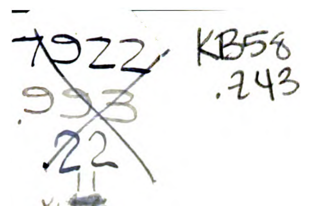
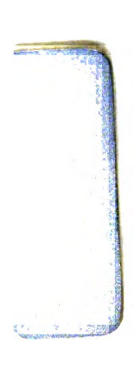



KB58
.743




VET TES EN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget



ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

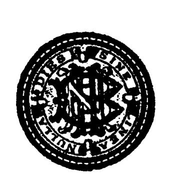
VON

L. MITTEIS, O. GRADENWITZ, E. SECKEL,
E. HEYMANN, U. STUTZ, A. WERMINGHOFF.

ZWEIUNDVIERZIGSTER BAND
LV. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

KANONISTISCHE ABTEILUNG XI.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1921.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XLII. Bandes.

Kanonistische Abteilung XI.

Seite

Miszellen:

Literatur:

Alphabetisches Verzeichnis der Mitarbeiter an diesem Bande:

I.

Die Gründungsurkunde des Chorherrnstiftes Habach.

Von

Herrn Professor Dr. **Wilhelm Erben**

in Graz.

I.

Von den deutschen Bischöfen, welche während des Investiturstreites auf der Seite Heinrichs IV. standen, sind nicht viele Nachrichten auf uns gekommen. Es ist bezeugt, daß der Kaiser geistliche Männer von guter Bildung an den Hof zu ziehen bemüht war, man darf also unter seinen Anhängern wissenschaftlich und künstlerisch hervorragende Kräfte vermuten, aber die Überlieferung ist ihnen ungünstig; während mehrere Vorkämpfer der gregorianischen Richtung mit Lebensbeschreibungen bedacht wurden, bleibt man bei jenen, wenn wir von dem vorsichtigen Benno von Osnabrück absehen, zumeist auf spärliche Nachrichten und zufällige Erwähnungen angewiesen. Zu diesen ungenügend beleuchteten Staatsmännern geistlichen Standes darf auch Bischof Nortpert von Chur gezählt werden. Die gleichzeitigen Quellen belehren darüber, daß er vor seiner im Jahre 1079 erfolgten Erhebung auf den Churer Stuhl der Augsburger Kirche als Propst angehörte[1]), daß seine Einsetzung gegen den Willen der Churer Geistlichkeit erfolgte[2]), daß er im Juli 1080 an der Brixener Synode teilnahm[3]), die in Gegenwart des Königs die Absetzung Gregors VII. aussprach und statt seiner Wibert von Ravenna wählte, daß er am

[1]) Ann. Augustani, Mon. Germ. SS. 3, 130.

[2]) Annalist von 1075 ab (zur Bezeichnung vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. und V., 2, 907) SS. 5, 323.

[3]) Cod. Udalrici, Jaffé, Bibl. 5, 136 Nr. 64, Mon. Germ. Const. 1, 120 Z. 11f.

Lichtmeßtag 1085 gleichzeitig mit Siegfried von Augsburg durch den kaiserlich gesinnten Erzbischof Wernher von Mainz die Weihe empfing[1]) und demgemäß von der zu Ostern desselben Jahres in Quedlinburg abgehaltenen Versammlung der Gregorianer gebannt wurde[2]); endlich ist an mehreren Stellen der Tag seines Todes vermerkt worden, der wohl am 26. Januar 1088 eintrat.[3]) Von allen diesen Berichten geht ins einzelne nur das heftige Verdammungsurteil jenes päpstlich gesinnten Erzählers, der Nortpert als einen der schlimmsten Simonisten hinstellt und überdies behauptet, er habe durch gefälschte Urkunden die Zugehörigkeit von Chur zur Mailänder Erzdiözese erweisen und so seine Ordination durch den häretischen Mailänder erreichen wollen.[4]) Dieser merkwürdigen Meldung mag irgendwelche Kenntnis von der Unterordnung der Churer Kirche unter Mailand zugrunde liegen, die bis gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts tatsächlich bestanden hatte[5]); solange jedoch jene angeblichen Fälschungen nicht genauer nachgewiesen sind, bleibt es bei der unzureichenden Beweiskraft der Beschuldigung sehr zweifelhaft, ob Nortpert die vorhandene Kenntnis wirklich für seine Zwecke auszubeuten trachtete, oder ob nur die üble Nachrede der Gegner ihm solche Schritte zugeschrieben hat.[6]) Hier soll auf diese Frage nicht näher eingegangen, dagegen eine andere Tatsache aus der Regie-

---

[1]) Ann. Augustani, SS. 3, 131; vgl. Annalista Saxo, SS. 6, 723, Ann. Magdeburgenses, SS. 16, 177.

[2]) Bernoldi chronicon, SS. 5, 442f.; Const. 1, 652f.

[3]) Ann. Augustani, SS. 3, 133 ohne Tagesangabe zu 1087; Liber annivers. eccl. mai. Curiensis zum 26. Januar mit Jahr 1088; Necrol. Monasteriense zum 27. Januar; Liber annivers. eccl. August. zum 26. Januar, beide ohne Jahr; Mon. Germ. Necr. 1, 57, 621, 648. Meyer v. Knonau, der alle bisher angeführten Belege für Nortpert a. a. O. 3, 233, 285 und 4, 15, 19ff., 176 verwertet, reiht seinen Tod zu 1087 ein, mir ist 1088 besonders deshalb wahrscheinlicher, weil die betreffende Stelle der Ann. Augustani ganz am Schluß des Jahresberichtes 1087 steht.

[4]) SS. 5, 323.

[5]) Vgl. Ströbele im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 30 (1905), 33f., der die auf Nortpert bezügliche Nachricht nicht beachtet.

[6]) An den zahlreichen Kaiserurkunden für Chur sind, soviel ich sehe, keine Beobachtungen gemacht worden, die auf Verfälschung durch Nortpert hinweisen würden.

rung Nortperts hervorgehoben werden, welche zwar einigen älteren Forschern bekannt war, in neuerer Zeit aber kaum beachtet wurde, obwohl sie vielerörterte kirchenrechtliche Verhältnisse beleuchtet.

Schon Andreas von Regensburg, der Begründer einer selbständigen bayrischen Geschichtsschreibung, wußte, daß Bischof Nortpert (Norpertus) von Chur im Jahre 1085 das bayrische Kollegiatstift Habach, welches in der Moränenlandschaft südlich vom Starnberger See liegt, begründet habe.[1]) Ihm dienten dabei als Vorlage die um das Jahr 1388 von einem unbekannten Sammler zustande gebrachten Klostergründungsgeschichten, unter denen Habach als eines der ersten hier behandelten bayrischen Stifter hervortritt.[2]) Auf derselben Grundlage fußte zunächst auch, was Wiguleus Hund in der ursprünglichen, 1582 erschienenen Ausgabe seiner Metropolis Salisburgensis über Habach berichtet.[3]) Indes dürfte schon Hund außer den „Fundationes“ auch das Archiv von Habach benutzt haben; er zuerst bot nämlich den, wenn man von zwei größeren Lücken der Zeugenreihe absieht, vollen Wortlaut einer Urkunde Nortperts für Habach, die am 25. Februar 1085 zu Augsburg ausgestellt ist.[4]) Bei der von Gewold bearbeiteten Neuausgabe des Hundschen Werkes sind noch fünf andere Habacher Urkunden beigefügt worden[5]), darunter eine zweite Urkunde Nortperts, welche die Jahreszahl 1083 trägt, und eine auf die Verfügungen Nortperts Bezug nehmende Urkunde Ludwigs des Bayern vom 1. Mai 1332. Der so gesammelte Stoff ist dann im Laufe des 18. Jahrhunderts wieder für die Bistums-

[1]) Andreae Ratisp. Chron. pontif. et imp., herausg. von Leidinger, Quellen u. Erört. zur bayr. u. deutschen Geschichte N. F. 1, 50.

[2]) Leidinger, Fundationes monasteriorum Bavariae, im Neuen Archiv 24, 676.

[3]) Hund, Metropolis (Ingolstadt 1582) S. 233ff.; zur Deutung der von Hund S. 235 am Rand beigefügten Quellenangabe, die sich auf eine in Dietramszell entstandene Hs. beruft, vgl. Leidinger im Neuen Archiv 24, 712f.

[4]) Nach Leidingers Beschreibung enthält die Urhs. der Fundationes (Clm. 14594 f. 16) nur einen Auszug dieser Urkunde.

[5]) Hund-Gewold, Metropolis (München 1620) 2, 386ff., (Regensburg 1719) 2, 269ff.

geschichten von Augsburg und von Chur verwertet worden[1]), und so haben auch die schlecht begründeten Vermutungen Hunds über Nortperts Herkunft[2]) und die durch kein gleichzeitiges Zeugnis gestützte Annahme, daß Nortpert sich in seinen letzten Lebensjahren nach Habach zurückgezogen und dort sein Grab gefunden hätte[3]), in der Churer Geschichtsschreibung weitere Verbreitung erhalten.[4])

Von einer ganz anderen Seite her hatte inzwischen auch Andreas Felix v. Oefele dieser Urkundengruppe seine Aufmerksamkeit gewidmet. Mit der Herausgabe der Register Ludwigs des Bayern beschäftigt und genötigt, einige Worte über jenen Berthold von Tuttlingen zu sagen, dem wir das ältere dieser beiden Kanzleibücher verdanken, vermerkte er, daß der Name desselben Mannes in der Kaiserurkunde für Habach vorkomme, welche aus München vom 1. Dezember 1331 datiert sei, und die er, wenn es ihm das Geschick erlaube, mit andern Quellen zur Geschichte des genannten Klosters veröffentlichen wolle.[5]) Diese Absicht auszuführen, ist dem verdienten Forscher nicht vergönnt gewesen, und so blieb die von ihm angeführte Kaiserurkunde, die auch J. F. Böhmer in seinen Regesten unberücksichtigt ließ[6]), bis heute ungedruckt. Durch meine Beschäftigung

---

[1]) Khamm, Hierarchia Augustana 2 (1712), 100ff. und Eichhorn, Episcopatus Curiensis (1797), 67ff.

[2]) Bei Hund, Metropolis (1582) S. 233f. und Bayrisches Stammenbuch 1 (1585) S. 23 wird Nortpert ein Graf von Hohenwart aus der Familie Andechs genannt, seine Eltern seien Rapoto und Hemma, seine Geschwister Ortolf und Wiltrud, die Gründer des Klosters Hohenwart, gewesen. Oefele, Gesch. der Grafen von Andechs (Innsbruck 1877), hat diese leeren Vermutungen mit Recht beiseite gelassen.

[3]) Schon Hund, Metropolis (1582) S. 234 sagt „ex episcopatu deturbatus ibidem (in Habach) mortuus est"; daraus machte Khamm 2, 148: „Post laudabile sex annorum regimen de sede episcopali 1085 deturbatus in monasterio Haibachensi . . . 1087 (al. 1088) defunctus ibidem sepultus quiescit." Vgl. Eichhorn S. 69; dagegen Meyer v. Knonau 4, 176 „in Cur".

[4]) So bei Mohr, Cod. dipl. Cur-Rätiens 1, 138f. und Moor, Geschichte von Currätien 1, 193.

[5]) Oefele, SS. rerum Boicarum 1 (1763), 734.

[6]) Sie hätte, da ihre Ortsangabe „München" mit Reg. 1384, 1385 (wonach Ludwig Ende November und Anfang Dezember 1331 zu Hammel-

mit dem Register Bertholds von Tuttlingen auf jene unbeachtete Spur gelenkt, erhielt ich auf meine Bitte von dem Münchener Allgemeinen Reichsarchiv eine Abschrift der Ludwigurkunde und nähere Nachricht über die Beschaffenheit ihres heute noch dort verwahrten Originals. Diese Ludwigurkunde ist aber nichts anderes als eine Bestätigung der obenerwähnten Nortperturkunde von 1085, deren Wortlaut vollständig in das kaiserliche Diplom herübergenommen ist.[1]) Da nun diese ältere, von der Kanzlei Ludwigs des Bayern vidimierte Urkunde seit Hund gedruckt ist, würde das Original von 1331 zunächst nur zur Erörterung der Datierungsschwierigkeiten Anlaß geben, die seiner Einreihung in die Regesten Ludwigs entgegenstehen.[2]) Aber

burg, auf dem Weg von Bamberg nach Frankfurt war) nicht zu vereinen ist, wenigstens im Additamentum III S. 419 unter den „uneinreihbaren Stücken" gebucht werden sollen, fehlt aber auch dort.

[1]) Die vorangehenden Worte lauten: notum esse volumus presentium per tenorem, quod nos presentibus viro nobili Berchtoldo comite de Graispach de Marstetten dicto de Nyfen capitaneo nostro ducatus Bawarie, strenuis viris Heinrico de Gumpenberg vicedomino nostro Bawarie, Heinrico dicto Preysinger magistro curie nostre, Berchtoldo dapifero de Cüllental nec non Berchtoldo de Tutilingen nostre imperialis aule notario vidimus ac eciam de verbo ad verbum legimus ac nobis exponi fecimus privilegium infrascriptum non abolitum non abrasum non in aliqua sui parte vitiatum. Cuius quidem privilegii tenor sequitur in hec verba. Am Schluß heißt es nur: In cuius visionis et leccionis testimonium presentes conscribi ac sigillo maiestatis nostre fecimus communiri.

[2]) Die Datierung lautet im Or. so, wie Oefele mitteilte: Datum Monaci a. d. millesimo trecentesimo tricesimo primo kalend. decembris regni nostri anno decimo septimo, imperii vero quarto. Die Annahme, daß vor kal. dec. eine Zahl ausgefallen wäre, trifft nach der Mitteilung des Reichsarchivs nicht zu, und der an dieser Stelle vorhandene Zwischenraum braucht keineswegs durch eine beabsichtigte, aber unterbliebene Zahlennachtragung erklärt zu werden, da größere Spatien am Ende der Urk. öfter vorkommen und ein Buchstabe der vorigen Zeile hereinreicht, dem der Schreiber ausgewichen zu sein scheint. Eine Versetzung der Urk. zum 1. Dezember 1330, um welche Zeit sich Ludwig in München und in der nächsten Nähe von Habach aufhielt (vgl. Lippert in Mitt. des Inst. 13, 598ff.), ist wegen des Kaiserjahres unzulässig, eine Verzögerung der Ausfertigung bis zum 1. Dezember 1331 unter Beibehaltung der auf Anfang November passenden Ortsangabe höchst unwahrscheinlich, weil sich die Kanzlei auf der Reise nach Frankfurt

trotz der seit so langer Zeit schon vorliegenden Drucke verdient doch auch die inserierte Nortperturkunde nähere Betrachtung, ja eine neuerliche Wiedergabe. Schon vor bald fünfzig Jahren hat Edmund v. Oefele, gewiß in Erinnerung an den Vorsatz seines Urgroßvaters, einen Wiederabdruck der alten Habacher Urkunden, insbesondere der von 1085 datierten, als notwendig bezeichnet, die Lückenhaftigkeit der Zeugenreihe bei Hund hervorgehoben und mitgeteilt, daß im Reichsarchiv zu München zwei alte Abschriften von ihr vorhanden seien.[1]) Aber auch er kam nicht zur Durchführung des guten Gedankens; die Zahl der bisher bekannten auf die Anfänge von Habach bezüglichen Stücke ist durch ihn allerdings um ein weiteres, das älteste, vermehrt worden, indem er eine vom 13. Oktober 1073 datierte Notitia über die auf Nortperts Bitte von dem Bischof von Augsburg vorgenommene Kirchenweihe und über Festsetzung des Kirchenbezirks veröffentlichte, und diese durch ihren Namenreichtum für die örtliche Forschung bedeutende Aufzeichnung ist seither auch an allgemein zugänglicher Stelle wiederholt worden.[2]) Dagegen blieb man bezüglich der Urkunden von 1083 und 1085 auf die alten Drucke von Hund, Gewold und Khamm angewiesen. Diese Lücke, wenigstens für die Urkunde von 1085, durch einen Neudruck auszufüllen, ergreife ich um so lieber die Gelegenheit, als es mit der Überlieferung dieses Stückes noch günstiger steht, als die Bemerkung Edmund v. Oefeles hoffen ließ. Das Münchener Reichsarchiv besitzt davon nicht bloß die Vidimierung von 1331 und eine zweite Niederschrift, deren

schwerlich mit der Habacher Angelegenheit befaßte. So bleibt (wenn man nicht an Ausfertigung in Abwesenheit des Kaisers denken will) wohl nur die Annahme einer Verwechslung von kal. nov. mit kal. dec. (dem 1. November 1331 entsprechen sowohl das königliche als das kaiserliche Regierungsjahr), die um so eher zu entschuldigen ist, wenn eine nachträgliche, absichtlich rückdatierte Ausfertigung vorliegt, die man dem Itinerar nicht mehr genau anzupassen vermochte. S. unten S. 25.

[1]) Edm. v. Oefele, Zur Gesch. des Hausengaues, im Oberbayerischen Archiv 32 (1872/3), 5 Anm. 21. Vgl. aber S. 7 Anm. 1.

[2]) A. a. O. S. 8ff., vorher auszugsweise in Reg. Boica 1, 98, jetzt Mon. Germ. SS. 15, 1026f. von Holder-Egger in der Hauptsache nach Oefeles Abdruck wiederholt.

Alter bis nahe an die Entstehungszeit der Urkunde heranzureichen scheint, sondern auch das Original.[1]) Auf Grund der genauen Abschrift, die mir die Direktion des Archivs darnach mitteilte, kann nun der Wortlaut im Anhang wiedergegeben werden. Die wenigen Bemerkungen, die ich diesem Abdruck voranschicke, sollen den Gegenstand nicht erschöpfen, sondern zu weiterer Untersuchung und Verwertung des Stückes anregen.

II.

Wenn man die Urkunde vom 25. Februar 1085 als Gründungsurkunde von Habach bezeichnet, so darf dabei nicht an den Anfang der Gründung oder an den ersten Entschluß des Stifters, vielmehr nur an die Vollendung langjähriger Bemühungen Nortperts gedacht werden. Auf seine Bitte war schon an einem Oktobersonntag des Jahres 1073, zur Zeit da er noch Propst zu Augsburg war, die Kirche zu Habach durch den Augsburger Bischof geweiht worden, und auch diese Weihe war schon die dritte, die demselben Ort zuteil wurde. Sie war mit der Zuweisung eines bis ins einzelne abgegrenzten Zehentgebietes verbunden und, soweit darüber gesprochen wird, ist in der davon handelnden Notitia bloß von der Ulrichskirche zu Habach die Rede; aber in einer an diesen Akt angeschlossenen, wohl nur wenig jüngeren Traditionsnotiz werden die „fratres ibidem commanentes“ als bezugsberechtigt angeführt, so daß hier schon ein Anfang klösterlichen Lebens anzunehmen

[1]) Eine eigentlich diplomatische Untersuchung ist mir, da ich das Original nicht gesehen habe, allerdings unmöglich, aber daß es sich bei dem unter dem Bestand des Klosters Habach aufbewahrten Schriftstück, das dem unten S. 28 folgenden Abdruck zugrunde liegt, um das Original handelt, darf nach den Spuren des abgefallenen Siegels unbedenklich angenommen werden. „Das Pergament weist“, wie mir die Archivdirektion gefälligst schreibt, „an mehreren Stellen Beschädigungen durch Moder auf, so daß es zur besseren Erhaltung auf Leinwand aufgezogen wurde. Dazu ist eine unbeglaubigte, doch annähernd gleichzeitige Kopie (11. Jahrh.) vorhanden, aus welcher die in Klammern stehenden Ergänzungen entnommen.“ Die Angaben E. v. Oefeles (S. 6 Anm. 1) sind dadurch zu erklären, daß er auch das Original für Abschrift hielt.

ist.[1]) Und in der Urkunde von 1083 ist nicht mehr von der ecclesia, sondern von dem monasterium s. Udalrici die Rede, welches Nortpert in seiner villa Habach begonnen und erbaut habe.[2]) Die Errichtung des Klosters fällt also in das Jahrzehnt von 1073 bis 1083, und an dessen Ende wird die äußere Ausstattung mit teils ererbten, teils zu diesem Zweck neuerworbenen Gütern Nortperts[3]) ihren Abschluß gefunden haben.

Was der neuen kirchlichen Anstalt nun noch fehlte, war die Festsetzung der Regel und die Ordnung ihrer rechtlichen Stellung.[4]) Der Wortlaut der Regel ist uns nicht überliefert, aber da in der Urkunde vom 25. Februar 1085 auf sie ausdrücklich Bezug genommen wird (c. 4), so muß Nortpert darüber schon vor dem genannten Zeitpunkt, wenn auch nur vorläufig, seinen Willen kundgetan haben. Genau

---

[1]) Nach E. v. Oefeles Auffassung wäre diese Tradition zur selben Zeit erfolgt wie die Kirchenweihe; er ergänzte daher (Oberbayerisches Archiv 32, 9 unten) in der vor Beginn des zweiten Teiles wahrnehmbaren Lücke des Pergamentes die Worte „eodem die", und am Schluß eine zu der römischen Datierung des Anfangs passende Festdatierung, die Holder-Egger (SS. 15, 1027 Anm. g und l) beide als nicht genug verbürgt beiseite ließ. Dafür, daß die jetzt vorliegende Form der Notitia nicht mit der Kirchweihe von 1073 gleichzeitig sein könne, hat Oefele S. 5 auch geltend gemacht, daß sonst der beim ersten Teil als vierter Zeuge vorkommende Heinricus nicht den Patriarchentitel tragen könnte. Wollte man sich darauf verlassen, so wäre die vorliegende Abschrift nicht vor 1077 erfolgt, in welchem Jahr der Augsburger Kanoniker Heinrich zum Patriarchen von Aquileja erhoben wurde, aber auch schwerlich später als 1079, da Nortperts Bischofstitel nicht berücksichtigt ist; indes ist der Patriarchentitel Heinrichs über der Zeile nachgetragen, wenn auch von gleicher Hand. Dennoch würde nichts im Wege stehen, das Schriftstück bis ins Jahr 1077 hinaufzurücken, es sei denn etwa der Schriftcharakter; diesen setzt allerdings Oefele S. 5 ins 12. Jahrh., aber sein Urteil verliert an Gewicht, da er auch das Original der Gründungsurkunde irrigerweise für jüngere Abschrift hielt, s. vorige Anmerkung.

[2]) Hund-Gewold (Regensburg 1719) 2, 269: monast. s. Udalrici episcopi in praefata villa Heibach a praefato praesule Nortberto in dei nomine iniciatum et constructum.

[3]) Bemerkenswert ist, daß unter den gewidmeten Erbgütern sich auch solche in Oberperfus (westl. Innsbruck) und in Bozen befanden.

[4]) Irrig meinte Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 3 [3], 1014, Nortpert habe im Jahr 1085 das Stift Habach „erneuert".

bekannt aber ist uns, wie er das Verhältnis seiner Stiftung zur bischöflichen und staatlichen Gewalt sowie zu seinen eigenen Verwandten ordnete; das ist der Inhalt der Urkunde vom 25. Februar 1085, und gerade diese Ordnung verdient als Musterbeispiel für die Lösung solcher Fragen Beachtung. Nortpert übergibt darin das neue Kloster dem Marienaltar (d. i. der Domkirche) zu Augsburg, und er trifft bei diesem Anlaß mit dem Bischof dieser Stadt, jenem Siegfried, der mit ihm zugleich drei Wochen vorher die Weihe empfangen hatte [1]), ein Übereinkommen (pactum), wodurch für seine Lebenszeit ihm selbst das Recht, den Propst und den Vogt vorzuschlagen (c. 3 und 5) und nach Gefallen die Regel zu verändern (c. 4) gewahrt, für die Zukunft aber seiner Verwandtschaft, soweit sie die geeigneten Männer zu stellen vermöge, der Anspruch gesichert wird, daß aus ihren Reihen nicht nur der Rektor und Propst (c. 3), sondern auch der Vogt des Klosters genommen werde (c. 5). Von einem Wahlrecht des Klosters ist dabei kein Wort gesagt, die Besetzung der maßgebenden Stellen erfolgt nur im Zusammenwirken der Stifterfamilie und des Diözesanbischofs. Aber auch gegen die Willkür dieser beiden wird der Zweck der Stiftung durch die Schlußbestimmungen gesichert, welche bei gemeinsamen Übergriffen von Bischof und Vogt dem nächstberechtigten Erben Nortperts die Zurücknahme des Klosters in sein Eigentum und seinen Schutz gestatten (c. 6) und bei gefährlichem Verhalten aller drei, des Bischofs, des Vogtes und der Verwandten, ein Einschreiten des Kaisers oder Königs und die Übernahme des Klosters in königlichen Schutz vorsehen (c. 7). So ist in klarer und übersichtlicher Weise für alle voraussichtlichen Möglichkeiten Vorsorge getroffen, und es sind auch, soweit es der knappe Rahmen der Urkunde zuläßt, die Formen bestimmt, in denen die Rechtslage des Klosters oder deren Veränderung ihren Ausdruck finden soll. Solange es unter dem Bischof steht, ist von dem Propst der Habacher Kanoniker jährlich ein Byzantiner an den Marienaltar zu Augsburg zu entrichten (c. 2), erfolgt Zurücknahme in das Eigentum der Familie

---

[1]) S. oben S. 2 Anm. 1.

(c. 6) oder Übergang in königlichen Schutz (c. 7), so ist dafür als Ablösung die einmalige Zahlung der doppelten Summe an dieselbe Stelle vorgeschrieben.

Diese Bestimmungen sind schon um ihrer guten Fassung willen von Wert. Bischof Nortpert ist gewiß nicht bloß dem Namen nach, sondern in Wirklichkeit ihr geistiger Urheber. Er verlangt dort, wo er von der Nachfolge des Rektors und Propstes spricht (c. 3), von seinen Verwandten, wenn sie dafür in Betracht gezogen werden sollen, wissenschaftliche Bildung (sapientes et litterati) und von dem, der in Ermangelung solcher Familienanwärter durch den Bischof einzusetzen wäre, Kenntnis des kanonischen Rechtes (iura canonica sciat). Man wird deshalb auch bei ihm selbst mindestens die erstgenannten Voraussetzungen anzunehmen haben, wie ja schon das wohlüberlegte schrittweise Vorgehen bei der Gründung, die getrennte Beurkundung über Zehentbezirk, Güterausstattung und rechtliche Stellung, für einen klaren Kopf Zeugnis ablegt. Dazu kommt, daß wir Bischof Nortpert als einen alten Bekannten und Freund Heinrichs IV. anzusehen haben; dieser muß bei zahlreichen Besuchen in Augsburg[1]) mit dem dortigen Dompropst wiederholt in Berührung gekommen sein, wie er ja auf den für die Verbindung mit Italien so wichtigen rätischen Bischofsstuhl nur einen Mann seines besonderen Vertrauens befördern konnte. So darf die Gründungsurkunde von Habach wohl auch deshalb geschätzt werden, weil sie Anschauungen widerspiegeln wird, die am Kaiserhof über die Rechtslage der Klöster herrschten. Die päpstliche Partei hatte in denselben Jahren, da Habach entstand, in den schwäbischen Klöstern große Erfolge erzielt. Es war die Zeit, in welcher Hirsau und St. Blasien, der cluniacensischen Richtung zu-

[1]) Die Annales Augustani melden Heinrichs IV. Anwesenheit in Augsburg zu den Jahren 1058, 1059, 1062, 1064, 1065, 1067, 1068, 1070, 1071, 1075, 1077, SS. 3, 127 ff.; für 1073 bezeugen sie die Urkunden, Stumpf, Reg. 2760—2762, vgl. auch Meyer v. Knonau, Jahrbücher 1, 213 Anm. 24 und über Durchreise in Augsburg 1074 ebenda 2, 399, 407. Da Nortpert seit 1055 Domherr, seit 1071 Dompropst zu Augsburg war (Khamm 2, 100), so wird ihn der König wahrscheinlich schon 20 Jahre gekannt haben, als er ihn auf den Churer Stuhl erhob.



getan, ihre Bestrebungen auf andere Klöster auszudehnen begannen. Unter Mitwirkung beider ist in den Jahren 1082 bis 1086 das habsburgische Hauskloster Muri der Reform gewonnen worden. Fast genau in dieselben Jahre, 1083 bis 1086, fällt die nach den Wünschen Wilhelms von Hirsau erfolgte Gründung von St. Georgen im Schwarzwald, ins Jahr 1080 die Umwandlung von Allerheiligen zu Schaffhausen, dem drei Jahre darnach das neubegründete Wagenhausen übergeben wurde. Noch in demselben Jahrzehnt folgten Petershausen, Zwiefalten und Blaubeuern.[1]) Der Grundton dieser Reform liegt, wenn man es juristisch ausdrücken will, in einer Zurückdrängung der vom Eigenkirchenrecht beeinflußten Zustände und ihrer Ersetzung durch unmittelbare Beziehungen des Klosters zu Rom. Und dieses neue Verhältnis, in Schwaben bei Benediktinerklöstern entstanden, wurde im Jahre 1090 auch auf das unserem Habach nahe benachbarte bayrisch-welfische Chorherrenstift Rottenbuch übertragen, dessen Beginn bis in die Zeit um 1074, also ungefähr ebenso weit zurückreichen wird wie die Weihe von Habach, und das sich bald eines ungewöhnlichen Ansehens erfreute.[2]) Von dem Hintergrund dieser päpstlichen Klosterpolitik hebt sich die Gründung Nortperts, die 1073 begann und 1085 zum Abschluß kam, sehr grell ab; unsere Urkunde weiß gar nichts von Wahlfreiheit, sie gewährt ganz im Sinne des alten Eigenkirchenrechts der Familie des Stifters den ersten Platz bei Besetzung der Ämter des Rektors und Propstes sowie der Vogtei, und sie nimmt auch als letztes Mittel zur Sicherung der Stiftung nicht den päpstlichen, sondern den kaiserlichen Schutz in Aussicht. So tritt gerade an der Grenze der beiden süddeutschen Herzogtümer, wo seit Heinrichs Rückkehr von Canossa der Kampf der Waffen heftig tobte, dem päpstlichen Klosterprogramm auch eine wohl-

[1]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 3 [3], 869ff., dazu Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster in Mitt. des Instituts 7. Ergbd., 487ff., 498, 503, 521f., 543f.

[2]) Brackmann, Studien u. Vorarbeiten zur Germania pontificia 1, 14f., dazu Bresslau im N. Archiv 41, 592f. und Levison in der Ztschr. f. Rechtsgesch. 39 (Kanonist. Abt. 8), 31f.

durchdachte Ordnung derselben Frage im staatlichen Sinne entgegen.

Trotz dieses Gegensatzes ergeben sich jedoch bei genauerem Zusehen auch bemerkenswerte Berührungen zwischen der Habacher Gründungsurkunde und den Zeugnissen der Reformklöster. Die Übergabe von Habach an den Augsburger Marienaltar erfolgt laut unserer Urkunde (c. 1) in feierlicher, volksrechtlicher Weise (solemni tradicione) und zwar durch einen zu diesem Zweck erbetenen Vertreter (Adalbero), der die Rolle des Salmanns spielt; das stimmt mit den auch bei den Reformklöstern bezeugten Formen überein.[1]) Bei der Übergabe wird bestimmt (c. 2), daß der Propst von Habach jährlich einen Byzantiner an den Marienaltar zu Augsburg zahlen soll, das entspricht genau der Zahlung an Rom, welche das vom Jahre 1075 datierte Privileg Heinrichs IV. und die Urkunde Gregors VII. für Hirsau festsetzen[2]), und die, von der Verbreitung des Hirsauer Formulars weitergetragen, im 12. Jahrhundert weitaus die gebräuchlichste Form der Zinszahlung an die Kurie geworden ist.[3]) Und in unmittelbare Beziehung zu dieser Zahlung setzt auch die Nortperturkunde, gleichwie es in den päpstlichen Privilegien zutraf[4]), den schwer zu fassenden Begriff der Freiheit; Habach soll, sobald jener Zins gezahlt ist, frei sein von aller Anforderung (liberum ab omni exactione), und es soll kein Bischof, kein Vogt und niemand anders (nec quaelibet persona) von ihm Abgaben oder Dienste verlangen oder ihm irgendwelche Unbill oder Belästigung zufügen dürfen (c. 2). Bei so deutlichem Anklang

---

[1]) Hirsch, Studien in Mitt. 7. Ergbd. 531, Klosterimmunität S. 30; vgl. besonders „Bernardum petivimus ut . . . sollemni tradicione . . . contraderet ea conditione qua nos sibi ea tradidimus" Wirtemberg. UB. 1, 315. Bei der Übergabe an Rom wirken vielfach namentlich bekannte Vertreter mit, die gleichfalls den Salmann vertreten, Hirsch, Klosterimmunität S. 32f., 38 Anm. 2.

[2]) Wirtemberg. UB. 1, 278 (St. 2785) und 281 (J.L. 5279), s. Lerche im Archiv f. Urkfschg. 3, 168.

[3]) Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrh. (Kirchenrechtliche Abhandlungen herausg. von Stutz 65—68) 1, 34.

[4]) Schreiber 1, 38ff. usf., vgl. dazu Hirsch, Klosterimmunität S. 9, 19ff., 34, 64.

an die Immunitätsformel wird man es auch nicht bloß als eine Vorliebe für das Wort[1]), sondern als Ausdruck einer bestimmten Rechtsvorstellung anzusehen haben, daß die Bezugnahme auf die Freiheit des Klosters auch am Schluß zweimal wiederkehrt: wenn Bischof, Vogt und Verwandte die Satzungen des Gründers gemeinsam verletzen und der Bischof auf erfolgte Mahnung innerhalb sechs Monaten dem Kloster nicht die frühere Freiheit und Unverletztheit zurückgibt (restituerit liberum et inlesum ut fuit prius), dann soll der König oder Kaiser dafür eintreten und es in seiner Freiheit schützen (liberum hoc custodiat et a calamitosis iniuriis defendat). Es möchte freilich nicht leicht sein, diese von Nortpert seiner Stiftung zugedachte Freiheit genauer zu umgrenzen; weder die Rechte, die der Stifterfamilie bisher zukamen[2]), noch die etwaige Ausdehnung der augsburgischen Rechte auf das der dortigen Kirche übergebene Kloster sind genügend erkennbar[3]); und es verursacht Schwierigkeit, den Begriff der libertas, der bei den Reformklöstern im Gegensatz zu der Vorstellung weltlicher Eigenkirchenrechte steht[4]), auf eine Neugründung anzuwenden, der deutliche Merkmale eines unter der Herrschaft einer Familie stehenden Eigenklosters anhaften. Aber der Gegensatz wird abgeschwächt durch eine weitere Wahrnehmung; auch die Reformklöster sind ja trotz aller Betonung ihrer Freiheit vielfach unter der erblichen Vogtei

---

[1]) Als liber et ingenuus werden schon im Eingang sowohl der Salmann Adalbero als der advocatus Gebino bezeichnet; ebenso weiterhin (c. 5) der aus der Verwandtschaft Nortperts zu nehmende Vogt; vgl. auch libera manu (c. 1), libera potestate (c. 3), liberam potestatem habeat (c. 7).

[2]) Vgl. Hirsch, Klosterimmunität S. 10 ff., 51 f.; Nortperts Familie hatte in dem Gebiet von Habach die Grafenrechte nicht inne; über den Grafen Sigmar, in dessen Grafschaft das Kloster lag (c. 1), vgl. Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs S. 90 Anm. 1, wonach die Rechte dieser Grafenfamilie bald nach 1085 auf die Andechser übergegangen wären, und Riezler, Geschichte Bayerns 1, 855.

[3]) Hirsch, Klosterimmunität S. 6 nimmt für Eigenklöster geistlicher Korporationen die Erstreckung der Immunitätsrechte des Besitzers als Grundsatz an; bei Augsburg fehlt jedoch die anzunehmende Reihe älterer Immunitäten gänzlich.

[4]) Hirsch a. a. O. 27 ff.

ihrer Stifter verblieben, haben also einen wesentlichen Teil der eigenkirchenrechtlichen Stellung nicht abzustreifen vermocht.[1])

III.

Es würde zu weit führen, hier zu untersuchen, ob die Übereinstimmungen der Habacher Gründungsurkunde mit denen der Reformklöster auf eine Beeinflussung Nortperts durch die gleichzeitigen Bestrebungen Wilhelms von Hirsau zu erklären seien, oder ob hier gemeinsame ältere Überlieferungen auf die beiden nun im Kampf stehenden Richtungen eingewirkt und ihren Gründungen ein so ähnliches Bild gegeben haben. Dagegen möge auf eine andere Klostergründung derselben Zeit hingewiesen werden, bei welcher in der Tat Vertreter der Hirsauer Richtung mit kaisertreuen Männern zusammengewirkt haben. Ich meine die des oberhalb Schwäbisch-Hall am Kocher gelegenen Benediktinerklosters Comburg, welches in der Würzburger Diözese gelegen, jedoch bei seiner Begründung nicht dem Bischof Adalbero von Würzburg, der zum mindesten äußerlich den Gregorianern zuneigte[2]), sondern den kaisertreuen Erzbischöfen von Mainz übergeben wurde. Neben jüngeren, zum Teil sagenhaft ausgeschmückten Gründungsgeschichten[3]) blieb uns auch hier, soviel man ohne Einsichtnahme des Pergaments nach den von dem Herausgeber vermerkten Siegelspuren urteilen kann, eine originale Gründungsurkunde erhalten, die aus Mainz vom Jahre 1090 datiert ist.[4]) Sie nennt den im Juli 1089 vom Kaiser bestellten Erzbischof Ruothard als Aussteller, aber ihr Wortlaut berichtet, daß die in ihr niedergelegten Bestimmungen schon von Ruothards Vorgänger, dem am 6. August 1088 verstorbenen Wernher oder

---

[1]) Schreiber, Kurie u. Kloster 2, 255ff.; Hirsch a. a. O. 43ff. und seine früheren Feststellungen in den Mitt. des Inst., 7. Ergbd., 528, 531, 535. Vgl. auch Waas, Vogtei und Bede 1 (1919), 39.

[2]) Seine innere Anteilnahme an der kirchlichen Reform wird von Brackmann, Studien u. Vorarbeiten 1, 13 Anm. 5 bezweifelt.

[3]) Vgl. über diese Bossert in der Vereinsgabe des Hist. Vereins für das württembergische Franken N. F. 3 (1888) und Mon. Germ. SS. 15, 1028ff., nur eine dieser Erzählungen erwähnt Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 2 [6]. 387.

[4]) Wirtembergisches UB. 1, 286 Nr. 239.

Wezilo von Mainz[1]) genehmigt waren, und daß nur dessen Tod die Beurkundung durch ihn verhindert habe. So gelangen wir zeitlich und auch wegen der Persönlichkeit dieses Erzbischofs wieder in die Nähe der Nortperturkunde, denn Wernher ist derselbe, der im Jahre 1085 Nortpert von Chur und Siegfried von Augsburg weihte[2]), und die von ihm ausgesprochene Genehmigung der Comburger Gründung braucht nicht knapp vor seinem Tode, sondern sie kann auch etwa um 1085 oder 1086 angesetzt werden.[3]) Comburg wird unter den Klöstern genannt, auf deren Anfänge Abt Wilhelm von Hirsau Einfluß übte, und es ist wahrscheinlich auch durch die Anteilnahme eines an Jaxt und Kocher begüterten Mannes, Wignand von Mainz, mit Hirsau verbunden.[4]) Diesen Anzeichen für Beziehungen zur Reformpartei entspricht es, daß die Urkunde von 1090 keine Rücksicht auf eigenkirchliche Rechte des Stifterhauses nimmt, ja ein erbliches Recht auf die Vogtei geradezu ablehnt und in engem Anschluß an das Hirsauer Formular den Mönchen

[1]) Zu dem Wechsel auf dem Mainzer Stuhl s. Meyer v. Knonau, Jahrbücher 4, 218, 220, 257.

[2]) S. oben S. 1f.

[3]) Wenn Bossert a. a. O. S. 31 meint, die Comburger Abmachungen seien bald nach der großen Mainzer Kirchenversammlung vom Mai 1085 einzureihen, so spielen dabei allerdings Berechnungen auf Grund jüngerer Quellen mit, denen gewiß Beachtung, aber kein unbedingtes Zutrauen geschenkt werden kann; vgl. Meyer v. Knonau a. a. O. 4, 351f. Anm. 33. Die Annahme, daß die Gründung im J. 1090 erfolgt wäre (Hirsch, Klosterimmunität S. 101), verschiebt sich aber doch mindestens um zwei Jahre nach aufwärts; vgl. auch unten S. 19 Anm. 4.

[4]) Bossert S. 23 und 31f. Dazu käme noch die am Schluß der Hist. de constructoribus (Bossert S. 12, SS. 15, 1032 c. 5) und angeblich auch in einer Inschrift gemeldete Weihe des Klosters durch Adalbero von Würzburg, mit welcher auch Meyer v. Knonau, Jahrb. 4, 351 Anm. 33 den Anschluß Comburgs an Hirsau in Zusammenhang bringen will; aber die Bedenken, welche Bossert S. 29 (vgl. auch S. 6 und 15) gegen das Datum dieser Weihe erhebt, können vielleicht auch auf den Namen des Bischofs ausgedehnt werden; jedenfalls ist zu beachten, daß 1089 ein Mitglied der Comburger Stifterfamilie, Emehard, von Heinrich IV. auf den Würzburger Stuhl erhoben wurde (Meyer v. Knonau, Jahrb. 4, 261); sollte etwa sein Name nachträglich (unter Verminderung der Jahrzahl) durch den des „episcopus catholicus" Adalbero ersetzt worden sein?

freie Abtswahl, dem Abt aber freie Wahl des Vogtes zugesteht in der Weise, daß der Abt dem so erwählten Vogt den Bann vom König erwirken müsse.[1] Im kaiserfreundlichen Sinne, als ein Hinweis auf den von Heinrich IV. eingesetzten Papst Clemens, mochte es von Ruothard wohl auch gemeint sein, wenn er zum Schluß für den Fall eines Streites dem apostolischen Stuhl die Entscheidung vorbehält und gegebenenfalls die Übergabe des Klosters in römischen Schutz sowie die Ersetzung seiner Urkunde durch eine päpstliche in Aussicht nahm; aber indem der Name des Papstes nicht genannt ist, war für Abt und Mönche doch auch hier die Möglichkeit, an Urban II. zu denken, nicht ausgeschlossen. Alles das weicht von der Habacher Urkunde ab, nur in einem Punkt gehen beide miteinander: so wie Habach der Augsburger Kirche übergeben wird, so erfolgt hier die Übergabe an Mainz, dem Mainzer Erzbischof soll es zustehen, den neugewählten Abt, der ihm feierlich vorzustellen ist, durch Übergabe des Stabes in sein Amt einzuführen, bei etwa nötig gewordener Absetzung des Vogtes mitzuwirken, ihm gebühren als jährlicher Zins eine erzbischöfliche Mitra und zwei Korporale[2]) und außerdem würdiger Empfang bei den Visitationen des Klosters, ständiger Bezug einer Mönchspfründe und festliche Begehung seines Jahrtages. Unterscheiden sich diese Bestimmungen im einzelnen und durch

---

[1]) Die Urkunde von 1090 hatte auch Lechner in den Mitt. des Inst. 21, 92, wohl ohne Bosserts Ausführungen zu kennen, mit den Privilegien der Hirsauer Klostergruppe in Zusammenhang gebracht; daran anknüpfend, rechnet Hirsch in den Mitt. des Inst., 7. Ergbd. 598 Anm. 4 Comburg zu den vom Hirsauer Formular beeinflußten Empfängergruppen, und in der Tat stimmt die erste Hälfte der Urkunde von 1090 (Wirtemb. UB. 1, 287) großenteils wörtlich mit St. 2785 (ebenda 1, 276—278). Mit der Comburger Urk. aber hängt aufs engste zusammen die angebliche Stiftungsurkunde des Frauenklosters Oberstenfeld (ebenda 1, 249f.), die freilich in unechter Gestalt vorliegt, aber vielleicht auf echter Grundlage beruht; die Worte „ter in anno“ (S. 249 unten) weisen auf einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Hirsauer Formular.

[2]) Irrig sagt Bossert S. 30, Comburg zahle „seinen Byzantiner an Mainz“; der hier in Form von kirchlichen Gewändern festgesetzte Zins erinnert vielmehr an Bestimmungen Leos IX. und an die mit dem königlichen Schutz verbundenen Abgaben, s. Hirsch, Klosterimmunität S. 17, 31, und Schreiber 1, 33f.

ihre größere Ausführlichkeit von denen der Habacher Urkunde, so ist nicht zu vergessen, daß es sich in Comburg nicht um den Diözesanbischof, sondern um den Metropoliten handelte, dessen Ansprüche gerade mit Rücksicht auf Würzburg genauer umgrenzt werden mußten. In den wesentlichen Rechtsfragen überwiegt doch die Ähnlichkeit. Beide Klöster werden, von diesem Rangunterschied abgesehen, aus dem Eigenkirchenrecht an bischöfliche Gewalten übergeben, zum Zeichen dieses Verhältnisses wird jährlicher Zins festgesetzt, bei der Einsetzung der Klostervorstände und der Vögte hat fortan der Bischof oder Erzbischof in einer zwar hier und dort verschieden, aber doch beidemal unzweideutig ausgesprochenen Weise mitzuwirken. Eine Verbindung mit Rom wird in dem einen Fall gar nicht, in dem anderen nur als letztes Auskunftsmittel bei dem Versagen der bischöflichen Gewalt in Aussicht genommen.

Nach alter römisch-kirchlicher Rechtsanschauung gebührte dem Bischof die unbeschränkte Gewalt über alle kirchlichen Anstalten[1]), also auch über die Klöster seiner Diözese; gerade in Nortperts Bistum, dem rätischen, lange von Romanen geleiteten Chur, hatte diese Auffassung sich bis in die Zeit Ludwigs des Frommen kräftig behauptet und sie mag, bestärkt durch die Gunsterweisungen des Ottonischen Hauses, hier auch in der Folge nicht ganz vergessen worden sein.[2]) Trotzdem hat sich hier wie überall unter germanischem Einfluß, mehr und mehr von der Gesetzgebung geregelt, das Eigenkirchenrecht, der Anspruch des Grundherrn, die auf seinem Boden begründeten Kirchen zu beherrschen, durchgesetzt. Dagegen bekämpft die von Clugny ausgehende Reform jede weltliche Einmischung in kirchliche Dinge, und sie gipfelt in einem neuen Recht der

[1]) Zur Vermögensverwaltung und -nutzung durch den Bischof vgl. Stutz, Gesch. des kirchl. Benefizialwesens I, 1, 14ff.

[2]) Stutz, Karls des Großen divisio von Bistum und Grafschaft Chur, in den Hist. Aufsätzen Karl Zeumer dargebracht, S. 136ff., 143. Einen Beleg für das Fortleben derselben Auffassung in der Konstanzer Diözese bietet die 1036 ausgestellte Urkunde des Grafen Ulrich von Lenzburg für Beromünster, wo die etwaige Übergabe des Eigenklosters an den Bischof begründet wird mit den Worten „quoniam suum est tocius provintie ecclesias gubernare“, Merz, Die Lenzburg, Beilagen S. 4.

Klöster, das sie der römischen Kurie unterstellt, ja von Rom aus gesehen als päpstliches Eigentum erscheinen läßt.[1]) Aber auch dieses Streben weckt Gegenwirkungen, schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts steht bei Kloster- und Ordensgründungen wieder die Verbindung mit dem Bischof der Diözese im Vordergrund. Sie bildet einen Grundton für die Anfänge des Zisterzienserordens sowie für die zahlreichen Klostergründungen des Erzbischofs Conrad von Salzburg und des Bischofs Otto von Bamberg.[2]) So verschieden sich auch die spätere Entwicklung dieser Neugründungen gestaltet haben mag, fürs erste zeigen sie einen gemeinsamen Zug, indem sie an die Stelle der Kurie wieder den Bischof zum Herrn der Klöster machten, wie es der alten Kirchenverfassung entsprach. Ist nun bei Betrachtung dieses Rückschlags die Comburger Gründung wie ein vereinzelter Vorläufer angeführt worden, so muß jetzt auch die Habacher Urkunde von 1085 an ihre Seite gestellt werden, und es erhebt sich die Frage, ob nicht dem Gedanken, welcher im 12. Jahrhundert so breite Verwirklichung fand, seine erste bewußte Pflege am Hof Heinrichs IV. zuteil wurde, ja ob er vielleicht hier seinen Ursprung hatte. Für Hirsau war allerdings in dem Diplom von 1075, wenigstens nach dem uns vorliegenden Wortlaut, die Unterordnung unter den römischen Stuhl vom König genehmigt.[3]) Aber nach den Erfahrungen der nächstfolgenden Jahre mußte jedes Weiterschreiten auf dieser Bahn bedenklich erscheinen. So ist es recht wohl denkbar, daß man am Hof gegenüber der von Hirsau mit Erfolg betriebenen Ausdehnung der römischen Befugnisse zu dem grundsätzlichen Entschlusse kam, eine Unterordnung der Klöster unter die römische Kirche tunlichst zu vermeiden und statt ihrer den alten

---

[1]) Daß diese Auffassung in den Kreisen der Reformpartei doch nicht allgemein herrschte, zeigt Hirsch, Klosterimmunität S. 38ff.

[2]) Schreiber 1, 83ff.; Brackmann 1, 37, 42; Hirsch, Klosterimmunität 99ff.

[3]) „ut predictum coenobium sub Romane ecclesie mundeburdio et maiestate semper stabiliatur et defendatur.“ Über die Originalität des Stückes (St. 2785) scheint nach Bresslau im N. Archiv 19, 714 und Hirsch in den Mitt. des Inst., 7. Ergbd., 471 noch nicht das letzte Wort gesprochen zu sein.

Zusammenhang der Klöster mit den deutschen Bischöfen zu stärken, von denen ja die meisten in dem Streit mit der Kurie auf Heinrichs Seite standen[1]), und deren Kirchen man auch fernerhin als Eigentum des Reiches zu behandeln gewillt war. Die Habacher Gründung würde aufs beste diesem Grundsatz entsprechen, jene von Comburg einen Ausgleich zwischen ihm und den Bestrebungen der Hirsauer darstellen.[2]) Es fehlt freilich die feste Handhabe, um das, was wir von Nortpert von Chur und Wezilo von Mainz wissen, mit Sicherheit auf den Kaiser zu übertragen, denn in keinem dieser Fälle ist der bischöflichen Urkunde eine kaiserliche Bestätigung durch Heinrich IV. zuteil geworden.[3]) Die Gelegenheit, eine solche einzuholen würde weder dem Bischof Nortpert, der den Hof schon im November 1085 und wieder im Frühjahr 1086 zu Regensburg antreffen konnte, noch dem Erzbischof Wernher, der als Erzkanzler mit der Kanzlei gewiß in Fühlung blieb, gefehlt haben.[4]) Aber man kann aus dem Unterbleiben der Bestätigung keineswegs auf eine abweichende Haltung des Kaisers in Fragen der Klosterverfassung schließen. Es bedurfte dieser Bestätigung nicht, solange die festgesetzte Ordnung sich bewährte, wie ja auch die im Jahre 1036 für Beromünster festgestellte Satzung, welche in ähnlicher Weise

---

[1]) Brackmann in der Hist. Vierteljahrschrift 15, 170—180.

[2]) Eine Mittelstellung zwischen beiden würde der Oberstenfelder Urkunde (s. oben S. 16 Anm. 1) zuzuweisen sein, wenn sie tatsächlich auf echte Grundlage zurückgeht, denn hier ist der Äbtissin bei Übergriffen des Erzbischofs zunächst die Klage beim König (regi qui tunc fuerit querimoniam pro hoc facere), dann erst, wie den Comburgern, die Aufsuchung des apostolischen Stuhls gestattet.

[3]) Verleihungen und Beschränkungen bischöflicher Eigenkirchenrechte durch Otto II. und III., Heinrich II. und III., die Waas, Vogtei und Bede 1, 164 ff. zusammenstellt, und auch die Schenkung der Abtei Polling an das Bistum Brixen, welche Heinrich IV. im J. 1065 verfügte (St. 2671), liegen zeitlich zu weit ab, um für die Klosterpolitik während des Investiturstreits ins Gewicht zu fallen.

[4]) Über Heinrichs Anwesenheit zu Regensburg s. Meyer v. Knonau, Jahrb. 4, 56 f., 115 f., über einen Besuch des Kaisers in Mainz zu Weihnachten 1089 ebenda 4, 218 Anm. 40 und 261. Mit Rücksicht auf den Gebrauch der Weihnachtsepoche stünde nichts im Wege, die des Tagesdatums entbehrende Urkunde für Comburg eben zu Weihnachten 1089 anzusetzen; die indictio XII würde dazu ganz gut passen.

wie die Habacher Urkunde den Kaiser als letzten Helfer in Aussicht nimmt, keine Bestätigung erfuhr, sondern sobald sich wirklich die Notwendigkeit solcher Anrufung kaiserlichen Schutzes ergab, ohne weiteres durch ein Schutzprivileg Heinrichs III. ersetzt wurde.[1]) Bischof Siegfried von Augsburg hätte es als unbegründetes Mißtrauen gegen seine Vertragstreue ansehen können, wenn von Nortpert die Angelegenheit des ihm übergebenen Klosters vor den Kaiser gebracht worden wäre. Das hätte einer Anrufung des königlichen Schutzes, wie sie der Schluß der Urkunde im äußersten Fall vorsah (c. 7), allzu ähnlich gesehen und zur Beseitigung der bischöflichen wie der Verwandtschaftsrechte führen können. Nortperts Ordnung mag sich so gut bewährt haben, daß es der vorgesehenen Rechtsmittel nicht bedurfte, und es scheint sich durch mehr als zwei Jahrhunderte kein Anlaß zu einem solchen Schritt ergeben zu haben. Erst in den Jahren 1330 und 1331 ist etwas von dem verwirklicht worden, was Nortpert als Mittel zur Aufrechterhaltung seiner Stiftung in seiner Urkunde bestimmt hatte. Aber an dem Bischof von Augsburg kann es nicht gelegen haben, wenn Kaiser Ludwig sich nach so langer Zeit um die Angelegenheit von Habach bekümmerte; er stand mit den Bischöfen und dem Kapitel von Augsburg, wie mehrfacher Aufenthalt in dieser Stadt und die dort ausgestellten Urkunden beweisen[2]), in gutem Verhältnis; die Ursache muß auf anderer Seite, bei den Inhabern der Vogtei, gelegen haben.

---

[1]) Merz, Die Lenzburg, Beilagen Nr. 1 und 2, vgl. Hirsch, Klosterimmunität S. 3, 7f. und Merz, Die Anfänge von Stift und Land Zofingen in der Basler Ztschr. f. Gesch. u. Altertumskunde 12 (1913) S. 290. Vgl. Waas im Arch. f. Urkfschg. 5, 263f., Vogtei und Bede 1, 171.

[2]) Der am 4. Oktober 1330 vom Kaiser zu Augsburg erlassene Landfriede und das im November und Dezember des nächsten Jahres von ihm beurkundete Städtebündnis nennen Bischof Friedrich und seinen Nachfolger Bischof Ulrich von Augsburg an erster Stelle unter den Teilnehmern; am 6. und 23. November 1331 urkundet Ludwig zu München und Nürnberg zugunsten des Kapitels von Augsburg; am 10. Mai 1332 gewährt er dem Bischof Ulrich von Augsburg in Ulm ein Privileg, Böhmer, Reg. 1223, 1373, 1374, 1375, 1380, 1388, 1451; Aufenthalte des Kaisers in Augsburg auch im März und Nov. 1330, Okt. 1331 und Mai 1332.

IV.

Die Schicksale von Nortperts Verwandten, denen er in seiner Stiftung eine so große Rolle zugedacht hatte, sind nicht bekannt, und so bleibt unsere Kenntnis darüber, durch wessen Hände das Amt des Vogtes seither gegangen ist, unvollständig.[1] Um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde es von einem Weilheimer geführt, zu Beginn des 14. Jahrhunderts finden wir es im Besitz einer Familie von Seefeld, von der zur Zeit Ludwigs des Bayern Marquard und seine Vettern Heinrich und Berthold urkundlich nachzuweisen sind. Von diesen dreien standen Heinrich und Berthold in vielfachen Beziehungen zu dem König; Heinrich war 1297 bis 1310 wiederholt als vornehmster Schiedsrichter in wittelsbachischen Angelegenheiten tätig[2]; Berthold nahm nicht nur an dem Streit zu Mühldorf, sondern auch an Kämpfen gegen den auf österreichischer Seite stehenden Truchsessen von Waldburg teil und erhielt dafür sowie für andere Dienste Pfänder zu Schongau und Peiting am Lech, zu Weilheim und am Staffelsee[3]; und im August 1330 wurden fast gleichzeitig die beiden Brüder Heinrich und Berthold, die von mütterlicher Seite Ministerialen waren, entsprechend ihrer väterlichen freien Herkunft vom Kaiser für frei erklärt[4];

---

[1]) Daß im J. 1246 Heinrich von Weilheim Vogt von Habach war, bezeugt die Urkunde bei Hund-Gewold 2 (1719), 270. Von den Weilheimern mögen die Seefelder, von denen einer unter den Zeugen dieser Urkunde hervorragt, die Vogtei von Habach unmittelbar übernommen haben, s. Oberbayerisches Archiv 36, 231. Der Zusammenhang der Weilheimer mit der Familie Nortperts ist noch zu untersuchen.

[2]) Quellen u. Erört. z. bayerischen u. deutschen Geschichte 6, 98, 135, 145 und 159.

[3]) Böhmer, Reg. 631, 737, 800, 801.

[4]) Böhmer, Reg. 3293, 3295 (Oberbayerisches Archiv 9, 139f.). Heinrich von Seefeld starb am 24. Mai 1343; er ist in den Nekrologien von Benediktbeuern, Diessen, Wessobrunn und Augsburg eingetragen, Mon. Germ. Necr. 1 S. 5, 19, 46 und 63; ob etwa unter dem Heinricus liber de Sevelt (ebenda 1, 50 zum 3. Oktober) oder dem H. de S. (zum 18. September ebenda 1, 126), dem Augsburger Chorherrn Werenhardus de S. (ebenda 1, 66 zum 27. Juli) und der Agnes de S. (ebenda 1, 125 zum gleichen Tag) seine aus der Urkunde von 1330 bekannten Kinder zu verstehen seien, bleibt ungewiß. Auch Berthold lebte noch 1341, er verkaufte in diesem Jahr dem Kaiser verschiedene Fischrechte

man erfährt aus diesen Urkunden zugleich, daß Berthold mit einer Gumpenbergerin, also einer Tochter oder Anverwandten des sehr häufig an Ludwigs Hof nachweisbaren Viztums Heinrich von Gumpenberg vermählt war, Heinrich aber in erster Ehe eine Weilheimerin zur Frau gehabt hatte, also mit den früheren Vögten von Habach verschwägert war. Auch jene Standesverbesserung mag vielleicht mit der Habacher Angelegenheit in Zusammenhang stehen, aber Inhaber der dortigen Vogtei war, soviel wir wissen, keiner der beiden Brüder, sondern ihr Vetter Marquard, der über den Nutzgenuß dieses Amtes am 29. Juni 1324 zugunsten seiner zweiten Frau testamentarisch verfügte.[1]) Auch Marquard hatte eine Pfandschaft vom König inne, vielleicht hatte einst auch er ihm Kriegsdienste geleistet.[2]) Sonst aber scheint er mit dem Träger der Krone weniger eng verbunden gewesen zu sein, er kommt in dessen Urkunden gerade dann vor, wenn es sich um Auseinandersetzung mit Ludwigs Bruder, Rudolf von der Pfalz, und dessen Nachkommen handelt, und er trat sogar in die Dienste dieser älteren wittelsbachschen Linie; im Jahre 1333 urkundet er als deren Viztum zu Heidelberg.[3]) Unter diesen Umständen wäre es begreiflich, wenn der Kaiser den Einfluß Marquards in Oberbayern einzuschränken geneigt gewesen sein sollte, und wenn Marquards Vettern daran dachten, sich an seiner Stelle noch weiter auszubreiten.[4]) Welche

---

usw., die dieser an Ettal stiftete, Mon. Boica 7, 248f.; vgl. auch ebenda 221.

[1]) Oberbayerisches Archiv 9 S. 10; daß Marquard noch das Jahr 1351 erlebte, bezeugt die ebenda S. 11 angeführte Urkunde.

[2]) So vermutet Töpfer im Oberbayerischen Archiv 9 S. 9; in der betreffenden Urkunde vom 5. November 1322, ebenda S. 10, ist es nicht ausdrücklich gesagt, wahrscheinlich rührt der Anspruch aus älterer Zeit her.

[3]) S. das Bündnis vom 14. April 1328 und den Hausvertrag von Pavia vom 4. August 1329 Mon. Germ. Const. 6, 342 [10], 529 [41]; ferner Koch-Wille, Regesten der Pfalzgrafen Nr. 1775 und 2143. Vgl. auch Quellen u. Erört. 6, 227 und 346, wo die Beziehungen zur Pfalz allerdings nicht kenntlich sind.

[4]) Daß während Ludwigs Romfahrt ein auch auf die Vogtei Habach bezüglicher Streit zwischen Heinrich von Seefeld und seinem ältesten

besonderen Klagen die Habacher über ihre Vögte vorzubringen hatten, ist nicht überliefert, aber es kann daran nicht gefehlt haben.[1]) Jedenfalls war es ihnen günstig, daß eine ganze Reihe anderer oberbayrischer Stifter, darunter solche aus ihrer nächster Nachbarschaft (Rottenbuch, Diessen, Wessobrunn, Steingaden, Polling, Bernried) sich, als der Kaiser von seiner Romfahrt heimkehrte, mit ähnlichen Klagen am Hof einstellten, und daß Ludwig, wohl um der Gefahr ihres Abfalls auf die Seite Johanns XXII. vorzubeugen, diesen Klagen bereitwillig Gehör gab und Rechnung zu tragen befahl.[2]) Endlich wird auch die Fürsorge für die merkwürdige, halb geistliche, halb weltliche Stiftung, welche Ludwig eben damals zu Ettal, etwa drei Meilen südwestlich von Habach, einzurichten begann[3]), die Aufmerksamkeit des Kaisers und seiner Umgebung auf die Angelegenheit von Habach besonders hingelenkt haben. So wurde denn, ohne Zweifel nach längeren Vorbereitungen, am 1. Mai 1332 das Stift von seiner bisherigen Vogtei befreit, der Meister des neubegründeten Klosters Ettal für alle Zeit zum Vogt von Habach bestellt und die Höhe der zum Zeichen ihres Verhältnisses von den Habachern an Ettal zu leistenden Abgaben festgesetzt.[4]) Diese Entschei-

---

Sohn auf der einen, Marquard auf der andern Seite im Gang war, der am 8. Mai 1329 durch Herzog Rudolf von Bayern beigelegt wurde, belegt Toepfer im Oberbayer. Archiv 9 S. 9 handschriftlich.

[1]) In dem sogleich näher zu besprechenden Diplom vom 1. Mai 1332 heißt es, der Kaiser habe erwogen, quantis tribulationum miseriis, quantisque oppressionum molestiis monasterium (seu) ecclesia in Hebach . . . contra primaevam ipsius institutionem per viros nobiles universos de Sevelt, qui ipsius ecclesiae advocatos, iam multis annis, quamquam minus digne, se adscripserunt, et eorum subditos . . . incessanter opprimitur, Hund-Gewold 2 (1719), 270; weiterhin ist von den intollerabiles excessus die Rede, durch die sich die Seefelder der Vogtei unwürdig gezeigt hätten.

[2]) S. Böhmer, Reg. 1069, 1070, 1071 (aus Trient vom 27. und 28. Dezember 1329) und 1111 (aus München vom 24. April 1330); letztere Urkunde nennt 18 Klöster mit Namen, Habach ist nicht dabei, aber auch für andere (s. Reg. 1114 vom gleichen Tage) erging getrennte Beurkundung.

[3]) S. Böhmer, Reg. 1112.

[4]) Böhmer, Reg. 1445 nach den Drucken von Hund-Gewold und

dung ist von Marquard und seinen Rechtsnachfolgern noch lange nicht als endgültig angesehen worden; noch im Jahre 1386 haben sich die Besitzer von Seefeld von den Enkeln des Kaisers die Vogtei über das Stift Habach bestätigen lassen, nach langem Rechtsstreit gab 1519 Jörg von Torring, auf den der seefeldische Besitz indes übergegangen war, diese Ansprüche auf. Aber noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren sie nicht vergessen[1]), und es wird damit zusammenhängen, daß sich noch 1587 das Kloster Ettal von Herzog Wilhelm V. von Bayern eine Bestätigung jener Urkunde seines kaiserlichen Ahnherrn erwirkte, worin der jeweilige Meister von Ettal zum Vogt von Habach bestellt worden war.[2]) Dieses Nachspiel zu verfolgen, würde sich hier kaum verlohnen, wohl aber verdient auch um seinetwillen die Haltung Kaiser Ludwigs noch etwas genauere Beachtung.

Sein Vorgehen in der Habacher Angelegenheit muß sich durch längere Zeit hingezogen haben. Die ersten Erwägungen hängen wohl mit den schon oben erwähnten Maßregeln von Weihnachten 1329 und Georgi 1330 zusammen. Gute Gelegenheit, sie weiterzuführen, hätte die im Dezember 1330 unternommene Fahrt des Kaisers nach Innsbruck gegeben, die ihn zweimal, auf dem Hin- und Rückweg, über Habach oder in dessen nächste Nähe führte, und bei der er in dem benachbarten Weilheim eine ganze Woche Rast gehalten haben wird.[3]) Das erste urkundliche Zeugnis des kaiserlichen Einschreitens bietet aber jene Vidimierung der

---

Oefele, die nur in so fern auseinandergehen, als es bei Original- und Registerüberlieferung auch sonst vorkommt. Kenntnis von dieser Urkunde hatte schon der Vf. der Fundationes monasteriorum Bavariae, s. Leidinger im N. Archiv 24, 676f.; danach Andreas von Regensburg, Quellen u. Erört. N. F. 1, 50, Hund, Metrop. (1582) S. 235 und Khamm, Hierarchia 2, 103. Daß infolge der Bedrückung durch die Vögte längere Zeit kein Kanoniker in Habach residieren konnte, beruht nicht auf dem Zeugnis der Urkunden, sondern nur auf dem der Fundationes, die in dieser Hinsicht vielleicht noch aus mündlicher Überlieferung schöpften.

[1]) Töpfer im Oberbayerischen Archiv 9 S. 10, 16, 22, 33 und 37.

[2]) S. die Randbemerkung bei Hund-Gewold 2 (1719), 270.

[3]) Lippert in den Mitt. des Inst. 13, 600 schließt das mit Recht aus den Reiserechnungen des Markgrafen Friedrich von Meißen.

Nortperturkunde, von der unsere Untersuchung ausging. Sie ist vom 1. Dezember 1331 aus München datiert und paßt, wie oben erwähnt, nicht in das Itinerar.[1]) Vielleicht liegt die Erklärung der Schwierigkeit darin, daß diese Urkunde erst am 1. Mai 1332 zugleich mit der letzten Entscheidung der Habacher Frage ausgefertigt, aber mit Absicht zurückdatiert wurde, um so den längeren Rechtsgang auch in den Zeitangaben der Diplome zu veranschaulichen. Es ist zu beachten, daß die Nortperturkunde (c. 7) eine sechsmonatliche Frist zwischen der an den Bischof von Augsburg gerichteten Mahnung und dem etwaigen Übergang des Klosters in den Schutz des Kaisers vorschrieb, und daß das Ludwigsdiplom, indem es im Eingang den Sinn der Nortperturkunde in freien Worten wiedergab[2]), dieselbe Frist ohne weiteres auf die an einer früheren Stelle (c. 5) erwähnte Aufgabe des Bischofs, einen ungeeigneten Vogt durch einen besseren zu ersetzen, bezogen hatte. Dieser Weg war es, der nun eingeschlagen wurde, denn nach dem Wortlaut der Ludwigurkunde erfolgte die Übertragung der Vogtei auf Ettal nicht etwa durch den Kaiser[3]), sondern durch den Bischof von Augsburg; Ludwigs Mitwirkung hatte sich darauf beschränkt, daß er zuerst, von Propst, Dechant, und Kapitel von Habach gebeten, in deren Namen den Bischof um Abhilfe ersuchte[4]) und dann, nachdem dieser

---

[1]) S. oben S. 5 Anm. 2.

[2]) quod ipsum monasterium seu ecclesia per quondam venerabilem Nortpertum praesulem Curiensem . . . hac conditione modo et pacto fuit constructa, iure quoque advocatitio sit supposita et submissa, quod si advocatus ille, qui pro tempore fuerit, ipsam ecclesiam seu personas ibidem deo famulantes iniuste gravaverit, ipsam in personis bonis et rebus ultra debitum molestaverit, tunc ipsi, praepositus decanus et capitulum, hoc sentientes proclamare poterunt ad eum, qui tunc praesul Augustensis exstiterit, qui ipsis infra spacium sex mensium legalem et honestum hominem pro advocato tenebitur instituere, Hund-Gewold 2 (1719), 270. Bemerkenswert ist dabei auch, daß das in der Nortperturkunde betonte Erfordernis freien Standes (Schluß von c. 5 ingenuus et idoneus) hier in dem „legalis et honestus" verwischt wird.

[3]) Die Fassung des Regests bei Böhmer, Reg. 1445, ist in diesem Punkt ebenso ungenau wie die älteren Berichte (oben S. 23 f. Anm. 4).

[4]) venerabilem Ulricum electum et confirmatum eccl. Augustensis . . . pro ipsis, praeposito decano et capitulo, et ad eorum requisitionem

die erforderliche Untersuchung angestellt und die Entscheidung getroffen, auf Bitte des Stiftes seine Bestätigung und seinen Schutz hinzufügte.[1]) Wird nun auch bei der Entscheidung des Bischofs die Zustimmung des Kaisers ausdrücklich angeführt[2]), so ändert das doch nichts an der Tatsache, daß es der Bischof ist, welcher die Handlung vornimmt oder doch, nach der hier gewählten Fassung, vorzunehmen scheint. Man wird mit Überlegung sich für diese Form entschieden haben, weil sie dem Wortlaut der Gründungsurkunde besser entsprach als eine durch Ludwig selbst getroffene Maßregel; denn das Einschreiten des Königs sollte ja nach Nortperts Willen nur dann als letztes Rechtsmittel angerufen werden, wenn Bischof, Verwandtschaft und Vogt gemeinsam die Stiftung verletzten, und es sollte nicht zur Übertragung der Vogtei an einen anderen, sondern zur Unterstellung des Klosters unter königlichen Schutz führen. Weder jene Bedingung noch diese Absicht war vorhanden, das Recht des Bischofs, eine Änderung im Vogtamt vorzunehmen, genügte zur Beseitigung der auf das Kloster drückenden Lasten, aber man verstärkte durch eine Mitwirkung der höchsten weltlichen Gewalt das Gewicht der bischöflichen Schritte. Auch das war gewiß im Sinne des Gründers, und es war, indem so vorgegangen wurde, die Frage erspart, wie bei Übernahme Habachs in den königlichen Schutz vorzugehen und von wem in diesem Fall die in c. 7 der Nortperturkunde vorgesehene Zahlung der beiden Byzantiner an Augsburg zu leisten wäre.[3]) Auf dem so

---

instantem interpellavimus et ab eo requisivimus humiliter et devote, a. a. O. 270.

[1]) praedictorum ad gestorum pleniorem firmitatem atque robur dictam advocati institutionem seu ordinationem praesentis scripti patrocinio perpetuo valituro roborantes ipsam approbamus ratificamus ac . . . confirmamus, universis . . . . inhibentes, ne dictum monasterium . . . . molestent . . . . a. a. O. 271.

[2]) de consensu et voluntate nostra . . . a. a. O. 271.

[3]) Nach Nortperts Bestimmung hätte sie dem Kaiser obgelegen, aber bei Wiedergabe dieser Bestimmung in der Ludwigurkunde wäre daraus, wenn Gewold recht las, eine Belastung des Stiftes geworden: si idem praepositus decanus et capitulum ad nos proclamaverint, datis per eos super altare b. Mariae Virginis duobus Pisantinis, ab episcopo Augustensi

gewählten Weg war eine solche Ablösungszahlung überhaupt nicht erforderlich[1]), das Verhältnis zu Augsburg blieb aufrecht, ja der Kaiser wahrte zum Schluß ausdrücklich dem Stift seinen Anspruch, bei Unzufriedenheit mit dem nun eingesetzten Vogt sich neuerlich an den Bischof zu wenden und nötigenfalls von den Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, welche die Urkunde Nortperts vorsieht.[2]) In allem schien man sich also dem Willen des Gründers anzuschließen, und doch war mit unverkennbarer Absicht bei der Inhaltsangabe über die Urkunde des Gründers ein wesentlicher Punkt beiseitegelassen worden und auch für die Zukunft seine Anwendung offenbar nicht erwünscht. Nortpert hatte nicht bloß dem Kaiser, sondern vor diesem (c. 6) auch seiner eigenen Verwandtschaft das Recht zugesprochen, gegebenenfalls durch Zahlung der zwei Byzantiner das Familienstift von der Augsburger Kirche zurückzulösen. Von dieser Bestimmung ist in der Urkunde Kaiser Ludwigs keine Rede[3]), so nahe es auch für Berthold oder Heinrich von Seefeld gelegen hätte, sich ihrer zu bedienen.

et omni advocatorum potestate solutam penitus advocatiam dictae ecclesiae nobis et imperio attrahere possumus et debemus, a. a. O. 270, wobei auch aus dem kaiserlichen Schutz ohne weiteres eine kaiserliche Vogtei geworden ist.

[1]) Irrig meinten Hund, Metrop. (1582) S. 235 und danach Gewold 2 (1719), 269, daß die zwei Byzantiner durch den Kaiser tatsächlich an den Marienaltar gezahlt worden seien, die Urkunde weiß davon nichts und erwähnt die Zahlung nur bei Wiedergabe der Nortperturkunde.

[2]) Hoc ipsis semper refugii remedio reservato, quod si advocatus . . . ipsos ultra praemissa plus debito gravaverit aut molestaverit . . . . ipsi extunc optionem habeant, ab episcopo Augustensi . . . advocatum alium postulare; qui si advocatum eis dare neglexerit, habebunt procedere iuxta formam in ipsorum institutione eis traditam et concessam, cui institutioni seu fundationi per hanc ordinationem nullatenus derogetur.

[3]) An den oben S. 25 Anm. 2 wiedergegebenen Satz über die Klage vor dem Bischof schließt, angeknüpft mit „Quod si idem facere neglexerit et forsan collusus cum advocato malefico ad ipsius potius destructionem ecclesiae quam relevationem intenderet" nicht die zu erwartende Wiedergabe von c. 6, sondern sogleich die von c. 7: post hoc nos vel is qui pro tempore rex vel imperator Romanorum extiterit, si idem usw., vgl. S. 26 Anm. 3.

In gemeinsamem Einverständnis von Kaiser und Bischof ist also dieser unbequeme Rest der Vergangenheit, der deutlichste Ausdruck von der eigenkirchenrechtlichen Auffassung des Gründers[1]), übergangen worden. Ein Rückkauf der Stiftung durch Nachkommen der einstigen Grundherrn paßte nicht mehr in die Rechtsvorstellungen der Zeitgenossen Ludwigs des Bayern, längst hatte sich das alte einheitliche Eigenkirchenrecht in die Einzelrechte aufgelöst, die zu verschiedener Nutzung der Kirche Gelegenheit gaben.[2]) Von alldem, was einst Nortpert über die Rechtsstellung seiner Verwandten in Habach festgesetzt hatte, mag nur der Anspruch der Familie auf die Vogtei lebendig geblieben sein, und auch dieser sollte nun durch das Zusammenwirken des Stiftes mit der bischöflichen und kaiserlichen Gewalt beseitigt werden.

Anhang.

Bischof Nortpert von Chur übergibt durch die Hand des Freien Adalbero das auf seinem Eigengut begründete Kloster Habach an den Marienaltar zu Augsburg und trifft im Einvernehmen mit Bischof Siegfried von Augsburg Anordnungen über die Einsetzung von Rektor und Propst sowie über die Einhaltung der Regel und über die Vogtei.

Augsburg, 1085 Februar 25.

Original im Bayerischen Allgemeinen Reichsarchiv zu München, Klostersachen Habach (A). — Unbeglaubigte Abschrift des 11. Jahrhunderts ebenda (B). — Über ältere Drucke vgl. oben S. 3 ff.

In nomıne sanctae et individuae trinitatis. (1) Notum es[s]e volo fidelibus Christianis praesentibus et futuris, qualiter ego Nortpertus gratia dei praesul Curiensis rogavi Adalberonem liberum et ingenuum hominem, ut solemni traditione traderet super altare sanctae Mariae in Augusta civitate proprium meum monasterium Hegibach, quod in manum ipsius tradideram cum manu advocati mei Gebinonis liberi hominis et

[1]) Ähnliche Rücklösungsbestimmungen zugunsten der Gründer trifft man noch mehrmals unter Erzbischof Conrad I. von Salzburg, Salzburger UB. 2, 235, 291 und, vielleicht durch die Überlieferung verderbt, 341, darnach wiederholt ebenda 2, 695 und 3, 118; vgl. damit Hirsch in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie phil.-hist. Kl. 189, 1, 29 f.

[2]) Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes S. 43; Realenzyklopädie für protestantische Theologie 23, 375 und Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 7. Aufl., 5, 316.

ingenui. Hoc monasterium Hegibach, in meo proprio et hereditario agro situm, in Baioarico ducatu in pago Husin in comitatu Sigemari comitis conditum et dedicatum in honore sancti Ŏdalrici confessoris, me petente libera manu tradidit idem praedictus Adalbero super altare sanctae Mariae cum omnibus utensilibus ad id iure pertinentibus in mancipiis utriusque sexus ecclesiis decimis vineis terris cultis et incultis agris pratis campis pascuis silvis venationibus aquis aquarumve decursibus piscationibus molis molendinis viis et inviis exitibus et reditibus quaesitis et inquirendis ac cum omni utilitate, quae ullo modo inde provenire potest, dedit et donavit Augustensi ecclesiae insolubili iure tenendum. (2) Eo autem pacto hanc traditionem effeci, ut praepositus canonicorum in praedicto monasterio Hegibach regulariter commanentium quotannis tribuat Bizantium unum super altare sanctae Mariae in urbe Augusta, et hoc censu persoluto sit illud monasterium Hegibach liberum ab omni exactione neve episcopus neve advocatus nec quaelibet persona ab eodem monasterio exigat plura donaria vel servitia neque ullam calamitatem et inquietudinem eidem loco inferat. (3) Praeterea pactum hoc firmum esse volo inter me et episcopum sedis Augustae, ut praefatum monasterium Hegibach me vivente nemo praepositus adeat, praeter quem ego petiero ab episcopo sedis Augustae. Volo etiam pactum hoc inconvulsum et stabile in tempora futura manere, ut in praefato monasterio Hegibach nemo praesumat nomine rectoris subintrare, qui non sit oriundo natus ex mea cognatione; sed si qui sint in cognatione mea sapientes et litterati, inter eos qui me propius attingit genere, defuncto rectore et praeposito succedat ibidem rector et praepositus. Si vero, quod absit, ex stirpe nostra vir industrius et idoneus defecerit, provideat episcopus Augustensis libera potestate virum idoneum, qui iura canonica sciat et valeat ibidem regulariter administrare. (4) Complacuit etiam nobis, ut coenobialis vita eiusdem loci in mea potestate sit posita, dum vivo, et ibidem deo servientes teneant instituta regule, que dederam eis; et si mihi visum fuerit, ut ad alia et meliora instituta transeant, iuxta meum arbitrium et meam voluntatem hec omnia fiant. (5) Hoc quoque placitum constat inter me et episcopum Augustensem, ut dum vivo, nemo habeat advocationem illius loci praeter eum, quem petiero eiusdem loci defensorem et advocatum fieri; in futura quoque tempora hoc volo ratum et inconvulsum manere, ut aliquis de cognatione mea liber et ingenuus valens et industrius advocationem illam teneat neque ex alia cognatione quisquam advocationem illam sibi praeripere valeat. S[i quis autem] [a]) advocatus eiusdem ecclesiae bona diripere [prae]sumpserit et vastare locum instituerit, potestative depellat eum Augustae sedi[s episcopus] et digniorem eo subroget in eandem advocationem, si quis in genere meo fuer[it illo digni]or inventus. Sin [ita futurum est, ut de genere meo] def[iciat vir] clarus et indust[rius

---

[a]) Diese und die folgenden in A schadhaften Stellen sind aus B ergänzt. Ich verdanke die dem Druck zugrunde gelegte Abschrift (vgl. oben S. 7) der gefälligen Mitteilung des Herrn Geheimrates Dr. Jochner.

ac timens deum, aliunde queratur a]dvoca[tus ingenuus et] idoneus [et] qui timeat deum. (6) Si vero episcopus et advocatus insimul haec mea statuta evellere et infringere temptaverint, quisquis heres meus natu mihi proximus extiterit, liberam potestatem habeat, Bizantios du[o]s tribuere super altare sanctae Mariae et praefatum monasterium Hegibach i[n suam] proprietatem recipere et ab iniuriosis exactionibus illud defendere. (7) Si vero, quod absit, et episcopus et advocatus et cognati mei conspiraverint haec statuta mea evellere et praefato monasterio calumniam inferre et si hanc conspirationem opere adimpleverint, nisi infra sex mensium spacia episcopus ille monitus ab aliqua digna persona monasterium idem restituerit liberum et inlesum, ut fuit prius, liberam et iustam potestatem habeat rex et imperator, quicunque temporum eorundem rex et imperator fuerit, ut idem monasterium in tutelam suam recipiat, datis pro eo duobus Bizantiis super altare sanctae Mariae, et imperiali patrocinio liberum hoc custodiat et a calamitosis iniuriis defendat.

Testes per aurem tacti, qui viderunt et audierunt hec, subter annotati sunt: Waltchůn de Rohelingen, Hartwic de Heinricheshouen, Kuonrat de Lutenwanc, Alberich de Wagenhouen, Heinrich de Schiringen, Wolftrigel [de] Wagenhouen, Dietmar de Lenginmos, Engilscalch de Kadelestorf, Friderich de Stoupha, Purchart de Pancingin, Adalbero de Chissingin, Wolftrigel, Gotebolt, Rŏtpreht de Tierdorf, Gebehart, Gebino, [Konr]at, Siuvart, Egilolf, Swigger. Servientes vero episcopi, qui viderant et audierant hec, isti sunt: Adalgoz, Liutfrit, Gerunc, Hiltepolt, Ebo, Hiltepolt, Liutzin, Adalpreht, Hiltin, Hiltin, [Ratpoto, Liu]polt, [Marquart,] Kadelhart, Razo, Reginh[art, Adel]goz, Izo, Trutelin, Werinh., Liuci, Purchart, Adalpreht, Eberhart, Heinrich, Dieterich, Enci, Chŏno, Gebezo, Eppo. Canonici vero de sanctae Mariae monasterio, qui viderant et audierant hec, isti sunt: Erchanrich decanus, Rŏdolf vicedominus, Azzo, Ŏdalrich, Richeman, Witolt, Hereman, Reginh., Reginhart, Egilolf, Mazelin, Tuto, Sizo, Ŏdalrich, Purchart, Folpreht, Steuen, Sigeboto, Sigeboto, Willeman, Ůto, Liupolt, Pillunc, Liutfrit, Heriman, Werinhere et alii multi.[a])

Facta est traditio hec praesente domino Sigefrido II° Augustae sedis episcopo, anno episcopatus eius VIII., ab incarnatione domini anno M LXXXV., indictione VIII., V. kal. martii, Curiensis episcopi anno VI., domini autem Heinrici invictissimi regis IV. gloriosissimi imperatoris III. anno XXVIIII. Actum in civitate Augusta feliciter.

[a]) In A sind hier die Spuren des abgefallenen Siegels sichtbar.

II.

Geschichte und Recht der „portio congrua" mit besonderer Berücksichtigung Österreichs.

Von

Herrn Bezirksrichter Dr. **Julius Bombiero-Kremenać**
in Mödling bei Wien.[1])

I. Die Vorläufer der kirchlichen Kongrua-Gesetzgebung.

Im Entwicklungsgange der kirchlichen Kongrua-Gesetzgebung heben sich vor allem zwei Merkmale als charakteristisch hervor: Erstens knüpft sie vornehmlich und zwar für den Anfang und die ersten Jahrhunderte ihrer Entwicklung ausschließlich an jene Fälle an, wo die Person

---

[1]) Die nachstehende Untersuchung ist aus dem Kirchenrechtlichen Seminar des Herrn Geh. Justizrates D. Dr. Ulrich Stutz hervorgegangen, dem der Verfasser in Bonn während des Wintersemesters 1913/14 und im Sommersemester 1914 als Mitglied angehörte. — Eine auch nur halbwegs befriedigende Darstellung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Kongrua fehlt bisher. Von älteren, vornehmlich für die Praxis geschriebenen Abhandlungen sind zu nennen: Petrus Rebuffus (Pierre Rebuf), Tractatus congruae portionis beneficiorum, im Tractatus universi iuris (Ausgabe Venetiis 1584) t. XV, ps. II, fol. 240 sq.; Michel du Perray, Traité des portions congrues des curés et vicaires perpétuels, Paris 1682, letzte Auflage 1739; besonders ausführlich Zeger Bern. Van Espen, Tractatus de iure parochorum ad decimas et oblationes, et de competentia pastorali (Opuscula varia in dessen Oppa. Colon. Agripp. 1729, ps. IV, T. II, pag. 248 sq.) und in desselben Ius ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae accomodatum ps. II., tit. XXXIV, de portione congrua parochorum (in der Ausgabe Colon. Agripp. 1702, t. I, pag. 658 sq.). Größere Abschnitte über die „Kongrua" finden sich auch bei Franciscus Schmalzgrueber, Ius ecclesiasticum universum (Auflage Ingolstadii-Dillingen. 1717 sq.), lib. III, tom. II, tit. XXXIX § 4 de sustentatione congrua parochi et de vicarii portione; bei Anacletus Reiffenstuel, Ius canonicum universum (Ausgabe Maceratae-Venetiis 1760), tom. 3, lib. III, tit. XXXVII de capellis Monachorum, et aliorum Religiosorum (pag. 512 sq.) und bei Ludo-

des — um ihn so zu nennen — formellen Amtsinhabers von der des eigentlichen Spiritualienverwesers, der meist auch die Temporalien des Amtes verwaltet, verschieden ist. Zweitens bedeutet sie in der Regel die Festsetzung einer Minimaldotation des in Betracht kommenden Seelsorgers. Beides hängt eng miteinander zusammen. Es ist ja leicht verständlich, daß vor allem in solchen Fällen, wo sich zwischen den Bischof und den eigentlichen Seelsorger eine dritte Person einschob, welche, mit größeren oder geringeren Machtbefugnissen über letzteren ausgestattet, ihren Anteil an den Einkünften des kirchlichen Amtes heischte, die Gefahr nahelag, daß diese Zwischenperson, gestützt auf ihre überragende Stellung gegenüber dem Amtsverweser, diesen allzustark bedrückte, um nur ja recht große Einkünfte aus

---

vicus Thomassinus, Vetus et nova ecclesiastica disciplina (Ausgabe Moguntiae 1786), ps. III, lib. II, cap. 24 de partitione substantiae temporalis parochiarum, et de portionibus congruis. Detailfragen behandeln Henri de Reymond, Mémoire à consulter pour les curés à portion congrue du Dauphiné, Paris 1780, und Roch-Drapier-Brunet, Recueil de décisions sur les dîmes, les portions congrues, les droits et charges des curés primitifs, 2. Aufl., Paris 1740. Sehr wertvoll für die Praxis sind die Zusammenstellungen bei F. Lucius Ferraris, Prompta bibliotheca canonica, editio nova, Romae 1886, tom. II, pag. 628sq. Artikel „Congrua" und pag. 400sq. Artikel „Competentia Pastoralis" sowie im Thesaurus Resolutionum S. Congregationis Concilii, herausg. von Wolfgang Mühlbauer, München 1872ff., Bd. IV, S. 542ff. — Ein neueres Buch über die „Kongrua", das sich aber mehr mit der modern-staatskirchenrechtlichen Seite des Gegenstandes beschäftigt, ist Domenico Schiappoli, Le congrue ed i supplementi di congrua ai parroci, studio giuridico, Torino 1899. Einige Ansätze zu einer rechtsgeschichtlichen Behandlung unseres Gegenstandes finden sich in den einschlägigen Artikeln der Nachschlagewerke. Davon sind die besten der Artikel „Congrua" von Rudolf Ritter von Scherer in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl., 3. Bd., S. 938ff. und der Artikel „Kongrua" von Heinrich Singer im Österreich. Staatswörterbuch, herausg. von Mischler-Ulbrich, Wien 1905—9, Bd. III, S. 145ff.; bedeutend kürzer der Artikel „Kongrua" von Karl Hilgenreiner im Kirchl. Handlexikon, herausg. von M. Buchberger, Wien 1907—12, Bd. II, S. 446; sehr dürftig der Artikel „Congrua" in The Catholic Encyclopedia, Robert Appleton Company, New York 1907ff., Bd. IV, S. 251. — Die kirchenrechtlichen Hand- und Lehrbücher bringen durchweg nur verstreut und ziemlich dürftig Angaben zu unserem Gegenstand, so daß Zitate daraus wenig Zweck hätten.

dem in Frage kommenden Kirchenamte zu ziehen.[1]) Sollte aber solchen Mißbräuchen ein Damm entgegengestellt werden, dann mußte eben ein Minimum der Einkünfte der Kirche bestimmt werden, das dem Priester unverkürzt zuzukommen hatte.

Ganz so, wie eben auseinandergesetzt, waren tatsächlich die Zustände an den Eigenkirchen des fränkischen Reiches gewesen, wo sich zwischen den Bischof und den an der Kirche angestellten Priester der Eigentümer des Altargrundes eingeschoben hatte. Die übergroße Bedrückung dieser Eigenkirchenpriester durch die Grundherren, die dagegen sich richtende Eigenkirchengesetzgebung der Karolinger und insbesondere das Kirchenkapitulare Ludwigs des Frommen vom Jahre 819 mit seiner Bestimmung einer Art Existenzminimums der Eigenkirchengeistlichen im Kapi-

---

[1]) In den übrigen Fällen, wo der Seelsorger allein die ganzen Einkünfte seiner Kirche abzüglich der Lasten bezog, war es natürlich nicht nötig, ein Minimum seines Anteiles an denselben festzusetzen, wenn man nur dafür sorgte, daß die Kirche von vornherein genügend dotiert wurde. In diesem Sinne ist die Minimaldotationsbestimmung Karls des Großen in seiner „Capitulatio de partibus Saxoniae" zu verstehen. (Vgl. Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, II. Band, 3. und 4. Auflage, Leipzig 1912, S. 397/8; Ulrich Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., I. Band 1. Hälfte, Berlin 1895, S. 226 Anm. 49 und Heinrich Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, Heft 3 der Kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausg. von Ulrich Stutz, Stuttgart 1903, S. 34.) Das gleiche gilt bezüglich der ähnlichen Bestimmungen des norwegischen Königs Olaf Haraldsson, welcher zu Anfang des 11. Jahrhunderts in jedem größeren Bezirke (Fylki) seines neu eroberten Reiches eine Hauptkirche erbauen und mit Grundstücken im Mindestertrage von 1 Mark gewogenen Silbers dotieren ließ. (Vgl. Konrad Maurer, Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentume, 2 Bde., München 1855/6, insbesondere I. Bd. S. 546 ff.; Derselbe, Island von seiner Entdeckung bis zum Untergange des Freistaates, München 1874, insbesondere S. 84 ff., und ein Aufsatz desselben über isländisches Kirchenrecht [in Form einer Rezension] in Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. VII, München 1865, S. 161 ff.) In beiden Fällen handelt es sich im Grunde genommen vornehmlich um die Dotation der Kirchen, was allerdings auch den an ihnen angestellten Priestern zugute kam.

tel X sind zu bekannt, um hier wiederholt zu werden.[1]) Mag nun auch in diesem Kapitel X, dessen Inhalt bis ins 10. Jahrhundert hinein von der kirchlichen und weltlichen Gesetzgebung wiederholt neu eingeschärft wurde[2]), eine Art Vorläufer der späteren Kongruagesetzgebung zu erblicken sein, so steht diese damit doch nicht in einem direkten Zusammenhange. Diese ist vielmehr ein Bestandteil jener kirchlichen Gesetzgebung, welche, im 11. Jahrhundert einsetzend, danach strebte, den großen Eigenkirchenbesitz der Klöster und Stifter zumindest betreffs der Spiritualien wieder unter die Jurisdiktion des Bischofs zu bringen, und derart allmählich jenes Rechtsinstitut heranbildete, welches unter dem Namen der Inkorporation eine Art Kristallisierung eines Restes des Eigenkirchenwesens darstellt.[3]) Wenn nämlich auch einzelne französische Synoden des zu Ende gehenden 11. Jahrhunderts[4]), ausgehend von der künstlichen Unterscheidung zwischen „altare“ und „ecclesia“,

---

[1]) Vgl. U. Stutz, Benefizialwesen, I./1, § 7ff.; Derselbe, Die Eigenkirche als Element des mittelalterl.-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895; Derselbe, Kirchenrecht, in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, herausg. von Holtzendorff-Kohler, 7. Aufl. Bd. V., 1914, S. 301ff.; Derselbe, Artikel Eigenkirche, Eigenkloster, in Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, herausg. von Hauck-Herzog, XXIII. Bd., 3. Aufl., 1913, wo sich auch weitere ausführliche Literaturangaben finden.

[2]) Welche Bestimmung auch über das Konzil zu Worms vom Jahre 857 (can. 50) in das corpus iuris canonici Aufnahme fand; vgl. c. 25 C. XXIII, qu. 8 und c. 1, X. III, 39 (in der Ausgabe des corpus i. c. von Friedberg I. Bd. S. 962 Anm. 326 ist das erwähnte Wormser Konzil irrtümlich ao. 858 datiert); vgl. Ulrich Stutz, Nachtrag zu seiner Abhandlung über Gratian und die Eigenkirchen in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIII, 1912, Kan. Abt. II S. 342ff.

[3]) Vgl. Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Bd. 1—6, Berlin 1869ff., II. Bd. § 109; Derselbe, Zur Geschichte der Inkorporation und des Patronatrechtes, in Festgaben für August Wilhelm Heffter, Berlin 1873, S. 1—27; Heinrich Schueller, Die Inkorporation von Kirchenämtern mit besonderer Berücksichtigung von Österreich, Wien 1900; Ludwig Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Österreich, 2 Bde., Wien 1894—1896, insbesondere I. S. 109ff.

[4]) Die Synoden zu Poitiers ao. 1078, Lillebonne ao. 1080, Clermont ao. 1095 und Nimes ao. 1096.

dieses Verhältnis zuerst gesetzlich zu regeln suchten und sich bemühten, eine einwandfreie Scheidung zwischen den Spiritualien und den Temporalien herzustellen, so gab es doch einen Punkt, wo eine solche Scheidung nicht angängig war. Denn was half alle Aufsicht des Bischofs über die Verwaltung der Spiritualien und seine Teilnahme an der Neubesetzung einer klösterlichen Eigenkirche, wenn das Einkommen des an derselben angestellten Seelsorgers so gering war, daß dieser notgedrungen aus materiellen Gründen, wenn er auch sonst den besten Willen hatte, seinen Seelsorgepflichten nicht entsprechend nachkommen konnte? Auch die Würde des Standes forderte eine entsprechende Vorkehrung. Daher wurde bereits in die canones des Provinzialkonziles zu Lillebonne vom Jahre 1080 eine diesen Gegenstand regelnde Bestimmung aufgenommen.[1])

Kanon 12 der genannten Provinzialsynode[2]) bestimmt,

---

[1]) Daß gerade in der Normandie das Inkorporationsverhältnis in einer grundlegenden Weise geregelt wurde, hängt mit den damaligen kirchlichen Verhältnissen in der Normandie zusammen. (Vgl. Heinrich Böhmer, Kirche und Staat in England und in der Normandie, Leipzig 1899.) Die normannische Kirche hatte sich dank dem Reformeifer der Landesherren und der von diesen ins Land gerufenen Mönche so günstig entwickelt, daß Böhmer (a. a. O. S. 79) sie um 1066 die blühendste unter den älteren Landeskirchen Europas nennt. Und sie blieb auf der erreichten Stufe ihrer Entwicklung auch nicht stehen! Gerade unter Wilhelm dem Eroberer flossen die Reformen auch weiterhin in reichlicher Fülle auf einer ganzen Reihe von Synoden, wobei auch der Säkularklerus, verkörpert im Episkopate, wieder zur Geltung kam. Ein Bestandteil der damals erlassenen Reformbestimmungen war denn auch der can. 12 conc. Iuliobon., in welchem vielleicht zugleich auch das Bestreben der Bischöfe zum Ausdruck kam, den übermäßigen Einfluß der Mönche allmählich wieder zurückzudrängen. — Der Umstand, daß die ersten gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung der Sustentation der klösterlichen Eigenkirchenpriester in der Normandie erlassen worden sind, erklärt uns auch, warum sich die kirchliche Gesetzgebung gerade hier in der Normandie und noch mehr in England — England gehörte ja auch zum Reiche Wilhelms des Eroberers und die dortige Kirche wurde von der normannischen stark beeinflußt — in der Folgezeit mit unserem Gegenstande wiederholt in ganz besonderem Maße beschäftigt hat.

[2]) Concilium Iuliobonense ao. 1080 can. 12 (Mansi, J. D., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Venetiis-Florentiae,

soweit er für unseren Gegenstand in Betracht kommt, daß bei der ersten Erledigung einer einem Kloster geschenkten Kirche[1]) der für diese Kirche vom Abte dem Bischofe präsentierte und von diesem als „idoneus" befundene Priester die freie Wahl haben solle, ob er ins Kloster eintreten wolle oder nicht.[2]) Tritt er nicht ins Kloster ein, dann soll ihm der Abt aus den Einkünften[3]) der Kirche so viel zuteilen, daß er davon auskömmlich (bene) leben, den Kirchendienst gehörig versehen und die bischöflichen Abgaben leisten kann. Will sich der Abt diesen Vorschriften

---

1759ff., XX, 557; P. Ioannis Harduini Acta conciliorum et epistolae decretales ac constitutiones Summ. Pontificum, 12 vol., Parisiis 1714—15, vol. VI, p. I, 1600): Si donatur monachis ecclesia, presbyter qui eandem (bei Mansi: eiusdem) tenet ecclesiam honorifice teneat quidquid de eadem ecclesia habuit, antequam monachi eam haberent: et tanto melius, quanto sanctioribus associatur hominibus: eo autem mortuo, vel aliquatenus deficiente, abbas idoneum querat presbyterum, et episcopo eum per se vel per nuntium suum ostendat. Quem si recipiendus est, episcopus recipiat. Si vero presbyter cum monachis religiose vivere voluerit, videat, ut ecclesia, quam episcopali licentia intravit, honeste tractetur, tam in vestimentis, quam libris et ceteris ecclesiae servandae necessariis secundum eiusdem ecclesiae facultatem. Quod si presbyter cum monachis vivere noluerit, tantum ei det abbas de bonis ecclesiae, unde et bene vivere, et ecclesiae servitium convenienter valeat adimplere. Quod si abbas facere noluerit, ab episcopo convenienter cogatur, ut faciat. Presbyter vero episcopo suo iuste sit subditus, et episcopales redditus persolvat. Quae vero superabundabunt, in usus monasterii sui abbas habeat. Hoc idem in ecclesiis canonicorum observetur.

[1]) Bis dahin sollte der an der Kirche zur Zeit der Schenkung angestellt gewesene Priester im unverkürzten Bezuge seiner bisherigen Einkünfte bleiben, eine Bestimmung, welche der immer geübten Praxis der Kirche, bereits bestehende Rechte zu achten, entspricht.

[2]) Die Wahl, die so dem Priester der einem Kloster geschenkten Kirche freigestellt wurde, ist eine Erinnerung daran, daß in der Normandie die Klöster, welche zahlreiche Landkirchen im Besitze hatten, die Geistlichen ihrer Kirchen oft zwangen, regulär zu werden (vgl. Böhmer a. a. O.). Diese Eventualklausel, welche wohl zu energischen Einwirkungen der Klöster auf die Priester ihrer Kirchen Anlaß gegeben haben mag, findet sich nur im conc. Iuliobon. ao. 1080 und begegnet uns später nicht mehr.

[3]) „de bonis ecclesiae" wird an dieser Stelle dem Sinne entsprechend wohl am besten mit „aus den Einkünften der Kirche" wiedergegeben.

nicht fügen, dann soll ihn der Bischof durch entsprechende Zwangsmaßregeln (convenienter!) zu ihrer Erfüllung anhalten.

Ein Nachsatz zu Kanon 12 bestimmt, daß dieselben Vorschriften auch für die Kirchen der Stifter gelten sollen.[1])

Schon diese frühen Vorschriften des Konzils von Lillebonne[2]) enthalten die Grundzüge der späteren Kongrua-Gesetzgebung, nämlich daß der die Spiritualien einer solchen einem Kloster oder Stifte einverleibten Kirche verwaltende Priester nicht bloß auf den notwendigsten Lebensunterhalt gesetzt werden soll, daß die Auslagen für die Bedürfnisse des Priesters und des Kirchendienstes sowie die bischöflichen Abgaben als erste aus den Einkünften der betreffenden Kirche zu decken sind, daß erst der überschießende Rest dem Kloster oder Stifte zugute kommen darf und daß schließlich die Aufsicht über die ordentliche Durchführung dieser Vorschriften und damit implicite auch die Entscheidung über die Zulänglichkeit des priesterlichen Unterhaltes beim Bischofe zu liegen hat.[3])

---

[1]) Vgl. Schaefer, Pfarrkirche und Stift S. 79ff. und Wahrmund, Kirchenpatronatrecht, insbesondere I. S. 113ff. — Der sich auf die Stifter beziehende Nachsatz des Kanon 12 conc. Iuliobon. ist auch deshalb interessant, weil er uns zu zeigen scheint, daß die später häufigen Mißbräuche in der Seelsorgeverwaltung der Kirchen von Stiftern und die materielle Ausnützung der an denselben angestellten Priester wenigstens hier in der Normandie schon viel früher vorgekommen sein dürften, als man nach den von Schaefer und Wahrmund gebrachten Belegen eigentlich annehmen möchte.

[2]) Lillebonne bei Le Havre in der Normandie. Das Konzil fand zu Pfingsten 1080 unter dem Vorsitze Wilhelms des Eroberers statt, in dessen Reformgesetzgebung sich unser Kanon 12 sehr gut einfügt, da sich dieser tatkräftige Herrscher ja auch sonst noch vielfach der Rechte der Priester, so z. B. gegen Übergriffe der laikalen Grundherren, angenommen hat (Näheres bei Böhmer a. a. O.). — Vgl. übrigens auch Karl J. Hefele, Konziliengeschichte, fortgesetzt von J. Hergenröther und A. Knöpfler, bisher 9 Bände, Freiburg i. B. 1855—1890, V. Bd. 2. Aufl., 1886, S. 155.

[3]) Vgl. die von Urban II. wahrscheinlich auf dem Konzile zu Clermont (Clermont-Ferrand) ao. 1095 erlassene Dekretale c. 1, X. III, 37 (de capell. monach.): In ecclesiis, ubi monachi habitant, populus per monachum non regatur; sed capellanus, qui populum regat, ab episcopo per consilium monachorum instituatur; ita tamen, ut ex solius epi-

Die Aufnahme einer derartigen Sustentationsvorschrift in den Kanon 12 des Konzils von Lillebonne, welcher im übrigen eine Weiterbildung des Kanon 6 der Provinzialsynode zu Poitiers vom Jahre 1078[1]) darstellt, weist darauf hin, daß in der Normandie mißbräuchliche Ausnützungen der an klösterlichen Eigenkirchen angestellten Priester vorgekommen sind und daß diese Mißbräuche vielleicht schon ziemlich eingewurzelt waren, da man auf dem Konzile eine eventuelle Nichtbefolgung der doch durchaus nicht übermäßigen Forderungen für möglich hielt und dieser durch dem Bischofe zugewiesene arbiträre Zwangsgewalt begegnen zu müssen glaubte. Jedenfalls ist die Gesetzgebung noch im Werden, die Bestimmungen sind noch nicht scharf gefaßt[2]) und lassen dem freien Ermessen — so bezüglich des „bene vivere" — noch einen weiten Spielraum.

Waren die Vorschriften des conc. Iuliobonense noch nicht scharf genug gefaßt, so waren es ebensowenig oder noch weniger die den gleichen Gegenstand regelnden Bestimmungen der Synoden der nächsten Jahrzehnte. Als erste kommt hier die Provinzialsynode zu London vom Jahre 1102[3]) in Betracht, welche uns schon deutlich er-

---

scopi arbitrio tam ordinatio eius quam depositio, et totius vitae pendeat conservatio. — Vgl. auch Wahrmund, Kirchenpatronatrecht I S. 110.

[1]) can. 6 conc. Pictav. ao. 1078 (Mansi XX 498; Harduin VI, I 1575): „Ut abbates, monachi, canonici ecclesias, quas numquam habuerunt, non emant: nec alio modo sibi vindicent, nisi consentiente episcopo, in cuius fuerint dioecesi. In illis vero, quas hactenus absque calumnie habuerunt, redditus beneficiaque obtineant. Presbyter tamen de cura animarum et de christianitatis ministerio episcopo respondeat." Hier finden wir noch keine Sustentationsbestimmung.

[2]) So läßt der Wortlaut des Kanon 12 des Konzils von Lillebonne nicht einmal klar erkennen, ob dessen Vorschriften auch bezüglich der Priester an Kirchen, die schon vor diesem Konzile Klöstern oder Stiftern geschenkt worden waren, oder ausschließlich nur für künftige Fälle zu gelten hatten. Wollte man auch aus der ratio legis auf ersteres schließen, so spricht doch die schon früher erwähnte Rücksichtnahme der Kirche auf bereits bestehende und ausgeübte Rechte für letzteres. Vgl. übrigens den in der vorigen Anmerkung wiedergegebenen can. 6 des Konzils zu Poitiers, welcher zum Teil auch nur zukünftige Fälle regelt.

[3]) Conc. Londinense ao. 1102, can. 21 (Mansi XX 1152;

kennen läßt, wie sehr die Klöster die Kirchen ihres Besitzes materiell ausnützten, aber nur die etwas allgemeine Bestimmung bringt, daß den klösterlichen Eigenkirchenpriestern das für sie und ihre Kirchen Notwendige gelassen werden soll. Eine gewisse Weiterbildung zeigt erst viel später die Synode zu Reims vom Jahre 1148, welche auf unseren Gegenstand im Zusammenhange mit der Bekämpfung des überhandnehmenden Unfuges der Besetzung der Kirchen mit Mietpriestern eingeht[1]) und bestimmt, daß die an den

---

Harduin VI, II 1865): Ne monachi ecclesias nisi per episcopos accipiant; neque sibi datas ita exspolient suis redditibus, ut presbyteri ibi servientes, in his, quae sibi et ecclesiis necessaria sunt, penuriam patiantur. Vgl. auch can. 16 (ibidem): Ne ecclesia sacretur, donec provideantur necessaria et presbytero et ecclesiae. — Die allzu starke Ausnützung der Kirchen durch die Klöster muß wohl damals in England bereits ziemlich hervorstechend gewesen sein, so daß sich Primas Anselm von Canterbury, unter dessen Vorsitz die Synode stattfand, und der doch selbst aus dem Mönchsstande hervorgegangen war, genötigt sah, die Priester an den klösterlichen Eigenkirchen gegen die Ausbeutungsgelüste der Mönche in Schutz zu nehmen. Viel Wirkung scheinen aber die Verordnungen dieser Synode wohl kaum gehabt zu haben; denn der Freund und Biograph Anselms von Canterbury, der Chronist Eadmer, welcher uns über diese Synode berichtet, fügt bei, daß ihre Bestimmungen bald vielfach übertreten worden sind (vgl. Hefele, Konziliengeschichte V, 2. Aufl., S. 269).

[1]) Es kommen hier eigentlich drei Synoden zu Reims in Betracht, welche sich gegenseitig ergänzen, wenn auch nur die im Texte genannte die Sustentationsbestimmung enthält; nämlich eine vom Jahre 1131, welche in can. 8 (Philipp Jaffé-S. Löwenfeld, Regesta Pontificum Romanorum. 2 Bde. 2. Aufl. Leipzig 1885—1888, I. Bd. S. 850/1) verordnet: . . . ut quaelibet ecclesia, cuius dotes ad sustentationem clericis sufficiant, proprium habeat sacerdotem; nec recipiatur in ea mercenarius et conductitius.“ (Harduin VI, II 1192; Mansi XXI 457 ff. bringt einen unrichtigen Text der canones dieser Synode.) — Dann can. 10 der im Texte zitierten Synode vom Jahre 1148 (Mansi XXI 716; Harduin VI, II 1302; Jaffé-L. II S. 52/3): Praecipimus etiam, ne presbyteris conductitiis ecclesiae committantur: et unaquaeque ecclesia, cui facultas suppetit, proprium habeat sacerdotem: nec ab eius regimine, alicuius, nisi episcopi, in cuius parochia fuerit, vel archidiaconi, canonico iudicio depellatur. Cui de bonis ecclesiae tantum beneficii praebeatur, unde convenienter valeat sustentari. — Es ist hier allerdings nicht gesagt, gegen wen sich diese Bestimmung richtet; daß sie sich aber hauptsächlich gegen Klöster und Stifter wandte, geht klar hervor aus

Kirchen angestellten Priester, denen von den Einkünften der Kirche ein angemessener Unterhalt zu gewähren ist (convenienter . . . sustentari), nur im ordentlichen Gerichtsverfahren ihrer Stelle wieder entsetzt werden können.

Für die Kircheninhaber, welche möglichst großen Nutzen aus ihrem Besitze ziehen wollten, war es ja zweifellos sehr praktisch, durch Anstellung von Konduktizpriestern auf kurze Zeit und häufigen Wechsel derselben ihre Besoldung möglichst herabzudrücken; dadurch erklärt sich die große Verbreitung dieses Mißbrauches.[1]) Ebenso ersichtlich ist aber auch der daraus entspringende Schaden für die Seelsorge sowie auch für die Würde des Standes, weshalb die besprochene Synode zu Reims die dargestellte Vorschrift erließ, welche, wenn auch in anderer Terminologie, die Kirche bis in die neueste Zeit ungezählte Male in der Form wiederholt hat, daß der „vicarius“ in der Regel ein „perpetuus“ sein muß, eine Vorschrift, welche für die Bestimmung der Höhe der Sustentation von besonderer Bedeutung

---

conc. Remense ao. 1157 can. 5 (Mansi XXI 844): Quia nonnullarum ecclesiarum vel monasteriorum vel personarum levitas, seu quod deterius est, cupiditas ecclesiis suis mercenarios consuevit praeficere sacerdotes, eosque crebrius commutare, qui ipsi suas operas locant, insuper a quibusdam malevolis ministerium animale vituperatur . . . — Vgl. übrigens auch die folgende spätere Synode zu Avranches in der Normandie: conc. Abrincatense ao. 1172 (Mansi XXII 140; Harduin VI, II 1634) can. 7. Item ecclesiae ad firmam annuam non tradantur. can. 8. Item de tertia parte decimarum nihil presbytero, qui servit ecclesiae, auferatur. — Daß gerade Klöster und Stifter für diese Fragen in Betracht kamen, erklärt sich daraus, daß dieselben bereits in diesem Zeitabschnitte die Inhaber zahlreicher Pfarrkirchen waren und ihren Reichtum nicht zum geringsten Teile auf die Einkünfte der ihnen einverleibten Pfarrkirchen gründeten. Waren ja doch im 11. und 12. Jahrhundert die Kirchenschenkungen an Klöster und Stifter förmlich zur Mode geworden. Vgl. Achille Luchaire, Manuel des institutions françaises, Période des Capétiens directs, Paris 1892, S. 8/9 und Derselbe, La société française au temps de Philippe-Auguste, Paris 1909, S. 231.

[1]) Über die Bedrückung der Vikare durch allzu geringe Entlohnung s. Luchaire, La société française S. 49. Natürlich drückte die geringe Entlohnung das Niveau der solche Stellen annehmenden Vikare herab, was wieder die Seelsorge schädigte. Vgl. Luchaire a. a. O.

ist, da eine Lebensstellung natürlich entsprechend höher dotiert werden muß.[1])

Die Reimser Synode von 1148 ist aber auch noch deshalb bemerkenswert, weil sie, abgehalten unter dem Vorsitze des Papstes Eugen III. und besucht von italienischen, französischen, deutschen, spanischen und auch englischen Bischöfen, von etwas allgemeinerer Bedeutung war[2]) und daher auch ihre Vorschrift über unseren Gegenstand in weiteren Kreisen verbreitete.

Aus einem ähnlichen Grunde möchte ich die im Jahre 1163 unter dem Vorsitze Papst Alexanders III. abgehaltene Synode zu Tours[3]) anführen. Wenn schon auf ihr keine Sustentationsvorschrift erlassen wurde, so hat sie sich doch, vielleicht zum Teil unter dem Einflusse der vorausgegangenen Reimser Synoden stehend, auch mit dem Mißbrauche der Einsetzung von Mietpriestern' und Ähnlichem beschäftigt. Dabei mochten wohl dem Papste bei der Verhandlung über die Konzilsbeschlüsse die Mißbräuche in der Verwaltung der klösterlichen Eigenkirchen deutlich vor Augen geführt worden sein. Vielleicht daß Alexander III. damals den ersten Anstoß zu jener eifrigen Vorsorge für unseren Gegenstand bekommen hat, welche in einer ganzen Reihe seiner Erlasse zutage tritt. —

II. Die Kongrua-Gesetzgebung Papst Alexanders III.

Die in Alexanders III. Pontifikat fallende Verallgemeinerung des Rechtsmittels der Appellation bot dem Papste wiederholt Gelegenheit, an der Hand konkreter Fälle das Verhältnis zwischen den Vikaren und den Kircheninhabern zu regeln und Vorschriften für die Ausmessung der Sustentation der ersteren zu geben.[4]) Von grundlegender

[1]) Über die „conducticii" vgl. z. B. Stutz, Art. Eigenkirche, Eigenkloster in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie XXIII S. 372.

[2]) Daher wird sie auch zuweilen ein concilium generale (im weiteren Sinne) genannt. Vgl. Hefele, Konziliengeschichte V. Bd. 2. Aufl. S. 512.

[3]) Conc. Turonense ao. 1163 canones 5 und 6 (Mansi XXI 1178; Harduin VI, II 1598; Jaffé-L. II. Bd. S. 168). Vgl. auch Hefele, Konziliengeschichte V. Bd. 2. Aufl. S. 606 und 611.

[4]) Zu diesem Kapitel vgl. Wahrmund, Kirchenpatronatrecht I

Bedeutung unter seinen einschlägigen Erlassen ist jene Dekretale, welche er im Jahre 1170 an den Bischof von Worcester erließ, und die als c. 12. X. 3, 5 in das Corpus iuris canonici Aufnahme gefunden hat.[1]) Dieselbe enthält die Vorschrift, daß die von Religiosen erfolgte Präsentation

S. 134/5 und Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, 2 Bde., Stuttgart 1910, Heft 65—68 der von U. Stutz herausg. Kirchenrechtl. Abhandlungen, II S. 159ff.

[1]) c. 12. X. 3, 5: Vigorniensi Episcopo: De monachis autem, qui vicarios parochialium ecclesiarum in tantum gravant, ut hospitalitatem tenere non possint, nec honestam sustentationem habere, eam curam et providentiam habeas, quod ad praesentationem monachorum nullum recipias, nisi tantum ei de proventibus ecclesiae coram te fuerit assignatum, unde iura episcopalia possit persolvere et congruam atque sufficientem sustentationem habere. Illis autem sacerdotibus quibus a te vel praedecessoribus tuis in ecclesiis monachorum cura est animarum commissa, eam subtrahere poteris, nisi ipsis a monachis honesta et sufficiens sustentatio fuerit assignata (Jaffé-L. 13162; Mansi XXII 397. Mansi schreibt diese Dekretale irrtümlich Urban III. zu). — Hier begegnet uns zum ersten Male das Adjektiv „congruus", angewandt auf die Sustentation der Seelsorger an klösterlichen Eigenkirchen, welches Adjektiv dann auch das vierte Laterankonzil vom Jahre 1215 übernommen und dadurch zur allgemeinen Anwendung gebracht hat. Bei Alexander III. wird dieser Ausdruck noch als reines Adjektiv in dem Sinne gebraucht, daß die sustentatio statui et necessitatibus congrua sein soll (vgl. die Ausführungen bei P. Rebuf, Tractatus congruae portionis, enthalten im Tractatus universi iuris, t. XV, ps. II, fol. 240 sq.). Seine Bedeutung wird im Schlußsatze noch näher erklärt, indem dort an seine Stelle „honesta" (sc. sustentatio) gesetzt wird. Dieses Adjektiv „congruus" war ja im damaligen Sprachgebrauche keineswegs selten, so daß es dem Verfasser der Dekretale jedenfalls von selbst in die Feder gekommen ist. Daß es an unserer Stelle wirklich paßt und dem Sinne entspricht, das zeigt uns eine ähnliche Stelle Hinkmars von Reims in seinem Gutachten „de ecclesiis et capellis" (herausg. von W. Gundlach, Zeitschrift für Kirchengeschichte X, 1889, S. 135), wo er das genannte Eigenschaftswort in ganz gleicher Weise verwendet, eine Stelle, auf die des Interesses wegen hingewiesen sei. Er sagt dort, daß „in nostris regionibus pro quarta parte, quae in illis regionibus (wo nämlich die Vierteilung der kirchlichen Einkünfte üblich sei) ex redditibus et oblationibus clericis tribuitur, rerum pars congrua nostris clericis deputatur et pars rerum ecclesiarum luminaribus, pars hospitalibus pauperum, pars autem militantibus, qui sub nomine casatorum censentur, pars denique episcopo et qui in eius sunt obsequio ceditur . . ." Ein Zusammenhang zwischen dieser Stelle und unserer Dekretale liegt natürlich nicht vor. — Vgl. auch die Glosse zur mehrfach erwähnten Dekretale c. 12. X. 3, 5: „De proventibus!"

eines Priesters für eine ihrer Pfarrkirchen vom Bischofe a limine zurückgewiesen werden muß, falls nicht diesem Priester vorher aus den Einkünften der Kirche so viel angewiesen worden ist, daß er daraus die bischöflichen Abgaben leisten und auch seinen eigenen angemessenen und auskömmlichen Unterhalt (congruam atque sufficientem sustentationem) bestreiten kann. Diese Bestimmungen sind, was ganz besonders wichtig ist[1]), von rückwirkender Kraft, denn es heißt in der Dekretale, daß der Bischof sogar auch von ihm oder von seinen Vorgängern bereits instituierten Priestern die übertragene Seelsorge wieder entziehen kann, wenn ihnen von den Religiosen kein gehöriger Unterhalt (honesta et sufficiens sustentatio) angewiesen worden ist. Zu diesen bereits recht weitgehenden Vorschriften können wir auch noch indirekt aus dem einleitenden Satze eine nähere Bestimmung des Priesteranteiles dahin entnehmen, daß dieser nicht nur für den persönlichen angemessenen Unterhalt desselben, sondern auch noch für die Leistung entsprechender Gastfreundschaft reichen muß.[2])

Eine gewisse Ergänzung dieser Dekretale, welche das Eingreifen des Bischofs an den Akt der Präsentation knüpfte und dadurch bei allfälliger Unterlassung der Präsentation eine Umgehung der bischöflichen Aufsicht ermöglichte, bildet die spätere von Alexander III. im Jahre 1180 erlassene, an die Klöster und Regularstifter der Erzdiözese York gerichtete Dekretale (c. 10. X. 3, 5)[3]), welche in ihrer allgemeineren

---

[1]) Weil dadurch eine uneingeschränkte, ausnahmslose Durchführung der Vorschrift ermöglicht wurde.

[2]) Ganz gleiche Grundsätze enthält ein Schreiben Alexanders III. an die Äbte der Diözese Glasgow (Registrum ep. Glasg. I 25; Jaffé-L. 13217).

[3]) c. 10. X. 3, 5: Alexander III. canonicis regularibus et monachis Eboracensis dioecesis: Avaritiae, quae est idolorum servitus, ii debent radicem studiosius exstirpare, qui saeculi vanitatibus renunciantes Domino elegerunt in religionis habitu militare. Intelleximus autem, quod in ecclesiis vestris, de quibus certae pensiones consuevistis percipere, portiones vel antiquos reditus minorastis, quos nonnulli clerici ecclesiarum ipsarum olim habuisse noscuntur. Ideoque, quoniam hoc ex radice avaritiae et cupiditatis

Fassung ihre Anwendung uneingeschränkt auf alle jene Fälle zuließ, die wir als „incorporationes minus plenae“ und als „incorporationes pleno iure“ bezeichnen. Sie bestimmt, daß die Verringerung der bisherigen Bezüge der an klösterlichen und stiftischen Eigenkirchen den Kirchendienst versehenden Priester ohne Zustimmung und Mitwirkung (sine consensu et auxilio) des Bischofs unzulässig ist, und daß bei derartigen tatsächlich erfolgten eigenmächtigen Reduktionen der Klerikerbezüge die Wiederherstellung des „status quo ante“ erfolgen muß. Durch diese Dekretale wurde somit zum ersten Male der in der Kongruagesetzgebung später immer wiederholte Satz aufgestellt, daß die dem Vikar einmal zugewiesene und fest fixierte Sustentation nachher durch den Kircheninhaber auf keine Weise weder direkt noch indirekt verringert werden darf.[1])

---

procedit, quam debetis modis omnibus evitare, fraternitati vestrae per apostolica scripta praecipiendo mandamus, quatenus, si quas portiones vel antiquos reditus clericorum indebite sine consilio vel consensu archiepiscopi vestri, postquam ipse archiepiscopatum habuerit, minuere vel parochias dividere praesumpsistis, eas ad integritatem pristinam revocetis, et rationabiles et antiquas pensiones clericorum, qui debent altaribus deservire, integras et illibitas servetis, et in ecclesiis, de quibus certas eis pensiones soliti estis percipere, portiones vel antiquos reditus, quos in illis clerici ante tempora ipsius archiepiscopi et postquam adeptus est archiepiscopatum, habuerant, nullatenus praesumptione temeraria minuatis, nec parochias ecclesiarum auctoritate vestra dividere praesumatis (Mansi XXII 326, I; Jaffé-L. 13892). — Vgl. auch die dazugehörige Glosse „Redditus“. — Der letzte Satz unserer Dekretale, durch welchen die eigenmächtige Teilung der Pfarrsprengel verboten wird, entsprang ebenfalls der Fürsorge für den Seelsorgeklerus, denn derartige Teilungen bewirkten ja auch, daß das Einkommen der Priester an den neuen Pfarrkirchen mit den kleineren Sprengeln ein geringeres wurde, ganz abgesehen von der Möglichkeit, daß es bei derartigen eigenmächtigen Sprengelregulierungen auch zu eigenmächtigen Regulierungen der Sustentationen der Vikare kommen konnte.

[1]) Ganz der gleiche Grundsatz geht aus einem Schreiben Alexanders III. an die Kanoniker und Mönche des Bistums Sarum (Salisbury) hervor, worin er ihnen ausdrücklich verbietet, in ihren Kirchen ohne bischöfliche Genehmigung den Zins zu erhöhen, was natürlich indirekt eine Verringerung des Klerikeranteiles bedeutet hätte. Der Text dieses

Die einmal festgesetzte Sustentation des an solchen Kirchen dienenden Priesters bindet nicht nur den gegenwärtigen Kircheninhaber, sondern nach dessen Tod auch seinen Nachfolger, wie Alexander III. in einem Schreiben an den Bischof von Winchester ausdrücklich bestimmte, eine Vorschrift, welche die Vikare vor mißbräuchlicher Bedrückung und Verschlechterung ihrer Lage anläßlich eines durch den Tod verursachten Wechsels in der Person des „parochus primitivus“ schützen sollte.[1]) Natürlich betraf

Schreibens (Jaffé-L. 14096; bei Mansi, der es irrtümlich Hadrian IV. zuschreibt: XXII 414) lautet: „. . . canonicis fratribus et monachis in episcopatu Saren. ecclesias habentibus: . . . Infra duos menses postquam ecclesiae praedictae vacaverint, ad eas memorato episcopo, omni occasione et appellatione remota, idoneas personas praesentetis, ut per ipsum curam animarum recipiant. . . . Illud quoque nihilo minus prohibemus, ne censum vestrum in praedictis ecclesiis sine praedicti episcopi assensu augeatis, sed in eis constituto antiquo censu sitis contenti.“ — Aus allen angeführten Papstschreiben geht auch noch hervor, in wie bedrückter Lage sich damals und zwar insbesondere in England, an das sich Alexander III. in seinen Schreiben vornehmlich wandte, die Vikare der klösterlichen und stiftischen Eigenkirchen befunden haben müssen. Freilich war auch in England der Eigentumsgedanke an Kirchen noch ganz besonders lebendig (vgl. z. B. Conc. Londin. ao. 1175 can. 9, welcher verbietet, „ecclesiam nomine dotalitii ad aliquem transferre“. Mansi XXII 149; Harduin VI, II 1637). Es ist daher nicht verwunderlich, daß man dort die Kirchen als nutzbringende Objekte möglichst auszunützen und die Ausgaben, zu welchen doch auch die Sustentation des Vikars zählte, möglichst herabzudrücken suchte. Immerhin blieben Alexanders III. Bemühungen nicht ohne Erfolg, wie wir zum Beispiel einem seiner Schreiben aus dem Jahre 1180 an den Erzbischof von York bezüglich des Konventes zu Gisborne entnehmen können. Es heißt dort (S. Löwenfeld, Epistolae Pontificum Romanorum ineditae, Leipzig 1885, S. 200 epist. 336): „Significantibus nobis dilectis filiis nostris priore et fratribus de Giseburne auribus nostris insonuit quod, cum . . . usque ad moderna tempora beneficia ecclesie de Burne soliti fuerint cum integritate percipere, de mandato nostro personam tibi ad eam, ut videbatur, idoneam presentarunt, XV marcarum pensionem eidem in annuis redditibus assignantes. . . .“ Hier ist also dem Vikar eine recht ansehnlich bemessene Sustentation zugeteilt worden. (Wie wir später sehen werden, wurde im nächsten Jahrhunderte in England der Jahresbetrag von 5 Mark als Minimalsustentation festgestellt. Allerdings wären auch noch die Währungsschwankungen zu berücksichtigen!)

[1]) Das im Texte erwähnte Papstschreiben an den Bischof von Winchester (Jaffé-L. 14156) hat als c. 3. X. 1, 28 ins Corpus iuris cano-

diese Vorschrift nur die Fälle, wo der parochus primitivus nicht durch eine ecclesia collegiata dargestellt wurde.

Wenn wir die besprochenen Vorschriften Alexanders III. überblicken, dann sehen wir, daß dieser eifrige Gesetzgeber der sich ja auch im übrigen um die Besserung, Hebung und Sicherstellung der materiellen Lage des Klerus erfolgreich bemüht[1]) und die Patronatsgesetzgebung geschaffen hat, für unseren Gegenstand geradezu grundlegend wirkte. Die Grundsätze, die er in seinen Erlassen niedergelegt hat, haben sich „mutatis mutandis" bis auf den heutigen Tag in der kirchlichen Gesetzgebung über unseren Gegenstand erhalten[2]) und man kann mit vollem Recht aussprechen, daß es seit Alexander III. und zwar erst seit diesem eine Kongruagesetzgebung gibt.

---

nici Aufnahme gefunden: Alexander III. Vintoniensi episcopo: Ad haec si persona alicuius ecclesiae vicario, quem in eadem ecclesia instituit, de assensu et auctoritate dioecesani episcopi certam assignaverit portionem, is, qui persona illa defuncta in personatum illius substituitur ecclesiae, non potest eundem vicarium ab ecclesia removere, vel assignatam sibi minuere portionem, nisi aliquid committat, propter quod per iudicem in vicaria sit vel beneficio condemnandus. — In dieser Dekretale ist also auch die Perpetuität des Vikars (non potest eundem removere!) von neuem betont.

[1]) Es sei nur an seine grundlegende Vorschrift bezüglich des titulus ordinis auf dem dritten Laterankonzile von 1179 erinnert. — Alexander III. hat übrigens zugunsten der gehörigen Versorgung der Vikare, wenn die Mittel einer Kirche dazu durchaus nicht reichten, schließlich noch als letztes Auskunftsmittel die Zusammenlegung mehrerer Kirchen zu einem einzigen Pfarrsprengel gestattet, wie sich aus einer derartigen dem Kloster St. Paul in Kärnten erteilten Bewilligung ergibt (August v. Jaksch, Monumenta historica ducatus Carinthiae III, Klagenfurt 1904, S. 460; Jaffé-L. 12862). Es heißt dort: „. . . In ecclesiis vero quas in vestro fundo habetis, liceat vobis sacerdotes eligere et episcopo presentare, quibus, si idonei fuerint, episcopus animarum curam committat, ut ei de spiritualibus, vobis autem de temporalibus debeant respondere. Si vero una de ecclesiis vestris secundum iudicium dyocesani episcopi et vestrum uni non sufficit sacerdoti, liceat vobis unum ad plures ecclesias dyocesano presentare episcopo. . . ."

[2]) Insbesondere ist dies von dem in seinen Erlassen immer wieder betonten bischöflichen Aufsichtsrechte über die Anweisung und Wahrung einer entsprechenden Sustentation der Fall. — Obwohl nicht im Zusammenhange mit der allgemeinen Entwicklung der Kongrua-Gesetzgebung, die ihre Sorge vorzugsweise den Vikaren zuwendet, können doch

III. Die kirchliche Gesetzgebung nach Papst Alexander III., das vierte Laterankonzil und die Dekretalengesetzgebung bis zum Konzil zu Vienne von 1311.

Die kirchliche Gesetzgebung, rasch fließend und voll Reformeifer, wie sie in dieser Zeit war, ließ auch unseren Gegenstand, der für die ordentliche Seelsorgeverwaltung

---

die beiden folgenden Dekretalen Alexanders III. nicht übergangen werden, da sie ebenfalls die Sustentation von Priestern an Pfarrkirchen wenigstens in etwas betreffen: Erstens die Dekretale c. 3. X. 3, 48 (Jaffé-L. 13 884) Alexander III. Eboracen. Archiepiscopo: Ad audientiam nostram noveris pervenisse, quod villa, quae dicitur H., tantum perhibetur ab ecclesia parochiali distare, ut in tempore hiemali, quum pluviae inundant, non possint parochiani sine magna difficultate ipsam adire, unde non valent congruo tempore ecclesiasticis officiis interesse. Quia igitur dicta ecclesia ita dicitur in reditibus abundare, quod praeter illius villae proventus minister illius convenienter valeat sustentationem habere, fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus, si res ita se habet, ecclesiam ibi aedifices, et in ea sacerdotem, sublato appellationis obstaculo, ad praesentationem rectoris ecclesiae maioris cum canonico fundatoris assensu instituas, ad sustentationem suam eiusdem villae obventiones ecclesiasticas percepturum, providens tamen, ut competens in ea honor pro facultate loci matrici ecclesiae servetur, quod quidem fieri posse videtur, quum eiusdem villae dominus viginti acras terrae frugiferae velit ad usus sacerdotis conferre. Si vero persona matricis ecclesiae virum idoneum praesentare distulerit, vel opus illud voluerit impedire, tu nihilominus facias idem opus ad perfectionem deduci, et virum bonum appellationis cessante diffugio instituere non omittas. — In dieser Dekretale wird also besonderes Gewicht darauf gelegt, daß der Priester der Mutterkirche seine „conveniens sustentatio" gesichert behält. Sie ist auch deshalb erwähnenswert, weil sie den Vorläufer einer ganz gleichen Bestimmung des Konzils zu Trient (sess. XXI can. 4 de ref.) darstellt. — Die zweite Dekretale (c. 4. X. 3, 48) richtet sich an den Bischof von Lisieux (Jaffé-L. 14219) und lautet: Alexander III. Lexoviensi Episcopo: De his sane, qui parochiales ecclesias habent, fraternitati tuae taliter duximus respondendum, quod ad reparationem et institutionem ecclesiarum cogi debent, quam opus fuerit, de bonis, quae sunt ipsius ecclesiae, si eis supersint, conferre, ut eorum exemplo ceteri invitentur. — Also erst das, was übrigbleibt, kommt für die Bauführung und die Reparatur in Betracht. Es ist zwar nicht gesagt, was vorerst gedeckt werden muß, bevor etwas übrigbleiben kann, doch kann im Zusammenhalte mit der übrigen Gesetzgebung Alexanders III. angenommen werden, daß hier erst alles das gedeckt werden muß, was

mindestens mittelbar von besonderer Wichtigkeit war, nicht mehr aus dem Auge. Wiederholt wurden die dargelegten Bestimmungen auf Provinzialkonzilien mehr oder weniger vollständig erneuert. Vor allem sind da die Provinzialkonzile zu London vom Jahre 1200[1]), zu Perth in Schottland vom Jahre 1201[2]), zu Dublin in Irland vom Jahre 1214[3]) und

---

bei einer inkorporierten Kirche zu bestreiten ist, bevor ein Überschuß der Einkünfte dem Kloster oder Stifte zugute kommen kann, also die congrua sustentatio des Priesters, die bischöflichen Abgaben und die Auslagen für den Kirchendienst. In diesem Sinne kann man die vorliegende Stelle als Vorläufer der späteren Baulast-Vorschrift, welche die Kongrua unberührt lassen will, auffassen.

[1]) Conc. Londinense ao. 1200 can. 14 (Mansi XXII 722; Harduin VI, II 1962): . . . . Decernimus etiam, ut in qualibet ecclesia monachorum, vel quorumlibet religiosorum, suis usibus canonice appropriata, vicarius instituatur provisione episcopi, honestam et sufficientem sustentationem de bonis ecclesiae percepturus.

[2]) Conc. Perthusianum in Scotia ao. 1201, enthält einen Vergleich zwischen zwei schottischen Bischöfen und den Mönchen des Klosters Kelso am Twedflusse in Betreff der von letzteren ad usus proprios innegehabten Kirchen; es heißt dort (Mansi XXII 740): „. . . . quod iidem monachi praestabunt clericos vel sacerdotes idoneos episcopis ad omnes ecclesias illas, qui erunt vicarii perpetui, et suscipient curam animarum de manu episcopi, et respondebunt episcopis de episcopalibus, de procurationibus vero secundum quod continetur in Lateranensi concilio . . . .“ Kirchen, die für sich allein zur Leistung der Prokuration zu arm sind, sollen anläßlich der Visitation „coniugantur, duae scilicet, vel tres, vel quatuor, vel quot sine gravamine possunt sufficere ad procurationem semel in anno, si episcopus, archidiaconus, vel decanus visitationem suam fecerit, salvis tenuris et vicariis illorum, qui nunc in quibusdam ecclesiis ipsorum monachorum sunt vicarii perpetui, et per episcopum instituti. . . . De sustentatione autem ipsis clericis vel sacerdotibus (sc. qui in ipsis ecclesiis ministrant) assignanda erit in provisione et voluntate abbatis et monachorum, ita tamen quod nullus sit defectus de episcopalibus, et quod clericus, vel sacerdos praesentatus concedat, se esse bene pacatum . . . .“ Dieser letzte Satz läßt darauf schließen, daß bei der Präsentation vor der Institution eine Befragung des Präsentierten stattfand, ob ihm eine genügende Sustentation zugewiesen worden sei. Eine derartige vorgängige Befragung des Präsentierten wurde ja auch später, wie wir weiter unten sehen werden, partikularrechtlich allgemeiner üblich.

[3]) Dublinensis Synodi Constitutiones ao. 1214 (?) (Mansi XXII 928): „. . . Religiosi ad vicarias ecclesiarum, quas habent in usus proprios, vicarios nobis idoneos repraesentent, alioquin taxatione vica-

zu Rouen ebenfalls vom Jahre 1214[1]) hervorzuheben. Eine eigentliche rechtliche Weiterbildung vermögen wir denselben allerdings nicht zu entnehmen, es sei denn, daß die letztgenannte Synode zu Rouen die erste jener Synoden darstellt, welche die „vicariae“ mit zahlenmäßigem Mindestbetrage taxieren und derart für ihr Geltungsgebiet eine gewisse Einheitlichkeit herstellen wollen. Diese Synode zu Rouen stellt außerdem auch den wichtigen Grundsatz auf, daß Kirchen, deren Einkünfte das festgesetzte Mindestmaß nicht erreichen, nur solchen übertragen werden sollen, die in eigener Person Residenz leisten wollen; von den Einkünften solcher Kirchen aber, welche dem genannten Mindestmaße

---

riarum praehabita et alios curabimus ordinare . . .“ Man beachte den jetzt auftretenden Gebrauch des Wortes „vicaria“ im Sinne des dem Vikar zugewiesenen Einkommens. Nach Hefele, Konziliengeschichte V. Bd. 2. Aufl. S. 826 dürfte diese Synode nicht eine Provinzialsynode, sondern nur eine Diözesansynode gewesen sein; dies ist aber für unsere Untersuchung gleichgültig, da sie uns auf jeden Fall die Praxis in Irland in Kongruasachen zeigt.

[1]) Conc. Rotomagense ao. 1214 (Mansi XXII 921): XXV. Constituimus insuper ut vicariae sint duodecim librarum ad minus, si tantae fuerint ecclesiae facultates. Et si minoris pretii fuerint ecclesiae facultates, ecclesia non conferatur alicui, nisi in propria persona deserviat; et si ei collata fuerit, et deservire noluerit cum possit, auferatur ab eo, et alii conferatur. Si autem aliquis habuerit ecclesiam, quae non valeat nisi duodecim libras, ille qui eam possidet, aut deserviat in propria persona; aut si noluerit, duodecim librae ad minus annui redditus currentis monetae per Archiepiscopum vel Episcopum loci vicario conferantur. XXVI. Item praecipimus quod abbates, priores, et abbatissae, vel alii qui decimas possident in ecclesiis, vel alias obventiones, suppleant defectum vicariorum usque ad duodecim libras. XXVII. Item praecipimus quod abbates, priores, et canonici, constituant perpetuos vicarios; et alii similiter qui in propriis personis noluerint, vel non potuerint deservire.“ Hervorzuheben ist auch aus diesen Bestimmungen, daß demnach alle, die überhaupt irgendwelche Einkünfte aus der Kirche beziehen, zur Ergänzung des Vikareinkommens herangezogen werden können. — Mansi führt auch noch (XXII 843ff.) eine Fassung eines Provinzialkonziles zu Paris vom Jahre 1212 an, nach welcher sich dieses in can. 11 eingehend mit der Sustentation der Pfarrverweser beschäftigt hat; da jedoch nach den ganz richtigen Ausführungen Hefeles (Konziliengeschichte V. Bd. 2. Aufl. S. 871 Anm.) dieser canon 11 ein späterer Zusatz zu sein scheint, mag diese Stelle füglich übergangen werden.

gerade gleichkommen, darf einem etwaigen Vikare nichts entzogen werden.

Man muß weiter auch darauf hinweisen, daß diese Synoden, welche sich mit der Sustentation der Pfarrvikare beschäftigten, noch immer in derselben Gegend, im weiteren Umkreise natürlich (Nordfrankreich, Britannien) tagten, wo man seinerzeit zuerst diesem Gegenstande Beachtung geschenkt hatte. Eine über das Partikularrechtliche dieser Synoden hinausreichende Bedeutung kommt dagegen der Dekretale c. 2. X. 1, 10[1]) Innozenz III. zu, in welcher er ausdrücklich betonte, daß etwaige bischöfliche Privilegien der freien Ein- und Absetzung von Vikaren die Klöster und Regularstifter nicht berechtigten, ihre Kirchen durch Auflage von Pensionen rücksichtslos auszunützen, sondern daß sie auch in diesen Fällen den Vikaren ein für alle Bedürfnisse reichendes Einkommen unangetastet überlassen müßten.

Alle diese Bestimmungen aber, angefangen vom can.

---

[1]) c. 2. X. 1, 10: Sicut nobis tua fraternitas intimavit, monachi quidam et canonici regulares, ecclesias, quae ad praesentationem eorum pertinent, in tuo episcopatu habentes, propriis usibus deputare nituntur, nec ibi volunt ad eas, quum vacaverint, vocare personas idoneas; quin potius, occasione concessionis quorundam episcoporum, vicarios in eis pro sua instituunt et destituunt voluntate, admissos ita pensionibus onerantes, quod nec ecclesiis competenter possunt in paupertate nimia deservire, nec episcopo in episcopalibus respondere, neque hospitalitatem, sicut convenit, transeuntibus impertire. Nolentes autem, ut status ecclesiae debitus et antiquus per insolertiam alicuius subvertatur, mandamus, quatenus, nisi a iurisdictione tua exemptae sint ecclesiae supradictae, praedictos excessus studeas rationabiliter emendare, et nisi praedictae personae infra tempus Lateranensi concilio constitutum ad vacantes ecclesias tibi personas idoneas praesentaverint, ex tunc tibi liceat appellatione remota in eisdem ordinare rectores, qui eis praeesse et noverint et prodesse, ita tamen, quod ex hoc nullum patronis praeiudicium in posterum generetur. — Vgl. auch die Glossen „Nituntur“, „Concessionis“ und „Destituunt“ zu dieser Dekretale. — Es sei auch noch darauf hingewiesen, daß diese sowie alle bisher erlassenen Bestimmungen über die Vikarsustentation exemten Instituten gegenüber, wie dies in der vorliegenden Dekretale ausdrücklich hervorgehoben wird, durch den Bischof mangels einer besonderen Ermächtigung nicht durchgeführt bzw. ihre Durchführung nicht erzwungen werden konnte. Weiter ist die vorliegende Dekretale Innozenz III. mangels einer Strafbestimmung noch immer eine lex imperfecta.



12 conc. Juliobonense bis zur letztbesprochenen Dekretale Innozenz III. entbehrten doch noch immer einer gewissen Einheitlichkeit, wenn auch der Grundgedanke überall derselbe war; sie beleuchteten ja auch oft das Verhältnis zwischen dem Vikar und dem Kircheninhaber bloß von einem einzigen besonderen Gesichtspunkte aus. Eine allgemeinere Regelung brachte erst can. 32 des im Jahre 1215 unter dem Vorsitze des Papstes Innozenz III. abgehaltenen vierten Laterankonziles.[1])

[1]) c. 30. X. 3, 5 (bei Mansi XXII 1019): Innozenz III. in concilio generali: Exstirpandae consuetudinis vitium in quibusdam partibus inolevit, quod scilicet parochialium ecclesiarum aliae quaedam personae proventus ipsarum sibi penitus vendicantes, presbyteris earumdem servitiis deputatis relinquunt adeo exiguam portionem, quod ex ea nequeant congrue sustentari. Nam, ut pro certo didicimus, in quibusdam regionibus parochiales presbyteri pro sua sustentatione non obtinent nisi quartam quartae, id est sextam decimam decimarum. Unde fit, ut in his regionibus paene nullus inveniatur sacerdos parochialis, qui ullam vel modicam habeat peritiam literarum. Quum igitur os bovis ligari non debet triturantis, sed qui altario (!) servit de altari vivere debeat, statuimus, ut consuetudine qualibet episcopi vel patroni, seu cuiuslibet alterius non obstante, portio presbyteris ipsis sufficiens assignetur. Qui vero parochialem habet ecclesiam, non per vicarium, sed per se ipsum illi deserviat in ordine, quem ipsius ecclesiae cura requirit, nisi forte dignitati vel praebendae parochialis ecclesia sit annexa. In quo casu concedimus, ut is, qui talem habet praebendam vel dignitatem, quum oporteat eum in maiori ecclesia deservire, in ipsa parochiali ecclesia idoneum et perpetuum habeat vicarium canonice institutum, qui, ut praedictum est, congruentem habeat de ipsius ecclesiae proventibus portionem; alioquin illa se sciat auctoritate huius decreti privatum, libere alii conferenda, qui velit et possit quod dictum est adimplere. Illud autem penitus interdicimus, ne quis in fraudem de proventibus ecclesiae, quae curam habere debet proprii sacerdotis, pensionem alii quasi pro beneficio conferre praesumat. — Diese Dekretale veranschaulicht, wie sehr manchmal in dieser Zeit Vikare von den Kircheninhabern bedrückt wurden. Des weiteren ersehen wir daraus auch, daß sich die Kongruagesetzgebung jetzt nicht mehr bloß gegen Klöster und Stifter richtete; der zunehmende Mißbrauch der Ämterkumulierung sowie die wachsende Vernachlässigung der Residenzpflicht schufen immer mehr parochi primitivi, welche Vikare für ihre Kirchen benötigten und wohl auch bedrückten, da meist die Einkünfte der betreffenden Kirche ihr einziges Einkommen darstellten, das sie natürlich möglichst ungeschmälert zu genießen suchten.

Die bisherigen Bestimmungen gewissermaßen zusammenfassend wird hier verordnet, daß jeder Kircheninhaber, der nicht in eigener Person residiere, dem den Kirchendienst tuenden Priester, welcher ständig angestellt sein muß, eine congrua portio, also eine angemessene Quote aus den Einkünften der betreffenden Kirche zuzuweisen habe; aus dem Zusammenhange ist zu entnehmen, daß bei der Ausmessung dieser „portio" außer den bisherigen Forderungen (daß der Priester anständig leben, hospitalitatem leisten[1]) und die debita episcopalia erfüllen könne) auch noch der weitere Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist, daß die Sustentation auch einem wissenschaftlich gebildeten Vikare genügen, also ihm insbesondere auch die Möglichkeit zur Erhaltung und Weiterbildung seines Wissens geben muß. Zur Sicherung dieser Vorschriften wird verfügt, daß sie auf jeden Fall und zwar auch ohne Rücksicht auf etwaige gegenteilige Gewohnheiten durchzuführen sind, und daß ihre Nichtbefolgung Privation, also Verlust der in Frage stehenden Kirche zur Folge hat.[2]) Auch indirekte Benachteiligungen der Vikare durch Auflage von Pensionen zugunsten Dritter, wodurch man eventuell die Sustentationsvorschriften hätte umgehen können, werden für völlig unzulässig erklärt.

Mit der Vorschrift des vierten Laterankonziles war endlich eine allgemeine Bestimmung von grundlegender Bedeutung geschaffen worden, eine Sustentationsvorschrift, die nahezu auf alle in Betracht kommenden Fälle angewandt werden konnte und die fraglichen Verhältnisse in klarer und bestimmter Weise regelte. Eine Schranke gab es freilich noch immer für ihre unterschiedslose Durchführung, die Exemtionen. Doch auch diese Schranke sollte bald fallen. Als erster brach hier die Bresche Klemens IV. (1265—1268), indem er die bestehenden Kongruavorschriften auch auf die exemten Institute für anwendbar erklärte und dies damit begründete, daß gerade die exemten Körperschaften vielfach unter Gefährdung der ordentlichen Seelsorge-

[1]) In den Begriff der „hospitalitas" kann man wohl auch die dem Priester persönlich obliegende Pflicht der Armenpflege hineinlegen.

[2]) Es ist dies das erstemal, daß uns auf unserem Gebiete eine positive Strafbestimmung begegnet.

verwaltung ihren Pfarrvikaren nur unzulängliche Einkünfte zuwiesen.[1])

Vielleicht hatte diese Dekretale Klemens IV. nicht die gewünschte Wirkung gehabt.[2]) Jedenfalls sah sich Kle-

---

[1]) c. 1 in VIto. 3, 4: . . . Sane fuit olim per sedem apostolicam provide constitutum, ut dioecesani locorum ad praesentationem religiosorum nullum ad aliquam ecclesiam recipiant, nisı tantum ei de proventibus ipsius ecclesiae coram eis fuerit assignatum, unde iura episcopalia possint solvere, et congruam sustentationem habere. Verum, sicut nobis querela multorum frequens insinuat, religiosi exempti de proventibus parochialium ecclesiarum, in quibus ius obtinent patronatus, seu rectorum praesentatio pertinet ad eosdem, tantum percipiunt annuatim, quod rectores ecclesiarum ipsarum non possunt de residuo commode sustentari, et episcopalia iura persolvere ac alia incumbentia eis onera supportare, propter quod saepe contingit, quod non inveniuntur personae idoneae quae huiusmodi ecclesias velint recipere, sicque frequenter minus idoneis conferuntur, ex quo pericula imminent animarum. Nos itaque, volentes super hoc salubre remedium adhiberi, praesenti decreto statuimus et mandamus, constitutionem huiusmodi quoad omnes patronos ecclesiarum religiosos tam exemptos quam non exemptos et alios inviolabiliter observari, consuetudine contraria non obstante. — Zwei Dekretalen Alexanders IV. (1254—1261) und Bonifaz VIII. (1294—1303), welche sich im Rahmen der allgemeinen Kongruavorschriften bewegen, ohne eigentlich rechtsweiterbildend zu wirken, seien bloß nebenbei erwähnt: einmal die Dekretale Alexanders IV. c. 2 § 2 in VIto 3, 13: . . . Ubi autem per huiusmodi concessiones decimarum (es handelt sich um Neubruchzehnten-Privilegien!) parochiales ecclesias adeo gravari contingit, quod earum rectores de ipsarum reditibus congrue sustentari et commode iura episcopalia exhibere non possunt: provideatur per locorum ordinarios et ordinetur taliter, quod eisdem rectoribus tantum de illarum relinquatur proventibus, quod exinde competentem sustentationem habere, et episcopalia iura solvere valeant aliaque onera debita supportare. — Ferner die Dekretale Bonifaz VIII.: c. 4 in VIto 3, 14: Parisiensi Capitulo: Beneficium illius, qui religionem ingreditur, non est infra probationis annum alicui conferendum, nisi ad id ipsius accedat assensus, aut constet, quod vitam voluerit absolute mutare, vel professionem expressam fecerit, seu scienter habitum receperit professorum. Sed interim eidem beneficio per alium deservire debebit, assignata sibi congrua de ipsius proventibus portione. — In dieser Dekretale handelt es sich also um die Kongrua eines vicarius temporalis.

[2]) Wenigstens fand ich nur eine Synode dieser Zeit, welche durch die Dekretale Klemens IV. beeinflußt zu sein scheint; nämlich das concilium Londinense ao. 1268 (Mansi XXIII 1238; Harduin VII 630), welches in can. 23 verfügt, daß alle Religiosen, „exempti et non exempti", welche in ihren Kirchen noch keine Vikare haben, solche den Ordinarien



mens V. veranlaßt, auf dem allgemeinen Konzile zu Vienne vom Jahre 1311 nochmals die Kongruavorschrift in ihrer Anwendbarkeit auf die exemten Institute, jedoch unter Weiterbildung und Verschärfung der Dekretale Klemens IV. zu wiederholen.[1]) Einmal bestimmte er nämlich im Interesse

präsentieren müßten, „quibus sufficientem assignare pro facultate ecclesiarum studeant portionem. Alioquin, extunc iidem dioecesani id facere studeant diligenter". Man beachte, daß hiermit diese Synode gewissermaßen ein Vorläufer derselben Bestimmung Klemens V. ist; vgl. die folgende Anmerkung!

[1]) c. 1 Clem. 3, 12 (Clemens V. in concilio Viennensi): Ut constitutio, quae ad ecclesiam aliquam quemvis etiam ad exemptorum praesentationem admitti, consuetudine non obstante contraria prohibet, nisi praesentato de proventibus eiusdem ecclesiae talis coram dioecesano portio fuerit assignata, unde iura possit episcopalia solvere, et sustentationem habere congruam, sicut expedit, observetur, ipsam declarare ac quaedam adiicere consulta huiusmodi sacri concilii approbatione providimus, dioecesanis sub obtestatione divini iudicii districtius inhibentes, ne praesentatum aliquem per quamcumque personam ecclesiasticam, ius praesentandi ad ecclesiam aliquam habentem, admittant, nisi intra certum terminum competentem, per dioecesanos ipsos praesentantibus praefigendum ipsi praesentato fuerit coram eis, ut praescribitur, congrua de proventibus ecclesiae portio assignata. Quam si forsan iidem praesentantes intra terminum ipsum assignare neglexerint, ne factum eorum noceat praesentato, statuimus, ut extunc dioecesani debeant praesentatum, (nisi aliud canonicum obsistat) admittere, et in poenam praesentantium ad dioecesanos ipsos potestas assignationis huiusmodi devolvatur. Praecipimus autem dioecesanis eisdem sub ipsius obtestatione divini iudicii, ipsorumque conscientias oneramus, quod moderationem portionis ipsius debite faciant, nec odio vel favore vel alias in pluri vel minori circa illam scienter excedant. Sane in prioratuum vel aliorum tam regularium quam saecularium locorum ecclesiis, in quibus religiosi vel alii, ad quos eorum reditus pertinere noscuntur, praedicta consueverunt onera supportare, praemissa nullatenus observentur, sed onera omnia, quae ecclesiarum ipsarum perpetuis presbyteris aut vicariis incumberent, si dicta eis assignatio facta esset, religiosi et alii supra dicti plene subire, ac presbyteros seu vicarios ipsos decenter tractare, necnon sustentationem eis praestare sufficientem et congruam teneantur. Ad quae omnia integraliter adimplenda, et nihilominus ad observationem debitam assignationis per dioecesanum in casu alio (ut praemittitur) faciendae, religiosos praedictos et alios quoslibet a dioecesanis eisdem ecclesiastica volumus censura com-

einer raschen Durchführung der Kongruavorschrift, daß die Bischöfe den präsentationsberechtigten Instituten entsprechende Fristen zu setzen hätten, innerhalb deren diese dem Präsentierten die „congrua portio" anweisen müßten. Im Unterlassungsfalle devolviere das Recht der Sustentationsanweisung (worunter auch die Ausmessung derselben zu verstehen ist) an den Bischof, und zwar habe dieser den im übrigen kanonisch geeigneten Präsentierten „extunc" zuzulassen, das heißt derart mit rückwirkender Kraft, als ob die Sustentationsanweisung zur rechten Zeit erfolgt wäre, damit der Präsentierte durch das Versäumnis des Kircheninhabers keinen Nachteil erleide. Dann verfügte er weiter, daß in jenen Fällen, wo bisher die religiosen oder anderen Kircheninhaber die kirchlichen Lasten getragen hatten, dies auch weiterhin so zu halten sei, eine Verfügung, die wohl verhindern sollte, daß nicht etwa anläßlich der Sustentationsanweisung die Kirchenherren durch Überwälzung der Lasten auf die Vikare deren Lage doch wieder verschlechterten.

Mit den letztbesprochenen von Klemens V. auf dem Konzile zu Vienne im Jahre 1311 erlassenen Vorschriften erscheinen die Bestimmungen des ius commune über unseren Gegenstand, soweit dieses im corpus iuris canonici enthalten ist, abgeschlossen. Damit war die Grundlage für die Praxis gegeben. Diese begnügte sich aber nicht mit der bloßen Anwendung der gegebenen Vorschriften. Sie konnte dies auch gar nicht. Denn jene Vorschriften sollten doch für alle, auch die verschiedensten Fälle gelten, mußten daher allgemeiner gehalten sein und vermochten nur den Rahmen

pelli, non obstantibus exemptionibus aut aliis quibuslibet privilegiis, consuetudinibus vel statutis, quae circa praemissa vel eorum aliquod religiosis ipsis aut aliis in nullo volumus suffragari. — Man beachte, wie sehr in dieser Dekretale den Bischöfen die Durchführung dieser Vorschriften ans Herz gelegt wird; vielleicht, daß sie bisher gegen die Exemten zuwenig energisch aufgetreten waren. — Erwähnt sei auch, daß die im Texte besonders hervorgehobenen Bestimmungen über die festzusetzenden Fristen, innerhalb deren die Kongrua anzuweisen ist, wohl unter dem Einflusse der Synodalpraxis aufgenommen worden waren, da die Synoden schon seit langem derartige Fristen vorschrieben. Näheres darüber weiter unten!

darzustellen, der bei der Anwendung auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles erst entsprechend ausgebaut und ergänzt werden mußte. So war auch für die Praxis die Möglichkeit geboten, rechtsweiterbildend zu wirken. Die Praxis aber vermögen wir sowohl direkt aus zahllosen Urkunden zu erkennen, die Kircheneinverleibungen und dergleichen betreffen, als auch indirekt aus den Beschlüssen der Partikularsynoden; aus letzteren deshalb, weil sie bereits für ein engeres Gebiet erlassen wurden und daher zweckmäßigerweise die dortigen besonderen Verhältnisse sowie die diesen angepaßte örtliche Praxis berücksichtigen mußten. Wenden wir uns nun zunächst den Urkunden zu.

IV. Die Urkundenzeugnisse für die Durchführung der Kongruavorschrift vor dem vierten Lateran-Konzile.

Wenn wir das Urkundenmaterial durchsehen, erkennen wir erst, wie langsam die neuen Bestimmungen durchgedrungen sind. Je mehr wir uns örtlich von deren erstem Ursprunge — Nordfrankreich, Britannien — entfernen, je mehr wir zeitlich zurückgehen, desto spärlicher werden die Belege. Insbesondere aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts finden sich allenthalben nur sehr wenige Urkunden, welche die Sustentation des Seelsorgepriesters an einverleibten Kirchen berücksichtigen.[1]) In den österreichischen

[1]) Einige Beispiele für diese ältere Zeit entnehme ich Hinschius, Geschichte der Inkorporation und des Patronatrechtes (in den Festgaben für Heffter) S. 13 und 15 in den Anmerkungen: so z. B. bei Miräus, Opp. diplom. 1, 361 eine Urkunde aus dem Jahre 1119, weiter bei Günther, Cod. Rheno-Mosell. 1 p. 478, ein Schiedsspruch betreffend eine Kirche der Abtei Laach vom Jahre 1140: „. . . predictam ergo ecclesiam cum omnibus ad eam pertinentibus ad fratrum Monasteriensis ecclesie prebendam pertinere cognovimus . . . et eandem ecclesiam de manu fratrum debere suscipere sacerdotem qui ibi ministraverit, utrique tamen parti tam fratribus scilicet quam sacerdoti certam portionem designatam antiquitus pro vero percepimus . . . Ipse vero sacerdos per omnia ecclesiam debet procurare et tam episcopo quam archidiacono et decano de omni iure eorum respondere et satisfacere.“ Aus dieser Urkunde erfahren wir, daß hier schon seit langem (antiquitus) dem Priester eine bestimmte Quote der

Urkundenbüchern ist für diese Zeit überhaupt kein Beispiel enthalten[1]); die österreichischen Länder lagen eben etwas

kirchlichen Einkünfte als Einkommen zugewiesen worden war, welche außer selbstverständlich für die persönlichen Bedürfnisse des Priesters auch für die Versehung des Kirchendienstes und die Leistung der episcopalia ausreichen mußte. Doch fand auch schon die Übung Eingang, dem Priester an Stelle einer Quote der Einkünfte ein fixes Quantum derselben anzuweisen, um den ganzen Überschuß für das Kloster oder Stift zu behalten; ein Vorgang, der für die letzteren in der Regel wohl vorteilhafter als die Anweisung eines aliquoten Teiles der Einkünfte an den Priester gewesen sein mag. Ein Beispiel hierfür gibt dipl. episc. Mogunt. ao. 1146 (Meyer, Thesaurus iuris eccles. 4, 368) für das Mainzer Domstift: „Ad investituram ecclesie in Seisenheim libere hoc modo fratribus concessimus, ut presbytero electo a fratribus copia que sufficiens videatur, usibus illius deputatur, residuum vero communi fratrum cedat utilitati. Qui presbyter a decano investituram, ab archidiacono curam animarum suscipiat."

[1]) Fälle, wie zum Beispiel die beiden Urkunden n. 99 ao. 1113 und n. 102 ao. 1122 im II. Bande des Urkundenbuches des Landes ob der Enns, herausg. vom Verwaltungsausschusse des Museums Francisco-Carolinum zu Linz, Wien 1852ff., gehören nicht hierher, da es sich in diesen um auf klösterliche oder stiftische Eigenkirchen hinausgesetzte Konventualen handelt, welche die Seelsorge wie auch die Temporalien der Pfarre zu verwalten und lediglich die Überschüsse der Einkünfte über ihre Bedürfnisse an das Kloster oder Stift abzuliefern hatten; eine sich von selbst ergebende wirtschaftliche Maßregel, welche mit unserem Gegenstande nichts zu tun hat. Auch jene Urkunden gehören nicht hierher, in welchen unter oft in formelhaften Wendungen ausgedrückter Wahrung des dem Pfarrer gebührenden Anteiles (z. B.: „excepta debita portione plebani") Klöstern oder Stiftern Zehnten in Pfarreien, ja manchmal die gesamten Zehnten in einer Pfarrei zugewiesen werden (vgl. hierzu z. B. aus dem Urkundenbuche des Herzogtums Steiermark, bearb. von J. Zahn, herausg. vom historischen Vereine für Steiermark, I. Band, Graz 1875, die Urkunden n. 77 ao. 1074—87, n. 118 ao. 1128, n. 178 ao. 1139, n. 224 ao. 1144, n. 251 ao. 1146, n. 258 ao. 1147, n. 400 ao. 1159, n. 462 ao. 1161, n. 507 ao. 1168; aus Urkunden- und Regestenbuch des Herzogtums Krain, herausg. von Franz Schumi, I. Band, Laibach 1882/3, Urkunde n. 79 ao. 1136 u. a. m.). In allen diesen Urkunden handelt es sich ja, wenn auch im übrigen derartige Zehntverleihungen oft eine Vorstufe für die spätere Inkorporation der betreffenden Pfarrei darstellten, doch nur darum, daß der sonst noch völlig selbständige Pfarrer in seinen Rechten nicht verkürzt werde. Allerdings könnte man glauben, daß eine derartige konsequent durchgeführte Praxis (wie dies z. B. in der Salzburger bischöflichen Kanzlei der Fall war, wo als Anteil der Pfarrer die tertia pars decimarum galt;

weit ab von dem Gebiete, wo zuerst über unseren Gegenstand Normen erlassen wurden. Erst später, namentlich unter dem Einflusse der eifrigen Gesetzgebung Alexanders III. mehren sich die Urkundenbelege, welche auf die Ausmessung des Anteiles des Pfarrverwesers an den Einkünften seiner Kirche eingehen. Eine rechtliche Weiterbildung des Gegenstandes ist aber aus diesen Urkunden noch nicht zu entnehmen; zum Teil lehnen sie sich an die erlassenen allgemeinen Verordnungen an[1]), zum Teil tun sie die Sache mit

---

vgl. die eben angeführten Urkunden n. 77 und n. 251, ferner n. 461 des Urk.-B. von Steiermark I) nach später tatsächlich erfolgter Einverleibung der Kirche dazu hätte führen müssen, daß man jetzt dem Pfarrverweser denselben Teil als Sustentation beließ, den früher der Pfarrer innegehabt hatte. Man darf aber nicht vergessen, daß dieses Betonen des Vorbehaltes des pfarrlichen Zehntanteils eben gegenüber der allzu großen Begehrlichkeit der Klöster und Stifter und infolge derselben gemacht werden mußte. Auch zeigen uns verschiedene Beispiele, daß bei der Einverleibung von Pfarren, bezüglich deren in früheren Urkunden von der „canonica portio sacerdotis plebani" die Rede gewesen und diese als „tertia pars decimarum" bezeichnet worden war, das Kloster oder Stift gleich daranging, dem jetzigen Pfarrverweser ein fixes „stipendium" zuzuweisen, von welchem man wohl vermuten darf, daß es geringer war als die „tertia pars decimarum". (Vgl. hierzu auch aus Urk.-B. von Steiermark I. Bd. Urk. 400 ao. 1159 und II. Bd. Urk. 6 ao. ca. 1160 und aus Urkunden und Regesten zur Geschichte des Benediktinerstiftes Göttweig, bearb. von P. Adalbert Fr. Fuchs, Wien 1901, ersch. in den von der histor. Kommission der Akademie der Wissenschaften in Wien herausg. Fontes rerum Austriacarum II. Abt. Bd. LI, I Urk. 52 ao. 1184, welche Urkunden auch die Neigung der Klöster und Stifter bezeugen, die „tertia pars decimarum" der Pfarrer bzw. Pfarrverweser durch fix zugewiesene Stipendien zu ersetzen. Vgl. auch oben S. 56 Anm. 1 dipl. episc. Mogunt. ao. 1146.)

[1]) Daß dies vor allem bei jenen Urkunden der Fall war, die aus der päpstlichen Kanzlei stammten und Bestätigungen von Kircheneinverleibungen u. dgl. enthielten, ist eigentlich selbstverständlich. Dasselbe gilt bezüglich der sich auf diese päpstlichen Urkunden beziehenden bischöflichen Urkunden. Ein Beispiel, allerdings aus nichtösterreichischem Gebiete, gibt uns die im Codex Diplomaticus Salemitanus, Urk.-B. der Zisterzienserabtei Salem, herausg. von Friedrich v. Weech, I. Band, Karlsruhe 1883, S. 79 angeführte Urkunde Papst Cölestins III. vom Jahre 1194, betreffend die Bestätigung der Einverleibung der Kirche zu Bachhaupten, worin es heißt: „. . . Licitum quoque vobis sit, ut assignato sacerdoti, qui per episcopum diocesanum fuerit ad illam admissus, eiusque ministris de proventibus ecclesie, quod ad congruam

einer kurzen Wendung ab, zeugen aber doch wenigstens dafür, daß die bisher erlassenen Kongruavorschriften in der Praxis zur Anwendung kamen.

Gewisse Fälle möchte ich aber doch hervorheben, aus denen wir ersehen können, daß man hier bei der Kongruaanweisung zum Teil nicht nur den der allgemeinen Gesetzgebung zugrunde liegenden Gedanken der Sicherung eines ausreichenden Einkommens für den Pfarrverweser im Auge hatte, sondern daß man dabei auch — und dies vielleicht in erster Linie — daran zu denken schien, durch eine solche Einkommensfixierung zugleich späteren Streitigkeiten infolge Mehransprüchen der Vikare vorzubeugen. Darauf lassen wenigstens die in diesen Urkunden in bezug hierauf verwandten Formeln schließen, wie etwa die folgende: „. . . ut quemcumque sacerdotem ipsi in eadem ecclesia instituere decreverint, stipendiis ab eis convenienter sibi designatis contentus permaneat . . .“[1]) Diese derart

sustentationem illi sufficiat, in usus fratrum conuertere, quod reliquum fuerit, et monachorum deo seruentium usibus applicare . . .“ Dazu gehört auch noch eine Urkunde des Bischofs Diethelm von Konstanz vom gleichen Jahre (Cod. Salem. I S. 80), worin dieser unter Bezug auf die päpstliche Urkunde bemerkt: „. . . ut clerico, qui ad peticionem abbatis de Salem ad predictam ecclesiam per nos vel successores nostros fuerit admissus, congrue in necessariis studeat (sc. abbas) providere et reliqua ad sustentationem fratrum conserventur . . .“, und das Einkommen dieses Pfarrverwesers zahlenmäßig bestimmt. Siehe auch die weitere Cod. Salem. I S. 115 mitgeteilte Urkunde des Bischofs Konrad von Konstanz ao. 1211. — Vgl. ferner Urk.-B. für die Geschichte des Niederrheins, herausg. von Theodor Joseph Lacomblet, I. Bd., Düsseldorf 1840, Urk. 561 ao. 1198, Erzbischof Adolf I. von Köln dem Stifte Kaiserswerth.

[1]) Diese Stelle stammt aus Urkunde XXVI des I. Teiles der Urkunden des Zisterzienserstiftes Heiligenkreuz im Wienerwalde, ersch. in Fontes rerum Austriacarum II. Abt. Bd. XI und XVI, Wien 1856—59, worin es sich um die Einverleibung der früher dem Herzog Leopold von Österreich gehörigen Pfarre von Nieder-Sulz an die Abtei Heiligenkreuz durch Bischof Wolfker von Passau handelt (ao. 1203): „. . . Contigit autem, ut predictus deo devotus ille dux eandem ecclesiam cum ipsa villa . . . monasterio et fratribus in sancta cruce pro salute et remedio anime sue ac parentum suorum pro supplendis eorumdem fratrum stipendiis libera devotione conferret. Nos quoque ipsis fratribus pro parte nostra condescentes perenni iure

und ähnlich gefaßten Formeln sehen so aus, als ob man sich gegen allzugroße Forderungen der den Kirchendienst versehenden Priester habe sicherstellen wollen. In der Folgezeit finden sich jedoch keine Belege, die auf allzugroße tatsächlich erhobene Forderungen der Vikare und dadurch etwa notwendig gewordene Maximal-Kongruaansätze in diesen Gegenden schließen ließen, während dagegen, wie insbesondere aus den Beschlüssen einiger weiter unten zu erwähnender Salzburger Synoden hervorgeht, die Durchführung der Kongruavorschriften in den österreichischen Ländern gerade bei verschiedenen religiösen Instituten, die ihre Vikare aus Eigennutz allzusehr belasteten, auf Widerstand stieß. Daraus könnte man vielleicht schließen, daß die in Frage stehende Formulierung weniger dem tatsächlichen Bedürfnisse des Schutzes gegen Anmaßungen der Pfarrverweser als einer gewissen Annäherung bzw. Nachgiebigkeit der Bischöfe gegenüber dem Standpunkte der Religiosen entsprang, wobei natürlich auch der Gedanke mitgespielt haben mag, das Verhältnis ein für allemal zu regeln.

Wie wir bereits früher betont haben, sind also die unseren Gegenstand betreffenden Urkundenzeugnisse in diesem Zeitabschnitte überhaupt und in den österreichi-

---

concessimus, ut, quemcumque sacerdotem ipsi in eadem ecclesia instituere decreverint, stipendiis ab eis convenienter sibi designatis contentus permaneat, ita tamen, ut nobis vel successoribus nostris praesentandus per manum nostram pro debito investiatur . . ." Ein zweites Beispiel bringt Urk. 52 Urk.-B. von Göttweig I, betr. der dem Stifte Göttweig einzuverleibenden Pfarre Pyhra (ao. 1184): „. . . Sane quia petitio et ius representationis in prenominata ecclesia ad abbatem et conventum libere et sine ambiguitate spectabat, hanc prerogativam Rodmaro abbati, viro utique discreto et religioso et nobis plurimum accepto eiusque successoribus per ostium intrantibus indulsimus, quod ad arbitrium et voluntatem ipsorum sacerdos discretus et honeste opinionis clericus dumtaxat in ea ordinetur, qui contentus stipendio, quod ei abbas, qui tunc pro tempore exstiterit, ordinare competenter voluerit, divina ibidem celebret populo et ecclesiastica sacramenta ministret. Ceterum alia, que de decimis et oblationibus aliisque utilitatibus provenire et superesse poterunt, per manum abbatis ad supplementum pretaxati hospitalis annuatim sub aliqua certa pensione ministrentur. . . ."

schen Ländern insbesondere weder zahlreich, noch weisen sie einen eigentlichen Fortschritt in der Entwicklung unseres Institutes auf. Anders wird dies erst nach dem vierten Laterankonzile vom Jahre 1215.

V. Die österreichischen Urkundenzeugnisse nach dem vierten Laterankonzile.

Die umfassende Regelung des Gegenstandes auf dem allgemeinen Konzile zeigte auch in den österreichischen Ländern ihre Wirkung. Schon in der nächsten Zeit nach demselben mehren sich die Fälle, daß in die Fassung der sich auf Kircheneinverleibungen beziehenden Urkunden ein neuer Bestandteil, ich möchte sagen eine Art Kongruaformel aufgenommen wird. Bei der Betrachtung der Entwicklung dieser Formel muß zwischen den aus der päpstlichen Kanzlei stammenden und den übrigen Urkunden unterschieden werden.

In den ersteren ist anfangs ein gewisses Schwanken im Ausdrucke bemerkbar und wird unter Anlehnung an den Wortlaut der Dekretalen und des allgemeinen Konziles der Nachdruck auf das „assignare" gelegt.[1]) Bald jedoch entwickelt sich daraus eine ständige Formel, welche um die Mitte des 13. Jahrhunderts aufkommt und von da an mit geringen Änderungen fast ausschließlich gebraucht wird.[2]) Der wesentliche Inhalt derselben geht

---

[1]) Z. B. Urk. 28 der Urkunden der Benediktinerabtei Unserer Lieben Frau zu den Schotten in Wien, bearb. von Ernst Hauswirth, Wien 1859, ersch. in Fontes rerum Austriacarum II. Abt. Bd. XVIII, in welcher Papst Gregor IX. dem genannten Kloster die Einverleibung der Pfarre Pulkau bestätigt (ao. 1238): „. . . ecclesiam de Pulka . . ., quam venerabilis frater noster . . . Patauiensis episcopus . . . monasterio uestro in usus proprios retinendam pia et provida liberalitate concessit, sicut in litteris eiusdem episcopi confectis exinde dicitur plenius contineri, prout eam iuste ac pacifice possidetis, uobis et eidem monasterio per uos auctoritate apostolica confirmamus et praesentis scripti patrocinio communimus, ita tamen, quod perpetuo vicario, qui pro tempore serviet in eadem, ad sustentationem suam et subeunda episcopalia et alia onera eiusdem ecclesiae congrua portio de ipsius proventibus assignetur . . ." Ähnlich ist Urk. 50 ibid. ao. 1280 gehalten.

[2]) Z. B. Urk. 135 Urk.-B. von Göttweig I, in welcher Papst Ale-

darauf hinaus, daß die dem Kloster oder Stifte einverleibte Kirche demselben als „in usus proprios retinendam“ zugehöre, dies jedoch nur unter dem Vorbehalte der dem Vikar gebührenden Kongrua der Fall sei. Die typische Form dieser auch noch bei Inkorporationen der nachtridentinischen Zeit[1]) üblichen Vorbehaltsklausel ist etwa folgende: Reservata tamen de fructibus, redditibus, proventibus, iuribus, obventionibus eiusdem ecclesiae pro Vicario perpetuo in ea (sc. ecclesia) instituendo Congrua

---

xander IV. dem Stifte Göttweig die Einverleibung der Pfarre Pyhra bestätigt (ao. 1257): „. . . Cum igitur . . . bone memorie Pataviensis episcopus sui capituli accedente consensu ecclesiam de Pircha sue dioecesis, in qua ius patronatus habetis, vobis et per vos monasterio vestro, prout spectabat ad eum, pia et provida liberalitate concesserit in usus pauperum hospitalis ipsius monasterii perpetuo retinendam reservata vicario, qui pro tempore fuerit in eadem, de ipsius proventibus congrua porcione pro sustentatione sua et ad debita procurationum diocesani loci et alia onera subeunda, sicut in litteris inde confectis dicitur plenius contineri . . . quod ab eodem episcopo super hoc provide factum est, ratum et gratum habentes id auctoritate apostolica confirmamus . . .“ (Ich gebe hier wie in der vorhergehenden Anmerkung die Urkundentexte etwas voller wieder, damit man den Zusammenhang der Kongruaformel mit dem übrigen Texte sehen und auch erkennen kann, daß es im wesentlichen nur die Kongruaformel ist, die sich ändert.) Weitere Beispiele finden wir im Urk.-B. für die Geschichte des Benediktinerstiftes Kremsmünster, bearb. von P. Theodorich Hagn, Kremsmünster 1852, die Urkunden n. 87—91 aus dem Jahre 1858 und n. 97 ao. 1259, alle von Papst Alexander IV. herstammend; ferner aus Urk.-B. ob der Enns III. Bd. die Urkunden n. 238 ao. 1256, Alexander IV. dem Kloster Wilhering, und n. 253 ao. 1257, Alexander IV. dem Kloster Waldhausen, u. a. m. — Vgl. auch Wahrmund, Patronatrecht I S. 140 ff. — In späterer Zeit, so z. B. in Urkunden des zu Ende gehenden 14. Jahrhunderts, wird zwar der Wortlaut voller ausgestaltet, die Formel bleibt aber ihrem Wesen nach dieselbe; z. B. Urk. 869 Urk.-B. von Göttweig I, Papst Bonifaz IX. diesem Stifte betr. der demselben einverleibten Pfarre Mautern (ao. 1398): „. . . reservata tamen de fructibus, redditibus et proventibus predicte ecclesie pro eodem vicario per vos in eadem, ut prefertur, instituendo congrua portione, de qua idem vicarius possit congrue sustentari, episcopalia iura solvere et alia sibi incumbentia onera supportare . . .“ Ähnlich Urk. 318 Urk.-B. von Heiligenkreuz, Urban VI. an den Bischof von Passau betr. der dem Stifte Heiligenkreuz einzuverleibenden Pfarre Alland (ao. 1386).

[1]) Vgl. L. Ferraris, Prompta bibliotheca canonica II p. 400 n. 16.

Portione, ex qua idem Vicarius commode sustentari valeat, iura Episcopalia solvere et alia sibi incumbentia onera supportare.

Entspricht diese Formel auch völlig dem ius commune, so betont sie doch in ihrer Fassung noch stärker als dieses den Anspruch des Vikars auf seinen Anteil. Sein Kongruaanspruch lastet als erster auf den Einkünften der Kirche, an der er die Seelsorge versieht, gegenüber welchem die Ansprüche des „parochus primitivus" etwa mit denen nachstehender Hypothekargläubiger zu vergleichen wären. Das Kloster kann daher, theoretisch betrachtet, auch leer ausgehen, wenn die Erträgnisse der Kirche keinen Überschuß ergeben.[1])

[1]) Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, daß in der Kongruaformel zuweilen auch noch ein das Kongruabestimmungsrecht des Bischofs betonender Zusatz gemacht wird; z. B. in der in der vorletzten Anmerkung angeführten Urkunde 318 Urk.-B. Heiligenkreuz (ao. 1386), in der es heißt: „. . . reseruata nihillominus per eundem Albertum Episcopum de huiusmodi (sc. ecclesie) fructibus, redditibus et prouentibus congrua portione pro perpetuo Vicario in dicta ecclesia instituendo, a qua . . ." usw., wie gewöhnlich. — Angeführt sei weiter, daß sich sonderbarerweise auch vereinzelte Urkunden finden, in welchen die besprochene Formel ebenfalls angewandt wird, obwohl in derselben oder in einer kurz vorher durch den Bischof ausgestellten Urkunde dem Kloster oder Stifte gestattet wurde, die betreffende Kirche mit einem Professen zu besetzen. So erteilt z. B. in der bereits früher wegen der darin enthaltenen Kongruaformel zitierten Urk. 869 Urk.-B. Göttweig I vom Jahre 1398 Papst Bonifaz IX. dem Stifte Göttweig die Erlaubnis: „liceat vobis unum presbyterum ydoneum dicti vestri ordinis in vestrum perpetuum vicarium loco eiusdem vicarii saecularis ponere." Ein anderes Beispiel gibt Urk. 28 Urk.-B. des Schottenklosters, die wir bereits in der ersten Anmerkung dieses Kapitels zitiert haben und in welcher auf eine Urkunde des Passauer Bischofs vom vorhergehenden Jahre 1237 hingewiesen wird (Urk. 27 ibid.), welche letztere aber zugleich auch dem Kloster das Privileg der Einsetzung eines regulären Vikars in der Kirche zu Pulkau erteilt hatte. Da es sich aber nur um einzelne Fälle handelt, so bleibe es dahingestellt, ob hier ein Irrtum des Redaktors vorlag, der das allgemeine Formular für Inkorporationsbestätigungen verwendete, oder ob man damit die Möglichkeit berücksichtigen wollte, daß das Kloster eventuell von der ihm erteilten Vollmacht keinen Gebrauch machen werde, was ja oft genug vorgekommen ist. (Beispiele hierfür Urk.-B. ob der Enns IV, Urk. 229 ao. 1294, Urk. 325 ao. 1299 u. a. m.; vgl. auch Wahrmund, Kirchenpatronatrecht I S. 148.) Viel-

Viel weniger Einheitlichkeit findet sich in den Urkunden der verschiedenen bischöflichen Kanzleien, ja selbst in den Urkunden derselben bischöflichen Kanzlei. Abgesehen davon, daß zumal in der ersten Zeit nach dem vierten Laterankonzile und auch später noch wiederholt Kircheneinverleibungsurkunden sich finden, in welchen der portio des Vikars keine Erwähnung getan wird[1]), befleißigen sich die bischöflichen Diplome in diesem Punkte meist einer kurzen Ausdrucksweise, indem in verschiedenen mehr oder weniger knappen Wendungen darauf hingewiesen wird, daß dem Pfarrverweser ein angemessenes Einkommen anzuweisen sei.[2])

Allmählich wird jedoch dieser Teil der bischöflichen Diplome länger[3]) und es wird zugleich auch der Einfluß

---

leicht wollte man auch im Interesse des Seelsorgestandes eine gewisse gleichförmige Behandlung der sekularen und religiosen Pfarrvikare erzielen.

[1]) Z. B. Urk.-B. Göttweig I, Urk. 92 ao. ca. 1223 Bischof Gebhard von Passau diesem Stifte; Urk.-B. ob der Enns III, Urk. 150 ao. 1248 Bischof Rüdiger von Passau dem Stifte St. Florian; Urk.-B. des aufgehobenen Chorherrenstiftes Sankt Pölten, I. Teil, bearb. von Lampel, Wien 1891, ersch. als I. Band des vom Vereine für Landeskunde von Niederösterreich herausg. Niederösterreichischen Urkundenbuches, Urk. 155 ao. 1290 Bischof Bernhard von Passau diesem Stifte, ebenso Urk. 156 ao. 1298 und Urk. 160 ao. 1300 ibidem u. a. m.

[2]) Knapp erscheinen diese Wendungen insbesondere im Vergleiche zur reicheren Ausdrucksweise der päpstlichen Urkunden. Vgl. z. B. Urk. 205 Urk.-B. von Steiermark II, ao. 1223, Erzbischof Eberhard von Salzburg inkorporiert seinem Domkapitel die Pfarre Gastein: „. . . ecclesiam Castune fratribus nostris (sc. canonicis nostre ecclesie) iure perpetuo traderemus possidendam, statuentes, ut sacerdoti et cooperatori suo de proventibus eiusdem ecclesie honestum et competens assignetur stipendium, reliqua vero in usus cedant canonicorum . . .“, aus welcher Urkunde wir zugleich entnehmen, daß die Kongrua auch für den Unterhalt des etwa nötigen Hilfspriesters reichen muß. Ähnlich Urk.-B. von Krain II, Urk. 103 ao. 1238, Patriarch Berchtold von Aquileja betr. Gründung des Frauenklosters zu Michelstetten.

[3]) Länger ist z. B. schon die Wendung in Urk.-B. ob der Enns III, Urk. 235 ao. 1256, Bischof Otto von Passau dem Kloster Waldhausen, in welcher Urkunde das Aufsichtsrecht des Bischofs hervorgehoben wird: „. . . salva tamen prebenda sacerdotis in dicta ecclesia (sc. in Mitter-

der ständig gewordenen Kongruaformel der päpstlichen Kanzlei fühlbar, deren Wortlaut sich die bischöflichen Urkunden immer mehr anpassen.[1]) Allerdings, mit derselben Ausschließlichkeit wie in Rom gelangte die päpstliche Kongruaformel in den bischöflichen Kanzleien nicht zur Anwendung und es kommen auch später immer noch Abweichungen davon vor, welche aber meist nur stilistischer Natur sind und zum Teile in etwas weitschweifiger Weise dem Sinne der allgemeinen Bestimmungen gerecht zu werden trachten.[2])

Die zahlreichen in den Anmerkungen angeführten Beispiele, denen sich noch manche weitere anreihen ließen, zeugen von der ziemlich allgemeinen Annahme der Kongrua-

---

kirchen) pro tempore ministrantis, quam nos et quilibet successorum nostrorum moderare tenebimur, ut viderimus expedire . . ."

[1]) Ganz besonders deutlich merkt man diese Einwirkung dort, wo etwa wie z. B. in Urk. 318 und 321 Urk.-B. von Heiligenkreuz eine auf die gleiche Sache sich beziehende päpstliche Urkunde vorausgegangen ist und diese in der bischöflichen darauf als eine Art Vorlage benützt wurde. (In der erstzitierten Urkunde beauftragt Papst Urban VI. den gegenwärtigen Bischof von Passau ao. 1386, nach neuerlicher Untersuchung der Sache, wenn kein Anstand obwalte, der Abtei Heiligenkreuz die Einverleibung der Pfarre Alland aus päpstlicher Vollmacht zu bestätigen, und in der zweiten Urkunde vollzieht Bischof Georg von Passau ao. 1389 diesen Auftrag.) — Im übrigen mag dieses eingehende Befassen mit der Kongruaanweisung auch damit zusammenhängen, daß, wie wir später sehen werden, die Synodalbeschlüsse immer eindringlicher die Beobachtung der Kongruavorschriften einschärften.

[2]) So heißt es z. B. in Urk. 372 Urk.-B. Göttweig I (Bischof Albert von Passau diesem Stifte betr. Einverleibung der Pfarre Grünau ao. 1332): „. . . Cui (sc. vicario) nichilominus tantum de proventibus ipsius ecclesie debebunt assignare, quod cultum divinum cum cappellanis et ministris consuetis inibi servare solitum cum hospitalitate debita et omnibus ac singulis oneribus papalibus, metropoliticis, dioecesanis seu episcopalibus ac quibuscumque aliis ibidem hactenus observari consuetis comode et absque diminutione qualibet suffitiat supportare." Diese Urkunde geht übrigens noch weiter und macht für die Erfüllung all dieser Verpflichtungen, damit aber indirekt auch für die Anweisung einer dies ermöglichenden Kongrua den ganzen Konvent haftbar: „Pro quibus integraliter implendis non solum personam predictam illic per eos collocandam, sed et totum monasterium Chotwicense predictum esse volumus obligatum, residuum vero possint licite usibus sui monasterii applicare . . ."

vorschriften in den österreichischen Ländern oder doch von den Bemühungen der Bischöfe, denselben allgemeine Geltung zu verschaffen. Eine durchgängige, ausnahmslose Befolgung derselben war freilich noch lange nicht erreicht[1]), mißbräuch-

[1]) Abgesehen von den später zu besprechenden Salzburger Synoden dieser Periode bezeugen uns auch verschiedene Urkunden, daß die Vikarsustentation oft unzureichend war oder durch verschiedene Belastungen unzureichend wurde. Ein Beispiel gibt uns Urk. 573 des Urk.-B. ob der Enns III, ao. 1281, welche einen Vergleich zwischen den Kirchenvögten der Kirche zu Kirchschlag und dem Kloster Reichersberg enthält und uns gleichzeitig die Folgen einer allzu fiskalischen Ausnützung der klösterlichen Eigenkirchen durch auf sie gelegte übermäßige Zinse deutlich zeigt; es heißt dort: „. . . cum ecclesia de Chirhslag, . . . de qua a longe retroactis temporibus . . . de oblacionibus altaris duorum talentorum annuatim certa pensio solvebatur, per quasdam exactiones insolitas et deformes esset ad alciociorem (soll wohl heißen „alciorem“) et eiusdem ecclesie vicariis intollerabilem pensionem annis singulis alteratam et ex eo multa sequeretur indecencia, uidelicet mutaciones continue sacerdotum, plebis desolacio, importuna materia scandalorum . . .“ (Ein weiteres Beispiel gibt uns Urk. 174 ibidem, ao. 1250, in welcher ein Passauer Kanoniker einen Vikar in seiner Kirche in Wartberg gegen eine hohe jährliche pensio anstellt: „. . . predictus vero sacerdos in XVI libris denariorum probate monete tenebitur michi annis singulis respondere . . .“) Es möge aber in Parenthese bemerkt werden, daß dieses allzu starke Heranziehen der klösterlichen Eigenkirchen als Vermögenswerte und die daraus folgende Schmälerung der portio des Pfarrverwesers vielleicht häufig nicht so sehr auf gewinnsüchtige Absicht als auf wirkliche Knappheit der Einkünfte mancher Klöster oder Stifter zurückgeführt werden kann. So finden sich viele Urkunden, in denen Zuweisungen von Kirchen an Klöster oder Stifter damit begründet werden, daß man der Notlage derselben abhelfen wolle. Wenn man auch diese Begründungen nicht immer allzu wörtlich nehmen darf, so finden sich doch auch Fälle, denen man im Zusammenhalte mit den geschichtlichen Ereignissen einen gewissen Glauben nicht versagen kann. So gestattet in Urk. 79 Urk.-B. St. Pölten I im Jahre 1267 der Kardinallegat Guido diesem Stifte die Einverleibung der Pfarrkirche zu Bruck a. d. Leitha samt Einkünften, vorbehaltlich der bischöflichen Genehmigung, und begründet diese Zuweisung: „. . . volentesque indigenciam vestram, quantum cum deo possumus, relevare, cum ecclesia vestra eiusque officine sint ignis incendio devastate et ad reparationem ipsarum vobis proprie non suppetant facultates . . .“ und da dies vielleicht noch nicht genügend geholfen, vielleicht auch das Stift neuerdings viel gelitten hat, verleibt ihm im Jahre 1292 (Urk. 142 ibid.) Bischof Bernhard von Passau weitere zwei Pfarrkirchen ein: „quod tam corpus eius (sc. ecclesie de S. Ypolito) per ignis voraginem quam possessiones ipsius

liche Ausnützung und allzugroße Belastung der Vikare kamen noch jahrhundertelang bis in die Zeit des Konzils von Trient mehr oder weniger häufig vor, ja diese Mißbräuche mögen gerade in den Wirren der Reformation und der Gegenreformation eher zahlreicher geworden sein. Näheres werden wir darüber weiter unten erfahren; für jetzt interessiert uns nur, daß derartige Mißbräuche und wohl auch

per guerram nostrarum partium in sui parte plurima perierunt . . ." Daß damals wirklich unruhige, bedrängte Zeiten waren, ist ja bekannt. — Erwähnenswert ist, daß gerade in solchen Urkunden, in denen das Hauptgewicht auf die materielle Unterstützung des bedachten Klosters oder Stiftes gelegt wird, häufig wie in so manchen anderen Kircheneinverleibungsurkunden dieser Periode eine genauere Bestimmung über die Spiritualienverwaltung und das Verhältnis des Vikars fehlt und man sich, wie eben auch in den beiden letztzitierten Urkunden, mit der ständig gewordenen Formel begnügt: „proviso quod dicta ecclesia debitis non fraudetur ossequiis et animarum cura in ea nullatenus negligatur." In den Inhalt dieser Formel müssen wir alle geltenden Vorschriften über Seelsorgeverwaltung, Vikarseinsetzung und Besoldung derselben mit eingeschlossen halten. Daß dies wirklich so ist, kann deutlich erkannt werden, wenn z. B. in einer bald darauf folgenden zweiten Urkunde auf dasselbe Verhältnis wieder eingegangen, etwa die früher von höherer Seite angeordnete Einverleibung nunmehr durchgeführt und dabei, wie man wohl sagen könnte, die allgemeine Formel aufgelöst wird. Dies kommt eben beim erstzitierten Beispiele vor, indem Bischof Gottfried von Passau die vom Kardinallegaten angeordnete Einverleibung im Jahre 1284 (Urk. 119 ibid.) wirklich vornimmt, die Einsetzung eines vicarius perpetuus verfügt und bestimmt: „. . . ita tamen quod post mortem vel resignacionem liberam Hainrici plebani qui nunc eidem preest ecclesie memorati prepositus et conventus ad eam perpetuum vicarium nobis vel successoribus nostris presentent, qui in ipsa ecclesia spiritualium sollicite curam gerat. Huiusmodi autem vicario pro sustentacione sua oblaciones, sive questum cottidianum eiusdem ecclesie nec non decimales denarios cum decimis minutis, item vineas et decimas vinearum ac curiam in civitate, quintam eciam partem maiorum decimarum omnium quas eadem ecclesia habuit ex antiquo maturo ac provido deliberacionis nostre consilio deputamus. Ipse vero prepositus omnes dotes cum universis suis iuribus et redditibus ac omnes decimas maiores preter quintam partem assignatam vicario nec non aream extra civitatem, eam scilicet in qua sue decime reponi hactenus consueverunt, pro sui et conventus sui utilitatem retinebit . . ." Wir haben hier zugleich einen Fall, wo sich der Bischof bei der Einverleibung mit der allgemeinen Anordnung der Anweisung einer kongruenten Sustentation des Pfarrverwesers nicht begnügt, sondern dieselbe sogleich in konkreter Weise auf bestimmte Teile der kirchlichen Einkünfte für immer fixiert.

das Verlangen, späteren Streitigkeiten vorzubeugen, die Bischöfe zuweilen veranlaßten, gleich bei der Inkorporierung die Portio des Vikars in allen ihren Bestandteilen ein für allemal festzulegen.[1]) So praktisch aber auch derartige Vorausbestimmungen in manchen Fällen gewesen sein mochten, es sind doch zu wenig Belege dafür vorhanden, als daß wir auf eine durchgängige Praxis in dieser Richtung schließen dürften. Vielleicht war mit ein Grund dafür der, daß sowohl die Bedürfnisse für Vikar und Kirche wie auch die Einkünfte der letzteren im Laufe der Zeit in verschiedener Weise schwanken und daher nicht die Deckung der ersteren dauernd für alle Zeiten auf einen bestimmten Bestandteil der letzteren festgelegt werden kann.

Anders war es natürlich bei der Einsetzung des einzelnen Pfarrverwesers; da mußte, schon damit dem Aufsichtsrecht des Bischofs genügt wurde, die dem Vikar gebührende portio bestimmt und zwar aus praktischen Gründen möglichst klar und deutlich festgesetzt werden. Da der Vikar in der Regel ein ständiger, gewöhnlich nicht absetzbarer war und das einmal festgelegte Verhältnis deshalb für längere Zeit, für eine Reihe von Jahren gelten sollte, empfahl es sich zur Vorbeugung späterer Streitigkeiten, die Sache schriftlich niederzulegen. Dies konnte sowohl in der Form von Anstellungsdekreten, ausgestellt vom Kloster oder Stifte, als auch in der Form von Reversen, ausgestellt von dem anzustellenden Priester, geschehen und es sind uns auch tatsächlich eine Reihe von solchen Dokumenten zumeist aus späterer Zeit, etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, erhalten[2]),

[1]) Ein Beispiel stellt die in der vorausgegangenen Anmerkung letzterwähnte Urkunde dar. Einen ähnlichen Fall bezeugt Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae, herausg. von Boczek, Chytil u. a., Brünn 1836ff., V. Bd. Urk. 71, ao. 1297 (Bischof Theoderich von Olmütz dem Kloster Saar), wo auch noch der Bischof über die Absicht seiner Anordnung Aufklärung gibt: „. . . Praeterea ut de cetero nulla inter ipsos abbatem et conventum ac institutum vicarium lis aut contentio de suis porcionibus oriatur, ipsius monasterii porcionem et partem vicarii distinctas a nobis racionabiliter et divisas praesentibus duximus inserendas sub hoc modo et forma . . ." (Vgl. auch Urk. 103, ao. 1283, Urk.-B. von Krain II.)

[2]) Diese Urkunden sind meistens sehr ausführlich gehalten, um

in denen die Pflichten des Priesters in der Spiritualien- und Temporalienverwaltung der in Frage kommenden Kirche festgelegt und die beiderseitigen Anteile an den Einkünften

---

nur ja das ganze Verhältnis restlos zu regeln. Ein solches Anstellungsdekret ist z. B. Urk. 1754 Urk.-B. Göttweig III vom Jahre 1469. Der Abt Lorenz, der Prior Andreas und der Konvent von Göttweig verleihen darin dem Priester Konrad Coci die ihrem Stifte pleno iure inkorporierte Pfarre St. Veit, welche sie auf Grund ihrer Privilegien durch einen Stiftsprofessen verwesen lassen könnten, aber zugunsten der regularen Disziplin mit einem Weltpriester besetzen. Derselbe hat die Pfarre „in temporalibus et spiritualibus" zu verwesen, anständige Priester zu bestellen, die Kirche samt dem Wein- und Ackerbaue sorgfältig zu verwalten und die Reparaturen an den Baulichkeiten zu besorgen, wofür ihm die täglichen Einkünfte der Kirche, die „oblaciones baptismales, confessionales et omnia iura parrochialia" sowie der Jahreszins von den zum dortigen Offizium des Stiftes zinsbaren Untertanen zugewiesen werden, während das Stift sich den ganzen großen und kleinen Zehnt vorbehält. Jede vom Passauer Bischofe oder vom Landesfürsten unter dessen Zustimmung der Kirche auferlegte Steuer verpflichtet sich das Stift selbst zu leisten, während der Vikar die auf seine Person oder sein Einkommen gelegte Steuer zu zahlen hat. Im Falle der Unzulänglichkeit seiner Dotation verpflichtet sich das Stift zu einem Zuschusse aus seinem Zehnt, wogegen der Vikar nichts zum Schaden der Kirche und ihrer Privilegien unternehmen darf. Vernachlässigt er irgendwie seine Pflichten, so kann er ohne jedweden Prozeß abgesetzt werden. — Hervorzuheben ist aus diesem Dokumente die Klausel, durch welche sich das Stift bei Unzulänglichkeit der Vikarsustentation zur Ergänzung derselben verpflichtet. Diese Zuschußklausel findet sich nur vereinzelt, die aus derselben sich ergebende Verpflichtung ist aber trotzdem auch in jenen Fällen anzunehmen, wo sie nicht beigesetzt erscheint, da dieselbe auf den allgemeinen Bestimmungen beruht. — Einen weiteren Fall eines derartigen Anstellungsdekretes stellt Urk. 2210 Urk.-B. Göttweig III ao. 1499 dar. Einen vom anzustellenden Priester ausgestellten Revers enthält Urk. 313 Urk.-B. Heiligenkreuz vom Jahre 1348 betreffs Anstellung des Priesters Jakob von Bruck an der Pfarre zu Aland. Er beurkundet, daß er darüber mit dem Stifte „pro tempore vite mee taliter conveni, quod ego videlicet cum duobus ydoneis presbyteris in dote eiusdem ecclesie ad consuetum ibidem cultum divinum per nos laudabiliter perficiendum semper debeo residere, dotemque eandem pro sua necessaria oportunitate meis propriis sumptibus fideliter restaurare pariter et instaurare; eisdemque dominis annuatim viginti talenta denariorum Wiennensis monete quatuor terminis, id est singulis quatuor temporibus quinque talenta, de omni-

der Kirche sowie auch an der Tragung der Lasten in meist recht ausführlicher Darlegung fixiert werden. Aus diesen wie auch aus einigen früher angeführten Beispielen können wir weiter entnehmen, welche Teile der kirchlichen Einkünfte dem Vikare im einzelnen Falle zugewiesen wurden. Eine allgemeine Regel läßt sich daraus allerdings nicht ableiten, es sei denn, daß der Priester außer den sogenannten „oblationes quotidianae", die er wohl immer empfängt, regelmäßig auch noch andere kirchliche Eingänge, Zehnten und dergleichen angewiesen bekommt, wenn ihm nicht die gesamte Temporalienverwaltung überlassen wird und er dafür dem Kloster oder Stifte einen fixen jährlichen Zins und zwar gewöhnlich ratenweise zu zahlen hat.[1]) Ebenso ist die Verteilung der Lasten in den einzelnen Fällen verschieden.[2]) Das eine nur ist festzuhalten, daß in allen Fällen der sich

---

bus Colonis et proventibus ipsius iam dicte ecclesie, non obstantibus quibuscumque specialibus Episcopalibus et Ducalibus iuribus, stewris et Emendis, sive etiam aliis defectibus quocumque nomine dictis vel vocatis, indilate porrigere sive aministrare ita tamen, quod ipsi iam dicti domini omnes colonos in Pfaffstetten et Lachsuelde, olim etiam ad dictam Ecclesiam spectantes, sua in potestate pleno iure debent nihillominus tenere atque seruare et censum seruicii, quem ab ipsis quolibet anno poterunt habere, michi in dictis XVtis talentis denariorum quavis contradictione remota totaliter deducere sive defalcare. Ceteros colonos cum omnibus aliis proventibus sepedicte ecclesie quoad consueta tantum modo seruicia et discretas et non minus aggrauatiuas emendas me pro usibus meis tenente omni potestate eosdem colonos exaccionandi michi penitus ablata; nisi in casu, tum dominus papa aut episcopus aut Dux me tam graviter ex parte ipsius ecclesie sepedicte exaccionarent, quod ab hoc iidem iam dicti domini pia ex consideracione siue compassione ipsorum michi benigne fauerent siue indulgerent, ut etiam iuxta moderamen eorum duntaxat iam dictos meos colonos aliqualiter exaccionarent . . ." Des weiteren werden sehr ausführliche Bestimmungen für den Fall des Abganges des genannten Priesters von dieser Pfarre beigefügt. — Ein anderes Beispiel gibt Urk. 2211 Urk.-B. Göttweig III, ao. 1499.

[1]) Vgl. Georg Schreiber, Untersuchungen zum Sprachgebrauch des mittelalterlichen Oblationenwesens, Wörishofen 1913, und Derselbe, Kurie und Kloster II S. 92ff.

[2]) Die Instandhaltung der Gebäude und die Ausführung der nötigen Reparaturen liegt gewöhnlich dem Vikare ob. Vgl. z. B. die erwähnte Urk. 1754 Urk.-B. Göttweig III. Vgl. übrigens auch, was oben S. 46 Anm. 2 zu c. 4. X. 3, 48 über die Baulast gesagt wurde.

schließlich ergebende reine Anteil des Vikars zu seiner und seiner etwaigen Hilfskräfte angemessenen Sustentation ausreichen muß, worauf übrigens auch die zuweilen ausdrücklich betonte Zuschußverpflichtung des Stiftes oder Klosters für den Fall der späteren Unzulänglichkeit der „portio" des Vikars hinweist.

VI. Die partikulare Synodalgesetzgebung nach dem vierten Laterankonzile bis zum Konzile zu Trient.

Nach dem vierten Laterankonzile begann man, sich nunmehr auch auf den Partikularsynoden in den einzelnen Ländern eifrigst mit der Kongruafrage zu beschäftigen, wiederholte den Inhalt der allgemeinen Vorschriften in mehr oder weniger veränderter Form immer wieder von neuem und bildete dieselben dadurch weiter, daß man die durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen Ergänzungen hinzufügte, also gewissermaßen Ausführungsbestimmungen dazu erließ. Diese eifrige Beschäftigung mit der Kongruafrage erklärt sich daraus, daß sich eben damals die Fälle, welche die Anstellung von Vikaren erforderten, ganz bedeutend vermehrten und daher auch die Regelung der Sustentation dieser Vikare im Interesse der Seelsorge sowohl wie auch der Würde des Standes immer mehr an Bedeutung gewann.

Vor allem wuchs die Zahl der Inkorporationen, an denen die Klöster und die Stifter in gleicher Weise beteiligt waren, in manchen Landesteilen fast ins Ungemessene an.[1]) Weiter

---

[1]) So bemerkte das Mainzer Provinzialkonzil vom Jahre 1261 can. 47 (Mansi XXIII 1101; P. Josephus Hartzheim, Concilia Germaniae. 11 tom. Colon. Agripp. 1759—90, III S. 611; Harduin VII 547) in bezeichnender Weise: „Religiosi plerique, modum avaritiae non ponentes, . . . tot suis Collegiis, cupiditatis studio, obtinuerunt uniri Parochias, et maxime meliores, quod paucae in Alemannia inveniantur Ecclesiae, de quibus possint Clerici commode sustentari . . .", ein Übelstand, der dazu geführt habe, daß die „Clerici saeculares . . ., cum de una Ecclesia sustentari non valeant, plures cumulare coguntur contra statuta Concilii; communi necessitate statuimus: ut nullae Ecclesiae quibuscumque Religiosis de caetero conferantur". Des weiteren bestimmt diese Synode wörtlich wie ein bereits früher (ao. 1259) am gleichen

war trotz aller Verbote der Übelstand der Ämterkumulierung eher im Zunehmen[1]) und schließlich bot die vielfache Gewährung von Indulten auf Befreiung von der Residenzpflicht[2])

Orte abgehaltenes Provinzialkonzil (Mansi XXIII 998, De capellis monachorum): „auctoritate huius Sacri Concilii et hoc duximus admittendum, ut Religiosorum Ecclesiae non per fratres eorum officientur, sed per Clericos saeculares, ut saltem reliquiis, quae de immensa Religiosorum mensa ceciderint, sustentari valeant pauperes Sacerdotes, qui in vituperium nostri ordinis publica egestate laborant . . .“ Zeigt uns diese Synode einerseits das Überhandnehmen der Inkorporationen, so zeigt sie uns andererseits auch die bedrängte Lage des weltlichen Klerus, welche Notlage Weltpriester wiederholt veranlaßte, Vikarsstellen zu den drückendsten, ihren Stand herabsetzenden Bedingungen anzunehmen, so daß man sie schließlich, wie wir später sehen werden, selbst gegen ihren Willen in Schutz nehmen mußte. — Über die Zunahme der Inkorporationen in diesem Zeitabschnitte vgl. Hinschius, Kirchenrecht II § 109, insbesondere S. 445; Wahrmund, Kirchenpatronatrecht I S. 107, 124 und 136; Schaefer, Pfarrkirche und Stift S. 151 ff.; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, IV. Bd., 1. und 2. Aufl., Leipzig 1903, S. 49/50. Über die schlechte Lage des Säkularklerus insbesondere Hinschius a. a. O. und auch S. 225. Vgl. übrigens auch die Synode zu Trier vom Jahre 1310 can. 17 (Mansi XXV 253; Hartzheim IV 132), welche, dem Tridentinum vorausgreifend, bestimmte, daß nur ausnahmsweise neue Inkorporationen von Pfarrkirchen an Religiose stattfinden sollten. — Nach Schaefer, Pfarrkirche und Stift S. 172—207, ließen sich im 13. Jahrhunderte die Chorherren durchwegs in der Seelsorge der stiftischen Pfarrkirchen durch Vikare vertreten; dies ging so weit, daß selbst an der eigentlichen Stiftskirche Vikare wirkten.

[1]) Insbesondere Alexander III. sowie das dritte und vierte Laterankonzil waren dagegen eingeschritten. — Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II S. 225 und Schaefer, Pfarrkirche und Stift S. 206 Anm. 2.

[2]) Vgl. Schaefer a. a. O. S. 204/5. — Insbesondere die von Rom begünstigte Sitte der Vollendung der klerikalen Ausbildung an auswärtigen Universitäten trug daran Schuld. Vgl. die Diözesansynode zu Cognac (conc. Copriniacense) vom Jahre 1260, welche in can. 10 verordnet: „Rectores ecclesiarum qui in scholis vel alibi de nostra licentia sunt absentes, bonos et sufficientes substitutos dimittant, nobis primitus praesentatos. Quibus de bonis ipsorum beneficiorum sic congruam portionem assignent, quod illi de sibi assignato, praeter illud quod dabunt eisdem, possint sufferre, tam in procurationibus quam in aliis onera consueta (Mansi XXIII 1035; Harduin VII 531). — Mit der Beobachtung der Residenzpflicht beschäftigen sich in diesem Zeitabschnitt z. B. conc. Saltzburg. ao. 1274 can. 8, conc. Saltzburg. ao. 1281 can. 11 und syn. Hippolyt. can. 5 (Mansi XXIV 139, 400 und 505; Hartzheim III 641, 655 und 674). Vgl. hierzu auch Olga Dobiache-

häufig Anlaß für die Besetzung von Pfarrkirchen mit stellvertretenden Priestern. Kein Wunder daher, daß die einzelnen Provinzialsynoden die diese Verhältnisse regelnden Vorschriften, darunter insbesondere die Kongruabestimmungen, als nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch wichtig erkannten und für ihren Bereich immer wieder von neuem verkündeten. Allenthalben, in Frankreich, England, Deutschland und auch speziell in Österreich beschäftigten sich die Synoden mit unserem Gegenstande[1]) und geben

Rojdestvensky, La vie paroissiale en France au XIII[e] siècle, Paris 1911, S. 170 und 158. Dobiache-R. a. a. O. S. 153ff. gibt uns auch eine charakteristische Darstellung der Qualitäten des damaligen französischen Klerus und der eingerissenen Mißstände. Vgl. insbesondere S. 173: „. . . des églises paroissiales étaient administrées par des personnes qui n'étaient même pas ordonnées prêtres." Daß an dem teilweisen Tiefstande des Pfarrklerus die geringe Entlohnung der Pfarrvikare viel schuld hatte, ist zweifellos, so daß das eifrige Bemühen der Synoden, hier Wandel zu schaffen, leicht verständlich erscheint.

[1]) Insbesondere in den nächsten hundert Jahren nach dem vierten Laterankonzile zeigte die partikulare Synodalgesetzgebung viel Interesse für unseren Gegenstand und stützen sich unsere Ausführungen bloß für diesen Zeitabschnitt auf ca. vierzig Synoden, wovon auf das immerhin beschränkte Territorium des britischen Inselreiches allein sechs Synoden entfallen. Aber auch später noch blieb die Kongruafrage im Vordergrunde; es liegen unserer Arbeit für die Folgezeit bis zum Tridentinum über fünfunddreißig Synoden zugrunde. — Die meisten dieser vielen Synoden bringen allerdings in oft gleichlautender oder nur wenig veränderter Form dieselben Bestimmungen, so daß der nächstliegende Gedanke der ist, es handle sich dabei bloß um die Verbreitung, um die Bekanntmachung (Publikation) der allgemeinen Vorschriften und um die Gepflogenheit, die canones der vorausgegangenen Synoden zu wiederholen und zu bestätigen; dies scheint auf den ersten Blick insbesondere dann der Fall zu sein, wenn am gleichen Orte nacheinander Synoden stattfanden und diese immer wieder dieselben Bestimmungen brachten. Wenn wir jedoch näher zusehen, finden wir, daß denn doch sehr oft die späteren Synoden die alten Bestimmungen, wenn sie dieselben auch in der Hauptsache unverändert ließen, in diesem oder jenem Punkte verschärften. Vgl. hierzu die Synoden zu Béziers (conc. Biterrense) ao. 1233 can. 11 und 12 und ao. 1246 can. 26 (Mansi XXIII 272 und 697; Harduin VII 210 und 411), zu (Fritzlar-)Mainz ao. 1246 can. 5 und 9, ao. 1259 de cap. monach., ao. 1261 can. 24, 42 und 47 und ao. 1310 (Mansi XXIII 727, 998, 1090ff. und XXV 303/4; Hartzheim III 573, IV 577, III 603ff. und IV 178f.), und zu Salzburg ao. 1274 can. 7, 8 und 10 und ao. 1281 can. 10 und 11 (Mansi XXIV 139 und 400; Hartz-

uns förmlich ein Schulbeispiel dafür, wie im Laufe der Jahrhunderte ein zuerst nur allgemeiner umschriebenes und innerhalb weiter Grenzen sich bewegendes Rechtsinstitut feste Form und scharf fixierten Inhalt gewonnen hat.

Wenn wir uns den Einzelheiten zuwenden, dann sehen wir zunächst, daß bereits die Durchsetzung der Grundregel der Kongruavorschriften, daß der Vikar eine dauernde, eine Lebensstellung haben müsse, auf Schwierigkeiten stieß. Wiederholt noch mußten sich die Synoden insbesondere auch in den deutschen Ländern gegen den Mißbrauch der „conducti sacerdotes vel vicarii temporales“[1]) wenden und

---

heim III 641 und 655). Bringen wir damit in Zusammenhang, daß, wie wir gegen Schluß dieses Kapitels sehen werden, die Klagen über die allzu große Bedrückung der Vikare bis in die Zeit des Tridentinums bald da, bald dort immer wieder laut wurden, so erkennen wir, daß es sich bei diesen Neueinschärfungen der alten Bestimmungen in Wirklichkeit um einen jahrhundertelangen, erst im Tridentinum zum Siege gelangenden Kampf um die allgemeine Durchsetzung der Kongruavorschriften handelte. Daß diese Ansicht richtig ist, zeigt uns ein Vergleich mit der Zeit nach dem Tridentinum. Auch noch nach diesem großen Konzile wurden dessen Beschlüsse oft und oft auf den Provinzialsynoden wiederholt; die Klagen über die Nichtbeachtung der Vorschriften verstummten aber bald. Ebenso unterblieben bald Ausführungsbestimmungen und Verschärfungen und begnügte man sich mit der immer wiederkehrenden Wiederholung der tridentinischen Vorschriften; ein Vorgang, der darauf schließen läßt, daß es sich nach dem Tridentinum jetzt tatsächlich nur noch um die Bekanntmachung, Verbreitung und Neueinschärfung, nicht mehr aber um einen Kampf um die Durchführung der Vorschriften desselben handelte.

[1]) So die Provinzialsynode zu Mainz vom Jahre 1261 can. 42 (Mansi XXIII 1097; Hartzheim III 608). Ähnlich can. 9 der Synode zu Fritzlar-Mainz vom Jahre 1246 (Mansi XXIII 728; Hartzheim III 574), wo es heißt, daß die Kircheninhaber „propter turpem questum“ häufig die Vikare wechseln. Vgl. auch can. 8 der Synode zu Salzburg ao. 1274 (Mansi XXIV 140; Hartzheim III 641): „Ceterum cum per mercenarios temporales, quos Ecclesiarum Rectores et Plebani in Ecclesiis Parochialibus instituunt et destituunt nonumquam interposito turpi pacto, animarum salus, et ecclesiarum utilitas damnabiliter negligantur: nos omnes et singulos clericos in Saltzburgensi Provincia curam animarum habentes, huius auctoritate concilii ad personalem in beneficiis residentiam revocamus . . .“ — Vgl. auch Heinrich Wirtz, Donum, investitura, conductus ecclesiae, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXV 1914 Kan. Abt. IV S. 142ff.



die Bestellung von vicarii perpetui verlangen. Ebenso mußten die Synoden wiederholt gegen die weitverbreitete Gewohnheit der beliebigen Remotion der Vikare einschreiten; dieselbe wurde nur für den Fall genügenden Grundes respektive dann gestattet, wenn der Pfarrherr selbst Residenz halten wollte.[1])

Mehr noch als die zur Durchführung des Grundsatzes der Ständigkeit der Anstellung der Vikare erlassenen Synodalbeschlüsse hatten jene canones der Partikularsynoden den Charakter von Durchführungsvorschriften, welche den Pfarrinhabern bestimmte Fristen setzten, innerhalb deren sie dem

---

[1]) Z. B. can. 9 conc. Fritzlar. ao. 1246 (Mansi XXIII 728; Hartzheim III 574): „. . . Volumus insuper, quod ipsi Vicarii, passim singulis annis mutari non debeant ad voluntatem ipsorum Rectorum, qui hoc propter turpem questum facere satagunt, sed tunc demum, cum ipsi Rectores, actu Sacerdotes existentes in ipsis Ecclesiis per se deservire volunt, vel alias ipsi Vicarii ex causis legitimis merito sunt removendi." Ähnlich can. 6 conc. Aschaffenburg ao. 1292 (Mansi XXIV 1085). Vgl. auch syn. Exoniensis ao. 1287 can. 28 (Mansi XXIV 815; Harduin VII 1101), wo über die Höhe der Entlohnung der Vikare gesprochen wird und es zum Schluß heißt: „. . . Nec rectores in hoc reputent se gravatos: cum liberum sit eis, ad quod non tenentur, propriis ecclesiis personaliter deservire et sic se a parochialium sacerdotum stipendiis exonerare." — Wie wir sehen, kam also die Anstellung von Mietpriestern auf kurze Zeit, von „conducticii" immer noch vor. Ja, es gab sogar ein Land, wo die nur auf einige Jahre gegen eine bestimmte jährliche Abgabe abgeschlossene Leiheübertragung von Kirchen in unserer Periode noch völlig üblich war. Gemeint ist damit England und die dem englischen Rechte charakteristische Form der „datio ad firmam". Obwohl diese 1127 zu London (Mansi XXI 357; Harduin VI, II 1132) und 1172 zu Avranches (can. 7) (Mansi XXII 140; Harduin VI, II 1634) verboten worden war, obwohl auch Alexander III. dagegen eingeschritten war (vgl. conc. Lat. App. Pars XXVII 1 und 3; Mansi XXII 373; Jaffé-L. 13807 und 13999), scheint sich diese Leiheform in England und in der Normandie noch lange erhalten zu haben. (Vgl. z. B. conc. prov. Scoticum ao. 1225 can. 17; Mansi XXII 1226.) In einzelnen Konzilsbeschlüssen jener Gebiete finden sich immer noch Bestimmungen über die „datio ad firmam" und es werden die Vorschriften, welche für den Unterhalt der vicarii perpetui getroffen wurden, analog auch auf die „firmarii" angewandt. Auch die Praecepta antiqua dioecesis Rotomagensis ao. 1235, CL (Mansi XXIII 400) sprechen von „vicarii vel firmarii", von „tradere ecclesias ad firmam", von einer Minimalbesoldung der „vicarii vel firmarii", welche nach Vorschrift des vierten Laterankonzils angeordnet wird usw. — Vgl. auch conc. Oxoniense (Oxford) ao. 1222 can. 15, 22 und 40 (Mansi XXII 1156ff.; Harduin VII 119ff.).

Vikare nach gehöriger Präsentation- und Übertragung der Seelsorge die „congrua portio“ anzuweisen hatten. Eine Reihe von Konzilsbeschlüssen bestimmen hierfür, verschieden in den verschiedenen Gegenden, Fristen von 2, 3, 4 und 6 Monaten oder auch Fristen bis zu einem kirchlichen Feste. Bei Unterlassung der rechtzeitigen Anweisung der Kongrua wird entsprechend dem allgemeinen Konzile die Entziehung des Benefiziums und die Kongruaanweisung durch den Bischof oder Archidiakon angedroht.[1])

Wäre die Durchführung der Kongruavorschriften glatt und ohne allzu große Schwierigkeiten gegangen, so hätte man sich vielleicht mit der eben erwähnten Strafbestimmung, die sich gegen die Pfarrinhaber richtete, begnügen können. Die tatsächlichen Verhältnisse erforderten aber noch weitergehende Zwangsmaßregeln, und da ist es interessant, daß sich der weitere Ausbau der Strafbestimmungen, abgesehen von vereinzelten Strafandrohungen gegen Bischöfe, die sich der Sache zu nachlässig annehmen[2]), gegen die Vikare selbst

---

[1]) Vgl. z. B. can. 9 conc. Narbonense ao. 1227 (Mansi XXIII 23; Harduin VII 147), wörtlich wiederholt in can. 26 conc. Biterrense (Béziers) ao. 1246 (Mansi XXII 697; Harduin VII 411): „. . . vobis abbatibus, prioribus, et aliis regularibus et saecularibus, qui habetis vel tenetis ecclesias huiusmodi, praecipimus: ut in vestris ecclesiis, episcopis personas praesentetis idoneas: quibus per episcopos animarum cura commissa usque ad festum Pentecostes proxime venturum, secundum facultates ecclesiarum, arbitrio bonorum virorum, portionem idoneam assignetis: videlicet, qua tam ipsi, quam sui, valeant sustentari honeste, et alia facere, quae continentur in pluribus constitutionibus, quae iamdudum super hoc a sede apostolica emanarunt.“ Hervorzuheben ist die hier sich findende Vorschrift, daß die Kongrua „arbitrio bonorum virorum“ auszumessen sei. Über diese „boni viri“ oder „homines“ vgl. speziell für Frankreich Luchaire, Manuel S. 371/2. — Andere Beispiele conc. Biterrense ao. 1233 can. 12 (sechs Monate Frist), conc. Saltzburg. ao. 1274 can. 10 und ao. 1281 can. 10 (Hartzheim III 641 und 655) (drei Monate Frist festgesetzt!), und conc. Londin. ao. 1268 can. 23 (Mansi XXIII 273, XXIV 140 und 400 und XXIII 1238; Harduin VII 210, 724, 857 und 630).

[2]) Z. B. conc. Biterrense ao. 1233, welches in can. 11 (Mansi XXIII 272; Harduin VII 207) den Bischöfen für den Fall der Nachlässigkeit in solcher Sache das „interdictum ingressus in ecclesiam“ für die Dauer eines Monates androhte: „Unde omnibus religiosis, capitulis, et aliis personis, qui tenent ecclesias parochiales, ad eorum donationes



richtete und man ihnen zunächst Strafen androhte, wenn sie trotz ungenügenden Stipendiums beim Bischofe auf Erhöhung ihrer Sustentation nicht klagbar wurden. Es bildete sich nämlich immer mehr die Anschauung heraus, daß, wie das Konzil zu Trier ao. 1238[1]) bezeichnend sich ausdrückte: „hoc (nämlich die Kongruavorschrift) inductum sit personae non in favorem sed in favorem totius ordinis clericalis“, und daß daher der einzelne aus eigener Schuld, nämlich wegen Unterlassung der ihm zustehenden Klage, ungenügend sustentierte Vikar das Ansehen des ganzen Standes schädige und daher strafbar sei. Daher drohen die Synoden, wie zahlreiche Beispiele beweisen[2]), solcherart nachlässigen

---

spectantes, auctoritate, qua fungimur districte praecipimus quatenus usque ad festum omnium Sanctorum proxime venturum, suis dioecesanis episcopis rectores seu perpetuos vicarios, et idoneos vita et scientia, ad easdem ecclesias repraesentent, ut ab eis curam recipiant animarum: congrua tamen prius ipsis quae sibi sufficiat, et in suis adsignata de ipsorum proventibus portione, iuxta canonum sanctiones, quam portionem debeat et possit dioecesanus episcopus merito approbare. Quod si forte infra praescriptum tempus, in auditum nostrum exsecutioni distulerint demandare: dioecesanis episcopis in virtute obedientiae praecipimus, ut sine dilatione vice nostra fideliter exsequantur, contradictores et rebelles etc. Quod si id episcopi efficere neglexerint, per mensem ab ingressu ecclesiae noverint se suspensos. Si vero episcopi tales ecclesias habuerint, et infra praescriptum tempus perpetuos vicarios non instituerint: in eisdem donationi nostrae dictas ecclesias reservamus.“

[1]) conc. Trevir. ao. 1238 can. 26 (Mansi XXIII 482; Hartzheim III 560).

[2]) Z. B. can. 5 des Provinzialkonziles zu Fritzlar-Mainz vom Jahre 1246 (Mansi XXIII 727; Hartzheim III 573): „Cum beneficia Ecclesiastica sine diminutione conferri debeant, quidam Ecclesiarum Patroni, personis idoneis praetermissis, tales ad ea praesentant, qui portione aliqua debent esse contenti, reliquum suis usibus totaliter applicando; unde ad huiusmodi mali exstirpandam statuimus quod si tales Clerici se de portione debita spoliari videntes ad suum Episcopum querelam non detulerint, auctoritate huius Concilii sint ipso iure suspensi, et nihilominus eisdem Ecclesiis spolientur per Episcopum, et Presbytero idoneo provideatur de ipsis; si vero ad superiorem super hoc detulerint quaestionem, ipse patronum per censuram Ecclesiasticam ab huiusmodi molestatione compescat, adiicientes nihilominus quod si in hoc pertinax patronus exstiterit, ad praesentationem talis Ecclesiae de caetero nullatenus admittatur.“ Dieser Kanon wurde wörtlich wiederholt in den

Vikaren in diesem ganzen Zeitabschnitte immer wieder die Strafe der Suspension an, während den Vikaren andererseits, wenn sie sonst wegen allzugroßer Armut die Klage unterlassen möchten, im Prozesse Erleichterung von den Gebühren gewährt[1]) und des weiteren zuweilen auch im Interesse der Dringlichkeit der Sache ein abgekürztes Prozeßverfahren „summarie et de plano ac sine strepitu et figura iudiciali“ angeordnet wird.[2])

Synoden zu Mainz ao. 1310 (Hartzheim IV 179f.), zu Magdeburg ao. 1370 can. 21 (Hartzheim IV 421) und ao. 1489 und zu Salzburg ao. 1420 can. 20 (Hartzheim V 180; Mansi XXV 317, XXVI 581, XXXII 452 und XXVIII 995) und auf verschiedenen anderen Provinzial- und Diözesansynoden.

[1]) Vgl. conc. Marciacense ao. 1326 can. 35 (Mansi XXV 789; Harduin VII 1524): „Quoniam frequenter, propter paupertatem ecclesiarum et personarum ecclesiasticarum, multa insurgunt incommoda ecclesiis et personis ecclesiasticis, sive in agendo, sive in defendendo non valentibus prosequi iura sua: sacro approbante concilio statuimus, quod ad arbitrium dioecesani vel officialis sui, de communi contributione expensarum et sumptuum totius dioecesis, in qua casus seu necessitas huiusmodi evenerit, in prosecutione iuris sui ecclesiastici provideant eisdem, et officiales sint favorabiles in iustitia exhibenda.“

[2]) Vgl. z. B. die Constitutio Henrici Chichley Cantuar. archiep. pro augmentatione exilium vicariarum, facta in convocatione praelatorum et cleri provinciae Cantuar., ao. 1439 (Mansi XXXII 1/2; Harduin IX 1275): „. . . Ac in nostra Cantuariensi provincia multae sint ecclesiarum in fructibus satis abundantium exiles vicariae, quarum fructus propter tepescentem modo plusquam solito populi devotionem earumdem vicariis, etiam ut tenuem vitam ducant, non sufficiunt; contra quos insuper si augmentationem suae portionis coram locorum ordinariis agant, per rectores, proprietariosve ecclesiarum huiusmodi, tot difficultates per exceptionum, dilationumque dispendia opponuntur, quod a praepositis eorum iustis querelis propter inopiam et obtinendum in causa desperationem ab initio penitus desistere compellantur, praesentis concilii provida deliberatione statuimus, quod de cetero causa augmentationis vicariarum exilium quae quibusdam casibus praedictis non multum absimilis est, similiter et eodem modo, si hoc petat pars actrix, videlicet summarie et de plano, ac sine strepitu, et figura iudicii procedatur: Adiicientes, quod ordinarii locorum vicarios affirmantes se eisdem proprio iuramento, paupertatis onere nimium praegravatos, causam augmentationis huiusmodi vicariarum suarum prosequentes, in forma pauperum admittant, suum officium in hac parte gratis et liberaliter eis impendentes; necnon ab advocatis, procuratoribus, ceterisque officialibus et actorum scribis curiarum et consistoriorum suorum patrocinia, factaque,

Es wird daher auch, da es sich ja um eine Angelegenheit des ganzen Standes und nicht des einzelnen Vikars handelt, die frühere Annahme einer geringeren, unzulänglichen „Portio“ für unpräjudizierlich erklärt und es können die Vikare immer noch auf Ergänzung klagen.[1]) Dem entspricht die an die Bischöfe ergehende Anweisung, von Amts wegen sogleich nach Kenntnisnahme einzuschreiten, falls die Vikare aus irgendeinem Grunde, etwa weil sie zu arm sind[2]), die Klage unterlassen.[3])

---

gratis impendi faciant et liberaliter impartiri: Talesque portiones huiusmodi vicariis assignare curent, quales pro fructibus et proventibus ecclesiae rationabiliter suppetere, et ad onera quae ad vicarios pertinere debent viderint convenire: Et quod non minor portio assignetur alicui vicario, quam summa duodecim marcarum, si ad tantam summam totius ecclesiae, cuius est vicaria augmentanda fructus integri se extendant. Et ne locorum ordinarii praetextu difficultatis citandi proprietarios et rectores huiusmodi, qui nonunquam moram trahunt extra dioeceses, in quibus consistunt vicariae, de quarum augmentanda portione quaestio vertatur, sint ab executione suorum officiorum quomodolibet impediti; eiusdem concilii auctoritate statuimus; quod in causis augmentationum praedictarum vicariarum per citationes in ecclesiis, quarum rectores aut proprietarii extra dioecesim ordinarii demandantis citationem huiusmodi demorantur, aliquo die dominico vel festivo, cum maior in eisdem affuerit populi multitudo publice et solenniter factas; in quibus citationibus ad comparendum ipsis citatis, ad minus dentur triginta dies, praedicti rectores et proprietarii perinde arceantur ad comparendum, ac si essent citatione huiusmodi personaliter apprehensi.“ —

[1]) Siehe das Provinzialkonzil zu Trier vom Jahre 1310 can. 22 (Mansi XXV 255; Hartzheim IV 134; vgl. unten Anm. 3!) und die ebendort ao. 1337 abgehaltene Diözesansynode can. 3 (Mansi XXV 1083; Hartzheim IV 604), welche den Kongruavorschriften entgegenstehende Verträge ausdrücklich für nichtig erklärt: „. . . Alioquin si a quoquam secus actum fuerit, vel attentatum quomodolibet, decernimus irritum et inane.“

[2]) Conc. Marciacense ao. 1326 can. 35 (Mansi XXV 789; Harduin VII 1524; vgl. Anm. 1 S. 78).

[3]) Conc. Trevir. ao. 1310 can. 22 (Mansi XXV 255; Hartzheim IV 134): „Item, cum is qui altario servit secundum Apostolum, de altari vivere debeat, prout alias in provinciali concilio Trevirense fuerat institutum; innovandum praecipimus, ut per locorum ordinarios deservientibus in ecclesiis parochialibus, et praecipue perpetuis vicariis competens portio assignetur. Quod si iidem deservientes seu vicarii quovis modo minorem aut minus sufficientem acceptaverint portionem, nihilominus actionem habeant contra earumdem

Auf diese Weise bildet sich immer mehr die Anschauung heraus, daß der Anspruch auf die Kongrua unverzichtbar ist, werden entgegenstehende Verträge, wären sie auch beschworen worden, durch die sich die Vikare zur Annahme geringerer Stipendien oder zur Zahlung zu großer, ihre Stipendien beeinträchtigender „pensiones“ verpflichtet haben, ausdrücklich für nichtig erklärt und wird das Band des eventuell geleisteten Eides gelöst.[1]) Diese aus der Idee der Unverzichtbarkeit folgernde Nichtigkeit und Unverbindlichkeit entgegenstehender Eide und Verträge führte schließlich folgerichtig dahin, daß dieselben als „illicita“ endlich auch für strafbar erklärt wurden.[2]) Dieser Richtung ent-

---

ecclesiarum rectores, aut alias fructuum earumdem perceptores ad augmentum portionis eiusdem. Quod enim militantes Deo presbyteri mendicare non debeant, non specialiter in favorem personae inductum est, sed totius ordinis clericalis. Et si deservientes praedicti seu vicarii ad assignationem debitae portionis agere non valeant; seu quia lites abhorrent, nolunt super hoc deponere quaestionem, locorum ordinarii super huiusmodi portione assignanda debita, suum officium de plano et absque iudiciali strepitu interponant, quamprimum id advenerit ad notitiam eorumdem.

[1]) Z. B. can. 13 Conc. apud Salmurum (Saumur) a Turonensi episc. ao. 1253 (Mansi XXIII 813; Harduin VII 444): De pensionibus non imponendis: . . . cum a praelatis quibusdam rectores ecclesiarum adeo novarum impositione pensionum graventur, quod vix de residuo bonorum earumdem remaneat unde valeant sustentari . . ., pensiones de novo impositas in dictis ecclesiis sine iusta et rationabili causa . . . duximus revocandas . . . Licet etiam de solvendis praedictis pensionibus iuramento sint astricti: praecipimus, ut praedicti pensionarii per dioecesanos ad remissionem praestiti iuramenti faciendam per censuras ecclesiasticas compellantur. — Ähnlich can. 28 syn. Exoniensis (Exeter) ao. 1287 (Mansi XXIV 815; Harduin VII 1101): „. . . statuimus, ut (vicarii) a rectoribus ecclesiarum quibus deserviunt, annuatim percipiunt pro stipendiis quadraginta solidos sterlingorum. Et si cum eisdem convenerint, pro quantitate minori: praesentis tamen synodi auctoritate decrevimus suppleri quod deest: fidei interpositione iuramenti rei insolutum receptae minoris valoris, vel alterius cuiuscumque generis vinculo, quod in fraudem praesentis statuti inter contrahentes interponi contigerit, a quo absolvimus partem totaliter obligatam, minime obsistente . . .“ — Vgl. auch can. 22 conc. Trevir. ao. 1310 (Mansi XXV 255; Hartzheim IV 134); siehe oben S. 79 Anm. 1!

[2]) Vgl. die Synode von London ao. 1399 can. 4 (Mansi XXVI 923): „Item, quod cum religiosi et alii ecclesiarum patroni in praesentationibus

sprach auch vollkommen die hie und da sich findende Anordnung der Pflicht des parochus primitivus, eidlich zu versprechen, daß er die bei der Präsentation des Vikars vor dem Bischofe angegebene Kongrua nachträglich nicht mindern werde[1]), und die Androhung verschiedener Strafen,

ad beneficia sui patronatus, pro sigillo et aliis feudis a praesentatis pecuniam excessive, quandoque ad summam IV vel V marcarum, ac iuramenta illicita praesertim a vicariis super portione sua minime augmentanda vel pensione indebita omnino solvenda extorqueant ab eisdem; quatenus ordinetur, quod praesentantes huiusmodi iure careant praesentandi ea vice, iusque ipsorum ad loci dioecesanum ipso facto devolvatur ac praesentati praedicti inhabiles fiant ad quodcumque beneficium ecclesiasticum obtinendum, prout de iure communi existunt.“ — Ähnlich conc. Magdeburg. ao. 1489 (Mansi XXXII 452). — Weiter gehen die „Avisamenta secundum aliquas Decretalium Rubricas pro Reformatione congrua“ auf dem Konzil zu Konstanz ao. 1416, liber III, tit. XI de iure patronatus cap. II (mitgeteilt bei Mansi XXVIII 336): „. . . Praesentatosque, etiamsi alias essent idonei, praestito iuramento diligenter examinent, anne suis patronis novas pensiones, advocatias, aut aliud simile promiserint, se soluturos, aut promiserint vel promittere intendant, medietatem, aut aliam partem decimarum Ecclesiasticarum patronos posse percipere. Et, si diligenti inquisitione tali praemissa, reperiantur patroni Ecclesiarum, sive sint Ecclesiastici, sive sint seculares, talia quomodocunque fecisse, aut alias decimas Ecclesiarum talium, ad quas tales praesentati essent instituendi, huiusmodi patronos usurpasse: tales praesentatos nullatenus instituant. Etiam, si eiusdem patroni de facto, cum de iure non possint, eosdem vel alios praesentatos instituerint, Ecclesiasticam institutionem contemnendo, excommunicationis sententiam incurrant, et a iure patronatus seu praesentandi ea vice per superiorem supplendo cadant eo facto, institutusque similiter excommunicationem maiorem incidat, et Ecclesia talis, tam ex culpa instituentis, quam instituti, Ecclesiastico sit supposita interdicto . . .“ Hiernach sollte also bereits die durch eidliches Befragen der Vikare festgestellte bloße Absicht der Vikare, solche unerlaubte Verträge zu schließen, sie im gegebenen Falle verhindern, instituiert zu werden. Das wäre also eine sogar das Gewissensbereich bindende Wirkung der Kongruavorschriften gewesen!

[1]) Conc. Magdeburg. ao. 1370 can. 21 (Mansi XXVI 580; Hartzheim IV 421): „. . . sanximus, ne ecclesias parochiales, quas unitas sibi et incorporatas habent (sc. hospitalarii fratres de domo Theutonica) per suos confratres officiare praesumant; sed clericos saeculares et idoneos episcopo sive archidiacono loci infra debitum tempus praesentent, qui istos instituant tanquam perpetuos vicarios in eisdem, ordinata ipsis portione congrua, et iurabunt dicti fratres pro se et suo conventu, quod huiusmodi portionem dicto instituendo per

die ihn treffen, wenn er trotzdem nachher die Kongrua mindert.[1])

Immer wird die friedliche Einigung über die Kongrua in erster Linie angestrebt. Kommt aber diese schließlich nicht zustande und betritt der Vikar den Klageweg, dann soll energisch gegen den Kirchenherrn vorgegangen werden.[2])

Wichtig ist, daß die Synoden ausdrücklich festsetzen, daß der Vikar nicht nur wegen ursprünglicher Unzulänglichkeit der ihm zugewiesenen Sustentation oder wegen späterer Bedrückung oder Kongruaminderung Abhilfe verlangen kann, sondern daß er auch das Recht hat, vom Kirchenherrn zu verlangen, daß dieser, selbst wenn sich ohne dessen Schuld die Vikars-Sustentation etwa durch Fortfall von Einkünften verringert hat, die „Portio" des Vikars im Einvernehmen mit dem Ordinarius wieder auf

pactum non minuent, vel alias quocumque modo sibi auferent in parte vel in toto, et quod dictum vicarium sic instituendum non procurabunt amoveri cum talis titulum habeat perpetuum in beneficio . . ." Nach den ganz richtigen Ausführungen bei Hefele, Konziliengeschichte, VI. Bd., 2. Aufl., S. 726 dürfte diese Synode nicht, wie bei Mansi angeführt ist, im Jahre 1370, sondern später unter dem dritten Erzbischof Albert (1383—1403) stattgefunden haben. Diese Zeitdifferenz ist aber für unsere Untersuchung ohne Belang. Vgl. auch Hartzheim V. Supplem. p. 676sq. — Siehe ferner conc. Magdeburg. ao. 1489 de institutionibus (Mansi XXXII 450/1).

[1]) So bestimmen z. B. die ao. 1327 veröffentlichten Constitutiones Etruriae in Cap. Contra Patronos (Mansi XXV 824), daß in einem solchen Falle der „patronus" das Präsentationsrecht verliert; wenn aber eine ecclesia collegiata die Schuldige war, dann soll sie für zehn Jahre „omni honore et commodo, qui ex iure patronatus ei ab eadem ecclesia deberetur, privata existat"; ähnlich die Constitutiones Ferrariensis ecclesiae ao. 1332 editae (Mansi XXV 932), welche in solchen Fällen Chorherren, die sich in der Seelsorgeverwaltung ihrer Pfarrkirchen durch Vikare vertreten ließen, mit dem Verluste der Absenzlizenz bestraften.

[2]) Z. B. can. 21 conc. Magdeburg. ao. 1370 (Mansi XXVI 581; Hartzheim IV 421; vgl. auch oben S. 81 Anm. 1!): „. . . Si vero ad superiorem querelam detulerint, ipse patronum per censuram ecclesiasticam ab huiusmodi molestatione compescat; adiiciendo nihilominus quod si in hoc pertinax patronus extiterit, iure praesentandi sit privatus, et episcopus, ut ante patronatus iure fungatur . . ." Vgl. auch can. 5 des Provinzialkonziles zu Fritzlar-Mainz vom Jahre 1246 (Mansi XXIII 727; Hartzheim III 573) und die weiteren oben S. 77 Anm. 2 angeführten Belegstellen.

den ursprünglichen Betrag erhöhe.[1]) Ist aber der Unzulänglichkeit der Einkünfte auf keinen Fall abzuhelfen, dann kann eventuell das Hilfsmittel der Union herangezogen werden, um durch Zusammenlegung von zwei oder mehr Pfarrsprengeln mit unzulänglichen Einkommen einen größeren Pfarrsprengel zu schaffen, der die vorgeschriebene Kongrua einbringt.[2]) Ist nun auch zwar bei der Union die Einhaltung gewisser Grenzen vorgeschrieben, damit über das Maß des unbedingt Notwendigen nicht hinausgegangen werde[3]), so kann doch andererseits, wenn kein anderer Ausweg vorhanden ist, die Union selbst gegen den Willen der Beteiligten vorgenommen werden.[4]) [5])

---

[1]) Z. B. conc. Magdeburg. ao. 1489 de institutionibus (Mansi XXXII 450): „. . . Et iurabunt dicti fratres pro se et suo conventu, exhibito mandato super hoc sufficienti, quod huiusmodi porcionem dicto instituendo per pactum non minuent vel alias quocunque modo sibi auferent in parte vel in toto. Et si contingeret ex quacunque causa etiam dictam porcionem in parte, vel in toto deperire, ipsi aliam coram ordinario loci et ad eius arbitrium in loco deperdite assignare . . ."

[2]) Z. B. conc. Parisiense ao. 1346 can. 8 (Mansi XXVI 21; Harduin VII 1681).

[3]) Das conc. Paduanum ao. 1350 (Mansi XXVI 231) bestimmt, daß derartige, wenn notwendig, selbst gegen den Willen des „capitulum ecclesiarum" vorzunehmende Unionen nur in dem Maße vorgenommen werden sollten, daß bei der unierten Kirche sich kein viel höheres Einkommen als 20 Goldgulden jährlich ergäbe.

[4]) Eben das in der vorhergehenden Anmerkung zitierte conc. Paduanum ao. 1350.

[5]) Daß die besprochenen, dem Vikare in Verfolgung seines Kongruaanspruches Rechtsschutz gewährenden Vorschriften nicht bloß Synodalbeschlüsse blieben, sondern auch in die Praxis umgesetzt wurden, dafür finden sich in den Urkundenbüchern manche Belege. Ein hübsches, wenn auch etwas späteres Beispiel enthält das Archiv für katholisches Kirchenrecht XCII, 1912, S. 589ff. in dem Aufsatz „Ein Prozeß über die Pfarrkongrua vor 400 Jahren" von P. Gabriel Meier. Ein klösterlicher Pfarrverweser schreitet dort (es handelt sich um die Kirche Appenzell der Abtei St. Gallen) um die Erhöhung der ihm zugewiesenen, von Anfang an unzulänglichen „Portio" ein. Die Sache kommt schließlich vor ein Schiedsgericht und endet zugunsten des Vikars. — Überall freilich ließen sich die dargelegten Grundsätze nicht durchführen und manchmal mußten übermächtigen Verhältnissen weitgehende Konzessionen gemacht werden. Solches ersehen wir z. B. aus englischen (von Mansi XXV 920 mitgeteilten) Synodalkonstitutionen aus den Jahren 1400 bis

Bei Streitigkeiten über die Höhe der Kongrua wäre es nun sehr praktisch gewesen, wenn dieselbe ein für allemal zahlenmäßig bestimmt worden wäre. Da jedoch die Höhe der Kongrua von Ort-, Zeit- und eventuell auch persönlichen Verhältnissen abhängt, erschien den meisten Synoden ebenso wie seinerzeit den allgemeinen Konzilien eine zahlenmäßige Fixierung untunlich und sie überließen dieselbe im einzelnen Falle dem billigen Ermessen des Bischofs.[1]) Das einzige, was sich tun ließ und eine gewisse Einheitlichkeit für bestimmte Gebiete herstellte, dabei aber doch für den einzelnen Fall das arbiträre Ermessen des Bischofs und die Möglichkeit der Anpassung an besondere Verhältnisse wahrte, war die Aufstellung von Mindestansätzen der Kongrua, unter welche nur ganz ausnahmsweise heruntergegangen werden durfte.[2])

1404: „. . . petitum, ne cum vicarii propter vicariae tenuitatem atque exilitatem, accessionem et incrementum, ubi rex ecclesiarum aliquarum esset patronus, apud ecclesiasticum tribunal postularent, cognitio illa rescripto, ut fiebat, regio interpellaretur, postulatum, ne cum fructus ecclesiarum, quarum patronus erat Rex, sequestrarentur, quod curae parochiali idonee non prospiceretur; regis rescriptum ad ecclesiasticorum cognitionem perturbandum, decerneretur; . . ." Es scheinen dies Forderungen des Klerus auf einer Synode gewesen zu sein. Jedenfalls sind sie bezeichnend für die tatsächlichen Verhältnisse und lassen vermuten, daß die Durchsetzung von Kongruaerhöhungen an Kirchen, wo der König Kirchenherr war, nicht allzu leicht gewesen sein dürfte. Dasselbe Bild zeigt uns can. 52 syn. Londinensis ao. 1399 (Mansi XXV 932): „Item, si perpetui vicarii ecclesiarum parochialium, de patronatu regis ratione prioratuum alienigenarum in manu sua existentium, pro augmentatione portionum suarum exilium in foro ecclesiastico prosequuntur, statim prohibitiones regiae ad impidiend. prosecutiones huiusmodi porriguntur; et exinde consultationes vicariis sic prosequentibus denegantur omnino. Cuius praetextu huiusmodi vicariae propter exilitatem earum quam saepius deferentur, et sic ecclesiae illae divinis officiis penitus defraudantur. Unde supplicant dicti praelati et clerus, quatenus regiae benignitati complaceat gratiose concedere, quod in ea parte consultatio regia valeat emanare."

[1]) Conc. Germanicum ao. 1225 can. 12 (Mansi XXIII 6; Hartzheim III 523), conc. Narbonense ao. 1227 can. 9 (Mansi XXIII 23; Harduin VII 147), conc. Biterrense ao. 1233 can. 11 (Mansi XXIII 272; Harduin VII 210) u. a. m.

[2]) Einzige Ausnahme betreffs Wales im conc. Oxoniense ao. 1222 can. 15 (Mansi XXII 1156; Harduin VII 119): Quoniam autem multoties, sicut temporalium rerum luxus quosdam in non modicum scandalum

Insbesondere auf den englischen Synoden wurde diese Art der Kongruafixierung geübt, wie sich denn auch für das dortige Territorium tatsächlich ein einheitlicher Kongruamindestansatz entwickelte.[1])

Alle besprochenen Vorschriften haben das Gemeinsame, daß sie den Pfarrverwesern ein der Würde ihres Standes entsprechendes Minimaleinkommen sichern wollen. Schon darum und aus dem aus allen einschlägigen Bestimmungen hervorleuchtenden Umstande, daß die Pfarrverweser die wirtschaftlich Schwächeren waren und daß sie in vielen Fällen tatsächlich unter materieller Ausnützung zu leiden hatten, leuchtet die Notwendigkeit von Minimal-, nicht aber die von Maximal-Kongruaansätzen ein. Dennoch gab es ein Land, wo solche nötig wurden: England! Vielleicht, daß dort die schon seit frühen Zeiten sehr häufig erlassenen Vorschriften über unseren Gegenstand wenigstens in einzelnen Landesteilen zu einer überspannten Anwendung derselben und schließlich zu einem Umschlagen ins andere Extrem geführt hatten. Jedenfalls finden wir seit der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts englische Synodalbe-

---

populi ab officio sibi commisso segregat et abducit, sic et earumdem inopia, in vituperium ordinis nostri, quosdam compellit infeliciter mendicare: providendum est nobis, ut in utroque talium habita moderatione, ipsarum ecclesiarum regimini consulatur. Statuimus igitur, ut vicario perpetuo ad minus reditus quinque marcarum assignetur, qui saltem pro quinque marcis dari possit ad firmam: nisi forte in illis partibus Walliae sit, in quibus, propter tenuitatem ecclesiarum, minori stipendio vicarii sunt contenti . . ."

[1]) Vgl. den in der vorausgehenden Anmerkung zitierten can. 15 der Synode zu Oxford vom Jahre 1222, ferner can. 13 synodus Cicestrensis ao. 1289 (Mansi XXIV 1058; Harduin VII 1155): „Ne per levitatem stipendiorum, viliores honestioribus, vel imperiti peritioribus praeferantur: stipendia presbyterorum unius anni, taxanda duximus quinque marcas, in locis quibus ecclesiarum sunt tenues, sive modicae facultates. In ditioribus autem ecclesiis, iuxta ipsarum facultates, presbyteris volumus et statuimus uberius provideri." — In Schottland gab es sogar noch bedeutend höhere Kongruamindestansätze; vgl. z. B. can. 10 conc. Scoticum ao. 1225 (Mansi XXII 1225): „. . .statuimus, ut vicarii ecclesiarum sufficientem et honestam habeant sustentationem de proventibus ecclesiarum. . . . Ita tamen, quod portio vicarii pura, libera, omnibus oneribus subductis, ad minus aestimationem decem marcharum attinget, si ad hoc suppetant ecclesiae facultates . . ."

schlüsse, welche eine zu hohe Dotation der Pfarrverweser hintanzuhalten suchen und Maximalbestimmungen für die Kongrua erlassen.[1]) Die Beobachtung dieser Vorschriften wird durch Strafen erzwungen und zwar wird Zuwiderhandelnden das ipso facto eintretende „interdictum ingressus in ecclesiam“ und eventuelle noch strengere Bestrafung (ein „rigidius procedere“) angedroht.[2]) Auch diese

[1]) Vgl. aus späterer Zeit die Konstitution Pius V. „Ad exequendum“ vom Jahre 1567, welche ebenfalls eine allgemeiner gewordene, allzusehr die Kongruaempfänger berücksichtigende Praxis einzudämmen suchte. Mehr darüber weiter unten im Kapitel VIII! — Vgl. die ordinatio Archiepiscopi Cantuarensis super honestate clericorum . . . et etiam super salario sacerdotum (mitgeteilt bei Mansi XXV 1183 als Anhang zu den canones des conc. Londinense ao. 1342), wo es heißt: „. . . Et quoniam dudum super salario sacerdotum ordinationem quandam fecimus, quae hactenus tamen propter sacerdotum avaritiam tam propter caristiam et temporis malitiam nullatenus servabatur; . . . sacerdos . . . animarum curae praepositus, et intendens, ultra septem marcas nullo modo conveniat seu percipiat quovis modo; nisi alicuius parochiae tanta fuerit amplitudo, quod eius labor de tanta summa non possit rationabiliter compensari, et super excessu nostra praevenerit licentia specialis; sed dicta summa, vel minori, iuxta medietatem parochiae contentetur. Stipendarius vero alius quilibet quinque marcis ad plus suo salario sit contentus, . . .“ — Ähnlich conc. Lamhetense ao. 1362 (Mansi XXVI 419; Harduin VII 1765; s. unten S. 87 Anm. 1!). Ebenso conc. Eboracense ao. 1367 III. De stipendiis presbyterorum 1 (Mansi XXVI 463; Harduin VII 1786): „. . . Videlicet, quod quilibet cappellanus, etiamsi parochialis esse debeat, ultra summam sex marcarum, in pecunia numerata, vel valore eiusdem summae in aliis rebus, pro stipendio suo annuali, a quoquam non percipiat quoque modo . . . sub poena suspensionis a celebratione Divinorum.“ Ferner conc. Glocestr. ao. 1378 (Mansi XXVI 617; Harduin VII 1888), wonach unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse („temporum qualitate attenta“) die jährliche Entlohnung für „cappellani annalia celebrantes et caeteri curae animarum non intendentes“ mit 7 Mark oder 3 Mark samt Kost und für Seelsorger mit 8 Mark oder 4 Mark samt Kost festgesetzt und für die Überschreitung dieser Maximalsätze die Exkommunikation ipso facto angedroht wird.

[2]) Die in der vorausgehenden Anmerkung angeführte Ordinatio Archiepiscopi Cantuarensis (Mansi XXV 1183) erklärt: „. . . Contra vero . . . hanc declarationem in aliquo venientes ipso facto ab ingressu ecclesiae auctoritate praesentium sint suspensi, et nos contra eosdem, cum nobis delati fuerint, si in aliquo contemptores fuerint, aut rebelles, rigidius procedere intendimus; ut avaritia eorum illicita refrenetur . . .“

Bestimmungen scheinen ebenso wie die früher besprochenen die Vikare schützenden Vorschriften zunächst wenig Beachtung gefunden zu haben, denn spätere englische Synoden sahen sich genötigt, die Strafbestimmungen zu verschärfen und auch diejenigen, welche die Vikare zu hoch entlohnten, mit Strafe zu bedrohen.[1]) Immerhin blieb diese Entwicklung auf das britische Inselreich beschränkt. —

In den bisherigen Darlegungen wurde gezeigt, wie eifrig sich die Synodalgesetzgebung mit den Kongruavorschriften beschäftigte. Dabei wurden allerdings nur jene Synodalbeschlüsse hervorgehoben, welche die allgemeinen Vorschriften in irgend etwas weiterbildeten. Die zahlreichen Partikularsynoden, welche die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere des Konziles zu Vienne vom Jahre 1311 mehr oder weniger vollständig immer wieder von neuem wiederholten, konnten füglich übergangen werden. Trotz dieser emsigen unseren Gegenstand betreffenden gesetzgeberischen Tätigkeit der Partikularsynoden ließen sich jedoch die der Durchführung der Kongruabestimmungen entgegenstehenden Mißstände bis zum Tridentinum nicht völlig ausmerzen. Synoden zu Prag a. 1346 und a. 1355[2]) tadeln den verbrei-

---

[1]) Conc. Lamhetense ao. 1362 (Mansi XXVI 419/20; Harduin VII 1765): „. . . Sane communis ad nos querela perduxit, . . . quod moderni temporis sacerdotes adeo iam cupiditatis et acediae vitia infecerunt, quod stipendiis rationabilibus non contenti, pro labore salaria vendicant et recipiunt excessiva, . . . Statuimus etiam et ordinamus, quod cappellani annalia celebrantes, et caeteri curam animarum non intendentes, quinque marcis, ecclesiis vero seu cappellis parochialibus et curae eisdem imminenti officiantes, sex marcis, pro suis stipendiis annuis debeant contentari . . . Si quis vero sacerdotum huiusmodi nostrae provinciae, ampliorem summam, quam ut praefertur, . . . receperit: nisi infra mensem, fabricae ecclesiae infra quam Divina celebraverit, summam ipsam excedentem restituerit, sententiam suspensionis ab officio suo incurrat ipso facto. Et solvens, si persona ecclesiastica fuerit, punatur in duplum sic excessive soluti, in pios usus, iuxtra arbitrium loci dioecesani, convertendum . . .“ Ähnliche Bestimmungen erließen conc. Eboracense ao. 1367 III 1—2 (Mansi XXVI 463; Harduin VII 1786) und conc. Glocestrense ao. 1378 (Mansi XXVI 617/18; Harduin VII 1888).

[2]) Conc. Pragense ao. circa 1346, De vicariis (Mansi XXVI 79): „Multorum querelis, et propria experientia nos docente, didicimus, quod

teten Übelstand ungenügender Kongruaanweisungen für die Vikare inkorporierter Kirchen. Ähnliche Klagen bringen das Provinzialkonzil zu Magdeburg ao. 1370[1]), die Londoner Synode vom Jahre 1399[2]), die Synoden zu Salzburg ao. 1420 und ao. 1490 sowie zu Sens in Frankreich ao. 1485[3]); insbesondere letztere beklagt, daß wegen dieses Übelstandes . . . fiunt plures ex eisdem ecclesiis vacantes et pastoribus viduatae in magnum periculum animarum.

Auch auf dem Konzile zu Konstanz im Jahre 1416 beschäftigte man sich eingehend mit der Frage der übermäßigen materiellen Ausnützung der Vikare.[4]) Gleicherweise geht

nonnulli praelati seu canonici cathedralium et collegiatarum ecclesiarum secularium et regularium, quorum dignitatibus, praebendis seu monasteriis parochiales ecclesiae incorporatae sunt vel annexae, perpetuis vicariis eorundem assignant sic tenuem portionem, quod de ea vicarii nequeunt sustentari." Wörtlich wiederholt in conc. Pragense ao. 1355 can. 11 (Mansi XXVI 386; Hartzheim IV 384). Vgl. auch Wahrmund, Kirchenpatronatrecht I S. 179—183.

[1]) Das Provinzialkonzil zu Magdeburg ao. 1370 can. 21 (Mansi XXVI 581; Hartzheim IV 421) beklagt, daß „quidam ecclesiarum patroni, personis idoneis praetermissis tales ad ea (sc. beneficia ecclesiastica) praesentent, qui paucis debeant esse contenti, reliquum suis usibus applicando".

[2]) Die Londoner Synode vom Jahre 1399 can. 4 (Mansi XXVI 923) eifert dagegen, daß die „religiosi et alii ecclesiarum patroni in praesentationibus ad beneficia sui patronatus, pro sigillo et aliis feudis a praesentandis pecuniam excessive . . . ac iuramenta illicita . . . a vicariis super portione minime augmentanda vel pensione indebita solvenda extorqueant."

[3]) Conc. Saltzburgense ao. 1420 can. 8 (Mansi XXVIII 985; Hartzheim V 175), Conc. Saltzburgense ao. 1490 De curatis etc. (Mansi XXXII 513; Hartzheim V 585), Conc. Senonense ao. 1485 Art. III Cap. 4 (Mansi XXXII 426; Harduin IX 1537).

[4]) Das Konzil zu Konstanz ao. 1416 sagt in seinen Reformvorschlägen (Avisamenta secundum aliquas decretalium rubricas per reformatione congrua facienda lib. III Tit. XI cap. I, Mansi XXVIII 335): „. . . Ex fomite avaritiae illa provenit enormitas, ut praedicti Praelati Ecclesiae, monasterii, conventus, et prioratus immo et rectores, nec non laici Ecclesiarum Patroni, cum vicariis dictarum Ecclesiarum praesentandis, vel ad eas promoveri cupientibus, et interdum, quod adhuc peius est, minime idoneis et inhabilibus, pacta singularia, interdum litteris et sigillis, et quandoque fideiussoria cautione dictorum vicariorum, aut

Punkt 21 der Centum gravamina nationis Germaniae, wie sie auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1522/23 formuliert wurden, auf diesen Mißstand ein.

In den österreichischen Ländern war man selbst von weltlicher Seite darauf aufmerksam geworden, welche Mißbräuche im Vikarswesen vorkamen. Der Verfall des Katholizismus und die merkliche Zunahme einer ihm feindlichen Stimmung hatten Ferdinand I. veranlaßt, im Jahre 1528 eine allgemeine Visitation durch eine aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Kommission anzuordnen, welche Visitation im Jahre 1543 wiederholt wurde.[1]) Die Resultate derselben waren keineswegs erfreulich und ergaben zum Beispiel 1543[2]), daß eine große Anzahl von Pfarreien und Benefizien infolge der ungenügenden Einkünfte, der hohen Steuern und der Übergriffe der Lehensherren und Patrone seit Jahren unbesetzt war, „derohalben das arme Volk ohne Taufe, Beichte und Reichung des Altarsakramentes leben und sterben muß".[3])

Derart hatten dreiundeinhalb Jahrhunderte zwar gesetzgeberisch bezüglich der „Kongrua" viel geleistet, praktisch aber doch nicht eine allgemeine, restlose Befolgung der Vorschriften über die angemessene Sustentation der Pfarrverweser durchzusetzen vermocht. Kein Wunder deshalb, daß das große Reformkonzil von Trient auch diesen Gegenstand einer Regelung für bedürftig erachtete, und es ist bezeichnend dafür, für wie dringlich diese Regelung ge-

---

promoveri cupientium vallata, faciunt, et sic procurant de tam exigua, tam sacerdotali statui indecenti portione, totum residuum sibi imbursantes et retinentes, ut praemissa nedum facere nequeant, sed et miserabiliter sub tanta laborum et rerum sarcina cogantur egere: immo et quidam de oblationibus suis, quae incertae sunt, et ad certum taxari non possunt, certam partem interdum non modicam patronis suis dare et assignare compelluntur, contra Deum, iustitiam, et omnem aequitatem."

[1]) Vgl. Alfons Huber, Geschichte Österreichs, IV. Band, Gotha 1892, S. 99. — Siehe auch Wahrmund, Kirchenpatronatrecht II S. 9/10.

[2]) Huber a. a. O. S. 102.

[3]) Die Korrektheit dieser Schilderung ergibt sich auch aus tit. 30, De praesentatione et admissione Vicecuratorum, Syn. Camerac. ao. 1550 (Hartzheim VI 737).

halten wurde, daß die nötigsten Vorschriften darüber ziemlich früh, nämlich bereits in der 7. Session erlassen worden sind.[1])

VII. Die Kongruabestimmungen des Konzils zu Trient.

Wenn wir die Kongruabestimmungen des großen Reformkonziles zu Trient betrachten, so finden wir, daß dieselben einerseits eine Festlegung der bisher bezüglich der Pfarrverweser erlassenen und durch die Praxis weitergebildeten Sustentationsvorschriften darstellen und andererseits eine Erweiterung der Anwendbarkeit dieser Vorschriften über den Kreis der Pfarrverweser hinaus bedeuten, indem nunmehr auch für andere „Seelsorger", nämlich auch für Pfarrer und Bischöfe Sustentationsvorschriften erlassen wurden. Die einschlägigen Bestimmungen dieses Konziles können wir in folgender Weise zusammenfassen:

I. Vicarii perpetui: Die ständigen Vikare 1. an inkorporierten Seelsorgeämtern[2]) und 2. an Kuratbenefizien,

[1]) Die 7. Session fand bereits am 3. März 1547 statt.

[2]) Trid. sess. VII c. 7 de ref.: Beneficia ecclesiastica curata, quae cathedralibus, collegiatis, seu aliis ecclesiis vel monasteriis, beneficiis, seu collegiis aut piis locis quibuscunque perpetuo unita et annexa reperiuntur, ab ordinariis locorum annis singulis visitentur, qui sollicite providere procurent, ut per idoneos vicarios, etiam perpetuos, nisi ipsis ordinariis pro bono ecclesiarum regimine aliter expedire videbitur, ab eis cum tertiae partis fructuum, aut maiori vel minori, arbitrio ipsorum ordinariorum, portione, etiam super certa re assignanda, ibidem deputandos animarum cura laudabiliter exerceatur; appellationibus, privilegiis, exemptionibus, etiam cum iudicum deputatione et illorum inhibitionibus quibuscunque in praemissis minime suffragantibus. — Sitzungsberichte betr. die Sessio VII. Trid. und die Vorberatungen der in dieser zustande gekommenen Beschlüsse finden sich in Concilium Tridentinum, Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatuum nova collectio, ed. societas Goerresiana, Friburgi Brisg. 1901sq. V p. 994sq., ferner auch im 1. Band S. 136 (Herculis Severoli de concilio Tridentino commentarius) und S. 621 (Angeli Massarelli de concilio Tridentino diarium); dann bei Sforza Pallavicino, Istoria del concilio di Trento, 2 Bde., Rom 1656—1657, Band I S. 791ff.; sehr ausführlich auch bei Augustin. Theiner, Acta genuina ss. oecumenici Concilii Triaentini, 2 vol., Zagabriae (Croatiae) 1874, Bd. I S. 382—465. Aus allen diesen Berichten ist aber nur ersichtlich, daß zwar die auf die Einhaltung

deren Einkünfte ein nicht residierender Rektor bezieht[1]), sollen in der Regel, außer bei arbiträrer anderer Bestimmung des Bischofs, den dritten Teil der Einkünfte des Benefiziums als Einkommen erhalten. Der Bischof kann dieses Einkommen des Vikars nach Gutdünken auch aut bestimmte Bestandteile der Benefiziums-Einkünfte dauernd festlegen, also gewissermaßen radizieren. Ist im Falle sub 2 die Kongruaanweisung nicht möglich oder ein Jahr nach Schluß des Konziles nicht durchgeführt, so sollen möglichst rasch Seelsorge und Rektorat wieder vereinigt werden.[2]) Anläßlich der alljährlich vorzunehmenden Visitationen hat der Bischof die Durchführung dieser ausnahmslos geltenden Vorschriften zu überwachen.

Insbesondere die Bestimmung ist hervorzuheben, daß die Vikarkongrua „super certa re" festgelegt werden kann. Eine solche Maßregel war wohl im Interesse der Sicherung des Vikareinkommens und zur Vorbeugung späterer Strei-

der Residenzpflicht sowie gegen die Ämterkumulierung gerichteten Beschlüsse der Gegenstand eifriger und wiederholter Erörterungen waren, was bloß indirekt mit unserem Gegenstande in einem gewissen Zusammenhange steht, daß aber die Kongruavorschrift an sich als offenbar selbstverständlich zu Meinungsverschiedenheiten keinen Anlaß gegeben hat. — Vgl. auch Aemilius Ludovicus Richter und Fridericus Schulte, Canones et Decreta Concilii Tridentini, Lipsiae 1853, p. 53 n. 13. S. Congr. Concilii in Aquilana, 1. Sept. 1725 und 6. Juli 1726.

[1]) Trid. sess. XXV c. 16 de ref.: . . . In iis (gemeint sind weltliche Kuratbenefizien) vero, in quibus contra earum institutionem seu fundationem cura animarum in vicarium perpetuum translata est, etiam si in hoc statu ab immemorabili tempore reperiantur, si congrua portio fructuum vicario ecclesiae, quocunque nomine is appelletur, non fuerit assignata, ea quam primum et ad minus intra annum a fine praesentis concilii arbitrio ordinarii iuxta formam decreti sub fel. rec. Paulo III. (Trid. Sess. VII c. 7 de ref.; s. oben!) assignetur. Quod si id commode fieri non possit, aut intra dictum terminum factum non erit, quum primum per cessum vel decessum vicarii seu rectoris aut quomodolibet alterum eorum vacaverit, beneficium curam animarum recipiat, ac vicariae nomen cesset, et in antiquum statum restituatur.

[2]) Dies ist eigentlich eine Übergangsbestimmung. Man muß aber wohl ihre Anwendbarkeit per analogiam auch für die Folgezeit für den Fall annehmen, daß später, etwa durch Fortfall von Einkünften, die Zuweisung einer ausreichenden Vikarsustentation unmöglich geworden sein sollte.

tigkeiten besonders empfehlenswert. Diese Vorschrift zeigt uns aber auch, wie die Kongrua, welche im Laufe der Zeit immer mehr der Willkür des Kircheninhabers entrückt und immer schärfer fixiert worden war, nunmehr bereits in solcher Form festgelegt wurde, daß sie selbst wieder förmlich als Benefizium, herausgeschnitten aus dem eigentlichen ursprünglichen Benefizium, dem dauernd angestellten, also gleich einem wirklichen Benefiziar dauernd an sein Seelsorgeamt gebundenen Vikar zugewiesen wird.[1]) Bringen wir damit die weiter unten zu besprechenden Kongruabestimmungen für Pfarrer und Bischöfe in Verbindung, welche Vorschriften sich ja nunmehr wirklich auf Benefizien beziehen, für die Folgezeit die Bestimmungen über die Vikarsustentation an Wichtigkeit weit übertreffen und von jetzt an die eigentlichen Kongruabestimmungen darstellen, dann sehen wir, daß eine Art Kreislauf zum Abschlusse gekommen und die Kongrua gewissermaßen zum Benefizium geworden ist.

II. Vicarii temporales: In einer, abgesehen von der Ständigkeit der Anstellung, sonst im wesentlichen gleichen Stellung wie die sub I angeführten vom Tridentinum ausdrücklich als „perpetui" bezeichneten Vikare befinden sich die nichtständigen Vikare. Solche sind nach dem Tridentinum zu bestellen: 1. bei rechtmäßiger infolge Dispensation gestatteter Kumulierung residenzpflichtiger, also insbesondere mit Seelsorge verbundener Benefizien[2]); 2. in Fällen

---

[1]) Vgl. N. R. in Sac. Congr. Concilii 15. Februar 1879 (Acta Sanctae Sedis XII, 1879, p. 286): „. . . Vicarii perpetui canonice instituti sunt veri Beneficiati et aequiparantur omnino Beneficiis parochialibus quoad remotionem. Differunt a parochis in hoc quod non debeant ceu parochi institui praevio concursu . . ."

[2]) Trid. sess. VII c. 5 de ref.: Ordinarii locorum quoscunque plura curata aut alias incompatibilia beneficia ecclesiastica obtinentes dispensationes suas exhibere districte compellant, . . . insuper, quod ipsi ordinarii etiam per idoneorum vicariorum deputationem et congruae portionis fructuum assignationem omnino provideant, ut animarum cura nullatenus negligatur, et beneficia ipsa debitis obsequiis minime defraudentur; appellationibus, privilegiis et exemptionibus quibuscunque, etiam cum iudicum specialium deputatione, et illorum inhibitionibus in praemissis nemini suffragantibus. — Vgl. oben S. 90 Anm. 2!

ordnungsgemäß erlangter zeitlicher Dispensation von der Residenzpflicht bei Seelsorgeämtern[1]); 3. in den Fällen, wo einem unerfahrenen oder unwissenden, sonst aber sich anständig verhaltenden Pfarrer ein Vikar oder Koadjutor für die Spiritualienverwaltung beigegeben werden muß[2]); 4. wenn eine Pfarre vakant wird, „donec ei de rectore provideatur“.[3])

[1]) Trid. sess. XXIII c. 1 de ref.: . . . Eadem (nämlich die Pflicht, Residenz zu halten) omnino, etiam quoad culpam, amissionem fructuum et poenas de curatis inferioribus et aliis quibuscunque, qui beneficium aliquod ecclesiasticum curam animarum habens obtinent, sacrosancta synodus declarat et decernit; ita tamen, ut, quandocunque eos causa prius per episcopum cognita et probata abesse contigerit, vicarium idoneum ab ipso ordinario approbandum cum debita mercedis assignatione relinquant. Discedendi autem licentiam in scriptis gratisque concedendam ultra bimestre tempus nisi ex gravi causa non obtineant. . . . Ähnlich ist auch die Bestimmung Trid. sess. VI c. 2 de ref.: Episcopi inferiores, quaevis beneficia ecclesiastica personalem residentiam de iure sive consuetudine exigentia in titulum sive commendam obtinentes, ab eorum ordinariis, . . . opportunis iuris remediis residere cogantur, nullique privilegia seu indulta perpetua de non residendo aut de fructibus in absentia percipiendis suffragentur; indulgentiis vero et dispensationibus temporalibus ex veris et rationabilibus causis tantum concessis, et coram ordinario legitime probandis, in suo robore permansuris; quibus casibus nihilominus officium sit episcoporum, tanquam in hac parte a sede apostolica delegatorum, providere, ut per deputationem idoneorum vicariorum, et congruae portionis fructuum assignationem cura animarum nullatenus negligatur; nemini quoad hoc privilegio seu exemptione quacunque suffragante. Auch c. 2 de ref. sess. VI hatte zu lebhaften Debatten, besonders in den Vorberatungen, Anlaß gegeben. Vgl. z. B. Concilium Tridentinum ed. soc. Goerresiana V p. 804sq.

[2]) Trid. sess. XXI c. 6 de ref.: . . . episcopi, etiam tanquam apostolicae sedis delegati, eisdem illiteratis et imperitis (sc. parochialium ecclesiarum rectoribus), si alias honestae vitae sint, coadiutores aut vicarios pro tempore deputare, partemque fructuum eisdem pro sufficienti victu assignare, vel aliter providere possint, quacunque appellatione et exemptione remota . . . Da es sich hier um eine Seelsorgeangelegenheit handelt, bezüglich welcher der Bischof ohne eine etwaige Exemtion kraft seiner bischöflichen Jurisdiktion eigentlich bereits zuständig wäre, wurde ihm im Interesse der ausnahmslosen Durchführung die Befugnis zum Einschreiten auch als „etiam tamquam apostolicae sedis delegatus“ erteilt, damit er auch einschreiten könne, wenn ein solcher Fall in einem exemten Gebiete vorgekommen wäre. — Vgl. Richter-Schulte, Canones et Decreta Conc. Trid. p. 120 n. 5.

[3]) Trid. sess. XXIV c. 18 de ref.: . . . statuit sancta synodus, ut, quum parochialis ecclesiae vacatio, . . . per obitum vel resignationem,

In allen diesen vier Fällen hat der Ordinarius für die Bestellung eines „idoneus vicarius“ und für die Anweisung eines ausreichenden Teiles der Einkünfte des Benefiziums an diesen als sein Einkommen zu sorgen. Wegen der zeitlichen Beschränkung der Anstellung eines solchen Vikares schien wohl dem Tridentinum diese Vorschrift ausreichend und ordnete es nicht ausdrücklich die Zuweisung des dritten Teiles der Einkünfte oder gar eine Radizierung „super certa re“ an; die arbiträre Vorsorge der Bischöfe wird in diesen Fällen genügen, zumal das Tridentinum auch diese Vorschriften als ausnahmslos geltend einführte.

III. Pfarrer und Bischöfe: Einen äußerst wichtigen Fortschritt des Konzils zu Trient bedeutet die Ausdehnung der Kongruavorschriften auf die Pfarrer und Bischöfe, eine vollständige Neuerung, nachdem man sich bisher mit der alten Regel begnügt hatte, daß Kirchen nur unter Zuweisung einer ausreichenden dos gegründet werden dürften, eine Regel, die zwar den ersten Pfründeninhaber sicherte, aber keine Vorsorge für den Fall späterer Verringerung der Einkünfte traf. Hier setzte nun das Tridentinum ein, indem es bestimmte, daß die Bischöfe bezüglich der Pfarrkirchen und die Provinzialkonzile bezüglich der Kathedralen darüber wachen sollten, daß sowohl erstere als letztere ein ausreichendes, sowohl alle Bedürfnisse als auch alle Lasten deckendes Einkommen gesichert haben.[1]) Ist dies nicht

etiam in curia, seu aliter quomodocunque contigerit, etiam si ipsa parochialis ecclesia reservata vel affecta fuerit generaliter vel specialiter, etiam vigore indulti seu privilegii in favorem sanctae Romanae ecclesiae cardinalium, seu abbatum vel capitulorum: debeat episcopus statim, habita notitia vacationis ecclesiae, si opus fuerit, idoneum in ea vicarium cum congrua eius arbitrio fructuum portionis assignatione constituere, qui onera ipsius ecclesiae sustineat, donec ei de rectore provideatur . . .

[1]) Trid. sess. XXIV c. 13 de ref.: Quoniam pleraeque cathedrales ecclesiae tam tenuis reditus sunt et angustae, ut episcopali dignitati nullo modo respondeant, neque ecclesiarum necessitati sufficiant, examinet concilium provinciale, vocatis iis, quorum interest, et diligenter expendat, quas propter angustias tenuitatemque vicinis unire vel novis proventibus augere expediat; confectaque de praemissis instrumenta ad summum Romanum Pontificem mittat, quibus instructus summus Pontifex ex prudentia sua, prout expedire iudicaverit, aut tenues invicem uniat, aut aliqua accessione ex fructibus augeat. Interim vero,

der Fall, dann ist Abhilfe zu schaffen, bei den Pfarren dadurch, daß der Bischof durch Union von Benefizien oder

donec praedicta effectum sortiantur, huiusmodi episcopis, qui fructuum subventione pro dioecesis suae tenuitate indigent, poterit de beneficiis aliquibus, dum tamen curata non sint, nec dignitates, seu canonicatus et praebendae, nec monasteria, in quibus viget regularis observantia, vel quae capitulis generalibus et certis visitatoribus subduntur, a summo Romano Pontifice provideri. In parochialibus etiam ecclesiis, quarum fructus aeque adeo exigui sunt, ut debitis nequeant oneribus satisfacere, curabit episcopus, si per beneficiorum unionem, non tamen regularium, id fieri non possit, ut primitiarum vel decimarum assignatione, aut per parochianorum symbola ac collectas, aut qua commodiori ei videbitur ratione tantum redigatur, quod pro rectoris ac parochiae necessitate decenter sufficiat. In unionibus vero quibuslibet, seu ex supradictis, seu aliis causis faciendis, ecclesiae parochiales monasteriis quibuscunque, aut abbatiis seu dignitatibus sive praebendis ecclesiae cathedralis vel collegiatae, sive aliis beneficiis simplicibus, aut hospitalibus militiisve non uniantur, et quae unitae sunt revideantur ab ordinariis iuxta alias decretum in eadem synodo sub fel. rec. Paulo III., quod etiam in unitis ab eo tempore citra aeque observetur; non obstantibus in iis quibuscunque verborum formis, quae hic pro sufficienter expressis habeantur. Ad haec in posterum omnes hae cathedrales ecclesiae, quarum reditus summam ducatorum mille, et parochiales, summam ducatorum centum secundum verum annuum valorem non excedunt, nullis pensionibus aut reservationibus fructuum graventur . . . non obstantibus quibuscunque privilegiis et consuetudinibus, etiam immemorabilibus. — Vgl. auch Trid. sess. XXIV c. 17 de ref. und verschiedene praktische Fälle bei Richter-Schulte, Canones et Decreta Conc. Trid. p. 377 n. 3, 5, 9 und 10 und p. 366 n. 1 sowie p. 367 n. 6. — Aus den Beratungsprotokollen (Pallavicino, Istoria del concilio di Trento II p. 950sq. und Theiner, Acta Concilii Tridentini II p. 397sq.) ergibt sich, daß man einerseits die überhandnehmende Ämterkumulierung als weitverbreitetes Übel zu bekämpfen ernstlich gewillt war und andererseits wieder dem häufig vorkommenden Übelstande zu geringer Dotierung von Kathedralen und Pfarren abhelfen wollte. Vgl. z. B. Theiner a. a. O. p. 403: Calaritanus dixit, . . . Provideatur episcopis pauperibus, ut commode possint vivere . . . et praesertim pauperibus ecclesiis Sardiniae: cuius beneficia sunt ita tenua, ut clerici ex eis vivere non possint . . . Vgl. auch Conc. Treverense II ao. 1549, can. 14 (Mansi XXXII 1453/4; Hartzheim VI 605. Den Wortlaut s. unten S. 103 (104) Anm. 2). — Auch Messenreduktionen können in gewissem Sinne zur Kongruaergänzung dienen. Mühlbauer, Thesaurus Resolutionum S. Congr. Concilii, Bd. IV S. 565; S. Congr. Concilii in Praenestin. 18. Mai 1809. Vgl. Trid. sess. XXV c. 4 de ref. S. auch Joh. Bapt. Sägmüller, Kirchenrecht, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1914, II. Bd. S. 258/9.

durch Heranziehung der Pfarrangehörigen in Form von Sammlungen nach seinem Ermessen das Einkommen entsprechend hebt; bei den Kathedralen derart, daß das Provinzialkonzil dem Papste entsprechende Vorschläge zur Hebung des Einkommens derselben entweder durch Unionen oder durch geeignete Zuweisung neuer Einkünfte erstattet.

Die Bestimmung der Höhe dieser Kongrua für Bischöfe und Pfarrer ist dem Ermessen der Provinzialkonzile bzw. des Bischofs überlassen. Allerdings wollen manche einen Maßstab in der gleichzeitig gegebenen Vorschrift finden, daß Kathedralen mit nicht mehr als 1000 und Pfarren mit nicht mehr als 100 Dukaten Einkommen durch Pensionen und Früchtevorbehalte nicht belastet werden dürfen. Diese Ansicht ist aber kaum richtig, denn bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine von den Kongruavorschriften scharf zu trennende Kompetenzbestimmung, und Kongrua und Kompetenz brauchen in der Höhe nicht übereinzustimmen, so erwünscht dies wohl auch wäre.[1])

IV. Seelsorger an neu errichteten Pfarren: Schließlich bestimmte das Tridentinum ganz in Übereinstimmung mit seinen übrigen Kongruavorschriften noch, daß auch den Priestern an den im Interesse der Seelsorge neu zu errichtenden Pfarren, deren Sprengel vom Sprengel anderer bereits bestehenden Pfarren abzutrennen sind, nach dem Ermessen des Bischofs eine „competens portio", ein entsprechender Anteil der Einkünfte der Mutterkirche zu-

[1]) Insbesondere auch bei der später in verschiedenen Staaten einsetzenden staatlichen Kongruagesetzgebung traf es sich wiederholt, so auch in Österreich, daß die jeweilige Höhe der Kongrua mit der Höhe des jeweiligen exekutionsfreien Existenzminimums nicht zusammenfällt und meist letzteres höher ist. — Hier sei gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die Kompetenz (beneficium competentiae) und die Kongrua trotz der Gleichartigkeit der zugrunde liegenden ratio legis durchaus verschiedenen Ursprunges sind und auch ihre besondere Weiterentwicklung getrennt voneinander gehabt haben. Über das „Beneficium competentiae" vgl. z. B. den Artikel von Vering in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl., 10. Bd. S. 432ff. — Auch das Freibleiben der Kongrua von der Baupflicht ist in gewissem Sinne eigentlich eine Kompetenzvorschrift. Vgl. Sägmüller, Kirchenrecht, 3. Aufl., II. Bd. S. 475 und Trid. sess. XXI c. 7 de ref.



zuweisen ist und daß bei Notwendigkeit auch die Parochianen zur Beitragsleistung heranzuziehen sind.[1])

Wenn wir die Kongruabestimmungen des Konzils zu Trient überblicken, sehen wir, wie sehr das Tridentinum die Überwachung derselben dem Bischofe anvertraut und in seiner Person (abgesehen natürlich von den die Kongrua der Bischöfe selbst betreffenden Vorschriften) alle Machtbefugnisse, denselben Geltung zu verschaffen, vereinigt hat. Da die Aufsicht des Bischofs, vor allem seine jährlichen Visitationen aller Kuratbenefizien und die ihm zustehende arbiträre Zwang- und Strafgewalt wohl Sicherheit genug für die Durchführung der nunmehr ausnahmslos zu gelten habenden Kongruavorschriften boten, hat man dabei von der Erneuerung der alten Strafbestimmungen abgesehen und derart stillschweigend auch diesbezüglich dem Bischofe freie Hand gelassen. Das Tridentinum hat somit noch mehr als das bis dahin geltende Recht den Grundsatz hervorgehoben, daß die Entscheidung über die Kongrua in erster Linie beim Bischof liegt.

VIII. Zusätze zu den Kongruabestimmungen des Konzils zu Trient.

Bei Reformvorschriften, welche alte Mißbräuche eindämmen sollen, geschieht es oft, daß in ihrer Anwendung allzu scharf vorgegangen und über das vom Gesetzgeber im Auge gehabte Ziel hinausgeschossen wird. So mag es auch

---

[1]) Trid. sess. XXI c. 4 de ref.: . . . In iis vero (sc. ecclesiis parochialibus vel baptismalibus), in quibus ob locorum distantiam sive difficultatem parochiani sine magno incommodo ad percipienda sacramenta et divina officia audienda accedere non possunt, novas parochias, etiam invitis rectoribus, iuxta formam constitutionis Alexandri III., quae incipit: Ad audientiam (sc. c. 3. X. de eccl. aedif. III 48), constituere possint (sc. episcopi). Illis autem sacerdotibus, qui de novo erunt ecclesiis noviter erectis praeficiendi, competens assignetur portio arbitrio episcopi ex fructibus ad ecclesiam matricem quomodocumque pertinentibus; et, si necesse fuerit, compellere possit populum ea subministrare, quae sufficiant ad vitam dictorum sacerdotum sustentandam; quacunque reservatione generali vel speciali vel affectione super dictis ecclesiis non obstantibus . . .

bei der Anwendung der neuen Bestimmungen über die Sustentation der Vikare an inkorporierten Kirchen der Fall gewesen sein, denn, wie Pius V. in seiner Constitutio „Ad exequendum" vom Jahre 1567[1]) ausführt, haben nicht we-

---

[1]) Bullarium diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum, Taurinensis Editio. Tomus VII, 1862 p. 628 sq.: Ad exequendum . . . § 1. Hinc est quod nos, ad quorum aures (quod non sine animi nostri molestia referimus) pervenit nonnullos ex venerabilibus fratribus nostris patriarchis, archiepiscopis et episcopis, in deputandis vicariis, ac in assignatione portionum vicariis perpetuis parochialium dictis ecclesiis, monasteriis, beneficiis, collegiis vel locis piis perpetuo unitarum, ex concilio Tridentino facienda, ita modum excessisse, ut parum aut nihil ex fructibus et proventibus parochialium ecclesiarum sic unitarum, ecclesiis, monasteriis, beneficiis, collegiis aliisve locis piis remanserit, ob idque multae ortae sint super hoc controversiae circa interpretationem decreti dicti concilii. § 2. Nos, ad eas tollendas animum intendentes, considerantesque uniones ipsas ideo a predecessoribus nostris factas esse, ut ex redditibus et emolumentis beneficiorum unitorum ecclesiis, monasteriis, collegiis, beneficiis et locis piis, quibus illa uniuntur, facilius onera eisdem incumbentia supportentur, et promptius a ministris ecclesiasticis in eisdem divina officia celebrentur, hospitalitas servetur, aliaque caritatis opera exerceantur, ac etiam ut nihilominus cura animarum dictarum parochialium laudabiliter exerceretur, motu proprio et ex certa nostra scientia, auctoritate apostolica, hac nostra perpetuo valitura constitutione statuimus et ordinamus ac declaramus, quemadmodum etiam de ipsius concilii mente fuisse colligimus, patriarchas, archiepiscopos et episcopos praefatos in assignatione portionis ipsis vicariis perpetuis, ex praedicto concilio ipsorum praelatorum arbitrio facienda, ita se continere et arbitrari debere, ut non maior centum, nec minor quinquaginta scutorum annuorum summa, computatis omnibus, etiam incertis emolumentis et aliis obventionibus communiter percipi solitis, eis omnino assignetur, nisi vicariis solitum fuisset plus assignari, sive in quantitate aut quota fructuum, pecuniaque numerata, fundo seu alia re stabili portio huiusmodi constituatur, cuiuscumque valoris parochialis ecclesia unita fuerit, et habita etiam ratione reddituum et onerum loci, cui parochialis ipsa unita fuerit: ita quod portiones ultra vel infra dictas summas scutorum centum et scutorum quinquaginta hactenus assignatae, vel in posterum forsan assignandae, quoad excessum et defectum huiusmodi, nullius roboris et momenti existant, et ad summas praedictas reductae et auctae respective censeantur, nisi tamen valor annuus ipsius parochialis unitae, habita ratione ut praefertur, minor sit quinquaginta scutis; quo casu portio assignata vel assignanda vicario perpetuo, non debeat excedere summam annuam valoris dictae parochialis, sed sufficiat quod omnes fructus eius dumtaxat

nige Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe bei der Anweisung der Kongrua für Vikare dieser Art dieselbe so reichlich ausgemessen, daß den Kircheninhabern wenig oder gar nichts von den Einkünften ihrer Kirchen übrigblieb, weshalb über die Auslegung der tridentinischen Vorschrift wenig Einigkeit herrschte und viele Klagen wegen deren allzu weit gehenden Anwendung bis zum Papste gelangten. Um die Sache endgültig zu regeln, schränkte Pius V. in der zitierten Konstitution in der Form authentischer Interpretation des can. 7 de ref. der Sess. VII die durch diesen den Ordinarien eingeräumte Befugnis, die Höhe der Kongrua nach freiem Ermessen festzustellen, dadurch ein, daß er bestimmte, es dürfe bei sonstiger Nichtigkeit die Kongrua solcher Vikare nie höher als mit 100 und nie niedriger als mit 50 scudi festgesetzt werden. In dem Falle jedoch, daß die gesamten Pfarreinnahmen den Betrag von 50 scudi nicht einmal erreichten, sollten die gesamten Pfarreinkünfte als Kongrua gelten. Bei der Feststellung der Kongrua sind nach Pius V. alle Einkünfte ohne Ausnahme einzurechnen („computatis omnibus, etiam incertis emolumentis et aliis obventionibus communiter percipi solitis“). Entsprechend ihrem Anteile an den Einkünften haben die Vikare nunmehr

---

attribuantur ipsi vicario perpetuo. § 3. Et quoniam iniquum esset eos, qui commodis privantur, eadem onera, quae prius sustinebant, debere sufferre, volumus et statuimus quod ecclesiae, monasteria, collegia, beneficia et pia loca huiusmodi, in quorum parochialibus ecclesiis unitis contingat vicarias praedictas erigi, pro quantitatibus fructuum ipsis vicariis perpetuis assignatorum, ad solutionem quindenniorum, quam nobis et Camerae Apostolicae solvunt, ulterius non teneantur, sed eis detractio fiat ad ratam certorum, quae de fructibus dictarum parochialium percipiuntur. Ita tamen quod vicarii perpetui, qui pro tempore deputabantur, teneantur accipere a Sede Apostolica novam provisionem suae deputationis, et solvere annatam pro portione fructuum, reddituum et proventuum certorum sibi assignata, et expedire literas apostolicas, nec alias ad possessionem dictarum vicariarum perpetuarum et servitutum earumdem parochialium admitti possint, nisi soluta annata et expeditis literis apostolicis novae provisionis, ut praefertur, alioquin integrum quindennium solvi debere, nec vicarii praedicti antea tuta conscientia fructus percipere possint. — Die folgenden Paragraphen handeln von der Nomination der Vikare. § 6 erklärt jede andere gerichtliche Entscheidung oder Interpretation für nichtig.

zur Entlastung der Pfarrinhaber eine entsprechende Quote der Quindennien zu leisten.[1])

Doch auch die Regelung durch Pius V. war keine glückliche und rief vielmehr, wie GregorXIII. in seiner Constitutio „In tanta rerum“ sagt, „multas magnasque dissensiones, altercationes et lites inter praedictos locorum ordinarios et fratrum ipsorum Ordines“ zum großen Schaden für die Seelsorge und für das Ansehen der Kirche hervor. Daher sah sich Gregor XIII. schon am 1. März 1573 veranlaßt, in der eben genannten Konstitution die dem Tridentinum entgegenstehenden Bestimmungen der Constitutio „Ad exequendum“ aufzuheben und den Bischöfen wieder das Recht arbiträrer Bemessung der Kongrua einzuräumen.[2])

Die Tragweite und Gültigkeit der Bulle „In tanta rerum“ ist strittig. Während die einen[3]) die Pianische Vorschrift dadurch völlig beseitigt wissen wollen, behaupten andere[4]) unter Hinweis auf den allerdings nicht ganz klaren Wortlaut der Bulle, diese habe sich nur auf die den Klöstern inkorporierten Kirchen bezogen. Ältere Kanonisten[5]) gehen

---

[1]) Wo gewohnheitsrechtlich der Vikar bisher mehr bezogen hatte, als Pius V. festsetzte, durfte es nach der Bulle „Ad exequendum“ auch weiterhin dabei bleiben.

[2]) Bullarium Romanum, Taurinensis Editio, Tomus VIII, p. 39 sq. — Gregor XIII. führt in seiner Konstitution „In tanta rerum“ aus, daß Pius V. selbst noch gesehen habe, daß seine Regelung der Höhe der Kongrua ganz gegen seine Erwartung große Streitigkeiten hervorrief. Gregor XIII. hebt daher diese Bestimmungen Pius V. wieder auf und verordnet, „eam deinceps dispositionem atque decisionem pro subiecta materia futuram esse, quae sive ex iure veteri, sive ex sacris dicti concilii (sc. Tridentini) decretis, sive alias legitime ante dictarum litterarum et constitutionum (sc. Pii V.) erat.“

[3]) Z. B. Heinrich Singer im Artikel „Kongrua“ in Österreichisches Staatswörterbuch, Handbuch des gesamten österr. öffentl. Rechtes, herausg. von Ernst Mischler und Josef Ulbrich, 2. Aufl., 4 Bände, Wien 1905—9, III. Band S. 145 ff.

[4]) Z. B. Schiappoli, Le congrue p. 37.

[5]) Gianbattista Riganti, Commentaria in regulas, constitutiones et ordinationes Cancellariae apost. Rom. 1744, p. 1 § 2 n. 78. — Marie Dominique Bouix, Tractatus de iure regularium, Paris 1857, II. 24. — Geronimo Gonzalez, Dilucidum ac perutile glossema seu

sogar so weit, zu behaupten, daß schon Gregor XIII. selbst seine Konstitution „In tanta rerum“ vivae vocis oraculo aufgehoben habe. Jedenfalls berufen sich auch noch nach 1573 einzelne Synoden[1]) auf die Bulle Pius V. und wird diese in den Bullen Innozenz XIII. „Apostolici ministerii“ vom 23. Mai 1723 und Benedikts XIV. „Cum semper“ vom 19. August 1744 als noch in Geltung befindlich vorausgesetzt.[2]) Schließlich wurde die Pianische Vorschrift auch

---

commentatio ad regulam octavam cancellariae de reservatione et alternativa episcoporum, Laon 1738, 5, § 3.

[1]) Z. B. conc. Toletanum a. 1582 Decr. XXIIf. (Mansi XXXVI 174), conc. Neapolitanum a. 1576 cap. XXXIVf. (Mansi XXXV 836), conc. Consentinum a. 1579 De residentia (Mansi XXXV 945).

[2]) Innozenz XIII. bestimmt in seiner Bulle „Apostolici ministerii“ (Bullarium Romanum, Taurinensis Editio, XXI, p. 936sq.) § 12. Praeterea, ne constitutionis sancti Pii V. etiam predecessoris nostri, in qua taxatur congrua fructuum portio vicariis perpetuis animarum curam exercentibus assignanda, interpretationem ab eius sententia alienam fieri contingat, declaramus constitutionem illam pertinere dumtaxat ad vicarios perpetuos illarum ecclesiarum parochialium, quae aliis ecclesiis, monasteriis, collegiis, beneficiis et locis piis unitae sint, necnon portionem annuam fructuum, quae ibidem statuitur assignanda ipsis vicariis in summa non maiori quam centum nec minori quam quinquaginta scutorum, intelligi debere de scutis argenteis iuliorum decem monetae Romanae pro quolibet scuto (Innozenz XIII. interpretierte hier also die Bulle Pius V., was natürlich voraussetzt, daß diese noch in Geltung war!). § 13. Quoties itaque in aliis parochialibus ecclesiis, quae, ut praefertur, unitae non sint, oportuerit ex aliqua iusta causa provideri per coadiutores parochorum aut per vicarios temporarios, curae erit episcopis, pro data sibi a Tridentina Synodo potestate, partem fructuum praedictis coadiutoribus aut vicariis assignandam determinare in ea quantitate, quae, pro suo prudenti arbitrio et conscientia, conveniens videbitur, ratione videlicet habita reddituum et emolumentorum ecclesiae parochialis in qua deputati fuerint necnon inspectis conditionibus loci, numero animarum, qualitate laboris, et quantitate impensarum quas commissi officii necessitas postulaverit. (Die Vorschrift Pius V. gilt nach Innozenz XIII. also nur für vicarii perpetui. Er bestimmt weiter:) Quod si parochi ab episcopis moniti, congruo eisdem termino praefixo, coadiutores seu vicarios temporarios, quoties opus fuerit, assumere neglexerint; poterunt ipsi episcopi eos, quos huic muneri idoneos censuerint, auctoritate propria deputare, cum assignatione antedictae portionis fructuum . . . Ebenso bei der Bestellung ungeeigneter Koadjutoren oder Vikare: pariter ad ipsos episcopos libere spectet deputatio cum dicta congruae assignatione; nec ulla parochorum contradictio

in der Praxis befolgt, wie wir weiter unten sehen werden, so daß man mit Ferraris[1]) annehmen kann, daß die Bulle Pius V. trotz der gegenteiligen Konstitution Gregors XIII. „In tanta rerum“ auch weiterhin in Geltung geblieben ist. —

Eine weitere nicht unwichtige Ergänzung der tridentinischen Kongruavorschriften bildet deren Ausdehnung auf die Weihbischöfe und der Erlaß besonderer Vorschriften bezüglich derselben. Der hier bestehenden Lücke abhelfend setzte zuerst Pius IV. und nach ihm Pius V.[2]) die Kongrua der

---

aut exemptio aut appellatio, aut cuiuscumque iudicis inhibitio, executionem deputationis et assignationis certae partis fructuum in casibus praemissis suspendere possit, . . .“ Ähnlich manche Partikularsynoden, so pars III cap. 15 syn. Augustana ao. 1610 (Hartzheim IX 70). — Benedikt XIV. erinnerte in seiner, übrigens nur an die Bischöfe Italiens gerichteten Bulle „Cum semper“ vom 19. August 1744 diese Bischöfe an die Vorschrift Pius V. und trug ihnen deren Befolgung auf, erteilte ihnen aber gleichzeitig die Ermächtigung, für den Fall, daß eine nach der Bestimmung Pius V. ausgemessene Kongrua infolge besonderer Umstände nicht ausreichend erscheine, sich nur an die vom Tridentinum aufgestellten Regeln zu halten. Damit war praktisch die Bulle Pius V. für Italien aufgehoben. Benedikt XIV. bezieht sich sowohl auf die „vicarii perpetui“ als auch auf die „temporarii“ und nach ihm hat sich die Pianische Bulle auch auf beide Arten von Vikaren bezogen. (Vgl. den Text der Bulle „Cum semper“ § 10 im Bullarium Benedicti XIV. t. I p. 366sq.) — Im Anschlusse hieran sei noch die Bulle Leos XII. „Super universum“ vom 1. November 1824 erwähnt, weil mit ihr die Erlasse der Päpste in Kongruasachen ein Ende finden. In dieser Bulle erhöhte der Papst ganz partikularrechtlich nur für die Stadt Rom die Kongrua der Parocchi und der Viceparocchi.

[1]) In Ferraris, Prompta bibliotheca canonica, ed. novissima, tom. II, Rom. 1886, p. 628sq., art. Congrua II, n. 1, 2, 34—36 u. a. wird die Konstitution Pius V. „Ad exequendum“ als in Geltung befindlich angenommen. Vgl. auch die dort angeführten, die römische Praxis bezeugenden Entscheidungen der Rota und der Congr. Concilii.

[2]) Die Bulle Pius V. findet sich nicht in den Bullarien. Die Kenntnis derselben geht auf Prosper Fagnani, Ius canonicum seu commentaria in quinque libros decretalium, Ausgabe Venetiis ao. 1742, p. 237, tit. de privil. 33, c. Episcopalia 1 n. 48—50 zurück. Dieser erwähnt dort nämlich, daß durch eine Konstitution Pius V. die Kongrua der Weihbischöfe mit 200 Dukaten festgesetzt worden sei. Benedikt XIV. zitiert in seiner Schrift De synodo dioecesana libri tredecim in lib. XIII cap. 14 n. V—VII (in der Ausgabe Mechliniae ao. 1842, 4. Band S. 29ff.) die erwähnte Stelle Fagnanis und knüpft daran die Bemerkung, daß er selbst diese Bulle Pius V. gesucht, aber nicht aufgefunden habe. Wie

Weihbischöfe auf 200 Dukaten fest, welche dem Weihbischof als eine auf dem bischöflichen Mensalgute lastende Rente (pensio) gesichert werden sollen. Die spätere Praxis der Konsistorialkongregation hat dann diesen Minimalsatz auf 300 Dukaten erhöht.[1])

IX. Die Synodalgesetzgebung nach dem Konzile zu Trient.

Noch während das Konzil zu Trient tagte, beschäftigten sich im Jahre 1549 drei Provinzialsynoden zu Köln, Mainz und Trier[2]) unter anderem auch mit der Kongruafrage.

---

er auseinandersetzt, hätten bereits andere vor ihm diese Beobachtung gemacht und die Tatsache des Fehlens der Pianischen Konstitution bald mit einem Irrtume Fagnanis selbst, bald mit einem Druckfehler zu erklären versucht, da ja Pius IV. ebenfalls eine derartige Bestimmung über die 200 Dukatenkongrua der Weihbischöfe erlassen habe. Benedikt XIV. meint jedoch, einen Irrtum nicht annehmen zu können. Einmal seien die Angaben Fagnanis über die Bulle Pius V. von dem Inhalte der Konstitution Pius IV. derart abweichend, daß man eine Identität der nach Fagnani Pius V. zugeschriebenen und der tatsächlichen Bulle Pius IV. nicht annehmen könne; dann sei Fagnani ein durchaus ernst zu nehmender Schriftsteller, dem man kaum einen Irrtum zutrauen dürfe. Man müsse sich daher mit der Annahme abfinden, daß es sich um eine verlorengegangene Bulle Pius V. handele. — Wie sich diese Sache auch in Wirklichkeit verhalten mag — die Ansicht Benedikts XIV. hat jedenfalls die meiste Wahrscheinlichkeit für sich — heute ist sie nur noch von historischem Interesse, da ja die Praxis über diese Bestimmung bereits hinausgekommen ist.

[1]) Die Konsistorialkongregation kommt deshalb hier in Frage, weil bekanntlich in ihr Ressort die Prüfung jenes Gesuches fällt, welches der Bischof, der einen Weihbischof haben möchte, unter Darlegung der Gründe und unter Sicherstellung der jährlichen pensio um die Genehmigung der Bestellung eines Weihbischofes an den Papst zu richten hat. — Vgl. auch Sägmüller, Kirchenrecht, 3. Aufl., I S. 466.

[2]) Conc. Coloniense II ao. 1549 can. 10 „De competentia iusta rectoribus . . . assignanda“ und can. 11 „Ne cogantur ecclesiarum rectores opera servilia subire“ (Mansi XXXII 1376ff.; Hartzheim VI 545), insbesondere can. 11: „. . . quin etiam non vetamus, quin collegia et monasteria possint ecclesiae rectori, bonorum ad ipsam ecclesiam pertinentium, administrationem plenam committere, pro moderato censu, quem de praediis pendat: sic tamen, ut ei supersit honestus ac sufficiens victus ac vestitus: nec ad supremum censum adigatur, ut solent licitantes a plus offerentibus, pro quo corradendo cogatur

Sie wiederholten noch die alten Klagen über die noch immer vorkommende Bedrückung der Vikare, welche bisweilen sogar zur Verrichtung sogenannter „opera servilia“ gezwungen wären, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Can. 11 der Kölner Synode deutet an, daß manchmal die Klöster, Stifter oder anderen Kircheninhaber förmliche Minuendo-Lizitationen abhielten, um den Vikar anzustellen, der sich am meisten ausnützen ließ. Was die positiven Bestimmungen dieser Konzile betrifft, so stehen sie, wenn sie auch des Tridentinums keine direkte Erwähnung tun[1]), doch ganz deutlich unter dessen Einfluß und bringen die alten Bestimmungen schon stark abgeändert entsprechend den über den Gegenstand bereits erlassenen Reformdekreten der VI. und VII. Session des allgemeinen Konziles. Im übrigen kommen

---

se sordidis et servilibus operibus mancipare, ac rusticus fieri, ut vix aut aegre ei supersit, unde nuditatem suam vestiat, et vitam miseram sustentet: quales multos, magno Ecclesiastici Ordinis dedecore, in pagis videmus sacerdotes.“ — Conc. Moguntinum ao. 1549 can. 64, 68, 70, 80 und 93 (Mansi XXXII 1422ff.; Hartzheim VI 580ff.), Conc. Treverense II. ao. 1549 can. 14 De competentia pastorum (Mansi XXXII 1453/4; Hartzheim VI 605). — Das letztgenannte Konzil klagt in can. 14 über die Armut vieler Pfarren: „Cum multorum querela pulsante intelleximus, varios esse, qui vel ob inopiam parochias suas deserere et mutare, aut contra canonum sanctiones saecularibus negotiis sese implicare, aut pro sacramentis ecclesiasticis immoderate exactionem facere praesumunt, aut in dedecus clericalis ordinis victum quasi mendicare coguntur, dignum esse et aequum arbitramur, ut qui altari serviunt de altari et vivant . . .“ Diese Klagen geben uns Aufschluß, warum das Tridentinum auch für Pfarrer Kongruavorschriften erlassen hat. Außerdem bestimmte dieses Konzil zu Trier, gewissermaßen als Vorläufer der gleichartigen Bestimmungen des c. 13 de ref. Trid. sess. XXIV auch noch, daß bei Unzulänglichkeit des pfarrlichen Einkommens „primo recursum habebunt ad decimam parochiae, sive eam clerici sive laici habeant; atque hac deficiente, ad plurium parochialium uniones seu annexiones, prout commodius fieri potuerit. Et ultimo si nec sic provideri potest ordinaria auctoritate parochianos ad debitam parochi sustentationem compellere oportebit.“

[1]) Indirekte Andeutungen finden sich allerdings, welche auf das große Reformkonzil hinweisen, so in can. 10 der II. Kölner Synode vom Jahre 1549 (Mansi XXXII 1376; Hartzheim VI 545) folgende Wendung: „. . . ut iusta portio secundum Reformationem ei (dem Pfarrverweser) de Decimis Collegii vel Monasterii bonis assignetur . . .“ u. dgl. m.

diese drei Provinzialkonzile für die Rechtsentwicklung nicht in Betracht.[1])

Nach Schluß des allgemeinen Konziles häufen sich jedoch die Provinzialkonzile, welche die Vorschriften desselben verbreiten[2]), indem sie deren Inhalt bald bloß sinnge-

[1]) Ähnlich wie die drei eben erwähnten Synoden des Jahres 1549 zeigen sich drei englische, während der Tagung des Konzils zu Trient abgehaltene Partikularsynoden von diesem beeinflußt, nämlich die Synoden zu Edinburg ao. 1549 can. 32 und ao. 1559 can. 12 und die Synode zu Canterbury ao. 1557 De ecclesiis appropriatis et hospitalibus (Mansi XXXV 447, 536 und 502).

[2]) Vgl. z. B. die folgenden Synoden (bei denen jeweils in Klammer angegeben ist, wo die unseren Gegenstand betreffenden Belegstellen im Mansi zu finden sind): Conc. Mediolanense I. ao. 1565 can. 27 (XXXIV 41), II. ao. 1569 tit. I, decr. VIII (XXXIV 109), IV. ao. 1575 can. 8 und 9 (XXXIV 238 und 242), V. ao. 1579 can. 5 (XXXIV 449), Conc. Cameracense ao. 1565 XVI, cap. 3—6 (XXXIII 1415), Conc. Traiectense ao. 1565 (XXXV 575), Conc. Toletanum, II 24 und 27 (XXXIV 552), Conc. Salisburgense ao. 1569 an versch. St. (XXXVI A 158 ff.), Conc. Capuanum ao. 1569, De rectoribus etc. (XXXV 715), Conc. Mechlinense ao. 1570 an versch. St. (XXXIV 583, 593), Conc. Florentinum ao. 1573 rubr. XVI (XXXV 749), Conc. Genuense ao. ante 1574 cap. 29 und an and. St. (XXXVI Bis 593 ff.), Conc. Neapolitanum ao. 1576, 34 (XXXV 836), Conc. Consentinum ao. 1579, De residentia (XXXV 945), Conc. Rothomagense ao. 1581 an versch. St. (XXXIV 643 ff.), Conc. Toletanum ao. 1582, III, decr. 22 (XXXVI Bis 174), Conc. Limanum I. ao. 1582, III 12 (XXXVI Bis 214), Conc. Ravennatense II. ao. 1582, De residentia und an and. St. (XXXVI Bis 824 ff.), Conc. Rhemense ao. 1583, De curatis (XXXIV 705), Conc. Burdigalense ao. 1583, De parochis und an and. St. (XXXIV 768 ff.), Conc. Bituricense ao. 1584, tit. 35, 12 (XXXIV 916), Conc. Aquense ao. 1585, De residentia (XXXIV 988), Conc. Mexicanum ao. 1585, lib. III, tit. I, § 12 und tit. VII (XXXIV 1087 und 1108), Conc. Cameracense ao. 1586, tit. XIV und an and. St. (XXXIV 1242/3) Conc. Tolosanum ao. 1590 can. 6 und 7 (XXXIV 1311), Conc. Limanum II. ao. 1591, 4—8 XXXVI Bis 366 ff.), Conc. Avenionense ao. 1594, an versch. St. (XXXIV 1343 ff.), Conc. Aquilense ao. 1596, can. 9 De parochis (XXXIV 1391—93), Conc. Amalphitanum ao. 1599, De parochiis (XXXV 1140), Diamperitana Synodus ao. 1599, decr. III (XXXV 1309), Conc. Mechlinense ao. 1607, tit. 17 (XXXIV 1461), Conc. Burdigalense ao. 1624, cap. X de parochis (XXXIV 1574 ff.). — Alle diese zahlreichen Synoden schärfen die tridentinischen Bestimmungen ein und publizieren dieselben gewissermaßen. Manche von ihnen, die sich mit wörtlicher Wiedergabe nicht begnügen, geben oft ziemlich weitschweifig den Inhalt der tridentinischen Vorschriften wieder, ohne demselben tatsächlich etwas hinzuzufügen. Andere wieder bringen mehr oder weniger

mäß, bald wörtlich immer von neuem wiederholen. Manche dieser Partikularsynoden begnügen sich mit der Wiedergabe der Bestimmungen des allgemeinen Konziles und überlassen

---

ausführliche Ausführungsbestimmungen, und von diesen seien einige erwähnt: In einzelnen Synoden, so im Conc. Rothomagense (Rouen) ao. 1581 De curatorum et aliorum presbyterorum ac paroecianorum officiis, 13 (Mansi XXXIV 644; Harduin X 1235) und im Conc. Cameracense (Cambrai) ao. 1586 tit. XIV 6 (Mansi XXXIV 1243; Harduin IX 2166) werden kurze Fristen (3—4 Monate) bestimmt, innerhalb deren die Pfarrinhaber den Vikaren bei Strafvermeidung und zwangsweiser Durchführung durch die Bischöfe die Kongrua anweisen müssen. Die letztgenannte Synode zu Cambrai setzt außerdem eine nicht überschreitbare Höchstgrenze für die Kongrua der Vikare fest (in tit. XIV 9: „. . . in pagis summa centum quinquaginta, in urbibus ducentorum florenorum . . ."). — Zuweilen (so in den Konzilen zu Mecheln ao. 1570 De decanis . . . cap. I und ao. 1607 tit. XVII 3, Mansi XXXIV 593 und 1461; Hartzheim VII 621 und VIII 786) wird die Kongrua zahlenmäßig bestimmt, doch wird den Bischöfen immer die Befugnis gewahrt, von diesen Ansätzen nach ihrem Ermessen abzuweichen. Diese beiden Synoden zu Mecheln sind auch deshalb erwähnenswert, weil sie auf die Berechnungsweise der Kongrua näher eingehen und dabei die Einrechnung der Accidentalia und Incerta derart regeln, daß diese nach dem Durchschnitte der letzten drei oder vier Jahre in Anschlag zu bringen sind (Conc. Mechlinense, De decanis . . ., cap. I: „. . . computatis certis fructibus et emolumentis, ac incertis seu accidentalibus, quae ad certam summam communibus tribus aut quatuor annis ultime praeteritis redigi possint, . . ."). — Prozesse um die Kongrua sind möglichst rasch und in einem besonderen Verfahren durchzuführen. Vgl. Conc. Rhemense ao. 1583, De curatis, 4 (Mansi XXXIV 705; Harduin X 1296): „In cuius congruae portionis postulatione et causa ne cogantur paroeci multam pecuniarum temporisve facere iacturam, statuimus, ut definitivae latae sententiae quam primum executioni demandentur, pro re praecipua, per modum provisionis, et sub cautione, non obstantibus appellationibus et inhibitionibus quibuslibet, quas sacrum concilium Trid. decrevit in praemissis non suffragari." — Über das Verfahren in Kongruasachen verbreitet sich das Konzil zu Cambrai vom Jahre 1586 tit. XIV 6f. (Mansi XXXIV 1243; Harduin IX 1266) und im Anschlusse daran das Konzil zu Mecheln vom Jahre 1607 tit. XVII 3 und 4 (Mansi XXXIV 1461; Hartzheim VIII 786). — Die eben genannte Synode zu Cambrai ist auch deshalb erwähnenswert, weil sie als einzige den Bischöfen in tit. XIV 8 nahelegt, bei der Eintreibung der entsprechend dem Tridentinum zur Hebung der pfarrlichen Einkünfte angeordneten „collecta" nötigenfalls den Beistand des weltlichen Arms anzurufen (tit. XIV 8: „In parochiis vero, ubi decimarum assignationes aut nullo modo, aut saltem sufficienter fieri non poterunt; neque simplicia beneficia quae

deren Ausführung den Bischöfen; andere wieder fügen noch Ausführungsbestimmungen zur Richtschnur für die Bischöfe hinzu. Eine größere Übereinstimmung läßt sich aber, wenn auch das Ziel überall das gleiche ist, in diesen Ausführungsbestimmungen nicht feststellen; es lassen sich insbesondere daraus keine allgemein gültigen Regeln ableiten, und es könnte der in lib. III. tit. I. § 12 der mexikanischen Synode vom Jahre 1585[1]) aufgestellte Grundsatz: „Haec synodus episcopis mandat, ut cum nulla generalis regula, terris adeo diversis praescribi possit, singuli quo brevius fieri poterit, in suis dioecesibus stipendium ministris ecclesiae pro cuiusque ratione ministerii, et regionis conditione ad victum congruum aequa aestimatione constituant" eigentlich als.

---

uniantur erunt ad manum, implorato, si opus sit, brachio saeculari, episcopi ad tertiam collectarum viam procedent . . ."). — Ganz besonders ausführliche Bestimmungen darüber, wie der Bischof bei der Festsetzung der Höhe der Kongrua vorzugehen hat, gibt das Konzil zu Tours vom Jahre 1583, welches in can. 14 (Mansi XXXIV 834; Harduin X 1419) anordnet, daß die Bischöfe besondere Kommissionen aus zwei Kanonikern, einem Welt- und einem Regularkleriker, einsetzen und unter deren Zuziehung die Einkommensverhältnisse derjenigen Seelsorger untersuchen müßten, welche sich über die Unzulänglichkeit ihres Einkommens beklagten: „. . . De paroecis, presbyteris et aliis clericis: . . . haec synodus statuit et ordinat, ut quisque episcopus sua in dioecesi, accersitis duobus canonicis ecclesiae suae cathedralis, per capitulum eligendis, et aliis duobus ecclesiasticis, per clerum dioecesis specialiter convocatum, vel in dioecesana synodo nominandis, quorum alter religiosus erit, rectorum querelas audiat ob non sufficientes suo victui, suisque rebus necessariis sacerdotii reditus. Postea diligenter et summariter inquirat quam modicis fieri poterit sumptibus, quae illi sacerdotio incumbunt onera, quam longe lateque protendantur eius paroeciae limites, quantus sit paroecianorum numerus, quae cuiusque qualitas, quique sit annuus paroeciae reddituum valor, subducta deinde reddituum ac onerum ratione, si compererit ferendis oneribus, alendoque rectori impares esse proventus, adhibito dictorum canonicorum consilio, summam illi quotannis tribuendam arbitretur et adiudicet, illaque arbitrata, de eadem curet illi quam commodissime provideri: quod si beneficiorum (non tamen regularium) unionem fieri non possit, tantum illi ex primitiis aut decimis, novalibus aut oblationibus, aut ex paroecianorum symbolis ac collectis, aut quacumque alia commodiore via videbitur, assignetur, quantum illius necessitati sit satis . . ."

[1]) Mansi XXXIV 1087.

Richtschnur gleicherweise für alle Bistümer der Kirche aufgestellt werden.

Daß es sich bei den vielen Partikularsynoden, welche in den nächsten Jahrzehnten nach dem Tridentinum dessen Bestimmungen wiederholten, wirklich hauptsächlich um die Bekanntmachung und Verbreitung derselben gehandelt hatte, ersehen wir daraus, daß etwa nach dem Jahre 1600 die Synoden, welche derartige Bestimmungen bringen, mit einem Male fast gänzlich aufhören. Jetzt waren die Vorschriften des allgemeinen Konziles wohl bereits überall bekannt und genügend eingeschärft, so daß von einer Neueinschärfung abgesehen werden konnte. Hie und da nur werden in Partikularsynoden örtlich wichtige Fragen über unseren Gegenstand behandelt[1]), zu einer Rechtsweiterbildung allgemeinerer Bedeutung kommt es jedoch nicht mehr. Wenn auch bis in die neuere Zeit einzelne Synoden unseren Gegenstand berühren, so tun sie es in der Regel doch nur, indem sie die allgemeinen tridentinischen Vorschriften wiederholen. Ergänzungen, Ausführungsvorschriften und dergleichen fehlen,

---

[1]) Diese Synoden sind zum größten Teile aus späterer Zeit und kommen auf unseren Gegenstand nur gelegentlich zurück. Die Kongruavorschriften werden jetzt wohl allenthalben beobachtet. Das Concilium Provinciale Avenionense ao. 1725 warnt in tit. XXXVII 5 (Mansi XXXVII 341; Collectio Lacensis, Acta et Decreta Sacrorum Conciliorum Recentiorum, Friburgi Brisg. 1870sq. I 554) sogar davor, daß nicht die Pfarrer „id, quod sibi ratione Congruae assignatur, vel quoscunque alios redditus adventitios, quos Casuales nuncupant, in alios impendant usus praeter modicum ac decentem sui victum cultumque"; eine Warnung, die bei allzu knapper Kongrua gewiß keinen Sinn gehabt hätte. — Bemerkenswert ist, daß einzelne neuere Synoden, deutlich beeinflußt durch die Neigung des weltlichen Rechtes zur Fondsbildung, ebenfalls für die Bildung von Fonds, insbesondere zur Sicherstellung der Versorgung gebrechlicher, altersschwacher und kranker Priester eintreten. Besonders dort, wo es der Staat unterlassen hatte, sich um die Dotation des Seelsorgeklerus zu kümmern, mußte eine derartige Vorsorge der Synoden am Platze sein. Daher finden wir auch solche Vorschriften in Amerika im Conc. prov. Baltimorense III. ao. 1837, decr. II (Mansi XXXIX 349; Coll. Lacensis III 56), weiter im Conc. Senonense ao. 1850 tit. I 7 (Mansi XLIV 225; Coll. Lacensis IV 883), im Conv. Episcoporum Umbriae ao. 1849 tit. XII 2 (Mansi XLIII 723; Coll. Lacensis VI 769) etc.

und es ist offensichtlich, daß man die Kongruavorschriften nicht etwa deshalb wiederholt, weil sie übertreten worden sind, sondern aus irgendeinem anderen Anlasse, etwa weil man das ganze System der hierarchischen Ordnung aus irgendeinem Grunde wiedergibt.[1]) Ist dieser Stillstand in der Kongruagesetzgebung einerseits eine Folge der allgemeinen Beachtung der tridentinischen Vorschriften, so ist er andererseits teilweise auch eine Folge des Umstandes, daß in neuerer Zeit in manchen Ländern der Staat die Fürsorge für die Kongrua der Seelsorger in die Hand genommen hat und dass von nun an die betreffenden Vorschriften vom Staate ausgingen, während sich die Kirche damit begnügen mußte, möglichst viel Einfluß auf die staatliche Kongruagesetzgebung zu gewinnen, da eigene rein kirchliche Gesetze über den Gegenstand doch nur mehr oder weniger akademischen Wert gehabt hätten.[2])

---

[1]) Z. B. das Conc. Ruthenorum ao. 1720 tit. X (Mansi XXXV 1514/15; Coll. Lacensis II 53), die synodus prov. ao. 1736 in Monte Libano celebrata, pars III, cap. III/2/III (Mansi XXXVIII 170; Coll. Lacensis II 280) u. a. m.

[2]) Zur staatlichen Kongruagesetzgebung in Österreich vgl. den Motivenbericht zum provisorischen Kongruagesetz vom 19. April 1885, R.G.Bl. Nr. 47, in Burckhard, Gesetze und Verordnungen in Kultussachen, 3. Aufl., 2 Bde., Wien 1895, II. Bd. S. 225ff., ferner Heinrich Singer, Artikel „Kongrua“ im Österreich. Staatswörterbuch, herausg. von Mischler-Ulbrich, 2. Aufl., 4 Bde., Wien 1905—9, Bd. III S. 145ff.; J. Martini (Missia), Zur Kongruafrage des katholischen Seelsorgeklerus in Österreich, 3. Aufl., Graz 1883; Benno Fritsch, Das Gesetz vom 19. September 1898, R.G.Bl. Nr. 178, betr. die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, Wien 1901, und Ergänzungsheft dazu, Wien 1907; siehe auch die Abschnitte über die „Kongrua“ in Mayrhofer, Ernst, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, IV. Band, Wien 1898, und II. Ergänzungsband, Wien 1913; schließlich auch Johann B. Haring, Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes, 2. Aufl., Graz 1916, S. 726ff., und Karl Groß, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung der partikulären Gestaltung desselben in Österreich, 7. Aufl., besorgt von Heinrich Schueller, Wien 1915, S. 430ff. — Für das Deutsche Reich vgl. Sägmüller, Kirchenrecht, 3. Aufl., II. Bd. S. 462 Anm. 3.

X. Die Praxis der römischen Kongregationen.

Hatten nach dem Konzile zu Trient die Provinzialsynoden wenig für die Weiterentwicklung unseres Rechtsinstitutes getan und hatten sie ihre Aufgabe meist bereits erfüllt, sofern sie nur für die Bekanntmachung und Verbreitung der allgemeinen Vorschriften sorgten, so gab es jetzt andere Stellen, die eher und reichlicher Gelegenheit hatten, rechtsweiterbildend zu wirken, nämlich die römischen Kongregationen. Einerseits hatten sie durch die Entscheidung konkreter Fälle die Möglichkeit, die praktischen Bedürfnisse kennenzulernen und ihnen Rechnung zu tragen, andererseits konnten sie infolge ihrer zentralen Stellung eine Gleichförmigkeit der Praxis erzielen. Sie bauten denn auch, wobei für unseren Gegenstand vor allem die Tätigkeit der von Pius IV. eingesetzten Congregatio cardinalium Concilii Tridentini interpretum in Betracht kommt, innerhalb des Rahmens der allgemeinen Vorschriften die Theorie über die Kongrua weiter aus. Allzuviel Neues wurde dabei allerdings nicht hervorgebracht, vielmehr sind es im allgemeinen meist uns schon aus der vortridentinischen Synodalgesetzgebung bekannte Grundsätze, denen die kuriale Praxis zur allgemeinen Anerkennung verholfen hat. Vor allem wurde dabei der Satz übernommen, daß die bereits erfolgte Annahme einer unzulänglichen Sustentation durch den Vikar oder eines „beneficium tenue non sufficiens" durch den Pfarrer für das spätere Verlangen einer Aufbesserung unpräjudizierlich ist, soferne nur natürlich die Unzulänglichkeit gehörig nachgewiesen wird, und daß gleicherweise auch bei erst nachträglich eingetretener Unzulänglichkeit die entsprechende Ergänzung immer noch gefordert werden kann.[1])

---

[1]) Vgl. Thesaurus Resolutionum S. C. Concilii, herausg. von Mühlbauer, Bd. IV S. 552, 9/a, S. C. Conc. 27. Juni 1807: „Si mutatus sit rerum status minime obstante centenaria observantia potest parochus petere augmentum congruae, ut tradit Lotter. de benef. et Rota in Leodien. Congruae 27. Ianuarii 1761 § 2 corr. Cerro et in Thelesina Congruae 18. Iunii 1731. Acceptatio vero nil impedimento est, quominus augmentum congruae obtineat, quatenus tenuis



Am meisten hat sich die Jurisdiktion mit der Ausmessung der Kongrua zu beschäftigen gehabt und ist dabei, wenn auch theoretisch an der Verbindlichkeit der Bulle Pius V. „Ad exequendum“ festgehalten wurde[1]), praktisch doch wieder zum alten tridentinischen Standpunkt zurückgekehrt, daß der Bischof die Kongrua nach billigem Ermessen unter Rücksichtnahme auf Zeit-, Orts- und persönliche Verhältnisse und bei Pfarrern insbesondere auch unter Berücksichtigung der Zahl der notwendigen Hilfspriester ohne Einengung durch fixe Maximal- oder Minimalansätze zu bestimmen hat.[2])

---

comperiatur. Rota decis. 420 n. 4 part. 1 et decis. 393 n. 14 part. 13 Recen. Haec porro obtinere contendit, licet de Vicario curato agatur, se tamen esse verum parochum affirmat, cui habitualis et actualis cura inest. Nam constitutionem Pii V. „Ad exequendum“ ita in posteriori encyclica moderatus est Benedictus XIV., ut si congrua minime sufficiens reputetur propter temporum circumstantias arbitrio Episcoporum permisit, ut ad normam in Tridentino praescriptam augere possent.“ — Ferraris, Prompta Bibliotheca, Bd. II S. 628 ff., Artikel „Congrua“, art. II, n. 20—33.

[1]) S. C. Conc. 30. Juli 1774, 17. Juni 1785 und 14. Dezember 1782 im Thesaurus Resolutionum, Bd. IV S. 586, 587 und 585. — Ferraris a. a. O. n. 1, 2, 34—36.

[2]) S. C. Conc. 30. Mai 1772 (Thesaurus Resolutionum, Bd. IV S. 546, 5) (Congrua destinanda est iuxta votum Episcopi): „In praefinienda congrua perpendendas esse circumstantias loci, onerum et personae rectoris, Navar. de reddit. eccles. quaest. 5 monit. 36 n. 4, Ugolin. de offic. Episcop. cap. 14 § 1 sub n. 2 ac praesertim habendam esse rationem pretii alimentorum, Rebuff. de congr. portion. num. 76.“ — Vgl. auch S. C. Conc. 1. März 1817 (ebd. S. 548, 6): „Exigua dicitur congrua, quae tantum non praebet rectori, quantum necessarium est, ut pro temporum conditione se alere possit; Rota dec. 374 n. 2 part. 18 Recen. decis. 342 n. 1 coram Emerix et s. Congregatio in Sabinen. Congruae 27. Iunii 1807.“ — Vgl. ferner bei Mühlbauer, Thesaurus Resolutionum, Bd. IV S. 548 ff. das Resümee zu S. C. Conc. 22. August 1874: Exinde colliges: I. Pro congrua parochi sustentatione iuxta Concilii Tridentini dispositiones unione beneficiorum vel decimarum aut primitiarum assignatione aut symbolis et collectis parochianorum et commodiori alio modo provideri debere. II. S. Sedem tenuitati parochialis praebendae succurrere solere missarum reductione, ubi aliis mediis a iure statutis provideri nequeat. III. Congruam pro Vicariis curatis a iure statutam in summa scutatorum centum non taxative sed demonstrative accipiendam esse. IV.

Etwas strittig ist die Frage der Einrechnung der Stolgebühren in die Kongrua. Hier hat vor allem die Bestimmung der Bulle „Ad exequendum", daß die Berechnung der Kongrua erfolgen müsse „computatis omnibus etiam incertis emolumentis et aliis obventionibus" zu verschiedenen Auslegungen Anlaß gegeben. Die kuriale Praxis hat sich bemüht, diese Stelle mit dem Sinne der tridentinischen Vorschriften, wonach doch die Kongrua eine sichere Sustentation bilden soll und eventuell auch „super certa re" festgelegt werden kann, in Einklang zu bringen. Sie legte deshalb diese Stelle in dem Sinne aus, daß nur die Zehnten und diesen gleichartige Giebigkeiten „quae habent quandam certitudinem" als „incerta emolumenta" zwecks Einrechnung in die Kongrua gelten sollen, während die Stolgebühren und andere von vornherein in jeder Beziehung unbestimmte und unbestimmbare Eingänge bei der Berechnung der Kongrua außer Betracht bleiben.[1]) Ganz richtig sagt

---

Ideoque, quando sermo sit de congruae tenuitate, hanc a iudice praefiniendam esse perpensis circumstantiis loci, beneficii onerum, animarum numeri, personae rectoris necnon alimentorum pretii. V. Eleemosynae missarum quae adventitiae dicuntur in congruam non esse computandas. VI. Quamvis distributiones quotidianae in Canonici parochi congruam sint computandae necnon incerta, quae dicuntur certa, tamen generatim loquendo incerta stolae computari non posse, nisi aliter arbitrio iudicis declaratum fuerit. — Vgl. auch aus den Gründen von S. C. Conc. 27. August und 26. November 1853 (Thesaurus Resolutionum, Bd. IV S. 554): „Neminem latet congruam a s. Pio V. inter scutata 50 et 100 designatam non taxative quidem fuisse sed demonstrative tantum seu s. Pium V. exposuisse congruam sufficientem suis temporibus, quibus valde minori pretio comparabantur, quum vero sufficientiam perpetuam animo haberet, imo non habere nequiret, eam necessario variandam voluit iuxta varias temporum circumstantias. Reiffenst. t. III in lib. 3 decret. tit. 376, de capel. Monach. et Reclusius de re paroch. t. 1 p. 1 tract. 4 n. 9 ibi: „Haec autem Piana constitutio cum intra limites purae et praecisae sustentationis sit cohibenda non efficit, quominus attentis aliis circumstantiis valeat alterari et congrua assignari etiam maior summa scut. 100 annuorum in qua concordat Rot. in Constantien. Instit. Parochi 21. Ianuarii 1755 cor. Vicecom. et pluries S. O. nuper autem in una Reatina Unionis diei 4. Iunii 1842." — Vgl. auch Ferraris a. a. O. art. II n. 3—17 und Bd. II S. 400 ff. Artikel „Competentia Pastoralis" n. 17—20.

[1]) Nach S. C. Conc. 16. Febr. 1505 (Thesaurus Resolutionum,

eine Decisio Rotae noch aus dem 16. Jahrhundert: „Congrua non debet pendere ab incerto, cum venter non patiatur

Bd. IV S. 585/g) sind die „incerta, quae occasione sacramentorum semper reapse percepit parochus" in die Kongrua einzurechnen. Dagegen S. C. Conc. 27 Juni 1807 (ebendort): „. . . Licet augeantur in statu activo incerta stolae et incerta quoque ad taxandam congruam calculanda sint ex constitutione s. Pii V., attamen incertae obventiones quae ad formam dictae constitutionis sunt in congruam imputandae eae quidem sunt, quae licet quoad quantitatem incertae dici possunt, aliquam tamen habent certitudinem ratione substantiae, ut sunt decimae frumenti etc., minime vero emolumenta provenientia ex administratione Sacramentorum, quae semper incerta sunt sive ratione substantiae sive ratione quantitatis uti dependentia a voluntate offerentium, ceu tradit Rota in Asculana Augmenti congruae 28. Aprilis 1755 § 8 cor. Elefantutio." Ähnlich S. C. Conc. 17. August 1783 in Eugubinen. (ebendort). — S. C. Conc. in Brictinorien. 14. Dezember 1782 (ebd. S. 585): Advertit Barbosa Iuris eccles. lib. 3 cap. 6 n. 43 et n. 44 cum aliis doctoribus ibi allegatis, quod in praefinienda congrua vicariis curatis computari solum debeant illae obventiones, quae licet incertae dicantur, certae nihilominus sunt, non autem illa emolumenta, quae semper incerta sunt et dependent a labore personali, uti sunt eleemosynae altaris, funerum et similium. Emolumenta funerum et altaris, cum haec eventualia et incerta sint, nec debeant in partem congruae computari, Lott. de re benefic. lib. 1 quaest. 2 n. 1. — S. C. Conc. in Papien. 3. März 1787 (ebd. S. 586): „Non aestimanda videntur incerta emolumenta, de quibus s. Pius V. rationem habendam esse censuit. Loquitur enim s. ille Pontifex in sua constitutione de emolumentis decimarum frumenti, vini, olei et similium, non de illis baptismatum, funerum, matrimoniorum, quae merces sunt et praemium laboris ac uti talia in congruam referri non possunt, ad tradita per Panimoll. Annot. 2 ad decis. 15 n. 5 Scarfanton. ad Ceccoper. lib. 3 n. 60 et Rot. in Montis Alti super Solutione Mercedis 14. Martii 1755 § 8 coram clar. mem. Card. Molino." Ähnlich S. Rota in S. Congr. Conc. 9. Juli 1870 (Acta Sanctae Sedis, V, 1869, p. 658), S. Rota in S. Congr. Conc. 22. August 1874 (Acta Sanctae Sedis, VIII, 1874, p. 100), S. C. Conc. 14. Dezember 1901 (Acta Sanctae Sedis, XXXIV, 1901/2, p. 352) und S. C. Conc. 16. Januar 1915 (Acta Apostolicae Sedis, ann. VII, 1915, vol. VII p. 212), wonach in die Kongrua einzurechnen sind „incerti proventus qui fixi sunt . . ., non tamen adventitii". Auch Pius VII. bestimmt in § 5 seiner Bulle „Ad Universi Domini" vom 2. Oktober 1778 (Thesaurus Resolutionum, Bd. IV S. 579; Bull. r. Ed. Romae T. VI p. 39), in welcher er für einige französische Bi[illegible]mer ganz partikularrechtlich die Kongrua für Pfarrer und Vikare e[illegible] und Maximalansätze festlegt, daß die Kongrua zu berechnen ist „nulla habita ratione emolumentorum quae stolae denominantur". Vgl. auch Ferraris, Prompta Bibliotheca, II p. 628ff. Artikel „Congrua", insbesondere art. II n. 34—36.

dilationem nec admittat incertas et possibiles obventiones." Dabei hat aber die Praxis der Kurie doch die Zulässigkeit örtlicher Gewohnheiten anerkannt, welche in Durchbrechung der allgemeinen Praxis in manchen Gegenden dennoch die Einrechnung der Stolgebühren und anderer Akzidentalien nach dem durchschnittlichen Ertrage in die Kongrua vorschreiben.[1])

Erwähnt sei zum Schlusse auch noch der zu ebenfalls allgemeiner Anerkennung gelangte Grundsatz der kurialen Praxis, daß der Seelsorger auch für den Fall, daß er aus anderen, insbesondere aus eigenen Mitteln seinen anständigen Unterhalt bestreiten könnte, doch nichtsdestoweniger den Anspruch auf die Kongrua hat, „cum nemo cogatur propriis stipendiis militare".[2])

XI. Die Bestimmungen des neuen Codex iuris canonici.

Den Schlußstein in die Entwicklung des Rechtsinstitutes der „Kongrua" fügt vorläufig der neue Codex iuris canonici vom Jahre 1917 ein. Seine einschlägigen Bestimmungen lassen sich etwa in folgender Weise zusammenfassen:

Bezüglich der Pfarrvikars-Kongrua wurden im allgemeinen die alten bzw. tridentinischen Vorschriften übernommen: 1. Dem ständigen, an einer inkorporierten Pfarrkirche die Seelsorge versehenden Vikar ist die „congrua portio fructuum" gemäß dem billigen Ermessen (arbitrio) des Bischofs anzuweisen.[3]) 2. Dem Vicarius oeco-

---

[1]) S. Rota in S. Congr. Conc. 22. August 1874 (Acta Sanctae Sedis, VIII, 1874, p. 100): „Congruae paroecialis in computatione includi nequeunt oblationes funerariae, eleemosynae nuptiarum, et alia similia quae sunt omnino incerta, nisi de consuetudine loci aliter sit introductum."

[2]) Corinth. I 9. — Vgl. Ferraris, Prompta bibliotheca, II p. 628sq. Artikel „Congrua" n. 11 und n. 22 und die dort angeführten Entscheidungen.

[3]) can. 471 § 1. Si paroecia pleno iure fuerit unita domui religiosae, ecclesiae capitulari vel alii personae morali, debet constitui vicarius, qui actualem curam gerat animarum, assignata eidem congrua fructuum portione, arbitrio Episcopi. Analog ist die Bestimmung

nomus oder Pfarrverweser einer vakanten Pfarre hat der ihn bestellende Ordinarius loci[1]) einen Teil der Pfarreinkünfte zu seinem angemessenen Unterhalte zuzuteilen.[2]) 3. Dem Vicarius adiutor eines kranken oder sonstwie dauernd untauglichen Pfarrers hat der Ordinarius loci bei der Bestellung eine „congrua portio fructuum" anzuweisen[3]), wenn nicht bereits auf andere Art für seinen Unterhalt gesorgt ist, z. B. etwa, wenn ein Hilfsgeistlicher zum Adjutor bestellt wird, der bereits im Genusse eines Benefiziums an derselben Pfarrkirche steht. 4. Dem Vicarius cooperator, der einem Pfarrer als Hilfsgeistlicher in der Seelsorge beigegeben wurde, ist eine angemessene Entlohnung (congrua remuneratio) zu gewähren, wobei die Beurteilung der Angemessenheit natürlich bei dem den Hilfsgeistlichen ernennenden Ordinarius loci liegt.[4])

Die verschiedene Ausdrucksweise in den angeführten

---

des can. 1425 § 1. Si a Sede Apostolica paroecia domui religiosae uniatur ad temporalia tantum quod attinet, domus religiosa particeps fit solummodo fructuum paroeciae, et Superior religiosus sacerdotem e clero saeculari in eadem instituendum, assignata congrua portione, Ordinario loci praesentare debet. Auch für diesen Pfarrvikar gilt das im Texte Gesagte.

[1]) Vgl. can. 198.

[2]) can. 472. Vacante paroecia: 1°. Ordinarius loci in ea quamprimum constituat idoneum vicarium oeconomum, de consensu Superioris, si de religioso agatur, qui eam tempore vacationis regat, assignata eidem parte fructuum pro congrua sustentatione.

[3]) can. 475 § 1. Si parochus ob senectutem, mentis vitium, imperitiam, caecitatem aliamve permanentem causam suis muniis rite obeundis impar evaserit, Ordinarius loci det vicarium adiutorem, praesentatum a Superiore, si de paroecia agatur religiosis concredita, qui suppleat eius vicem, assignata eidem congrua fructuum portione, nisi aliter provisum sit.

[4]) can. 476 § 1. Si parochus propter populi multitudinem aliasve causas nequeat, iudicio Ordinarii, solus convenientem curam gerere paroeciae, eidem detur unus vel plures vicarii cooperatores, quibus congrua remuneratio assignetur; und § 3. Non ad parochum, sed ad loci Ordinarium, audito parocho, competit ius nominandi vicarios cooperatores e clero saeculari. — Für die Hilfsgeistlichen hatte das Tridentinum seinerzeit keine besonderen Kongruavorschriften erlassen, wohl aber hatte die Praxis und vor allem die staatliche Kongruagesetzgebung (so auch in Österreich) auch eine Hilfsgeistlichenkongrua ausgebildet.

vier Fällen erfordert eine kurze Erörterung. Dem Vicarius perpetuus sowie dem nach der Natur der Sache ebenfalls in der Regel für eine längere Zeitdauer bestellten Vicarius adiutor wird eine angemessene Quote, eine „congrua portio" der Kircheneinkünfte als Einkommen zugewiesen, weil dadurch die Sache am besten für eine längere Zeitdauer geregelt ist. Ein feiner Unterschied hiervon ist bezüglich des Pfarrverwesers einer vakanten Pfarre gemacht, dem eine „pars fructuum pro congrua sustentatione" zugewiesen wird. Er ist ja nur vorübergehend bestellt und die mehr für die Dauer berechnete Anweisung einer bestimmten Quote der Kircheneinkünfte hätte keinen rechten Zweck und wäre vielleicht in gewissem Sinne unpraktisch. Es genügt, wenn ihm ein, am besten wohl zahlenmäßig bestimmter Teil der Kircheneinkünfte, der für seinen angemessenen Unterhalt reicht, angewiesen wird. Der Hilfsgeistliche endlich hat mit den Pfarreinkünften direkt eigentlich gar nichts zu tun, da er seine Entlohnung seit jeher vom Pfarrer bekommt, dessen Einkommen eben auch für die Entlohnung der nötigen Anzahl Hilfsgeistlicher reichen muß. Es genügt daher die Vorsorge, daß seine „remuneratio" eine „congrua" sei. Übrigens kann er auch Benefiziar sein, wenn an einer Pfarre Benefizien für Hilfsgeistliche bestehen.[1])

Weiter erscheint es auf den ersten Blick auffallend, daß in can. 465 §§ 4 und 5 und in can. 474, wo von der Bestellung eines Vicarius substitutus bzw. eines sacerdos supplens für einen vorübergehend abwesenden Pfarrer die Rede ist, von Bezügen des Substituten überhaupt nicht gesprochen wird. Aber es handelt sich ja hier um eine nur kurze Zeit dauernde Aushilfe. Der aushelfende Priester wird ohnedies in seiner eigentlichen, dauernden Stellung sein entsprechendes Einkommen haben, so daß deshalb nicht erst besonders Vorsorge getroffen zu werden braucht.

Eine in gewissem Sinne ähnliche Stellung wie der Pfarrverweser einer erledigten Pfarre haben der Vicarius Capitularis und der Oeconomus, die bei Erledigung der

---

[1]) Vgl. can. 477 § 2.

Kathedrale gemäß can. 432 vom Kapitel zu bestellen sind. Sie haben in der Regel den Anspruch auf eine „congrua retributio" aus den Einkünften der „mensa episcopalis" oder aus anderen Eingängen, deren Ausmaß vom Provinzialkonzil oder gewohnheitsgemäß festgelegt ist.[1]) In der Regel dürfte es sich hier allerdings nicht um eine „Kongrua" im technischen Sinne, sondern nur um eine angemessene Entlohnung für die Mühewaltung handeln, da Kapitularvikar und Ökonom, zumal wenn sie aus dem Kapitel selbst bestellt wurden, gewöhnlich bereits ein zu ihrem angemessenen Unterhalte ausreichendes Einkommen besitzen dürften.[2])

Über die Höhe des Einkommens der Bischöfe und Pfarrer fehlen im Codex iuris canonici positive Vorschriften. Es lassen sich aber doch aus verschiedenen anderen damit zusammenhängenden Bestimmungen wenigstens indirekt gewisse Schlüsse darauf ziehen. Abgesehen von den allgemeinen Vorschriften, daß kein Benefizium ohne „stabilis et congrua dos" errichtet[3]) und keine Kirche ohne genügende Mittel für den Unterhalt des Kirchenpersonals, die Kultusauslagen und die Erhaltungskosten erbaut werden darf[4]), sind dies besonders die folgenden Bestimmungen, welche gleichzeitig den alten Grundsatz neuerlich festlegen, daß die „Kongrua" auf keinen Fall verkürzt werden darf:

1. Die auf Kathedralen und Pfarren lastende Baupflicht läßt das angemessene Einkommen des Bischofs oder Pfarrers frei.[5])

---

[1]) can. 441. Nisi aliter fuerit legitime provisum: 1°. Vicarius Capitularis et oeconomus ius habent ad congruam retributionem, in Concilio provinciali designatam vel recepta consuetudine concedi solitam, desumendam ex reditibus mensae episcopalis aut ex aliis emolumentis. Auch diese Bestimmung bringt nichts Neues. Vgl. Sägmüller, Kirchenrecht, 3. Aufl., I, S. 459.

[2]) Schon gar nicht ist die „congrua merces" des Sequesters nach can. 1675 § 3 eine „Kongrua". Das Wort „congrua" ist hier wie auch sonst wiederholt im Codex i. c. als reines Adjektiv gebraucht.

[3]) can. 1415 § 1.

[4]) can. 1162 § 2.

[5]) can. 1186. . . . 1°. Onus reficiendi ecclesiam cathedralem incumbit ordine qui sequitur: Bonis fabricae, salva ea parte quae necessaria est ad cultum divinum celebrandum et ad ordinariam

2. Bei Union einer Pfarrkirche mit einer ecclesia cathedralis oder collegialis hat dem Pfarrer oder Pfarrverweser eine „congrua portio“ der Einkünfte zu verbleiben.[1])

3. Bei der Auflage von Pensionen auf ein Benefizium hat dem Benefiziar die „congrua portio“ frei zu bleiben.[2]) Ebenso hat, wenn der notleidende Patron aus den überschüssigen Kirchen- bzw. Benefizialeinkünften alimentiert wird, der anständige Unterhalt des Benefiziars unverkürzt zu bleiben.[3])

4. Bei Vornahme der Divisio einer Pfarre ist der neuerrichteten Pfarre oder dem neuerrichteten ständigen Vikariate, wenn nichts anderes zur Verfügung steht, aus den Einkünften der „ecclesia matrix“ eine „congrua portio“ anzuweisen, jedoch müssen in diesem Falle auch der letzteren genügende Einkünfte verbleiben.[4])

---

ecclesiae administrationem; Episcopo et canonicis pro rata proventuum, detractis necessariis ad honestam sustentationem; . . . 2⁰. Onus reficiendi ecclesiam paroecialem incumbit ordine qui sequitur: Bonis fabricae ecclesiae, ut supra; Patrono; Iis qui fructus aliquos ex ecclesia provenientes percipiunt secundum taxam pro rata redituum ab Ordinario statuendam; . . . Der Vorbehalt der „necessaria ad honestam sustentationem“ ist per analogiam auch zugunsten des Pfarrers anzunehmen.

[1]) can. 1423 § 2. . . . sed possunt eam (sc. parveciam) cum ecclesia cathedrali aut collegiali, quae in territorio paroeciae sita sit, ita unire ut reditus paroeciae cedant in commodum ipsius ecclesiae, relicta parocho vel vicario congrua portione.

[2]) can. 1429 § 1. Beneficiis quibuslibet nequeunt Ordinarii locorum pensiones perpetuas aut temporarias imponere quae ad vitam pensionarii durent, sed possunt, dum beneficium conferunt, ex iusta causa in ipso collationis actu exprimenda, eisdem imponere pensiones temporarias, quae durent ad vitam beneficiarii, salva huic congrua portione.

[3]) can. 1455. Privilegia patronorum sunt: . . . 2⁰. Salva executione onerum et honesta beneficiarii sustentatione, alimenta ex aequitate obtinendi ex ecclesiae vel beneficii reditibus, si qui supersint, quoties patronus ad inopiam nulla sua culpa redactus fuerit, . . .

[4]) can. 1427 § 3. Paroeciam dividens, Ordinarius debet vicariae perpetuae aut paroeciae noviter erectae congruam portionem assignare, servato praescripto can. 1500; quae, nisi aliunde haberi queat, desumi debet ex reditibus ad ecclesiam matricem quoquo modo pertinentibus, dummodo sufficientes reditus eidem matrici ecclesiae remaneant.

Aus den angeführten Bestimmungen, wonach Kathedral- und Pfarrkirchen für den Fall irgendeiner Belastung die „congrua portio" verbleiben muß, ergibt sich als selbstverständlich, daß auch ohne eine solche Belastung ein angemessenes Einkommen vorhanden zu sein hat, das zur Tragung sämtlicher Lasten und Auslagen und für den anständigen Unterhalt des Pfarrers oder Bischofs reichen muß.[1]) Wenn dies aber trotzdem einmal nicht der Fall wäre, wie könnte dann dem Mangel abgeholfen werden? Die Bestimmungen des Tridentinums sess. XXIV c. 13 de ref. sind allerdings nicht ausdrücklich übernommen worden, doch stehen die dort zur Abhilfe vorgeschriebenen Mittel[2]) auch nach dem Codex iuris canonici zur Verfügung. Nun sind die tridentinischen Vorschriften, soweit sie nicht in den Codex übernommen wurden, zwar nicht mehr rechtsverbindlich, werden aber doch gewiß noch vielfach, soweit sie den Bestimmungen des Codex nicht zuwiderlaufen, zur Interpretation desselben und vor allem als wertvolle, wenn auch unverbindliche Richtschnur für das Vorgehen der kirchlichen Behörden herangezogen werden.[3]) Daraus ergibt sich, daß kein Hindernis vorliegt, warum in der Praxis nicht auch weiterhin im Sinne des c. 13 de ref. Trid. sess. XXIV vor-

---

[1]) Es entspricht dies ja auch der deutlich erkennbaren, allerdings bereits auch dem bisherigen Recht entsprechenden Tendenz des Codex i. c., dahin zu wirken, daß alle Mitglieder des Klerus auf Lebensdauer ein ihren anständigen Unterhalt sicherndes Einkommen haben sollen, das nie geschmälert werden darf. Vgl. can. 979, 1438 und 1484. Es wurde daher auch das „Beneficium competentiae" als unverzichtbares Klerikerprivileg in den Codex aufgenommen (can. 122 und 123) und ist auch bei der Verhängung der Strafe der Privation Rücksichtnahme auf den anständigen Unterhalt des Bestraften vorgeschrieben (can. 2299).

[2]) Vgl. oben S. 94 ff. — Auf die Möglichkeit der Heranziehung von Leistungen der Gläubigen zum anständigen Unterhalte der Geistlichen weist ja übrigens auch der Codex i. c. hin: can. 1496. Ecclesiae ius quoque est, independens a civili potestate, exigendi a fidelibus quae ad cultum divinum, ad honestam clericorum aliorumque ministrorum sustentationem et ad reliquos fines sibi proprios sint necessaria.

[3]) Vgl. Ulrich Stutz, Der Geist des Codex iuris canonici. Stuttgart 1918. Heft 92/3 der von demselben herausgegebenen Kirchenrechtlichen Abhandlungen S. 164.

gegangen werden sollte, und es wird sich wohl auch die kuriale Praxis in den bisherigen Richtlinien weiterbewegen.[1])

Strenggenommen hat also der Codex iuris canonici praktisch für unser Gebiet keine Neuerung gebracht und konnte eigentlich auch keine bringen, da die Praxis und die dieser sich klug angleichende Gesetzgebung im Laufe der Jahrhunderte unser Rechtsinstitut bereits so ausgebildet haben, wie es den Erfordernissen des wirklichen Lebens und den Aufgaben und der Stellung des Seelsorgeklerus am besten entspricht. Immerhin wäre hervorzuheben, daß durch den Codex i. c. die theoretisch wenigstens immer noch festgehaltene Verbindlichkeit der Bulle Pius V. „Ad exequendum" endgültig beseitigt erscheint und daß die Entscheidung über die Angemessenheit der Höhe der „portio congrua" wieder ausschließlich dem billigen Ermessen des Ordinarius loci ohne Bindung durch Minimal- oder Maximalansätze anheimgestellt worden ist.[2])

Theoretisch wäre noch zu bemerken, daß der absolute Begriff der „Kongrua" als standesgemäßes Einkommen eines geistlichen Amtsinhabers, wie ihn insbesondere das Staatskirchenrecht ausgebildet hat, im Codex iuris canonici nicht zu finden ist. Letzterer kennt nur den Anspruch auf die „congrua portio", welcher zu definieren wäre als der unverzichtbare[3]) Anspruch eines den Seelsorgedienst an

---

[1]) Es muß ja doch auch für die Auslegung des Begriffes, was die „congrua portio" und die „congrua sustentatio" ist, die bisherige Praxis und Rechtsentwicklung interpretativ herangezogen werden.

[2]) Es liegt ja auch sonst in Benefizial- und Verwaltungsstreitigkeiten, also auch bei Streitigkeiten um die „congrua portio", der Gerichtsstand notwendigerweise beim Ordinarius loci (can. 1560). Vgl. darüber jetzt Eduard Eichmann, Das Prozeßrecht des Codex i. c., Paderborn 1921 S. 44. — Nebenbei sei erwähnt, daß der in der Praxis ausgebildete Satz, daß der Anspruch auf die Kongrua auch dann aufrecht bleibt, wenn der Anspruchsberechtigte aus anderen, insbesondere aus eigenen Mitteln seinen anständigen Lebensunterhalt bestreiten könnte, in allgemeiner Ausdehnung auf alle Benefizien in den Codex i. c. Aufnahme gefunden hat: can. 1473. Etsi beneficiarius alia bona non beneficialia habeat, libere uti frui potest fructibus beneficialibus qui ad eius honestam sustentationem sint necessarii . . .

[3]) Die Unverzichtbarkeit ist zwar im Codex i. c. nicht direkt aus-



einer Pfarrkirche versehenden, jedoch aus irgendeinem Grunde bloß eine Quote der Pfarreinkünfte beziehenden Pfarrers oder Vikars auf eine derart ausgemessene Quote der Pfarreinkünfte, daß er davon seinen standesmäßigen Lebensunterhalt sowie alle von ihm aus seinem Einkommen im Zusammenhange mit seinem Amte zu leistenden Ausgaben und Lasten bestreiten kann, eine Definition, die manche Anklänge an die vortridentinische Entwicklung unseres Rechtsinstitutes aufweist. Es hat sich also auch hier, allerdings nur in gewissem Sinne, eine Art Kreislauf vollzogen.

XII. Zusammenfassung der Ergebnisse.

Die Ergebnisse unserer Arbeit überblickend finden wir die erste Wurzel der Kongruavorschriften im can. 12 des Provinzialkonzils zu Lillebonne vom Jahre 1080, wonach Weltpriestern an klösterlichen und stiftischen Eigenkirchen aus den Kircheneinkünften unter der Aufsicht des Bischofs ein zum auskömmlichen Lebensunterhalt, zur Versehung des Kirchendienstes und zur Leistung der bischöflichen Abgaben ausreichendes Einkommen anzuweisen ist. Diese Bestimmung ist ein Bestandteil jener im 11. Jahrhundert einsetzenden kirchlichen Gesetzgebung, welche den großen Eigenkirchenbesitz der Klöster und Stifter wieder der bischöflichen Jurisdiktion zu unterstellen strebte. Sodann war es Papst Alexander III., welcher sich durch den zu seiner Zeit bereits weit verbreiteten Übelstand allzu geringer Entlohnung weltgeistlicher Eigenkirchenpriester veranlaßt sah, in einer Reihe von Erlassen (insbesondere c. 10. u. 12. X. 3, 5) die Zuteilung einer genügenden, auch zur Leistung entsprechender Gastfreundschaft reichenden Sustentation (congrua atque sufficiens sustentatio) an dieselben vorzuschreiben und den Bischöfen die Institution der von Religiosen für ihre Pfarrkirchen präsentierten Weltpriester zu verbieten, wenn diesen nicht vorher der genügende Unterhalt aus den Kircheneinkünften angewiesen worden war. Wirklich grund-

---

gesprochen, ergibt sich aber aus der Natur der Sache, aus der Praxis und per analogiam aus can. 122 und 123.



legende Bedeutung hatte aber erst die bekannte Kongruavorschrift des vierten Lateranskonziles vom Jahre 1215 (c. 30. X. 3, 5), welche die Anweisung einer „congrua portio" der Kircheneinkünfte an den Eigenkirchenvikar allgemein verordnete und deren Anwendbarkeit durch Erlasse Klemens IV. (c. 1 in VIto. 3, 4) und Klemens V. (c. 1 Clem. 3, 12; auf dem Konzil zu Vienne vom Jahre 1311) auch auf die exemten Institute ausgedehnt wurde.

Urkunden, welche die Anwendung der Kongruavorschriften in der Praxis bezeugen, sind in der Zeit bis zum vierten Laterankonzile sowohl im allgemeinen als insbesondere in den innerösterreichischen Ländern nur vereinzelt zu finden, während sie nach diesem Konzile an Zahl rasch zunehmen. Vor allem die Kircheneinverleibungen betreffenden Urkunden nahmen bald fast regelmäßig in ihren Text einen auf die Kongruaanweisung bezugnehmenden Zusatz auf, der sich, insbesondere unter dem Einflusse der päpstlichen Kanzleipraxis, allmählich zu einer Art ständig werdenden, den Vikaren die Kongrua zusichernden Formel entwickelte. Wiederholt finden sich auch Urkunden, besonders aus etwas späterer Zeit, welche, sei es in der Form von Anstellungsdekreten, ausgestellt vom Kloster oder Stifte, sei es in der Form von Reversen, ausgestellt vom anzustellenden Priester, meist recht ausführlich den Kongruaanspruch im einzelnen Falle genau präzisieren und auf bestimmte Bestandteile der Kircheneinkünfte festlegen. Da aber eine durchgängige Beobachtung der Kongruavorschriften noch immer nicht zu erreichen war, während andererseits die Zunahme der Inkorporationen, der Ämterkumulierungen und der Indulte auf Befreiung von der Residenzpflicht die Fälle vermehrten, welche die Anstellung von Vikaren an Pfarrkirchen erforderten, mußte sich die partikulare Synodalgesetzgebung allenthalben bis zum Tridentinum noch wiederholt mit dem Gegenstande befassen, wobei sie ihn rechtlich dahin weiterbildete, daß der Anspruch auf die Kongrua für unverzichtbar und die Annahme einer unzulänglichen Sustentation als unpräjudizierlich für das spätere Verlangen einer Kongruaergänzung erklärt, entgegenstehende Verträge und Eide als unverbindlich und unerlaubt mit Strafe belegt, auch sonst noch

Strafbestimmungen zur Sicherung der Kongruavorschriften erlassen, partikularrechtlich Mindest-Kongruaansätze eingeführt, das Verfahren in Kongruasachen vereinfacht und den auf Kongruaergänzung klagenden Vikaren Gebührenerleichterung zugebilligt wurde.

Die umfassendste Regelung des Gegenstandes brachte das Tridentinum, welches einerseits die bisher betreffs der Pfarrverweser erlassenen und durch die Praxis weitergebildeten Kongruavorschriften vereinfachend zusammenfaßte und andererseits als wichtigste Neuerung über deren Kreis hinaus für Pfarrer und Bischöfe Sustentationsvorschriften erließ, wobei es noch mehr als das bisherige Recht das Aufsichtsrecht des Bischofs in Kongruasachen betonte. In Ergänzung bzw. Einschränkung der tridentinischen Vorschriften setzte Pius V. in seiner Constitutio „Ad exequendum“ vom Jahre 1567 die Höhe der Pfarrvikars-Kongrua mit höchstens 100 und mit mindestens 50 scudi per Jahr fest, welche Vorschrift trotz der gegenteiligen Constitutio „In tanta rerum“ Gregors XIII. vom Jahre 1573 bis in die neueste Zeit wenigstens theoretisch für verbindlich angesehen wurde. Pius IV. und Pius V. dehnten die Kongruavorschriften auch auf die Weihbischöfe aus. Für die Verbreitung und Bekanntmachung der tridentinischen Bestimmungen sorgten die Partikularsynoden durch oftmalige Wiederholung und Neueinschärfung derselben. Rechtsweiterbildend für unseren Gegenstand wirkte nunmehr die kuriale Praxis vornehmlich der S. Congregatio Concilii, ohne aber wirklich Neues zu schaffen. Trotz theoretischer Anerkennung der Verbindlichkeit der Bulle „Ad exequendum“ ist die kuriale Praxis tatsächlich doch wieder zum alten tridentinischen Standpunkte zurückgekehrt, daß der Bischof die Höhe der Kongrua unter Bedachtnahme auf die maßgebenden Umstände nach billigem Ermessen zu bestimmen hat. Den Schlußstein in der Entwicklung unseres Rechtsinstitutes fügt der Codex Iuris Canonici vom Jahre 1917 ein, der sich aber in der Hauptsache darauf beschränkt, das Wesentliche der in tatsächlicher Geltung befindlichen Kongruavorschriften festzulegen, ohne etwas Neues hinzuzufügen. Damit ist die Geschichte des kirchlichen Rechts-

institutes der „congrua portio" beendigt, deren Entwicklung ein interessantes Beispiel dafür liefert, wie ein Rechtsinstitut aus kleinen Anfängen im Laufe der Jahrhunderte unter dem Einflusse der Anforderungen des wirklichen Lebens durch die Praxis und durch eine dieser sich klug angleichende Gesetzgebung so ausgebaut wurde, daß auch eine moderne Kodifikation nichts Wesentliches mehr hinzufügen konnte.

III.

Die rechtlichen Festsetzungen des Pactum Ludovicianum von 817.

Ein Beitrag zur Echtheitsfrage.

Von

Fräulein Dr. phil. **Hildegard Thomas**
in Marburg i. H.

Für die Gruppe von Problemen, die man als die römische Frage zusammenzufassen pflegt, ist die Deutung und Beurteilung der uns als Pactum Ludovicianum[1]) überkommenen Abmachung zwischen Kaiser Ludwig dem Frommen und Papst Paschalis I. aus dem Jahre 817 von besonderer Bedeutung, obgleich zur Zeit ihrer Entstehung die Epoche der Gründung des Kirchenstaats, die der Klärung durch einen vollständig erhaltenen Urkundentext am meisten bedürfte, schon über ein halbes Jahrhundert zurücklag. Denn erst in dem Ludovicianum, die Echtheit seiner Überlieferung vorausgesetzt, besitzen wir einen solchen Text, der uns das Ergebnis der Auseinandersetzungen zwischen dem Imperium und der römischen Kirche bietet. Es ist ersichtlich, daß für das beginnende Gegenspiel dieser beiden Mächte wie für die Persönlichkeit des Erben Karls des Großen ein

---

1) M. G. Cap. I, 353 ff.

Stück Erkenntnis zu gewinnen wäre, wenn wir diese Echtheit sicherstellen könnten.

Dazu müssen wir uns mit den Einwänden auseinandersetzen, die eine Reihe von Kritikern erhoben hat, und die z. T. noch heute aufrechterhalten werden.

Der Behauptung einer Fälschung schlechthin hat erst die kritische Behandlung der Überlieferungsfrage durch Sickel im Jahre 1883 ein Ende gemacht in seiner Untersuchung über das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche vom Jahre 962, in der ein ganzer Abschnitt dem Ludovicianum gewidmet ist. Vorher hatte aber schon Julius Ficker für den ersten Teil der Urkunde, die Landschenkungen Ludwigs an die Kurie, Abschließendes gebracht, indem er seine Echtheit bis auf die Interpolationen der drei Inseln Sizilien, Sardinien und Korsika erwies. Jede weitere Untersuchung hierüber ist damit überflüssig geworden, und so soll sich die vorliegende auf die Behandlung des zweiten Teils des Pactums beschränken.

Bis zum Jahre 1883 schien die Unechtheit des Pactums vor allem deshalb festzustehen, weil sich sämtliche Formeln als völlig kanzleiwidrig erwiesen. So erklärte Pertz, dem Vorgang von Baronius[1]), Muratori[2]) und andern älteren Gelehrten[3]) folgend, das Pactum für gefälscht[4]), und die allgemeine Ansicht schloß sich ihm an. Völlig isoliert stand mit der Behauptung der Echtheit Gfrörer, der mit großer Leidenschaftlichkeit und beißender Ironie die Argumente von Pertz als nichtig darzutun und positive Beweise für die Echtheit beizubringen suchte.[5])

Durchaus auf dem Standpunkt der Unechtheit standen Baxmann[6]), Gregorovius[7]) und Simson[8]), auch Hinschius[9])

---

1) Baronius, Annales ecclesiastici, ed. Theiner, 1866, 13, 584.

2) Muratori, Annali d' Italia, 1744, 4, 500ff.

3) Nach Gregorovius 3, 40 n. 1 auch Pagi ad ann. 817.

4) M. G. Leges 2b, 7ff.

5) Gfrörer, Gregor VII. und seine Zeit, 5, 82f.

6) Baxmann, Die Politik der Päpste von Gregor I. bis auf Gregor VII., 1868, 1, 331.

7) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, 1870, 3, 38ff.

und v. Reumont.[1]) In dieser Zeit gewann aber Gfrörer einen Bundesgenossen in Ficker, der in seiner grundlegenden Untersuchung[2]) der Lösung der Frage auch für die zweite Hälfte der Urkunde einen neuen Weg wies. Darauf hat dann Theodor v. Sickel, als Diplomatiker vor allem den formalen Problemen zugewandt, auf Grund eigener genauer Einsicht in die handschriftliche Überlieferung die Dinge auf eine neue Basis gestellt, indem er den Haupteinwand gegen die Echtheit beseitigte. Er wies nach, daß die Bedeutung der Formeln in der ganzen bisherigen Diskussion überschätzt worden war. Der Autor der Privilegiensammlung des 11. Jahrhunderts, auf die alle uns erhaltenen Kopien der Urkunde zurückgehen, hatte keinen Anlaß, es mit der Abschrift von Eingangs- und Schlußprotokoll sehr genau zu nehmen, da ihm die Sache und nicht die Form am Herzen lag. Die Inkorrektheit der Formeln erklärt sich so einesteils aus der Bequemlichkeit des Abschreibers, der sich seine Aufgabe zu erleichtern suchte, anderseits aber aus der Tatsache, daß man sich 817 eng an die früheren Urkunden von 754 und 774 anschloß und deren Formeln z. T. unverändert mit übernahm.

Hatte Sickel die diplomatische Behandlung der Frage zum Abschluß gebracht, so fielen damit doch noch nicht die Einwände gegen die Echtheit zu Boden, die sich aus dem Inhalt der Urkunde ergaben, und die nunmehr zur Annahme von weitgehenden Interpolationen im zweiten Teil des Pactums führten. Diese findet sich bei Langen[3]) und Dopffel.[4]) Dagegen vertrat Ranke die Echtheit[5]), und

---

[8]) Simson, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen, 1874, 1, 80 n. 7.

[9]) Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, 1, 1869, 232.

[1]) v. Reumont, Geschichte der Stadt Rom, 1867, 2, 191.

[2]) Ficker, Die Rekuperationen der römischen Päpste, in den Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens im Mittelalter, 1869, 2, 284 ff.

[3]) Langen. Geschichte der römischen Kirche von Leo I. bis Nikolaus I., 1885, 1, 802, n. 1.

[4]) Dopffel, Kaisertum und Papstwechsel, 1889, S. 61 ff.

[5]) L. v. Ranke, Weltgeschichte, 6, 2, 220 ff.

dieser Ansicht neigte man sich immer mehr zu. So behandelt Mühlbacher das Pactum als ganz selbstverständlich echt[1]), und auch für Lamprecht[2]), Grauert[3]), Hartmann[4]), Duchesne[5]), Ernst Mayer[6]), Rößler[7]) und Waas[8]) steht die Echtheit des zweiten Teils fest. Dabei bleiben aber noch beträchtliche Differenzen in der Auffassung des Pactums: während Mayer darin nichts von einem Verzicht des Kaisers auf die bisher geübten Rechte sehen will, stellt Hartmann fest, daß es für die Stellung des Kaisers im Kirchenstaat einen großen Rückschritt bedeutet.

Im scharfen Gegensatz zu diesen Forschern steht aber Hauck, der für den zweiten Teil sehr weitgehende Interpolationen annimmt.[9]) Eine verwandte Anschauung vertritt v. Schubert[10]), der die Entstehung der Interpolationen in die Mitte des 9. Jahrhunderts setzen will, entgegen der bisherigen Annahme des 11. Jahrhunderts als Fälschungszeit.

Eine Auseinandersetzung mit den Argumenten Haucks und v. Schuberts ist somit unsere wesentliche Aufgabe. Um sie zu lösen, suchen wir aus der Interpretation der Bestimmungen des Pactums die politischen Zusammenhänge und das mitwirkende Persönliche vielleicht schärfer als bisher zu erfassen.

---

[1]) Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, 1896, S. 329.

[2]) Lamprecht, Die römische Frage, 1889, S. 26 ff.

[3]) Grauert, Papstwahlstudien in dem Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft, Band 20, 236 ff.

[4]) Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter, 3, 1, 98 f.

[5]) Duchesne, Les premiers temps de l'État pontifical, 2. Aufl. 1904, S. 190 ff.

[6]) Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte, 1909, 2, 73, n. 111.

[7]) Oskar Rößler, Grundriß einer Geschichte Roms im Mittelalter, I, 1909, S. 244 ff.

[8]) A. Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit in den Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, herausg. v. Haller, Heck, Schmidt. Heft 1, 1919, S. 146 f. 163.

[9]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. 3/4. Aufl. 2, 493 n. 2.

[10]) v. Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, 1917, I, S. 397 f.

I. Die zeitgenössischen Berichte über das Pactum, seine Überlieferung und sein Verhältnis zu dem Pactum von 816.

Dafür, daß Ludwig der Fromme und Papst Paschalis I. tatsächlich ein Pactum abgeschlossen haben, liegen uns die ausdrücklichen Zeugnisse der Zeitgenossen vor. Sie lassen allerdings über seinen Inhalt so gut wie nichts erkennen. Die Annales regni Francorum erzählen ganz kurz[1]), daß Paschalis nach der Anzeige seiner Erhebung eine zweite Gesandtschaft an Ludwig schickte, die unter Leitung des Nomenclators Theodor stand und die Erneuerung des mit den Vorgängern des Papstes geschlossenen Pactums erbat und erhielt. Die Übereinstimmung des Namens mit dem des in der Urkunde selbst genannten Überbringers des Pactums deutet wohl schon darauf hin, daß eine vollständige spätere Fälschung der Kurie kaum vorliegen kann; es ist schwerlich anzunehmen, daß man dort etwa im 11. Jahrhundert den Namen aus den fränkischen Annalen entnommen habe.[2]) Noch weniger gut als diese ist der unbekannte Biograph Ludwigs unterrichtet, von dem wir die weitere Nachricht über das Pactum haben; er vermengt die beiden Gesandtschaften.[3]) Der Dürftigkeit dieser Nachrichten wird von päpstlicher Seite nicht abgeholfen: die Vita Paschalis erwähnt keine der beiden Gesandtschaften. Diese Tatsache als ein argumentum e silentio gegen die Echtheit zu verwerten, würde indes nicht statthaft sein; sie erklärt sich leicht, wenn man annimmt, daß die Bestimmungen des Pactums gar nicht in Gegensatz zu dem Zustand traten, wie er sich in den ersten Jahren der Regierung Ludwigs schon herausgebildet hatte. Auch bildete es im ganzen die Erneuerung des erst im vorhergehenden Jahre mit Stephan IV. abgeschlossenen Pactums, und dem Bericht des päpstlichen Biographen hierüber kann man die Freude über den Erfolg der Kurie anmerken.[4])

---

[1]) Ad ann. 817. Script. rer. Germ. S. 146.

[2]) Vgl. Ficker a. a. O. 337.

[3]) Vita Hludowici, Mon. Germ. Scriptores 2, 621 (c. 27).

[4]) Vita Stephani IV. c. 2. Liber pontificalis ed. Duchesne 2, 49.

Für die Frage der Echtheit des uns vorliegenden Textes ist es dann besonders wichtig, daß im Jahre 962 bei dem Privilegium Ottos I. nach Sickels Ansicht direkt an das Ludovicianum angeknüpft worden ist. Eher ist allerdings der Anschluß wohl schon in einem der zwischen 817 und 962 abgeschlossenen Pacta erfolgt.[1]) Jedenfalls erscheint es als die fast wörtlich benutzte Vorurkunde für die erste Hälfte des Ottonianums, die bis zu den letzten Worten der Bestätigung der päpstlichen ditio über die geschenkten Gebiete reicht (firmiter valeant optineri), während für den zweiten, mit den Worten salva in omnibus potestate nostra beginnenden Teil das Pactum mit Papst Eugen II. von 824 die Grundlage bildet, sei es direkt oder durch Zwischenglieder vermittelt, dessen wesentlichen Inhalt wir aus der Constitutio Romana, dem Römereid und den fränkischen Annalen kennen. Schon Ficker legte dar[2]), und Sickel führte noch näher aus[3]), daß wir für die Teile des uns vorliegenden Textes des Ludovicianums, die im Ottonianum wiederkehren, die Echtheit als feststehend betrachten dürfen.

Eine Erwähnung und (durch das Ottonianum) mittelbare Benutzung des Ludovicianums liegt ein halbes Jahrhundert später in dem Pactum Heinrichs II. mit Papst Benedikt VIII. vor.[4]) Nachdem es in dem Konkordat von Sutri 1111 genannt worden ist[5]), in dem sich Heinrich zu einer Restitution der Besitzungen und Rechte der Kirche verpflichten will, sicut a Karolo, Lodoico, Heinrico et aliis imperatoribus factum est, spielt das Ludovicianum eine besondere Rolle in den Rekuperationen der römischen Kirche am Ausgang des 12. Jahrhunderts. Es ist erwähnt in dem iuramentum prius Ottos IV. vom Jahre 1198[6]), ebenso in dessen iuramentum posterius von 1201[7]) und in der Egerer Goldbulle Friedrichs II.[8]) Die stärkere Heranziehung seit der Wende des 11. Jahrhunderts hat ihren Grund in der

---

[1]) Sickel, Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche vom Jahre 962, S. 106.

[2]) S. 342. [3]) S. 104 ff.

[4]) Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 1, 67 ff.

[5]) Const. 1, 137. [6]) Const. 2, 20 f. [7]) Const. 2, 28.

[8]) Const. 2, 59.

Aufzeichnung des Pactums durch die Kanonisten Deusdedit, Anselm von Lucca, Albinus u. a. Wie Sickel nachwies[1]), gehen alle Handschriften auf eine zwischen 1083 und 1086 entstandene Privilegiensammlung zurück, deren Verfasser wahrscheinlich Kardinal Deusdedit ist. Dessen Abschrift geschah auf Grund des Originals, das die Kurie im 11. Jahrhundert noch besaß.

Zweifellos mußte das Ludovicianum als ältestes bis ins 11. Jahrhundert erhaltenes Stück dieser Urkundenreihe für die Ansprüche der Kurie eine ganz besonders bedeutsame Rechtsgrundlage bieten, obgleich sich in ihm „den späteren Ansprüchen der Kirche durchaus Ungünstiges, ihnen teilweise geradezu Widersprechendes" findet[2]), was sicherlich gegen eine Fälschung in jener Zeit spricht. Mit Ficker sei auch noch einmal darauf hingewiesen, daß es der Kurie, hätte sie wirklich eine solche beabsichtigt, nicht mehr Mühe und Gefahr verursacht hätte, eine den Angaben des Papstbuchs entsprechende Urkunde der Schenkung Karls des Großen anzufertigen.[3])

Ist daher eine weitgehende Fälschung im 11. Jahrhundert von der Hand zu weisen, so sind wir durch folgende Erwägung zu der Annahme berechtigt, daß der Abschreiber sogar den besten Willen hatte, möglichst nur wiederzugeben, was ihm vorlag, und Interpolationen, wenigstens für den zweiten Teil des Pactums, nicht beabsichtigte.

Es mußte der Kurie daran liegen, auf möglichst frühe Privilegien zurückgehen zu können, um ihr Recht als ein sehr altes und daher gutes darzutun. Nun haben wir aber die Nachricht, daß im Jahre 1105 noch das Pactum Ludwigs mit Papst Stephan IV. von 816 vorhanden war.[4]) Zweifellos ist damit das Original gemeint. Wenn Deusdedit trotzdem nicht zu diesem, sondern zu dem späteren Pactum gegriffen hat, so ist das am besten durch die Annahme zu

---

[1]) S. 55 ff. [2]) Ficker 337. [3]) S. 337.

[4]) Historiae Farfenses, Mon. Germ. Scriptores 13, 576: Interea pars Oddonis legit quoddam preceptum domni Hludovici imperatoris Stephano papae quarto concessum, de quibusdam plurimis locis per Italiam diverse sitis, beati Petri apostoli ecclesiae donatis. S. Ficker 346.



erklären, daß das Pactum von 816 Bestimmungen enthielt, die für die Kurie weniger günstig waren als die von 817, so daß er dieses benutzen konnte, ohne zu Interpolationen genötigt zu sein, wenigstens für den zweiten Teil, der die päpstlichen Hoheitsrechte und die Regelung der Papstwahl enthielt. Lagen ihm neben der Urkunde von 816 und 817 noch andere Pacta vor, die, wie wir wissen, im Laufe des 9. Jahrhunderts mit einer gewissen Regelmäßigkeit geschlossen worden sind, so scheint doch das Pactum von 817 das für das Papsttum günstigste in der ganzen Reihe und damit für eine Privilegiensammlung der römischen Kirche das geeignetste gewesen zu sein. Diese seine Art mochte dann wohl Interpolationen zugunsten der Kurie unnötig machen.

Auffallend wäre jedoch eine beträchtliche Verschiedenheit des Inhalts der beiden Pacta von 816 und 817. Sollte Ludwig der Kurie noch 816 so viel weniger entgegengekommen sein als 817? Eine so schwankende Politik innerhalb weniger Monate ist auch bei Ludwig nicht ohne weiteres anzunehmen. Beschränkt sich die Abweichung etwa nur auf einen Punkt? Vielleicht trifft der folgende Erklärungsversuch das Richtige.

Die auf uns gekommenen Nachrichten scheinen darauf hinzudeuten, daß das Pactum von 816 dem von 817 ganz ähnlich war. Wir erfahren über die Verhandlungen von 816, daß sie den Nutzen der Kirche betrafen[1]), daß der Papst alles, was er forderte, erlangt habe.[2]) Dazu dürfen wir noch die Erzählung des Ermoldus Nigellus nehmen, die trotz poetischer Verklärung doch wohl zuverlässig ist und gerade die gehobene Stimmung der Reimser Tage durchblicken läßt.[3]) Alle diese Berichte könnten ebensogut von

---

[1]) Ann. regni Franc. ad ann. 816 S. 144.

[2]) Vita Hludowici c. 26 S. 621. Vita Stephani c. 2 S. 49.

[3]) Liber II, v. 395 ff. Scriptores 2, 486:

Ut res ecclesiae Petri sedisque perennis
Inlaesae vigeant semper honore Dei,
Ut prius ecclesia haec pastorum munere fulta
Summum apicem tenuit, et teneat volumus.
Crescat honor Petri nostro sub tempore; crevit

9*

dem Pactum von 817 gelten. Müssen wir also über die erneuerte Gebietsschenkung hinaus auch in dem Verzicht auf die fränkische Jurisdiktion im Kirchenstaate eine weitgehende Analogie beider Pacta annehmen, so liegt, wie ich glaube, der Unterschied in den Bestimmungen über die Papstwahl. Wenn Paschalis dem Kaiser nach seiner Ordination noch einen Entschuldigungsbrief sandte[1]), kann ein Pactum, das jede Einmischung von fränkischer Seite in die Papstwahl verbot und erst nach der Ordination eine Gesandtschaft zur Erneuerung des Freundschaftsbundes mit dem Kaiser forderte, damals doch wohl noch nicht bestanden haben. Welchen Anlaß hätte dann der Papst gehabt, sich wegen seiner Konsekration zu entschuldigen? Papst Eugen, für den das Pactum von 817 galt, schickte keinen Entschuldigungsbrief, sondern gab dem Kaiser seine Erhebung nur bekannt.[2])

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß das Pactum von 816 über das Verfahren bei der Papstwahl noch nichts festsetzte, daß vielmehr Ludwig erst 817 das Verhältnis zwischen Papstwechsel und Kaisertum, das einer rechtlichen Fixierung dringend bedurfte, geregelt hat. Die Tatsache, daß in dem Pactum von 816 das Zugeständnis der freien Papstwahl fehlte, gibt auch die beste Erklärung dafür, daß man im 11. Jahrhundert an der Kurie diesem älteren Pactum das jüngere vorzog. Denn gerade die Betonung der freien Papstwahl war der Kurie damals ja besonders wichtig.

Es wird also bei der folgenden Untersuchung im Auge zu behalten sein, daß die Abgrenzung der Hoheitsrechte des Papstes und des Kaisers schon bei dem feierlichen Besuche

---

Temporibus Caroli patris et utque mei.
Addimus at, praesul, tantum est ut supra locutum,
Justitiam recolat qui sedet arce Petri.

[1]) Ann. regni Franc. ad ann. 817 S. 145.

[2]) Ann. regni Franc. ad ann. 824 S. 164. Zugleich sieht man doch wohl aus dem Entschuldigungsbriefe, welche Seite des Verhältnisses zwischen Kaiser und Papst eben im Jahre 817 im Vordergrund des Interesses stand, also in dem neuen Pactum leicht einen Niederschlag gefunden haben kann.



Stephans im Frankenreiche, in den festlichen Tagen der Krönung Ludwigs geschah, eine Tatsache, deren Bedeutung bei dem im Mittelalter und in besonderem Maße bei Ludwig dem Frommen so häufigen Vorrang der Gefühlswerte vor den Forderungen der Staatsklugheit nicht zu unterschätzen ist.[1])

II. Der kaiserliche Verzicht auf Verwaltung und Rechtsprechung im Kirchenstaate.

Das Pactum von 816 war, soviel wir wissen, das erste, das ein fränkischer König als Kaiser mit einem Papste abschloß. Gleich die Eingangsworte sind bezeichnend für den Charakter dieser Urkunde: Ego Hludowicus, imperator augustus, statuo et concedo etc.[2]) Man hatte also auf fränkischer Seite die Vorstellung, daß der Kirchenstaat jedesmal mit dem Tode des Papstes an den Kaiser zurückfalle und dessen Nachfolger durch Abschließung des Pactums neu übertragen werde. Ludwig „verfügte über seinen und des Kaisers Besitz, schenkte dem Papste, wie er etwa dem Bischof von Paris Vergabungen machte".[3]) Nehmen wir den wesentlichen Inhalt des Pactums dazu, das den Namen eines Privilegs viel eher verdiente als das Ottonianum, Freiheit der Verwaltung und Gerichtsbarkeit und freie Wahl des römischen Bischofs, so haben wir das Recht, es unter die Kategorie der unter Ludwig immer zahlreicher und umfangreicher werdenden Immunitätsverleihungen einzureihen.[4]) Ich

---

[1]) Auch v. Schubert will S. 397 die Konzession des Pactums von 817 möglicherweise so erklärt sehen, daß sie 816 bei der Erneuerung des alten Bundes, „bei der vertrautesten Besprechung in glanzvoller Stunde, pro opportunitate temporis", errungen seien.

[2]) Wir dürfen hier wohl für 816 den gleichen Wortlaut wie für 817 voraussetzen. [3]) Sickel 116f.

[4]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, 87: Verfassungsmäßig stellte sich das päpstliche Gebiet als eine mit umfassenden Hoheits- und Immunitätsrechten ausgestattete geistliche Herrschaft dar, welche innerhalb des fränkischen Reiches lag. Waas, der S. 146 auf das feierliche Schutzversprechen der Frankenkönige an die römische Kirche hinweist, sieht in ihr geradezu einen Ausdruck der Vogtei des Königs über die römische Kirche und stellt sie mit den üblichen Schutz- und Immunitätsurkunden der fränkischen Könige in Vergleich.

versuche, das Pactum unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten, soweit das für sein Verständnis fruchtbringend ist.

In dem ersten Abschnitt des hier behandelten Teils werden dem Papst die schon genannten Gebiete noch einmal bestätigt und wird seine Herrschaft darüber charakterisiert. Er reicht bis zu den Worten ut omnia ea in illius ditione ad utendum, fruendum atque disponendum firmiter valeant optineri.

Mit den hier gebrauchten termini, die die päpstliche Herrschaft bezeichnen, werden sich an der Kurie wie am fränkischen Hofe bestimmte Vorstellungen verbunden haben, deren Untersuchung durch einen Vergleich mit solchen Privilegien, deren Bedeutung wir kennen, ermöglicht wird.

Die Worte potestas, ditio, ius sind zweifellos, wie im wesentlichen dieser ganze Abschnitt, auf die Urkunden von 754 und 774 zurückzuführen. Sie sind die den Päpsten geläufigen Ausdrücke, um ihre Stellung zum Kirchenstaat zu bezeichnen.[1]) Ist aber durch sie eine kaiserliche Oberhoheit in jeder Weise ausgeschlossen? Schon Ficker bestreitet dies; wie mir scheint, mit Recht.

Was den päpstlichen Sprachgebrauch betrifft, so verweise ich hier auf den von Caspar[2]) geführten Nachweis, daß ius, ditio und potestas „lauter Ausdrücke sind, die für die Rechte der Kurie schon üblich gewesen waren zu einer Zeit, als diese noch ausschließlich privatrechtlicher Natur waren", also vor der Loslösung von der oströmischen Herrschaft. Die Kurie bestreitet damit nicht „die Rechtszugehörigkeit des autonomen Gebiets und die Souveränität des Kaisers".[3]) Waren diese Ausdrücke auch üblich in einer Zeit, als die Kurie keinen kaiserlichen Oberherrn über sich anerkannte, in der Zeit des Patriziats der fränkischen Könige, so zeigt dieser unveränderte Gebrauch nur ihre fließende Bedeutung und die Unklarheit der damit verbundenen Vorstellungen: sie konnten sowohl Souveränität wie Suzeränität bezeichnen, und ihre Übernahme aus den Urkunden

---

[1]) Codex Carolinus (M. G. Epistolae III), 549, Z. 8. 577, Z. 32. 585, Z. 5. 37. 591, Z. 28.

[2]) Pippin und die röm. Kirche, 1914, S. 173.

[3]) S. 177.

von 754 und 774 bedeutet nicht, daß nun auch dasselbe Verhältnis wie damals hergestellt wurde; eine Einräumung Ludwigs, daß „die Päpste ein Recht hatten, dem Zustand zu widerstreben, der sich inzwischen gebildet hatte", liegt darin nicht.[1])

Denn auch für die fränkische Vorstellung bezeichnen sie keinen Verzicht auf die kaiserliche Oberhoheit. Man halte neben diesen Abschnitt die termini, mit denen sich Ludwig über Tuszien und Spoleto die volle Herrschaft vorbehält, direktes Reichsgebiet, aus dem dem Papst nur die Steuern, Domäneneinkünfte und gewisse sonstige Abgaben zugestanden werden. Hier werden die viel stärkeren Worte dominatio und subiectio gebraucht, und in ihnen haben wir die in der fränkischen Kanzlei gebräuchlichen Ausdrücke. So kehren sie wieder in dem letzten Abschnitt der divisio regnorum von 806, in dem sich Karl die volle Gewalt über seine Söhne wahrt, solange er lebt: Haec autem omnia ita disposuimus atque ex ordine firmare decrevimus, ut quamdiu divinae maiestati placuerit nos hanc corporalem agere vitam, potestas nostra sit super a Deo conservatum regnum atque imperium istud, sicut hactenus fuit in regimine atque ordinatione et omni dominatu regali atque imperiali, et ut oboedientes habeamus praedictos dilectos filios nostros atque Deo amabilem populum nostrum cum omni subiectione, quae patri a filiis et imperatori ac regi a suis populis exhibetur.[2]) Die entsprechende, von dort übernommene Stelle der Ordinatio imperii von 817 lautet: salva in omnibus nostra imperiali potestate super filios et populum nostrum, cum omni subiectione, quae patri a filiis et imperatori ac regi a suis populis exhibetur.[3])

Galt also die Souveränität, die sich in subiectio und dominatio ausdrückt, für den Papst nicht, so bezeichnen gerade die für ihn gewählten termini im fränkischen Sprachgebrauch in den meisten Fällen eine zwar weitgehende, aber durchaus nicht unabhängige Machtstellung: sie sind die

---

1) Hauck 2, 492.

2) Capitularia regum Francorum 1, 130.

3) Cap. 1, 271.

in kaiserlichen Schenkungsurkunden und Immunitätsverleihungen gebräuchlichen.

So heißt es in einer kaiserlichen Schenkungsurkunde zweier villae an sächsische comites[1]): de iure nostro in illorum ius ac potestate more solemni decrevimus, ... ita, ut ... praenominatas villas sub integritate iure proprietario teneant atque possideant, et quidquid de his pro rerum suarum opportunitate facere voluerint, liberam et firmam in omnibus habeant potestatem. Ein praeceptum, quid sit immunitas, besagt[2]): sed liceat per hanc nostram auctoritatem rectoribus ipsius monasterii praefatas res in iure ac potestate per diuturna tempora inviolabiliter inconvulse tenere. In demselben Sinne wird ditio gebraucht: atque iure perpetuo in ditione ipsius ecclesiae consistat.[3])

Es ist klar, daß diese Bezeichnungen der Immunitätshoheit die Oberhoheit des fränkischen Königs in keiner Weise in Frage stellen.[4]) Übernahm man in der fränkischen Kanzlei diesen Abschnitt der Vorurkunde von 754 und 774, so brauchte das nicht ein Zurückgehen auf die damaligen Zustände zu bedeuten.[5])

Ich habe bisher einen terminus unberücksicht gelassen, der den soeben untersuchten im Pactum anscheinend als ganz gleichbedeutend an die Seite gesetzt ist, sich im fränkischen Sprachgebrauch der Zeit aber nirgends findet: das Wort principatus stammt aus der Sprache der Kurie, es findet sich mehrfach in der Konstantinischen Schenkung.[6])

---

[1]) Mon. Germ. Formulae Merovingici et Karolini aevi 289.

[2]) Formulae 298. [3]) Formulae 305.

[4]) Vgl. Brunner 2, 293: Durch die Verleihung der Immunität beabsichtigt der König nur die Amtsbefugnisse seiner Beamten, dagegen nicht seine eigene, die königliche, Gewalt einzuengen.

[5]) Nur das Wort potestas kommt auch in stärkerer Bedeutung vor: Ludwig spricht in der ordinatio imperii von seiner imperialis potestas super filios et populum, aber in derselben Urkunde wird auch die Hoheit der doch sehr weitgehend von dem ältesten Bruder abhängigen Söhne mit diesem Wort bezeichnet. Im Ottonianum behält sich der Kaiser seine Oberhoheit über den Kirchenstaat vor: salva in omnibus potestate nostra.

[6]) S. Haller, Die Quellen zur Geschichte der Entstehung des Kirchenstaats (1907) 241 ff.; de principatu S. 246, Z. 14. 24. 33, 249, Z. 15.

Ob es schon in die Urkunden von 754 und 774 aufgenommen worden ist, läßt sich nicht entscheiden, ist aber wahrscheinlich. Während es jedoch in der Konstantinischen Schenkung eine Überordnung mehr im geistigen und geistlichen Sinne bedeutete, auf die die materielle und weltliche Herrschaft erst gegründet wurde, wird es im Pactum völlig gleichbedeutend mit ius, ditio und potestas gebraucht.[1]) Eine Vergrößerung der päpstlichen Macht drückt es also nicht aus.

Obgleich gegen die Echtheit des eben behandelten Abschnitts kaum noch Bedenken ausgesprochen werden, vor allem weil er zweifellos auf die Schenkungen Pippins und Karls zurückgeht und im Ottonianum fast wörtlich wiederkehrt, habe ich doch geglaubt, näher auf ihn eingehen zu sollen, um zu erweisen, daß mit ihm der kaiserlichen Stellung Ludwigs im Kirchenstaat noch in keiner Weise Abbruch getan ist.

Anders steht es mit dem nun folgenden Satz: nullamque in eis nobis partem aut potestatem disponendi vel iudicandi subtrahendive aut minorandi vendicamus, nisi quando ab illo, qui eo tempore huius sancte ecclesie regimen tenuerit, rogati fuerimus.

Gehen wir zuerst auf Haucks Einwand ein, der Satz kehre im Ottonianum nicht wieder. Wir sahen bereits (S. 129), daß die Teile des Pactums, die in das Ottonianum übernommen sind, die Vermutung der Echtheit für sich haben. Spricht nun das Fehlen dieses Satzes gegen seine Echtheit? Otto konnte ihn in sein Privilegium gar nicht aufnehmen, da der in ihm enthaltene Verzicht auf jedes Eingreifen des Kaisers in die Verwaltung und Rechtsprechung im Kirchenstaat in Widerspruch zu den unmittelbar folgenden Sätzen des Ottonianum getreten wäre, die, mit den Worten salva in omnibus potestate nostra beginnend, die Gewalt des Kaisers sehr entschieden festhalten.[2]) Man ging eben an dieser Stelle von der Benutzung des Ludovicianums zu der des Pactums von 824 über.

---

[1]) S. auch Cod. Carol. ep. 62, S. 590.

[2]) Vgl. Ficker 351.

Schwerer als bei dem vorhergehenden Abschnitt des Pactums ist hier zu entscheiden, ob dieser Satz in den Vorurkunden enthalten gewesen sein kann. In Frage kämen da wohl nur die Schenkungsurkunden Pippins von 754 und 756 oder, wenn die von 754 ins Reich der Fabel gehört[1]), nur die letztere, da die Versprechungsurkunde von Kiersy und ihre Bestätigung durch Karl 774 wegen ihres ganz andern Charakters ausscheiden. Für die Kiersy-Urkunde wäre auch ein solches Zugeständnis schon nach der Lage, in der sie aufgesetzt wurde — der Papst der Hilfsbedürftige, Bittende, der König durchaus der Überlegene —, nicht anzunehmen. Das scheint mir aber auch für die nach den Feldzügen erteilten endgültigen Schenkungsurkunden Pippins zuzutreffen, mit denen die Reihe der Pacta zwischen Papst und Frankenkönig einsetzt. Man dachte auf päpstlicher Seite damals wohl kaum schon daran, sich vor einer Handlungsweise des Königs zu schützen, die doch ganz unerhörte Übergriffe eingeschlossen hätte, und zu der Pippin jeder Rechtstitel fehlte.

Obgleich solche Übergriffe nicht ausgeblieben waren[2]), wird sich auch Karl der Große zu einem entsprechenden Verzicht nirgends verstanden haben. Nach der Art, wie er mit dem Papst und dem Kirchenstaat verfuhr, läßt sich überhaupt eine rechtliche Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse nicht denken. Auch sprechen die Quellen nirgends davon, und hätte Karl einen solchen Verzicht unterschrieben, so hätte sich Hadrian unfehlbar bei dessen selbstherrlichen Eingriffen in die innere Verwaltung des Kirchenstaats darauf berufen. Wenn er aber die „promissio“ und das „polliceri“ Karls so häufig betont, so geht das nur auf das Versprechen der Landschenkungen und der Schutzübernahme der Gerechtsame des hl. Petrus, nirgends auf die Zusage, sich der Eingriffe in die Verwaltung enthalten zu wollen. Auch bei der Thronbesteigung Leos III. kann die Erneuerung des foedus fidei et caritatis[3]) ein solches Ver-

[1]) S. Caspar S. 80.

[2]) S. Haller, Die Karolinger und das Papsttum. Historische Zeitschrift 108 (3. Folge 12. Band), 1912. S. 47 n. 1.

[3]) Mon. Germ. Epist. 4, 137. Waas verweist zum Vergleich auf

sprechen Karls nicht enthalten haben. Nach 800 scheint eine Neuregelung der Beziehungen zwischen Papst und Kaiser überhaupt nicht vorgenommen worden zu sein; auch wäre für diese Zeit, da Karl nicht mehr patricius Romanorum mit viel Pflichten und wenig Rechten, sondern Kaiser war, dieser Verzicht völlig undenkbar. So erscheint dieser Satz 816/7 als etwas Neues, als ein erst von Ludwig eingeführtes, sehr weitgehendes Zugeständnis.

Wenn Mayer[1]) darin „nichts von einem Verzicht des Kaisers auf die bisher geübten Rechte" sieht, so ist demgegenüber doch auf die Stellung Karls im Kirchenstaate hinzuweisen. Wenn auch nicht rechtlich, so war sie doch tatsächlich schon vor 800 die eines Herrschers. Nicht erst nach der Kaiserkrönung nahm er die potestas disponendi et iudicandi in Anspruch. Seine Königsboten schickte er in das päpstliche Gebiet ad iustitiam faciendam genau so wie in alle Teile seines von Pippin ererbten Reiches.[2]) Das Jahr 800 brachte in dieser Beziehung keinen Umschwung; Karl war schon vorher der absolute Herr gewesen. Charakteristisch ist es, daß er den ganzen Winter 800/1 damit verbrachte, nicht nur die öffentlichen, sondern auch die kirchlichen und privaten Verhältnisse Roms und ganz Italiens zu ordnen, wie die fränkischen Annalen, die Großartigkeit

---

ganz ähnlich lautende Sätze in deutschen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, die die Tendenz haben, die Macht des Vogtes einem Kloster gegenüber einzuschränken. Die gleiche Fassung sei durch den gleichen sachlichen Inhalt hervorgerufen, da es sich in beiden Fällen darum handelte, die Muntherrschaft eines Vogtes über eine bevogtete Kirche abzuschwächen. Die machtvolle römische Kirche habe diesen Schritt schon im Beginn des 9. Jahrhunderts tun dürfen, den deutsche Klöster erst nach der Reformzeit erstreben konnten. Waas sieht im Ludovicianum den Abschluß des Kampfes der römischen Kirche um die Oberherrschaft über ihren Untervogt, den fränkischen König (S. 147. 163). Ob dieser Vergleich das Richtige trifft, wird sich erst nach einer eingehenden Prüfung der Anschauungen von Waas, der die Vogtei als Herrschaft auffaßt und sie für das deutsche Mittelalter mit Munt und Eigenkirchenherrschaft identifiziert, entscheiden lassen. Vgl. dazu vorläufig Planitz, Z²f. RG. 41 (1920) 421 ff., 428 ff.

[1]) II, 73 n. 111.

[2]) Cod. Carol. ep. 75. 94. Leonis III. ep. 1 (Ep. V, 88).

des Auftretens und der Persönlichkeit andeutend, erzählen.[1])

Es ist klar, daß demgegenüber Ludwigs Verzicht, wenn er ihn tatsächlich ausgesprochen hat, einen starken Rückgang der fränkischen Macht im Kirchenstaate bedeutet. Ludwig verspricht damit tatsächlich, „er werde nie verfahren, wie sein Vater".[2]) Hauck hält dies und daher die Echtheit des Abschnitts für unmöglich. Es ist zuzugeben, daß seine Handlungsweise schwer begreiflich ist und ohne die wichtigen Einschränkungen des folgenden Abschnitts (s. S. 144ff.) kaum zu erklären wäre. Trotzdem lassen wir diese Einschränkungen hier vorläufig unberücksichtigt und versuchen, die Tatsache, daß Ludwig die Verwaltung und Rechtsprechung aus der Hand gab, aus seinem Charakter und dem Einfluß seiner Umgebung zu erklären.

Als Karl der Große die Augen geschlossen hatte, wußte man an der Kurie, daß man es nicht mehr mit einem ebenbürtigen Nachfolger zu tun hatte. Ludwig wird zwar Leo III. persönlich nicht bekannt gewesen sein, aber zweifellos wußte der Papst von seiner Gesinnung, die ihn mehr ins Kloster als auf den Thron drängte.[3]) Daß Leo eine Tat wagte wie die Hinrichtung von 300 Gegnern, zeigt, „daß man an der Kurie die lästige Abhängigkeit vom fränkischen Reich zu lockern entschlossen war: man leugnete und bestritt sie nicht, aber man handelte selbständiger als unter Karl. Das war nicht die persönliche Politik Leos III., es war das Ziel, welches der päpstliche Hof seit Karls Tode erstrebte".[4]) Das schwächliche Verhalten Ludwigs anläßlich der Untersuchung dieser päpstlichen Eigenmächtigkeit bewies, daß man sich nicht täuschte: als der Papst eine Gesandtschaft zu seiner Rechtfertigung schickte, gab sich der Kaiser zufrieden.

Stephan IV. nahm die Politik seines Vorgängers mit Energie und Konsequenz auf. Im Oktober 816 kam er

---

[1]) Ann. Einh. ad ann. 801 S. 114: Ordinatis deinde Romanae urbis et apostolici totiusque Italiae non tantum publicis, sed etiam ecclesiasticis et privatis rebus.

[2]) Hauck 493 n. 2. [3]) Vita Hlud. c. 19 S. 616.

[4]) Hauck 490.



nach Reims zur Krönung Ludwigs und seiner Gemahlin. Dort forderte er die Erneuerung des mit seinen Vorgängern geschlossenen Pactums. Es bildet, wie wir sahen, die Grundlage des Pactums von 817.

Die Forderung Stephans konnte nur als billig erscheinen. Zum letztenmal scheint die Erneuerung des Vertrages bei der Thronbesteigung Leos III. 796 stattgefunden zu haben.[1]) Aber damals handelte es sich nur um ein foedus fidei et caritatis. Jetzt verlangte der Papst mehr; er hielt die Zeit für gekommen, bei einer genauen Abgrenzung der kaiserlichen und päpstlichen Rechte eine größere Selbständigkeit zu erlangen.

Ludwig stand vor einer schwierigen Frage. Wenn er den Vorsatz hatte, zu handeln wie Karl[2]), so müssen wir uns klarmachen, welches Bild er von der römischen Politik seines Vaters hatte. Wir sahen, daß eine Urkunde mit den genau festgelegten Rechten des fränkischen Herrschers im Kirchenstaate nicht bestand, daß keinesfalls die kaiserlichen Rechte nach 800 fixiert worden waren. Auf etwas Derartiges konnte sich Ludwig nicht stützen. Daß Karl tatsächlich Verwaltung und Rechtsprechung im Kirchenstaat beansprucht hatte, wird er gewußt haben. Konnte er aber ein klares Bild davon besitzen? Zu seines Vaters Lebzeiten lagen ihm in seinem aquitanischen Reiche, bis 810 ohne die Anwartschaft auf Italien und die Kaiserkrone, diese Dinge doch sehr fern. So mußte er nach schriftlicher Hinterlassenschaft suchen, die bei schwachen Gemütern immer mehr Gewicht hat, als das Erbe einer nicht aufgezeichneten, auf der Überlegenheit der Persönlichkeit beruhenden Praxis. Aus den Pacten Karls mit den Päpsten konnte er zur Behauptung von dessen Stellung nichts holen. Daneben lag ihm die divisio regnorum von 806 vor, in der Karl den Kirchenstaat ausdrücklich vom fränkischen Reiche ausschloß[3]) und damit anerkannte, „daß hier seine Gewalt auf andern Grundlagen beruhe als im fränkischen Reich“.[4])

Nun vergegenwärtige man sich Ludwigs Charakter. Ich

---

[1]) Ep. IV, 137. [2]) Hauck 504.
[3]) Cap. I, 127. [4]) Ficker 351.

brauche an seine devote Frömmigkeit nur zu erinnern. Seine Zeitgenossen fanden, daß er nach seinen Werken besser Priester als König genannt würde.[1]) Den größten Teil des von seinem Vater ererbten Königsschatzes schickte er bei seinem Regierungsantritt nach Rom.[2]) Daraus scheint doch hervorzugehen, daß ihm fast mehr der Nutzen der Kirche als die Macht des Frankenreiches am Herzen lag. Man denke an die gehobene Stimmung der glanzvollen Tage von Reims, in der Ludwig es gewiß nicht übers Herz brachte, dem Papste seine Bitte abzuschlagen. Dazu kommt die weitgehende Abhängigkeit von seinen Ratgebern, die sogar von Thegan getadelt wird.[3]) Und von welchen Ratgebern war er umgeben? Damals übte den größten Einfluß auf ihn Benedikt von Aniane aus, der Abt des Klosters Inden, das der Kaiser für ihn, zwei Stunden von Aachen entfernt, erbaut hatte, um ihn möglichst nahe bei sich zu haben, quia imperatori multis pro causis erat necessarius.[4]) Schon als er noch Abt von Aniane war, war er mit Ludwig eng befreundet, nach dessen Regierungsantritt wohl noch stärker sein Berater nicht nur in geistlichen Dingen, sondern auch in der Politik.[5]) Auch wenn Benedikt, der nur Mönch war und sein wollte, das Verhältnis zu Rom nur wenig beschäftigt haben mag[6]), so ist doch kaum anzunehmen, daß Ludwig seinen Rat in dieser wichtigen Angelegenheit der Kirche nicht erbeten haben sollte. Und wenn er ihn auch nur im ganzen in der Stimmung der Demut und des Gehorsams gegen den Papst bestärkt hat, so war doch der Mann, der die Urkunde auszufertigen hatte, Helisachar, der Vorsteher der Kanzlei[7]), eng mit Benedikt befreundet[8]) und von ähnlich mönchisch-geistlicher Gesinnung.

In Ludwig stand so dem Papst ein Kaiser gegenüber, auf den eine Urkunde wie die Konstantinische Schenkung noch ganz anders wirken mußte als auf Karl. Daß die Erinnerung an sie damals in der Tat lebendig war, wissen wir

---

[1]) Vita Hlud. c. 19 S. 616. [2]) Thegan c. 8 S. 542.

[3]) c. 20: consiliariis suis magis credidit quam opus esset.

[4]) Vita Benedicti M. G. SS. XV, 1 S. 215.

[5]) ib. S. 215. [6]) Hauck 608.

[7]) Ermoldus Nig. 2, 485 f. [8]) Vita Bened. S. 219, c. 42.

aus der Angabe des Ermoldus Nigellus[1]), der Papst habe Ludwig mit der Krone Konstantins gekrönt, die er von Rom mitgebracht hatte. Also hat zweifellos auch die Schenkung Konstantins in jenen Tagen eine Rolle gespielt. Während man nun zur Zeit ihrer Entstehung und der Regierung Karls sicher noch das Hauptgewicht auf die Gebietsschenkung legte, wurde diese um so selbstverständlicher, je öfter man sie wiederholte, und bedurfte um so weniger einer solchen Grundlage, da es genügte, auf die weitgehenden Schenkungen Pippins und Karls zurückzugreifen. Im Jahre 816, als der Papst etwas ganz Neues forderte, eine Garantie seiner Selbständigkeit, wird vor allem betont worden sein, daß sich Konstantin in dem dem römischen Bischof abgetretenen Gebiet auch jedes eigenen Eingreifens in die weltliche Regierung begeben hatte.[2]) Hätte Karl der Große tatsächlich anders gehandelt, so mußte das nach dem mittelalterlichen Rechtsempfinden, für das das älteste Recht auch das beste ist, nicht als Recht, sondern als Unrecht erscheinen, und Ludwig als ein guter Herrscher mußte die Pflicht haben, „das verdunkelte gute alte Recht wiederherzustellen".[3]) So taucht hier „das starre Veto des aufgeschriebenen Rechtes gegenüber dem lebendigem Fluß des nur gedächtnismäßig überlieferten Gewohnheitsrechts auf", da eine alte Urkunde hervorgeholt wird, die „die Entwicklung des Rechts rücksichtslos auf ein früheres Stadium zurückschraubt, da ja das ältere Recht das jüngere bricht". Gewiß hat die Konstantinische Schenkung auch auf spätere Kaiser noch in diesem Sinne gewirkt, doch kam es darauf an, wieviel man an Selbständigkeit der päpstlichen Stellung aus ihr herauslas; daß es für Ludwig mehr als für andere erschien, dafür sorgte seine Stimmung und seine Umgebung.

---

[1]) 2. 425 f.

[2]) Haller 241 ff. Bes.: quoniam, ubi principatus sacerdotum et christianae religionis caput ab imperatore celeste constitutum est, iustum non est, ut illic imperator terrenus habeat potestatem (S. 249).

[3]) Dieses und die folgenden Zitate aus Kern, Über die mittelalterliche Anschauung vom Recht. Historische Zeitschrift 115. 1916. S. 496 ff.

Trotz des Gesagten wäre es aber noch immer schwer zu verstehen, daß Ludwig vergessen haben sollte, daß sich ein weltlicher Herrscher nicht hemmungslos kirchlichen Zeitideen und Stimmungen hingeben könne, ohne das Erbe der Väter zu gefährden und die Pflicht der Selbstbehauptung zu vernachlässigen. Und tatsächlich hat er es auch nicht ganz vergessen.

III. Die Durchbrechung der päpstlichen Souveränität.

Ich gehe zu dem nächsten Abschnitt des Pactums über, wo dem Kaiser in einigen, auf den ersten Blick unwichtig scheinenden Fällen das Recht einer Mitwirkung in der Rechtspflege des Kirchenstaats gewahrt wird. Der Inhalt des Abschnitts ist folgender:

Der Kaiser darf Flüchtlinge aus dem Kirchenstaat, die sich der Jurisdiktion des Papstes aus Furcht vor Nachstellung oder wegen einer begangenen Schuld entziehen wollen, nur zum Zweck einer rechtmäßigen Interzession in sein Reich aufnehmen. Dazu tritt noch die einschränkende Klausel, daß die Schuld als verzeihlich erfunden werden muß; ist das nicht der Fall, so sollen die Flüchtlinge verhaftet und der Hoheit des Papstes wieder unterstellt werden. Aber auf keinen Fall soll dies letztere mit solchen geschehen, die über die Grenzen des Kirchenstaats fliehen, weil sie von „Mächtigeren“ Gewalt und Unterdrückung erleiden, über diese verliert der Papst anscheinend jede Gewalt.

Die mangelhafte Logik und verzwickte Ineinanderschachtelung der Sätze dieses Abschnitts zeigt, daß er nicht aus der Feder eines Mannes geflossen sein kann. Während die glatten Sätze des vorhergehenden Teils erkennen lassen, daß sie von einer Partei, wahrscheinlich der päpstlichen, aufgesetzt und von der fränkischen ohne wesentliche Änderung angenommen worden sind, spiegelt sich in diesem Abschnitt noch das Hin und Her der Verhandlung wider, die beiderseitigen Vorschläge und Einwände und die endliche Einigung, bei der die Kurie aber der nachgebende Teil war. Denn es ist deutlich, daß diese Bestimmungen im Interesse des Kaisers getroffen sind, daß zu seinen Gunsten hier die sonst ganz selbständige Gerichtsbarkeit

des Papstes durchbrochen wird. Es ist daher auffallend, wie hier dem Kaiser vorbehaltene Rechte formuliert sind: nach dem allgemeinen Verzicht des Kaisers auf Eingriffe in Verwaltung und Gerichtsbarkeit findet noch einmal ein Verzicht für bestimmte Einzelfälle statt, nur mit dem Vorbehalt, daß eine Interzession erlaubt sein soll, aber auch diese wird wieder ausgeschlossen in den Fällen der Unentschuldbarkeit des Vergehens. Diese der päpstlichen Seite entgegenkommende Formulierung sollte vielleicht absichtlich die große Bedeutung des Inhalts für die Wahrung des fränkischen Einflusses im Kirchenstaat verhüllen.[1])

Auffällig ist weiterhin die starke Betonung der Besonderheit des zuletzt angeführten Falls der Unterdrückung durch die potentiores. Tatsächlich war davon ja schon vorher die Rede gewesen, indem die Flucht wegen erlittener potestas oder iniqua machinatio mit der wegen einer culpa commissa zusammengestellt wurde; aber ausdrücklich wird dieser Fall noch besonders charakterisiert und sein fundamentaler Unterschied gegen die Lage der übrigen Flüchtlinge hervorgehoben.[2]) Er hat also anscheinend für den Kaiser eine besondere Bedeutung.

Es erhebt sich nun die Frage, warum eigentlich gerade dieser Einzelfall der Auslieferung oder Nichtauslieferung von Flüchtlingen aus dem Gebiet der Rechtsprechung herausgehoben wird und einen verhältnismäßig so breiten Raum in der Urkunde einnimmt. Dazu ist zunächst zu bemerken, daß diese Frage überhaupt im Mittelalter einen wichtigen Platz in der Abgrenzung der Befugnisse verschiedener Hoheitsgebiete einnimmt, und daß das Verbot der Aufnahme von Flüchtigen durch einen andern Staat öfter als ein Kri-

[1]) Diese Formulierung hat anscheinend mit dazu beigetragen, die Bedeutung dieses Abschnitts für die Wahrung des fränkischen Einflusses nicht erkennen zu lassen. So sagt Hartmann (III, 1 99), die Souveränität des Papstes drücke sich auch darin aus, daß sich Ludwig verpflichtete, Flüchtlinge aus dem Kirchenstaat auszuliefern und nur in gewissen Fällen für sie beim Papste „Fürsprache“ einzulegen. Ähnlich v. Schubert S. 397, Ludwig weise die Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Kirchenstaat von sich. Eine Andeutung der Tragweite der Bestimmungen bei Rößler 245 n. 2.

[2]) Quorum altera conditio est et a superioribus est valde disiuncta.



terium der unabhängigen Stellung erscheint. Besonders deutlich für diese Zeit wird das in der divisio regnorum von 806.[1]) Dort wird § 7 den Herrschern der Teilreiche die gegenseitige Auslieferung geboten. Wenn also Ludwig zur einfachen Auslieferung in den meisten Fällen — denn darauf kommt es im Grunde hinaus und nicht auf einige Ausnahmefälle — nicht verpflichtet ist, so muß man schon in dieser Bestimmung an sich, ganz abgesehen von ihrer weitergehenden Bedeutung, die noch zu entwickeln ist, eine nicht unbedeutsame Durchbrechung der päpstlichen Souveränität sehen.

Als der wichtigste Begriff in diesem Abschnitt fällt sofort die Interzession ins Auge. Zu ihm führen, soweit ich sehe, rechtsgeschichtlich zwei Linien.

Die eine geht zurück auf das kirchliche Asylrecht. Das Recht der Bischöfe im römischen Reich, bei dem Kaiser und den Großen Fürbitte für Angeklagte oder Verurteilte einzulegen, die in die Kirchen geflohen waren, hatte sich auch in den germanischen Reichen eingebürgert.[2]) In der darauf bezüglichen Karolingischen Gesetzgebung findet sich der Begriff der intercessio allerdings nur an einer Stelle, § 7 der divisio regnorum von 806 bestimmt, daß solche Leute, die wegen einer begangenen Schuld oder aus anderen Gründen über die Grenzen des Teilreichs fliehen, in dem sie ansässig sind, von dem fremden Herrscher nicht aufgenommen werden sollen, damit er für sie interzediert, sondern sie sollen in dem Reich, in das sie gehören, ad sancta loca vel ad honoratos homines fliehen, um von dort eine gerechte Interzession zu erlangen.

Nun liegt hier nicht mehr ein Fall des rein kirchlichen Asylrechts vor. Die Stelle zeigt gerade, daß das Recht der Interzession auch weltlichen Großen zukam. Während man aber in Fällen des rein kirchlichen Asylrechts die Interzession, die Fürbitte, anscheinend nicht mehr wörtlich

---

[1]) Cap. I, 128.

[2]) Hinschius 4, 380 ff., Bindschedler, Kirchliches Asylrecht, Stutz, Kirchenrechtl. Abhdl. 32/33, 1906, 16 ff. u. besonders Gröll, Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechts, ebenda 75/76, 1911, 127 [1], 135 [2], 176 [2].

verstehen darf, so, daß der Bischof den Flüchtling vor Gericht begleitete und dort Fürsprache für ihn einlegte, sondern vielmehr das Ergebnis der Interzession, die Ausschließung von Todes- und sonstigen Leibesstrafen[1]), dem Flüchtling von vornherein gesetzlich zustand, ohne daß der Akt der Interzession selbst noch nötig war, und daher dieser Begriff in der Gesetzgebung auch einfach fortgelassen ist[2]), mußte bei einer Übertragung dieses Gebrauchs auf das staats- oder völkerrechtliche Gebiet der Akt der Interzession eine ganz andere Bedeutung erlangen, da es nun ja darauf ankam, wem die Interzession zustand. Daher auch ihre besondere Betonung in der divisio regnorum. Dieselbe Bedeutung hat sie im Ludovicianum. Hier finden wir sie aber auch angewandt auf solche Fälle, wo nicht eine begangene Schuld, sondern Nachstellung und Unterdrückung durch Mächtigere vorliegt. Das führt uns dann zweitens aus dem Bereich des Strafrechts in das der Verwaltung und Politik.

Unterdrückung der niederen Bevölkerung durch Mächtige war in jener Zeit an der Tagesordnung. Im fränkischen Reich war diese Plage so groß, daß der Herrscher energisch dagegen einschreiten mußte. So haben wir unter den formulae Ludwigs ein praeceptum de his, quibus proprium aut libertas iniuste et per potentes ablata est.[3]) Die

---

[1]) Cap. I, 68. Vgl. n. 2.

[2]) Cap. legibus add. 803 c. 3 (Cap. I, 113): Si quis ecclesiam confugium fecerit, in atrio ipsius ecclesiae pacem habeat, nec sit ei necesse ecclesiam ingredi, et nullus eum inde per vim abstrahere praesumat; sed liceat ei confiteri quod fecit et inde per manus bonorum hominum ad discussionem in publico perducatur. Cap. de partibus Saxoniae 775—790 c. 2 (Cap. I, 68): Si quis confugium fecerit in ecclesiam, nullus eum de ecclesia per violentiam expellere praesumat, sed pacem habeat usque dum ad placitum praesentetur, et propter honorem Dei sanctorumque ecclesiae ipsius concedatur ei vita et omnia membra.

[3]) Mon. Germ. Form. 291: Cum quidam homines de territorio civitatis illius, de villa, cuius vocabulum est illius, coram nobis questi essent, dicentes, iniuste sibi ab illo comite ereptam fuisse libertatem . . ., iussimus eos iugo inique servitutis absolvendis pristinam reddere libertatem. Propter quod hanc nostre auctoritatis praeceptionem eisdem dari iussimus, per quam decernimus atque iubemus, ut memorati homines sive propinqui ex latere venientes vel posteritas eorum.

missi, die Ludwig im ersten Jahr seiner Regierung in alle Teile des Reichs schickte, um die in der letzten Zeit Karls des Großen eingerissenen Übelstände zu beseitigen, fanden eine ungezählte Menge von Bedrängten, die entweder ihres Besitzes oder ihrer Freiheit beraubt waren.[1])

Ein solcher Ursprung der Interzession liegt auch im Ludovicianum zweifellos vor. Aber dieser aus den Notwendigkeiten des inneren Staatslebens entstehende Brauch konnte, auf das völkerrechtliche Gebiet übertragen, auch zu einem Mittel der äußeren Politik werden, indem man ihn zum Rechtsvorwand von Interventionen machte, mit denen von jeher der stärkere in dem schwächeren Staat seinen Einfluß auszudehnen suchte.

Die Interzessionsbestimmungen im Ludovicianum ließen somit eine mannigfache Bedeutung zu; und es kam darauf an, wie man sie am fränkischen Hofe, wie an der Kurie verstand.

Ehe ich darauf näher eingehe, will ich jedoch die Vorgeschichte dieser Frage der Auslieferung der Flüchtlinge verfolgen, die in den Beziehungen zwischen Kirchenstaat und Frankenreich schon länger eine Rolle spielte und zwischen Papst Hadrian und Karl dem Großen verschiedentlich zu Auseinandersetzungen Anlaß bot.

Zuerst im Jahre 783. Es handelt sich dabei um das Gebiet von Ravenna, um das sich der dortige Erzbischof und der Papst stritten. Zwei ravennatische Beamte, Eleutherius und Gregor, die ihre Amtsgewalt aufs schlimmste mißbraucht hatten, waren an den fränkischen Hof geflohen, aus Furcht, vor das päpstliche Gericht gezogen zu werden. Hadrian sandte darauf an Karl einen Brief, in dem er ihn beim heiligen Petrus beschwor, die Verbrecher nicht aufzunehmen, sie gar nicht zur Audienz zuzulassen, sondern sie ihm zurückzusenden, damit sie in Gegenwart von Karls Königsboten ihre Strafe empfingen.[2])

Man sieht, es lag dem Papst außerordentlich viel daran,

---

qui simili modo iniusta servitute oppressi esse noscuntur, ab hac die in futurum per hanc nostram cessionem (= intercessionem?) liberi permaneant etc.

[1]) Thegan. c. 8. [2]) Cod. Car. ep. 75.



die Gerichtsbarkeit über solche Flüchtlinge nicht aus der Hand zu lassen. Er will sogar eine Aufsicht der fränkischen Beamten bei der Gerichtsverhandlung zulassen, damit Karl über die Bestrafung Gewißheit erhalte. Wie sich dieser zu der Bitte des Papstes gestellt hat, wissen wir nicht.

Dann war es im Jahre 790 oder 791 wieder vorgekommen, daß italische Flüchtlinge am fränkischen Hofe erschienen. Es waren Leute aus Ravenna, der Pentapolis und andern Gegenden.[1]) Die päpstlichen Mandate, sich zu rechtfertigen, und damit die ganze päpstliche Gerichtshoheit hatten sie ignoriert. Erbittert über diese superbia, deren Zeugen die ravennatischen missi Karls gewesen waren, bat Hadrian, Karl möge ihm die Leute zurückschicken, indem er zugleich die Besorgnis aussprach, sie möchten ihn bei Karl verleumden. Als dieser seine Bitte nicht erfüllte und ihm antwortete, die Flüchtlinge hätten ihm nur Gutes vom Papste berichtet, bat Hadrian noch einmal, Karl möge überhaupt niemandem, der ihm feindlich gesinnt sei, Gehör gewähren, sondern jeden sofort zurückschicken und die Angelegenheit dem päpstlichen Gericht übergeben. Daran knüpfte er eine längere Ausführung: wie die fränkischen Untertanen nicht ohne die Erlaubnis ihres Königs nach Rom kämen, so dürften auch die Untertanen des Papstes nur mit dessen Erlaubnis ins Frankenreich kommen; die Ankömmlinge sollte Karl ermahnen, nicht in das Verbrechen der superbia zu verfallen, sondern dem Dienste des heiligen Petrus und des Papstes ergeben zu sein, und denen, die an sein Gericht appellierten, versichern, er werde niemanden der Jurisdiktion des Apostelfürsten und seines Stellvertreters entziehen.

Die Frage war offenbar zwischen dem fränkischen Reich und dem Kirchenstaat nicht rechtlich geregelt. Karl hatte diesen der ditio des Papstes unterstellt; wie weit sie aber reichen sollte, war und blieb eine Machtfrage. Wie sich Karl hierbei verhielt, stand ganz in seinem Belieben. Soweit wir sehen können, war er anfangs nicht geneigt, dem Papste hier Zugeständnisse zu machen. Es war ihm sehr

---

[1]) ep. 94.

willkommen, durch solche Leute etwas über das Regiment des Papstes zu erfahren, die Stimme des Volkes unmittelbar, ohne seine Königsboten zu hören.

Mit der Zeit scheint jedoch diese Einrichtung von den Bewohnern des Kirchenstaats mißbraucht worden zu sein. Denn c. 790 erließ Karls Sohn Pippin ein Kapitulare[1]), in dem bestimmt wird, daß die Flüchtlinge aus Benevent, Spoleto, der Romagna und der Pentapolis in ihre Heimat zurückzubringen seien. Wie diese Verordnung und die überlieferten Nachrichten zeigen, bestand die heikle Frage nur für die östlichen Gebiete des Kirchenstaats, während von Flüchtlingen aus dem römischen Dukat nie die Rede ist. Das von Pippin erlassene Kapitulare erscheint fast als die Antwort auf das Schreiben des Papstes, in dem er um Abweisung der Flüchtlinge bat.[2])

Als dann Karl durch die Kaiserkrönung von der Stellung eines Protektors zu der eines Souveräns erhoben worden war, entschied er diese Frage in anderem Sinne. Aus einem Kapitulare für die Königsboten von 806[3]) erfahren wir, daß Karl missi nach Aquitanien und Langobardien geschickt hat, die alle Flüchtlinge und Fremdlinge vor sein Königsgericht führen sollen.[4]) Es war ganz natürlich, daß Karl als Kaiser ein solches Zeichen von Selbständigkeit für den Kirchenstaat, wie die Auslieferung der Flüchtlinge, nicht dulden wollte. Daß an dieser Verfügung streng festgehalten wurde, ist für

---

[1]) Cap. I, 201 § 16.

[2]) Boretius setzt das Kapitulare in das Jahr 790, während Mühlbacher (Reg. imp. I, 228) 788 annimmt. Ich möchte die Wende von 790 und 791 vermuten, bald nach dem oben erwähnten Brief Hadrians, für den wir den terminus post quem 790 haben (Cod. Car. 632 n. 4), und vor den späteren Monaten von 791, da Pippin damals schon wieder gegen Benevent zu Felde zog (Reg. imp. I, 513b).

[3]) Cap. I, 157 § 5. Die Jahreszahl 806 s. Reg. imp. I, 421.

[4]) Daß diese Flüchtlinge von den in § 4 genannten zu unterscheiden sind, ist wohl deutlich: § 4 sind ihren seniores in den Amtsbezirk eines andern Königsboten entflohene Gefolgsleute gemeint, während § 5 die in die Grenzlande Aquitanien und Langobardien gesandten missi die Flüchtlinge und Fremdlinge vor das Königsgericht führen sollen, also doch wohl solche aus Spanien und dem nicht zum Reich gehörigen Italien.

Karls Regierungszeit wohl anzunehmen; vielleicht ist sie aber auch in seinen letzten Jahren vernachlässigt worden, wie sich ja in der Verwaltung auch sonst allerlei Nachlässigkeiten eingeschlichen hatten.[1]) Ob die Ordnung des Ludovicianums in dieser Frage eine Neuerung der Dinge brachte, kann also nicht entschieden werden. Erledigt aber ist die Frage, ob dieser Teil des Pactums aus einer Vorurkunde übernommen worden sein kann. Karl der Große hat sie erst von Fall zu Fall, dann nach 800 zuungunsten des Papstes entschieden, nicht durch Vertrag mit der Kurie.

Wenn Ludwig das für nötig hielt und durchgesetzt hat, so mußte er dafür triftige Gründe haben. Welche Bedeutung hatten diese Bestimmungen, und wie faßte man sie an der Kurie, wie am fränkischen Hofe auf?

Genau zu unterscheiden ist zunächst zwischen den verschiedenen Arten der aus dem Kirchenstaat Fliehenden. Zuerst handelt es sich um solche, die sich dem zuständigen Gericht aus Furcht vor Strafe für eine begangene Schuld entziehen wollten. Man vergegenwärtige sich, was erfolgte, wenn solche Flüchtlinge in Reichsitalien aufgefangen wurden. Das Ludovicianum gestattet ihre Aufnahme nur zum Zweck der Interzession. Formell erscheint das als eine Verringerung des kaiserlichen Einflusses gegen das Verfahren Karls des Großen, der alle Flüchtlinge vor das Königsgericht bringen ließ. Denn ein regelrechter Teil des Gerichtsverfahrens war die Interzession nicht, eine offizielle richterliche Befugnis sprach sich Ludwig mit ihr nicht zu. Aber wenn das Recht dazu in der Hand eines weltlichen Großen, wie wir es in der divisio regnorum fanden, geschickt angewandt eine bedeutende Einflußsteigerung zur Folge haben konnte, so ist es deutlich, daß sich diese Wirkung in den Beziehungen zwischen zwei Staatsgebilden in noch bedeutsamerer Weise einstellen konnte, und tatsächlich konnte die Anwendung der Interzession für den fränkischen König kaum eine Verringerung seines Einflusses im Kirchenstaat bedeuten. Damit sie überhaupt stattfinden konnte, mußte doch ein Vertreter der fränkischen Regierung den Appellanten in den Kirchenstaat

[1]) Thegan c. 8.

zurückgeleiten, um dort bei dem zuständigen Gerichtshof oder an höherer Stelle für ihn einzutreten. Man wurde so im Kirchenstaat immer wieder daran erinnert, wer der eigentliche Herr dort war. Natürlich kam es dabei sehr viel auf die Persönlichkeit des fränkischen Vertreters an; es konnte aus diesem Recht sehr viel gemacht werden, es konnte auch bedeutungslos werden. Nur eine scheinbare Einschränkung bedeutet das vom Papst durchgesetzte Zugeständnis, daß die Schuld des Fliehenden venialis sein müsse, damit die Interzession iusta sei. Wer hatte das zu entscheiden? Entweder es geschah auf fränkischem Boden vor einem fränkischen Gericht; dann lag es in dessen Willkür, jede Schuld für venialis zu erklären. Oder es geschah im Kirchenstaat, dann war mit dem Flüchtling schon ein fränkischer Beamter dort erschienen und konnte einen Druck ausüben.

War hiermit schon ein gewisser Einfluß des Kaisers im Kirchenstaat ermöglicht, so ist aus der Wiederholung und starken Betonung des zweiten Falls, der Bedrückung der Flüchtlinge durch potentiores, zu schließen, daß man sich auf Seite der Franken von diesem noch mehr versprach. Es ist anfangs die Rede von iniqua machinatio, nachher von violentia vel oppressio potentiorum. Das ist zuerst, wie wir schon sahen, zu verstehen als Bedrückung der unfreien oder ärmeren Bevölkerung durch den grundbesitzenden Adel. Potentes, potentiores war im römischen Reich wie in den germanischen Staaten der Name für die Aristokratie, ein rein sozialer Begriff ohne politische Bedeutung.[1]) Bedrückung der ärmeren Bevölkerung durch diese potentiores kam im fränkischen Reiche häufig genug vor[2]), und im Kirchenstaat werden kaum bessere, eher schlechtere Zustände geherrscht haben. Vielleicht war hier auch die Oberaufsicht so wenig geregelt, daß sie manchmal unerträglich wurden und für die Betroffenen eine unparteiische Appellationsinstanz unbedingt nötig war.

In dieser Bedeutung mag man an der Kurie auch diese

---

[1]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 2 (3. Aufl. 1882), 1, 364 n. 1. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (6. Aufl. 1919), 234.

[2]) S. oben S. 147, n. 3.

Bestimmungen aufgefaßt haben. Hätte man aber auf der fränkischen Seite nicht mehr damit im Sinne gehabt, so wäre die Wiederholung und besondere Betonung dieses Falls und seines Unterschieds von dem der zuerst genannten, wegen einer culpa Fliehenden unnötig gewesen. Duchesne[1]) weist darauf hin, daß in den Begriff der potentiores zweifellos auch der Papst selber eingeschlossen war, und führt damit die Frage aus dem rechtlichen in das politische Gebiet. Hier mußte allerdings das Recht einer Interzession für die Wahrung des fränkischen Einflusses von ungleich stärkerer Bedeutung werden als in rein juristischen Fällen. Die Möglichkeit dazu bot vor allem das römische Parteiwesen.

Grelle Schlaglichter werfen darauf die Vorgänge bei den Papstwahlen in den sechziger Jahren des 8. Jahrhunderts, die zu den rücksichtslosesten Kämpfen und den entsetzlichsten Ausschreitungen der damals mächtigen Parteien Anlaß boten. Seitdem die feste Hand Karls des Großen den Kirchenstaat leitete, bewegten sich die Verhältnisse in ruhigeren Bahnen, die Parteien, die sich in Anlehnung an die politischen Zustände gebildet hatten, besonders die langobardische, verschwanden. Aber die Versuche römischer Aristokraten, die jeweilige Papstregierung zu stürzen, hörten nicht auf. Sie blieben auch nicht immer ohne Folgen: so in den Jahren 799, 815 und 823. Wichtig ist es aber, wie sich die Stellung des Frankenherrschers zu diesen Empörungen ändert: die antipäpstliche Partei erscheint allmählich als die frankenfreundliche.[2]) Daß eine solche damals nicht erst in ganz geringen Anfängen bestand, zeigen die Vorgänge des Jahres 823: die Ermordeten, Theodor und Leo, fielen ihrer Treue gegen Kaiser Lothar zum Opfer[3]), und ihre Partei stützte sich sogar auf die Stimmung des Volkes, dessen Groll gegen Paschalis so groß war, daß es ihm selbst das Begräbnis verweigerte.[4]) Daß die Macht dieser antipäpstlichen, frankenfreundlichen Partei und die Zahl ihrer Anhänger nicht klein war, ist wohl vor allem in der Unzufriedenheit des Volkes mit dem Regiment der Päpste begründet, das Rom in einen

[1]) Les premiers temps de l'État pontifical 191.

[2]) Dopffel, 72f. [3]) Vita Hlud. c. 37.

[4]) Thegan c. 30.

fast unhaltbaren Zustand gebracht hatte.[1]) So waren es hier weniger die Machtgelüste römischer Adliger als die dringende Not viel weiterer Kreise, die dem fränkischen Herrscher Anhänger zuführte. Die führenden Persönlichkeiten stammten jedoch aus der nächsten Umgebung des Papstes, gewissermaßen aus seinem Ministerium selbst: Theodor war Primicerius, Leo Nomenklator, d. h. der dirigierende Minister der Kurie[2]) und einer der höchsten Beamten, der Leiter des Almosenwesens und der Gerichtsbarkeit in Testamentssachen[3]), gehörten zur fränkischen Partei. Solange nun diese in Rom genügenden Einfluß besaß, war eine zu heftige Bekämpfung der fränkischen Oberherrschaft ausgeschlossen, und der Kaiser konnte ohne große Gefahr sogar auf die unmittelbare Mitwirkung in Verwaltung und Gerichtsbarkeit verzichten. Den Fall ihrer Unterdrückung faßt aber das Pactum ins Auge, wenn es dem Kaiser für die durch potentiores bedrängten Flüchtlinge die Interzession wahrt. Dies Recht bot die Möglichkeit, durch ein Einschreiten für die zur fränkischen Partei gehörenden Flüchtigen jederzeit die politischen Tendenzen in Rom wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Allerdings gehörte dazu eine geschickte und durchaus entschlossene Wahrung des Interzessionsrechtes. Dessen hauptsächlichste Bedeutung wird sich aber erst bei der Untersuchung des folgenden Paragraphen des Pactums ergeben.

IV. Die Regelung der Neubesetzung des päpstlichen Stuhles.

Der letzte Abschnitt des Ludovicianums soll für die Römer das Verfahren bei einem Papstwechsel und das diplomatische Verhältnis des römischen Bischofs zum Kaiser festsetzen. Obgleich er in der Literatur schon häufig untersucht worden ist, gilt die Entscheidung über seine Echtheit oder Unechtheit noch immer nicht als gefallen. Hauck und v. Schubert halten ihn für gefälscht, aber auch Dopffel wagt die Echtheit nicht entschieden zu bejahen, obgleich

[1]) Annales regni Franc. ad ann. 824.

[2]) Mayer 2, 93. [3]) ib. S. 106.

er zeigt, daß darin der tatsächliche Zustand fixiert ist. Zu demselben Resultat kommt Hinschius.

Die Interpretation des Abschnitts bietet keine Schwierigkeiten. Es wird festgesetzt: die Wahl des Papstes steht allein den Römern zu, sie soll einstimmig und ohne simonistische Bestechung erfolgen, sie darf von keinem Nichtrömer gestört werden, weder von einem Untertan des Kaisers, sei es in amtlicher oder privater Eigenschaft, noch von sonstigen, nicht in Rom wohnenden päpstlichen Untertanen. Nach der Konsekration, die kanonisch zu erfolgen hat, sollen Gesandte an den fränkischen König geschickt werden, die zwischen Papst und König das alte Band der Freundschaft und Liebe knüpfen, wie in den Zeiten Karl Martells, Pippins und Karls des Großen.

Die wichtigste von diesen Bestimmungen ist die völlige Freigabe der Papstwahl durch den Kaiser. Erst nach der Konsekration erfährt er, wer gewählt ist, also wenn keine Möglichkeit mehr besteht, die Erhebung zu verhindern.

Daran wie an einigen Einzelheiten hat man vor allem Anstoß genommen. So wird angeführt, daß der Ausschluß des Eingreifens der Franken „Ereignisse voraussetzt, wie sie erst 844 eintraten“[1]), daß Ludwig „vergißt, daß er Kaiser ist“ und sich nur rex Francorum nennt.[2]) Dagegen hat sich die Annahme einer Verbindung schon Karl Martells mit dem Papste als eine kanzleimäßige Fiktion erwiesen, die sich auch in der divisio regnorum von 806 findet.[3])

---

[1]) v. Schubert 397.

[2]) Hauck 482. 2. Aufl. In der 3./4. Aufl. gestrichen.

[3]) S. v. Schubert. Dagegen will Haller (Die Karolinger und das Papsttum, Historische Zeitschrift 108, 43f.) gerade in diesen Stellen der divisio regnorum, des Ludovicianums und der Reichsteilung von 831 (Cap. II, 23 § 11) den Beweis dafür sehen, daß tatsächlich schon Karl Martell den Schutz der Römer übernommen hatte. Man wird allerdings nur mit Widerstreben diese in der fränkischen Kanzlei offiziell als traditionellen Bestandteil der Charakterisierung der Stellung zum Kirchenstaat geführte Wendung einfach als Fiktion bezeichnen. Die politische Lage, die ein bewaffnetes Eingreifen unmöglich machte, schloß ja auch eine Schutzübernahme, die lediglich Versprechen blieb, nicht aus, und die Übersendung der Schlüssel des hl. Grabes und der wiederholte Hilferuf des Papstes im Namen des hl. Petrus können nicht wohl ohne Eindruck auf Karl geblieben sein. Auch hatte sich

Auffallend ist allerdings das Fehlen des kaiserlichen Titels. Am Eingang des Pactums wird Ludwig als imperator augustus bezeichnet. Ein absichtliches Fortlassen dieses Titels am Schluß ist also kaum anzunehmen, könnte freilich zur Not so erklärt werden, daß man am fränkischen Hofe die Möglichkeit bedachte, der Papst könnte einen nicht von ihm gekrönten Kaiser etwa nicht als solchen anerkennen, und daß man ein Mittel suchte, auch in einem solchen Falle die Anzeige der Wahl und die Erneuerung des Freundschaftsbündnisses zu erzwingen. Das ist jedoch nicht wahrscheinlich, und die bessere Erklärung bietet folgende Erwägung.[1])

Nicht weniger anstößig als die Tatsache, daß schon 817 die Einmischung von Franken in die Papstwahl ausgeschlossen wurde, die doch bis dahin nie stattgefunden habe und erst 844 eingetreten sei, dürfte doch die Ausschließung von nichtrömischen Untertanen des Kirchenstaats sein. Wie kommt eine solche Bestimmung in ein 817 mit dem Kaiser abgeschlossenes Pactum? Auch von derartigen Ereignissen in jener Zeit schweigen die Quellen, und vor allem gehört eine solche Bestimmung nicht in ein von Kaiser und Papst vereinbartes Pactum. Sie spricht auch gegen eine Einschiebung des Abschnitts in der Mitte des 9. Jahrhunderts,

---

schon der Vorgänger Gregors III., Gregor II., mit dem Ansinnen der Schutzübernahme an ihn gewandt (Liber pontificalis I, 444); eine glatte Ablehnung war also nicht mehr gut möglich.

[1]) Auch wenn man, wie v. Schubert, eine Fälschung der Mitte des 9. Jahrhunderts annähme, wäre das Fehlen des Kaisertitels schwer zu erklären. In einer Zeit, wo man in Rom höchst energisch betonte, daß man nur dem Kaiser den Treueid zu leisten habe, aber keinem Könige (Liber pont. II, 90), wo der Kaiser von kurialer Seite niemals als rex Francorum, sondern stets als imperator (Liber pont. II, 89, Z. 6), augustus (ib. 87, Z. 25. 123, Z. 12. 141, Z. 3. 10) oder Caesar (ib. 123, Z. 17. 141, Z. 8) bezeichnet wird, würde man bei einer Fälschung diesen Titel kaum weggelassen haben; auch wenn man sich schon damals über die Bezeichnung so unklar war, daß Karl der Große gelegentlich imperator Francorum et Romanorum heißt (ib. 110), hat man doch sicher noch gewußt, daß Ludwig der Fromme imperator war. Absichtlich aber diesen Titel wegzulassen, wäre nur unklug gewesen, da man bestrebt sein mußte, jeden Verdacht gegen die Echtheit zu vermeiden.

wo von einer Störung durch nichtrömische päpstliche Untertanen nirgends berichtet wird. Aber auch wenn damals derartige Fälle vorgekommen und nur nicht überliefert waren, was hätte es dann für einen Sinn gehabt, in dem in das Pactum eingeschmuggelten Papstwahlabschnitt diese Dinge zu berühren? Denn jedenfalls muß man diesen Abschnitt als ein Ganzes, sei er nun echt oder interpoliert, betrachten, nach seinem Aufbau kann man nicht einzelne Sätze aus ihm herauslösen und sie einer andern Zeit zuweisen.

Gerade die Ausschließung der nichtrömischen päpstlichen Untertanen, wie der Langobarden und Franken, führt aber zu einer Lösung, die durch das Fehlen des kaiserlichen Titels ihre Bestätigung erhält: der Abschnitt ist schon in den letzten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts abgefaßt.

Eine Einmischung der Langobarden in die Papstwahl hatte 767 stattgefunden; damals hatte sogar eine langobardische Partei den Mönch Philipp auf den päpstlichen Thron zu setzen gesucht.[1]) Auch von einem Eingreifen nichtrömischer päpstlicher Untertanen wissen wir: Papst Konstantin wurde durch Toto, einen dux aus Tuszien, unrechtmäßigerweise erhoben.[2]) Den Bewohnern von Tuszien und Kampanien wird der Aufenthalt in Rom bei einer Papstwahl in der Synode von 769 verboten, zu der jene furchtbaren Ereignisse führten.[3]) Was die Einmischung von fränkischer Seite betraf, so machte man kurz darauf auch darin Erfahrungen: in dem Kampf zwischen der langobardischen Partei in Rom, an deren Spitze Paulus Afiarta stand, und Christophorus und Sergius, deren Helfer Dodo, der Gesandte König Karlmanns, mit seinen Franken war. Von

---

[1]) Vita Stephani III c. 10. 15.

[2]) ib. c. 3.

[3]) Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio XII, 719. Über die Betonung der geordneten Beisetzung des Papstes vgl. Lamprecht 39, mit dem ich in der Bezugnahme der Wahlparagraphen auf die erwähnten Ereignisse übereinstimme. Jedoch kann ich mich seiner chronologischen Zergliederung des Pactums und der Verteilung der einzelnen Stücke auf die Pacta von 816, 796 und 781 nicht anschließen, auch nicht der Ansicht von Ficker 353, da ich von dem Fehlen jeder rechtlichen Papstwahlregelung aus der Zeit des Patriziats überzeugt bin.

ihm hat der Papst später sogar behauptet, er habe mit Christophorus einen Anschlag auf sein Leben gemacht.[1])

Dies alles führt uns in die Zeit bald nach dem Jahre 772, in dem die Kämpfe um die Papstwürde mit der Thronbesteigung Hadrians ihren Abschluß fanden, als diese Ereignisse noch in frischer Erinnerung standen. Allerdings werden sie so bald nicht vergessen worden sein; sie waren zu furchtbar gewesen, als daß man sich ihrer nicht lange mit Schauder erinnert hätte. Jedenfalls bietet den terminus post quem das Jahr 774, da die Langobarden als Untertanen des Frankenkönigs erscheinen (nullus ex regno nostro aut Francus aut Langobardus aut de qualibet gente homo sub nostra potestate constitutus).[2]) Der terminus ante quem ist, wie sich aus dem Titel rex ergibt, das Jahr 800. Doch wird sich dieser später noch in eine frühere Zeit hinabrücken lassen. Vor allem fragt es sich nun aber, 1. ob der Inhalt dieses Abschnitts, soweit er die Papstwahl und die Beziehungen zum Frankenkönige regelt, nicht dem Zustand von 774 bis 800 widerspricht, 2. welcher Art das Schriftstück war, das so in das Pactum von 817 übernommen wurde, ob ein Teil der Verträge Karls des Großen mit den Päpsten, eine Verordnung von Karls Seite oder eine Aufsetzung von päpstlicher Seite, die zu Karls Zeiten niemals Geltung erlangt hat.

Seit den Tagen von Ponthion im Jahre 754 war der fränkische König Vogt der römischen Kirche. Dieses Amt hatte sich mit der Stellung des früheren Exarchen von Ravenna in der Weise verbunden, daß aus beiden die Schutzherrschaft des fränkischen Königs entsprang, wobei der Ton auf der Verpflichtung zum Schutz und nicht auf der Herrschaft lag. Ein Übergang des Exarchenamts mit allen Rechten und Pflichten liegt nicht vor; vor allem wurde

---

[1]) Cod. Car. ep. 48.

[2]) Daß omnes Romani den Papst wählen sollen, deutet auf einen gewissen Abstand von der Synode von 769, die alle Laien als aktive Wähler ausschloß. Bekanntlich ist diese Verordnung aber nie befolgt worden; das Akklamationsrecht, das man den Laien zugestand, wurde ganz von selbst sogleich wieder zum Wahlrecht, und man hat auf die Verordnung nie Gewicht gelegt.

nicht das wichtige Recht der Bestätigung des neugewählten Papstes auf den fränkischen König übertragen. Wenn Papst Paul I. Pippin nach dem gleichen Formular seine Wahl anzeigte, wie es für den Exarchen bestimmt war[1]), so kann das jedenfalls als ein Beweis für die Stellung als Nachfolger des Exarchen in bezug auf das Recht der Papstwahlbestätigung nicht benutzt werden; denn es lag nahe genug, das bequeme Formular zu verwenden, irgendein Prüfungsrecht wollte man damit nicht einräumen; der 767 unrechtmäßig erhobene Konstantin, der vor allem Grund gehabt hätte, durch exakte Befolgung der üblichen Formen seine Stellung zu legitimieren, hat das Formular nicht benutzt.[2]) Von einer Bestätigung durch den fränkischen König ist keine Rede, ebensowenig bei der Wahl Stephans III. und Hadrians. Leo III. wurde schon am Tage nach der Wahl konsekriert.[3]) Ein novum war es, daß er nach der Ordination an Karl das Wahldekret (decretalis cartula) sandte.[4]) Ein Gesuch um Genehmigung der Wahl konnte das nicht bedeuten[5]), denn das hätte nach der Konsekration keinen Zweck mehr gehabt, sondern es war „eine bloße Höflichkeit und konnte dem Wunsche entspringen, die Rechtmäßigkeit der Wahl nachzuweisen, ohne daß doch nach der Konsekration ein Überprüfungsrecht hätte zugestanden werden können".[6]) Das also war der Zustand während des Patriziats der fränkischen Könige: Wahl des Papstes allein durch die Römer, nach der Konsekration Anzeige an den fränkischen König. Die Bestimmungen des Ludovicianums setzen dasselbe fest. Es erwachsen von dieser Seite für die Annahme einer Vorlage keine Schwierigkeiten.

Ihre Art und Abfassungszeit sind nun näher zu bestimmen. Wenn Pippin als patricius Romanorum Titel und Schutzpflicht des Exarchen übernahm, so lag dabei die Gefahr für den Kirchenstaat nicht allzu fern, daß der fränkische König die Nachfolge auch auf die Rechte auszudehnen

---

[1]) Liber diurnus 59. Cod. Car. ep. 12.

[2]) Cod. Car. ep. 99.

[3]) Vita Hadriani c. 4. Vita Leonis III c. 2.

[4]) Ep. IV, 136. [5]) Wie Sickel S. 159 annimmt.

[6]) Hartmann 2, 2, 332.

suchte. In der Hand einer kraftvollen Persönlichkeit konnte die Unbestimmtheit dieser Übertragung zu einem Mittel werden, eine Beherrschung des Kirchenstaats zu erlangen, wie man sie sich dort, nachdem man die Abhängigkeit von Ostrom glücklich abgeschüttelt hatte, gewiß nicht wünschte. Vor allem konnte das Recht der Papstwahlbestätigung hier gefährlich werden. An der Kurie mußte man sich das sagen. Wir sahen, daß schon Leo III. Karl die Rechtmäßigkeit der Wahl nachzuweisen suchte. Damals lebte also doch schon die Vorstellung, daß dem fränkischen Könige eine gewisse Kontrolle zustehe, und Leo hat gar nicht mehr versucht, diese Auffassung zu unterdrücken, sondern kam ihr sogar entgegen. Von seiner Seite ist eine Bemühung, von Karl einen ausdrücklichen Verzicht auf jede Einmischung in die Papsterhebung zu erlangen, nicht anzunehmen. Damit ist der terminus ante quem auf 795 zurückgeschoben. Die Abfassung des Abschnitts fällt also in das Pontifikat Hadrians.

Kann er nun ein Teil der Urkunde von 774 oder einer der möglicherweise später noch (781 oder 787) geschlossenen Verträge sein? Wir sahen, daß die Quellen nur von einem foedus caritatis reden; hätte damals eine so wichtige Festsetzung stattgefunden, so wäre das völlige Fehlen näherer Angaben über jenen vielumfassenden Ausdruck hinaus sehr auffällig. Auch ist nach Karls Auftreten gegenüber Hadrian nicht anzunehmen, daß er sich zur Unterschrift eines solchen Verzichts verstanden hätte. Die Praxis vor 800 entsprach zwar dem Inhalt der Wahlparagraphen, aber eine rechtliche Festlegung darauf ist doch mit Karls Kirchenstaatspolitik nicht vereinbar. Auch eine außerhalb des Vertrages stehende, im Laufe des Pontifikats Hadrians von Karl unterschriebene Abmachung kommt also nicht in Frage. So bleibt nur die dritte Möglichkeit: es handelt sich um einen von der Kurie aufgesetzten Entwurf, den man Karl vorlegte, in der Hoffnung, ihn zur Unterschrift zu bewegen und sich damit gegen eventuell auftauchende Ansprüche auf eine Wahlbestätigung ein für allemal zu schützen. Zu Hadrians Politik, der Karl ganz anders gegenüberstand als der unterwürfige Leo, paßt ein solcher Versuch sehr wohl. Kann

man ihn doch einen „Meister im Betteln“ nennen.[1]) Karl hat sich natürlich auf das Ansinnen nicht eingelassen, der Papst mußte seine Absicht aufgeben; aber den Entwurf hat man an der Kurie aufbewahrt in der Voraussicht, daß Karl nicht ewig leben werde und man einst bei einem seiner Nachfolger den Versuch mit besserem Erfolg werde wiederholen können.

Halten wir dieses Ergebnis fest, so erklären sich alle Auffälligkeiten, an denen bisher Anstoß genommen wurde. Die glatten Sätze dieses Abschnitts, ganz im Gegensatz zu den vorhergehenden Sätzen über die Aufnahme der Flüchtlinge, deuten auf eine einfache Übernahme der Vorlage in das Pactum hin. So erklärt sich das Fehlen des kaiserlichen Titels, ebenso die Ausschließung der nichtrömischen päpstlichen Untertanen. Die Betonung der einstimmigen Wahl, die durch göttliche Inspiration erfolgen soll, stellt sich als selbstverständlicher Stil der Kurie dar, der üblich war, auch wo von einer solchen Wahl keine Rede sein konnte[2]); ihre Voraussetzung war nicht eine „Handhabe für den Kaiser, um, wenn es ihm vorteilhaft schien, beim Papstwechsel zu intervenieren“.[3]) Auch daß sich der Kirchenstaat als eine selbständige Macht neben dem Frankenreich darstellt, deren neugewählter Herrscher an den Frankenkönig Gesandte zur Erneuerung des Freundschaftsbundes zu schicken hat, erklärt sich nur aus der Zeit des Patriziats und ragt in die des Kaisertums als ein Rest des früheren Verhältnisses hinein.

Man schloß ferner die Langobarden von der Papsterhebung aus. Ihres Schaltens erinnerte man sich in Rom mit Schrecken; lag nicht die Möglichkeit vor, daß derartiges auch von fränkischer Seite versucht wurde? Man hatte mit der einen Nation schlimme Erfahrungen genug gemacht, um nicht Grund zu haben, sich gegen ähnliche Versuche von fränkischer Seite zu sichern. Und zwar mußte man einmal jedes amtliche Eingreifen der Franken ausschließen, der in

[1]) v. Schubert 349.

[2]) Wie bei der Wahl Leos III. Ep. IV, 136.

[3]) Wie Gfrörer und Niehues und ähnlich auch Ficker annehmen. S. Dopffel 66.

Rom anwesenden missi oder des Königs selbst, dann aber auch jedes private Vorgehen einer fränkischen Partei oder eines einzelnen Franken. Beides hatte man durch die Vorlage, so wie sie abgefaßt war, tatsächlich erreicht.

Wie verträgt sich aber der Inhalt des Abschnitts mit der veränderten Lage nach 800? Wie paßt er zu der kaiserlichen Stellung Ludwigs?

Zwei neue Päpste haben zwischen 800 und 817 den römischen Bischofsstuhl bestiegen. Als Leo III. 816 starb, gab es keine schriftliche Regelung des Verhältnisses zwischen dem Kaiser und dem neu zu wählenden Papst. Karl hatte eine solche unterlassen; es fehlte der Anlaß dazu, da Papst Leo ihn überlebte, und es war gegen sein Prinzip, die Stellung des Kaisers zum Kirchenstaat rechtlich festzulegen. Aber aus dem Verhalten der neugewählten Päpste 816 und 817 scheint hervorzugehen, daß auf römischer wie auf fränkischer Seite die Auffassung bestand, daß die Karolinger zugleich mit der Kaiserwürde auch das kaiserliche Bestätigungsrecht übernommen hatten.[1]) In beiden Fällen wird ein „Entschuldigungsbrief" an den Kaiser geschickt, wobei sich die Entschuldigung offensichtlich auf den Vollzug der Weihe bezieht[2]); man hatte also das Bewußtsein, daß man eigentlich vor ihr den Kaiser um Bestätigung der Wahl hätte angehen müssen. Aber da das kaiserliche Bestätigungsrecht seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts tatsächlich nicht ausgeübt worden war, erwartete man an der Kurie, Ludwig werde nicht streng darauf bestehen; trotzdem war es ein etwas starkes Stück, daß man gleich das erstemal, als die neue Ordnung hätte befolgt werden sollen, sie zu übersehen wagte, aber der Erfolg gab dem Versuche recht: wir hören nichts von einem Einspruch Ludwigs gegen die Übergehung seines Rechts. Politische Klugheit mochte das 816 fordern, da der neue Papst ein Anhänger der Franken gewesen zu sein scheint; damit war aber ein Präzedenzfall

[1]) S. Hartmann 3, 1, 97. v. Schubert 396.

[2]) Ann. regn. Franc. ad ann. 816: missis duobus legatis, qui quasi pro sua consecratione imperatori suggererent. Thegan c. 26: quae legatio super ordinatione imperatori satisfaceret. Ann. r. Fr. ad ann. 817: et munera et excusatoriam imperatori misit epistolam.

geschaffen, und die Folgen zeigten sich bei der Wahl Paschalis' I., der ebenfalls ohne Rücksicht auf den Kaiser gewählt und konsekriert wurde.[1] Ist es da nicht erklärlich, daß man sich diese schon zur Gewohnheit gewordene Freiheit rechtlich zu sichern suchte? Man holte das alte Schriftstück hervor, in dem zwar einige Einzelheiten nunmehr Anachronismen waren, das aber im wesentlichen die Wünsche der Kurie ausdrückte. Es enthielt keine Forderungen, die über den zur Zeit geübten Brauch hinausgingen, und Ludwig hat, indem er es in das Pactum aufnahm, nur den tatsächlichen Zustand rechtlich festgelegt.

Die Ausschließung der Franken ist nicht unbedingt als Gegenschlag gegen ein vorheriges Eingreifen der Franken aufzufassen. Einmal können wir gar nicht sicher behaupten, daß dies nie geschehen ist. Da sich in Rom ein ständiger fränkischer missus befand, ist es nicht einmal eine allzu fernliegende Annahme, dieser könnte bei der Papstwahl von 816 oder 817 irgendwie beteiligt gewesen sein. Daß die Quellen davon schweigen, spricht nicht dagegen. Dabei mag es dahingestellt bleiben, ob es amtlich oder privatim geschah; vielleicht ließ sich dazwischen auch keine scharfe Grenze ziehen. Die Form nun, wie in dem in das Pactum aufgenommenen Schriftstück die Beteiligung der Franken ausgeschlossen wurde, mußte die Wünsche der Kurie in der bequemsten Weise umschreiben. Daß die Vorlage nur den Titel rex Francorum enthielt, konnte ihr nicht unlieb sein, da aus dem kaiserlichen Titel nach oströmischer Tradition immerhin Weitergehendes hätte gefolgert werden können. Es lag ihr natürlich daran, den fränkischen Einfluß in jeder Gestalt, überhaupt jeden fremden Einfluß auszuschalten. Wenn nun bestimmt wurde, daß nullus ex regno nostro aut Francus aut Langobardus aut de qualibet gente homo sub nostra potestate constitutus das Recht haben sollte, aut publice aut private sich an der Wahl zu beteiligen, so war diese Absicht damit tatsächlich erreicht. Es war so eine amtliche Mitwirkung fränkischer missi ausgeschlossen, es war jedes private Eingreifen von fränkischer Seite ferngehalten,

---

[1]) Hartmann 3, 1, 97.

es war schließlich auch dem Kaiser bei einer Anwesenheit in Rom das Recht der Bestätigung oder Wahlprüfung genommen. Zweifellos hat die Kurie auch an diesen letzten Fall gedacht. Daß der Kaiser nicht ausdrücklich genannt wird, ist kein Gegenbeweis; es mußte dem Papste sogar sehr lieb sein, daß dessen persönliches Bestätigungsrecht in so verhüllter Weise ausgeschlossen wurde, denn der Verzicht darauf war immerhin eine Zumutung an Ludwig, und man hatte an der Kurie Grund, ihm die Sache möglichst mundgerecht zu machen. Das aus der Zeit Hadrians stammende Schriftstück erwies sich als vorzüglich dazu geeignet, und der Erfolg zeigte, daß man Ludwig richtig beurteilt hatte.

Wie hat dieser es aber verantworten können, einen solchen Verzicht wirklich zu leisten und, wenn er auch nur den tatsächlichen Zustand rechtlich festsetzte, sich eben dazu zu verstehen? Mit dieser Erwägung konnten noch Zweifel einsetzen, wie es z. B. bei Dopffel geschieht, der die Echtheit dieses Abschnitts nicht unbedingt zu bejahen wagt.

Um des Kaisers Handeln zu verstehen, greifen wir auf den Abschnitt zurück, in dem er sich die Interzession für die von den potentiores Unterdrückten vorbehält. Wir sahen, daß sich der fränkische Herrscher auf eine frankenfreundliche Partei in Rom stützen konnte, die, von mächtigen Beamten geführt, ihren Rückhalt in der Stimmung des Volkes hatte. Man durfte sich also nicht ohne Berechtigung auf den Einfluß dieser Partei verlassen, die doch auch wohl stark genug gewesen wäre, eine antifränkische Papstwahl zu verhindern. Gerade beim Todesfall eines Papstes erwachten ja in Rom die Parteigegensätze besonders und herrschte vor allem Gewalt und List über das Recht; dann ließ sich also auch mit einer Interzession am meisten erreichen, die bei einer Niederlage der Partei einzutreten hatte. Daß dabei violentia und oppressio nicht ausbleiben würden, war als sicher anzunehmen, und sie bot dann den Rechtsgrund für ein energisches, möglicherweise bewaffnetes Eingreifen von fränkischer Seite, das die Wahl des Papstes in die gewünschten Wege leiten konnte.

So konnte Ludwig hier seinen Verzicht verantworten, weil er seinen Einfluß auf andere Weise gesichert zu haben

glaubte. Eine ähnliche Politik hat er gegenüber den Bischöfen des Reichs versucht, deren kanonische Wahl er 819 freigab.[1]) Auf deren Beeinflussung sollte damit keineswegs verzichtet werden; auch hier gab man den legitimen Weg auf, um vielleicht um so nachdrücklicher in anderer Weise seinen Einfluß wahrzunehmen. Ob sich Ludwig in seiner Erwartung, die Papstwahl beherrschen zu können, nicht täuschte, sollten die Ereignisse der folgenden Jahre zeigen.

V. Die Zeit von 817 bis 824 und die Constitutio Romana.

Es bildet einen Haupteinwand gegen die Echtheit des Pactums, daß Ludwig in der Constitutio Romana von 824 die potestas iudicandi im Kirchenstaat, auf die er 817 verzichtete, in Anspruch genommen hat. Die Neuordnung der Verhältnisse im Jahre 824 steht allerdings in starkem Gegensatz zu den Bestimmungen des Pactums; diese Schwenkung der kaiserlichen Politik hängt aber mit wichtigen Ereignissen am fränkischen und römischen Hofe zusammen, auf die hier einzugehen ist.

Von 817 bis 823 wickelten sich die fränkisch-päpstlichen Beziehungen ohne Reibungen ab; wenigstens schweigen die Quellen über irgendwelche Zusammenstöße. Man stellte sich beiderseits auf den Boden des Pactums, und solange sich die römischen Parteien ruhig verhalten und ihre Gegensätze durch eine Papstwahl nicht geweckt wurden, fehlte der Anlaß zu einem fränkischen Eingriff. Daß sich die fränkischen Beamten streng nach den Bestimmungen des Pactums richteten und besonders auf den ihrem Herrn vorbehaltenen Rechten bestanden, zeigt eine Verordnung Ludwigs vom April 820.[2]) Der Abt Ingoald von Farfa im Sabinerlande hatte sich beklagt, daß ihm und seinen Boten die Auslieferung flüchtiger Mönche und Oblaten verweigert werde. Zweifellos sind solche gemeint, die über die Grenze des Kirchenstaats nach Reichsitalien flohen. Ludwig befahl seinen Beamten, die Flüchtigen auszuliefern. Entlaufene

---

[1]) Cap. I, 405. [2]) Reg. imp. I, 718 S. 292.

Mönche mußten seinem frommen Sinn ein Greuel sein, und Oblaten eines Klosters spielten eine zu geringe Rolle, als daß eine Interzession zu ihren Gunsten für die Steigerung des fränkischen Einflusses Bedeutung gehabt hätte. Es konnte Ludwig tatsächlich nur auf politische Flüchtlinge ankommen, deren Schutz zur Wahrung des fränkischen Ansehens nötig war. Bald sollten erregtere Zeiten kommen, wo solche Fälle eintraten.

Ludwigs nächster Freund und Berater, Benedikt von Aniane, dessen Einfluß in der eben angeführten Verordnung möglicherweise noch zu bemerken ist, starb 821. Es folgten die bekannten Ereignisse: noch in demselben Jahre wurden die 814 verstoßenen Ratgeber Karls des Großen, Adalhard und Wala, an den Hof zurückgerufen und gewannen den Haupteinfluß auf die Reichsregierung. Das bedeutete einen Rückschlag gegen die Politik der sieben ersten Regierungsjahre Ludwigs, besonders gegen die italienische Politik. In Begleitung Walas wurde 822 der junge Lothar nach Italien geschickt, um die dortigen, völlig zerrütteten Verhältnisse zu ordnen. Im April 823 begab er sich auf des Papstes Einladung nach Rom, wo er feierlich gekrönt wurde und als Kaiser zu Gericht saß.

Unter den Mißständen, die sich eingestellt hatten, handelte es sich besonders um die unrechtmäßige Einziehung von Kirchengütern durch den Papst. Lothar hat damals dem Kloster Farfa gegen die Ansprüche des päpstlichen Vertreters, des Bibliothekars Sergius, volle Unabhängigkeit von der römischen Kirche gerichtlich zugesprochen und den ihm vom Papst widerrechtlich entrissenen Besitz in der Sabina und Romagna restituieren lassen.[1]) Gegen die Habgier des Papstes war also ein Schutz nötig, für den das Recht des Kaisers, bei Unterdrückung durch potentiores mit einer Interzession einzugreifen, nicht genügte. Darum wurde auch in der Constitutio Romana bestimmt, daß die kaiserlichen missi über die Vindikation von Kirchengütern in erster Instanz zu urteilen hätten, eine Festsetzung, die sich direkt gegen den Papst richtete.[2]) Wenn Lothar damals die potestas iudicandi

[1]) l. c. 1077. [2]) Cap: I, 323 c. 6.

entgegen den Zugeständnissen von 817 in Anspruch genommen hat, so war das in einer Zwangslage begründet, die dem Kaiser den Eingriff in die unhaltbar gewordenen Zustände unbedingt gebot. Von weiterem Einschreiten in der Rechtspflege sah er anscheinend, gemäß dem Ludovicianum, zunächst ab.

Bald sollte es sich aber zeigen, daß diese Zurückhaltung fernerhin nicht mehr möglich war. Im Juni[1]) desselben Jahres erhielt man am fränkischen Hofe die Nachricht, daß der Primizerius Theodor und sein Schwiegersohn, der Nomenklator Leo, im Lateran auf Befehl des Papstes zuerst geblendet, dann ermordet worden seien, und zwar, wie es hieß, wegen ihrer Treue gegen Kaiser Lothar. Das war nicht nur eine schwere Beleidigung des Kaisers, sondern auch eine Verletzung der fränkischen Interessen, da der Schlag gegen die frankenfreundliche Partei in Rom geführt war. Wenn sich Ludwig seit 817 darauf verlassen hatte, daß es immer möglich sein werde, dieser ihren Einfluß zu wahren, so erwies sich das jetzt als eine Illusion. Er hatte die Gewaltsamkeit und Rücksichtslosigkeit unterschätzt, mit der sich die politischen Richtungen in Rom bekämpften. Jetzt mußte er seine Pläne durch einen Papst wie Paschalis vernichtet sehen. Denn der ließ den Anhängern der Franken, denen man wohl infolge des energischen, die Parteigegensätze weckenden Auftretens Lothars besonders grollte, gar keine Zeit, sich um die Hilfe der Franken zu bemühen und etwa durch die Flucht ihre Interzession herbeizuführen, sondern griff sogleich zu dem letzten und sichersten Mittel der Tötung und versetzte damit der Partei einen Schlag, von dem sie sich ohne Unterstützung nicht wieder erholen konnte. Lagen die Dinge so, dann konnte sich Ludwig auch bei einer Papstwahl nicht auf ein erfolgreiches Wirken der fränkischen Partei verlassen. Seine 817 befolgte Politik war also fehlgeschlagen. Hier war nur ein offenes, energisches Entgegentreten am Platze.

Zunächst mußte diese Tat des Papstes geahndet werden. Bezeichnend ist jedoch dessen Verhalten den Abgesandten

---

[1]) Reg. imp. I, 778a.

Ludwigs gegenüber. Er ließ es gar nicht zur Untersuchung kommen, „stellte sich also auf den Standpunkt, daß nur er in Rom zu richten habe".[1]) Nach dem Ludovicianum konnte und durfte er das, ein Beweis für dessen Echtheit. Ludwig gab sich dann auch mit seinem Reinigungseid zufrieden.[2])

Wenn er aber auch der Bemühungen in dieser unangenehmen Angelegenheit müde war, so war er sich doch bewußt, daß etwas geschehen müsse, da er die Grundlage seines Verhältnisses zum Kirchenstaat, wie das Ludovicianum sie bot, als unmöglich erkannt hatte. Die Ereignisse des neuen Jahres mußten ihn das noch klarer erkennen lassen.

Des Paschalis Gesandtschaft war kaum nach Rom zurückgekehrt, als der Papst, einer der eifrigsten Vorkämpfer der päpstlichen Unabhängigkeit, aus dem Leben schied. Gemäß dem Ludovicianum hatte die Neuwahl allein durch die Römer zu erfolgen. Von Einmütigkeit war aber keine Rede. Nachdem schon zwei Kandidaten gewählt worden waren, siegte schließlich die Adelspartei und ordinierte den Archipresbyter von St. Sabina als Eugen II. im Mai 824. Auf diese Nachricht hin, so erzählen die fränkischen Annalen, schickte Ludwig Lothar nach Rom, um eine neue Ordnung mit dem Papst und dem römischen Volke zu treffen, wie sie unbedingt erforderlich war. Hatte Ludwig hierbei nur die Ereignisse vom vergangenen Jahre im Sinne, oder bezieht sich die necessitas rerum auch auf die Wahl des neuen Papstes? Die Ansicht darüber, ob Eugen der zu den Franken neigenden oder der antifränkischen Partei entstammte, sind geteilt.[3]) Mir scheint nach den Argumenten von Dopffel doch das letztere wahrscheinlich. So hatte es Ludwig also vor Augen, daß sich ein Einfluß auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles mit den Mitteln des Ludovicianums nicht erreichen ließ. Forderte die Ermordung Theodors und Leos schon eine Neuordnung, so mußte die neue Papstwahl diese Notwendigkeit noch deutlicher machen. Wieder ging Lothar

---

[1]) Hauck 494.

[2]) Quellen: Ann. r. Fr. ad ann. 823. Thegan c. 30 S. 597. Vita Hlud. c. 37 S. 627.

[3]) Die frankenfreundliche Partei nehmen an Gfrörer, Simson, Hartmann; der gegenteiligen Ansicht sind Hauck und Dopffel 74ff.

in Walas Begleitung nach Rom. Auf das energische Einschreiten der beiden konnte sich Ludwig verlassen. Vom Papste ehrenvoll aufgenommen, griff Lothar jetzt ganz anders durch als im vergangenen Jahr. Sein Verhalten zeigt, daß man die Bestimmungen von 817 als unbrauchbar und daher abgetan ansah.[1])

Die Lage des römischen Volks war durch die Nichtswürdigkeit und Unwissenheit einiger Päpste und die Habgier der Gerichtsbeamten ganz unhaltbar geworden. So ist die Constitutio Romana der Ordnung der öffentlichen Zustände und der Rechtsverhältnisse gewidmet. Lothar verfuhr dabei ganz systematisch und hat tatsächlich die Verhältnisse in umfassender Weise geregelt. Im Gegensatz zum Pactum von 817 ist das Verhältnis des Kirchenstaats zum Kaiser nicht der Inhalt der Konstitution, „sondern die Oberherrlichkeit des Kaisers ist die Voraussetzung, die allen diesen Bestimmungen zugrunde liegt".[2]) Es hatte sich vor allem als notwendig erwiesen, einen Weg zu finden, solch eine Verschlimmerung der Rechtszustände, wie man sie vorfand, zu verhindern. Man hatte erkannt, daß es nicht möglich war, die Rechtspflege dem Papst und seinen Beamten allein zu überlassen, da nicht nur die Stellung des Kaisers und der fränkische Einfluß darunter litt, sondern auch die Gerechtigkeit gefährdet wurde. Das sollte nun verhindert werden durch das Gebot der unbedingten Respektierung des besonderen kaiserlichen Schutzes, ein wichtiges Mittel der Sicherstellung den Franken ergebener Personen, das Gebot des Gehorsams gegen den Papst, die duces und iudices, deren unbedingt erforderliche jährliche Revision durch päpstliche und kaiserliche missi, von denen diese die letzte Instanz bei Appellationen bilden, endlich die Verpflichtung zur Angabe von Zahl und Namen besonders der Rechtsbeamten und ihrer Vorstellung vor dem Kaiser, der sich für einzelne dabei eine Art Vereidigung vorbehielt.

Damit hatte man das unsichere Mittel der Interzession aufgegeben und den Grund zur Wiederherstellung der fränki-

[1]) Zum Folgenden: Const. Rom. Cap. I, 323f. Ann. r. Fr. ad ann. 824. Vita Hlud. c. 38 S. 628. Vita Walae I, 28.

[2]) Dopffel 77.

schen Herrschaft in einem schon lange verlorenen Umfange gelegt. Den wichtigen Abschluß dieser Sicherung bildete die Neuordnung der Papstwahl, die, wie die Wahl Eugens gezeigt hatte, unmöglich auf die Bestimmungen von 817 gebaut werden konnte. Die Constitutio selber trifft über das Verhältnis des Kaisers zur Papsterhebung allerdings keine Bestimmungen. In ihr wird nur (c. 3), im Wortlaut anklingend an die Bestimmungen von 769 und 817, die Wahl des Papstes allein durch die von Alters her durch Festsetzung der heiligen Väter dazu berechtigten Römer bestimmt und jede Störung durch einen Freien oder Sklaven sowie das Hinzudrängen eines Unberechtigten zur Wahl verboten. Wichtiger waren die Festsetzungen Lothars, die wir aus dem Römereid und dem Ottonianum kennen. Durch die Einschiebung des in Anwesenheit kaiserlicher missi zu leistenden Treueides des Papstes erhielt der Kaiser zwar keinen unmittelbaren Einfluß auf die Wahl und auch kein unbedingtes Bestätigungsrecht, aber das 817 festgesetzte Verhältnis ist völlig verändert. „Nun ist nicht mehr die vollzogene, an sich gültige Erhebung des Papstes die Voraussetzung, unter welcher die Beziehungen zwischen dem neuen Papst und dem Kaiser eröffnet werden, sondern die Regelung dieser Beziehungen ist die Voraussetzung, ohne welche die Erhebung des Gewählten gar nicht vollendete Tatsache werden darf. Darin liegt, daß nun die Konsequenz aus dem durch Errichtung des Kaisertums begründeten Grundverhältnis zwischen Kaisertum und Papsttum auch auf dem Gebiet des Papstwechsels gezogen ist.“ [1]) Außerdem war es nun natürlich möglich, die Wahl für ungültig zu erklären, da sich wohl jederzeit irgendein Formfehler finden ließ, um die Erhebung einer persona grata herbeizuführen.

Hiermit war ein zuverlässigeres Mittel zur Beherrschuug des Kirchenstaats gegeben als mit dem Interzessionsrecht von 817. Dieses Recht hätte nur bei einer sehr sorgfältigen, ständigen Beobachtung der Verschiebungen im römischen Parteiwesen, einer kräftigen Unterstützung der frankenfreundlichen Partei und der Entschlußfähigkeit zu sofortigem

---

[1]) l. c. S. 108.

energischen Eingreifen bei allen nur möglichen Gelegenheiten wirksam werden können, also bei einer so klug durchdachten und so rücksichtslosen Politik, wie sie Ludwig bei seinen Fähigkeiten unmöglich war. Mit dem Pactum hatte sich Ludwig eine Aufgabe gesetzt, deren Lösung auch einem viel herrschbegabteren Manne sehr schwer geworden wäre. Die Constitutio Romana war das Geständnis seiner Unfähigkeit, sie zu lösen, trotzdem aber ein Erfolg, der für lange Zeit den Höhepunkt der kaiserlichen Machtstellung im Kirchenstaate bedeutete.

VI. Ludwigs Charakter im Lichte des Pactums.

Fassen wir die wichtigsten der von uns gewonnenen Ergebnisse kurz zusammen. Wir bemerkten in dem Pactum einerseits eine Anzahl sehr weitgehender Zugeständnisse, die die politische Lage der Zeit in keiner Weise zu fordern schien, die aber in Ludwigs innerer Gebundenheit an mönchische, über die sonstige kirchliche Devotion des Mittelalters weit hinausgehende Stimmungen und Gedanken begründet sind. Wir sahen anderseits zwischen die beiden Gruppen dieser Konzessionen einen Satz geschoben, der in unverfänglicher Form einen Rechtsgrund zu politischen Interventionen der fränkischen Machthaber bot und so die Wirkung der Zugeständnisse bedeutend abschwächen konnte.[1]) Da die darin vorbehaltenen Rechte des Kaisers gerade beim Tode eines

[1]) Man darf freilich die Dinge nicht so verstehen, als ob Ludwig von Anfang an danach gesucht hätte, die Kurie durch die Wahrung eines solchen in seiner vollen Bedeutung verdeckten Rechtes gewissermaßen zu hintergehen; er wird vielmehr halb ohne sein Zutun dazu gekommen sein. Denn zuerst kann ihm die Inanspruchnahme der Interzession für Angeklagte und Unterdrückte rein als ein Ausfluß seines Pflichtbewußtseins als des Schützers des Rechts bei den ihm bekannten mißlichen Zuständen des Kirchenstaats ohne politische Nebenabsicht aufgetaucht sein. Bei der Festlegung dieses Rechts ergab sich ihm oder etwa einem Ratgeber dann die Möglichkeit, dadurch ein Mittel zur Wahrung des fränkischen Einflusses zu gewinnen. Er wird 816 in Reims, in feierlich gehobener Stimmung, den Verzicht auf Verwaltung und Rechtsprechung zuerst rückhaltlos ausgesprochen haben; erst nachher boten ihm die Interzessionsbestimmungen eine Art reservatio mentalis, die es ihm dann ermöglichte, 817 die von der Kurie erbetene freie Papsterhebung unbedenklich zuzugestehen.

Papstes und bei einer Neuwahl erst ihre rechte Bedeutung erhalten mußten, gewannen wir durch unsere Deutung auch die innere Verbindung dieses Abschnitts mit den folgenden Papstwahlparagraphen.

Anstatt einer zusammenhanglosen Reihe maß- und zielloser Zugeständnisse sehen wir in dem so gewonnenen Aufbau des Pactums einen eigenartigen Kompromiß von mönchischer Devotion und politischem Selbstbehauptungswillen, wobei allerdings von vornherein anzunehmen war, daß nur eins dieser Elemente historisch wirksam werden konnte. 823 und 824 zeigte es sich, daß Ludwigs Politik fehlgeschlagen und eine völlige Schwenkung nötig war.

Versuchen wir nun, aus diesem Verständnis des Pactums die Folgerungen für die Beurteilung Ludwigs zu ziehen. Denn wir bemerkten dort, wo bisher gerade die Verfechter der Echtheit des Ludovicianums nur Schwäche und Bigotterie in ungemessenen Konzessionen sich auswirken sahen, eine Mischung mit schlauem, wenn auch letzten Endes verfehltem Machtbehauptungsstreben. Warum aber dies verdeckte Vorgehen? Warum kein offenes und energisches Bestehen auf seinem kaiserlichen Recht? Das machte ihm seine übertriebene kirchliche Devotion unmöglich. Aber sein Versuch, durch diplomatische Formeln ein Stück Macht in der Hand zu behalten, zeugt doch davon, daß er auch für die Notwendigkeiten seiner Herrscherstellung ein Gefühl hatte. Nur entsteht bei ihm aus dieser zweifachen Richtung seines Wollens eine Unsicherheit des Handelns, auf der im Grunde alle seine Mißerfolge beruhen. Sein Biograph bringt das einmal, sicher unbewußt, zum Ausdruck, als er von Ludwigs Handlungsweise anläßlich der Tötung Theodors und Leos spricht[1]: Natura misericordissimus, occisorum vindictam ultra persequi non valens quamquam multum volens, ab inquisitione huiuscemodi cessandum existimavit. Hier erkennen wir Ludwigs Wunsch, den Mord zu rächen, wie es nicht nur menschliche und Herrscherpflicht, sondern auch das Staatsinteresse forderte. Aber da dessen Erfüllung ein Verfahren gegen

[1]) Vita Hlud. c. 37 S. 627. Hauck rügt mit Recht die mangelhafte Logik dieses Satzes (S. 494 n. 3), aber für uns stellt sie sich als ein unbewußtes Oxymoron dar.



den Papst nötig gemacht hätte, blieb es beim bloßen Wunsch, und so siegte der Entschluß, die Untersuchung fallen zu lassen. Ganz anders als bei seinem Vater, dem die Sorge für Staat und Kirche eins gewesen war, der sich als Herrscher des Universalreichs wie der Universalkirche fühlte [1]), dessen selbstverständliche Frömmigkeit ebenso ein Attribut seiner Macht, wie sein königliches Schwert [2]) war, war bei Ludwig diese Einheit zerrissen, standen bei ihm Staat und Kirche einander gegenüber, und an die Stelle eines einheitlichen Wirkens für die beiden Glieder des corpus christianum trat Hemmung und Kampf. Auch die Kirche litt darunter, denn mit Recht hat man betont, daß die Initiative in der Gesetzgebung in dieser Zeit eigentlich auf die Geistlichkeit übergegangen, daß sie aber trotzdem auch auf dem Gebiete der kirchlichen Reformen nicht über Äußerlichkeiten hinweggekommen ist. [3]) Vor allem wurde aber die Kirche, deren Interesse in der Wahrung des Einheitsstaats lag, durch dessen Zerstörung schwer getroffen.

Es ist deutlich, daß es Ludwig in der ersten Zeit seiner Regierung mehr als nachher gelungen ist, selbständig zu handeln und bei der Verfolgung kirchlicher Ideen das Interesse des Reichs nicht zu vernachlässigen. Er hat allerdings bei seinem Regierungsantritt sogleich den größten Teil des Königsschatzes an den Papst geschickt [4]), er hat Benedikt einen großen Einfluß auf seine Handlungen eingeräumt [5]), aber gerade in den ersten Jahren darf man doch seine Ansätze zur Selbständigkeit nicht verkennen. So diente die ordinatio imperii von 817 zweifellos dem Interesse des Reichs nicht minder als dem der Kirche. Ihr Wortlaut [6]) zeigt zwar, daß es Ludwig vor allem auf den Nutzen der Kirche ankam; aber gerade sie bedeutet das einzige Mal in seinem Leben, wo er jene Einheit des christlichen Herrschers ver-

---

[1]) S. den Brief an Leo III. Ep. IV, 137.

[2]) Hartmann 3, 1, 86. [3]) l. c. S. 94. [4]) Thegan c. 8 S. 542.

[5]) Vita Benedicti, M. G. SS. 15, 215 ff.

[6]) Cap. I, 270 ff. Besonders: Nequaquam nobis nec his qui sanum sapiunt visum fuit, ut amore filiorum aut gratia unitas imperii a Deo nobis conservati divisione humana scinderetur, ne forte hac occasione scandalum in sancta ecclesia oriretur et offensam illius in cuius potestate omnium iura regnorum consistunt incurreremus.

körperte, die für Karl immer eine Selbstverständlichkeit gewesen war. Hier fiel die Sorge für das Universalreich mit der für die Universalkirche wirklich einmal zusammen, und die ordinatio imperii muß so als der Höhepunkt in Ludwigs Politik betrachtet werden.

Sein Bestreben ging bei dem Abschluß des Pactums mit der Kurie in derselben Richtung. Hier fielen die Interessen von Staat und Kirche aber auseinander. Am stärksten war Ludwig gebunden durch seine kirchliche Demut, gebunden war er auch schon an das Pactum von 816, dessen Zugeständnisse, aus jener feierlichen Stunde in Reims entsprungen, er nicht mehr rückgängig machen konnte und wollte. So mußte er versuchen, seiner Pflicht als Kaiser und fränkischer Herrscher durch eine Art von reservatio mentalis zu genügen. Bitter genug mag es ihm dann gewesen sein, zu sehen, daß der Erfolg ausblieb. Aber er hat die Konsequenzen aus dieser Einsicht gezogen und sich dazu gezwungen, nun offen Rom die Stirne zu bieten, sicher mit innerem Widerstreben. Wäre Benedikt noch am Leben gewesen, so würde er wohl kaum die Kraft zu dem Entschluß gefunden haben, Adalhard und Wala zurückzurufen. Er wird auch kaum Lothar bestimmte Weisungen mit nach Rom gegeben haben, vielmehr wird das einzelne ihm und Wala überlassen worden sein. Die von ihm allerdings mehr zugelassene als veranlaßte Constitutio Romana war dann auch ein letzter Ausfluß seiner Kraft und würdevollen Haltung in den fünfzehn ersten Regierungsjahren. In der nun folgenden Zeit hat er sich gegen die einander bekämpfenden Einflüsse der verschiedenen Parteien in seiner Selbständigkeit nicht mehr behaupten können.

Thegan erzählt einmal[1]) von Ludwig, er habe niemals gelacht. Und wirklich könnte man fast von einem tragischen Zug in seinem Leben sprechen; er war zum Mönch geboren und mußte Kaiser sein. Dieser Zwiespalt, der in dem Pactum von 817 so deutlich zutage tritt, läßt ihn doch als eine Persönlichkeit erscheinen, die mehr Anteil und vielleicht auch mehr Achtung verdient, als ihr im allgemeinen zuteil wird.

---

[1]) c. 19.

IV.
Kinderschenkungen an koptische Klöster.

Von
Herrn Professor Dr. **A. Steinwenter**
in Graz.

In Ägypten stand die Wiege des Mönchtumes. — Wer immer es unternimmt, den Anfängen monastischer Organisation nachzuforschen, wird sich zunächst in die umfangreichen Quellenschriften vertiefen, welche, in griechischer, koptischer, äthiopischer und arabischer Sprache verfaßt, uns das Werden des ägyptischen Mönchtumes vom vierten Jahrhundert an erkennen lassen, wird vor allem versuchen, sich mit dem Wirken des großen Mönchsvaters Paḫom († 346) auseinanderzusetzen. Viel seltener werden die literarischen und urkundlichen Quellen untersucht, aus denen sich die auf Paḫom folgende Entwicklung erschließen läßt, die ihren Höhepunkt in Schenûte von Atrīpe († 451), dem Gründer des berühmten „Weißen Klosters" im Gau von Panopolis[1]), erreicht. Das mag wohl seinen Hauptgrund darin haben, daß Paḫoms Lebenswerk auf das abendländische Mönchtum von nachhaltigem Einflusse war, während ein solcher Schenûte, dem geistigen Vater der schismatischen Nationalkirche Ägyptens, naturgemäß versagt bleiben mußte.[2]) Und doch sollte gerade der Rechtshistoriker an dieser markanten Persönlichkeit des byzan-

---

[1]) Vgl. Baedeker, Ägypten ^{6} S. 220.

[2]) Über die nachpaḫomische Periode des koptischen Mönchtumes liegen jetzt zwei wertvolle Werke vor: Leipoldt, Schenûte von Atrīpe und die Entstehung des national-ägyptischen Christentumes (Texte und Untersuchungen X/1) und van Cauwenbergh, Études sur les moines d'Égypte (1914); hingegen ist das Buch von E. Amélineau, Les moines égyptiens (1889) und desselben Autors Einleitung zu seiner Ausgabe der Oeuvres de Schénoudi für den Rechtshistoriker kaum verwendbar. Stark einseitig sind in der sonst sehr schätzenswerten Schrift von Ladeuze, Étude sur le cénobitisme pakhomien (1898) die Partien, welche über Schenûte handeln.

tinischen Ägyptens nicht achtlos vorübergehen. Wer die griechischen und noch mehr die koptischen Rechtsurkunden, in denen die christliche Bevölkerung des Niltales vom fünften Jahrhundert an bis weit in die arabische Zeit zu uns spricht, in ihrem ganzen geistigen Gehalte erfassen will und eine Gesamtdarstellung der Anfänge kirchlicher Verwaltung versucht[1]), der wird wie aus den Papyri und Ostraka, so auch aus den Schriften Schenûtes und seiner Nachfolger die Organisation und die rechtlichen Anschauungen der wichtigsten Stütze der jakobitischen Kirche, ihres Mönchtumes zu erkennen trachten müssen. Aber auch für den Vergleich mit abendländischen Rechtsnormen und für die Rechtsgeschichte des Mönchtumes als Institution ergibt sich aus dem Studium des koptischen Klosterwesens manch Bemerkenswertes, wobei es eine der wichtigsten Aufgaben künftiger religionsgeschichtlicher Forschung wäre, die Herkunft der Vorstellungen und Ideen des ägyptischen Mönchtumes aufzuzeigen und sie nach ihren verschiedenen nationalen Bestandteilen zu sondern. Steht es doch fest, daß auch diese Einrichtung sich dem für Ägypten so charakteristischen Synkretismus nicht hat entziehen können und neben jüdisch-christlichen und hellenistischen auch rein ägyptisch-nationale Elemente zum Aufbau seiner Organisation verwendet hat.[2])

In den folgenden Zeilen wird nun versucht werden, aus der Fülle der einschlägigen Probleme eines herauszu-

---

[1]) Über den kirchenrechtlichen Ertrag der griechischen Urkunden sind einstweilen die wertvollen Ausführungen Bells im Journ. of Eg. Archeol. IV S. 102ff. zu vergleichen; über die koptischen Papyri und Ostraka hat van Cauwenbergh in den Mélanges Moeller (1914) I S. 236ff. eine kleine Studie veröffentlicht.

[2]) Über den tiefgreifenden Einfluß alttestamentlicher Vorstellungen und Gebote vgl. vorläufig Riedel, Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchates Alexandrien S. 298; einen Fall der Rezeption enchorischen Rechtsgutes weist nach San Nicolò, Ägyptisches Vereinswesen II S. 57 [1] (vgl. Leipoldt a. a. O. S. 127). Die weitgehenden Hypothesen, welche das christliche Mönchtum mit dem Serapisdienst inunmittelbare Beziehung bringen wollten, sind heute wohl als abgetan zu betrachten. Vgl. Preuschen, Mönchstum und Serapiskult und Sethe, Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss., phil.-hist., N. F., Bd. XIV/5 S. 21f.

greifen und einer rechtsgeschichtlich orientierten Untersuchung zuzuführen: Die Frage nach der rechtlichen Natur und dem Ursprunge der sogenannten Kinderschenkungen aus Djême.

Das Archiv des Phoibammonklosters von Djême in Oberägypten[1]), dessen Urkunden heute in verschiedenen ägyptologischen Sammlungen verstreut sind, umfaßte neben anderen auch eine Gruppe von 26 Papyri, die von Crum unter dem Namen „Kinderschenkungen" in den „Koptischen Rechtsurkunden" (Abkürzung: KRU) im Jahre 1912, unter Nr. 78—103 gesammelt, herausgegeben wurden.[2]) Die Texte, welche meist gut erhalten sind, stammen aus der Zeit zwischen 749 und 812 n. Chr.[3]); sie bezeichnen sich durch-

[1]) Zur Lage des Klosters Steinwenter, Studien z. d. kopt. Rechtsurkunden (= Stud. Pal. XIX) S. 7.

[2]) Die Herkunft der Urkunden aus dem Klosterarchive wird erwiesen durch den Vermerk in KRU 89 [36], 96 [67] und 100 [51], daß der Aussteller sie dem Destinatär zur Hinterlegung in der βιβλιοθήκη des Klosters übergeben habe.

[3]) So weit ungefähr wird man die Zeitdifferenz zwischen dem ältesten und dem jüngsten spannen müssen. Datiert sind nur Nr. 91 aus dem Jahre 781, Nr. 99 aus 780 und Nr. 100 aus dem Jahre 812; überdies besitzen Nr. 82 und 88 arabische Protokolle (dazu Steinwenter, Studien z. d. kopt. Rechtsurkunden S. 27 [3]) aus den Jahren 771/2 bzw. 757/8. Einen weiteren Anhaltspunkt zur Datierung bietet der Umstand, daß Nr. 87, 95, 101 und 103 vom Notar Aristophanes, von dem im ganzen 23 Urkunden bekannt sind, geschrieben wurden; dieser Urkundenschreiber hat aber nachweislich (cf. Nr. 14, 15, 41) in den Jahren 749 bis 757 seines Amtes gewaltet. So ergeben sich die Jahre 749 und 812 als beiläufige Grenzpunkte für die nicht datierbaren Urkunden. Kein sicheres Anzeichen stellt die Erwähnung des Klostervorstehers Apa Kyriakos in Nr. 85, 94, 95, 98, 101 und 102 dar, denn die Amtszeit dieses Mannes läßt sich nicht verläßlich feststellen. Vgl. Steinwenter a. a. O. S. 31 [3]. Auch das Vorkommen des Apa Syros, der in 16 Schenkungsurkunden genannt wird und gelegentlich mit Apa Kyriakos zusammen Klosterfunktionär ist, hilft nicht weiter. Er wird zwar nicht bloß in den vier datierten Schenkungen erwähnt, sondern auch in nicht datierten Urkunden aus einer 4., 6., 8., 9., 10., 13. und 14. Indiktion; da jedoch der Zyklus dieser Indiktionen unbekannt ist, kommen wir auch hier zu keinem anderen Ansatze, da alle diese Indiktionen ganz gut in die Zeit zwischen 781 — 4. Indiktion (Nr. 91) — und 812 — 6. Indiktion (Nr. 100) — fallen können.

weg als *δωρεαστικόν* (sc. *ἔγγραφον*) und haben alle die Vergabung von Kindern an das Phoibammonkloster von Djême zum Gegenstande. Dazu kommt noch die nahe verwandte KRU 104, in der ein Mann — der Aussteller — sich selbst dem Kloster „schenkt“.

Es erheben sich nun sogleich eine Reihe von Fragen: haben diese Urkunden etwas mit der Aufnahme in den Mönchsverband zu tun? Sollen die Kinder, wenn sie das erforderliche Alter[1]) erreicht haben, Mönche werden? Tritt der Aussteller von KRU 104 durch diesen Urkundungsakt in das Kloster als Zönobit ein — oder sind es Rechtsbeziehungen anderer Art, welche diese Verträge zwischen dem Kloster und den Ausstellern beziehungsweise den Kindern begründen sollen?

Die gestellten Fragen können nur dann beantwortet werden, wenn zuvor durch Exegese der vorliegenden Texte Sinn und Tragweite der einzelnen Vertragsklauseln klargelegt worden sind.[2])

Die Urkunden gehören ihrer äußeren und inneren Form nach wie die übrigen Djêmetexte der Kategorie der kopti-

---

[1]) Das Alter der Kinder zur Zeit der Urkundenerrichtung können wir nur indirekt daraus erschließen, daß sie als unmündig, unter der *ἡλικία* (KRU 89 [11], 92 [20], 100 [25]) bezeichnet werden; nur in Nr. 79 [31] ist das Kind nicht mehr *ἀφήλιξ*, dafür wird aber hier dessen Zustimmung zur Schenkung ausdrücklich hervorgehoben. Allerdings erfahren wir dabei nicht, mit welchem Lebensjahre die *ἡλικία* eintritt, ob mit 14, 20 oder 25 Jahren. Vgl. Mitteis, Grdz. S. 251; Wenger, P. Mon. S. 31 und P. M. Meyer, Juristische Papyri S. 31 über den Sprachgebrauch von *ἡλικία* in den griechischen Urkunden. In KRU 93 wird erzählt, daß das Kind den Eltern von Djême nach Babylon durchgegangen war, demnach zur Zeit der Schenkung nicht mehr im frühen Kindesalter gestanden haben kann. Wegen des Beweisgrundes, der sich allenfalls aus der Deutung des Wortes *δημόσιον* ergeben könnte, s. unten S. 186 N. 1.

[2]) Zum Folgenden ist aus dem Schrifttum vor allem zu vergleichen die Aufsatzreihe von F. de Villenoisy, Des donations d'enfants à l'époque copte in der Revue égypt. VI und VII; ferner Ciasca, I papiri copti del Museo Borgiano (1881) S. 19f.; E. Revillout, Chrest. démotique préf. S. 60; Stern im Ausland 1878, S. 874; Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 363; Crum, Coptic Ostraca S. 11; Realenzyklopädie f. prot. Theologie XII [3] S. 813; Leclercq, Dictionnaire de l'archéol. chrét. II/2 S. 3137; de Francisci, Aegyptus I S. 75.

schen Cheirographa an, die sich aus den griechisch-byzantinischen Tabellionenurkunden entwickelt haben.[1]) Die Übereinstimmung der „Kinderschenkungen“ mit dem byzantinischen Vorbilde geht bis in Einzelheiten: Die invocatio, Datierungsart, Stilisierung als subjektive Homologie mit objektiver Einleitung, die Betonung des unbeeinflußten Vertragswillens, die Aufzählung der Rechtswirkungen des Vertrages[2]), die Abstandsklausel des Ausstellers, Strafklausel, Eid und Stipulationsformel, Absolution und Subskription durch die Parteien, Kompletion durch den Privatnotar und Zeugenunterschriften[3]) — all das ist, wenn auch zum Teil in entstellter oder verzerrter Form in diesen *δωρεαστικά* genau ebenso zu finden, wie in den griechischen Tabellionenurkunden der byzantinischen Zeit. Aussteller sind entweder die Eltern des verschenkten Kindes gemeinsam[4]) oder der Vater allein[5]), in einigen Fällen aber nur die Mutter[6]), die entweder Witwe (KRU 79) ist oder anscheinend ihr außereheliches Kind dem Kloster übergibt[7]) — sohin Personen, denen nach der volksrechtlichen Auffassung der Zeit die väterliche oder elterliche Gewalt zugeschrieben wurde, und die deshalb zur Verfügung über das minderjährige Kind ohne dessen Einwilligung (wegen KRU 79 siehe oben Seite 178 Note 1) legitimiert erscheinen.[8])

---

[1]) Darüber Steinwenter, Studien z. d. koptischen Rechtsurkunden S. 2, 61ff.

[2]) Vgl. Partsch, Gött. Gel. Anz. 1915, S. 428f.

[3]) Die Zahl der Zeugen, für welche nach der Vorschrift der Nov. Iust. LXXIII 1 drei genügte, schwankt in den Kinderschenkungen (von den unvollständigen Urkunden und verkürzten Abschriften abgesehen) zwischen drei und über dreißig (KRU 90). Die Zuziehung zahlreicher Zeugen, die sich unter analogen Verhältnissen bei Basilius reg. fus. tract. 15 und Benedict reg. 59 findet (s. unten S. 196), hat ihren Grund offenbar in dem Wunsche der Vertragsparteien, durch ausgiebige Beweissicherung einer Anfechtung des Rechtsaktes tunlichst vorzubeugen. Vgl. Wenger, P. Mon. S. 51.

[4]) KRU [83]. 84. 85. 88. 90. 91. [92]. 97.

[5]) KRU 78. 80. 82. [87]. 93. 95. 96. 99. 100. [101]. 102.

[6]) KRU 79. 81. 86. 95.

[7]) So de Villenoisy, Rev. ég. VI S. 30.

[8]) Vgl. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 358f., 456; Tau-

Destinatär der Urkunden ist regelmäßig ein Klosterfunktionär[1]), nahezu immer Apa Sûros (Syros), der meist Ökonom, bald wieder auch *προεστώς* oder *ἡγούμενος* genannt wird, öfter aber auch beide Funktionen zugleich bekleidete. Das nämliche gilt von Apa Kyriakos, der in 6 Urkunden, darunter einmal neben dem Ökonomen Apa Syros (KRU 85) als Destinatär erscheint. Ein Überblick über die Urkunden einschließlich der Sachschenkungen (KRU 106—111) zeigt, daß zwar nach der Ordnung der Klosterverwaltung der Ökonom es war, in dessen Fach die Empfangnahme der Kinder und die weitere Verfügung über sie fiel, als Urkundendestinatär er aber nur dann vorkommt, wenn er, wie dies bei Apa Syros und Apa Kyriakos bisweilen zuzutreffen scheint, gleichzeitig auch Klostervorsteher ist. Wenn aber beide Funktionen getrennt waren, dann mußte (arg. KRU 85 und 107) immer auch der *προεστώς* beim Vertragsabschluß intervenieren. Eine solche Regelung ist leicht verständlich. Der Gegenkontrahent ist ja nicht der jeweilige Klosterfunktionär, sondern das *δίκαιον* des Klosters (KRU 96 und 100)[2]) oder der *τόπος* von Djême (passim), also das Phoibammonkloster selbst, das durch seinen *προεστώς* beziehungsweise durch den *προεστώς* und Ökonomen ebenso vertreten wird wie ein Verein durch seinen Vorstand. Die diesbezügliche Urkundenklausel lautet regelmäßig: Der *τόπος* des heiligen Märtyrers Phoibammon am Berge von Djême durch Dich, den gottesfürchtigen Apa Syros, Diakon und Vorsteher des heiligen Klosters.[3])

In dieser juristischen Konstruktion kommt freilich nicht die volle Absicht der Urkundenaussteller zur Geltung, denn diese sehen offenbar im Klostervorsteher nicht so sehr den Vorstand des genossenschaftlichen Mönchsverbandes

---

benschlag, Sav.-Ztschr., Rom. Abt. XXXVII S. 216f.; P. M. Meyer, Jur. Papyri S. 22.

[1]) Der die Urkunde auch in der *βιβλιοθήκη* des Klosters zu verwahren hatte. Vgl. oben S. 177 N. 2.

[2]) Zu diesem Ausdrucke vgl. Preisigke, Fachwörter unter *δίκαιον* (mit weiterer Literatur) und jetzt überdies P. Flor. III 285 (552 n. Chr.).

[3]) Über diese Vertretungsformel handelt San Nicolò, Ägypt. Vereinswesen II/1 S. 116f.; vgl. Steinwenter, Studien S. 52.

als vielmehr den irdischen Vertreter Gottes und des heiligen Phoibammon, welche die eigentlichen Empfänger ihrer Schenkung, ihrer *ἀγάπη* oder *προςφορά* sind.[1]) In KRU 84 und 92 wird Apa Syros geradezu als Vertreter des heiligen Phoibammon bezeichnet.[2]) Diese Auffassung wird durch die Tatsache bestätigt, daß nahezu alle diese Schenkungen sich als Erfüllung eines Gelübdes geben, welches die Aussteller Gott und dem Klosterheiligen gemacht haben. Der Anlaß hierzu wird verschiedenartig erzählt.[3]) Bald wird das Gelübde schon während der Schwangerschaft der Mutter (KRU 86) oder bei der Geburt (KRU 80. 82. 89. 96. 97. 100) gemacht und das Kind für das Heil seiner und seiner Eltern sündigen Seele dem Kloster bestimmt, sofern es am Leben bleibt; bald wieder fehlt die Angabe des eigentlichen Anlasses (KRU 94. 99); meistens aber ist es eine Erkrankung des Kindes, welche die Eltern bewegt, das Kind dem Kloster zu versprechen, wenn Gott und der heilige Phoibammon dessen Heilung bewirken.[4]) Allerdings kam es nicht allzu

---

[1]) KRU 80 [46]. 81 [45]. 91 [23]. 93 [44]. 104 [44]; zu *προςφορά* vgl. Stern, Ausland 1878, S. 873; Wenger zu P. Mon. 8 [5].

[2]) KRU 92 [5]: Nun aber, was dich betrifft, dich den hl. Märtyrer und seine Verwalter und seine Vorsteher, welche sich jetzt in ihm (nämlich dem Kloster) in seiner Verwaltung befinden, Apa Syros, den Diakon und Vorsteher und Verwalter des hl. Märtyrers .... (übersetzt von Steindorff).

[3]) Diese Erzählungen gebrauchen zahlreiche formelhaft klingende und sich wiederholende Wendungen; zwei Urkunden, Nr. 89 und 100, sind sogar beinahe wörtlich gleichlautend, so daß der Verdacht nicht ganz unterdrückt werden kann, es hätten die Urkundenverfasser mehr einen konventionell-typischen als einen historischen Hergang geschildert. Trotzdem sind aber die Abweichungen im einzelnen groß genug, um die Annahme eines einzigen oder doch eines einheitlichen Formulares für diese Art Urkunden unmöglich zu machen. Über die Vorlagen der koptischen Urkundenverfasser Steinwenter a. a. O. S. 69.

[4]) KRU 78. 79. 81. 84. 85. 88. 91. 104; in Nr. 81 und 84 wird erzählt, daß das kranke Kind in die Klosterkirche gebracht, in Nr. 91, daß es dort mit Weihwasser besprengt wurde, um die Heilung zu bewirken (vgl. auch KRU 104, unten S. 202). Offenbar spielt hier die in Ägypten sehr verbreitete antike Idee der Tempelheilung herein. Dazu Lucius, Anfänge des Heiligenkultes S. 252f.; Weinreich, Antike Heilungswunder (Religionsgesch. Versuche VIII/1) S. 117f. Zum Gebrauche des geweihten Wassers ist überdies Lucius S. 299 [1] zu vergleichen.

selten vor, daß hinterdrein die Eltern das Gelübde reute und sie sich der Erfüllung entzogen, bis diese ihre Sünde durch Gott gestraft wurde, indem das Kind schwer erkrankte[1]); dadurch bewogen, erneuern sie ihr Gelübde und erklären, es durch die vorliegende Urkunde nunmehr auch einzulösen, da das Kind mittlerweile genas. Unverkennbar liegt diesen Gelübden die Anschauung zugrunde, daß die Erkrankung des Kindes eine Strafe Gottes, eine Folge der Sünden der Eltern sei, insbesondere eine Ahndung des Gelübdebruches; die Widmung des Kindes aber sei ein geeignetes Sühnopfer zur Besänftigung des göttlichen Zornes und zur Erlangung der Gesundheit.[2])

In der rechtlichen Auffassung dieses Gelübdes finden sich deutliche Berührungspunkte mit der Idee des Gottesbundes, der *διαθήκη*, wie sie Schenûte unter dem Einflusse der alttestamentlichen berith seinem Aufnahmsgelübde zugrunde gelegt hat. Wie bei Schenûte der in das Kloster Eintretende, indem er vor dem Altare die Worte des Gelübdes[3]) spricht, eine *ὁμολογία*, eine *διαθήκη* mit Gott ab-

---

[1]) Nämlich in jenen Fällen, da das erste Gelübde nicht aus Anlaß einer Erkrankung des Kindes gemacht wurde; KRU 80. 89. 96. 97 und 100.

[2]) Die Idee, daß Krankheit Sündenstrafe sei, findet sich in vielen antiken Religionen; vgl. Steinleitner, Die Beichte im Zusammenhange mit der sakralen Rechtspflege in der Antike (Münchener Diss. 1913) S. 96ff. Für Ägypten aber ist es interessant, daß wir jetzt für den Serapisdienst des dritten vorchristlichen Jahrhunderts die Anschauung belegen können, daß die Gottheit die Nichteinhaltung eines Versprechens mit Krankheit bestraft, diese Strafe aber durch Wiederholung und Einlösung des Gelübdes behoben wird. Im P. Soc. It. IV 435 erzählt nämlich (mir ist nur die Inhaltsangabe Wilckens im Arch. f. Papf. VI S. 394f. zugänglich) der Aspendier Zoilos, daß er zur Strafe, weil er einen Traumbefehl des Gottes Serapis nicht erfüllt habe, in eine schwere Krankheit verfallen sei, in welcher er gelobte, dem Gotte gehorsam zu sein, wenn er genese. Als er daraufhin gesundete, trotzdem aber seinen Auftrag nicht vollständig durchführte, verfällt er neuerdings in seine Krankheit. Über Serapis als Heilgott vgl. jetzt Weinreich, Neue Urkunden zur Serapisreligion S. 15.

[3]) Die Formel ist jetzt abgedruckt bei Steindorff, Abriß der kopt. Grammatik S. 50, übersetzt bei Leipoldt a. a. O. S. 109, der aber in der Übersetzung eine von der hier vertretenen abweichende Auffassung zum Ausdrucke bringt. Die *διαθήκη* Schenûtes wird ferner noch erwähnt



schließt, so wird auch die Beziehung zwischen den ihr Kind widmenden Eltern und Gott juristisch als ein Vertrag aufgefaßt, dessen Erfüllung eben die Errichtung und Übergabe der Schenkungsurkunde ist. Bezeichnenderweise wird auch das Gelübde der Eltern *ὁμολογία* und *συνθήκη* mit Gott genannt.[1])

Sinuthii Opera (Corp. script. christ. orient.) IV 40f. und MS. sah. Borg. CC IV fol. 56, abgedruckt bei Cauwenbergh a. a. O. S. 142.

[1]) KRU 86 [32]. 89 [10]. 96 [34]. 100 [23]. — Das Aufnahmegelübde nach der Regel Schenûtes bedarf einer besonderen rechtsgeschichtlichen Untersuchung, die für eine andere Gelegenheit vorbehalten bleiben muß. Hier möchte ich nur zur Begründung des im Texte Gesagten ein paar Andeutungen vorbringen. Bei Paḫom findet sich, wie allgemein zugegeben wird, noch kein formelles Eintrittsgelübde, doch scheint beim Aufnahmeakt ein Ritus vorgekommen zu sein, der eine gewisse Ähnlichkeit mit der *ἀποταγή* und *συνταγή* des Taufrituales hatte, wie denn auch dieses Vorbild im griechischen Osten für die Ausbildung des Mönchsgelübdes nach dem griechischen Euchologium bedeutsam wurde. Erst Schenûte hat, wie er selbst (Opera III 16ff.) erzählt, ein Gelübde in der Form der *διαθήκη* eingeführt. Diese *διαθήκη*, die er gelegentlich auch *ὁμολογία* nennt, enthält aber keineswegs die tria vota, sondern nur das Versprechen, eine Reihe von namentlich angeführten Sittengeboten des Dekaloges bei Vermeidung ewiger Strafe unverbrüchlich zu befolgen. Von einem Keuschheitsgelübde erfahren wir aus Schenûtes Schriften nichts, wohl aber ist das Formular eines solchen für Nonnen (?) bei Crum, Sinuthii opera IV 214 „ex papyro quodam“ mitgeteilt. Das Versprechen des Gehorsams gegen den Klosterabt und die Unterwerfung unter die Regel dürfte zugleich mit dem in Form einer Rechtsurkunde erfolgten Eigentumsverzicht (oder der Eigentumsübertragung an das Kloster) schon vor der *διαθήκη* abgegeben worden sein. Opera IV 101 MS. Curzon 109, abgedruckt bei Cauwenbergh S. 178. Vgl. hierzu Leipoldt a. a. O. S. 112 und Rothenhäusler, Beiträge z. Gesch. d. alten Mönchtumes 3 I S. 5. Nichts zu tun mit dem Aufnahmeakte hat die Erzählung Bêsas in den Mémoires de la mission arch. franç. au Caire IV 233ff. Die Rechtsurkunde (*ὁμολογία*), die Schenûte hier von den Mönchen unterfertigen läßt, um sie im Klosterarchive zu verwahren, ist meines Erachtens kein Aufnahmeakt, sondern eine Klostergründungsurkunde, „eine Vereinbarung der zu einer Klostergemeinde zusammentretenden Mönche“ — somit ein interessantes Gegenstück zu den westgotischen pacta, die Herwegen in den Kirchenrechtl. Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Nr. 40 S. 1ff. so trefflich erläutert hat. Eigenartig ist der Ausdruck *διαθήκη*, den Schenûte für sein Gelübde verwendet, denn *διαθήκη* hat in Ägypten bis spät in die arabische Zeit hinein in den zahlreichen profanen Rechtsurkunden nie eine andere Bedeutung als Testament, bei

Wenn nun die Ausstellung der Schenkungsurkunde die Erfüllung eines solchen Gottesbundes ist, welche Verpflichtung legt sie dem Kinde und welche dem Kloster auf? Darüber geben stets wiederkehrende Klauseln der Urkunden mit großem Wortreichtume erschöpfende Auskunft. Die Aussteller werden nicht müde zu versichern, daß ihr Kind Knecht (kopt. ġawon oder hm̄hal) sein werde[1]) bei Tag und bei Nacht[2]); alle Tage seines Lebens, für immerwährende Zeiten[3]); in jeglicher Knechtschaft seines Leibes[4]); wie ein um Geld gekaufter[5]), wie ein alter Knecht.[6]) Das Kloster, beziehungsweise der heilige Phoibammon wird Herr (djois) sein über ihn[7]), der Vorsteher oder der Ökonom und niemand anderer wird über ihn befehlen und das Kind wird jegliche Arbeit ausführen[8]) und alle Befehle befolgen ohne *καταφρόνησις*[9]), *ἀταξία*[10]), *καταστασία*[11]), *κατάγνωσις*[12]) und *κλοπή*.[13]) Es wird waschen[14]), fegen[15]), wird für die

Schenûte aber soll damit offenbar eine *συνθήκη*, ein Vertrag bezeichnet werden. (Die gleiche Bedeutung habe ich nur in einem koptischen Ehevertrage aus dem dreizehnten Jahrhundert gefunden. Proceed. of the Soc. of Bibl. Arch. XXXIV S. 173f.) Schenûte knüpft hier an den neutestamentlichen Sprachgebrauch der christlichen Schriftsteller an, die, von der Übersetzung der LXX berith = *διαθήκη* ausgehend, mit *διαθήκη* jeden Bund mit übernatürlichen Mächten bezeichnen. So wird schon in dem Schrifttume des ägyptischen Mönchswesens vor Schenûte ein Gott gemachtes Gelübde des öfteren *διαθήκη* genannt und selbst der Akt der Ordensgründung gelegentlich als eine *διαθήκη* des Stifters mit Gott aufgefaßt. Amélineau, Annales du Musée Guimet XIX 263. Ja Schenûte selbst erzählt von seinem Vorgänger Apa Pġol und seiner Klostergründung in einer Weise, als ob die Regel des Apa Pġol gewissermaßen der Vertragstext seiner mit Gott vereinbarten Diathek gewesen wäre. Vgl. die Übersetzung Leipoldts S. 101, der Text selbst ist S. 194 abgedruckt.

1) KRU 79. 80. 81. 82. 84. 86—90. 92. 93. 95—97. 100.
2) KRU 87. 95. 3) Passim. 4) KRU 81. 92. 95. 97.
5) KRU 82. 97; vgl. auch 104. 6) KRU 90. 98.
7) KRU 79. 80. 81. 85. 88. 92. 93.
8) KRU 79. 80. 87. 91. 93. 95. 98. 99. 101. 103.
9) KRU 101. 103. 10) KRU 87. 103. 11) KRU 94.
12) KRU 103.
13) KRU 87. 95. Daß Diebstähle in den koptischen Klöstern keine Seltenheit waren, geht schon aus den Schriften Schenûtes hervor. Vgl. Leipoldt S. 148.
14) KRU 79. 80. 93 (oder besprengen?). 15) KRU 79. 80. 93.

Lampe des Altares und das Wasser des λουτήριον (Taufbecken) Sorge tragen[1]), das Brot der Reisenden verwalten[2]) und auf dem Felde arbeiten.[3]) Der Vorsteher aber nimmt die Mühe und Arbeit seiner Hände[4]) entgegen. Das Kind wird unter der ὑποταγή[5]), ἐξουσία[6]), der δεσποτεία und νομή[7]) des Klosters sein. Man sollte glauben, daß diese Ausdrücke genügen, um zu besagen, das Kind habe wie ein Sklave im Eigentume des Klosters zu stehen; aber die Urkunden gehen noch weiter. Sie nehmen aus dem Kaufformulare[8]) jene Klausel, in welcher als Wirkung der Rechtsübertragung die einzelnen Befugnisse aufgezählt werden, welche der Käufer als Eigentümer der Sache nunmehr besitzt[9]), und sagen: (Das Kloster) es erwirbt ihn und erwirbt ihn wieder und schaltet und waltet über ihn (διοικεῖν, οἰκονομεῖν) und setzt ihn in besseren Stand (φιλοκαλεῖν).[10]) Und nicht nur das Kind selbst, sondern auch seine allfälligen Nachkommen werden bisweilen dieser Knechtschaft unterworfen.[11]) Die Vertragspflicht der Eltern, der Urkundenaussteller, erschöpft sich sohin in der Übergabe des Kindes und der Garantieübernahme; von einer gleichzeitigen Vermögensleistung an das Kloster ist nirgends die Rede.

Aus den angeführten Vertragsklauseln erhellt, daß die Obliegenheiten des geschenkten Kindes nicht rein religiöser Natur sind, sondern, der Bedeutung des Wortes ġawonhm̄hal durchaus entsprechend, Knechtesdienste für Kirche, Kloster und Wirtschaft. Die Gegenleistung, welche das

---

[1]) KRU 80. 93. [2]) KRU 93.

[3]) KRU 83 [7]. Vielleicht bezieht sich auch die Phrase: dienen innerhalb des Klosters und außerhalb (vgl. KRU 93 [35]) auf die Feldarbeit; doch siehe auch unten S. 186.

[4]) KRU 81. 85. 87. 88. 91.

[5]) KRU 78. 82. 87. 92. 103; zu ὑποταγή vgl. Steinwenter, Studien S. 35f., sowie Cauwenbergh, Mélanges Moeller I S. 240.

[6]) KRU 97. 101. [7]) KRU 78.

[8]) Oder aus dem der Sachschenkungen? Doch fehlt gerade in den erhaltenen Stücken aus Djême eine solche Klausel.

[9]) Vgl. Partsch, Gött. Gel. Anz. 1915, S. 428f.; die Klausel ist aus dem griechisch-byzantinischen Formular entnommen. Vgl. P. Mon. 4 [27]; Boulard, Études Girard II S. 51.

[10]) KRU 80; vgl. 93. [11]) KRU 79. 80. 93. 95.

Kloster hierfür bietet, wird verhältnismäßig selten erwähnt, wohl weil sie selbstverständlich ist: Das Kloster ernährt, bekleidet und erzieht das Kind (KRU 87. 90. 103). Über die Art dieser Klosterknechtschaft erfahren wir aber noch Einzelheiten, die auch eine beiläufige Vorstellung ermöglichen, in welcher Weise der Übergang von der Erziehung des Kindes zur Ausnützung seiner Arbeitskraft erfolgte. Nach den bisher angeführten Vertragsklauseln sollte man erwarten, daß die Rechtslage der Kinder eine lebenslängliche Unfreiheit strengster Art gewesen wäre und keine Möglichkeit bestanden hätte, die Freiheit jemals wieder zu erlangen. Diese Annahme läßt sich aber mit einigen Stellen der Texte nicht vereinbaren. So setzt KRU 93 [35] zunächst die Möglichkeit voraus, daß die Klosterknechte auch außerhalb des Klosters, ja sogar außerhalb Ägyptens sich befinden, KRU 99 [13] aber sagt deutlicher: Wenn sie im Kloster wohnen wollen, werden sie dienen nach den Befehlen des Vorstehers; wenn sie außerhalb wohnen wollen, werden sie ihr *δημόσιον*[1]) dem Kloster geben und es überweisen für

[1]) Was hier unter *δημόσιον* verstanden wird, ist nicht völlig klar. *Δημόσιον* dient, insbesondere in Verbindung mit dem Zeitworte *συντελεῖν* in den griechisch-byzantinischen und koptischen Papyri als allgemeine Bezeichnung für Steuern, einschließlich der Kopfsteuer. Bell, Lond. IV S. 169; Revillout, Mémoires du Congrès des orientalistes I[e] session (1873) III S. 59 [1]; Thompson, Theban Ostraca S. 187. Ebenso auch in den Djêmepapyri: KRU 16 [22]. [52]. 57 [7]. 68 [40]. [70]; cf. Crum, Index S. 403. Demnach müßte man die oben angeführte Vereinbarung folgendermaßen auslegen: Der Klosterknecht, der in die *ἡλικία* gelangt ist und nun außerhalb des Klosters wohnen will, hat von seinem Arbeitsverdienste den Betrag der vom 14. Lebensjahre an geschuldeten Kopfsteuer (*δημόσιον* in diesem Sinne genommen), das ist ein Dînar, an das Kloster zu zahlen und dieses führt ihn zugleich mit der gesamten dem Kloster vorgeschriebenen Steuer an die Regierung ab. (Zur Kopfsteuerpflicht der Klosterinsassen vgl. Severus ed. Evetts Patrol. orient. V p. 51; Becker, Islam II S. 370f.) Bei einem im Kloster selbst Arbeitenden wäre dies natürlich nicht möglich und auch gar nicht notwendig. (Bei dieser Auslegung könnte dann noch, worauf de Villenoisy, Rev. ég. VI S. 34 in etwas anderem Zusammenhange aufmerksam gemacht hat, eine Bestimmung der Strafklauseln in Verbindung gebracht werden; nämlich jene, die besagt, daß kein Mensch aus dem Dorfe anläßlich der Schenkung gegen das Kloster irgendwie vorgehen dürfe. Vgl. besonders KRU 96 [61], ferner KRU 78. 79. 80. 89. 100). Diese Besorgnis eines Ein-

die Kosten der Lampe und des heiligen Opfers; KRU 80[40]: Wenn der Ökonom ihn entlassen will, so geht der Lohn seiner Hände für immer an das Kloster für den Leuchter des Altares. KRU 92[21]: Wenn er in die *ἡλικία* kommt, so soll er Euch sein *δημόσιον* zahlen in der Weise, wie Ihr es mit ihm vereinbaren werdet und nach seiner Leistungsfähigkeit für die Ausgaben des *τόπος* des heiligen Märtyrers.

---

greifens der Dörfler hätte einen guten Sinn, denn der Klosterknecht, der im Dorfe wohnt, würde nach obiger Annahme seine Kopfsteuer nicht mit den Dorfbewohnern zahlen, so daß diesen daraus möglicherweise Unannehmlichkeiten mit den Steuerbehörden entstehen konnten; diese lassen sich aber vielleicht vermeiden, wenn der Vertrag ausdrücklich festlegte, daß der Klosterknecht als Angehöriger des Klosters zugleich mit den Klosterinsassen seine Steuer bezahle. Gegen diesen Gedankengang lassen sich aber recht erhebliche Bedenken ins Treffen führen. Zunächst fragt man sich vergeblich, welchen Nutzen denn das Kloster von seinem auswärts wohnenden Knechte hätte, wenn dieser nur sein *δημόσιον* = Kopfsteuer, sonst aber nichts an das Kloster abführte. Dann sprechen aber die Urkunden ganz entschieden dagegen. In KRU 81 und 99 wird ausdrücklich erklärt, daß das *δημόσιον*, welches der Knecht alljährlich dem Kloster abzuführen hat, für die Kosten des Gottesdienstes (die Lampe des heiligen Ortes [*λύχνος*] und das Opfer [vgl. Crum zu Coptic Ostraca Nr. 41]) verwendet werden solle, von Steuerlasten aber kein Wort gesagt; in Nr. 92 [19] aber heißt es überdies, das *δημόσιον* sei zu zahlen gemäß Vereinbarung und Leistungsfähigkeit. Danach kann wohl *δημόσιον* hier nicht die staatliche Kopfsteuer bedeuten, sondern ebenso wie in den im Texte ausgeschriebenen Urkunden Nr. 80. 89. 92. 96 und 100 nur auf eine Beitragsleistung des auswärts wohnenden ġawon bezogen werden, die sohin als dem Kloster zinspflichtig erscheinen. Im Sinne eines kirchlichen Zinses ist vielleicht auch das *δημόσιον* (sofern es hier überhaupt Geldleistung bedeutet) der *ἐκκλησία* im Testamente KRU 66 [30] und bei Crum, Catalogue of the Coptic MSS. Nr. 1049 zu verstehen. Vgl. auch CPR II 95, wo es freilich nicht ausgeschlossen ist, daß unter *δημόσιον* die vom Pächter zu tragende Grundsteuer gemeint ist. Dazu Wilcken, Ostraka I S. 179 zu N. 898; im allgemeinen Waszyński, Bodenpacht I S. 115ff.; Mitteis, Grdz. S. 197f. Die Tatsache, daß in den Kinderschenkungen der Zins für die Lampe des Altars verwendet werden soll, erinnert an die anderwärts belegbaren ex-voto-Stiftungen von Öl für die Lampe eines Heiligen (Lucius a. a. O. S. 291f.), ganz besonders aber an die Wachszinsigkeit des fränkischen Kirchenrechts. — Abbildungen eines koptischen *λύχνος* sind zu finden bei R. de Rustafjaell, Light from Egypt, Taf. XXXV und XXXVI sowie bei C. M. Kaufmann, Handbuch d. christl. Archäologie [2] S. 608f.

Endlich KRU 89 [42]. 96 [79]. 100 [59]: Wenn dieser Knabe nicht dienen will als Knecht des Klosters, so soll er alles, was er durch seiner Hände Arbeit erwirbt, dem Kloster geben nach der Weise, wie er sich mit dem jeweiligen Ökonomen abfindet.

Es bestand also die Möglichkeit, daß der ġawon seine faktische Freiheit wieder erlangte, wenn es ihm gelang, mit dem Ökonomen ein Abkommen zu treffen in der Weise, daß er außerhalb des Klosters wohnt und arbeitet, sein Erwerb aber entweder, wie bei einem Sklaven, ganz an das Kloster fällt oder er einen Teil seines Verdienstes wie ein Höriger als Zins an den Ökonomen abführt. Dabei kann, wie schon de Villenoisy zutreffend bemerkt hat, das Kloster auf diese Einnahmen auch verzichten und so dem ġawon die volle Unabhängigkeit wiedergeben.

Nach diesen exegetischen Bemerkungen kann nunmehr versucht werden, die Urkunden auch rechtsgeschichtlich zu bestimmen und in den Zusammenhang verwandter Erscheinungen einzureihen. In der wenig ergiebigen Literatur, die, von de Villenoisys Aufsätzen abgesehen, eigentlich nur aus gelegentlich geäußerten Meinungen besteht, ist von E. Revillout, dem jetzt de Francisci zugestimmt hat[1]), die Ansicht vertreten worden, es handele sich hier um eine Versklavung von Kindern, hervorgegangen aus den gleichen wirtschaftlichen Beweggründen wie der im antiken Orient bis spät in die nachklassische Zeit nachweisbare Verkauf und die Verpfändung von Kindern, eine Unsitte, gegen die bekanntlich die römischen Kaiser vergebens in häufig wiederkehrenden Verbotsgesetzen eingeschritten sind. In entsprechender Analogie wäre dann die eingangs erwähnte KRU 104 als ein Fall der gleichfalls verpönten Selbstdedition eines Freien zu erklären.[2])

Eine solche Auffassung hat gewiß vieles für sich und

---

[1]) Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 363 beruft sich zwar gleichfalls auf Revillout, lehnt aber eine eigene Stellungnahme ab, da ihm die Urkunden nicht zugänglich waren, Revillout aber keine Übersetzung mitteilt.

[2]) Zu diesen Kaisergesetzen Mitteis a. a. O. S. 363. 456; die neuere Literatur ist jetzt bei de Francisci zu finden.

wird, auch wenn man sich ihr nicht völlig anschließen kann, dennoch wichtige Gesichtspunkte zur Beurteilung unserer Urkunden liefern. Die Verknechtung und Verpfändung von Männern und Kindern war nicht nur im Orient, sondern in der ganzen antiken Welt weit verbreitet. Mommsen[1]), Mitteis[2]), Partsch[3]) und E. Weiß[4]) haben dafür Belege aus dem griechischen Osten, aus Syrien, Phönikien, Afrika, wie auch aus Gallien und Germanien beigebracht; sie lassen sich jetzt noch aus den babylonischen Rechtsquellen vermehren.[5]) Auch in Ägypten ist diese Sitte, zumindest in der Form der Verpfändung aus den Papyri bis in das sechste Jahrhundert n. Chr. nachzuweisen.[6]) Wenn wir auf die Gründe sehen, so werden wir die Fälle in zwei Gruppen einteilen müssen, je nachdem die Freiheitsberaubung ein zwischen den beiden Vertragsteilen bestehendes Schuldverhältnis zur Voraussetzung hat oder nicht. Die erste Gruppe, welche die Selbstdedition eines Freien, die Versklavung und Verpfändung der Kinder als Exekutionsform erscheinen läßt[7]), kommt zur Erklärung der Djêmepapyri offenbar nicht in Anschlag, da in den Texten nicht der geringste Hinweis auf ein zwischen den Ausstellern und dem Kloster bestehendes Schuldverhältnis zu finden ist. In der anderen Gruppe bildet die allgemeine Notlage das Motiv der Freiheitsentäußerung. Eltern, die infolge drückender Armut und unerschwinglicher Steuerlasten ihr Kind nicht mehr ernähren und erziehen können, waren zu allen Zeiten zum Verkaufe geneigt, und noch Paulus sent. V 1, 1 und durch seinen Mund das Breviar findet in einer solchen Handlung der Eltern nichts Strafbares. Erst Konstantin hat das Recht der Eltern auf den Verkauf von infantes sanguinolenti beschränkt (C. Th. 5, 10, 1 [339] = C. I. 4, 43, 2), freilich ohne damit einen durchgreifenden Erfolg zu erzielen.[8])

---

[1]) Festgabe für Beseler S. 255ff.
[2]) Reichsrecht und Volksrecht. [3]) Griech. Bürgschaft I S. 41f.
[4]) Pfandrechtliche Untersuchungen I S. 61f.
[5]) Darüber de Francisci a. a. O.
[6]) Partsch I S. 41; P. M. Meyer, Jur. Papyri S. 29.
[7]) Vgl. Mitteis S. 455f.
[8]) Arg. Nov. Val. XXXIII (451); Mommsen a. a. O. S. 261 [3].

Aus den nämlichen Motiven, wie der Kinderverkauf, war aber auch bekanntlich die Selbstdedition von Freigeborenen nicht nur im germanischen Mittelalter[1]), sondern schon im römischen Imperium gang und gäbe.[2]) Daß nun den Kinderschenkungen aus Djême analoge Erscheinungen zugrunde liegen, dafür ließe sich manches anführen. Es bedarf wohl keines besonderen Beweises, daß die fellachische Bevölkerung Oberägyptens im achten und neunten Jahrhundert unter den drückendsten Verhältnissen lebte. Schon die Papyri aus den letzten Zeiten der Byzantinerherrschaft haben uns dieses grauenhafte Elend aufgezeigt. Vielleicht ist nichts kennzeichnender für diese Zustände als gerade jene Kairenerurkunde[3]) aus dem Jahre 569, aus der wir erfahren, daß ein Vater wegen einer Schuld von nur einem Solidus sein Kind verpfänden mußte und dessen Schwester, eine Pökelfischhändlerin, von ihrer Hände Arbeitsverdienst nicht mehr als einen halben Solidus zu ersparen vermochte, um ihre kleine Schwester auslösen zu können. Aber auch aus der Araberzeit besitzen wir ebenso deutliche Hinweise auf die Not der koptischen Bevölkerung. So lesen wir in der Patriarchengeschichte des Severus (ed. Evetts, Patrol. orient. V), daß im Jahre 714/5 n. Chr. wegen der Verfolgungen des Finanzdirektors Usamah die Leute aus Not und Angst ihre eigenen Kinder verkauften (p. 69); daß zur Zeit der Pest unter Isa ben Abu-Atu (744 bis 768) das Volk sein Vieh und seine Kinder zum Verkaufe ausbot (p. 115) und das gleiche während der Unruhen unter Merwân im Jahre 753/4 geschehen sei (p. 173).

Aus diesen Nachrichten läßt sich freilich keine unmittelbare Beziehung zu den Djêmetexten herstellen, weil bei Severus nur von Kinderverkauf geredet wird und nicht

---

[1]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I² S. 142. 353; Schröder-Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte I⁶ S. 230f.; Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolinger II S. 1ff.

[2]) Mommsen a. a. O. S. 266f.; Mitteis S. 358f. Cf. Caes. bell. gall. VI 13: plerique cum aut aere alieno aut magnitudine tributorum aut iniuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant nobilibus.

[3]) P. Cairo Cat. I 67023; dazu Wilcken, Arch. V S. 445; P. M. Meyer, Jur. Papyri Nr. 12.



von Verschenkungen an Klöster. Wenn man aber erwägt, daß seit jeher wirtschaftliche Not und der Wunsch nach einem sorgenfreien, wenn auch ärmlichen Leben in Ägypten Leute in die Klöster getrieben hat[1]), so scheint es durchaus wahrscheinlich, daß auch bei den Kinderschenkungen mindestens die tiefere Ursache in der Notlage der Eltern zu suchen sein wird.[2]) Waren sie doch auf diese Art der Kosten

[1]) Vgl. für die Zeit Schenûtes Leipoldt S. 70 und 111, für das achte Jahrhundert Becker, Islam II S. 370 (auf Grund von Severus p. 68).

[2]) In diesem Zusammenhange könnte auch eine weitere Klausel der Schenkungsurkunden Bedeutung erlangen. In der Arenga berufen sich nämlich beinahe regelmäßig die Eltern zur Rechtfertigung ihres Schrittes auf das „Gesetz Gottes“, welches vorschreibe, daß jeder mit seinem Eigentume, wie es ihm gefalle, das Gute zum Wohl seiner Seele tun solle, KRU 79. 80. 81. 82. 85. 86. 93. 96. 98. 99. 100. Zu diesem ziemlich neutral klingenden Worten (zum „Gesetz Gottes“ = *θεῖος νόμος* vgl. jetzt Arangio-Ruiz, Aegyptus I S. 29) wird nun aber in den KRU 79. 80. 81. 86. 93. 100 hinzugefügt, daß keine weltliche *ἐξουσία* die Macht haben solle, dagegen etwas einzuwenden, und noch deutlicher in Nr. 85. 87. 94. 98 gesagt, daß nicht nur das göttliche, sondern auch die königlichen Gesetze gestatten, daß jeder mit seinem Eigentume nach Belieben verfahre. Vgl. auch KRU 104 [4]: Ich gehorche den Gesetzen, welche die Herren und Könige befohlen haben, wonach es gestattet ist, daß jeder machen kann, was er will, mit dem, was ihm zu eigen ist. Diese Klausel erweckt den Anschein, als sei sie von den Notaren eigens zu dem Zwecke ins Formular eingefügt worden, um dadurch den Vertrag gegen Anfechtung oder Nichtanerkennung aus dem Gesichtspunkt der Rechtswidrigkeit derartiger Versklavungen zu schützen. Was ist aber unter den königlichen Gesetzen zu verstehen? Gewiß nicht die Gesetze der arabischen Khalifen, wie sich aus anderen Fällen klar erweisen läßt (Steinwenter a. a. O. S. 63); auch nicht das syrisch-römische Rechtsbuch, das zwar unter dem Titel „Canones der Könige“ bei den koptischen Christen Geltung erlangte und noch heute im abessinischen Gesetzeskodex Fetha Nagast fortlebt, aber zur Zeit unserer Urkunden in Ägypten noch unbekannt war. Gemeint sind vielmehr Gesetze der byzantinischen Kaiser (a. A. Koschaker, Sav.-Zeitschr. XLI, Rom. Abt. S. 332), deren leges ihre Anwendbarkeit als Sonderrecht der christlichen Bevölkerung auch in der arabischen Zeit nicht eingebüßt haben. Nun ist der Inhalt der byzantinischen leges gerade das Gegenteil von dem, was das Formular ihnen zuschreibt, da sie ja die Verpfändung von Kindern (C. I. 4, 32, 1 — 294 n. Chr.) und die Selbstdedition (Anastasius bei Malalas ed. Bonn. p. 401; Mitteis S. 358ff.) verboten haben. Um nun die Anwendung dieser kaiserlichen Gesetze zu verhindern, mag ursprünglich der Gemeinplatz hingeschrieben worden sein, daß (andere)

der Erziehung enthoben; das Kind lernte im Kloster seinen Lebensunterhalt erwerben und hatte die Aussicht, unter Umständen später wieder im Dorfe als Bauer oder Handwerker mit seiner Familie leben zu können. Aber diese Annahme kann niemals vollkommen befriedigen und das Problem aufklären, denn sie vernachlässigt das religiösmonastische Element beinahe ganz und setzt sich in unzulässiger Weise über die aus den Urkunden sprechende Parteiabsicht hinweg. Der letzte Anlaß der Kinderschenkung ist doch, wenn wir den Worten der Vertragsinstrumente vertrauen, der Vollzug eines Gott gemachten Gelübdes, eines Gottesbundes; das Kind wird ja Gott und dem Klosterheiligen zuhanden des Vorstehers und Ökonomen übergeben, auf daß es mit seinen Nachkommen diene zum Heile seiner Seele, als Gegenleistung für die wunderbare Genesung und als Sühne für die Schuld der Eltern. Wenn wir diese Seite der Kinderschenkungen gebührend in Betracht ziehen, dann dürfen wir nicht die Unsitte des Kinderverkaufes zum Vergleiche heranziehen, sondern das Institut der oblatio puerorum des abendländischen Ordensrechtes.

Unter Kinderoblation versteht man bekanntlich die Widmung unmündiger Kinder durch ihre Gewalthaber für den geistlichen Stand, insbesondere für das Mönchtum.[1])

---

kaiserliche Gesetze jedem die freie Verfügung über sein Eigentum gestatten. Ob man dabei an eine bestimmte lex, etwa aus dem Kodextitel I 2 oder I 3 gedacht hat, läßt sich wohl schwer sagen. Die hier vorgebrachte Schlußfolgerung klingt, wie ich unumwunden zugebe, etwas ungewöhnlich, wird aber durch eine hübsche Parallele aus den fränkischen und westgotischen Formeln gut unterstützt. Auch dort wird nämlich im Formular der Selbstverknechtung zur Rechtfertigung auf das römische Recht, die 'lex Romana' beziehungsweise die 'leges' verwiesen, welche dieses Rechtsgeschäft angeblich gestatten. Allerdings läßt sich hier aus dem Wortlaute der Klausel genau die Bezugsstelle aufzeigen, nämlich Paul. sent. II 18, 1 Brev., ein Ausspruch (homo liber, qui statum suum in potestate habet, et peiorem eum et meliorem facere potest), der selbst, wenn ihn Paulus so niedergeschrieben hätte, natürlich die Selbstverknechtung eines Freien ebensowenig wie der *νόμος βασιλικός* der Djêmetexte als etwas Erlaubtes hat bezeichnen wollen. Die erwähnten Formeln sind von Brunner bei Mommsen a. a. O. S. 266 [5] abgedruckt.

[1]) Literatur über Oblation und verwandte Erscheinungen: Mabillon, Vetera Analecta III S. 469f. (danach Holsten-Brockie, Codex

Man führt diese Einrichtung, deren Anfänge sich mit Sicherheit schon in der Regel des heiligen Basilius[1]) bei Gregor von Nazianz[2]), Hieronymus[3]) und Salvianus[4]) nachweisen lassen, auf eine Übertragung des jüdischen lebenslänglichen Nasiräates auf die Gedankenwelt des Christentums zurück[5]) und verweist besonders darauf, daß nach Mischna Sota 3, 8 dem Vater[6]) ausdrücklich das Recht zugeschrieben wird, den Sohn vor Erreichung des 13. Jahres zum Nasir bestimmen zu dürfen. Von den Erzählungen des alten Testamentes über Persönlichkeiten, die in solcher Weise für das

---

Regularum II S. 84f.); Du Cange, Glossarium Art. Oblati; Joh. N. Seidl, Die Gottverlobung von Kindern in Mönchs- und Nonnenklöstern (1872). Freiburger Kirchenlexikon Art. Oblati; F. X. Kraus, Realenzyklopädie Art. Oblati (Seidl); Spreitzenhofer, Programm des Schottengymnasiums in Wien 1895, S. 62f.; G. Heigl, Die weltlichen Oblaten des heiligen Benedikt = Stud. und Mitt. a. d. Bened.- und Cisterc.-Orden VI S. 349; Herwegen, Die heilige Hildegard von Bingen und das Oblateninstitut, ebenda XXXIII S. 543ff.; Besse, Du droit d'oblat dans les anciens monastères français, Rev. Mabillon III S. 1ff.; Die Religion in Gesch. und Gegenwart, Art. Oblati (Joh. Werner). An juristischer Literatur wäre zu vergleichen: Ehrenberg, Commendation und Huldigung S. 33; Loening, Gesch. des deutschen Kirchenrechts II S. 396f.; Haring, Grundzüge des Kirchenrechtes der kath. Kirche [2] S. 785f.; Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts II [3] S. 401. Nicht zugänglich ist mir D. Ursmer Berlière, Les oblats de saint Benoît au Moyen-Age, Messager des fidèles III (1886/7).

[1]) Reg. fus. tract. 15; dazu jetzt Herwegen a. a. O. S. 545f.

[2]) Er selbst war von seiner Mutter noch vor der Geburt Gott geweiht worden; Orat. II 77 Migne S. G. XXXV 484. Carmen in se ipsum. Migne XXXVII 1034f.; vgl. auch Theodoret hist. relig. 13 Migne LXXXII 1408f., der gleichfalls von seiner Gottverlobung durch die Mutter berichtet.

[3]) Ep. ad Lact. 107, 6 Migne S. L. XXII 873.

[4]) Ad eccles. III 4 (MG. Auct. ant. I/1): denique si qui a parentibus filii offeruntur Deo, omnibus filiis postponuntur oblati: indigni iudicantur hereditate, quia digni fuerint consecratione. Wegen der Virgines Deo dicatae ist besonders zu vergleichen Nov. Maior. VI (458 n. Chr.) pr.: Quis enim ferat parentes filias, quas oderunt, his non tam dicare quam damnare consiliis, ut eas in annis adhuc minoribus constitutas necessitati continuae virginitatis addicant.

[5]) Vgl. aber auch unten S. 206 N. 2.

[6]) Allerdings nur der Vater. Vgl. auch Seidl, Gottverlobung S. 180.

Nasiräat gelobt worden waren[1]), scheint die Geschichte Samuels, der von seiner Mutter Anna schon vor der Geburt dem Tempel Jahves versprochen worden war, auf die christlichen Schriftsteller den tiefsten Eindruck gemacht zu haben. Schon Gregor von Nazianz nennt sich im Hinblick auf seine Gottverlobung einen neuen Samuel[2]), in der Mönchsregel des Isidor Hisp.[3]) scheint das Vorbild Samuels erwähnt gewesen zu sein und noch in einer Oblationsurkunde aus dem zwölften Jahrhundert (Du Cange IV 674) sagt der Aussteller, daß er das Beispiel Annas befolge, indem er seinen Sohn, wie Samuel, dem Kloster des heiligen Pontius darbringe.[4])

Die Benediktinerregel, die das Eintrittsgelübde zuerst in eine juristisch genaue Form gebracht hat[5]), enthält auch in ihrem 59. Kapitel Normen über die oblatio puerorum, durch welche sie äußerlich als Rechtsakt klar erkennbar wird. Danach haben die Eltern des minor[6]) die pe-

---

[1]) Samson (Richter 13, 5. 7. 24), Samuel (I. Sam. 1, 11), Johannes der Täufer (Luc. 1, 15).

[2]) Carmen in seipsum Migne S. G. XXXVII 1036.

[3]) Reg. monach. IV. in der Ausgabe bei Holsten-Brockie I 89.

[4]) Vos igitur confratres mei de sancto Pontio miseremini amantissimo filio meo Ranimero quem dono et offero Deo et praedicto Coenobio ea videlicet devotione et fide, qua obtulit Abraham filium suum et Anna Samuel filium suum sacerdoti Heli in conspectu Dei, quatenus in conspectu Dei semper deserviat. Ob die bei den Benediktinern gebräuchliche Oblationsformel in den Worten: quia legitur sancitum antiquitus parentes suos tradere filios cum oblationibus in templo Domini ei ibidem servituros [Seidl S. 110; MG. Leg. Sect. V: Form. p. 570 N. 32 und Albers, Consuetudines Monasticae III, Montis Cas., 1907, p. 125 (auch Herrgott, Vetus discipl. monast. p. 592 mit 134, 180); MG. Hist. IX p. 104: Chron. Novaliciense] gleichfalls auf die Samuelerzählung anspielt, ist zwar nicht sicher, aber immerhin denkbar.

[5]) Vielleicht durch Basilius beeinflußt (Herwegen S. 546), der aber, ebensowenig wie die in diesem Zusammenhange oft angezogene Regel des heiligen Caesarius von Arles (um 510 n. Chr.) den Akt der Oblation juristisch scharf erfaßt hat.

[6]) Die Vorschriften über das Alter des Oblaten schwanken in den einzelnen Mönchsregeln und bei den Schriftstellern ganz bedeutend; die äußerste Grenze nach oben ist die Pubertät (minor bedeutet bei Benedikt sohin den impubes), während nach unten, von der natürlichen abgesehen, so gut wie keine besteht. Vgl. die Zusammenstellung bei Seidl § 28.

titio[1]) analog den Vorschriften der Aufnahmeordnung des Kapitel 58 auszustellen, und sodann übergeben sie zugleich mit einer Opfergabe das Kind vor Zeugen dem Abte, indem sie die Hand des Knaben in die palla des Altares einwickeln.[2]) Sind sie vermögend, so müssen sie sich überdies eidlich verpflichten, das Kind zu enterben[3]), damit ihm jeder Anreiz genommen werde, dereinst das Kloster wieder zu verlassen.[4]) Durch die Oblation wird das Kind sogleich endgültig in die Mönchsgemeinschaft aufgenommen, so daß die nach erlangter Pubertät oder später abgelegte Profeß in der nachbenediktinischen Lehre und Praxis nur den Charakter einer notwendigen Ratihabition der Oblation hatte.[5])

Beurkundet wurde demnach der Aufnahmeakt des Oblaten, wie bei der Profeß, durch die petitio, von der in den gedruckten Quellen, soweit ich sehe, nicht allzuviele Belege zu finden sind. Generelle Formeln bieten MG. Leg. Sect. V:

---

[1]) Herwegen, Hl. Hildegard und das Oblationeninstitut S. 546 und Rothenhäusler in der S. 183 N. 1 angeführten Abhandlung.

[2]) Herwegen, Anhang zu Neuß, Das Buch Ezechiel, Beiträge z. Gesch. d. alten Mönchtumes 1/2 S. 309f.

[3]) Vgl. die S. 193 N. 4 angeführte Äußerung Salvians.

[4]) Reg. S. Bened. cap. 59 (ed. Woelfflin): Si quis forte de nobilibus offerit filium suum Deo in monasterio, si ipse puer minore aetate est, parentes eius faciant petitionem quam supra diximus, et cum oblatione ipsam petitionem et manum pueri involvant in palla altaris et sic eum offerant. De rebus autem suis aut in praesenti per petitionem promittant sub iureiurando, quia numquam per se, numquam per subfectam personam nec quolibet modo ei aliquando aliquid dant aut tribuunt occasionem habendi. [Diese Stelle zeigt deutlich den Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Urkundenstil.] Vel certe si hoc facere noluerint et aliquid offerre voluerint, in elimosinam monasterio pro mercede sua, faciant ex rebus, quas dare volunt monasterio, donationem reservato sibi, si ita voluerint, usum fructuum. Atque ita omnia obstruantur, ut nulla suspicio remaneat puero, per quam deceptus perire possit, quod absit, quod experimento didicimus. Similiter autem et pauperiores faciant. Qui vero ex toto nihil habet, simpliciter petitionem faciat et cum oblatione offerat filium suum coram testibus.

[5]) Vgl. Conc. Tolet. IV (633 n. Chr.) can. 49: Monachum aut paterna devotio aut propria professio facit; quiquid horum fuerit, alligatum tenebit. Herwegen, Hl. Hildegard und das Oblationeninstitut S. 547f.

Form p. 570 N. 32 und Seidl S. 110f.; Urkunden über vollzogene Oblationen Mabillon a. a. O. S. 469ff.; Du Cange a. a. O.; MG. hist. IX p. 104 und Loening II S. 397. Soll nun das Institut der oblatio puerorum für die Auslegung der koptischen Kinderschenkungen nutzbringend verwendet werden, dann müssen offenbar diese petitiones mit den Vertragsinstrumenten aus Djême in Parallele gesetzt werden, da die Vermutung einer funktionellen Entsprechung auf der Hand liegt.

In der Tat ist die Übereinstimmung beider Urkundengruppen in gewissen, wichtigen Punkten ganz unverkennbar. Schon was die äußeren rechtlichen Merkmale anlangt, finden wir hier wie dort eine der zeitgenössischen Notariatspraxis entsprechende Geschäftsurkunde, welche von den über das unmündige Kind verfügenden Personen, also in der Regel den Eltern, ausgestellt ist und den Klostervorsteher namens des Klosterheiligen und des Klosters selbst zum Destinatär hat. Ferner wird durch die Hingabe das Kind für immerwährende Zeiten dem servitium Dei gewidmet[1]), wie die abendländischen Oblationen sagen, als Knecht (ϩⲁⲩⲱⲛ-ϩⲙ̄ϩⲁⲗ) an der heiligen Stätte, wie es in Djême heißt. Auch im Westen übernimmt das Kloster, ohne daß dies ausdrücklich gesagt werden muß, die Erziehung und Verpflegung des Kindes als selbstverständliche Folge der die Oblation begleitenden traditio pueri.[2]) Noch auffälliger als diese äußeren Analogien und die aus der übereinstimmenden Rechtslage hervorgehenden Ähnlichkeiten ist aber jene der religiösen Beweggründe. Zwar erfahren wir aus den lateinischen Oblationsformeln nichts über den Anlaß des Gelübdes, das zur Oblation führte[3]), wohl aber, daß die Widmung, wie in Djême, zum Heil der Seele des Oblaten und der Offerenten geschieht.[4]) Das

[1]) ... tradam ... regulariter permansurum: ita ut ab hac die non liceat illi collum desub iugo regulae excutere. Form. p. 570 nach reg. S. Bened. cap. 58, 1. ... quem dono et offero Deo et praedicto Coenobio ... quatenus in templo Dei semper deserviat. Du Cange p. 674.

[2]) Ehrenberg, Kommendation S. 33ff.

[3]) Vgl. aber die Selbsttradition unten S. 204.

[4]) Z. B.: offero Deo .... ad salutem et remedium animae eiusdem

Bedeutsamste aber scheint mir zu sein, daß beide Urkundengruppen auf das alttestamentliche Nasiräat anspielen. Nicht nur in der spanischen Urkunde bei Du Cange IV 674[1]), sondern auch in KRU 85. 89. 96 und 100[2]) erklären die Aussteller, daß sie bei der Schenkung das Vorbild Samuels vor Augen haben und ihr Kind wie Anna dem Tempel Gottes weihen!

Fragt man nach dem Grunde dieser Kongruenz, so darf man ihn natürlich nicht in einer gegenseitigen unmittelbaren Beeinflussung suchen, da bei der Abgeschlossenheit der koptisch-monophysitischen Kirche gegenüber der orthodoxen des lateinischen Westens an eine solche nicht gedacht werden kann; wohl aber ist es wahrscheinlich, daß beide Urkundengruppen auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen. Eine derartige Annahme mag im ersten Augenblicke bei der großen räumlichen Entfernung der Vergleichsobjekte befremdend klingen, ist aber dennoch glaubhaft. Sind doch schon vorlängst[3]) äußere Ähnlichkeiten der fränkischen und koptischen Urkundenpraxis beobachtet worden, die sich nach dem heutigen Stande der Papyrusforschung vermutlich durch Zurückführung auf den byzantinischen Notariatstil als beiderseitigen Ausgangspunkt erklären lassen werden.[4])

In unserem Falle müßte das gemeinsame Zentrum in jenem Vorrat religiöser Anschauungen des frühesten Mönchtumes, aus dem Benedikt und seine Nachfolger geschöpft haben[5]), liegen, zu dem ja von der einen Seite, von den spanischen, italienischen, fränkischen und deutschen Oblationen ein ganz sicher erkennbarer, durch die Benediktiner-

et animae meae uxorisque meae . . . ipsius filii matris. Du Cange IV 675 (Dauphiné).

[1]) S. oben S. 194.

[2]) Vgl. auch Stern, Ausland 1878, S. 873f. und Villenoisy, Rev. ég. VII S. 146.

[3]) Springer in der Ägypt. Zeitschr. 1882, S. 132.

[4]) Steinwenter a. a. O. S. 2.

[5]) Über die Quellen der Benediktinerregel (Rufinus-Basilius und Cassian) vgl. E. Schmidt, Stud. a. d. Bened.-Orden IX S. 371f.; Woelfflin, Bayr. Sitz.-Ber., phil.-hist. Kl. 1895, S. 249ff. und Spreitzenhofer a. a. O.

regel vermittelter Weg führt. Fraglich ist nur, ob auch die Verbindungslinie zwischen den Djêmetexten und den Quellen Benedikts klar genug nachweisbar ist; hier kommt es darauf an, ob die Anfänge der Kinderoblation schon im ägyptischen Mönchtume des vierten und fünften Jahrhunderts festzustellen sind oder sich aus den Schenkungsurkunden selbst Beziehungen zur frühchristlichen Gedankenwelt, zu den Anschauungen eines Basilius und Gregor von Nazianz ergeben.

Die Antwort hierauf kann leider nicht ohne Vorbehalt gegeben werden. In der Regula und der Vita Pachomii wie in den Schriften Schenûtes wird zwar durch zahlreiche Stellen das Vorhandensein von Kindern in den Zönobien dieser beiden Klostergründer außer jeden Zweifel gestellt, und man hat in der Literatur[1]) meist daraus den Schluß gezogen, daß es sich hier um pueri oblati handele, aber diese Folgerung ist nicht zwingend und vorsichtige Forscher[2]) haben es abgelehnt, daraus weitergehende Folgerungen abzuleiten, denn nirgends wird ausdrücklich von einer Widmung der Kinder durch ihre Eltern gesprochen. Meines Erachtens werden aus diesen Stellen vorab jene auszuscheiden sein, die sich auf jugendliche Vollmönche beziehen, von denen man, wie gesagt, nicht erfährt, ob sie von ihren Eltern als Kinder dem Kloster übergeben worden oder ob sie nach erreichter Mündigkeit aus eigenem Antriebe als Mönche eingetreten sind. Daß auch letzteres durchaus möglich war, beweist das Beispiel Theodors, des Lieblingsmönches Paḫoms, der im Alter von 14 Jahren Mönch geworden war, nachdem er schon zwei Jahre vorher als Eremit gelebt hatte.[3]) Auf solche jugendliche Mönche werden wohl beinahe alle Stellen bei Paḫom bezogen werden müssen: Vita Pachomii C 19. 55[4]); Paralip. 15 (Acta Sanct.

[1]) Seidl, Gottverlobung S. 6 und Art. Oblati in F. X. Kraus' Realenzykl.; Schiewitz, Das morgenländ. Mönchtum S. 189; Herwegen S. 545.

[2]) Vgl. Ladeuze a. a. O. S. 279, 313f.; Leipoldt S. 110, 139; vgl. Amélineau, Oeuvres de Schénoudi I 39 und II 2, 211 [1].

[3]) Vita Pachomii C 23 (Acta Sanct. Mai. III p. 794); Schiwietz S. 189.

[4]) Vita Theodori. Amélineau, Annales Guimet XVII p. 327f. Der „Knabe" ist hier Hebdomadar, also Klosterfunktionär!

III p. 818) = Vita A[r] (Amélineau, Annales du Musée Guimet XVII S. 609f.); Reg. Pachomii lat. 166. 172. 173. Dazu noch Epist. Ammon. II 12 (Acta Sanct. Mai III p. 397).[1]) Eine andere Gruppe von Quellenbelegen umfaßt hauptsächlich Äußerungen Schenûtes, die zwar auch die Oblation durch die Eltern nicht erwähnen, aber doch stillschweigend voraussetzen. Denn wenn wir hier lesen, daß die Kinder — Knaben und Mädchen — im Kloster erzogen werden sollen[2]), daß sie zu diesem Behufe einem „Greise" oder einer „Greisin" anvertraut werden; in der Verpflegung zwar gewisse Vorrechte gegenüber den Mönchen genießen, im großen und ganzen aber sehr streng gehalten sind und viel geprügelt werden, besonders wenn sie spielen und unfolgsam sind[3]), so scheint sich doch daraus mit einiger Sicherheit zu ergeben, daß diese Kinder noch nicht Mönche sein können[4]), weil sie die *ἡλικία* noch nicht erreicht haben, und daß sie, eben wegen ihres jugendlichen Alters, von niemand anderem dem Kloster übergeben worden sein konnten als von ihren Eltern. Dazu möchte ich noch bemerken, daß Schenûte für die Erziehung dieser Kinder genau den gleichen Ausdruck (saanš) verwendet, der in den Schenkungsurkunden für die Verpflichtung des Klosters gegenüber dem Kinde gebraucht wird.[5]) Wenn man weiter bedenkt, daß die Idee des Gottesbundes, der *συνθήκη-διαθήκη* nicht nur den Djêmetexten und der koptischen Mönchsliteratur mit der griechisch-christlichen gemeinsam ist, sondern überdies bei Theodoret[6]) das Oblationsgelübde

---

[1]) Hingegen kann sich die Stelle Amélineau, Mémoires de la mission archéol. franç. au Caire IV p. 280, die besagt, daß die „Kinder" an der Synaxis nicht teilzunehmen brauchen, wohl nicht auf jugendliche Vollmönche beziehen.

[2]) Schenûte, Opera IV (Corpus Script. christ. orient. Script. Coptici Ser. II, 5) p. 52 [13].

[3]) Schenûte, Opera IV p. 105; Leipoldt, Schenûte S. 113 [5].

[4]) Vgl. besonders Schenûte, Opera IV p. 103, wonach die Kinder noch unter der *ἡλικία* waren; ferner die Aufzählung Corpus 5 p. 105 (dazu Leipoldt S. 110): große Mönche oder Nonnen oder Mädchen oder Knaben.

[5]) Vgl. Schenûte, Opera IV (Corpus II/5) 52 [13] mit KRU 87 [24] und 103 [13].

[6]) Migne, S. G. LXXXII 1409.

geradezu als *συνθήκη* bezeichnet wird, und, was das wichtigste ist, daß die Aussteller der Kinderschenkungen sich von den Anschauungen des jüdischen Nasiräates, der Quelle für die christliche oblatio puerorum, ganz abhängig zeigen[1]) und dadurch die gleichen Gedankengänge zum Ausdrucke bringen wie etwa ein Gregor von Nazianz, so wird man trotz vorhandener Lücken geneigt sein, den erforderlichen Beweis des gemeinsamen Ausgangspunktes für die oblatio puerorum und die koptischen Schenkungen im allgemeinen als erbracht anzusehen.

Ein Umstand aber darf hierbei nicht außer acht gelassen werden: bei Schenûte ist meines Wissens an keiner Stelle zweifellos gesagt, daß die im Kloster erzogenen Kinder nach Erreichung der *ἡλικία* in den Ordensstand eintreten; es ist dies zwar wahrscheinlich, aber keineswegs sicher. Damit berühren wir einen Punkt, wo es an der sonst vorhandenen Übereinstimmung[2]) zwischen der Kinderoblation

---

[1]) Diese Abhängigkeit, die schon Stern, Ausland 1878, S. 873f. aufgefallen ist, geht so weit, daß nicht nur das Vorbild Samuels zitiert (s. oben S. 197 N. 2) wird, sondern auch in der Diktion der Urkunden ein gewisser Anklang an die LXX zu finden ist. Vgl. Sam. I 11: *καὶ δώσω αὐτὸν ἐνώπιόν σου δοτὸν ἕως ἡμέρας θανάτου αὐτοῦ*; I 22: *καθήσεται ἐκεῖ ἕως αἰῶνος*; I 28: *πάσας τὰς ἡμέρας ἃς ζῇ αὐτός* mit den oben S. 184 wiedergegebenen Urkundenklauseln. Ja sogar für den Anlaß des Schenkungsgelübdes gibt es im Nasiräat ein Beispiel: *ἐπεδήμει δὲ ἐν τοῖς Ἱεροσολύμοις εὐχὴν ἐκτελοῦσα τῷ θεῷ . τοὺς γὰρ ἢ νόσῳ καταπονουμένους ἤ τισιν ἄλλαις ἀνάγκαις ἔθος εὔχεσθαι πρὸ τριάκοντα ἡμερῶν ἧς ἀποδώσειν μέλλοιεν θυσίας οἴνου τε ἀφέξεσθαι καὶ ξυρήσεσθαι τὰς κώμας. ἃ δὴ τότε τελοῦσα Βερενίκη* ... Ios. Flav. bell. Iud. II 15, 1. Ob auch die Vereinbarung des Zinses zwischen Klosterknecht und Ökonomen [oben S. 188] ihr Vorbild in dem Loskauf vom Gelübde nach Lev. 27, 8 hat (so Stern, Ausland S. 874/II [2]), muß dahingestellt bleiben. Vgl. Saalschütz, Mos. Recht I S. 363f.

[2]) Hier darf auch die schon oben hervorgehobene Tatsache nicht verschwiegen werden, daß in den koptischen Urkunden vermögensrechtliche Klauseln nach Art der Oblationen gänzlich fehlen. Weder von einer Opfergabe noch von einer Vermögensschenkung an das Kloster ist die Rede, was zu der von uns vermuteten Armut der Offerenten gut paßt. Zudem beweist die Bezeichnung der elterlichen Verfügung als *δωρεαστικόν*, als Sachschenkung, daß schon die Hingabe des Kindes als Liberalität gegenüber dem Kloster angesehen wurde und letzteres, wenigstens nach der Absicht der Aussteller, in der Arbeitsleistung des



und den Djêmepapyri entschieden fehlt. Bei der oblatio puerorum wird das Kind dem Klosterabt tradiert, auf daß es Mönch werde, in den Klosterverband eintrete. Ist dies auch der Zweck der *δωρεαστικά* von Djême? Soll auch hier — und damit komme ich auf die eingangs aufgeworfene Frage nach der Beziehung zwischen Kinderschenkung und Aufnahmeakt zurück — soll das Kind, wenn es mündig geworden, Mönch werden mit den Rechten und Pflichten eines Zönobiten?

So gestellt, kann diese Frage meines Erachtens nur verneint werden. Nichts in den Urkunden spricht dafür, daß die Kinder jemals Vollmönche, gleichberechtigt mit den übrigen Klosterinsassen werden sollen; vielmehr deuten alle oben angeführten Klauseln auf eine dienende, untergeordnete Stellung hin, die nichts mit dem religiösen Leben eines Zönobiten zu tun hat. Immerhin wäre es selbst in Anbetracht der Urkundenklauseln möglich, in den Klosterknechten eine Art Laienbrüder sehen zu wollen; aber auch das wäre nicht angängig. Ganz abgesehen davon, daß das Institut der fratres conversi sich im Abendlande erst im elften Jahrhundert, vielleicht unter Einwirkung der byzantinischen Mönchskategorie der *μικρόσχημοι* entwickelt hat[1]), waren diese Laienbrüder doch Zönobiten, was beim ǵawon entschieden nicht zutrifft, da er unter Umständen heiraten kann, außerhalb des Klosters wohnen darf, in welchem Falle sich seine Knechtschaft zu einer bloßen Zinspflicht ermäßigt, ja mit Zustimmung des Ökonomen vielleicht auch jegliche Verbindung mit dem Kloster zu lösen vermag.

Auf diese Tatsachen muß entscheidendes Gewicht gelegt werden, wenn wir nach Rechtsinstituten Umschau halten, die noch genauer als die Kinderoblation den Ideen

---

ǵawon ein die Kosten der Erziehung übersteigendes Äquivalent erhalten sollte, während bei Benedikt und in den Oblationsurkunden nur die Vermögenszuwendung der wohlhabenden Eltern als donatio gilt und ökonomisch als Ersatz der Erziehungskosten aufgefaßt wird.

[1]) Holl, Enthusiasmus und Bußgewalt S. 200f.; Grützmacher, Realenzyklop. f. prot. Theol. XIII S. 225f. und 232; Eberhard Hoffmann, Das Konverseninstitut des Zisterzienserordens (Diss. Freiburg 1905) S. 8ff.

der Djêmeurkunden entsprechen. Da bietet sich denn als ein solches Vergleichsobjekt am ungezwungensten die Rechtsstellung der servi ecclesiastici, der Klostermancipia der fränkischen Zeit dar.[1]) Ihre wirtschaftliche und rechtliche Lage dürfte etwa jener der koptischen Klosterknechte entsprochen haben, was um so sinnfälliger wird, wenn man den Vergleich fortsetzt und dem außerhalb des Klosters arbeitenden ġawon den homo ecclesiasticus des fränkischen Rechtes an die Seite stellt.[2]) Beide sind durch einen Freilassungsakt zwar der eigentlichen Knechtsarbeit enthoben, stehen aber weiter unter klösterlicher Gewalt und sind daher zu Diensten, insbesondere zur Zinszahlung verpflichtet; wie der ġawon sein *δημόσιον* für den Leuchter des Altars zahlt, so hat der homo ecclesiasticus bisweilen als Wachszinsiger zur Herstellung der Altarkerzen beizutragen.[3])

War demnach das Endziel der Kinderschenkungen die Begründung eines Hierodulismus eigener Art, einer Klosterknechtschaft, die sich jener der fränkischen servi beziehungsweise homines ecclesiastici an die Seite stellen läßt, so wird man nicht umhinkönnen, auch Urkunden zum Vergleiche heranzuziehen, welche denselben Endzweck verfolgen, nämlich die aus religiösen Motiven erfolgten Selbsttraditionen der germanischen Quellen.[4]) Dazu werden wir auch durch KRU 104 genötigt, denn diese Urkunde stimmt in ihrer juristischen Anlage und den religiösen Motiven vollkommen mit den Kinderschenkungen überein, ist dabei aber ihrem Wesen nach nichts anderes als eine Selbsttradition des Ausstellers.[5]) In Djême stehen sonach Oblation und Selbsttradition in engster Verbindung.

---

[1]) Loening II S. 228ff.; Fastlinger, Die wirtschaftl. Bedeutung d. bayr. Klöster in d. Zeit d. Agilulfinger S. 27; Dopsch, Wirtschaftl. und soziale Grundl. d. europ. Kulturentwicklung II S. 213ff.

[2]) Brunner, Hist. Aufsätze zum Andenken an Georg Waitz S. 68f.; Schröder I [6] S. 244.

[3]) Schröder I [6] S. 244. Schon Ciasca hat die Stellung des ġawon mit der eines Aldionen verglichen. Unklar de Villenoisy.

[4]) Literatur: Du Cange S. 677; Heigel a. a. O. S. 350; Ehrenberg, Commendation S. 37; Franz Gutmann, Soziale Gliederung der Bayern S. 242ff.; Dopsch, Wirtschaftsentwicklung II S. 1ff.

[5]) Ich gebe hier die wichtigsten Teile dieser eigenartigen Urkunde

Nun bieten freilich nicht alle Fälle deutschrechtlicher Selbsthingabe eines Freien an ein Kloster ein passendes Vergleichsobjekt. Wie Gutmann und Dopsch nachgewiesen haben, war nicht jede Selbstergebung auch mit einer Minderung der Freiheit verbunden; das tradere semetipsum in servitium kann mit der Fortdauer der ingenuitas

---

in Übersetzung wieder: Z. 4: Ich bin daran gegangen, ich gehorche (5) den Gesetzen, welche die Herren, die Könige, befohlen haben, wonach es gestattet ist, daß jeder machen kann, was er will, mit dem, was sein ist. So habe auch ich befolgt das, was die Gesetze, welche die Herrscher befohlen haben, verlangen. Zuerst gehe ich daran und schreibe an die Körperschaft (*δίκαιον*) des heiligen Klosters des preis- und sieggekörnten (10) heiligen Apa Phoibammon, des Märtyrers, welches gelegen ist am „Berge" von Djême im Gau der Stadt Hermonthis. In diesem Jahre, in der 10. (?) Indiktion nach dem Willen Gottes, da hat mir Gott der Gütige, der Herr der Gerichte und der Wunder, auferlegt eine große Krankheit; ich bekam Fieber, mir war es heiß, als ob (15) mich der Hauch des Todes berührte, und vertrauenswürdige Männer sagten mir: Bete, Gott und der heilige Apa Phoibammon werden sich deiner erbarmen. So faßte ich den festen Entschluß und Willen, schickte zum heiligen Kloster des heiligen Apa Phoibammon, ich nahm Wasser vom heiligen Becken (*λουτήριον*), welches vor (20) dem Altare steht (*θυσιαστήριον*) aus den heiligen Händen des Ökonomen. Sie brachten es und besprengten mich und sie gingen wieder. Gott aber erhörte meine Tränen und mein Seufzen, er schenkte mir die Genesung, ich genas von der großen Krankheit und große Freude widerfuhr mir. Ich habe überdies gesprochen, was sich ziemt (25) und gerecht ist, daß ich ihm schenken werde meinen Leib, da ich meine Gesundheit erlangt habe durch seine Fürbitte (*πρεσβεία*) nach dem Willen Gottes. Von heute an ist kein Mensch Herr über meinen Leib außer das heilige Kloster des heiligen (30) Apa Phoibammon, welches gelegen ist am heiligen „Berge" von Djême, das oben erwähnte. Zunächst sei ich ihm Knecht und diene ihm in der Weise wie ein Knecht, den man um Geld kauft. Wer es aber wagen wird zu belangen das heilige Kloster (35) oder anzugreifen die *προςφορά* meines Leibes, welchen ich verschenkt habe, der soll zunächst keinen Nutzen daraus haben, sondern er soll kommen vor das Gericht der Wahrheit des allmächtigen Gottes, des Weltenschöpfers, und der heilige Phoibammon soll Rache nehmen an ihm vor dem schrecklichen Richterstuhle (40) Gottes. Hernach soll er fremd sein dem Vater, Sohne und Heiligen Geiste und überdies bitte ich jede Behörde, vor welche diese Urkunde kommt, sie möge sie als gültig und in Ordnung befindlich feststellen, damit der Herr sie segne, nämlich die Gottesgabe, und ferner ihr alle sollt wissen, meine Brüder, daß es nicht gerecht ist, wenn einer hingibt ein Geschenk und dann sagt, ich werde es wieder wegnehmen.

ganz wohl bestehen[1]) und muß es sogar in jenen Fällen, wo der Tradent als Kleriker sich nur „unter die disziplinäre Ordnungsgewalt der Kirche“ stellen will.[2]) Wenn es aber in einer deditio aus dem Jahre 1079[3]) heißt: Ego Raynaldus spontanea mea voluntate meipsum meosque, si quos mihi dederit, successionis liberos in servitium trado S. Trinitatis et fratrum huius loci reputans me ab hac die inante, sicut unum quempiam de servis eorum[4]), ad faciendum de me et rebus meis quidquid eis salva iustitiae lege placuerit[5]), in einer weiteren, ebenfalls aus der Vendôme stammenden Urkunde des Jahres 1080 der Aussteller sogar sagt, daß er die Selbsttradition molestia corporis urgente districtus gelobt habe, so haben wir meines Erachtens Anhaltspunkte genug, um diese Urkunden als Analogon zu den Versklavungen aus Djême, insbesondere zu KRU 104 verwenden zu können.

Wenn wir nunmehr versuchen, aus dem Entwickelten die Schlüsse zu ziehen, so werden wir folgendes festhalten müssen:

1. Die Kinderschenkungen aus Djême sind ihrem Wesen nach religiöse Oblationen — gefördert durch die wirtschaftliche Not. Während aber die oblatio puerorum des allgemeinen Kirchenrechts meines Wissens nur die Widmung für den Mönchsstand (beziehungsweise den geistlichen Stand im weiteren Sinne) bedeutet, wird in Djême das dem Kloster gewidmete Kind verknechtet.

2. Neben der Oblation eines Kindes zum ġawon gibt KRU 104 ein Beispiel einer aus religiösen Motiven erfolgten Selbsttradition eines Freien in die Knechtschaft des Klosters.

Derartige Selbstoblationen eigenberechtigter Personen

---

1) Dopsch S. 10.

2) Gutmann S. 242 spricht hier von symbolischer Autotradition.

3) Du Cange S. 677 aus dem Archiv von Vendôme.

4) Vgl. die Bezeichnung servus glebae bei Caes. Heisterb. de mirac. VII 39.

5) Für diesen Akt der Selbstverknechtung gab es sogar ein eigenes Rechtssymbol, nämlich Beugen unter das Glockenseil oder Sich-auf-den-Kopf-Legen von 4 Denaren. Beispiele bei Du Cange S. 677f.; vgl. Brunner a. a. O.; Schröder I [6] S. 237/38.



finden sich auch in germanischen Quellen unter gleichen Voraussetzungen und in analoger Form vor, so daß wir hier von einer vollkommenen Entsprechung reden können. Im Falle 1 hingegen liegt nur eine funktionelle vor; es sind zwar die gleichen religiösen, rechtlichen und vielleicht auch analoge wirtschaftliche Voraussetzungen da, aber die erzielte Rechtsfolge ist eine verschiedene, in dem einen Falle Klosterknechtschaft, im anderen Mönchtum.

Naturgemäß drängt sich die Frage auf nach dem Grunde dieser abweichenden Entwicklung im koptischen Mönchtum, nach der Nebenursache, deren Wirksamkeit der aus den gemeinsamen Motiven entspringenden Resultante in Ägypten ihre besondere Richtung verliehen hat. Sollten hier etwa nationalägyptische Anschauungen mitgewirkt haben?[1] Sollte die Sondergestaltung der koptischen Kinderoblation darauf zurückzuführen sein, daß in Ägypten der Hierodulismus eine althergebrachte Einrichtung war?

Ich glaube, man wird guttun, derlei Fragen mit einer gewissen Zurückhaltung zu behandeln und sie nicht so zuversichtlich zu beantworten, wie dies de Villenoisy getan

---

[1]) Man könnte vielleicht auf Grund zweier Notizen bei Severus versucht sein, die besondere Art der ägyptischen Oblationen auf ein positives Eingreifen der arabischen Regierung zurückzuführen. Unsere Urkunden stammen bekanntlich aus der zweiten Hälfte des achten und dem Beginn des neunten Jahrhunderts. Nun wissen wir aus Severus (vgl. Becker, Islam II S. 370), daß die Araber zuerst im Jahre 703 (Evetts p. 51) zugleich mit der Zählung der Mönche und der Einführung ihrer Besteuerung sowie der sogenannten „Toleranzmarke" ein Verbot an die Klöster erlassen haben, neue Mönche aufzunehmen, welche Vorschrift etwa elf Jahre später (Evetts p. 68) im Hinblick auf flüchtige Bauern, welche in den Klöstern Schutz suchten (φυγάδες), neuerdings eingeschärft wurde. Man könnte nun glauben, daß zur Umgehung dieses Verbotes die Kinder nicht als Mönche, sondern als Klosterknechte dargebracht wurden, beziehungsweise der Aussteller von KRU 104 sich als Knecht offeriert. Eine solche Vermutung ist aber unbedingt von der Hand zu weisen. Wir wissen zwar nicht, wann das Verbot von 703 und 714 wieder aufgehoben wurde, aber daß es in der Zeit, aus der unsere Urkunden stammen, überhaupt nicht mehr oder doch nicht mehr in der ursprünglichen Form galt, folgt aus der einfachen Überlegung, daß sonst zur Zeit der jüngsten unserer Kinderschenkungen (812) die Mönchsgemeinde Djême schon ausgestorben hätte sein müssen.

hat. Zunächst dürfen wir nicht vergessen, daß ja neben der Oblation von Djême bei Schenûte wahrscheinlich auch die normale Kinderoblation vorkam, so daß schon aus diesem Grunde es recht bedenklich ist, den nationalen Einfluß nur in den Djêmeurkunden finden zu wollen.[1]) Freilich, hat man sich einmal für letztere Meinung entschieden, dann wird es nicht schwer fallen, aus dem demotischen Urkundenmateriale für diese Theorie auch die Belege zu finden, denn Selbsttradition einzelner und ganzer Familien, also auch von Kindern, an die Tempel der ägyptischen Gottheiten ist schon in der Zeit der nationalen Kulte nachweisbar und der Hierodulismus war in Ägypten wie im übrigen Orient gewiß verbreitet. Einiges hierher Gehörige hat ja E. Revillout schon zusammengestellt.[2]) Ferner wird man sich an die den Djêmetexten zeitlich viel

---

[1]) Andererseits scheinen die Kinderschenkungen nicht gerade eine lokale Eigentümlichkeit von Djême gewesen zu sein; wenigstens scheint mir die Klausel: das Kind solle ġawon sein, wie alle, die einem Kloster verlobt sind (oder ähnlich, KRU 87 [27]. 91 [25]. 92 [13]. 99 [12]) die Annahme zu gestatten, daß solche Kinderschenkungen auch außerhalb von Djême bekannt waren.

[2]) Revillout, Cours de droit égyptien I S. 100; Précis du droit égyptien I S. 493 [1]; de Villenoisy, Rev. ég. VII S. 199f; Otto, Priester und Tempel II S. 299 [3]. Vgl. auch Herod. II 113. Eine interessante Parallele zu den koptischen Kinderschenkungen liegt in den assyrischen Tempelweihungen bei Kohler-Ungnad, Assyrische Rechtsurkunden Nr. 44 und 45 (siebentes Jahrhundert v. Chr.) vor; auch hier werden Kinder von ihrem Gewalthaber einem Tempel zur Verrichtung von Tempeldiensten „geschenkt", doch scheint es mir nicht möglich, diese Urkunden mit den koptischen Texten in eine direkte Beziehung zu bringen. Wir haben es meines Erachtens hier nur mit analogen Äußerungen eines „Völkergedankens" zu tun. Auch zwischen den Netinim, den „Geschenkten" des Alten Testamentes, und den ġawonhm̄hal besteht meines Erachtens kein Zusammenhang. Soweit unter den Netinim, wie in der nachexilischen Literatur, die ursprünglich nicht-israelitischen Tempelsklaven gemeint sind (Saalschütz, Mos. Recht I S. 97 [1]; Baudissin, Alttestamentliches Priestertum S. 98f., 142ff.), fehlt es überhaupt an entsprechenden Vergleichsmomenten; aber auch sofern darunter die Leviten verstanden werden, läßt sich eine Beziehung kaum denken, denn diese Netinim gelten ja als von Jahve, dessen Eigentum sie bereits sind, den Priestern geschenkt und nicht etwa erst von den Eltern Jahve zu eigen gegeben. Baudissin S. 31f.

näher stehende Kolonatsbewegung erinnern, die in byzantinischer Zeit zu zahlreichen Ergebungen in die Hörigkeit der weltlichen wie auch der geistlichen Großgrundbesitzer geführt hat, und wir dürfen mit einigem Grunde sogar vermuten, daß diese byzantinischen adscripticii — *ἐναπόγραφοι*[1]) in den koptischen Papyri mit dem nämlichen Ausdrucke ϩaʍon — Knecht genannt wurden, der für die Klosterknechte von Djême üblich ist.[2]) — Aber in all dem kann eigentlich nichts spezifisch Ägyptisches erblickt werden, denn auf analoge Vorbilder vermag auch die abendländische Entwicklung mit dem gleichen Rechte hinzuweisen. Auch dort gibt es ja Klostersklaven, auch dort Weihungen an Kirchen und Klöster und noch in ganz anderem Umfange als in Ägypten, auch dort eine der Kolonatsbewegung entsprechende Erscheinung in den verschiedenen Formen der Besitzauftragung und Leihe. Ähnliche Ursachen schaffen eben ähnliche Wirkungen. Warum aber in Djême die Kinder nicht als künftige Mönche, sondern nur als Klosterknechte dargebracht werden, das erfahren wir aus allen diesen Analogien nicht, und so müssen wir uns, wenn anders nicht leere Vermutungen aufgestellt werden sollen, damit bescheiden, daß die Frage mit den heutigen Mitteln der Forschung noch nicht gelöst werden kann.

---

[1]) Vgl. statt aller Wilcken, Grundzüge der Papyrusk. S. 326f.; P. M. Meyer, Jur. Papyri Nr. 51 und Dopsch, Wirtschaftsentwicklung II S. 12.

[2]) Steinwenter, Studien S. 50.

V.

Über die Reichskonzilien von Theodosius bis Justinian.[1])

Von

Herrn Professor Dr. **Eduard Schwartz**
in München.

Wie das römische Reich, das als Wirklichkeit und als Erinnerung auf das politische Denken und Wollen der germanischen und slavischen Völker wirkte, so ist auch die von diesem Reich unlösbare Reichskirche eine Neuschöpfung Constantins. Mit dem Glauben an sich selbst, der, so verschiedene Formen er auch annehmen mag, ein typisches Symptom des echten Weltbeherrschers ist, hielt er sich für den Mann Gottes, berufen, auf den Trümmern der diocletianischen Vierherrschaft eine absolute Monarchie aufzurichten, in deren eisernen Mechanismus die Kirche als der Faktor eingegliedert war, der die Seelen an den 'allerchristlichsten' (*φιλόχριστος*) Kaiser kettete.

Zum ersten Male griff ein Herrscherwille von außen in die Ausbildung der kirchlichen Ordnungen ein, die bis dahin eine seltene Mischung von geistiger Folgerichtigkeit und rechtlicher Freiheit dargestellt hatten. Die innere Einheit hatte ausgereicht, um alle Spannungen auszugleichen, solange der äußere Druck einer feindlichen Staatsgewalt die Kirche zwang, sich zusammenzuhalten; als Constantin ihr die Welt öffnete, stellte sich sofort heraus, daß sie aus eigener Kraft sich der durch die äußere Freiheit entfesselten, immer wieder andringenden Gefahr des Schismas nicht erwehren konnte. Aber ein Alleinherrscher, der in dem Sieg über seine Mitregenten den Triumph des einen wahren Gottes über den

---

[1]) Der Aufsatz, der nur eine vorläufige Skizze sein soll, ist aus einem Vortrag hervorgegangen, den ich am 19. März d. J. im Auftrag der Preuß. Akademie der Wissenschaften in Berlin gehalten habe.

Polytheismus frevelnder Dämonen erblickte, konnte eine gespaltene Kirche nicht dulden, die den Parallelismus zwischen Reichseinheit und Religionseinheit von neuem in Frage stellte: er brauchte ein einheitliches, das ganze Reich umfassendes corpus Christianorum, das mit einer gesetzlich festgelegten Glaubensformel jeden Bischof oder Kleriker ausschließen konnte, der sich mit Unrecht auf den Geist berief. Constantin folgte mit genialem Herrscherinstinkt einer schon in der Kirche vorhandenen Tendenz, wenn er die Reichssynode zu der Instanz erhob, die eine solche Formel zu geben und aufrechtzuerhalten hatte; er brachte zugleich in den rechtlichen Formen, die er ihr verlieh, scharf zum Ausdruck, daß der Kaiser der berufene Hort der reichskirchlichen Einheit sei. Die Kirche selbst hat diesen Gedanken ohne Widerspruch angenommen und ihn auch dann festgehalten, wenn sie mit dem Kaisertum in Konflikt geriet; zu einem prinzipiellen Gegensatz, wie im abendländischen Mittelalter, ist es zwischen ihr und den 'christusliebenden' Kaisern des rhomaeischen Reiches nicht gekommen.

Nur der Kaiser hat das Recht, eine Reichssynode zu berufen; ihre Verhandlungen müssen, um rechtsgültig zu sein, mit der offiziellen, zu den Akten genommenen Verlesung der kaiserlichen Botschaft beginnen, die ihr befiehlt zusammenzutreten und ihr die Streitfragen zuweist, die sie zu lösen hat. Es steht dem Kaiser frei, persönlich oder durch seine Beamten an den Sitzungen teilzunehmen, ja sie zu leiten. Der Versuch Theodosius II., auf die Ausübung dieses Rechtes zu verzichten, mißglückte gründlich, und seine Nachfolger, das kaiserliche Paar Pulcheria und Marcian, unterwarfen die chalkedonische Synode einer Leitung durch die höchsten Reichsbeamten, die an Energie nichts zu wünschen übrigließ. Justinian übersandte dem Konstantinopler Reichskonzil seine Befehle zu gehorsamer Befolgung. Es versteht sich danach von selbst, daß die von der Reichssynode gefaßten Beschlüsse der kaiserlichen Bestätigung bedurften: sie war keineswegs eine Formsache.

Andererseits sollte die Kirche durch die Kirche selbst regiert werden. In der Art, wie die Bischöfe auf den Kon-

zilien verhandelten, kommt der alte Glaube an den Geist, der zugleich in der Gesamtheit der Bischöfe und in jedem einzelnen lebendig ist, klar und deutlich zum Ausdruck. Die Reichskonzilien waren alles andere als kirchliche Parlamente, als Versammlungen von Vertretern der Kirchenprovinzen oder gar der einzelnen Gemeinden. Für die Rechtskraft der durch den Kaiser bestätigten Konzilsbeschlüsse ist die Zahl der Bischöfe, die auf dem Konzil anwesend gewesen waren, gleichgültig; es stand beim Kaiser, wieviel er berufen wollte. Daß die später sogenannten Patriarchen und der römische Bischof anwesend oder vertreten sein sollten, ist ein Resultat der Entwicklung, das die Kaiser respektierten, aber, vor Justinian wenigstens, kein Rechtssatz. Die Beschlüsse müssen einstimmig sein; denn das Konzil gilt, wie jede Bischofsversammlung, als Manifestation des heiligen Geistes. Niemals wird abgestimmt, niemals eine Majorität festgestellt, die die Minorität rechtlich bindet. Ist die Einstimmigkeit nicht von vornherein vorhanden oder kommt sie nicht zustande, so ist das Schisma da, indem jede Partei erklärt, daß der heilige Geist bei ihr und nicht bei den Gegnern ist. Damit ist dem Kaiser die Möglichkeit, ja die Pflicht zum Eingreifen gegeben.

Der einzelne Bischof äußert seine Meinung in der Form der *interlocutio* oder *depositio,* eine Mehrzahl in der der *acclamatio,* die ebenfalls protokolliert wird. Weil diese Akklamationen in den Verhandlungen der damaligen Senate über eine kaiserliche Willensäußerung der einzige Rest einer Debatte sind, ist man versucht, die Konzilien mit den Gemeinderäten von Rom und Konstantinopel in Parallele zu stellen und in dieser Parallele ein Symptom der gleichen Abhängigkeit vom Kaiser zu sehen. Es bleibt aber ein wesentlicher Unterschied. Der Kaiser soll und will bei all seiner Unumschränktheit doch ein gehorsamer Sohn derselben Kirche sein, deren göttliches Wesen in der Reichssynode nach allgemeinem, durch Menschlichkeiten nicht erschütterten Glauben in die Erscheinung tritt; den Inhalt seiner Befehle kann er doch nur der Kirche entnehmen, und diese hat es schnell gelernt, ihn zu lenken oder zu hemmen. Vor allem: der Kaiser war sterblich, die Kirche nicht.

So wie Constantin hat nie wieder ein Kaiser, auch Heinrich III. und Peter der Große nicht, die Kirche beherrscht. Er gehörte ihr, bis unmittelbar vor seinem Tode, nur als Hörer an, d. h. er unterstand ihr nicht; im Gegenteil, die Stellung, die er der Kirche im Reich angewiesen hatte, hing nur von seinem Willen ab, der von ihr rechtlich unabhängig war. Constantius hat es nicht vermocht, sich auf dieser Höhe zu halten. Ihn hemmten zunächst seine Brüder, deren Eifersucht es der kühnen Hierarchenpolitik des Athanasius möglich machte, fünf Jahre nach dem Tode des alten Kaisers, auf dem Konzil von Sardica, die Kirche wiederum vor ein Schisma zu stellen. Als Alleinherrscher beging er, von den Bischöfen, die sich an ihn herandrängten, verleitet, den Fehler, Athanasius, den er persönlich haßte, auf die Position zu folgen, die dieser schon gegen Constantin eingenommen hatte, daß der Kampf gegen ihn den Umsturz des Nicaenums bedeute; nach endlosen Streitereien brachte er schließlich die Bischöfe beider Reichshälften dahin, auf der Reichssynode von Konstantinopel [360] eine Formel anzunehmen, die ὅμοιος an Stelle von ὁμοούσιος setzte und die Worte οὐσία und ὑπόστασις als schriftwidrig verpönte. Sie blieb rechtlich bis zu dem 380 erlassenen Religionsedikt des Kaisers Theodosius und seiner Mitregenten in Kraft und erlangte dadurch Bedeutung, daß der gotische Bischof Ulfila sie unterzeichnete. So kam es, daß sie auch von den außerhalb der Reichsgrenze wohnenden Goten und anderen germanischen Stämmen angenommen wurde, die darum von den Orthodoxen nach der Restitution des Nicaenums mit dem Schimpfnamen Arianer belegt wurden, obgleich es Arianer im strengen Wortsinne längst nicht mehr gab. Es ist ein leeres Hirngespinst, zwischen dem germanischen Geist und der arianischen — es müßte mindestens heißen homoeischen — Lehre eine Wahlverwandtschaft zu konstruieren. Den germanischen Heerkönigen lag an den dogmatischen Differenzen nichts, aber viel daran, daß sie von der Reichskirche unabhängig waren und blieben.

Die von Constantius mühevoll zusammengezimmerte Einheit der Reichskirche brach sofort wieder auseinander, als ihn, noch kein ganzes Jahr nach der Konstantinopler

14*

Synode, der Tod vor dem Sturz durch den Heiden Julian rettete. Dieser gestattete sofort allen von Constantius relegierten Bischöfen die Rückkehr, mit der Absicht, die verhaßte Kirche gründlich zu desorganisieren. Im Westen gewannen die Nicaener die verlorene Position rasch zurück; im Osten lebte der Streit zwischen Nicaenern, Homoeusianern, Homoeern und Anhomoeern mit neuer Kraft unter den christlichen Nachfolgern Julians wieder auf.

Wie einst Constantin, so zwang jetzt Theodosius die Kirche zur Einheit zurück. 'Wir wollen', so erklärt er in dem Dekret, das er 380, nachdem er siegreich den Gotensturm abgewehrt hatte, bei seinem Einzug in Konstantinopel zugleich im Namen seiner beiden Mitkaiser erließ, 'daß alle Völker, die unser gnädiges Gemüt regiert, in der Religion leben, die der heilige Petrus den Römern überliefert hat und der, wie offenbar ist, der Pontifex Damasus und Petrus, der Bischof von Alexandrien folgen, d. h. daß wir an des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes eine Gottheit in gleicher Majestät und heiliger Dreiheit glauben.' Das ist nicht mehr die Sprache Constantins, der dem neu von ihm aufgerichteten Reich den neuen, von ihm als wahr erkannten Glauben verkündet, sondern hier redet der fromme spanische Soldat, dem die römische, vom Apostel Petrus gestiftete Kirche die Hüterin der Tradition ist. Er will auch nicht mehr die Heiden vor der Intoleranz der Kirche schützen, wie es noch Constantin getan hatte, sondern verlangt von allen Untertanen die gleiche Religion; Julian schien bewiesen zu haben, daß das Heidentum noch eine Gefahr für die Kirche bedeutete.

Obgleich die vom Hof und den Hofbischöfen hin und her geworfenen Synoden aus den letzten Jahren des Constantius in übler Erinnerung waren, ließ sich doch eine Synode zur Ordnung der seit zwei Jahrzehnten die Kirche heimsuchenden Verwirrung nicht umgehen. Hier zeigte der Soldat auf dem Kaiserthron, daß er nicht gesonnen war, seinen Herrscherwillen dem Respekt vor der Kirche zu opfern. Er berief nicht mit seinen Mitkaisern ein oekumenisches, sondern nur ein Konzil der Bischöfe seines Reichsteils nach seiner Hauptstadt Konstantinopel und überließ

es den Synoden der Okzidentalen, die Beschlüsse, die er dort durchgesetzt hatte, anzuerkennen. Zunächst erfolgte Widerspruch: der Kaiser versammelte im nächsten Jahr eine zweite Synode in Konstantinopel. Zögernd fügte sich der Westen; in vollem Sinne sind diese beiden Konzile erst 70 Jahre später, auf dem Konzil von Chalkedon, als oekumenisch anerkannt.

Es gelang verhältnismäßig leicht, die nicaenische Glaubensformel zeitgemäß zu rekonstruieren; schwieriger war es, das arg aus den Fugen geratene Gebäude der Hierarchie wieder aufzurichten. Wie sich zunächst langsam und sporadisch, dann, seit und durch Constantin, in rascherem Tempo und allgemein die Gliederung der Reichskirche in die kirchlichen, mit den staatlichen Provinzen kongruenten Provinzen mit ihren Metropoliten und Provinzialsynoden an Stelle der alten, auf der Autonomie des Stadtbischofes aufgebauten Ordnung gesetzt hatte, kann hier nicht dargestellt werden; eine wichtige Rolle hat dabei das griechische, in der älteren Form nur in syrischen und lateinischen Übersetzungen erhaltene *Corpus canonum* gespielt, das geschaffen zu haben die einzige dauernde, aber sehr hoch anzuschlagende Leistung der von den Homoeern zwischen 360 und 380 geleiteten Reichskirche gewesen ist. Dagegen muß über die Bistümer der vier Großstädte des Reiches, in denen die Hierarchie kulminierte, und die Neuordnung ihres gegenseitigen Verhältnisses durch Theodosius und die Konstantinopler Synode einiges gesagt werden; denn hier liegt der Schlüssel zum Verständnis der Synoden von Ephesus und Chalkedon.

In dem berühmten 6. nicaenischen Kanon werden den Bischöfen von Alexandrien, Rom und Antiochien Prärogative bestätigt, die über die Rechte eines Metropoliten hinausgehen. Die Oberhoheit über die drei ägyptischen und die beiden libyschen Provinzen, die dem alexandrinischen Bischof ausdrücklich bekräftigt wird, war das Werk des aus seinem Streit mit Origenes bekannten Bischofs Demetrius und seines Nachfolgers Heraklas, den die Philosophie, die er bei Origenes gelernt hatte, nicht hinderte, die hierarchische Politik seines Vorgängers energisch fortzusetzen. Sie

benutzten eine Verwaltungsmaßregel des Kaisers Septimius Severus, durch die den Hauptorten der ägyptischen Gaue ein Stadtrat bewilligt wurde, in geschickter Weise dazu, den neu kreierten Städten, die bis dahin keinen Bischof hatten und haben konnten, solche zu geben, mit dem Vorbehalt, daß der alexandrinische Bischof das Recht der Bestallung und die Oberhoheit hatte. Dieselbe Praxis wurde dann auch auf die westlichen Nachbargebiete ausgedehnt. Auf diese Weise herrschte der alexandrinische Bischof in der χώρα, wie Ägypten im Gegensatz zu Alexandrien heißt, ja weit darüber hinaus, mit unumschränkter Machtfülle. Nach der Verurteilung des rebellischen Presbyters Arius auf dem nicaenischen Konzil erstreckte Alexander diese Machtfülle auch auf die Hauptstadt und beseitigte die uralte Trennung der dortigen Christenheit in verschiedene Gemeinden, die selbständig von Presbytern geleitet wurden, von denen der Bischof sich nur durch den Rang, nicht durch Vorrechte unterschied. Das Ganze wurde dann von Athanasius zu einem straff zentralisierten, vom Patriarchen mit absolutistischer Gewalt regierten Kirchenstaat zusammengeschlossen, den Constantius und Valens vergeblich zu sprengen versuchten: daß Athanasius und sein Nachfolger Petrus alle Verbannungen und Verfolgungen durch ketzerische Kaiser siegreich überstanden hatten, kam ihren Nachfolgern als ein ungeheurer Zuwachs von Prestige zugute: Alexandrien galt als die uneinnehmbare Zitadelle der Orthodoxie.

Weil die Stellung der Patriarchen ursprünglich in den von ihnen abhängigen Bischöfen der χώρα, mittelbar also in der einheimischen, ungebildeten Bevölkerung ihre Wurzeln hatte, war es für sie gegeben, sich dieser anzunehmen: sie haben zuerst die Kopten gelehrt, sich von der griechisch-römischen Oberschicht zu emanzipieren. In der Hauptstadt stützten sie sich auf die breiten Volksmassen; die städtischen *corpora* und eine Fülle von ihnen geschaffener kirchlicher Verbände lieferten ihnen jederzeit verfügbare Truppen für Aufstände und Demonstrationen, derer die kaiserlichen Soldaten nur schwer oder gar nicht Herr wurden.

Ägypten ist die Heimat der Mönche, der Einsiedler

sowohl wie der Coenobiten. Sie bilden ursprünglich keine Masse und sind an den hierarchisch-dogmatischen Kämpfen direkt nicht interessiert. Aber der kirchenpolitische Instinkt des Athanasius erkannte frühzeitig, daß sich hier ein Machtfaktor entwickelte, den das Patriarchat in die Hand bekommen mußte: schon 338 kam der heilige Antonius aus der Wüste für drei Tage in die Hauptstadt, um für den orthodoxen Patriarchen gegen seine Gegner zu wirken, und in den Jahren 356—362 boten ihm die Mönche das sichere Versteck, von dem aus er den Krieg gegen die Kaisergewalt führte. Zum Dank stellte er seine Feder in ihren Dienst; kein Buch hat für das Mönchtum so erfolgreich Propaganda gemacht wie sein 'Leben des Antonius'. Bald wuchsen sie zu einer Masse heran, die schon als solche ein wichtiger Bundesgenosse war, auch abgesehen davon, daß das Volk sie als heilige Männer verehrte und von ihnen leicht der Partei zugetrieben wurde, die sie für die Gott wohlgefällige erklärten. Das alexandrinische Patriarchat ließ sie nicht aus den Augen: als unter ihnen eine origenistische Mystik aufkam, die ihre Askese vergeistigte und sich in den Zellen und Lawren ein Zentrum mit eigenem Leben herauszubilden drohte, griff Theophilus sofort ein und rottete die gefährliche Sekte mit Stumpf und Stil aus. Seit der Zeit konnte jeder Patriarch sich auf die kräftigen Stimmen und robusten Fäuste seiner Mönche verlassen; Cyrill und Dioskoros nahmen sie wie eine Prätorianereskorte auf die Reichssynoden mit.

Diese in der Abgeschlossenheit des Nillandes von echten Herrschernaturen geschaffene Macht erzeugte einen Machtwillen, der nicht ruhte, bis er die Reichskirche zum mindesten des Ostens sich unterworfen hatte. Nie hat die Welt so rücksichtslose Hierarchen gesehen wie die Männer, die in den anderthalb Jahrhunderten von der großen Verfolgung bis zum chalkedonischen Konzil auf dem Thron des heiligen Marcus saßen. Sie brauchten alle politischen Mittel ohne jede Bedenklichkeit, List und Gewalt, Bestechung und Intrige und vor allem eine Publizistik, die, als Schriftstellerei monoton und reizlos, am Erfolge gemessen, eine Leistung ersten Ranges war. Die Kaiser haben ausnahmslos sich mit

diesem Staat im Staate auseinandersetzen müssen und schließlich den Sieg nur so gewinnen können, daß die Reichskirche gesprengt und das Gefüge des Reiches selbst gefährlich gelockert wurde.

Die Anerkennung der hergebrachten Suprematie des alexandrinischen Patriarchen über Ägypten und Libyen wird im 6. nicaenischen Kanon mit der gleichen Stellung motiviert, die der römische Bischof innehabe. Diese wird also als bekannt vorausgesetzt; eine Glosse deutet sie richtig als die kirchliche Oberhoheit über die zehn Provinzen Italiens, die dem *uicarius urbis Romae* unterstanden. Aber aus dieser Suprematie, die schwerlich älter als die diokletianische Provinzialordnung ist, war die überragende Stellung des römischen Pontifex nicht hervorgewachsen. Sie ruhte von jeher auf der traditionellen Ehrfurcht des gesamten Okzidents zunächst vor dem Bistum, das der erste Jünger des Herrn gestiftet hatte, und dann vor der alten Hauptstadt des Reiches; daß diese nur noch ein Denkmal der Vergangenheit war, kam ihrem Ansehen bei den Provinzialen nur zugute. Die römischen Bischöfe selbst haben, im Unterschied von den alexandrinischen, als Persönlichkeiten die Macht ihres Stuhles wenig gefördert; erst Damasus beginnt eine kräftige und konsequente Politik zu treiben, und es dauert nahezu zwei Menschenalter, bis er in Leo I. einen ebenbürtigen Nachfolger findet. Aber dieser Mangel an berufenen Führern, der damit zusammenhängt, daß Rom kein geistiges Zentrum mehr ist, wird dadurch ausgeglichen, daß es im Westen keinen Thronos gab, der mit dem Stuhl des heiligen Petrus rivalisieren konnte oder auch nur wollte. Im Osten rangen die großen Patriarchate miteinander und mit den Metropoliten und Bischöfen, die, auf ältere oder jüngere Traditionen gestützt, ihre Selbständigkeit nicht opfern mochten; die Päpste konnten ihre Legaten auf den Reichssynoden instruieren, ohne befürchten zu müssen, daß der Okzident nicht hinter ihnen stand.

An dritter Stelle nennt der schon öfter erwähnte Kanon die Sonderrechte von Antiochien, unter denen vermutlich eine mehr beanspruchte als wirkliche Suprematie über ein altes, vordiocletianisches Missionsgebiet, vornehmlich die

Osroene zu verstehen ist. Zu einer festgefügten Machtstellung brachte es dieser Thronos trotz seinem ehrwürdigen Alter nicht, weil er seit Constantin beständig ein Gegenstand erbitterter Streitigkeiten war. Das Schisma war dort chronisch: zur Zeit der Konstantinopler Synoden amtierten in Antiochien vier Bischöfe neben oder vielmehr gegeneinander, von denen drei erklärte Nicaener waren. Rom und Alexandrien, die, als Petrus von Alexandrien, von Valens vertrieben, bei Damasus ein Asyl fand, eine kirchenpolitische Entente geschlossen oder richtiger die schon unter Athanasius und Papst Julius gestiftete erneuert hatten, sorgten mit allen Mitteln dafür, daß die Spaltung sich nicht schloß.

Wenn trotzdem Antiochien in den Kämpfen, die zu den Synoden von Ephesus, Chalkedon und Konstantinopel führten, eine zentrale Stellung eingenommen hat, so verdankte es das in erster Linie seiner Exegetenschule. Sie war gegründet in der diocletianischen Zeit, von dem Presbyter Lukian; ihre Mitglieder, zu denen Euseb von Nikomedien und Arius gehörten, nannten sich Lukianisten und waren das Zentrum der Opposition gegen Alexandrien. Zu neuem Leben wurde sie erweckt von Cilicien aus, durch Diodor von Tarsos und dessen bedeutenderen Schüler Theodoros von Mopsuhestia. Von der älteren Schule übernahmen sie dogmatisch nichts — beide waren orthodoxe Nicaener —, wohl aber die rationalistische, dem allegorisierenden Spiritualismus der Origenianer feindselige Exegese, die sich streng an den Wortsinn hielt und wenigstens in den Schriften Theodors eine achtungswerte Höhe der Kritik erreichte: er brachte die jüdische Tradition, daß das Ich der Psalmen das Volk Israel sei, wieder zu Ehren und wagte zu behaupten, das Hohe Lied sei erotische Poesie und weiter nichts. Die Christologie der Schule erwuchs nicht aus metaphysischen Spekulationen, sondern aus der Exegese, die peinlich zwischen dem unterschied, was Christus als Mensch und was er als Gott gesprochen und getan hatte, und den göttlichen Logos streng trennte von der Menschheit, die er angenommen hat, oder, wie ein Lieblingsausdruck der Schule lautet, von dem Tempel, in dem er eingekehrt ist. Gottheit

und Menschheit bilden nichtsdestoweniger eine Einheit, weil die menschliche Natur durch die Vereinigung mit dem Logos sich zu einer solchen Vollkommenheit entwickelt hat, daß die dem Logos gebührende Anbetung auf sie untrennbar mit übertragen wird. Es ist für die Veränderung der geistigen Atmosphäre charakteristisch, daß auch bei diesen Rationalisten die Deutung des Kultus vornean steht: das ist eine überall zu beobachtende Wirkung der Reichskirche, die die Massen in ihren prunkvollen, auf Gefühl und Phantasie unmittelbar wirkenden Hallen versammelte. Das religiöse Motiv, das der Lehre zugrunde lag, war die philosophisch infizierte Vorstellung von der Majestät des göttlichen Seins, die durch kein Leiden, keine menschliche Schwäche befleckt werden darf. Daneben spielt, wie gewöhnlich bei rationalistischen Richtungen, ein moralischer Faktor hinein: daß die menschliche Natur sich einmal zu einer Vollkommenheit erhoben hat, die wert war, dem göttlichen Logos als Tempel zu dienen, ist eine sichere Bürgschaft für ihre Befreiung von der Sünde.

Theodors Religiosität wurzelte in dem ehrlichen Glauben an eine aufbauende Kraft der denkenden Vernunft, an die Möglichkeit und die Pflicht, die göttliche Offenbarung restlos zu verstehen. Mit diesem Glauben hielt er seine Schule zusammen, die ihn nicht minder verehrte als einst die Schule von Caesarea Origenes. Wie alle kirchlichen Schulen der Art war sie ein durch persönliche Freundschaft fest geschlossener Kreis von bildungsstolzen, sittenstrengen, ihren geistlichen Beruf zum höchsten steigernden Männern, mit allen den Vorzügen und Schwächen, wie sie solchen exklusiven Kreisen Intellektueller eigen sind. Aus ihm ging die makellose Gestalt des Johannes Chrysostomus hervor; in der Korrespondenz von Bischöfen dieses Kreises, die durch einen eigenartigen Zufall erhalten ist, weht bei allen Menschlichkeiten eine Luft von einer sittlichen Reinheit, die in den Schriftstücken alexandrinischer und römischer Päpste jener Zeiten nicht zu spüren ist.

Seine Schüler und Freunde feierten Theodor vor allem als siegreichen Bekämpfer gefährlicher Ketzereien; sein Rationalismus war polemisch orientiert. Von seinen Gegnern

waren die Eunomianer der letzte Rest des absterbenden Arianismus; in dem Laodicener Apollinaris bekämpfte er eine Richtung, die, allerdings entleert und entseelt, durch Cyrill zum Siege und zur Herrschaft gelangte.

Apollinaris, Chiliast, Dichter, eine schwärmerische Natur, fand seinen religiösen Frieden in der Anbetung der in sich geheimnisvoll einen Trias, wie sie sich in der *ecclesia pressa* der orthodoxen Nicaener in den Zeiten der Verfolgung durch Constantius und Valens entwickelt hatte. Ihm war es unmöglich, sich die zweite Hypostase der Trias, den Sohn, als eine Zweiheit von Gott und Mensch vorzustellen; um die vollkommene Einheit zu konstruieren, identifiziert er die Seele Christi mit dem Logos. Das Fleisch ist nicht göttlich, aber es wird es, weil es das Fleisch des Logos ist. 'Wenn wirklich das Wort Fleisch geworden ist, betet man das Fleisch an, wenn man den Logos anbetet, und wenn man das Fleisch anbetet, den Logos.' Die Anbetung, der Kult drängt sich auch hier in die erste Linie.

Apollinaris wagte zu kühne Formulierungen, als daß seine Lehre in ihrer echten Gestalt hätte rezipiert werden können. Sie wurde vornehmlich auf Betreiben des Damasus verdammt, der an der alten römischen Formel 'Christus wahrer Gott und wahrer Mensch' nach bewährter Praxis festhielt, und die Konstantinopler Synoden nahmen, um der Einheit der Kirche und des Reiches willen, die römischen Anatheme an. Aber die Saat, die Apollinaris ausgestreut, wucherte weiter; die Schriften des Meisters erhielten als schützende Etikette die Namen römischer Bischöfe, zum Beweis, daß Rom ihren Inhalt unmöglich verurteilen könne. Der Betrug wurde erst lange nachher aufgedeckt, als die Verteidiger der chalkedonischen Formel es wagten, sich die 'Väter' genauer anzusehen, auf die sich die 'Dioskorianer' und 'Akephaler' beriefen.

Den drei alten Großstädten des Reiches hatte Constantin eine vierte beigesellt, die Stadt, die seinen Namen trug. In ihr sollte neben und unter dem Kaiser, durch heidnische Überlieferungen nicht gehemmt, die Kirche thronen, die mit und durch ihn triumphiert hatte. Der Bischof der Hauptstadt hatte zunächst davon keinen Vorteil. Er

wurde direkt vom Kaiser bestellt: das brachte ihn von vornherein in Gegensatz zu seinem Klerus, der ihn nicht gewählt hatte und aus dem er meist nicht genommen wurde. Wie die Stadt, so wurde auch der Bischof von der Provinz, in der Konstantinopel lag, eximiert: damit fehlte ihm der Sprengel mit den von ihm abhängigen Suffraganbischöfen. So schien das Konstantinopler Bistum dazu bestimmt, eine Würde ohne Macht zu bleiben, ein Werkzeug und Spielball des Hofes, wichtig nur dann, wenn es seinem Inhaber gelang, den Kaiser zu lenken.

Als 380 Theodosius das Nicaenum wieder zum Symbol der Reichskirche erhob, gab es in der Hauptstadt nur eine kleine orthodoxe Gemeinde, die sich den großen Kanzelredner Gregor von Nazianz als Bischof geholt hatte. Der alexandrinische Patriarch hielt jetzt die Gelegenheit für gekommen, in der Nähe des Hofes eine kirchenpolitische Filiale zu gründen und versuchte mit allen Mitteln, eine seiner Kreaturen, den übel berufenen christlichen Kyniker Maximus auf den Thronos zu bringen. Aber Theodosius griff durch. Wie er in Antiochien das Schisma in einem der römisch-alexandrinischen Entente entgegengesetzten Sinne ordnete, so bestellte er in Konstantinopel, da Gregor, vom politischen Intrigenspiel angewidert, mit einer großen Geste zurücktrat, einen rechtschaffenen Senator, der noch nicht einmal Christ war und als Täufling den Bischofsstuhl bestieg. Er begnügte sich aber nicht damit, die Personalfragen zu regeln, sondern ließ die Konstantinopler Synode im dritten Kanon beschließen, daß die an der Spitze einer mehrere Provinzen umfassenden Diöcese, wie z. B. der ägyptischen, stehenden Bischöfe über diese nicht hinausgreifen und daß der Bischof von Neurom den Ehrenvorrang nach dem altrömischen haben solle. Beides zielte auf das alexandrinische Patriarchat, das in die Besetzung des antiochenischen und Konstantinopler Thronos einzugreifen versucht hatte und den Primat des Ostens ebenso beanspruchte, wie Rom den des Westens besaß. Dagegen tat der Kaiser nichts, um den Bischof seiner Hauptstadt mit der Macht auszurüsten, die nötig war, um die neue Ehrenstellung gegenüber dem alexandrinischen Rivalen zu behaupten: dafür wollte er selbst sorgen.

Tatsächlich hielten die Alexandriner sich, solange er lebte, zurück; unter dem schwächlichen Regiment des Arkadius erfolgte der erste Angriff. Den Intrigen des Theophilus war Johannes Chrysostomos nicht gewachsen: der Hof ließ den freimütigen Prediger fallen, der Klerus den aufgedrängten Ausländer, die Bischöfe der Nachbarprovinzen den Hierarchen, der seinem Thronos eine Kirchenprovinz zu schaffen versuchte. Seine Nachfolger wagten nur schüchtern oder gar nicht gegen das Übergewicht Alexandriens zu opponieren.

Als Arkadius starb, war sein Sohn Theodosius — genannt der 'Kleine', d. h. der Jüngere — noch ein unmündiges Kind. Seine Schwester Pulcheria, die sich früh dem jungfräulichen Stande ergeben hatte, erzog ihn zu strenger Frömmigkeit und versäumte darüber, ihm den Herrscherwillen einzuflößen, der ihr selbst nicht abging, wenn sie sich auch, nachdem der Bruder mündig geworden war, vorsichtig zurückhielt und nur gelegentlich, dann freilich energisch ihre harte Hand in die Regierung hineinsteckte. Theodosius ist in Wahrheit nie mündig geworden; er war immer ein Spielball in der Hand seiner Günstlinge und Eunuchen, und es besserte nichts, daß er, unzuverlässig und tückisch, seine Favoriten plötzlich zu wechseln liebte.[1]) Er hielt es für ein Gebot der Frömmigkeit, die Kirche sich selbst zu überlassen und glaubte den Bischöfen nichts befehlen zu dürfen; aber bestochene Verschnittene und fanatische Mönche fanden immer Gehör bei ihm. So war er ein Kaiser, wie ihn der Neffe und Nachfolger des Theophilus, Cyrill, sich nicht besser wünschen konnte, um die stolzesten Zukunftsträume der alexandrinischen Hierarchie zu verwirklichen.

Im Jahre 428 wurde der Konstantinopler Thronos durch den Tod des frommen Sisinnius vakant. Der hauptstädtische Klerus war so in Parteien zerspalten, daß es ratsam schien, wiederum einen Ausländer zu holen; hohe Beamte bestimmten den Kaiser, den antiochenischen Presbyter Nestorius zu berufen. Er war ein echter Theodoreer, sittenstreng, selbst-

---

[1]) Davon entwirft Nestorius, der ihn kennengelernt hatte, eine drastische Schilderung: Buch des Herakleides S. 477. 478.

bewußt, dialektisch gut geschult und politisch unfähig. Mit dem Hofe, besonders der Kaiserschwester Pulcheria, wußte er sich nicht zu stellen[1]; der Klerus haßte ihn als Eindringling; die Mönche fanden an seiner rationalistischen, haarspaltenden Art keinen Gefallen; aber das Volk hatte ihn gern und unter den hohen Beamten besaß er treue Freunde, darunter den Comes Irenaeus, der nicht nur für ihn und seine Sache mit Mut und Klugheit unermüdlich tätig war, sondern auch durch ein zuverlässiges, auf den Urkunden aufgebautes Geschichtswerk dafür sorgte, daß sein und der Partei Andenken nicht in Klatsch, Verleumdung und Legende unterging.

Der Streit brach um ein Kultwort aus. Durch Theodoreer, die mit Nestorius von Antiochien herübergekommen waren, verstärkt behauptete eine Partei, die Jungfrau Maria dürfe nicht 'Gottgebärerin' [*Θεοτόκος*] genannt werden; sie habe nur die Menschheit Christi geboren. Die Gegner wollten sich das längst übliche, rituell gewordene Beiwort nicht entreißen lassen und warfen jenen vor, daß sie Christus zum 'bloßen Menschen' degradierten. Beide Parteien wandten sich an den Bischof; sein Vorschlag, nicht *Θεοτόκος*, sondern *Χριστοτόκος* zu sagen, weil der Name Christi sowohl die Menschheit als die Gottheit bezeichne, war zwar schulgemäß, aber unklug: er selbst wurde nunmehr das Ziel der Opposition.

Jetzt hielt Cyrill, durch seine offiziellen und unoffiziellen Agenten, die er ständig in Konstantinopel unterhielt, vorzüglich unterrichtet, seine Zeit für gekommen; er begann eine umfangreiche, energische Preßfehde und sorgte dafür, daß seine Schriften in Konstantinopel verbreitet wurden. Er ließ alles Persönliche aus dem Spiel und trat als Verfechter der

[1]) 'Sie kämpfte gegen mich, weil ich ihrer Bitte nicht willfahren und ein von Männern verführtes Weib mit der Braut Christi vergleichen wollte', erzählt Nestorius selbst [Buch d. Herakleides S. 148, der französische Übersetzer hat die Stelle nicht verstanden], d. h. er wollte als getreuer Anhänger Theodors [s. o. S. 217] die Geliebte im Hohen Lied nicht auf die Kirche deuten. Andere 'Kleinmütigkeiten' der Dame ist Nestorius vornehm genug mit Schweigen zu übergehen, weil sie (vor dem Konflikt) seine Freundin gewesen sei; er denkt vornehmlich daran, daß sie es ihm übelnahm, daß er ihr das dem Kaiser zustehende Privileg, im Allerheiligsten zu kommunizieren, wieder nahm, nachdem seine gefügigeren Vorgänger es ihr zugestanden hatten.



überlieferten Orthodoxie auf; in Wahrheit verfocht er den apollinaristischen Kult des untrennbar einen, Fleisch gewordenen, gekreuzigten Logos, der der vulgären orientalischen, in steigendem Maße durch die Mönche bestimmten Frömmigkeit mehr zusagte als die theodoreische, bei Nestorius zur Pedanterie ausgeartete Spaltung der Gottheit und Menschheit des Erlösers. Sowenig die dem modernen Bewußtsein abstrus erscheinenden Formulierungen und Schriftbeweise, die sich die beiden Parteien an den Kopf warfen, darüber hinwegtäuschen dürfen, daß hier ein echter Gegensatz des religiösen Fühlens und Denkens in die Erscheinung tritt, so wenig darf andererseits übersehen werden, daß beide Richtungen längst nebeneinander bestanden und es durchaus den Anschein hatte als vermöge die Kirche diese Spannung ebenso zu ertragen, ja fruchtbar zu machen wie andere auch, bis Cyrill aus hierarchischem Machtwillen sie zu einem Feuer der Zwietracht anblies, das nicht mehr zu löschen war. Das innere Wesen, der religiöse Kern des Apollinarismus ließ ihn kühl; die Identifikation der Seele Christi mit dem Logos gab er preis, war auch bereit, die zwei Naturen vor der Menschwerdung zuzugestehen, wenn die Politik dazu riet. Seine Lieblingsformeln von der einen Fleisch gewordenen Natur des Logos, von der hypostatischen oder physischen Einheit der Gottheit und Menschheit ließen von der apollinaristischen Frömmigkeit noch so viel übrig, um die Mönche damit zu fanatisieren, und gaben doch Raum zu Verhandlungen mit Gegnern, die ebensolche Politiker waren wie er selbst. Sein Ziel war nicht, ein neues Credo zu schaffen — das wäre gefährlich gewesen —, sondern den Konstantinopler Rivalen und mit ihm die geistige Macht der antiochenischen Schule zu stürzen, damit sein Patriarchat allein herrsche.

In Rom brachte man an und für sich dem scheinbar rein dogmatischen Streit kein Interesse entgegen, aus dem einfachen Grunde, weil man ihn nicht verstand. Aber man war ärgerlich darüber, daß Nestorius pelagianische Emigranten nicht ohne weiteres als ausgemachte Ketzer behandelte, und ließ seine Klagen über Cyrills Angriffe ungehört verhallen. Dieser gab sich aber mit der Neutralität des römischen Stuhls nicht zufrieden; durch ein raffiniert zusammengestelltes Ma-

terial von Auszügen aus den Predigten des Nestorius und einen geschickten Unterhändler sowie durch eine klug berechnete Deferenz, die dem Stuhl des heiligen Petrus formell die Entscheidung zuschob, brachte er Papst Caelestin dahin, auf einer römischen Synode die Lehre des Nestorius zu verurteilen und einen herrischen Brief an ihn zu richten, in dem er ihn aufforderte, binnen 10 Tagen nach Empfang des Schreibens zu widerrufen und in der Inkarnationslehre dem Glauben der römischen und alexandrinischen Kirche zu folgen. Alles Weitere, auch die Zustellung des Schreibens an Nestorius, wurde Cyrill überlassen.[1]) Die alexandrinisch-römische Entente war wiederum perfekt und ein sicheres Werkzeug in der Hand Cyrills. Er berief eine ihm unbedingt gefügige ägyptische Synode nach Alexandrien und ließ durch sie ein Schreiben sanktionieren, das die dogmatische Begründung nachlieferte, die Caelestin in seinem Brief vorsichtigerweise weggelassen hatte; es lief in zwölf, die cyrillisch-apollinaristische Lehre in negativer Form präzisierende Kapitel aus, deren Verfluchung von Nestorius bei Strafe der Exkommunikation verlangt wurde.

Dieser wies die Zumutung in zwei Predigten, die in lateinischen Übersetzungen noch erhalten sind, mit ruhiger Festigkeit ab; er vertraute darauf, daß eine vom heiligen Geist erfüllte, oekumenische Synode ihm recht geben und den 'Ägypter', gegen den er durch alexandrinische Emigranten Belastungsmaterial erhalten zu haben glaubte, wegen seiner Übergriffe und Gewalttaten verurteilen werde. Diesen Plan hatte er schon lange betrieben und schließlich den Kaiser dafür gewonnen; etwa drei Wochen, bevor die Abgesandten Cyrills ihm das römische und das alexandrinische Schreiben übergaben, war die kaiserliche Sacra abgegangen, die auf Pfingsten 431 eine Reichssynode nach Ephesus berief. Wie wenig er die Situation übersah und wie schlecht er den Kaiser orientiert hatte, verrät sich darin, daß zugleich mit dem generellen Berufungsschreiben ein spezielles an Cyrill erlassen wurde, das diesem die kaiserliche Ungnade androhte, wenn er nicht

[1]) Vgl. meine Abhandlung 'Cassian und Nestorius' in den Schriften der Straßburger Wissensch. Gesellsch. 20 [1914].



erscheine. Der schlaue Fuchs hatte längst dafür gesorgt, daß nicht er, sondern Nestorius der Angeklagte war.[1])

In Ephesus organisierte er sofort seine Streitmacht, im engen Einvernehmen mit dem dortigen Bischof Memnon, der ihn schon deshalb unterstützte, weil eine Niederlage des Konstantinopler Patriarchen die Unabhängigkeit seines eigenen Thronos sicherte. Er selbst war gegen die Bestimmung der Sacra, die jedem Metropoliten nur wenige Suffraganen mitzubringen verstattete, mit etwa 50 ägyptischen Bischöfen und vielen Mönchen erschienen; Memnon verfügte ebenfalls über eine stattliche Anzahl von Bischöfen aus seiner Provinz, vor allem aber über eine handfeste, aus den Kolonnen der ephesischen Kirchengüter zusammengestellte Stoßtruppe, auf die gestützt er ein terroristisches Gewaltregiment aufrichtete, gegen das niemand, am wenigsten der kaiserliche Kommissar etwas ausrichten konnte. Nestorius disputierte eifrig mit den Bischöfen und kompromittierte sich durch unvorsichtige Äußerungen. Nachdem man 16 Tage gewartet, weil Johannes, der antiochenische Patriarch, und der größte Teil der Metropoliten und Bischöfe der orientalischen Diöcese noch nicht eingetroffen waren, wurde schließlich, am 22. Juni 431, in der großen Marienkirche das Konzil von Cyrill und Memnon eröffnet, den Protesten des kaiserlichen Kommissars und einer unverächtlichen Anzahl von Bischöfen zum Trotz. Nestorius, der der dreimaligen Ladung selbstverständlich nicht folgte, wurde abgesetzt, wegen haeretischer Lehre, aber eine Glaubensformel nicht aufgestellt, da das Nicaenum genüge. Cyrill war klug genug, seine zwölf Anathematismen zwar verlesen, aber nicht ausdrücklich als verpflichtend anerkennen zu lassen.

Zwei oder drei Tage danach kam Johannes mit den 'Orientalen' endlich an. Er war der einzige Politiker unter den Theodoreern, hatte Nestorius vor den unvorsichtigen Angriffen gegen die 'Gottgebärerin' gewarnt und eine Polemik gegen die cyrillischen Anathematismen organisiert, von der er sich mehr versprach als von den Unberechenbarkeiten einer Reichssynode unter einem unfähigen Kaiser. Die

[1]) Vgl. meinen Aufsatz in der Histor. Zeitschr. 112, 237 ff.



Dogmatik war auch ihm wie Cyrill lediglich Waffe; sein Streben ging darauf aus, dem antiochenischen Patriarchat die unbedingte Suprematie über die orientalische Diöcese zu verschaffen und den Intrigen Juvenals, des Bischofs von Jerusalem, zu begegnen, der als Preis für die Unterstützung, die er Cyrill bereitwillig gewährte, die kirchliche Oberhoheit mindestens über die palästinischen Provinzen zu erhalten hoffte. Es war dem verschlagenen und ehrgeizigen Antiochener schwerlich unlieb, daß Nestorius, das enfant terrible seiner Partei, zunächst durch die Gewalttat Cyrills und Memnons beiseite geschoben war; jedenfalls nahm er sofort nach seiner Ankunft die Führung kräftig in die Hand, berief seine und des Nestorius Anhänger zu einer Synode [27. Juni 431], die durch die Anwesenheit des kaiserlichen Kommissars legitimiert wurde, und setzte Cyrill, dessen Anathematismen für ketzerisch erklärt wurden, und seinen Helfershelfer Memnon ab; den Bischöfen die ihnen zugestimmt hatten, wurde einstweilen die kirchliche Gemeinschaft aufgesagt, doch für den Fall des Widerrufs Verzeihung versprochen. Die Cyrillianer, durch die mittlerweile angekommenen päpstlichen Legaten verstärkt, ließen durch diese die Verurteilung des Nestorius bestätigen und setzten Johannes ab, der ihre Ladung ebenso wie früher Nestorius, schroff abwies. In einem merkwürdigen Sitzungsprotokolle der Cyrillianer, das ein schwieriges und wichtiges Problem ist[1]), wurde jede Abweichung von dem Nicaenum verdammt, vornehmlich die gottlosen Lehren des Nestorius, die durch die aus der ersten Sitzung stillschweigend wiederholten Auszüge aus seinen Predigten belegt wurden.

Der fromme Grundsatz des Kaisers, die Synode sich selbst zu überlassen und höchstens für die äußere Ordnung

---

[1]) Es sind nicht nur große Stücke aus der ersten Sitzung entlehnt, ohne daß die Verlesung von deren Protokoll beschlossen wird, sondern auch die Präsenzliste ist, wie einige gemeinsame Versehen zeigen, daher entnommen. Vermutlich hat Cyrill aus diesen Stücken und der sog. *Actio de Charisio* ein Sitzungsprotokoll zusammengezimmert, um einen gelegentlichen Konzilsbeschluß als verpflichtende Formel hinstellen zu können. Die Formel selbst ist wichtig; denn auf sie stützte sich Dioskoros gegen die Union von 433 und die 'Dioskorianer' gegen das Chalkedonense.

zu sorgen, hatte sich als ein arger Fehler erwiesen; von den Orientalen und seinem Kommissar bestürmt, ließ er sich dazu herbei, einzugreifen, aber nur lahm und halb. Zwei hintereinander entsandte Beamte unterzogen sich mit Selbstaufopferung und ohne Erfolg der Aufgabe, die streitenden Bischöfe zu Verhandlungen zu bringen; es blieb nichts übrig, als Nestorius, Cyrill und Memnon vorläufig zu suspendieren und in Haft zu nehmen; beide Parteien wurden aufgefordert, je sieben Abgeordnete an den Hof, der gerade bei Chalkedon residierte, zu schicken. Auch das führte zu nichts; denn die cyrillischen Mandatare weigerten sich, mit den Gegnern überhaupt zu verkehren, benutzten vielmehr die Gelegenheit, um die schon längst begonnene Agitation unter den Beamten, Hofeunuchen und Mönchen der Hauptstadt mit lauteren und unlauteren Mitteln fortzuführen und setzten endlich durch, daß sie den Kaiser bei seiner Übersiedelung nach Konstantinopel begleiten und einen Konstantinopler, der römischen Kirche entstammenden Kleriker an Stelle des Nestorius ordinieren durften, dessen Fähigkeiten Cyrill keine Sorge einzuflößen brauchten. Die antiochenischen Mandatare, denen der Zutritt zur Hauptstadt verboten wurde, machten ihrem Ärger ohne Erfolg in wortreichen, von dem gelehrten und rhetorisch geschulten Theodoret schön stilisierten Protesten Luft. Schließlich wurde den Mandataren beider Parteien sowie den in Ephesus zurückgebliebenen Bischöfen gestattet, auf ihre Sitze zurückzukehren; Cyrill, der aus seiner Haft eigenmächtig entflohen war, und Memnon wurden rehabilitiert. Seine Ohnmacht ohne Scham selbst bescheinigend, erklärte der Kaiser, Johannes und seine Partei nicht verurteilen zu können, da die Cyrillianer sich geweigert hätten, sie zu überführen. Nestorius erhielt die Erlaubnis, sich in das Kloster, aus dem er stammte, zurückzuziehen; erst später [435], nachdem seine eigene Partei ihn längst hatte fallen lassen, wurde er nach Oberägypten relegiert und dort in grausamster Weise herumgeschleppt und schikaniert. Er erlebte noch die Absetzung seines dritten Nachfolgers Flavian auf der ephesischen Synode von 449 und den Tod des Kaisers Theodosius; in einem in den Drangsalen des Exils verfaßten Buche, von dem Reste in einer syrischen Über-

setzung bei den Nestorianern im Kurdenlande erhalten sind, verarbeitete er die spärlichen und entstellten Nachrichten, die zu ihm drangen, zu Rechtfertigungen seiner selbst und bitteren Angriffen gegen seine Gegner und vor allem den Kaiser Theodosius. Das Werk, das bei allen Wunderlichkeiten doch in ergreifender Weise Zeugnis davon ablegt, wie den einsamen, von allen verketzerten, von Beamten und Soldaten mißhandelten alten Mann das Schicksal seines Nachfolgers an das eigene erinnert und bis in den Grund der Seele aufgerührt hat, schließt mit den Worten: 'Leb wohl, Wüste, meine Freundin, meine Amme, meine Wirtin; Verbannung, meine Mutter; du bewahrst meinen Leib nach meinem Tode bis zur Auferstehung nach dem Willen Gottes. Amen.'

Während und nach seiner Rückkehr protestierte Johannes mit seiner Partei feierlich gegen die Absetzung des Nestorius; den Cyrillianern wurde nach wie vor die Gemeinschaft verweigert. Das Schisma war da. Noch nicht ein Jahr später wehte bei Hofe ein andrer Wind; der kaiserliche Notarius, der ausgeschickt wurde, um mit Johannes und Cyrill zu verhandeln, kehrte diesmal nicht vergeblich um und wurde auch nicht vom Kaiser desavouiert, sondern löste die Aufgabe, die ihm gestellt war, allen Schwierigkeiten zum Trotz. Im Frühjahr 433 kam eine Einigungsformel zustande, in der die vollkommene Gottheit und Menschheit, zugleich aber die Einheit der beiden Naturen des Erlösers aufgestellt, der Name 'Gottgebärerin' anerkannt, aber zugestanden wurde in der Exegese die der Gottheit und der Menschheit Christi zukommenden Ausdrücke zu scheiden. In pomphaften Schreiben tauschten die beiden Kirchenfürsten die Unionsformel miteinander aus und priesen den wiederhergestellten Frieden.

Es war ein Frieden, wie ihn Kirchenpolitiker schließen, denen ihre hierarchischen Zwecke wichtiger sind als eine konsequente, prinzipientreue Dogmatik. Johannes konnte sein Ziel, dem antiochenischen Patriarchat eine feste Machtbasis zu schaffen, nur erreichen, wenn er in der Kirche blieb: darum brachte er das Opfer, die Absetzung des Nestorius als zu Recht bestehend anzuerkennen, obgleich sie auf Grund

der Unionsformel dogmatisch nicht zu rechtfertigen war. Die besten und ehrlichsten seiner Parteigenossen verstanden diesen Verrat nicht; er war rücksichtslos genug, sie der Relegation durch kaiserliche Verfügung preiszugeben. 'Um des kirchlichen Friedens willen' gaben die meisten schließlich nach; auch Theodoret brachte es nach langem Sträuben fertig, sein Gewissen so zu biegen, daß er die leitende Stellung behalten konnte, die Johannes klug genug war, dem geschickten und angesehenen Schriftsteller einzuräumen, dessen Hilfe er, da er selbst kein Held der Feder war, nicht entbehren konnte.[1])

Cyrill hatte sein eigentliches Ziel erreicht; das Patriarchat von Neurom war ihm unterlegen und, einstweilen wenigstens, jeder Bedeutung beraubt. Er hatte es auch gegen die ursprüngliche Forderung des Johannes durchgesetzt, daß er seine Anathematismen[2]) nicht zurückzunehmen brauchte, aber doch, um dem Hofe gegenüber nicht als derjenige zu erscheinen, an dessen Eigensinn der Friede scheiterte, in der Formel, auf die er sich mit Johannes

[1]) Der Kampf, den Johannes mit seiner Partei zu bestehen hatte, ist gut bekannt durch eine Briefsammlung einziger Art, reich an menschlichen Dokumenten, in denen es nicht an erschütternder Tragik fehlt. Sie ist aus dem schon erwähnten Werk des Comes Irenaeus entlehnt und ins Lateinische übersetzt von Rusticus, dem Neffen des Papstes Vigilius, der um 564 in Konstantinopel die älteren Versionen der ephesischen und chalkedonischen Aktensammlungen nach Handschriften des dortigen Akoemetenklosters revidierte und ergänzte; er fügte die umfangreichen Auszüge aus dem Werk des Irenaeus hinzu, um nachzuweisen, daß die anticyrillischen Schriften Theodorets zu Unrecht vom Konstantinopler Konzil von 553 verdammt seien. Eine bisher nicht vorhandene Ausgabe der Sammlung, die nicht glücklich *Synodicon Casinense* genannt zu werden pflegt, ist als t. I 4 der Straßburger Konzilssammlung im Druck. Über die Überlieferung der ephesinischen Akten im ganzen verweise ich vorläufig auf meine Ausführungen in den Abhdlg. d. Bayer. Akad. d. Wiss. XXX 8, 80ff.

[2]) Als publizistisches Produkt behielten sie daher ihre Bedeutung. Auf dem chalkedonischen Konzil wurde vergeblich die Forderung erhoben, den Brief, der in sie auslief, zu den Akten zu nehmen; in den Auseinandersetzungen zwischen Gegnern und Anhängern des Chalkedonense tauchte er immer wieder auf, wurde im 6. Jahrhundert zuerst von Dionysius Exiguus ins Lateinische übersetzt und schließlich auf dem Reichskonzil Justinians 553 als kanonisch anerkannt.

einigte, Konzessionen und Retizenzen sich erlaubt, mit denen die Heißsporne seiner Partei unzufrieden waren. Auch wenn er den ehrlichen Willen gehabt hätte, den Frieden zu halten, die Geister, die er einmal gerufen hatte, erlaubten es ihm nicht; er ließ es geschehen, daß sich ein neuer Streit erhob, und blies bald selbst in das Feuer hinein. Der Angriff richtete sich gegen die Schriften der verstorbenen Väter Diodor von Tarsus und Theodor von Mopsuhestia, die dasselbe gelehrt hatten wie der zum Ketzer erklärte Nestorius, auf die sich dessen Anhänger immer wieder berufen konnten; die Orientalen, von Johannes meisterhaft geführt, wandten wie ein Jahrhundert später die Verteidiger der drei Kapitel ein, daß es jedem kirchlichen Recht widerspreche, anerkannte Lehrer, die im vollen Frieden mit der Kirche gestorben seien, nachträglich zu verdammen. Wichtiger als die Argumente, an denen es bei kirchlichen Streitigkeiten nie fehlte, war die Verschiebung der Machtlage. In Konstantinopel war nach dem Tode von Nestorius' unbedeutendem Nachfolger [434] endlich ein wirklicher Politiker ans Ruder gekommen, der schon mehrmals ohne Erfolg kandidiert und Nestorius als Kanzelredner mit Glück opponiert hatte. Mit Proclus beginnt der Aufstieg des Konstantinopler Patriarchats zu einer kirchlichen Großmacht; Versuche einzelner Vorgänger mit Konsequenz fortsetzend hat er die Praxis zur kirchlichen Regel erhoben, daß der Konstantinopler Patriarch in der thrakischen, asiatischen und pontischen Diöcese die zu Metropoliten Vorgeschlagenen bestätigte und weihte. Er war so klug, sich Cyrill und dessen Heißspornen nicht offen entgegenzustellen, aber auch Johannes den Kampf nicht zu erschweren. Ein feines diplomatisches Spiel zwischen den drei geriebenen Hierarchen zog sich eine Zeitlang hin, bis plötzlich und scheinbar unmotiviert Cyrill seine ganze Agitation einstellte. Der Hof hatte den festen Willen bekundet, die Union von 433 nicht in die Brüche gehen zu lassen.[1])

Alles veränderte sich, als Johannes, Cyrill und Proclus rasch hintereinander starben. In Antiochien und Konstanti-

[1]) Vgl. meine Abhandlung 'Über echte und unechte Schriften des Bischofs Proklos von Konstantinopel' in den Schriften der Straßb. Wiss. Gesellschaft 20 [1914].

nopel kamen Männer ans Ruder, die die von ihren Vorgängern geschaffenen Machtpositionen zu behaupten nicht imstande waren. Domnus, der Neffe des Johannes, kränklich und zaghaft, überließ die Leitung der antiochenischen Kirchenprovinz Theodoret, der als ehrgeiziger Literat sich mehr politische Fähigkeiten zutraute, als er wirklich besaß, und Flavian verlor das von Proclus wiederhergestellte Einvernehmen mit dem Hofe, weil er sich den allmächtig gewordenen Eunuchen Chrysaphius zum Feinde machte, ohne ihn stürzen zu können. Anderer Art war der Wechsel in Alexandrien. Cyrill hatte zu lange und zu kraftvoll regiert, als daß sein Tod nicht von der zu seinen Lebzeiten machtlosen Opposition zu einem starken Umschwung benutzt wäre. Sein Nachfolger Dioskoros hatte nichts Eiligeres zu tun, als den Erben des Patriarchen ihre riesigen Reichtümer erbarmungslos abzujagen; in der Politik änderte er nicht das Ziel, aber die Mittel. Er verschmähte die krummläufige, Rückzüge nicht scheuende Diplomatie seines Vorgängers, verstand sich nicht auf die dogmatisch biegsame, unermüdlich produzierende Publizistik, mit der dieser die öffentliche Meinung dauernd beherrschte, jeden Erfolg ausnutzend und jede Konzession verschleiernd; ihm schien der gerade Weg der sich auf eine klare Formel berufenden Tat der rascheste und sicherste. Wie viele gerade der eifrigsten Cyrillianer hielt er die Union für einen Fehler und stellte sich, um sie als ketzerisch zu brandmarken, mit apodiktischer Simplizität auf den Boden jenes ephesinischen Sitzungsprotokolls, das jede Abweichung vom Nicaenum verbot. Unter dem Schutz der Union schleichen sich, so behauptete er nicht mit Unrecht, heimliche Nestorianer immer wieder in die Bischofssitze der orientalischen Diöcese ein; gegen sie und ihren Führer Theodoret agitierte er mit rücksichtsloser Brutalität und stürzte sie, wo er konnte, indem er ihren Klerus gegen sie aufhetzte. Das Konstantinopler Patriarchat unterwühlte er durch den Stadtklausner Eutyches, den Taufvater des Chrysaphius, der die Intrigen, die er unermüdlich für den Ägypter spann, unter dem Schimmer einer weltabgewandten Heiligkeit verdeckte.

Gegen die alexandrinische Gefahr schlossen sich die beiden anderen Patriarchen zusammen; aber ihr offener Bund

hatte weniger Erfolg als das unterirdische Zusammenspiel ihrer Vorgänger. Einem Wink des Domnus folgend, wagte es Flavian den Kampf mit Eutyches aufzunehmen und lud ihn [448] vor eine Synode der in Konstantinopel anwesenden Bischöfe, um sich gegen eine Anklage wegen Heterodoxie zu rechtfertigen. Eutyches wich schlau aus, was den Patriarchen erbitterte; als der Einsiedler ein formell unangreifbares Glaubensbekenntnis zu den Akten geben wollte, das sich auf die Anerkennung des nicaenischen und ephesischen Konzils beschränkte, unterbrach er ihn unwirsch und legte ihm das Stück der Unionsformel vor, das die Homousie der Menschheit Christi mit den auf Erden existierenden Menschen statuierte. Jener äußerte zwar allerhand Zweifel, erklärte sich aber mit gut gespielter Bescheidenheit bereit, sich dem Willen der Bischöfe zu fügen. Um ihn endlich zu fassen, verlangte Flavian, er solle alles, was jener Unionsformel entgegengesetzt sei, verfluchen. 'Wie kann ich gegen hochheilige Väter das Anathem schleudern?' war die Antwort. Sofort wurde die Absetzung ausgesprochen, ohne klare und bestimmte Formulierung des Urteils. Die schlechte Leitung der Verhandlung gegen den gefährlichen Gegner kam Flavian teuer zu stehen.

Eutyches, nicht zufrieden, die Mönche und den Hof zu mobilisieren appellierte an die Thronoi von Alexandrien und Rom. Da er die Position festhielt, daß er Neuerungen, die über die in Ephesus bestätigte nicaenische Formel hinausgingen, sich nicht unterwerfe, erklärte Dioskoros die Gemeinschaft mit ihm aufrechtzuerhalten und betrieb durch Chrysaphius beim Kaiser die Einberufung einer Reichssynode. Sich, wie einst Cyrill, der Unterstützung Roms zu vergewissern, schien ihm überflüssig.

Aber dort saß ein Mann auf dem Stuhle Petri, der keine Lust hatte, wie Caelestin, die kirchliche Leitung des Ostens den Alexandrinern zu überlassen. Er hatte schon als Archidiakonus jenem geraten, mit einer dogmatischen Auseinandersetzung in den nestorianischen Streit einzugreifen; jetzt wagte er den folgenschweren Schritt, eine solche zunächst an Flavian zu richten, die zugleich als Vorlage an die Reichssynode dienen sollte: als römischer Pontifex wollte er die Entscheidung der

Streitfrage diktieren. Indem er sich an Aussprüche des Eutyches hielt, die dieser zwar beim Verhör getan, aber auf die er sich nicht festgelegt hatte, daß der Leib Christi dem 'unsrigen' nicht wesensgleich und daß seine Natur nach der Vereinigung der Gottheit und Menschheit in der Inkarnation eine sei, entwickelte er in pompöser Rhetorik die alte christologische Formel der römischen Kirche: Christus wahrer Gott und wahrer Mensch, die Zweiheit der Naturen immer von neuem in scharf geschliffenen Pointen heraushebend. Für ihn als Okzidentalen, der wenig oder gar kein Griechisch verstand und von dem Wesen der griechisch-orientalischen Frömmigkeit keine Ahnung hatte, existierte die Frage überhaupt nicht, mit der sich jene quälte, wie die Gottheit und Menschheit in einem Christus angeschaut und verehrt werden könne.

Am 8. August 449 trat zum zweiten Male unter Theodosius eine Reichssynode in Ephesus zusammen. Dank der kräftigen Regie des Chrysaphius stand diesmal die Entscheidung von vornherein fest: durch kaiserliche Dekrete war Dioskoros nebst fünf ergebenen Anhängern, an deren Spitze Juvenal von Jerusalem, die Leitung übertragen und ausdrücklich eingeschärft, darüber zu wachen, daß 'das in Ephesus bestätigte Nicaenum keinen Zusatz und keine Minderung erfahre'. Kaiserliche Kommissare mit ihren Bewaffneten und handfeste Mönchshaufen standen dem Leiter der heiligen Versammlung zu unbedingter Verfügung. Dem einzigen Gegner, der ihm wenigstens als geistige Kapazität gewachsen war, Theodoret, war vom Kaiser verboten zu erscheinen, falls 'die Synode es nicht ausdrücklich verlange'.

Nachdem, wie üblich, die kaiserlichen Dekrete verlesen waren, verlangten die päpstlichen Legaten, daß der Brief — oder wie die Griechen ihn zu nennen pflegen — der Tomus Leos zu den Akten gegeben werde. Dioskoros widersprach; zuerst sei der Streit zwischen Eutyches und Flavian zu verhandeln. Wie zu erwarten, wurde das Urteil der Konstantinopler Synode kassiert und Eutyches restituiert. Dann ließ Dioskoros die Synode beschließen, daß über die Bestätigung des Nicaenums durch das frühere ephesische Konzil nicht hinausgegangen werden dürfe: damit waren implizite die

Unionsformel und jede ausdrückliche Sonderung der zwei Naturen im Fleisch gewordenen Logos als ketzerisch verworfen, die Formeln Cyrills, der jene Synode geleitet hatte, als orthodoxe Auslegung des Nicaenums anerkannt. Als Konsequenz ergab sich, daß Flavian, der Eutyches die Unionsformel hatte aufoktroyieren wollen, abgesetzt wurde. Jetzt, erst jetzt sprach der römische Legat sein *contradicitur* aus.

Am 22. August trat das Konzil von neuem zusammen, ohne die päpstlichen Legaten, die der Ladung nicht folgten; auch Domnus von Antiochien erschien nicht, stimmte aber im voraus allen Beschlüssen zu. Es half ihm nichts; er wurde ebenso wie Theodoret, Hiba von Edessa nebst vielen anderen abgesetzt.

Nachdem das Konzil entlassen war, nützte Dioskoros seinen Sieg rücksichtslos aus. Flavian war sofort nach der Absetzung deportiert und bald, wie erzählt wurde, an den Folgen der Mißhandlungen gestorben; das erledigte Patriarchat wurde mit Anatolius, einem alexandrinischen Presbyter, dem Konstantinopler Apokrisiar des Dioskoros besetzt. Er ordinierte dann, in Konstantinopel, den Nachfolger des Domnus auf dem antiochenischen Thronos. Der Kaiser schien in den Händen des Chrysaphius zu einem willenlosen Werkzeug der alexandrinischen Politik hinabgesunken zu sein: er erließ eine Konstitution, die ältere, 435 erlassene Bestimmungen gegen die Nestorianer (denen Flavian einfach beigezählt wird) erneuert und die Patriarchen auffordert, von allen Metropoliten und Bischöfen das in Ephesus bestätigte Nicaenum unterschreiben zu lassen; jeder des Nestorianismus Verdächtige solle durch Dekret der orthodoxen Patriarchen abgesetzt werden. Damit erhielt Dioskoros das formelle Recht, direkt oder indirekt jeden mißliebigen Bischof zu beseitigen. Er hatte mit seiner Gewaltpolitik in wenigen Jahren das Ziel erreicht, dem sein Vorgänger auf verschlungenen Wegen während einer langen Amtszeit mit unvollständigem Erfolg zugestrebt hatte: er war unumschränkter Gebieter der östlichen Reichskirche. Dem vom Rom heraufziehenden Schisma glaubte er trotzen zu können, wie es zunächst schien, mit Recht.

Papst Leo rächte sich allerdings für die Niederlage, die

er erlitten, damit, daß er die zweite ephesische Synode für ein *latrocinium* (daher ihr Name 'Räubersynode') erklärte, und verlangte schon im Oktober 449 die Berufung eines neuen Konzils nach Rom; aber er fand beim Kaiser kein Gehör. Als im Februar 450 der Kaiser Valentinian mit seiner Gemahlin Eudoxia und der Kaiserinmutter Galla Placidia nach Rom kamen, erneuerte er durch sie sein Verlangen: der Konstantinopler Hof antwortete kühl ablehnend.

Nur mit einem hatte der alexandrinische Realpolitiker nicht gerechnet: daß der Kaiser, auf dessen ohnmächtiger Schwäche er sein stolzes Machtgebäude aufgeführt hatte, ein sterblicher Mensch war. Am 28. Juli 450 wurde das Reich von Theodosius dem 'Kleinen' durch einen Unfall, der ihm beim Reiten zustieß, erlöst. Es war hohe Zeit: Attila, durch die feige und zugleich unzuverlässige Haltung des Kaisers gereizt, stellte so unverschämte Forderungen an das Ost- und Westreich, daß der Krieg gewagt werden mußte, sollte das greise Imperium nicht in Schimpf und Schande untergehen. Die Lage war kritisch: ein männlicher Erbe der Dynastie war nicht da; Usurpationen bedeuteten den sicheren Untergang. Da trat die Kaiserschwester Pulcheria, die sich während Chrysaphius' Regiment völlig zurückgezogen hatte, hervor und bewies, daß in ihr mehr von dem Blute des Großvaters pulsierte als in dem Bruder, den sie erzogen hatte. Sie legitimierte durch eine rasch geschlossene Josephsehe einen tüchtigen General, Marcian, als Nachfolger. Als einfacher Soldat verstand er von kirchlichen Dingen nichts, hatte auch keine Zeit, sich mit ihnen abzugeben, sondern folgte den Weisungen seiner Gemahlin-Nonne. Sie hatte vor nahezu 20 Jahren die Absetzung des Nestorius, den sie haßte, betrieben; dann aber muß sie es gewesen sein, die mit zähem Willen die Union von 433 durchsetzte und gegen die Intrigen der Cyrillianer aufrechterhielt: jetzt hielt sie es für die erste und vornehmste Pflicht kaiserlicher Frömmigkeit, die gefährdete Einheit der Kirche, deren Segen und Gebete das Reich nötiger hatte denn je, wiederherzustellen und die ägyptische Allmacht zu brechen, die das Schisma heraufbeschworen hatte. Mit knochenharter Hand hat die fünfzigjährige jungfräuliche Kaiserin ihr Glaubenswerk durchgeführt.

Ein fester Druck zwang den Konstantinopler Patriarchen, die Dankbarkeit gegen Dioskoros zu vergessen und den Tomus Leos zu unterschreiben; dasselbe wurde von den Metropoliten des Ostreichs gefordert. Der Papst, mit dem der Verkehr sofort in devotester Form wieder aufgenommen wurde, erhielt den Bescheid, daß eine Reichssynode, und zwar im Ostreich stattfinden solle; er möge selbst kommen oder Vertreter schicken. Leo war das wenig erwünscht; nachdem sein Tomus in Konstantinopel angenommen war, hielt er es für überflüssig, daß er noch einer Synode vorgelegt werde, deren Verhandlungen er nicht leitete. Aber er mußte sich fügen; eine ungewöhnlich große Zahl von Bischöfen wurde berufen, zuerst nach Nicaea, dann nach Chalkedon: in der Kirche der Märtyrerin Euphemia begannen am 8. Oktober 451 die Sitzungen. Der Kaiser konnte nur in der Sitzung, die die Glaubensformel annahm, erscheinen; an seiner Stelle leiteten, mit einer wichtigen Ausnahme, die hohen Reichsbeamten die Verhandlungen, die ohne sie sofort in tumultuarische Szenen ausgeartet wären.

Am Schluß der ersten Sitzung, nach Verlesung der Konstantinopler und ephesischen Synodalakten über den Streit zwischen Flavian und Eutyches, erklärten die Beamten das von der ephesischen Synode gegen Flavian gefällte Urteil für kassiert und forderten das Konzil auf, Dioskoros nebst den fünf anderen Bischöfen, die als Leiter jener Synode für das ungerechte Urteil verantwortlich seien, abzusetzen, ferner eine Glaubensformel vorzubereiten, die allen Zweifeln und Streitigkeiten ein Ende mache. Als in der folgenden Sitzung (10. Oktober) die Bischöfe sich dessen weigerten, wurde ihnen eine fünftägige Frist gewährt, während der eine von Anatolius zu berufende Kommission eine Formel aufstellen solle. Sie glaubten jetzt rasch handeln zu müssen: am 13. Oktober wurde, in Abwesenheit der Beamten, unter eifriger Beteiligung der römischen Legaten, Dioskoros abgesetzt, zu einem erheblichen Teil von denselben Bischöfen, die ihm zwei Jahre vorher willenlos gefolgt waren. Die Verurteilung erfolgte nicht wegen Heterodoxie, sondern wegen der Gewalttaten, die er auf der ephesischen Synode und in seiner eigenen Diöcese — es fehlte natürlich an

Denunzianten nicht — begangen und weil er Papst Leo — vermutlich nach der sogenannten Räubersynode — die Gemeinschaft gekündigt habe. Wie üblich, war er dreimal geladen; mit dem Stolz eines gestürzten Herrschers lehnte er jedesmal ab zu erscheinen.

Damit waren seine fünf Genossen freilich gerettet; sie unterschrieben den Tomus Leos und wurden von der Synode der kaiserlichen Gnade empfohlen. Die Beamten erklärten kühl, was das Konzil über Dioskoros und seine Genossen beschließe, habe es selbst vor Gott zu verantworten. Es glückte sogar Juvenal von Jerusalem, einen Teil der Provinzen, die er als Lohn für die Dioskoros geleistete Hilfe dem antiochenischen Patriarchat entrissen und unter seine Suprematie gestellt hatte, zu behalten, nämlich die drei palästinischen Eparchien; die beiden Phönizien und Arabien mußte er an Antiochien zurückgeben. Seit der Zeit war Jerusalem das anerkannte fünfte Patriarchat.

Wenn die Bischöfe aber geglaubt hatten, dadurch, daß sie Dioskoros als Sündenbock schlachteten, um eine neue Glaubensformel herumzukommen, so hatten sie die Energie der Regierung, d. h. der Kaiserin unterschätzt. Wie die Situation einmal lag, war es unmöglich, bei dem 431 in Ephesus bestätigten Nicaenum stehenzubleiben: das war die Rechtsbasis, auf die Dioskoros die zweite ephesische Synode gestellt hatte. Die Unionsformel von 433 war dadurch, daß Cyrills Friedensbrief an Johannes von Antiochien in der Sitzung vom 10. Oktober mit dem Nicaenum und dem Tomus Leos zu den Akten gegeben war, implizite anerkannt: aber sie direkt als Credo zu proklamieren, widerstand den Bischöfen, die sie 449 in Ephesus indirekt, aber deutlich kassiert hatten. Die in derselben Sitzung von den Beamten vorgeschlagene Kommission legte am 20. Oktober eine offenbar scharf antinestorianische Formel vor, die lebhaft akklamiert wurde, aber sie kam nicht in die Akten. Denn die römischen Legaten widersprachen: jetzt zeigte sich, welche Schwierigkeiten Leo damit geschaffen hatte, daß er eine den Oströmern unbegreifliche, ja widerwärtige Formulierung in seinem Tomus festgelegt hatte. Die Beamten proponierten eine neue Kommission: die Bischöfe tobten, umgekehrt

drohten die römischen Legaten abzureisen, wenn der Tomus Leos nicht gebilligt werde. So blieb nichts anderes übrig, als den Bescheid des Kaisers einzuholen. Er lautete, die Bischöfe hätten sich entweder der Formel zu fügen, die die von den Beamten vorgeschlagene Kommission aufsetzen werde, oder der Kaiser werde eine neue Synode in Rom anberaumen. In kurzer Zeit kam die definitive Formel zustande; sie wird vom Hofe vorbereitet gewesen sein. Am 25. Oktober wurde sie in Anwesenheit des kaiserlichen Paares nach einer Ansprache des Kaisers angenommen und unterzeichnet.

'Es genügen zwar die Bekenntnisse von Nicaea und Konstantinopel', heißt es darin, 'aber um der nestorianischen und eutychianischen Ketzerei willen sind der in Ephesus [431] für orthodox erklärte Brief Cyrills an Nestorius[1]), der an Johannes von Antiochien mit der Unionsformel und der Tomus Leos hinzuzunehmen.' Als Inhalt dieser miteinander nur unvollkommen harmonierenden Schriftstücke folgt eine breite Paraphrase der Unionsformel von 433, die der Kaiserin nun einmal sympathisch war, nur wurde das Bekenntnis zu den zwei unvermischten Naturen, den Römern zu Gefallen, erheblich verschärft. 'Der in zwei Naturen zu erkennende Christus' war das Schlagwort, das in den kommenden Jahrhunderten den Streit zwischen Dyophysiten und Monophysiten[2]) beherrschte. 'Aus zwei Naturen' würden auch die Dioskorianer angenommen haben, und eine Ironie des Schicksals hat es gefügt, daß dieser Ausdruck durch eine Interpolation, die das fünfte Konzil veranlaßt hat, in die griechischen Texte der chalkedonischen Akten eingedrungen ist. An einer anderen Stelle, in den Verhandlungen über Hiba

[1]) Nicht mit dem ägyptischen, in die zwölf Anathematismen auslaufenden Synodalbrief zu verwechseln, der, wie gesagt, erst vom Konstantinopler Konzil von 553 für kanonisch erklärt ist.

[2]) Nur der erste, nicht der zweite Name ist antik. Dioskorianer oder Akephaler sind die gebräuchlichsten Bezeichnungen der Monophysiten; später kommen nach den Sekten, in die sie sich spalteten, noch eine Menge anderer Spitznamen auf. Sie selbst nennen sich die Orthodoxen, die Chalkedonenser Dyophysiten, oft auch Nestorianer, was nicht zu Irrtümern verführen darf.

von Edessa, sind solche Interpolationen mit Sicherheit festzustellen.[1])

Die Einheit der orientalischen und okzidentalischen Kirche, die durch Dioskoros' zügellose Herrschsucht zersprengt zu werden drohte, war durch die Energie der Kaiserin Pulcheria und die sich biegende und windende Unterwürfigkeit der Bischöfe des Ostens gerettet, aber um einen hohen Preis. Es gelang zwar, Dioskoros in der Person seines Archipresbyters Proterius einen Nachfolger zu geben, der die Neuerung des Chalkedonense anerkannte, aber er war ein Patriarch ohne Kirche. Der ägyptische Klerus und das ägyptische Volk hielten an dem 'heiligen' Dioskoros, obgleich er in weiter Ferne als Verbannter weilte, fest; nach seinem Tode wurde sofort ein Nachfolger, heimlich, aber in kanonischer Form ordiniert. Als 457 die Nachricht von Marcians Tode eintraf, kam dieser aus seinem Versteck heraus; Proterius wurde von der wütenden Menge totgeschlagen, sein Leichnam gräßlich verstümmelt. Mit Mühe konnte ihm ein Nachfolger bestellt werden; nur durch die äußerste Nachgiebigkeit und Vorsicht entging er dem Schicksal seines Vorgängers; außer den Beamten und Soldaten hielt niemand zu der Kirche der 'Kaiserlichen.' Das feste, von ihren Patriarchen in stolzer Sukzession Schicht auf Schicht gesetzte Gefüge der ägyptischen Kirche blieb, trotz der furchtbaren Erschütterung, die ihm in Chalkedon widerfahren, doch stärker als die Kaisergewalt; als das Wagnis, die Reichskirche zu einer ägyptischen Domäne zu machen, gescheitert war, trennte sie sich lieber, als sich zu unterwerfen.

In den übrigen Provinzen hielten Marcian und sein Nachfolger mit eiserner Faust die äußere Autorität des Chalkedonense aufrecht. Erst bei Beginn der Regierung Zenos [475] brachte die Usurpation des Basiliscus die Gegner für kurze Zeit in die Höhe; der 'Tyrann' richtete ein 'Rund-

---

[1]) Mit Hilfe der lateinischen Übersetzungen, die auch sonst viel Wertvolles, unter anderem — ein völliges Unikum — eine Vorverhandlung (über die Versorgung des 449 abgesetzten und in Chalkedon nicht restituierten Domnus von Antiochien) erhalten haben. Für sie ist im 17. und 18. Jahrhundert von Baluze und den Ballerini viel, für die griechischen Texte seit der *Editio princeps* nichts geleistet.

schreiben' an den dioskorianischen, aus der Verbannung zurückgerufenen Patriarchen von Alexandrien, das nur die nicaenische, Konstantinopler und ephesische Synode anerkannte, aber den Tomus Leos und die Beschlüsse von Chalkedon als die Einheit der Kirche zerstörende Neuerungen verwarf. Ein von dem klugen, energischen Konstantinopler Patriarchen Acacius geschickt organisierter Aufstand der Mönche und Zirkusparteien der Hauptstadt gegen die Ketzereien des Usurpators bewirkte, daß er das Enkyklion durch ein zweites 'Rundschreiben' in fast skurriler Weise zurücknahm, noch ehe Zenon aus seiner isaurischen Heimat zurückkehrte und hm den Garaus machte [477]. Aber die chalkedonische Reaktion, die nach Zenons Restauration, wie zu erwarten, zunächst einsetzte, dauerte nicht lange. Acacius war die hochmütige Arroganz satt, mit der die römische Kurie seit dem Sturz der Alexandriner, dessen Verdienst sie sich allein zuschrieb, darüber wachte, daß das Konstantinopler Patriarchat einen heimlichen Gegner des Chalkedonense auch nur dulde: sein Ehrgeiz ging dahin, die Kirche des Ostens unter seiner Führung zu einigen, wenn nötig, auch gegen Rom. Die Gelegenheit ergab sich, als die chalkedonische Partei in Alexandrien einen Kleriker wählte, dem Zenon nicht traute, weil er sich mit dem Besieger des Basiliscus, dem *magister officiorum* Illus zu tief eingelassen hatte, den der Kaiser haßte und zu beseitigen trachtete. Acacius setzte sich mit Petrus dem 'Stammler', dem dioskorianischen Patriarchen von Alexandrien in Verbindung und stiftete zugleich den Kaiser an, ein Einigungsschreiben zu erlassen [482], das den Ägyptern die Rückkehr zur Kirche nicht allzu schwer machte. Es wurde von Petrus unterzeichnet, und er sofort vom Kaiser anerkannt; das ägyptische Schisma war wenigstens formell beseitigt. Mit Illus[1]), der bald danach sich wirklich erhob, sollte auch der chalkedonische Patriarch von Antiochien sich eingelassen haben; auch er wurde vom Kaiser beseitigt und der schon längst als dioskorianisch gesinnt bekannte Petrus 'der Walker' an seine Stelle gesetzt. Er schloß sich,

---

[1]) Er stand dem Streit an und für sich fern, vielmehr setzte eine kleine, aber rührige heidnische Aktionspartei große Hoffnungen auf ihn.

wie auch der Patriarch von Jerusalem, der neuen Union an. Acacius' Plan war gelungen.

Vom Nicaenum an sind die Glaubensformeln der Reichskirche immer in gewissem Sinne Kompromisse gewesen, bei denen die Politik eine mehr oder weniger entscheidende Rolle spielte; keine ist ein so rein politisches, auf dogmatische Prinzipientreue verzichtendes Dokument wie das von Acacius für den Kaiser Zeno verfertigte Henotikon. Die Dioskorianer hatten kein neues Dogma aufgestellt, sondern sich darauf beschränkt, das Chalkedonense und den Tomus Leos als 'Neuerung' zu verwerfen; umgekehrt erklärten die Chalkedonenser, beide seien eine richtige Interpretation der Überlieferung. Um das Chalkedonense, wie es die Enzyklika des Usurpators Basiliscus getan hatte, rechtskräftig aufzuheben, wäre eine neue Reichssynode nötig gewesen; dazu hätte Rom nie seine Zustimmung gegeben, ganz abgesehen davon, daß Kaiser Zeno in seiner durch Illus gefährdeten Stellung so bedenkliche Experimente nicht wagen konnte. Es blieb nichts anderes übrig, als es in irgendeiner Weise zu umgehen. Die drei ersten Synoden mit den Anathematismen Cyrills wurden anerkannt, die Unionsformel umschrieben ohne die Zweiheit der Naturen, eine von Proclus nach der Union 435 aufgestellte Formel, daß der göttliche Logos, einer der Trias, Fleisch geworden sei, aufgenommen: 'jeder, der anders gedacht hat, sei es jetzt oder in Chalkedon', wird verflucht. Damit war der Tomus Leos implizite beseitigt und das Chalkedonense, wenn es überhaupt noch galt, bedeutungslos geworden.

Der römische Stuhl konnte selbstverständlich diese Lösung nicht annehmen; 484 kündigte Papst Felix Acacius die Gemeinschaft. Nicht nur der Patriarch, sondern, worauf es ankam, der Kaiser nahmen das Schisma und die zornigen Ergüsse der päpstlichen Kanzlei gelassen hin. Die Zeiten hatten sich geändert: das alexandrinische Patriarchat stellte keine furchtbare Macht mehr dar, und es war fraglich, ob die Rückkehr Ägyptens zur Reichskirche nicht wichtiger war als das Einvernehmen mit Rom, das von der Kurie stets als gehorsame Unterwerfung aufgefaßt wurde.

491 bestieg an Stelle des rauhen Isauriers der Illyrier

Anastasius den Thron, einer der tüchtigsten und sympathischsten Herrscher, die das rhomaeische Reich gehabt hat. Er war ein ehrlich frommer Mann, der das Schisma nicht leicht nahm, dem es aber nicht gelang, es zu beseitigen. Am Henotikon hielt er fest und duldete keine Verfluchung des Chalkedonense: aber damit war auf die Dauer keine Partei zufrieden. Die römische Kurie setzte den Krieg gegen Acacius, auch nachdem er noch unter Zeno gestorben war, mit starrer Unerbittlichkeit fort und verlangte, daß sein Name aus den Diptychen gestrichen werde: das ging auch den gemäßigten Chalkedonensern im Osten zu weit. In Ägypten und dem benachbarten Palästina war die Union durch das Henotikon bei den Mönchen von Anfang an auf Widerstand gestoßen, weil das Chalkedonense nicht unbedingt verworfen werde; von größerer Bedeutung war, daß die Gegner der Zweinaturenlehre eine geistige Führung bekamen durch einen Kreis von Intellektuellen, der aus dem Kloster Petrus des Iberers hervorgegangen war, eines georgischen Fürstensohnes, der, als Geisel am Hofe Theodosius II. erzogen, schon in Konstantinopel sich der Askese ergeben hatte und dann nach Palästina ausgewandert war. Das Haupt jenes Kreises war der Pisidier Severus, der ursprünglich in Alexandrien griechische und lateinische Grammatik und Rhetorik, in Berytus Jurisprudenz studiert hatte und im Begriff stand, in seiner Vaterstadt Sozopolis scholasticus, d. h. Rechtsanwalt zu werden, als der Geist über ihn kam und ihn in jenes Kloster trieb. Es ist sein und seiner Genossen Verdienst, wenn die Sonderkirche, die sich die orthodoxe nannte, aber nun doch einmal von der Reichskirche abgefallen war, zunächst wenigstens der Gefahr entging, geistig einzutrocknen und den Zusammenhang mit der Gesamtheit einzubüßen: Severus gab ihr als gebildeter Theologe eine mit allen Mitteln des damaligen Denkens und Wissens ausgebaute Dogmatik und als Kirchenpolitiker die Hoffnung, wieder zur Reichskirche zu werden. In den Jahren 508—511 weilte er in Konstantinopel und imponierte durch seine Persönlichkeit dem Kaiser Anastasius so, daß dieser ihn 512 zum Patriarchen von Antiochien erheben ließ. Wie Severus seinen Parteigenossen schrieb, hielt er offiziell das Henotikon aufrecht um des Kaisers

willen; faktisch tat er alles, um die Bischofsstühle seiner Kirchenprovinz mit unbedingten Gegnern des Chalkedonense zu besetzen. Er hoffte mit der Zeit, auf sein und das alexandrinische Patriarchat gestützt, der Freundschaft des Kaisers sicher, den Kompromiß des Henotikon abwerfen und die griechische Kirche nicht, wie Acacius, durch ein politisches Kunststück, sondern zu einer dogmatisch festgeschlossenen Einheit zusammenfügen zu können.

Dabei hatte freilich der gebildete, energische, phantasievolle Mönch, der durch kaiserliche Gunst zum Kirchenfürsten erhoben war, mit allerhand harten Wirklichkeiten nicht gerechnet. Zunächst nicht mit dem Selbstgefühl der Konstantinopler Kirche, die durch das Chalkedonense nun einmal das Haupt der Reichskirche geworden war und deren überragende Stellung mit diesem stand und fiel. Das Schisma mit Rom war in Konstantinopel nicht unpopulär und der Einfluß der mit der dortigen Kurie in reger Verbindung stehenden Akoimetenmönche beschränkt; aber die hauptstädtische Opposition gegen die 'Akephaler' stieg, je mehr der Kaiser dem Einfluß des Severus verfiel, und sie wurde gefährlich, als sie in dem gotischen Offizier Vitalian einen Führer fand. Er erhob sich 513 und zwang nach einem zweiten Feldzug den Kaiser, ihn zum Oberbefehlshaber in der thrakischen Diöcese zu ernennen und ein Konzil nach Heraklea zu berufen um über das acacianische Schisma und gemäß dem Spruch des römischen Papstes über die wegen eines gegen die Akephaler gerichteten Aufstands 511 erfolgte Absetzung des Konstantinopler Patriarchen Makedonios zu entscheiden. Obgleich Vitalian als Taufpate des von Severus verdrängten antiochenischen Patriarchen Flavian jenes erbitterter Gegner war und mit gotischen, für das Chalkedonense eifrig streitenden Mönchen intim verkehrte, leitete ihn das dogmatische Interesse nicht in erster Linie, sondern er verfolgte Pläne, die weiter, bis zu kühner Höhe hinauf flogen.

Das acacianische Schisma konnte von den Päpsten darum so lange aufrechterhalten werden, weil sie unter dem Schutze Theoderichs standen, der nominell als *magister militiae* des Konstantinopler Kaisers, faktisch als selbständiger Herrscher Italien regierte und, mit klug überlegter Politik seine Unab-

hängigkeit von der Reichskirche [s. o. S. 211] ausnutzend, alles tat, um die Kluft zwischen der römischen und Konstantinopler Kirche so tief wie möglich werden zu lassen. Sichere Spuren führen darauf, daß er bei der Berufung des Konzils von Heraklea seine Hand mit im Spiele hatte, und die Vermutung ist kaum abzuweisen, daß die beiden Goten daran gedacht haben, mit Hilfe der römischen Kurie wie im alten, so auch im neuen Rom ein germanisches Imperium aufzurichten.[1]) Aber ein Seesieg der kaiserlichen Flotte machte 515 diesen Träumen ein Ende; Vitalian verlor sein Kommando und mußte sich nach Anchialus zurückziehen, das Konzil von Heraklea ging resultatlos auseinander. Freilich war die chalkedonische Opposition gegen die kaiserliche Kirchenpolitik damit nicht zum Schweigen gebracht; Papst Hormisda wiegelte die illyrischen Bischöfe, die seiner Oberhoheit unterstanden, gegen den kaiserfreundlichen Metropoliten von Thessalonich auf und trat mit den Archimandriten von Syria II in Verbindung, die gegen Severus' energisches Regiment frondierten. Die Verhandlungen der Kurie mit dem Kaiser, die sich nach dem Konzil von Heraklea noch einige Zeit hinschleppten, wurden von diesem mit den zornigen Worten abgebrochen: *iniuriari et adnullari sustinere possumus, iuberi non possumus.*

Kurz darauf starb er, einsam und verbittert; am 10. Juli 518 folgte ihm durch eine glatt verlaufende Palastrevolution Justin, ebenfalls ein Illyrier, faktisch dessen Neffe Justinian, der von Anfang an die Politik bestimmte. Das erste, was die neue Regierung tat, war, die Einheit der Reichskirche mit Rom herzustellen; alles, was die Päpste seit 484 gefordert, wurde erfüllt, das Chalkedonense mit den drei ersten Synoden überall für kanonisch erklärt, der Name des Acacius aus den Diptychen gestrichen und über die 'Akephaler' eine grausame Verfolgung verhängt; Severus entging nur durch eine schleunige Flucht nach Ägypten dem Tode. An eine Wiederherstellung des occidentalischen Imperiums konnten die neuen Herren damals, als Theoderich auf dem Gipfel seiner Macht stand, noch nicht denken, wenn auch dessen Stellung

[1]) Vgl. Acta Concil. oecumen. t. IIII 2 p. V.

zu den Römern durch die Restitution der einen Reichskirche anfing schwieriger zu werden und ihn zu Härten zwang, an die man bei ihm nicht gewöhnt war. Die Potenz, auf die Oheim und Neffe zunächst Rücksicht nahmen und der sie die Gelegenheit zu gefährlicher Opposition nehmen wollten, war Vitalian mit seiner Truppenmacht. Sie holten ihn nach der Hauptstadt, gaben ihm sein Kommando wieder und das Consulat für 520; während dessen befreite sie ein gelegen kommender Mord von dem Goten, in dem mehr steckte als in den vielen germanischen Abenteurern, die sich dem kaiserlichen Hofe für 'rotes Gold' verkauften. Am 1. April 527 wurde Justinian Mitregent, wenige Monate darauf, nach dem Tode Justins, Alleinherrscher. Er wollte ein zweiter Constantin sein, das *imperium orbis terrarum* wiederherstellen und wie das geeinte Reich, so auch die geeinte Kirche mit einer höchst persönlichen Unumschränktheit regieren, um so mehr als er sich für einen in allen Fragen der Dogmatik sattelfesten Theologen hielt. Wie Constantin, griff er brüsk ein und hielt zugleich die streitenden Parteien hin, um die letzte Entscheidung sich vorzubehalten. Aber während jener im kaiserlichen Hause ein absolutes, an dunklen Katastrophen reiches Regiment führte, hat Justinian seiner Gemahlin Theodora, die er aus dem Schmutz einer lediglich gemeinen Instinkten dienenden Bühne zur prunkvollen Majestät des Thrones unter souveräner Verachtung aller Vorurteile erhoben hatte, es niemals vergessen, daß sie durch ihre kluge Entschlossenheit ihm bei dem gefährlichen Nikaaufstand [532] die Krone gerettet hatte. Die ehemalige Balleteuse, deren unverhüllte Reize einst das hauptstädtische Publikum entzückt hatten, sah, als sie zur Macht gelangt war, ihre Aufgabe darin, die heiligen Asketen, Bischöfe und Kleriker der akephalen *ecclesia pressa* zu protegieren und sich so einen Heiligenschein zu erwerben, der das sündige Dunkel ihrer Vergangenheit überstrahlte, war aber zu klug, um dem Gemahl direkt in den Arm zu fallen und die kaiserliche Autorität zu gefährden, so daß böse Zungen die Meinung verbreiteten, das kaiserliche Paar habe das Regiment über die mit einander streitenden Kirchen unter sich verteilt, um sie beide beherrschen zu können.

Es wird wohl dem Einfluß der Kaiserin zuzuschreiben sein, wenn 532 die Verfolgung der Akephaler aufhörte und eine ganze Anzahl von ihren Bischöfen in die Hauptstadt geholt wurden, um über eine mögliche Einigung zu verhandeln; Severus freilich, der 534 hinging und über ein Jahr dort blieb, sagte resigniert zu seinen Freunden: 'irrt euch nicht; unter diesem Kaiser ist ein Frieden der Kirche unmöglich.' Und doch schienen sich merkwürdige Dinge vorzubereiten. Es lag in der Linie der schon 518 inaugurierten Politik, daß der Kaiser 534 von Papst Johannes II. die Anerkennung der aus dem Henotikon stammenden Formel verlangte, daß der Fleisch gewordene und gekreuzigte Christus 'einer der heiligen, wesenseinen Trias' sei, und seine Forderung, die Hormisda noch abgelehnt hatte, nunmehr durchsetzte, weil die Kurie es für unratsam hielt, sich auf das wankende Gotenregiment zu stützen, und es vorzog, dem Kaiser zu gehorchen, der der Vandalenherrschaft in Afrika ein Ende gemacht hatte und Theoderichs unfähige Nachfolger mit dem gleichen Schicksal bedrohte. Aber es bedeutete viel, daß der trapezuntische Bischof Anthimus, der, sein Amt aufgebend, ein herumziehendes Asketenleben führte, 535 auf den Patriarchenthron von Konstantinopel gelangte und mit zunehmender Deutlichkeit in das Lager der Akephaler überging. Kam es zum 'Frieden', zu einer Einigung mit den Monophysiten, so genügte das Henotikon nicht mehr: der Monophysitismus war nicht mehr ein einfacher Protest gegen das Chalkedonense, sondern dank der Tätigkeit des Severus, des Philoxenos von Hierapolis u. a. eine ausgebildete Lehre, die es mit der Theologie der Reichskirche aufnehmen konnte.

Indes, Severus hatte richtig prophezeit. Im März 536 erschien Papst Agapetus in Konstantinopel als Abgesandter des Gotenkönigs Theodahad, der hoffte, durch feige Devotion den Kaiser vom Kriege zurückhalten zu können. Der Papst erklärte sofort, mit dem Konstantinopler Amtsbruder nur dann kirchliche Gemeinschaft halten zu können, wenn er das Chalkedonense und die Zweinaturenlehre unbedingt anerkenne, und setzte ihn ab, als er sich dessen weigerte, mit Zustimmung des Kaisers; sein Nachfolger, Mennas, wurde

vom Papst sofort ordiniert. Es änderte nichts, daß der Papst Anfang Mai in Konstantinopel starb; eine Synode der in der Hauptstadt anwesenden Bischöfe[1]) beraubte Anthimus der kirchlichen Würden und schleuderte zugleich den Bannfluch gegen Severus und zwei seiner eifrigsten Anhänger. Der Kaiser bestätigte die Beschlüsse, die er selbst veranlaßt hatte; insbesondere wurde befohlen, die Schriften des Severus zu vernichten; wer sie abschreibe, solle mit Abhacken der Hände bestraft werden.

In demselben Jahre begann der Krieg gegen die Goten; es war klar, daß die Deferenz des Kaisers gegen den Papst und die grimmigen Erlasse gegen die Koryphäen des Monophysitismus ihm den Nimbus des Verteidigers der okzidentalischen Orthodoxie verschaffen sollten. Denn in der Hauptstadt selbst wurde nicht so heiß gegessen, wie's gekocht war. Während die Synode unter Leitung des neuen Patriarchen dessen abgesetzten Vorgänger in allen Klöstern Konstantinopels suchen ließ, um ihm die kanonische Ladung zuzustellen, ohne ihn irgendwo zu finden, saß er, wie alle Welt wußte, im Palast der Kaiserin Theodora, sowenig gefährdet wie viele andere Mönche und Kleriker der 'Akephaler'. Als dem alexandrinischen Patriarchen Theodosius von einer ebenfalls monophysitischen Gegenpartei das Leben in Alexandrien zu sauer gemacht wurde, wußte er keinen besseren Zufluchtsort als Konstantinopel und hauste vor den Toren der Hauptstadt viele Jahre als anerkanntes Haupt der Kirche der Akephaler; der Kaiser ernannte zwar einen neuen Patriarchen

---

[1]) Es ist dieselbe *σύνοδος ἐνδημοῦσα*, die 448 Eutyches absetzte. Die Institution kam auf in Antiochien in der Zeit, als Constantius dort wegen des Perserkriegs residierte und Synodalbeschlüsse gebrauchte, um die Autorität der tyrischen Reichssynode gegen Athanasius und Papst Julius zu verteidigen. Dann bildete sie sich von neuem in Konstantinopel aus und gewann um so mehr an Bedeutung, je mehr die Leitung der Reichskirche in Konstantinopel konzentriert wurde. Sie hat schließlich die Reichssynoden überlebt, nachdem diese durch die Errichtung des fränkischen Kaisertums und das Schisma unmöglich wurden. Der Cäsaropapismus Peters d. Gr. hat sie für die russische Kirche zum h. Synod umgeformt, der aber seinem Wesen und seiner Zusammensetzung nach etwas anderes ist oder war und nur den Namen von ihr entlehnt hat.

der alexandrinischen Reichskirche, ließ aber Theodosius bis zuletzt in Ruhe. Ja, im Jahre 541 übertrug er dem syrischen Mönch Johannes von Amida, den die Akephaler später zum Bischof von Ephesus ordinierten, in der asiatischen Diöcese die Heidenmission[1]), ein Lieblingsobjekt des kaiserlichen Tateneifers. Als Rom [536] in die Hände Belisars gefallen war, stiftete ihn die Kaiserin an, den von Theodahad an Stelle Agapets eingesetzten Papst Silverius zu beseitigen und einen Diakon des Agapetus, den sie in Konstantinopel kennengelernt und für ihre Pläne gewonnen hatte, den charakterlosen Intriganten Vigilius auf den Stuhl Petri zu bringen. Das sollte verhängnisvolle Folgen haben, die allerdings erst langsam, durch neue Komplikationen zur Reife gebracht wurden.

Zwei Kappadokier, Theodosius und Sabbas, waren zur Zeit des Kaisers Marcian nach dem heiligen Lande gekommen und hatten in den wüsten Gegenden im östlichen Judäa in Nachfolge des damals schon sehr alten Einsiedlers Euthymius ein strenges Asketenleben geführt. Um sie herum sammelte sich eine mehr und mehr anwachsende Schar von Eremiten und Mönchen, die der Alleinherrschaft der gegen das Chalkedonense eifernden Mönche in Palästina ein Ende machten, da ihre beiden Führer, dem Beispiel ihres Vor-

---

[1]) Das Nähere darüber gibt, nach den Mitteilungen des Johannes in seiner Kirchengeschichte, die zu rekonstruieren eine der wichtigsten Aufgaben der orientalistischen Forschung ist, der russische Gelehrte Djakonoff in seinem vorzüglichen, 1908 in Petersburg erschienenen Buche 'Johannes der Ephesier und seine kirchengeschichtlichen Werke'. Er gehört, wie mein Freund und Mitarbeiter Beneschewitsch, Lebedeff u. a. zu der kleinen, aber erlesenen Schar von Forschern, die in Nachfolge des großen, von Lagarde stark angeregten Kirchenhistorikers und Orientalisten Bolotoff in dem Menschenalter vor dem Krieg die russische Wissenschaft von der alten griechischen und slawischen Kirche zu einer ebenbürtigen Rivalin der europäischen gemacht haben. Die Revolution hat diese Blüte mit proletarischer Grausamkeit geknickt; soweit sie noch leben, führen die wackeren Männer eine Existenz, deren Elend zu schildern keine Feder vermag. Ihre größte Sorge ist, ihre Arbeiten und Materialsammlungen aus den Bibliotheken der orientalischen Klöster für die Wissenschaft zu retten. Hoffentlich finden meine Worte in oder außerhalb Deutschlands ein Echo.

bildes folgend, der Reichskirche treu blieben. Noch zu Sabbas' Lebzeiten nisteten sich Origenisten in der frommen Herde ein, die nach dem Tode des Meisters [526] zwei der Hauptklöster in ihre Gewalt brachten; zwei ihrer Führer, Domitian und Theodoros genannt Askidas gingen nach Konstantinopel und gewannen die Gunst des Kaisers. Domitian wurde Metropolit von Ankyra und Theodor von Caesarea in Kappadokien; dieser zog es vor, am Hofe zu bleiben und, in eifersüchtiger Rivalität mit dem päpstlichen Apokrisiar, das kaiserliche Kirchenregiment zu beeinflussen. Nicht immer mit Glück; gemäß einer Bittschrift des sabbaitischen Abtes Gelasius erließ der Kaiser im Februar 542 ein scharfes Edikt gegen Lehre und Schriften des Origenes; die Anathematismen, die es enthielt, wurden den vier Patriarchen des Ostens und Papst Vigilius zugeschickt mit dem Auftrag, die ihnen unterstehenden Bischöfe und Archimandriten darauf zu verpflichten. Theodoros Askidas unterzeichnete es, zum Schein, wie die bald darauf von neuem einsetzenden origenistischen Unruhen in den Sabbasklöstern bewiesen. Seine Stellung bei Hofe wurde nicht erschüttert, und er bekam bald Gelegenheit, sich dem Kaiser als listiger und intriganter Helfer unentbehrlich zu machen.

Nicht gar lange nach dem Edikt gegen Origenes, jedenfalls vor 545, erschien ein zweites über drei *κεφάλαια* (Kapitel), das, um es kurz zusammenzufassen, die Verdammung Theodors von Mopsuhestia mit allen seinen Schriften, der polemischen Bücher und Briefe Theodorets gegen Cyrill und des Briefes Hibas von Edessa, der in den chalkedonischen Akten stand, von allen Bischöfen der Reichskirche verlangte. Die okzidentalischen Verteidiger der drei Kapitel behaupten, Theodoros Askidas habe den unheilvollen Streit angestiftet, um im trüben zu fischen, und dem Kaiser eingeredet, er könne auf diese Weise die Akephaler zum Frieden mit der Reichskirche bewegen. Jenes kann richtig sein; dies ist eine Erfindung, die der Haß eingegeben hat; weder Theodor noch der Kaiser werden den Monophysiten eine solche Nachgiebigkeit zugetraut haben nach all den Erfahrungen, die man mit ihrem zähen und unbedingten Widerspruch gegen das Chalkedonense an sich gemacht

hatte. Es ist begreiflich, daß den Okzidentalen der vom Kaiser entfesselte Dreikapitelstreit als ein Rätsel erschien, für das sie nach erklärenden Motiven suchten, die außerhalb der Sache lagen; vom Osten aus betrachtet, sieht das Problem anders und einfacher aus. Das vom Hofe aufoktroyierte Chalkedonense blieb, da der Rationalismus des Mopsuhesteners sich trotz der Konzessionen, die es ihm machte, nicht einbürgern konnte, nachdem seine charakterfesten Vertreter durch die Verurteilung des 'Nestorianismus' einmal aus der Kirche hinausgetrieben waren, in der griechisch-orientalischen Kirche ein Fremdkörper, der sich nur schwer durch Umdeutung assimilierte; Cyrills umfangreiche, flüssig geschriebene Publizistik beherrschte die Geister auch der reichskirchlichen Orthodoxie um so mehr, je mehr die Erinnerung an seine Persönlichkeit, seine Intrigen und Gewalttaten, überhaupt an die alexandrinischen hierarchischen Bestrebungen entschwand.[1]) Auch ein theologischer Dilettant, wie Justinian, hatte für den Bruch, den das chalkedonische Symbol in der Entwicklung der griechischen Dogmatik bedeutete, ein Gefühl; schon sein Bemühen, die Formel *unus ex trinitate passus* zum Bekenntnis der Reichskirche zu erheben, beweist das. Er fand es anstößig, daß Theodor, der dasselbe lehrte wie Nestorius, in Chalkedon nicht der gleichen Verdammnis wie jener anheimgefallen war, daß die scharfe Polemik, die in den Schriften Theodorets, dem das chalkedonische Konzil die Orthodoxie bescheinigt hatte, gegen den hochheiligen Cyrill niedergelegt war, gelesen werden durfte, daß in den chalkedonischen Akten ein Brief stand, der Cyrill und der von ihm geleiteten ephesischen Synode böse Dinge nachsagte, und sein Verfasser vom Konzil für rechtgläubig erklärt war. Als allerchristlichster Kaiser hielt er es für seine Pflicht, diese Ärgernisse zu beseitigen und scheute sich nicht, den Kampf gegen die traditionelle Meinung aufzunehmen, daß die Verdammung Verstorbener unzulässig sei, und das Protokoll der Verhandlungen über die Restitution Hibas so monströs zu interpretieren, daß heraus-

[1]) Das Andenken daran hat sich nur darum so gut erhalten, weil die Verteidiger der drei Kapitel es, vor allem aus dem Werk des Irenaeus, wieder aufgefrischt haben.



kam, er habe geleugnet, den vielberufenen Brief geschrieben zu haben. Nicht als Kirchenpolitiker, sondern als Theologe hat sich der alternde Kaiser auf den Dreikapitelstreit eingelassen; ein staatsmännischer Lenker der Kirche hätte nicht alle Kraft daran gesetzt, ihr zwei große und drei immerhin nicht unbedeutende längst verstorbene Lehrer und Schriftsteller zu entreißen und die Authentie der chalkedonischen Akten durch deutelnde Künstelei zu erschüttern, ohne etwas dadurch zu gewinnen als die Gefahr, außer den schon für die Reichskirche verlorenen Teilen des Orients noch den Okzident einzubüßen. Nichts verlautet darüber, daß die Kaiserin an der Entstehung des Streites irgendeinen Anteil hatte; sie starb lange vor der Entscheidung [548].

Die Praxis Justinians, seine Bestimmungen über das, was als orthodox zu gelten habe, wie sonstige Konstitutionen als Kundgebungen seines autokratischen Willens zu erlassen, nur mit dem Unterschied, daß die Bischöfe sie durch Unterschrift approbieren mußten, eine Praxis, die die Reichssynoden überflüssig machte und zuerst von dem Usurpator Basiliscus, dann vom Kaiser Zeno geübt war, schien sich zunächst zu bewähren; die Bischöfe des Ostens, der Patriarch Mennas von Konstantinopel an der Spitze, fügten sich ohne nennenswerten Widerspruch. Man hoffte, auch Vigilius werde unterzeichnen; er würde es auch getan haben, wenn sich nicht im ganzen Okzident, vor allem in Afrika, ein Sturm des Widerstandes erhoben hätte; man glaubte, das Chalkedonense, das Palladium der okzidentalischen Orthodoxie, sei in Gefahr. Die Bewegung ging tief und wurde um so gefährlicher, als ihr eine glänzende Publizistik zum öffentlichen, weithin tönenden Ausdruck verhalf; aber sie führte zu keinem Resultat, da sie weder in einer politischen noch in einer hierarchischen Macht einen festen Stützpunkt fand. Afrika war wieder rhomaeische Provinz, und der Widerstand der Goten in Italien war nichts mehr als der tragische Ausgang eines Heldenepos. Das Papsttum versagte in trostloser Weise. Vom Kaiser nach Konstantinopel entboten, wo er nach langer Reise am Anfang des Jahres 547 ankam, versuchte Vigilius, zwischen dem Ränkespiel des Theodoros Askidas und dem Toben der okzidentalischen Opposition hindurch zu lavieren,

indem er immer wieder dem Kaiser heimlich versprach, die drei Kapitel zu verdammen und öffentlich halb und unwirksam für sie eintrat; ihm fehlte sowohl der mutige Trotz des Bekenners als die erfolgreiche Klugheit des Politikers. So gewann der Kaiser den Sieg. Im Mai 553 trat, von ihm berufen, eine Reichssynode in Konstantinopel zusammen, die seinen Willen gehorsam erfüllte; Vigilius gehorchte der Ladung nicht und wurde in der Hauptstadt zurückbehalten. Aber auch Theodoros Askidas erlaubte der Kaiser keine ungetrübte Freude an dem Siege: nachdem die Frage der drei Kapitel entschieden war, ließ er das Konzil noch einmal zusammentreten und legte ihm eine neue Klagschrift der Sabbasmönche vor. Daraufhin wurden Origenes, sein Nachfahre und Landsmann Didymus, der Lehrer des Hieronymus, und Euagrius 'der Pontiker', der spiritualistische Apostel des Mönchstums mitsamt ihren Werken verdammt.

Nach einigen Monaten des Sträubens unterwarf sich schließlich Vigilius und erhielt die Erlaubnis zur Heimkehr; unterwegs starb er, ein gebrochener Mann. Die Opposition der Afrikaner war schon vor 553 von der Regierung mit allen Mitteln des Zwanges und der Überredung gelähmt; in Oberitalien hielt sie sich länger und flackerte kräftig auf, als der Langobardeneinfall die oströmische Herrschaft erschütterte. Erst Gregor I. gelang es, die letzten Reste des Widerstandes durch kluge Milde zu beseitigen; er ist es auch gewesen, der durch eine groß angelegte, weitschauende Politik die durch Vigilius zerstörte Autorität des Papsttums neu aufbaute.

Mit zunehmendem Alter wurden die theologischen Neigungen Justinians noch gefährlicher; nur sein Tod rettete die Kirche davor, von ihm mit dem von einer monophysitischen Sekte aufgestellten Dogma der Unvergänglichkeit des Leibes Christi beschenkt zu werden. Nach ihm brach die Reichskirche auseinander. Die Monophysiten, die Marcian mit dem wildesten Haß verfolgten, hatten unter Zeno wieder angefangen zu hoffen und den Kaiser Anastasius verehrt; von ihrer Dankbarkeit gegen ihre Beschützerin Theodora ging auf Justinian vieles über, der sie ja auch nach dem Nikaaufstand schonend behandelt hatte. Sie blieben kaisertreu,

weil sie die Hoffnung nicht ganz aufgeben wollten, daß sie doch noch einmal zu einer das Chalkedonense verwerfenden Reichskirche zurückkehren könnten. Aber die Zahl der Loyalen [1]) schmolz zusammen, je mehr das Selbstbewußtsein der sich vom Griechentum emanzipierenden, eine eigene Literatur entwickelnden Syrer stieg, das dann auch auf Ägypten zurückwirkte; von Jakob Burdeana inauguriert, schwoll in den nicht griechischen Ländern eine Bewegung immer mehr an und gelangte unter den Nachfolgern Justinians zum Siege, die die Aufgabe darin sah, eine monophysitische Sonderkirche zu organisieren, die von dem Kaiser und der Reichskirche nichts mehr hoffen wollte. Damit war das Werk Constantins, die untrennbare Einheit des Imperiums und der oekumenischen Kirche unterwühlt; als die Kalifen und ihre Generale die Rhomaeerherrschaft zerbrachen, wurden sie von den Syrern und Kopten als Befreier von der Herrschaft eines ketzerischen Kaisers und einer ketzerischen Kirche begrüßt.

---

[1]) Ihr Typus ist Johannes von Amida; Djakonoff hat diese Umbildung des Monophysitismus fein auseinandergesetzt.

VI.

Die Organisation des erzbischöflichen Offizialatsgerichts zu Köln bis auf Hermann von Wied.

Von

Herrn Dr. phil. **Hans Foerster**
in Köln a. Rh.

I. Charakter und Tätigkeit in der Frühzeit.

Die bischöflichen Offizialatsgerichte sind nicht in Deutschland entstanden; so umfangreich auch die Tätigkeit wurde, die sie hier entfalteten, so kompliziert auch ihr Beamtenapparat in verschiedenen Diözesen war, so sind sie doch kein einheimisches Gewächs. Vielmehr sprossen sie aus zwei verschiedenen fremdländischen Wurzeln. Einerseits ist ihre Einrichtung von Frankreich und England her, wo schon in der letzten Hälfte des 12. Jahrhunderts besondere kirchliche Beamte den Bischof hauptsächlich in der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstützten, nach Deutschland verpflanzt worden; andererseits ist sie über die Alpen zu uns gekommen. Den beiden Ursprungsgebieten entsprechen zwei verschiedene Ausprägungen des Institutes in Deutschland. Denn im Gegensatze zu den Offizialen französischer Art, wie sie in Norddeutschland begegnen, treten die dem Vorbilde der beauftragten päpstlichen Richter nachgeahmten süddeutschen bischöflichen Richter zunächst zu mehreren in den einzelnen Diözesen auf; sodann führen sie den bezeichnenden Titel „iudices delegati“ und endlich erscheinen sie nicht als Einzelrichter, sondern üben die Rechtsprechung kollegialisch aus.[1]) Sie weisen demnach weit reiner einen richter-

[1]) Nic. Hilling, Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt. Stutz, Kirchenrechtl. Abh. Heft 72, Stuttgart 1911, S. 1 ff.; A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands V 1, Leipzig 1911, S. 157; O. Riedner,

lichen Charakter auf als ihre norddeutschen Kollegen, die neben ihrer Richtertätigkeit in weitgehendem Maße als Verwaltungsbeamte herangezogen wurden. War deren wichtigste Aufgabe stets die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit[1]), so wurde diese ihre ausschließliche, nachdem zu Beginn des 14. Jahrhunderts das Amt des Generalvikars von dem des Offizials abgetrennt worden und jenem die Verwaltung der Diözese zugefallen war.[2])

Rasch haben sich die Offiziale als Richter und Verwaltungsbeamte über die deutschen Diözesen verbreitet. Dieser schnellen Einführung kamen verschiedene Momente sehr zustatten. Zunächst wurden die Bischöfe im 13. Jahrhundert in stets höherem Grade mit weltlichen Geschäften belastet, welche die Regierung der in der Entwicklung begriffenen Territorialstaaten mit sich brachte. Ferner wuchs die Menschenzahl sehr stark an, so daß auch die eigentlich bischöflichen Funktionen zunahmen. Endlich aber verbreitete sich schnell das kanonische Prozeßverfahren und machte die Ausübung der geistlichen Jurisdiktion immer komplizierter. Da der Bischof außerdem nicht immer ein rechtskundiger Mann war, ergab sich dringend die Notwendigkeit, einen rechtsgelehrten Berufsrichter anzustellen, dem es möglich war, nach den verwickelten Bestimmungen des kanonischen Rechtes einen Prozeß zu leiten. Hierzu genügte nicht mehr die schwerfällig und umständlich gewordene Diözesansynode; hierfür kamen auch die Archidiakonen nicht mehr in Frage. Denn diese ehemaligen Gehilfen des Bischofs waren zu seinen gefährlichsten Rivalen auf dem

---

Das Speierer Offizialatsgericht im dreizehnten Jahrhundert, Mitteilungen des hist. Ver. der Pfalz, Heft 29. 30, Speier 1907, S. 20ff.; J. Feldkamm, Über das bischöfliche geistliche Gericht zu Erfurt, Mitt. des Ver. f. d. Gesch. und Altertumskunde von Erfurt, Heft 30/31, 1909/10, S.23. — Ob die Scheidung aufrecht zu halten ist, wird demnächst Fr. Gescher zeigen.

[1]) Hilling S. 18 und 98; Hauck S. 158.

[2]) Hilling S. 3f.; N. Reininger, Die Archidiakonen, Offiziale und Generalvikare des Bistums Würzburg, Archiv d. hist. Ver. f. Unterfranken und Aschaffenburg 28, 1885, S. 141; Th. Friedle, Über den bischöflichen Generalvikar, Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. 15, 1866, S. 340.

Gebiete des Gerichtswesens geworden; ihre Jurisdiktion war selbständig geworden; ihre Machtstellung drohte die des Bischofs völlig auszuhöhlen. Wollte der Bischof seine alte Stellung wiedergewinnen, dann konnte er sich auf diese gefährlichen Nebenbuhler bei der Neuordnung des Gerichtswesens nicht stützen, dann mußte er, wie er und seine weltlichen Standesgenossen es auch auf anderen Gebieten machten, zu einem stets absetzbaren, durchaus von ihm abhängigen Beamten greifen.[1]) Dieser Beamte war eben der Offizial. Er unterscheidet sich vom alten Benefiziaten wie der weltliche Beamte vom Lehnsmann. Er besitzt zunächst keine iurisdictio propria im Gegensatze zu der selbständigen Amtsführung des Archidiakons, sondern nur eine übertragene, mandata; und zwar übt er nach bestimmten Normen die bischöfliche Gerichtsbarkeit in der nämlichen Instanz aus wie der Bischof selbst; eine Berufung vom Offizial an den Bischof ist also nicht möglich. Ferner ist sein Amt ihm nicht auf Lebenszeit verliehen, sondern kann ihm vom Bischof jederzeit aberkannt werden und erlischt von selbst mit dem Tode, der Absetzung, der Amtsentsagung usw. des Bischofs; wiederum im Gegensatz zur lebenslänglichen Anstellung der Benefiziaten. Endlich bezieht er für seine Mühewaltung ein festes Gehalt, wird also nicht auf eine Pfründe gesetzt.[2])

Für das Erzbistum Köln ist ein solcher Offizial mit dem Sitz in Köln schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts des öfteren nachweisbar, dessen Gericht als aula, curia, consistorium, sael bezeichnet wird.[3]) Er ist unbedingt dem westlichen Typus zuzurechnen, dessen Merkmale bei ihm anzutreffen sind. Zunächst urteilt er stets als Einzelrichter und ist nie als delegierter Richter zu erkennen, sondern

---

[1]) Hilling S. 9ff.; A. Schulte, Die bischöflichen Offiziale in Straßburg, in U.-B. der Stadt Straßburg III, 1884, S. XVIIIf.; Riedner S. 20; R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel II 2, Basel 1916, S. 712, 713ff., 138*.

[2]) Hilling S. 90f.

[3]) F. A. Ratgen, Verfassung und Sitz der Gerichte in Köln im Gesamtbilde der Stadt, Düsseldorf 1921, gedenkt in den wenigen Sätzen, die er S. 45 dem geistlichen Gerichte widmet, mit keinem Worte des erzbischöflichen Offizials; vgl. aber S. 29, 32.



übt die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs in dem gleichen Umfange und in der gleichen Instanz aus wie jener selbst.[1]) Die rein richterliche Tätigkeit des Kölner erzbischöflichen Offizials ist zwar seine umfangreichste, hat jedoch noch eine Reihe anderer neben sich, die in der Überlieferung seiner Frühzeit einen verhältnismäßig großen Raum einnehmen.[2])

Zunächst fällt ihm eine umfangreiche Arbeit zu, die mehr auf das Gebiet der Seelsorge hinüberspielt. Denn Siegfried von Westerburg (1274—97) verlangt, daß die Priester die Namen ihrer Pfarrkinder, die nicht wenigstens einmal im Jahre zur Beichte kommen, ermitteln und „ad nos vel ad officialem nostrum seu ad ordinarium loci" übermitteln, damit sie mit gebührender Strafe belegt werden.[3]) Das gleiche Statut führt auch die Reservatfälle auf, die dem Erzbischof oder seinem jeweiligen Stellvertreter in spiritualibus, also dem Offizial, unter Wahrung des Beichtgeheimnisses vorzubehalten sind. Als solche kommen in Betracht: Mord, Gottesraub, Einäscherung von Kirchen, Sünden wider die Natur, Notzüchtung von Jungfrauen, Beischlaf mit Nonnen, Konversen, Inklusen oder andern gottgeweihten Frauen, Blutschande, Handgreiflichkeiten gegen Eltern oder geistliche Personen, Wahrsagerei, Zauberei, offensichtlicher Meineid, Verfehlungen wider den Glauben und Gelübde, Simonie, Irrlehre, Abfall und ernstliche Gotteslästerungen.

---

[1]) Die Einrichtung eines erzbischöfl. Offizialatsgerichtes im Herzogtum Westfalen im fünfzehnten Jahrhundert ändert an seinem Charakter nichts, da sie nur eine territoriale Abgrenzung bedeutet. Vgl. R. Bettgenhäuser, Drei Jahresrechnungen des kölnischen Offizialatsgerichts in Werl, 1495—1516, Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 65, 1898, S. 152; F. Buescher, De iudicio officialatus archiepiscoporum Coloniensium in ducatu Guestphaliae, Bonner jur. Diss. 1871, S. 13f.; J. Hansen, Jahresrechnungen des kölnischen Offizialatsgerichtes in Soest vom 1. März 1438 bis 1. März 1439, Westdeutsche Zeitschrift VII, 1888, S. 35. Dazu: Concordia curiarum Coloniensis et Werlensis v. J. 1512, Köln, Stadt-Archiv, Verfassung und Verwaltung 55 fol. 137.

[2]) Das Folgende dient nur zur vorläufigen Orientierung. Eine besondere Arbeit über die Anfänge des Kölner Offfzialats erscheint demnächst.

[3]) Statuta Sifridi de sacramento poenitentiae et confessionis et eorum attinentiis in Statuta seu decreta provincialium et dioecesanorum synodorum sanctae ecclesiae Coloniensis, Coloniae 1554. Quentelscher Druck S. 41ff.

Hat hier die Anzeige der Sünder nur seelsorgliche Bedeutung, so wird der Rahmen des Bußsakramentes bereits verlassen in einer Verordnung Heinrichs von Virneburg vom Jahre 1330.[1]) Auch diese verlangt die Anzeige derjenigen, die der Verpflichtung zur Osterbeichte und zur Osterkommunion nicht nachkommen, die ohne Grund ein Jahr und länger in der Exkommunikation verharren, die trotz der Ehehindernisse heiraten, die öffentlich wuchern[2]), die meineidig sind, die öffentlich buhlen, die ihre Pfarrkirchen nicht zu den festgesetzten Zeitpunkten besuchen und die in notorischen Verbrechen leben, wie Blutschande, Mord, Einbruch, Einäscherungen und Verwüstungen von Kirchen und Immunitäten und ähnlichen.

Wenn die angeführten Vergehen sich auch mit den unter Siegfried angegebenen teilweise decken, so ist doch das Interesse daran schon mehr ein öffentliches geworden: Das rein Seelsorgerische tritt zurück; der Send ist die Stätte, an der die Beschuldigten schrittlich, sei es geheim oder offen, anzugeben sind. Doch wird als Zweck der Meldung und Bestrafung, die durch den Erzbischof selbst oder den Offizial je nach Art und Umständen von Person und Sache erfolgt, nachdrücklich das Seelenheil der Sünder angegeben. Neben der Strafgewalt über die Laien steht dem Offizial auch die Überwachung des Lebens der Geistlichen zu. Schon Wikbold von Holte (1297—1304) hatte verlangt, daß die Dekane dem Offizial ein Verzeichnis der nicht residierenden Pfarrer einreichten.[3]) Nach Walram von Jülich (1332—49) ist der Offizial neben dem Erzbischof zuständig für die Erteilung von Lösebriefen von Interdikt und Suspension für solche Kleriker, die in Haar- und Kleidertracht sowie durch Teilnahme an Waffenspielen die Standeswürde nicht wahren.[4]) Anscheinend ist der Offizial etwas freigebig mit dieser Absolution verfahren, denn wenige Jahre nach dieser Verfügung beschränkt derselbe Erz-

[1]) Statuta Henrici c. 2 Quentel S. 101.

[2]) Diese hatte schon Wikbold von Holte dem Offizial melden lassen, jedoch noch salvo iure nostro et archidiaconi. Statuta Wichboldi, de manifestis usurariis c. 12, Quentel S. 54f.

[3]) Statuta Wichboldi c. 2, Quentel S. 51.

[4]) Statuta Walrami c. 4 1333, Quentel S. 111f.



bischof die Absolvierung von den Zensuren durch die Vorschrift, daß die aus den genannten Gründen bestraften Geistlichen sie nur dann empfangen sollen, wenn sie eine eidliche Versicherung künftigen Wohlverhaltens in den beanstandeten Punkten abgeben.[1])

Auch diejenigen Geistlichen, die verbotswidrig mehr als eine Messe lesen, sind von den Dechanten dem Erzbischof oder seinem Offizial zu melden, damit sie von ihm die gebührende Strafe empfangen.[2]) Beiden ist auch die Entscheidung über solche Geistliche vorbehalten, die sich auf illegale Weise in den Besitz einer Kirche setzten.[3]) Desgleichen haben nichtgeweihte und nichtresidierende Pfarrer die Gründe für diese Unregelmäßigkeiten vor dem Offizial vorzubringen, der über ihre Zulässigkeit befindet. Allein vom Erzbischof und vom Offizial kann die Lösung von Zensuren ausgehen, die wegen dieser Defekte verhängt wurden.[4])

Nach den Verordnungen Walrams sind endlich noch diejenigen Regular- und Säkularkleriker von ihren Vorgesetzten dem Offizial zu melden, die sich Verletzungen der Standesehre beim Wein- und Biervertrieb zuschulden kommen lassen. Auch sie darf der Offizial nur dann von der verhängten Exkommunikation lösen, wenn sie das eidliche Versprechen der Besserung leisten.[5]) Wie die einheimischen, so unterliegen auch auswärtige Geistliche in gewissem Grade der Aufsicht durch den Offizial. Wenigstens soll kein Fremder zum Zelebrieren zugelassen werden, der sich nicht vorher beim Erzbischof oder seinem Offizial über seine kanonische Weihe ausgewiesen und besondere Erlaubnisbriefe dazu erhalten hat.[6]) Zu einem Kirchen-

---

[1]) Ebenda c. 6 1335, Quentel S. 113f., vgl. ebenda c. 18 1337, Quentel 124ff.

[2]) Statuta Walrami c. 7 1335, Quentel S. 114.

[3]) Ebenda c. 9 1335, Quentel S. 115f.

[4]) Ebenda c. 11 1335, Quentel S. 117f., ebenso c. 14 1336, Quentel S. 120f.

[5]) Ebenda c. 30 1346, Quentel S. 142ff., ebenso Statuta Wilhelmi c. 7 1353, Quentel S. 158f.

[6]) Statuta Henrici c. 10 1306, Quentel S. 63.

amte dürfen Fremde ferner nur mit Genehmigung des Erzbischofs oder Offizials zugelassen werden.[1]) In dieselbe Richtung fällt es, wenn der Erzbischof sich oder dem Offizial die Überwachung und Prüfung von päpstlichen Gnadenbriefen vorbehält und bestimmt, daß Leute, die solche vorbringen, sich durch gesiegeltes Schreiben über die stattgefundene Prüfung ausweisen.[2])

Nicht wenig wird der Offizial auch zu reinen Verwaltungssachen herangezogen, wenn auch in Köln wie in Halberstadt die Verwaltungstätigkeit des Offizials bedeutend hinter der richterlichen zurücktritt.[3]) So fungiert im Jahre 1311 der Offizial Christian von Aachen als Referent gelegentlich der Präsentation eines Pfarrers[4]), verteilt der Offizial gemäß einer Inkorporationsbulle des Erzbischofs Heinrich von Virneburg Zehnten.[5]) Derselbe Erzbischof beauftragt ihn mit der Durchführung der Privilegien für den Kölner Klerus[6]); 1326 verfügte der Offizial über die Zuweisung einer strittigen Pfarrstelle[7]); er zeigt ferner die vollzogene Investitur eines Kanonikers als Pfarrer an[8]) und referiert über die Trennung von Propstei- und Kapitelsgefällen[9]) usw. usw.

Großen Umfang nimmt unter den Verwaltungsgeschäften die Sorge für den kirchlichen Besitz in Anspruch. Bereits Siegfried von Westerburg hatte verlangt, daß die mächtigen Personen, die Kirchengüter entfremdet haben, ihm oder seinem Offizial angezeigt werden, damit Abhilfe geschieht.[10]) Die gleiche Sorge verrät die Verordnung Wik-

---

[1]) Ebenda c. 3 1330, Quentel S. 105.

[2]) Statuta Wilhelmi c. 4 1353, Quentel S. 156.

[3]) Vgl. Hilling S. 114.

[4]) Düsseldorf, St.-A. 852 (K 486) 1311 Febr. 3, vgl. W. Kisky, Die Regesten der Erzbisch. von Köln im Mittelalter, Publikationen der Gesellschaft f. rhein. Geschichtskunde XXI 4, 1915, S. 124 N. 596.

[5]) Kisky S. 265 Nr. 1173, 1320 April 9.

[6]) Ebenda S. 286 Nr. 1254, 1321 Juli 29.

[7]) Düsseldorf 966 (496), 1326 Juli 19.

[8]) Düsseldorf 791 (500), 1328 Februar 25.

[9]) Düsseldorf 1290 (679), 1373 Dezember 13.

[10]) Statuta Sifridi, de bonis ecclesiarum non alienandis, Quentel S. 45f.



bolds von Holte, nach welcher der Offizial gegen die weltlichen Richter, Schöffen und Räte einschreiten soll, welche die Abfassung von Testamenten zu frommen Zwecken erschweren.[1]) Eine spezielle Sorge materieller Art ist für die Erzbischöfe die Förderung des Dombaues; auch diese wird zum guten Teil auf den Offizial abgewälzt. Denn neben dem Erzbischof ist er zuständig für die Absolution von Geistlichen, die wegen Nichtförderung der Kölner Domkirchenfabrik gebannt sind[2]), und bedroht auch von sich aus durch die Dechanten verschiedene Pfarrer mit der Exkommunikation, die mit der Ablieferung von Dombaugeldern rückständig sind.[3]) Die Regelung der materiellen Verhältnisse der Kirche durch den Offizial ist bereits so sehr Gewohnheitssache geworden, daß der Bonner Propst und Archidiakon Heinrich in Abwesenheit des Erzbischofs Heinrich von Virneburg Statuten erläßt, die sich in derselben Richtung bewegen. So verfügt er unter dem 1. März 1316, daß die Gläubiger, die Schuldbriefe von Kirchen oder geistlichen Personen, besonders auch von Erzbischof Heinrich und seinen Vorgängern haben, bei Strafe der Exkommunikation verpflichtet sind, diese Briefe nach Zahlung der Schuldsumme innerhalb eines Monats den Schuldnern, deren Erben oder dem Kölner Offizial auszuhändigen, damit sie nicht in andere Hände kommen und die Bezahlung der Schuld noch einmal verlangt wird.[4])

Wie weit die Verwaltungstätigkeit des Offizials geht, zeigt eine Anweisung Siegfrieds von Westerburg vom 19. September 1289, nach welcher der Offizial Heinrich von Budberg den Bürgern von Rees Holz und Torf verabfolgen soll.[5])

Daß die kirchliche Verwaltungstätigkeit des Offizials sich nicht immer ohne Widerstand vollzog und auch seine Strafmittel nicht stets in der Lage waren, alles Widerstreben zu ertöten, ja daß seine Maßnahmen ihn mit höheren Ge-

---

[1]) Statuta Wicboldi c. 8, Quentel S. 52f.

[2]) Ebenda c. 15, Quentel S. 55f.

[3]) Düsseldorf 1047 (549), 1345 Januar 5.

[4]) Kisky S. 209f. Nr. 948.

[5]) Ann. d. hist. Ver. 64, 1897, S. 152f. Nr. 13.

walten in Konflikt bringen konnten, zeigt ein Beispiel aus Dortmund: Bürger dieser Stadt hatten sich beschwert, daß der kölnische Offizial ihnen einen Johann Pellegrin widerrechtlich als Rektor aufgezwungen habe und sie wegen ihres Widerstandes mit Exkommunikation bedrohe. Daher beauftragte der päpstliche Legat, Bischof Johann von Frascati, die Dechanten des alten und neuen Domes und den Offizial von Münster mit der Untersuchung gegen den Kölner Offizial. Die drei Genannten ihrerseits gebieten dem Rektor der Kirche in Ergste, ihn peremptorisch auf den 18. Juli 1287 nach Münster zur Verantwortung im Patronatsstreite zu laden. Dies Beispiel ist vor allem darum lehrreich, weil es zeigt, daß Rom bei der Auswahl der delegierten Richter die gerichtliche Hierarchie völlig außer acht ließ.[1])

Eines der frühesten Zeugnisse für das Auftreten des Offizials ist seine Erwähnung als Zeuge in einer Einigung zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischof Engelbert von Falkenburg zur Beobachtung einer schiedsrichterlich ausgesprochenen Sühne vom 25. August 1263.[2]) Sehr häufig erscheint der Offizial der Kölner Kurie als Mituntersiegler von Urkunden. Denn „das Offizialatssiegel war ein eminent glaubwürdiges, mit ihm besiegelte Urkunden von Parteien gewannen dadurch volle fides publica im geistlichen Gericht und bald auch sonst. So kam es, daß diese bischöfliche Gerichtsbehörde zu einer förmlichen Beurkundungsbehörde werden konnte und geworden ist, d. h. zu einer Stelle, welche nicht bloß Urkunden in ihrem eigenen und eigentlichen Wirkungskreise als bischöfliches Gericht in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit ausstellte, sondern welche auch Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit fremder Parteien durch das Offizialatssiegel mit öffentlicher und unbedingter Glaubwürdigkeit beurkundete".[3]) So siegelt

[1]) U.-B. von Dortmund I S. 110f. Nr. 180, 181 von 1287 Mai 17 und 1287 Juli 3; vgl. Erg.-Bd. S. 114 Nr. 285 und 115 Nr. 286.

[2]) Lacomblet, U.-B. für die Geschichte des Niederrheins II S. 302f. Nr. 534: meister Gisilbreht van Gulpene unse officieil ce kolne.

[3]) Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters, München und Berlin 1911, S. 172f.

der Offizial bereits 1278 August 9 bei einer Schenkungsgenehmigung[1]), 1281 Januar 7 unter einem Verkaufsbrief[2]), im selben Jahre Mai 8 in einer Kaiserswerther Zinssache[3]), sowie November 11 bei Siegelkarenz des Ausstellers[4]) und im gleichen Monate unter einem Verkaufsbrief.[5]) Im Jahre 1284 Januar 13 erscheint das Siegel des officialis curiae Coloniensis wieder unter einer Schenkungsurkunde[6]), September 2 unter einer Einigung[7]), 1286 Dezember 31 unter einem Erbzinsempfangsbekenntnis[8]), 1287 März 16 unter einem Verkaufsbrief[9]), im Jahre 1298 Februar 8 unter einer Schenkung[10]), im selben Jahre Oktober 26 wieder bei einem Verkauf[11]), im Jahre 1299 Januar 13 unter einem Verzicht[12]), Juni 9 unter einer erzbischöflichen Genehmigung.[13]) Einen Verkauf untersiegelt er weiterhin 1304 Dezember 21[14]), 1305 Januar 12[15]), 1308 Februar 16[16]); am 14. August des letztgenannten Jahres erscheint der Offizial als Mitbesiegler einer Urkunde, in der die Errichtung eines Altars und einer Priesterstelle verfügt wird[17]) usw.

„Auf dem Gebiete . . . . der notariellen Beglaubigung von Urkunden wurde die bischöfliche Offizialatsbehörde von Anfang an fleißig in Anspruch genommen.“[18]) Dies gilt auch für den Kölner Offizial; z. B. transsumiert er 1274 Februar 18 einen Verkaufsbrief[19]), ca. 1280 beglaubigt er neben den Dechanten von Kunibert, Aposteln, Andreas und

---

[1]) Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln III, Köln 1867, S. 141f. Nr. 171.

[2]) Mosler, U.-B. der Abtei Altenberg, Bonn 1912, S. 261f. Nr. 361.

[3]) Kelleter, U.-B. des Stiftes Kaiserswerth, Bonn 1904, S. 95ff. Nr. 74.

[4]) Korth, Das älteste Kartular des Kölner Domstiftes, Trier 1887. S. 248f. Nr. 73.

[5]) Düss. St.-A., Düss. Kop.-Buch A f. 126 Nr. 136.

[6]) Mosler S. 283ff. Nr. 389.

[7]) Westf. U.-B. VII S. 892 Nr. 1919.

[8]) Westf. U.-B. VII S. 947 Nr. 2017.

[9]) Mosler S. 299f. Nr. 404.

[10]) Mosler S. 340ff. Nr. 450.

[11]) Mosler S. 344ff. Nr. 457.

[12]) Mosler S. 349f. Nr. 461.

[13]) Westf. U.-B. VII S. 1214ff. Nr. 257.

[14]) Kisky S. 7 Nr. 37.

[15]) Kisky S. 7 Nr. 39f.

[16]) Kisky S. 57 Nr. 300.

[17]) Kisky S. 71 Nr. 368.

[18]) Hilling S. 110.

[19]) Mosler S. 228f. Nr. 322.

Gereon die Authentizität eines Vergleichs über das Einsetzungsrecht des Pfarrers von St. Peter zwischen Äbtissin und Konvent von St. Cäcilien einerseits und Pfarrer, Amtsleuten und Kirchspielsgenossen andererseits[1]; ca. 1286 vidimiert der officialis curie Coloniensis neben anderen einen Schied[2], 1289 Juni 10 einen Vertrag[3]; von 1298 Februar 12 und 24 liegt der Transsumpt einer Indulgenz Erzbischof Wikbolds vor[4]; 1299 September 18 transsumiert der Kölner Offizial die Urkunde König Albrechts, d. d. Fulda 1299 August 5, betreffend das Lehnsrecht.[5] 1311 Juni 13 vidimiert er ein Vidimus des Offizials des Domkapitels[6], Juni 30 transsumiert er einen Schiedsspruch[7], September 20 transsumiert er ein Instrument des Notars Hermann von Borke[8], 1312 Mai 16 aber einen Konzilsbeschluß[9]; Oktober 31 päpstliche Bullen[10], 1313 Juli 12 vidimiert er eine erzbischöfliche Urkunde[11] und eine remissio feudi[12], 1321 Juli 10 transsumiert er eine päpstliche Bulle.[13]

Nicht geringen Umfang nahm die Tätigkeit des Kölner Offizials auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein.[14] 1283 Juli 12 wird vor dem officialis curie Coloniensis ein Erbpachtvertrag vollzogen[15]; 1285 Dezember 20 beurkunden Erzbischof Siegfried, Archidiakon Dietrich und der Offizial der Kölner Kurie einen Verkauf.[16] 1287 Januar 29 tut der officialis curie Coloniensis dasselbe allein[17]; Februar 5 wird vor demselben eine Schenkung getätigt[18];

---

1) Düss. St. Cäcilien 7. 2) Kelleter S. 112 Nr. 83.
3) Mosler S. 304ff. Nr. 411.
4) Westf. U.-B. VII S. 1174 Nr. 2450.
5) Düss. 643 (K. 391). 6) Kisky S. 131 Nr. 628.
7) Kisky S. 133 Nr. 635. 8) Kisky S. 141 Nr. 664.
9) Kisky S. 149 Nr. 697. 10) Kisky S. 153 Nr. 723.
11) Kisky S. 163 Nr. 771. 12) Kelleter S. 183 Nr. 135.
13) Kisky S. 285 Nr. 1249.
14) Redlich S. 173: Bei dem Offizialatsgerichte wurde eine Art eigenen Bureaus eingerichtet, bei dem ein Notar als receptor actorum fungierte. Hier erschienen die Parteien und verlautbarten ihre Rechtsgeschäfte.
15) Mosler S. 275f. Nr. 329.
16) Lacomblet, U.-B. f. d. Gesch. d. Niederrheins II S. 480 Nr. 812.
17) Ann. d. hist. Ver. 71, 1901 S. 45 Nr. 21.
18) Mosler S. 298f. Nr. 403.

Mai 18 beurkundet der Offizial einen Zehntverkauf[1]); Dezember 17 beurkundet er eine Einigung[2]); 1288 Juni 23 wird vor ihm ein Testament errichtet[3]); 1295 April 18 beurkundet er einen Vogteiverkauf[4]); 1298 April 6 findet eine Erbpachtbeurkundung vor dem Offizial statt[5]); 1299 April 2 wird eine Schenkung vor ihm getätigt[6]); November 13 desgleichen ein Verkauf.[7]) 1300 November 18 bezeugte der Offizial der Kölner Kurie wieder eine Verkaufserklärung[8]); 1301 März 12 findet eine Schenkung an die Abtei Heisterbach vor dem Offizial statt[9]); Mai 7 bekundet er einen Verkauf[10]); Mai 27 wird ein Verzicht vor ihm getätigt[11]); September 7 bekundet er wieder einen Verkauf[12]) usw.

Im Anschlusse an die vielseitige Betätigung des Offizials der Kölner Kurie auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit sei hier seine Verwendung als Schiedsrichter angeführt. Sein erstes Auftreten in dieser Funktion ist für das Jahr 1300 Januar 7 belegt, wo der erzbischöfliche Offizial neben dem Offizial des Dompropstes und dem Prior des Dominikanerordens als Schiedsrichter über Bau und Weihe einer Kapelle auftritt.[13]) 1302 Dezember 20 bis 22 und 1303 Januar 11 erscheint Magister Ludolf, Offizial der Kölner Kurie, außer dem Dompropst und Archidiakon Heinrich von Virneburg als Schiedsrichter zwischen Erzbischof Wikbold und den Grafen von Jülich und von der Mark.[14]) 1306 Juni 17 schiedsrichtet der Kölner Offizial in dem Streit um die Besetzung des Unterkellneramtes

---

[1]) Joerres, U.-B. des Stiftes St. Gereon zu Köln, Bonn 1893, S. 184 Nr. 185.

[2]) Ann. d. hist. Ver. 71, 1901 S. 45 Nr. 22.

[3]) Mosler S. 302f. Nr. 407.

[4]) Joerres S. 205f. Nr. 198. [5]) Düss. St. Cäc. 267.

[6]) Mosler S. 351f. Nr. 463. [7]) Mosler S. 352f. Nr. 464.

[8]) Ann. d. hist. Ver. 59, 1894 S. 176 Nr. 355.

[9]) Schmitz, U.-B. der Abtei Heisterbach, Bonn 1908, S. 268 Nr. 195.

[10]) Joerres S. 229 Nr. 216. [11]) Mosler S. 367f. Nr. 477.

[12]) Ann. d. hist. Ver. 76, 1903 S. 150 Nr. 12.

[13]) Kisky S. 18f. Nr. 93. [14]) Kisky S. 21 Nr. 108/109.

am Dom zu Münster.[1]) 1307 April 29 entscheidet er einen Streit um die Kirche zu Budberg[2]) usw.

Alle bisher erwähnten Seiten seiner Tätigkeit werden jedoch an Umfang bedeutend überragt durch seine eigentlich richterlichen Funktionen. In seiner Eigenschaft als geistlicher Richter erscheint er bezeichnenderweise schon in einer sehr frühen urkundlichen Erwähnung. Diese findet sich in einem ausführlichen Schiedsspruch über Streitpunkte zwischen dem Erzbischof Konrad von Hostaden und der Stadt Köln, der am 28. Juni 1258 von dem Domdechanten und Archidiakon Goswin, den Pröpsten Heinrich von Severin, Heinrich von Aposteln, Philipp von Soest und dem Dominikanerlesemeister Albert gefällt wurde und die Zuständigkeit des erzbischöflichen Gerichts umschreibt.[3]) Gleich die nächste Erwähnung seiner gerichtlichen Funktion bringt uns die Handhabung seines stärksten Machtmittels zur Kenntnis, die Aggravation einer Exkommunikation. Es gibt nämlich 1266 September 11 der Offizial Magister Dionysius dem Pfarrer von Remagen den Auftrag, die auf Anstehen des Kapitels von St. Severin gegen den Johann Cadolf wegen Ungehorsams verhängte Exkommunikation zu verschärfen.[4]) 1279 September 9/11 fällt der Offizial der Kölner Kurie eine Endsentenz im Kontumazialverfahren gegen Kaiserswerther Schöffen und Ratsleute wegen widerrechtlicher Besteuerung der stiftischen Zensiten und Mansionarii.[5]) 1280 Juni 7 exkommuniziert der officialis curie Coloniensis einen Ritter pro contumacia und befiehlt die Publikation der Sentenz.[6]) 1284 Januar 8 erläßt der Kölner Offizial eine Definitivsentenz über Lehnrührigkeit oder Zinspflichtigkeit verschiedener Kaiserswerther Ämter.[7]) Von 1287 Februar 12 datiert ein Protokoll des Offizials über die

---

[1]) Kisky S. 29 Nr. 160, vgl. Westf. U.-B. VIII S. 111f. Nr. 342.

[2]) Kisky S. 45f. Nr. 242.

[3]) Lacomblet, U.-B. f. d. Gesch. d. Niederrheins II S. 244ff. Nr. 452.

[4]) Heß, Die Urkunden des Pfarrarchivs von St. Severin in Köln, Köln 1901, S. 47 Nr. 26.

[5]) Kelleter S. 88ff. Nr. 69.

[6]) Westf. U.-B. VII S. 788 Nr. 1713.

[7]) Kelleter S. 99ff. Nr. 78, vgl. 1925 von 1287 Februar 14.

vor ihm stattgefundene Prozeßverhandlung der Warburger Dominikaner gegen die Warburger Bürger.[1]) 1306 November 14 beauftragt der officialis curie Coloniensis verschiedene Plebane, einen in Appellinstanz Verurteilten zur Zahlung der Kosten aufzufordern.[2]) Vom folgenden Jahre Juli 21 ist ein Prozeßentscheid in einem Besitzstreit erhalten.[3]) Am 29. des gleichen Monats befiehlt der Offizial die Anrufung des weltlichen Armes gegen einen wegen widerrechtlichen Vorenthaltens von Zehnten exkommunizierten Ritter[4]) usw.

Das an seinem Gerichte übliche Prozeß- und Vollzugsverfahren, seine Zuständigkeit, sein Aufbau, der Pflichtenkreis seiner verschiedenen Beamten und deren Stellung zueinander werden uns näher gebracht durch eine Reihe von Einzelvorschriften sowie durch zusammenhängende Statuten verschiedener Erzbischöfe.

II. Organisation und Verfahren im allgemeinen.

In den ersten Jahrzehnten seines Bestehens ist das Geschäftsleben des Kölner Offizialatsgerichtes anscheinend nur durch Einzelverfügungen verschiedener Erzbischöfe geregelt worden. Außer solchen vereinzelten Erlassen scheint zuerst Heinrich von Virneburg (1304—1332) zusammenhängende Verordnungen durch seinen Offizial herausgegeben zu haben. Der Zweck seiner Statuten war, die zu seiner Zeit bereits eingerissenen Mißstände in der Aktenführung und im Prozeßgang abzustellen und den Parteien eine schnelle Rechtsprechung zu gewährleisten. Diese Verfügungen Heinrichs erneuerte und ergänzte der Offizial Wilhelms von Gennep (1349—1362) im Jahre 1356 unter dem fachmännischen Beistande von älteren und erfahrenen Kurienbeamten.[5]) Eine Vervollständigung seiner Verfügung

[1]) Westf. U.-B. IV, S. 884f. Nr. 1924.

[2]) Kelleter S. 152f. Nr. 110.

[3]) Dortmund I S. 210ff. Nr. 307, vgl. Erg.-Bd. S. 181 Nr. 450.

[4]) Kelleter S. 157ff. Nr. 114, vgl. Kisky S. 49 Nr. 261.

[5]) Statuta curiae Wilhelmi, Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, Publ. d. Gesellschaft f. rhein. Geschichtskunde X 2, Bonn 1895, S. 672—679.

bildete die Vorschrift eines Offizials, die um dieselbe Zeit erlassen ist, und unten als „Offizial um 1356“ zitiert wird.[1]) Doch trotz dieser Anweisungen sah sich schon Dietrich von Mörs (1414—1463) wieder genötigt, zur Wiederaufrichtung einer geordneten Rechtspflege umfassende Reformbestimmungen zu treffen, die mannigfachen Mißständen Abbruch tun sollten. Auch er holte bei der Abfassung seiner Verfügungen den Rat rechtskundiger Männer ein. Mit größtem Nachdruck schärfte er die genaue Befolgung und Ausführung der mit weisem Vorbedacht für Organisation der Beamtenschaft und Rechtspflege erlassenen Statuten ein.[2]) Doch auch seine gutdurchdachten Anordnungen haben auf die Dauer keinen Damm gegen Mißbräuche gebildet. Denn bereits in seinem Todesjahre führten die Stände des Erzstiftes Klage darüber, daß „ouch in geistlichem und werentlichem staide die gerichte und ander sachen nyet na yedermans volkomener behoerlicher noittorft behalden und verhandelt worden synt“. Gleich eingangs verlangt ihre Erblandesvereinigung: „dat geistliche gerychte in dem Sale so zo bestellen, dat sulch gerychte gotlich und fromelich und recht zoghe dat datselve gerychte bestalt werde mit eirbar officialen, Segelern, Advocaten, notaren und procuratorn; dat mallich arm und ryche unvertzochlich recht gedyen und widderfaren moige; und dat die sachen durch den Heren nyet avociert, noch upgeschort werden; und darup eyn reformatie gemacht werde, as dat beschreven recht und die statuten dat cleirlichen innhaldent; und dede der vourss. eyncher darentboyven yedt, dat sal der here straiffen.“[3]) Mit diesem Verlangen der stiftischen Stände identifizierte sich Ruprecht von der Pfalz (1463—1480) in seiner Gerichtsordnung vom Jahre 1470. Er gibt eingangs zu, daß erfahrungsgemäß Anlässe zu Klagen vorlägen, da Advokaten, Prokuratoren wie Notare häufig von der Rechtsordnung abgingen. Daher kam es einerseits dazu, daß die streitenden Parteien mit zwecklosen Kosten überlastet wurden, anderer-

[1]) Stein S. 679—681.

[2]) Statuta curiae Theoderici, Quentel S. 258—264.

[3]) Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln, Bd. 1, Bonn 1866, S. 388f.

seits aber das Ansehen des erzbischöflichen Hofgerichtes bedeutend litt. Denn gegen ordnungswidrige Prozesse wurde selbstverständlich bei der römischen Kurie die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt mit dem Erfolge, daß die Kölner Erkenntnisse dort kassiert wurden. Zur Abänderung dieses unwürdigen Zustandes erließ Ruprecht für alle vor dem Offizial zu verhandelnden Sachen seine Prozeßordnung, die unter Mitwirkung von Fachleuten zustande kam und die Statuten Dietrichs von Mörs über Gerichtsordnung und Eignung des Personals erneuerte.[1]) Während Hermann IV. von Hessen (1480—1508) und Philipp von Daun (1508—1515) sich mit einzelnen Verfügungen begnügen konnten, mußte schon Hermann V. von Wied (1515—1547) wieder herbe Klage führen über den Niedergang des Gerichtswesens, den die trefflichen Statuten seiner Vorgänger nicht hatten hintanhalten können. Im Jahre 1528 setzte er zunächst wieder die Erlasse Dietrichs und Ruprechts in Kraft und fügte seine eigenen umfassenden Reformvorschriften hinzu, welche die Dienstanweisung für die verschiedenen Beamten enthalten und später durch Kanzlei- und Gehaltsordnungen ergänzt wurden.[2])

Eine kaum jemals verstummende Klage der Erzbischöfe ist die über Behinderung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Bereits die erste Erwähnung des Kölner Offizials ist eine solche Beschwerde. Denn Konrad von Hostaden legt 1258 Juni 28 Verwahrung dagegen ein, daß seine Gerechtsame als obersten Richters in geistlichen wie weltlichen Dingen verkümmert werden.[3]) Er betont nachdrücklich, daß die Ausübung jeglicher Gerichtsbarkeit in der Stadt Köln von ihm ausgehen muß[4]) und lehnt es entschieden ab, daß die Kölner Schöffen bisweilen über Immobilien und fahrende Habe, die geistlichen Personen gehörten, Recht sprechen, während ihnen doch über geistliche Personen und deren Besitzungen keine Gerichtsbarkeit zustehe.[5]) Energisch

---

[1]) Statuta curiae Roperti, Quentel S. 264—68.

[2]) Reformatio Hermanni V., Quentel S. 299 ff.

[3]) Lacomblet, U.-B. f. d. Gesch. d. Niederrheins II S. 244 ff. Nr. 452 § 1.

[4]) Ebenda § 2. [5]) Ebenda § 11.

nimmt er für das geistliche Gericht, das durch ihn, seinen Offizial, das Kölner Kapitel, seinen Burdekan und seine Pfarrer gehandhabt wird, die Rechtsprechung speziell in Wucher-, Meineids-, Unzuchts-, Ehe- und dahin gehörenden Sachen in Anspruch; ferner über falsches Maß und über sogenannten Meinkauf und was auf den Synoden anhängig gemacht zu werden pflegt.[1]) Die bestellten Schiedsrichter, Domdechant und Archidiakon Goswin, Propst Heinrich von Severin, Propst Heinrich von Aposteln, Propst Philipp von Soest und der Dominikanerlesemeister Albert entschieden diesen Punkt dahingehend, daß sie Wucher-, Meineids-, Unzuchts-, Eheprozesse und dazu Gehörendes und ähnliche Sachen schlechthin der Erkenntnis des geistlichen Gerichtes unterwarfen. Andere Dinge wie Streitigkeiten an Festtagen und Immunitäten, falsches Maß, Meinkauf u. a. sprechen sie dem geistlichen wie dem weltlichen Richter zu.[2])

Ein anderer Beschwerdepunkt Konrads war der Anspruch des weltlichen Gerichtes auf die Entscheidung über die Zuständigkeit des geistlichen bzw. weltlichen Gerichtes für irgendeinen Prozeß. Nach der Klage Konrads ging die Anmaßung des weltlichen Armes so weit, daß die Bürgermeister und Schöffen sich selbst durch die vor dem Forum des geistlichen Richters eingetretene Litispendenz nicht davon abhalten ließen, den Kläger an der Fortführung seiner Klage zu hindern.[3]) Hinsichtlich dieses Streitpunktes entschieden die genannten Schiedsrichter, daß es dem weltlichen Richter nicht zustehe, über geistliche Dinge und Personen zu erkennen; im Falle der strittigen Zugehörigkeit eines Prozesses soll nach ihnen der geistliche Richter die Entscheidung darüber haben, „da in allen Dingen das geistliche vor dem weltlichen den Vorrang hat und selbst die

---

[1]) Ebenda § 20.

[2]) Hilling S. 108f.: „Die geringe Anzahl der über die weltliche Zivilgerichtsbarkeit der Offiziale handelnden Urkunden erweckt zwar nicht den Anschein, als ob die bischöflichen Richter der Tätigkeit der weltlichen Gerichte einen erheblichen Abbruch getan hätten. Jedoch kann bei dem lückenhaften Material ein sicheres Urteil in dieser Frage nicht gefällt werden.“

[3]) Lacomblet, U.-B. f. d. Gesch. d. Niederrheins II S. 244ff. Nr. 452 § 31.

Gesetze weltlicher Fürsten die heiligen Kanones nachzuahmen nicht verschmähen". Wenige Jahre später geht Siegfried von Westerburg (1274—1297), der Unterlegene von Worringen, mit kirchlichen Machtmitteln gegen die Behinderung der geistlichen Gerichtsbarkeit vor. Bei Strafe der Exkommunikation befiehlt er allen Pfarrern und deren Stellvertretern, alle diejenigen zu bannen, die das Gericht der erzbischöflichen Kurie zu Köln und das der Archidiakone an einer freien und ruhigen Rechtsprechung hindern. Dieser Bann sollte in aller Feierlichkeit und Öffentlichkeit, Sonntags, bei brennenden Kerzen, unter Glockenklang, verkündigt werden. Von ihm wurden alle betroffen, die es auf irgendeine Weise unterbanden, daß ein Prozeß bei der erzbischöflichen Kurie anhängig gemacht wurde. Auch wer die Botengänger des Offizialats und die, welche ihre Gegner dort zur Verantwortung zogen, anhielt, festnahm oder durch die weltliche Gewalt festnehmen ließ oder mißhandelte, wer ferner Gerichtsschreiben der Kölner Kurie raubte oder zerriß und andere Maßnahmen traf, durch die der Geschäftsgang aufgehalten wurde, verübte damit eine Behinderung im Sinne der Verordnung.[1] Eine Verfügung von grundsätzlicher Bedeutung erläßt der Offizial des gleichen Erzbischofs, welche blitzlichtartig das Verhältnis des erzbischöflichen Offizials zur archidiakonalen Gerichtsbarkeit beleuchtet und die Ansicht Hillings über diesen Punkt bestätigt.[2] Unter dem 15. September 1287[3] wendet sich der Offizial an die Pfarrer von St. Peter und Cyriax in Geseke, wie an alle Pfarrer und Kapläne der Diözese und setzt ihnen als Tatbestand auseinander, daß der Offizial des Propstes von Soest unterschiedslos Geistliche wie Laien aus den Städten Geseke, Rüthen, Werl und Warstein in Sachen der bürgerlichen und Strafgerichtsbarkeit vor sich lade und laden lasse „falcem suam in alienam messem indebite mittendo". Prinzipiell führt der erzbischöfliche Offizial aus, daß dem Propst von Soest nur die Synodal-

---

[1]) Statuta Sifridi c. 16, Quentel S. 48.

[2]) Hilling S. 14.

[3]) Westf. U.-B. VII S. 964 Nr. 2050.

gerichtsbarkeit zustehe und darüber hinaus keine, weder eine ordentliche noch eine delegierte. Seine angemaßte Rechtsprechung übe er unter arger Benachteiligung der davon Betroffenen und schwerer Schwächung der Jurisdiktion des Erzbischofs aus. Daher verbietet er auf Grund eines besonderen erzbischöflichen Befehls unter Androhung der Exkommunikation die Annahme und Exekution von Gerichtsbefehlen des Propstes oder seines Offizials, soweit sie sich nicht auf Synodalfälle beschränken. Auch Heinrich von Virneburg sah sich 1306 gezwungen, gegen Prälaten einzuschreiten, welche die bischöfliche Gerichtsbarkeit an sich rissen. Er richtete sein Verbot namentlich an den Dortmunder Dechanten sowie an die Dechanten in Witten, Hagen und Essen und untersagte ihnen, sich unter irgendeinem Vorwande in Dinge einzumischen, Verfügungen darüber zu treffen, Erhebungen und Verhöre anzustellen, für die recht- und gewohnheitsmäßig der Erzbischof und sein Gerichtshof zuständig seien. Prozesse, die entgegen dieser Vorschrift von ihnen entschieden werden, kassiert der Erzbischof und bedroht außerdem die schuldigen Richter mit schwerer Strafe.[1]) Allerdings macht der nämliche Erzbischof schon einige Jahre später, am 29. Juli 1321, ein bedeutendes Zugeständnis an die Dechanten der Kölner Kollegiatkirchen. Denn in den Privilegien zugunsten des kölnischen Klerus verfügte er ausdrücklich, daß die Kanoniker dieser Kirchen von seinem Offizial und den andern ordentlichen Richtern für bürgerliche Streitigkeiten an ihre Dekane verwiesen werden.[2]) Mit entschiedener Strenge macht Heinrich von Virneburg auch Front gegen nicht genügend beglaubigte Richter, die sich als päpstliche Delegaten oder Subdelegaten ausgeben und häufig die Gerichtsuntertanen über das herkömmliche Maß beschweren. Gibt die Gerichtsstätte oder die Bestätigung solcher Richter zu Beanstandungen Anlaß oder ist ein hinreichender Ausweis überhaupt nicht vorhanden, so darf bei hoher Strafe ihren

---

[1]) Statuta Henrici c. 7, Quentel S. 62: Contra praelatos usurpantes sibi iurisdictionem episcopalem.

[2]) Kisky S. 286 Nr. 1254.

Anordnungen nicht Folge geleistet werden. Bei zweifelhafter Legitimation behält der Erzbischof sich oder seinem Offizial die Entscheidung vor.[1]) Noch gegen eine andere Art Behinderung der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit mußte Heinrich von Virneburg einschreiten. Seinem Statut gemäß ist der Gerichtsfriede durchaus nicht stets gewahrt worden; vielmehr geht daraus hervor, daß außerhalb wie innerhalb der Gerichtsstätte an Schreibern, Advokaten, Notaren, Prokuratoren und sonstigen Funktionären der Kölner Kurie Handgreiflichkeiten verübt wurden. Wer zu solcher Untat offen oder heimlich Rat, Hilfe und Vorschub leistet, der soll nach vorhergehender Mahnung dem Banne verfallen. Leistet der Schuldige nicht innerhalb dreier Tage entsprechende Genugtuung, dann soll in seiner Heimatpfarre kein Gottesdienst mehr gehalten werden, und zwar so lange nicht, bis er Buße tut oder Dispens erteilt wird.[2]) Mit Schärfe wendet sich der Erzbischof 1306 gegen solche, die nicht auf gewaltsame, sondern mehr auf gesetzliche Weise die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit einschränken wollen. Ohne zu sagen, ob damit Inhaber der weltlichen Gewalt oder konkurrierende geistliche Machthaber niederen Grades gemeint sind, verlangt er streng, von Erlaß und Beobachtung solcher Verordnungen abzusehen, die auf eine derartige Einengung hinzielen, und sie innerhalb Monatsfrist zu widerrufen. Die Weigerer trifft der Bann, und zudem werden die genannten Verfügungen für kraftlos und ungültig erklärt.[3]) Die Strafe des Bannes will Wilhelm von Gennep auch gegen einen Klienten angewandt wissen, der wörtlich oder tätlich die Funktionäre der Kurie gelegentlich einer Vertretung, Verteidigung oder Klage beschwert oder beschweren läßt; außerdem aber sucht er den Schuldigen noch auf andere Weise zu fassen: sowie derartige Ausschreitungen vorgekommen sind, sollen die Advokaten, Prokuratoren und Notare die Prozesse der Übeltäter sofort

---

[1]) Düss. Landes- und Stadtbibl. E 8a f. 29r.

[2]) Statuta Henrici 1306 c. 6, Quentel S. 61f., vgl. Statuta Friderici 1371 c. 20, Quentel S. 197, vgl. auch Kisky S. 209f. Nr. 948, 1316 März 1.

[3]) Statuta Henrici c. 5, Quentel S. 61.

liegen lassen, sie nicht weiter bearbeiten, keine Verteidigung führen, keinen Rechtsrat erteilen, kurz, sie gerichtlich völlig boykottieren, bis für das begangene Unrecht ausreichende Genugtuung geleistet worden ist. Diese Vorschrift soll jeder Kurienbeamte seinen Auftraggebern vor der Übernahme der Prozesse bekanntgeben, damit nicht nachträglich Streit und Zank wegen der Rückzahlung des Salärs zwischen den Advokaten und Prokuratoren einerseits und ihren Parteien andererseits entsteht. Schwere Strafe trifft den Streikbrecher unter dem Personal. Jeden Advokaten, Prokurator und Notar nämlich, der sich den geschilderten Beleidigungen und Belästigungen nicht mit allen Mitteln widersetzt, der noch Rat, Hilfe, Schutz und Unterstützung angedeihen läßt, den soll der Bannstrahl treffen, seines Amtes an der Kurie soll er entsetzt werden auf immer, als Verletzer seines Amtseides soll er für meineidig und ehrlos erklärt werden.[1]) Damit die Gerichtsverhandlungen im erzbischöflichen Konsistorium sich ohne äußeren Druck vollziehen können, erlaubt Wilhelm unter Strafe der Exkommunikation außer den Beamten nur ausdrücklich Berufenen, die Schwelle der Gerichtsstätte zu überschreiten.[2]) In einem ausführlichen Statute des Jahres 1375 führt wieder Friedrich III. von Saarwerden heftig Klage über Beeinträchtigung des geistlichen Gerichtes durch die Inhaber der weltlichen Gerichtsbarkeit.[3]) Doch erst sein Nachfolger Dietrich von Mörs scheint das beste Mittel ergriffen zu haben, das zu einem friedlichen Verhältnisse zwischen beiden Gewalten führen konnte, nämlich das einer festen Umschreibung der Zuständigkeit des Offizialatsgerichtes, die von vornherein gewisse Sachen dem weltlichen Gerichte überwiesen wissen will. Zu diesen gehören rein profane Dinge, wie wörtliche Beleidigungen, Mißhandlungen, Verwundungen, ferner Käufe, Verkäufe, Besitzveränderungen jeglicher Art, die sich bis auf 2 Gulden Wert belaufen und bei denen die Parteien eine Meile von der Stadt Köln ent-

---

[1]) Statuta curiae Wilhelmi c. 34, Stein S. 677f.

[2]) Ebenda c. 35, Stein S. 678.

[3]) Statuta Friderici c. 33, Quentel S. 206ff.

fernt wohnen und beide dem Laienstande angehören. Alle diese soll der Offizial an den dem Wohnsitze nach zuständigen weltlichen Richter verweisen. Etwa bereits entstandene Kosten fallen dem Kläger zur Last.[1]) Prozesse, die bereits bei dem weltlichen Gericht anhängig gemacht sind, hat der Offizial bei ihm zu lassen, nur dann gilt das Präventionsprinzip nicht, wenn es sich um causae ecclesiasticae handelt.[2]) Übertragen so die Statuten Dietrichs causas mere saeculares dem weltlichen Arme, so ziehen sie doch wieder andere Fälle mit Entschiedenheit vor das Tribunal des Offizials: nämlich Ausschreitungen von Geistlichen und Laien, die der Korrektionsgewalt des Ordinarius unterliegen. Jedes Mitglied des erzbischöflichen Hofgerichtes wird auf seinen Amtseid hin verpflichtet, alle diese zu seiner Kenntnis gekommenen Verfehlungen dem Offizial, Siegler und Fiskal anzuzeigen, damit sie ihre Sühne finden.[3]) Mit großem Nachdruck wird schon lange vor Dietrich auch die Ehegerichtsbarkeit dem Offizial zugesprochen, die einzige, die ihm bis heute geblieben ist. Bereits eine der ersten Daseinsäußerungen des erzbischöflichen Offizials ist das Verbot der Einsegnung einer Ehe.[4]) Schon Siegfried von Westerburg bedroht die Vollziehung einer Geheimehe oder die Teilnahme an einer solchen mit schwerster Bestrafung durch ihn selbst oder seinen Offizial.[5]) Auch in der oben angeführten Mahnung Heinrichs von Virneburg an die untergeordneten geistlichen Richter werden die Ehesachen diesen ausdrücklich entzogen.[6]) Niemand anders als der kölnische Offizial allein ist auch befugt, die wegen Geheimehen Exkommunizierten zu absolvieren.[7]) In der Ehegerichtsbarkeit muß auch der Offizial Hermanns IV. von Hessen das geistliche Gericht schützen, wenn auch nicht gerade hin-

---

1) Statuta curiae Theoderici c. 20, Quentel S. 259f.

2) Ebenda c. 24, Quentel S. 260.

3) Ebenda c. 65, Quentel S. 263.

4) Ennen III S. 257 Nr. 286, 1287 August 20.

5) Statuta Sifridi, de matrimonio et eius attinentiis, Quentel S. 44f.

6) Statuta Henrici c. 7, 1306, Quentel S. 62.

7) Ebenda c. 11, 1306, Quentel S. 63f. und c. 22, 1310, Quentel S. 82, vgl. auch Kisky S. 209f. Nr. 948, 1316 März 1.

sichtlich seiner Zuständigkeit, so doch vor Eingriffen in ein schwebendes Verfahren. Solche erblickte er darin, daß verschiedene Pfarrer ihre Pfarrkinder zur Trauung zuließen, während eines von ihnen einen Eheprozeß vor dem Offizial oder einem anderen zuständigen Richter gegen jemanden anhängig gemacht hatte. Diese Praxis untersagte ihnen Hermann, nach dem es gar keine Rolle spielt, ob das Enderkenntnis gefällt ist oder nicht, erst die persönliche Einsichtnahme in die mit dem Gerichtssiegel beglaubigte Urteilsausfertigung berechtigt die Pfarrer zur Vornahme der Trauung.[1]) Trotz Dietrichs Kompetenzabgrenzung führt schon der Offizial Philipps von Daun im Jahre 1513 wieder beweglich Klage über Behinderung des geistlichen Hofgerichtes von weltlicher Seite. Zum Anwalt der in ihrer Zuständigkeit bedrohten erzbischöflichen Kurie machte sich der Fiskalprokurator Franz Sluyn de Reynbach. Dieser erinnerte den Offizial an die kluge Abgrenzung der Kompetenzen des geistlichen und weltlichen Gerichtes durch die kölnischen Erzbischöfe, vor allem durch Dietrich. Dessen Anordnung rekapituliert er genau und beklagt, daß trotz dieser reinlichen Scheidung starke Eingriffe in die Zuständigkeit des Offizialatsgerichtes stattfanden. Die Grenzverletzer waren gewisse Drosten, ferner Bürgermeister, Amtsleute, Vögte und Schulzen. Die Genannten gingen weit über ihre Befugnisse hinaus und kehrten sich in keiner Weise an die engen Grenzen, die ihnen durch das Statut Dietrichs gezogen waren. So hielten sie den Gang der Gerichtsmandate der Kurie auf, verhinderten die Untertanen ihrer Burg- und Herrschaftsbezirke, einander vor dem Offizialatsgerichte zu belangen, so machten sie den Pfarrern durch Androhung schlimmer Strafen unmöglich, die Gerichtsbefehle auszuführen. Diesen Übelständen will der Offizial Philipps mit aller Entschiedenheit entgegentreten und dem dringenden Anstehen seines Fiskals entsprechen. Demgemäß verpflichtet er alle Geistlichen kraft ihrer Gehorsamspflicht und unter Androhung des Bannes, seine Mahnung an genannte Übeltäter auszuführen. Und zwar sollen sie diesen öffentlich

[1]) Statuta Hermanni IV., Quentel S. 272v.

von der Kanzel der Kirchen herab, möglichst unter Namensnennung, beim Gottesdienste und in Anwesenheit zahlreichen Volkes das Verdikt des Offizials bekanntgeben. Dieses sucht durch außerordentliche Schwere der Strafe ein weiteres Eingreifen in die geistliche Gerichtsbarkeit zu verhindern: Die Exkommunikation will er über sie verhängen und, da die Sorge für ihr Seelenheil allein sie wohl nicht von ihrem Beginnen abschrecken mochte, überdies eine Strafsumme in der exorbitanten Höhe von 10000 Gulden. Diese Geldbuße sollte je zur Hälfte dem Fiskalprokurator und der Domkirchenfabrik zufallen, die wahrscheinlich beide hiervon in Wirklichkeit wenig gesehen haben. Entgehen können die Gewarnten diesen Strafen nur dadurch, daß sie innerhalb einer unverrückbaren Frist von sechs auf die Mahnung folgenden Tagen alle gerügten Behinderungen abstellen. Mit der gleichen Mahnung untersagt der Offizial unter ähnlichen Strafen jede zukünftige Behinderung, sei es durch Störung des Schreibverkehrs oder irgendeine Schwächung, Benachteiligung oder Geringschätzung des Offizialats.[1])

Hinsichtlich des Schreibwesens wurden für die Kölner Kurie eine Reihe von Verfügungen erlassen, die einerseits eine Einschränkung desselben vor allem in minderen Sachen bezwecken, andererseits die korrekte Ausfertigung der Schriftsätze verlangen. So sind in den Ladungen, die von Amts wegen hinausgehen, nach dem Offizial um 1356 die Namen und Beinamen der Prozeßvertreter anzugeben, in deren Interesse sie erfolgen.[2]) Auch will derselbe, daß die Aktenstücke, die zur Erlangung eines End- oder Zwischenurteils eingereicht werden, bestimmten Anforderungen entsprechen. So müssen sie gesiegelt, an den Rändern bezeichnet, solide, der Vorschrift entsprechend geheftet und rubriziert sein; sie sollen ferner bequeme Verweise tragen und in der Überschrift den Namen des Antragstellers und den Zweck der Vorlage aufweisen. Kommen sie diesen Ansprüchen nicht nach, so werden sie nicht bearbeitet.[3]) Wie

---

[1]) Statuta Philippi, Quentel S. 284vf.
[2]) Offizial um 1356 c. 10, Stein S. 680.
[3]) Ebenda c. 17, Stein S. 681.

es unter Wilhelm von Gennep nicht stets erforderlich war, für kleine Streitgegenstände — 6 Gulden oder deren Wert — eine Klageschrift einzureichen[1]), so soll auch nach Dietrich in minderen Sachen kein umfangreiches Schreibwerk angelegt werden, sondern nur ein Register von zwei bis drei Blättern. Auf diesen ist in kurzen Zügen der Antrag zu vermerken sowie die Gegenäußerung; etwa: „An dem und dem Tage usw. erklärte Johannes, daß er eine Summe ausgeliehen habe, um deren Wiedererstattung er nachsucht. Petrus bestreitet. Dem Johannes wurden endgültig acht Tage bewilligt, um Zeugen vorzuführen und seinen Beweis zu erbringen.“ Nur ein Verhandlungstermin soll für die Erledigung solch geringfügiger Sachen angesetzt werden; auf diese Weise können zahlreiche Fälle ohne sonderliche Beschwer der Parteien verhandelt werden.[2])

In besonderen Fällen ist der Offizial sogar zu noch größeren Einschränkungen befugt, nämlich bei geringfügigen Beleidigungen unter Personen niederen Standes, zumal Frauen, die ja leicht in Streit geraten. Bei solchen Dingen kann er ganz summarisch und großzügig vorgehen und in aller Stille und ohne gerichtliche Förmlichkeiten unmittelbar von sich aus die vorgebrachten Sachen entscheiden.[3])

Um den Parteien unnötige Kosten zu ersparen, sollen Zeugenverhöre nur einmal niedergeschrieben[4]) und auch die Beweismaterialien nicht wiederholt werden; statt dessen sind Verweise einzusetzen: „wie oben“ oder: „wie auf Seite so und so“.[5]) Aus demselben Grunde verfügte Dietrich, daß der Form nach einwandfreie Anträge, Klageschriften, Einreden usw. auch dann vom Offizial zuzulassen sind, wenn sie nicht von einem Advokaten gezeichnet sind.[6]) Der Verbilligung des Verfahrens soll es auch dienen, wenn der Richter willkürlich zu bemessende Ausstände nach Möglichkeit abkürzt.[7])

---

[1]) Statuta curiae Wilhelmi c. 23, Stein S. 676.

[2]) Statuta curiae Theoderici c. 53, Quentel S. 262.

[3]) Ebenda c. 78, Quentel S. 264. [4]) Ebenda c. 57, Quentel S. 262.

[5]) Ebenda c. 75, Quentel S. 263.

[6]) Statuta curiae Theoderici c. 47, Quentel S. 261f.

[7]) Ebenda c. 52, Quentel S. 262 ,vgl. Fournier, Les officialités au moyen âge, Paris 1880, S. 159: Suivant les principes canoniques

Nach Dietrich wie Ruprecht zerfallen die streitigen Prozesse je nach der Höhe des Wertes in causae summariae et leves einerseits und in causae plenae anderseits. Zu den summarischen gehören Streitigkeiten um Objekte bis zu einem Werte von 12 Goldgulden, zu den vollgültigen alle darüber hinausgehenden. In jenen sollen die gleichen Termine und der gleiche Prozeßgang innegehalten werden, wie bei Benefizien-, Zehnt-, Ehe- und Wuchersachen. Als causae minimae gelten im Sinne Ruprechts alle Prozesse, die um Streitobjekte von nicht mehr als 8 Mark kölnisch Wert anhängig gemacht werden, und die von sehr armen Leuten geführt werden.[1])

Ruprecht schreibt für rein profane Streitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 12 rheinischen Gulden folgenden Prozeßgang vor: Der erste wesentliche Termin wird angesetzt nach der Ladung zum Prozeß oder der Mahnung; und zwar wird der Beklagte auf den zweiten Tag geladen, um Kenntnis von der Klageschrift zu nehmen. Liegt dann die Klageschrift noch nicht fertig vor, so kann dem Beklagten statt ihrer ein Zettel ausgehändigt werden, auf dem das noch nicht fertiggestellte Libell angefangen ist, und an Hand dessen Ausstellungen am nächsten Tage gemacht werden können; durch diesen Ausweg kann der festgesetzte Termin aufrechterhalten werden, zu dem beide Parteien zu erscheinen haben, und an dem beide ihre Klage bzw. Gegenklageschrift vorbringen können. Ist die Klageschrift tatsächlich eingereicht worden, dann soll die Gegenseite geladen oder ihrem Prozeßvertreter der Termin zur Gegenäußerung dazu, zur Streitbefestigung und zum Gefähreid zu den Akten gegeben werden. Nach Wilhelm von Gennep sollen die Parteien, die nicht weiter als sechs Meilen von Köln wohnen, in der Regel in eigener Person den Gefähreid leisten und auf Antrag persönlich auf die Klagepunkte der Gegenseite vor dem Offizial antworten.[2]) Der genannte Termin ist, soweit Streitbefestigung und Gefähr-

---

le juge fixe comme bon lui semble la durée de ces délais; toutefois, il doit éviter de faire traîner le procès en longueur.

[1]) Statuta curiae Roperti, Quentel S. 265.

[2]) Statuta curiae Wilhelmi c. 32, Stein S. 677.

eid in Frage kommen, für beide Parteien gemeinsam. Zu ihm wird dreimal auf den nächsten Gerichtstag geladen, beim zweiten und dritten Male unter Androhung des Bannes, dem die beklagte Partei dann wegen Nichtbeantwortung des Libells verfällt. Die Streitschrift ist ebenso wie etwa gegen sie vorgebrachte Einreden dem Offizial zu unterbreiten, der über Zulassung und Abweisung der Klage entscheidet und demgemäß die Streitbefestigung veranlaßt. Ist diese erfolgt und der Gefähreid geleistet, so wird für beide Parteien ein Termin auf den zweiten Tag festgesetzt, welcher der Darlegung der Klagepunkte gewidmet ist. Auf ihm kann an Stelle der Einzelpunkte die Klageschrift selbst vorgetragen werden, wenn diese entsprechend eingehend disponiert und gegliedert ist. Sonst kann man bei den Klagepunkten hinsichtlich des Ortes, der Zeit usw. mehr ins einzelne gehen, als dies in der Klageschrift geschah. Ist die Darstellung bis zum ersten im Libell enthaltenen Antrage gediehen, dann soll der Beklagte zur Gegenäußerung auf die vorgebrachten Artikel auf den zweiten Tag geladen werden. Nach Beobachtung dieses Termins wird dem Gegner der zweite Gerichtstag als Termin festgesetzt, an dem er alle Beweismittel vorbringen kann. Auf ihm kann der Prozeßvertreter beantragen, daß seine Artikel zum Beweise zugelassen werden, und seine Rechtstitel und Zeugen vorführen. Hat er solche nicht zur Hand, dann soll er seine Rechtstitel nur mündlich angeben, mit dem Vorbehalt, später tatsächlich die Beweisproduktion auszuführen. Dann wird der Gegner nochmals zur Gegenäußerung auf den zweiten Tag geladen. Außerdem aber kann sicherheitshalber noch ein letzter Termin angesetzt werden, um zweifelhaft Gebliebenes aufzuklären. Damit wird das Beweisverfahren geschlossen, das Ergebnis zusammengefaßt und das Urteil gefällt.

In zweiter Instanz wird in ähnlicher Weise verfahren, nur daß die in erster Instanz vorgebrachten Klagepunkte in dem Termin „ad articulandum“ wieder vorgebracht werden und alle Verhandlungen, die in der ersten Instanz auf den zweiten Tag angesetzt wurden, in der zweiten und dritten Instanz am ersten Tage abgehalten werden.

Zwecks Ablehnung eines Urteils sind notwendig vier Termine innezuhalten zum Nachweise über die sorgfältig ausgeführte Berufung, und zwar je auf den nächstfolgenden Gerichtstag.

Um die Verhängung von Zensuren gemäß irgendwelchen Verfügungen zu verkündigen, sind drei Termine, und zwar stets auf den ersten Tag erforderlich, an denen der Gehorsam gegen diese Verfügungen nachzuweisen ist. Wenn jedoch ein Hindernis beim Einspruch dagegen vorliegt, dann muß in Einzelpunkten dargelegt werden, daß der Behinderte ihn nach Wegfall der Behinderung gezeigt hat. Dazu wird die Partei auf den ersten Tag geladen, um sich gegen diese über eine derartige Einrede eingelegten Artikel zū äußern. Eine Streitbefestigung findet nicht statt, vielmehr schreitet man so zu Beweis und Entscheid.

In allen Beschwerden, auch gegen Endentscheide, die wegen Nichtigkeit eines Urteils oder über Einspruch gegen ein solches eingelegt werden, wird die Berufung nach der Ladung ausgeführt, wenn der Kläger die Termine gewahrt wissen will, oder man geht an Hand der vorliegenden Akten vor. Der Gegner soll zur Gegenäußerung auf den ersten Gerichtstag geladen werden. Dann wird die Kontumazialklage angedroht und der Gegner zur Bestreitung und Rechtfertigung auf den ersten Tag geladen. Weitere Verhandlungen sind nicht nötig, die Akten liegen vor und der Spruch wird verkündigt. Bei Verhandlungen über die Nichtigkeit eines Verfahrens ist zu unterscheiden, woher die Nichtigkeit begründet wird. Beruht sie auf den Akten selbst, dann brauchen weiter keine Termine abgehalten zu werden; geht sie dagegen auf außerhalb derselben liegende Gründe zurück, dann ist es erforderlich, eine Klageschrift einzureichen; die Streitbefestigung zu vollziehen und die Termine genau so innezuhalten wie in rein weltlichen Prozessen, selbst wenn der ursprüngliche Prozeßgegenstand eine Benefizialangelegenheit oder seinem Wesen nach summarisch zu behandeln war.

Für die Behandlung rein geistlicher Sachen erläßt Ruprecht folgende Vorschriften, die auf eine Beschleunigung des Prozesses hinarbeiten, jedoch alles Wesentliche in der

Hauptsache beibehalten, wie Vernehmung der Parteien, Beweisverfahren und natürlich das Urteil. Zunächst zählt er als darunter fallend auf Benefizien-, Ehe-, Zehnt- und Wuchersachen; bei all diesen soll ein erster Termin aufgestellt werden zur Festsetzung der Klage und Leistung des Gefähreides. Auf ihm mag die Klage bloß mündlich ohne Schriftsatz vorgebracht werden. Hierauf wird der Gegner zur Aufstellung der Klagepunkte auf den zweiten Tag geladen. An diesem können beide Parteien auf Wunsch ihre Streitpunkte schriftlich oder mündlich vorbringen. Der Beklagte wird sodann zur Gegenäußerung auf die klägerischen Artikel für den zweiten Tag geladen. Unterläßt er die Rückäußerung, so wird die Ungehorsamsklage gegen ihn erhoben. Hierauf kann der Antrag auf Zulassung der Klagepunkte zum Beweise und auf Beweisführung gestellt werden. Ob dies nun geschieht oder nicht, so soll nichtsdestoweniger ein Termin auf den zweiten Tag zur Produktion der Beweismittel angesetzt werden; darauf ein weiterer wiederum auf den zweiten Tag zur Gegenäußerung auf das Vorgebrachte. Sodann können auch, wenn dies früher nicht geschehen war, tatsächlich die Klagepunkte eingereicht werden und die Beweisführungen von beiden Parteien nach Wunsch angetreten werden. Wenn aber eine Prozeßpartei sich dem Verfahren entzieht, soll die auf Weiterführung desselben hinarbeitende Partei Aktenschluß bewirken.

Bei derselben Sache soll in der zweiten Instanz ähnlich verfahren werden. Nur sind alle Termine auf den ersten Tag zu setzen mit Ausnahme dessen, der für die Aufstellung der Klagepunkte bestimmt ist. Dieser soll am zweiten Tage stattfinden. In der dritten Instanz fällt diese Ausnahme auch weg, so daß alle Verhandlungen je auf den ersten Gerichtstag angesetzt werden.

Einfacher ist das Verfahren in geringfügigen Sachen, d. h. solchen, die unter zwölf rheinischen Gulden bleiben, sowie solchen, die kleine wörtliche Beleidigungen zum Gegenstande haben. In diesen soll überhaupt kein eigentliches Prozeßverfahren zur Anwendung kommen. Es genügt, wenn satzungsgemäß auf einem kleinen Zettel der Tatbestand klar und übersichtlich in Form von Einzelpunkten

aufnotiert wird. Die Gegenseite wird gleich auf den folgenden Tag bestellt, um ihre Gegenangaben zu machen. Die Artikel werden zum Beweise zugelassen, die Gegenäußerung abgegeben und die Beweisaufnahme wird geschlossen. Ausdrücklich erhalten noch die Notare die Weisung, sich bei den Terminen wie bei der Register- und Protokollführung möglichst großer Kürze zu befleißigen.

In Verhandlungen, die ein Anerkenntnis zum Gegenstande haben, will Ruprecht an dem bis dahin üblichen Mahnverfahren nichts geändert wissen. In Streitigkeiten um regelmäßige Einkünfte und Verpflichtungen, auch in kirchlichen Zinssachen, geht man von der Mahnung aus, bis Bezahlung erfolgt.

Im allgemeinen ist das Nichterscheinen der Beklagten ohne Einfluß auf die Fortführung des Prozesses bis zum Endentscheid, abgesehen von der Exkommunikation, die wegen Nichtbeantwortung der Klageschrift verhängt wird, wenn eine Streitbefestigung notwendig war. Ohne daß die Abwesenheit oder der Ungehorsam der durch Anschlag an die Dom- und Gerichtstore Geladenen ein Hindernis bildet, kann zur Besitzeinweisung geschritten werden.

Erheblich einfacher als bei der streitigen Gerichtsbarkeit ist das Verfahren in den fiskalischen Inquisitionsprozessen. Auch hier geht eine Ladung oder Mahnung voran, durch welche der Beschuldigte aufgefordert wird, sich persönlich gegen die erhobenen Vorwürfe zu verteidigen. Eine schriftliche Verteidigung ist nicht zulässig. Zur Entgegennahme der Antworten des Beschuldigten wird vom Offizial oder Siegler ein geschworener Notar des erzbischöflichen Hofgerichts bestellt; doch ist der Siegler selbst bei dem Verhöre zugegen. Dieses erfolgt, indem der Angeklagte sich zu jedem der Klagepunkte, die schriftlich fixiert sind, einzeln unter Eid äußert. Gesteht er seine Schuld ein, so wird ihm eine heilsame Buße auferlegt; handelt es sich dabei um leichtere Vergehen, so verhängt der Siegler sie von sich aus, bei schlimmeren dagegen nach dem Vorschlage des Offizials selber. Leugnet dagegen der Beklagte, dann sollen ihm rechtsförmlich die Einzelpunkte seiner Vergehen eingehändigt werden; zudem wird in diesem Falle

der Angeschuldigte oder sein Vertreter zur Gegenäußerung auf den zweiten Tag geladen. In der üblichen Weise schreitet man dann zur Streitbefestigung und zur Leistung des Gefähreides. In der Folge werden die oben angegebenen Termine wie bei den übrigen profanen Prozessen innegehalten.[1])

Hat so Ruprecht dem eigentlichen Prozeßgange bei der Kölner Kurie feste Normen gegeben, so ist es das Verdienst vor allem Hermanns von Wied, den Vollzug der Gerichtsbefehle geregelt zu haben. Einzelne Verordnungen, die dahin zielen, gehen allerdings bereits in frühere Zeit zurück. So gebietet schon Siegfried von Westerburg unter Androhung des Bannes den Dechanten, Pfarrern und deren Stellvertretern sowie allen, die als Exekutoren in Frage kommen, die treue und mannhafte Ausführung seiner Mandate und der seines Hofgerichts nicht nur, sondern auch derjenigen der Archidiakonen je nach ihrem Gerichtsstande. Bisweilen mögen die Exekutoren begründete Furcht gehabt haben, daß seitens der Gegner oder der Vertreter der weltlichen Gerichtsbarkeit dem Überbringer der Gerichtsbefehle Übles droht. In solchen Fällen rät ihnen der Erzbischof, diesen vorsichtig abzufertigen und später die Mandate der Kurie auszuführen.[2])

Eine gewisse Selbständigkeit hinsichtlich der Anwendung der gerichtlichen Zwangsmittel räumt Dietrich von Mörs den zuständigen Pfarrern aus Gründen der Sparsamkeit ein. Hat nämlich der Offizial einen ersten Verschärfungsbrief erlassen und ist dieser durch den Pfarrer zur Exekution gekommen, dann soll er keine weiteren Schriftsätze mehr verlangen; vielmehr soll er ohne solche nach Monatsfrist die Parteien öffentlich beschweren, wiederum nach Monatsfrist den zweiten und nach einem weiteren Monat den dritten Grad der Verschärfung verhängen.[3])

Zu schweren Klagen hatte der Mißbrauch Anlaß gegeben, daß, nachdem ein Enderkenntnis gefällt war, das Urteil nicht zur Vollstreckung kam. Daher verbot Dietrich die bis dahin

---

[1]) Statuta curiae Roperti, Quentel S. 264—268.

[2]) Statuta Sifridi c. 16, Quentel S. 48.

[3]) Statuta curiae Theoderici c. 19, Quentel S. 259.



wuchernde Gewohnheit, daß erst nach Jahresfrist der weltliche Arm in Anspruch genommen wurde. Vielmehr soll nach ihm die Exekution stattfinden, wenn es dem Richter gutdünkt.[1] Dietrich rechnet auch mit dem anscheinend nicht ganz seltenen Falle, daß eine Partei Schulden halber so lange in der Exkommunikation verharrt, daß das Gericht sich schließlich an den weltlichen Richter wenden oder das Interdikt verhängen müßte. In solchen Fällen soll zuerst das weltliche Gericht gegen die in Frage kommenden Personen und deren Güter vorgehen, bis eine entsprechende Genugtuung geleistet ist. Stellt sich bei diesem Verfahren heraus, daß die beklagte Partei zu arm ist, um von ihrem Besitz ihre Gläubiger zu befriedigen, dann soll von einer Weiterführung des Prozesses und von der Verhängung des Interdiktes Abstand genommen werden. Der Beweis für vorliegende Dürftigkeit wird als erbracht angesehen, wenn zwei Schöffen des zuständigen Gerichtes eine dahingehende Erklärung mündlich oder schriftlich, mit Eid und Siegel beglaubigt, an den Offizial und Siegler gelangen lassen. Bei diesem Niederschlagen des Verfahrens sind jedoch die Gefälle der Audientiarie genau so einzuziehen, als wenn es zur Exekution durch den Richter und zur Verhängung des Interdiktes gekommen wäre.[2] Bisweilen ist der zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme Verurteilte nur dazu nicht in der Lage, sie in bar zu zahlen. In diesem Falle beschlagnahmt der weltliche Richter Erb und Eigen des Beklagten, und die obsiegende Gegenseite kommt und befriedigt ihre Ansprüche an den Liegenschaften unter Wahrung des gemeinen Rechtes der Besitzeinweisung. Ist jedoch der im Prozesse Unterlegene so arm, daß er nichts besitzt, wovon Zahlung geleistet werden könnte, dann soll der weltliche Richter ihn einsperren. Die Gegenpartei hat dann aber die Pflicht, in Zeit von drei Tagen die Gefängniskosten zu zahlen. Tut sie dies nicht, dann läßt der Richter den Gefangenen los und ledig.[3]

---

[1]) Statuta curiae Theoderici c. 56, Quentel S. 262.
[2]) Ebenda c. 25, Quentel S. 260.
[3]) Ebenda c. 26—27, Quentel S. 260.

Hinsichtlich der formalen Seite des Vollzuges der Gerichtsbefehle untersagt der Offizial Hermanns IV. von Hessen den Pfarrern und Vizeplebanen die bisherige Gewohnheit, lediglich die nackte Tatsache der Ausführung zu vermelden ohne Angabe, von wem aus und gegen wen die Exekution erfolgte, wann sie ausgeführt, ob sie an den Adressaten persönlich oder an seinen Wohnsitz gerichtet wurde. Er verlangt, um Nachteil und Gefahr für die Parteien zu verhindern, daß sie genau angeben: „Vorliegendes Mandat wurde von mir X gegen Y in dem und dem Jahre, an dem und dem Tage, bei ihm persönlich (oder an seinem Wohnsitze) exequiert.“ Zur Beglaubigung des Vollzugs sollen die Genannten ihr Kirchensiegel oder ihr eigenes dem Gerichtsbefehle beifügen.[1])

Eine gründliche Neuordnung des Vollzugsgeschäftes geht jedoch erst von Hermann von Wied aus. Dieser stellt zunächst die Tatsache fest, daß aus der schwankenden Praxis bei der Anrufung des weltlichen Armes mancherlei Zwistigkeiten hervorgegangen seien, denen er den Grund entziehen will. Zu diesem Zwecke ordnet er im Anschlusse an die Statuten Dietrichs an: Werden irgendwelche Gerichtsbefehle an die weltlichen Richter erlassen, so überliefert der geschworene Bote der Kurie diese zunächst dem Pfarrer, in dessen Pfarrsprengel der in Frage kommende Gebannte sich aufhält. Sofort hat der Pfarrer sie dem Inhaber der weltlichen Macht oder des weltlichen Gerichtes zu überbringen und ihm Sinn und Inhalt der Mandate auseinanderzusetzen. Aus dieser Belehrung muß hervorgehen, ob der Angeklagte wegen bloßen Ungehorsams gebannt wurde, oder weil er einem Gerichtsentscheid oder einer Verpflichtung aus einem Anerkenntnis nicht nachkam. Liegt der erste Fall vor, dann erwartet der weltliche Machthaber nicht erst die Ladung quare, sondern gibt dem Pfarrer einen bestimmten Termin an — innerhalb acht Tagen —, an dem er den Ungehorsamen festnehmen und in Gewahrsam halten sowie sein Hab und Gut mit Beschlag belegen wird. Dieser Zustand soll so lange dauern, bis der Gebannte die geeig-

[1]) Statuta Hermanni IV., Quentel S. 272v.

neten Maßnahmen ergreift, sich vom Ungehorsam rechtsförmlich zu reinigen. Hat der Pfarrer diese Benachrichtigung von seiten der weltlichen Gewalt erhalten, so meldet er die tatsächlich und gebührlich vollzogene Exekution in folgender Form: „Ausgeführt wurde vorliegender Gerichtsbefehl von mir X, Vorsteher der Pfarrkirche zu X, in dem im Mandat angeführten Jahre, an dem und dem Tage, durch Aushändigung an die Richter so und so, die nach Kenntnisnahme von dem Inhalte des Mandats antworteten, daß sie den Schuldigen an dem und dem Tage einsperren und seine Güter beschlagnahmen würden.“ Folgt die Beglaubigung. Wurde dagegen jemand aus den beiden anderen Gründen — ob non paritionem rei iudicatae oder ob non solutionem recogniti seu confessati — gebannt, dann soll der Richter nach Empfang und Kenntnisnahme des Befehls dem Pfarrer einen Tag bezeichnen, an dem er ihm die Pfänder aushändigen wird. In diesem Falle meldet der Pfarrer die Ausführung in folgender Weise: „Ausgeführt wurde dieser Gerichtsbefehl an dem und dem Tage durch mich, X, Vorsteher der Pfarrkirche X, bei den Richtern X, die nach Kenntnisnahme von seinem Inhalt antworteten, daß sie an dem und dem Tage dem Kläger nach seinem Antrage Pfänder aushändigen werden und zwar an dem Orte des Gerichtes, bei dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat.“ Folgt die Beglaubigung. In beiden Fällen erscheint die belangende Partei zu den angesetzten Terminen, entweder persönlich oder vertreten durch ihren Prokuratoren oder einen vereideten Boten, um den Richtern eine Kostenrechnung für den ganzen abgehaltenen Prozeß vorzulegen, die durch das Siegel der erzbischöflichen Kurie beglaubigt sein muß.

In dem ersten Falle, also bei Ungehorsamsbann, müssen dem Gefangenen die herkömmlichen Nahrungsmittel geliefert und dem Gerichtsherrn und dem Gerichtsboten die üblichen Gebühren ausgezahlt werden. Die Festsetzung des Schuldigen und die Beschlagnahme seiner Güter erfolgt einerseits für den Streitgegenstand und die erwähnten Gerichtskosten wie für die Weggebühren — letztere setzt Hermann auf eine Mark kölnisch fest —, andererseits für

die bei dem heimatlichen Gerichte entstandenen Unkosten.

Im anderen Falle dagegen, also bei einer Exkommunikation des Angeklagten ob rem liquidam, händigen die Richter dem Antragsteller hinsichtlich der sors wie der aufzurechnenden Kosten geeignete und genügende Pfandobjekte ein. Zunächst greifen sie zu dem beweglichen Eigentum, soweit es nicht ohne Mühe und Unkosten aufbewahrt werden kann, wie zu Wein, Pferden, Ochsen, sonstigem Vieh und ähnlichem Gut. Sind solche Objekte nicht vorhanden, so sollen die Pfänder von dem Hausrat und den Gebrauchsgegenständen genommen werden. Findet sich auch kein Hausrat, so verfällt das unbewegliche Gut der Beschlagnahme. Hat der Gebannte auch keine Immobilien, dann wird er ins Gefängnis geworfen, bis er von seinem Besitz in Form Rechtens abtritt, unter Wahrung der Statuten Dietrichs. Sind aber Pfänder gestellt worden, so geht das Verfahren in folgender Weise weiter: Wenn kostspielige, d. h. Unkosten verursachende bewegliche Güter zu Pfande gegeben worden sind, so sollen sie bis zum dritten Tage aufbewahrt werden. So lange hat der Gebannte Zeit, das Pfand einzulösen und dem Gläubiger oder Antragsteller die Hauptsumme und die Unkosten zu bezahlen. Tut er dies innerhalb der drei Tage nicht, dann sollen die Pfänder von beeideten Leuten abgeschätzt und verkauft werden. Kommt der Wert der Pfänder dem der Hauptsumme und Kosten nicht gleich, so soll der Gläubiger aus dem Erlöse für beides bezahlt werden. Ist aber der Wert beider Faktoren derselbe, so werden ihm die Pfänder an Zahlungs Statt überlassen. Übersteigen diese die einzutreibende Summe, dann nimmt der Gläubiger sie ein und läßt dem Gebannten den Überschußwert wieder zukommen.

Die Aufbewahrungs- und Wiedereinlösungsfrist wird für den Fall auf vierzehn Tage festgesetzt, daß Hausrat und Gebrauchsgegenstände sowie andere bewegliche Dinge zu Pfand gesetzt worden sind, die keine Pflegekosten verlangen; hierzu rechnet Hermann Truben, Betten, Decken, Kleider, Wagen, Pflüge, Karren u. dgl. Werden diese Gegenstände nicht innerhalb der angegebenen Frist eingelöst, dann sollen sie abgeschätzt und öffentlich zum Verkauf

angeboten werden, damit dem Gläubiger aus dem Erlöse sein Recht wird. Finden sie keinen Käufer, dann sollen sie wie die vorgenannten Pfandstücke an Zahlungs Statt gegeben werden.

Tritt aber der Fall ein, daß gar kein bewegliches Eigentum vorhanden ist, so wird man zu den Immobilien greifen, wie Häusern, Wingerten, Gärten, Feldern, Wäldern usw. Jedoch wird jetzt der Eigentumsübergang an den Gläubiger noch erheblich erschwert. Denn er muß sich folgenden Bedingungen unterwerfen: Zunächst werden diese Liegenschaften von Vereidigten abgeschätzt; dann findet an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen in der Kirche eine öffentliche Verkündigung statt, die den Zweck hat, in Erfahrung zu bringen, ob sich ein Verwandter oder Angehöriger des Gebannten oder sonst jemand findet, der die Pfandstücke zu höherem Preise erstehen will. Stellt sich daraufhin keiner ein, so sollen sie dem Gläubiger oder Antragsteller ausgeliefert werden. Doch zuvörderst wieder unter einer Bedingung: Jahr und Tag, d. h. ein ganzes Jahr und sechs Wochen mag er sie zu seinem Nutz und Frommen in Gebrauch nehmen, aber in dieser Zeit steht dem Gebannten oder seinen Verwandten und Gesippen unverkümmert das Recht zu, die betreffenden Güter gegen Zahlung von Hauptsumme und Unkosten einzulösen. Macht aber niemand von diesem Rechte der Löse innerhalb Jahr und Tag Gebrauch, dann mag der Gläubiger sich nach Orts- und Gerichtsbrauch durch den Richter in den Besitz der Güter einweisen und sie sich völlig zusprechen lassen.

Nehmen Hermanns Verordnungen so in weitestgehendem Maße Rücksicht auf den Schuldner, so suchen sie doch auch den Gläubiger vor Schaden zu schützen. Ein solcher droht ihm leicht durch eine betrügerisch hohe Einschätzung der Pfandgüter. Findet sich aber kein Käufer, der sie zur Abschätzungssumme erstehen will, und schätzt der Gläubiger sie erheblich geringer ein, dann soll der Taxator gezwungen werden, sie selbst zu dem Preise zu kaufen, zu dem er sie abgeschätzt hat.

Am glimpflichsten kommt der besitzlose Schuldner davon. Allerdings wird der, welcher weder bewegliches noch

unbewegliches Eigen besitzt, zunächst einmal ins Gefängnis gesetzt. Hier soll er so lange oder besser nur so lange verbleiben, wie der Gläubiger für jeden Tag zunächst vier Heller für seinen Lebensunterhalt und zweitens dem Boten oder Gefängniswärter ebenfalls vier Heller Kerkergebühr bezahlt. In Wirklichkeit mag diese Haft recht selten angetreten worden sein, da die Gläubiger wohl rar waren, die einen mittellosen, zahlungsunfähigen Schuldner auf ihre Kosten beherbergen und beköstigen lassen wollten. Demgemäß verordnet Hermann, daß der Büttel den Gefangenen unbehelligt freilassen soll, wenn der Gläubiger seine Geldleistungen acht Tage unterlassen hat.

Von dem Augenblicke an, in dem ein Gebannter tatsächlich verhaftet und eingeliefert ist, muß er dauernd seiner Freiheit beraubt bleiben und darf nicht eher sein Gewahrsam verlassen, als bis er den Gerichtsbefehlen wirklich nachgekommen ist.[1]) Als Entschädigung für die Exekution einer beliebigen Mahnung, Ladung, Exkommunikation usw. setzt Hermann zwei Heller fest. Für die einer Mahnung und eines Bannmandats an die Nachbarn vier Heller; für die Ausführung jedweden Gerichtsbefehls an die weltlichen Richter, an ein Kollegium usw. sowie für die Exekution einer Inhibition, einer Beschlagnahme und einer Beschwerde einen Albus.[2])

III. Die Gerichtsbeamten.

1. Der Offizial.

Der Offizial, der höchste Beamte und eigentliche Richter des erzbischöflichen Offizialatsgerichtes, ist in erster Linie dazu berufen, für eine schnelle und würdige Rechtspflege zu sorgen und das dienstliche und außerdienstliche Leben der übrigen Kurienbeamten zu überwachen. Wenn die Verordnungen für das geistliche hohe Gericht auch zum großen Teile von ihm ausgehen, so unterliegt doch auch

---

[1]) Reformatio Hermanni V. de processu c. 1—11, Quentel S. 307—309.

[2]) Statuta Hermanni V. de salario executoribus mandatorum exolvendo, Quentel S. 327.



sein eigener Dienstbetrieb bestimmten Vorschriften. Wie er z. B. die Advokaten in die gebührenden Schranken zu weisen hat, so soll er sie seinerseits mit Sorgfalt und Wohlwollen anhören und ihre Fragen beantworten; er hat sich genau nach den Rechtsnormen zu richten und Dinge, die nichts zum Beweise beitragen, zu übergehen; seine Entscheidungen müssen eindeutig, ohne Klauseln sein und dürfen zu Zweifeln keinen Anlaß bieten.[1]) Streng wird ihm durch Dietrich von Moers zur Pflicht gemacht, sich in den Berufungssachen, die von den Gerichtshöfen der kölnischen Suffragane bei der Kölner Kurie anhängig gemacht worden sind, nach den Vorschriften des gemeinen Rechts zu richten. Vor allem wird ihm die Beobachtung der Rechtssatzungen Innozenz' IV. (Lib. VI. decr.) eingeschärft, und zwar unter Androhung der Amtsenthebung.[2])

Nach dem Wesen der Jurisdiktion des Offizials ist eine Berufung von diesem an den Erzbischof nicht möglich, wohl aber ist eine Appellation von den Offizialen der Suffragane an den erzbischöflichen Offizial angängig, wie eine solche unter dem 9. Juli 1316 durch den Kanoniker Johann, genannt von Rom, den Prokurator der Äbtissin von Essen vom Münsterschen Offizial an den Kölner erfolgte.[3]) Die dem erzbischöflichen Hofgerichte direkt Unterstehenden sind also denjenigen Rechtsuchenden gegenüber im Nachteil, für die als niedere Instanz das Offizialatsgericht der Suffraganbischöfe zuständig ist, die also nach Köln appellieren können. Um diesen Nachteil auszugleichen, werden nach dem Willen Hermanns von Wied bei der erzbischöflichen Kurie zwei Instanzen gebildet, so daß also die iurisdictio mandata des Offizials als iurisdictio delegata weiter vergeben und eine Berufung von der unteren Instanz an den Offizial möglich wird.[4]) Daß ferner der Offizial der

---

[1]) Reformatio Hermanni V. de officiali c. 4, Quentel S. 299.

[2]) Statuta curiae Theoderici c. 3, Quentel S. 232.

[3]) Westf. U.-B. VIII S. 387 Nr. 1066. Die Überordnung des erzbischöflichen Offizials über den bischöflich münsterischen wird noch dadurch belegt, daß letzterer 1306 Oktober 5 durch Erzbischof Heinrich vor das Gericht seines Offizials peremptorisch zitiert wurde, vgl. Westf. U.-B. VIII S. 128ff. Nr. 363.

[4]) Reformatio Hermanni V. de officiali c. 6, Quentel S. 299.

Kölner Kurie seinerseits schon früh rekusiert wurde, zeigt das Beispiel der Stadt Dortmund, die ihn 1288 Oktober 25 ablehnte, weil er Advokat und Mitglied des Kapitels von Mariagraden war, weil er schon einen inzwischen kassierten ungerechten Spruch gegen die Stadt Dortmund erlassen hatte, weil zwischen ihm und der Stadt Dortmund noch ein Prozeß schwebte, und weil in einer anderen Sache bereits gegen den Offizial von Dortmund Berufung eingelegt war.[1]) Die Berufung vom Offizial der Kölner Kurie ging direkt an den Papst.[2]) Die Berufungsmöglichkeit gegen Entscheidungen des Offizials legte es nahe, daß die stärkste Äußerung seiner richterlichen Gewalt, die Verhängung und Lösung von kirchlichen Zensuren, mit Vorsichtsmaßregeln bedacht wurde. Die dahinzielenden Vorschriften sind von hohem sittlichen Ernst getragen und wollen einerseits die Zuständigkeit des Richters schützen, andererseits das Interesse der Gerichtsuntertanen wahren. Bereits im Jahre 1306 mußte sich Heinrich von Virneburg gegen verschiedene Kompetenzüberschreitungen wenden, die geeignet waren, die Kraft und Wirkung der vom Offizial verhängten Zensuren zu vermindern. Streng verbot er damals allen seinen Untergebenen, gleichviel welchen Ranges, Standes und Weihegrades, irgend jemanden, der von ihm selbst oder seinem Offizial mit Exkommunikation, Interdikt oder Suspension belegt sei, offen oder heimlich davon zu lösen. Gleichzeitig mußte er eine Unterbindung der Zensuren durch äußerliche Maßnahmen untersagen, indem er die Tilgung der Namen von Gebannten in erzbischöflichen oder gerichtlichen Schreiben durch Rasur und ähnliche Mittel verbot.[3]) Ein anderer Weg, die Exkommunikation unwirksam zu machen, war der des friedlichen Vergleiches nach erfolgter Exkommunikation durch den Offizial oder einen anderen ordentlichen Richter, sei es, daß die Gebannten, sei es, daß die Kläger selbst sich mit den Angeklagten über

---

[1]) Westf. U.-B. VII S. 984 Nr. 2098.

[2]) Vgl. Kisky S. 183 Nr. 848, 1314 Juli 24. Appellation von seiten des stiftischen Prokurators von St. Andreas gegen Ernennung des Pfarrers von St. Andreas zum Kanonikus durch den Erzbischof.

[3]) Statuta Henrici c. 12, Quentel S. 64.

die Taten verglichen, um derentwillen sie vor Gericht gezogen waren. Auch geschah es wiederholt, daß die Kläger die Bannbriefe zerrissen oder in fremde Hände gaben, da sie nicht wagten, weiter gegen die Verurteilten vorzugehen. Auf diese Weise unterließen es die Angeklagten natürlich, sich um die Absolution zu bemühen, ja wurden überhaupt nicht als Exkommunizierte verkündigt. Dieser Durchkreuzung jeglicher Wirksamkeit des gerichtlichen Bannes trat in Abwesenheit des Erzbischofs Heinrich von Virneburg sein Stellvertreter Heinrich, Propst von Bonn und Archidiakon, 1330 mit der Verfügung entgegen, daß die Pfarrer derartige Leute nicht als absolviert ansehen dürften, vielmehr sie so lange als Exkommunizierte zu verkündigen hätten, bis sie von ihren Richtern die Lossprechung erwirkten.[1]) Auch Walram von Jülich hatte Veranlassung, gegen eine niedrige Einschätzung der genannten Zensuren einzuschreiten, die er bei Geistlichen beklagen mußte, die ihnen auf Grund der Synodalstatuten verfallen waren. Denn allzu leicht erstrebten und erlangten diese Befreiung davon und kamen so zu einer Verachtung der kirchlichen Strafen. Demgemäß befahl Walram bereits 1335 dem Offizial, nur dann die betreffenden Geistlichen zu lösen, wenn sie eidlich Gewähr der Besserung leisteten.[2]) Ebenso wollte Dietrich von Mörs den gesunkenen Respekt vor der Exkommunikation heben, indem er die Signierung der Exkommunikationsbriefe durch den höchsten Gerichtsbeamten, den Offizial, und ihre Siegelung durch den zweithöchsten, den Siegler, befahl. Ernst bezeichnete er den Bann gegenüber der leichtherzigen Auffassung einiger Zeitgenossen als ein scharfes Schwert.[3]) Von einer umfassenderen, inneren Reform der Verhängung der genannten Strafen jedoch, die den Hebel bei der Person dessen ansetzt, der sie zu verhängen hat, erfahren wir erst durch die Reformation Hermanns von Wied vom Jahre 1528. Und es ist gewiß kein Zufall, daß man gerade in dieser Zeit mit Nachdruck auf

---

[1]) Kisky S. 209f. Nr. 946, 1316 März 1.

[2]) Statuta Walrami c. 6, Quentel S. 113f.

[3]) Statuta curiae Theoderici c. 54, Quentel S. 262.

die Schwere dieser höchsten Strafen hinwies, ihre Verhängung wie Aufhebung mit Vorsicht gehandhabt wissen wollte und sie so in ihren moralischen Wirkungen wieder zu kräftigen suchte. Gewichtiger Ernst und reifliche Überlegung von seiten des Offizials sollen obwalten so gut bei dem Ausspruch der Exkommunikation wie bei der Lösung von ihr; denn gerade die leichtfertige Befreiung ist wie nichts geeignet, ihren Eindruck abzuschwächen.[1]) Gegen eine unbefugte Lossprechung vom Bann in Ehesachen, die von Landgeistlichen und Dekanen in Überschreitung ihrer Zuständigkeit und wider klares Verbot in vielen Fällen ausgeübt worden war, hatte übrigens schon Heinrich von Virneburg im Jahre 1306 einschreiten müssen. Er belegte die Geistlichen, die sich solches herausnahmen, mit dem Banne und erklärte die von ihnen ausgesprochene Befreiung für ungültig, die er allein dem Offizial vorbehielt.[2]) Einen ähnlichen Vorbehalt machte der gleiche Erzbischof im Jahre 1310.[3])

Die nämliche Vorschrift wie für die Exkommunikation soll nach Hermann von Wied auch für die Verhängung des Interdiktes gelten, und zwar ist um so größere Vorsicht anzuwenden, je strenger diese Zensur ausfällt und je weiter sie sich erstreckt.[4]) Schließt die Reformation Hermanns sich in diesen allgemeinen Vorschriften den Statuten Dietrichs von Mörs an, so gibt sie selbständig praktische Ausführungsbestimmungen für die vorsichtige Handhabung der Zensuren. Es ist nach ihr Aufgabe des Offizials, den gemeinen Notaren und Bankalen aufs ernsteste aufzutragen, sich von der technischen Rechtmäßigkeit des Exkommunikationsaktes zu überzeugen. Demnach ist es den genannten Beamten nicht gestattet, ein Exkommunikationsedikt gegen jemand auszufertigen, wenn nicht die prozeßrechtlich notwendig vorhergehenden Mandate gegen den zu Bannenden richtig ausgefertigt worden sind; es muß ferner unzweifelhaft feststehen, daß diese Schriftsätze zur sicheren Kenntnis

[1]) Reformatio Hermanni V. de officiali c. 8, Quentel S. 300.

[2]) Statuta Henrici c. 11, Quentel S. 63f.

[3]) Statuta provincialia Henrici c. 22, Quentel S. 82.

[4]) Reformatio Hermanni V. de officiali c. 9, Quentel S. 300.

des Schuldigen gekommen sind, ehe die Exkommunikationserklärung weitergegeben werden darf. Verfehlen sich die mittleren Beamten gegen diese Vorschrift durch ungerechtfertigte Exekution oder sonstige Formfehler, so hat der Offizial sofort einzuschreiten. Er zwingt dann die Schuldigen, auf ihre Kosten für den nichtig Exkommunizierten die Lösung zu erwirken, alle Unkosten und erlittenen Schädigungen wieder gutzumachen, und zwar ohne jeden Verzug und ohne jede Einspruchsmöglichkeit. Dazu verfallen die Genannten noch für jeden derartigen Verstoß einer Strafe von einem Goldgulden, den der Fiskal, nicht der Siegler, einzutreiben hat.[1])

Nicht nur bei der Verhängung von Zensuren, auch bei der entgegengesetzten Tätigkeit muß der Offizial Vorsicht walten lassen: Ehe er mit Inhibitionsbriefen zugunsten von inhaftierten Schuldigen und auf handhafter Tat Ertappten an die weltlichen Richter herantritt, muß er sich auf Grund einer genauen Prüfung Einsicht in den Sachverhalt verschaffen. Auch darf er sich nicht ins Zeug legen zum Schutze von Hab und Gut solcher Leute, die im Bewußtsein ihrer Schuld aus der Diözese flüchtig geworden sind.[2])

Wie ein roter Faden zieht sich die Fürsorge für arme Rechtsuchende durch die Statuten der Kölner Kurie. Hatte der Offizial um 1356 den Advokaten und Prokuratoren eindringlich ans Herz gelegt, sich der Armensachen in Güte anzunehmen und auch bei geringem Salär in der Verteidigung nicht lau zu werden[3]), so verordnet Dietrich von Mörs, daß der Offizial von Amts wegen gehalten sei, stets armen Rechtsuchenden Advokaten, Prokuratoren und Notare zur Verfügung zu stellen, die ihnen um Gotteslohn ihre Dienste leisten und ihre Prozesse führen. In der Reihenfolge der Verhandlungen sollen ihre Anträge nach dem Beispiele der römischen Kurie den Vorrang haben.[4])

Die Sorge für die Verbilligung der Rechtspflege äußert sich immer wieder in dem Streben nach einer schnellen Justiz.

---

[1]) Reformatio Hermanni V. de officiali c. 10, Quentel S. 300.

[2]) Ebenda c. 13, Quentel S. 300.

[3]) Offizial um 1356 c. 1, Stein S. 679.

[4]) Statuta curiae Theoderici c. 79, Quentel S. 264.



Je nach der Größe des Streitobjektes kann der Offizial den Prozeßgang erheblich abkürzen. So ist bei einer Sache unter zwölf Gulden ein summarisches Verfahren einzuschlagen und vom Schreibwerk abzusehen. Ausdrücklich wird die Abweisung umfassender Formen und die rasche Erledigung damit begründet, daß die Parteien nicht um eines geringen Einsatzes willen mit Lasten und Kosten geplagt werden. Handelt es sich um Prozesse um einen bestimmten jährlichen Zins, der die Summe von zwölf Kölner Weißpfennigen nicht überschreitet, so sind derartige geringfügige Sachen stets innerhalb dreier Monate zu erledigen. Übersteigt dagegen der Streitwert zwölf Gulden und bleibt unter einer Summe von hundert Gulden, so ist der Prozeß in einem halben Jahre zu Ende zu führen. Zur Bearbeitung aller übrigen Fälle ist ein Jahr vorgesehen. Diese Frist wird als durchaus hinreichend hingestellt, da kein Fall so schwer sei, daß er nicht leicht innerhalb Jahresfrist zum Abschluß zu bringen ist, wenn nur die nötige Mühe aufgewandt wird.[1])

Was die äußere Handhabung seines Amtes angeht, so verweist Dietrich den Offizial auf die ordentliche Gerichtsstätte[2]) und dämmt damit den Mißbrauch ein, daß er gewissermaßen Privatgerichtssitzungen abhält. Aula et consistorium ist der Ort, an dem die Verhandlungen zu führen und die Entscheidungen zu fällen sind. Nur für solche Fälle läßt er eine Ausnahme zu, in denen eine schnelle Erledigung angängig ist. Dann mag es dem Offizial gestattet sein, die Parteien privatim zu hören, oder aber er kann in solchen Fällen Advokaten den Auftrag geben, sich über die Sache in einem Raume bei dem Konsistorium zu unterrichten und über das Ergebnis dem Offizial Bericht zu erstatten, der sie dann an ordentlicher Gerichtsstätte entscheidet und in gebührender Form zu Ende bringt.[3])

Ist auch in der Regel der Vorsitz des Offizials in den

---

[1]) Ebenda c. 16, Quentel S. 259.

[2]) Vgl. Kisky S. 236 Nr. 1058, 1318 Juli 6. Der Pfarrer von Oberzündorf wird durch den Offizial der Kölner Kurie beauftragt, Äbtissin und Konvent von den heiligen Jungfrauen nach Bonn vor seinen Richterstuhl zu laden.

[3]) Statuta curiae Theoderici c. 14, Quentel S. 259.

Gerichtsverhandlungen erforderlich, so soll das Verfahren in gleicher Weise fortgeführt werden, wenn der Vorsitzende den Gerichtssaal verläßt. Ein Notar soll dann den leer gewordenen Richtersitz einnehmen, und die Prozeßvertreter haben unbeschadet der Abwesenheit des Offizials auszuharren und ohne Lärm und Geschrei geziemend ihre Sache vorzubringen; kurz, die ganze Verhandlung soll genau so weitergehen, als ob sie sich vor dem Offizial selbst abspielte, damit die Parteien nicht zu Schaden kommen. Diese zugestandene Stellvertretung des Offizials bezieht sich jedoch nur auf leichte Fälle. Wichtigere und umfangreichere Sachen sollen dem Offizial bzw. dem Siegler vorbehalten bleiben.[1])

Weit strenger als Dietrich ist die Reformation Hermanns V. in der Vertretungsfrage. Sie geht aus von dem Prinzip einer prompten Justiz, die ja auch Dietrich verlangte, um den Rechtsuchenden Vorliebe für das erzbischöfliche Hofgericht einzuflößen[2]); diese schnelle Rechtspflege bedingt die stete Anwesenheit des Offizials bis zum Schlusse der Verhandlungen; nur dringende Notlage kann sein Fernbleiben ausreichend begründen. Kein hinreichender Grund für seine Abwesenheit ist darin zu erblicken, daß er sich zur Zeugenvernehmung oder zu ähnlichen Zwecken aus der Stadt begibt. Hierzu bedarf es eigens der erzbischöflichen Erlaubnis, eine Maßnahme, die mit den großen Schädigungen und Unkosten, die aus der Abwesenheit des ordentlichen Richters für die Parteien entstehen können und müssen, genügend begründet wird und durchaus verständlich erscheint.[3]) Ist der Offizial in der Tat ernstlich verhindert, den Vorsitz zu führen, so kommt zunächst der Siegler für seine Stellvertretung in Betracht. Falls dieser nicht in der Lage ist, sie zu übernehmen, dann mag der Offizial einen Advokaten damit betrauen, der geistlichen Standes ist, und dessen Ehrenhaftigkeit und äußere Tracht diesem Stande entspricht.[4])

---

[1]) Ebenda c. 72, Quentel S. 263.

[2]) Ebenda c. 23, Quentel S. 260.

[3]) Reformatio Hermanni V. de officiali c. 2—3, Quentel S. 299.

[4]) Ebenda c. 12, Quentel S. 300, vgl. Krusch, Studien zur Ge-

Auch die Abnahme von Zeugenverhören sowie die Entgegennahme von Gegenäußerungen der Parteien soll der Offizial nur im Behinderungsfalle einem anderen übertragen und dann nicht einem beliebigen Mitgliede der Kurie, sondern bloß rechtschaffenen und umsichtigen Männern. Bei der Wichtigkeit dieser Akte jedoch, von denen der ganze Prozeßgang abhängt, hat er in der Regel selbst anwesend zu sein.[1])

Neben dem Offizial wird von Dietrich auch den übrigen Beamten — genannt werden ausdrücklich Notare, Prokuratoren und Bankale — eingeschärft, ihr Amt im Gerichtssaale persönlich auszuüben. Nur mit besonderer Erlaubnis des Erzbischofs dürfen sie einen Vertreter stellen. Vor allem wird ihnen bei Strafe der Absetzung untersagt, ein anderes oder ähnliches Amt bei einem anderen Gerichte oder vor einem anderen Richter auszuüben.[2]) Auch sonstige Geschäfte, durch die sie vom Gerichtssaale ferngehalten werden können, dürfen sie nicht übernehmen. Lediglich Krankheit oder ein anderer wichtiger Grund sowie die Erlaubnis des Sieglers verhindern, daß derjenige seines Amtes enthoben wird, der seinen Dienst versäumt.[3])

Ein wichtiger Dienstzweig des Offizials ist die Überwachung des dienstlichen und außerdienstlichen Lebens der übrigen Beamten der Kurie. Die erste Vorschrift, die uns über die an die Kurienbeamten zu stellenden Anforderungen erhalten ist, erwähnt allerdings den Offizial noch nicht als Aufsichtsbeamten der übrigen Mitglieder des geistlichen Gerichtes. Sie besagt, 1329 durch Heinrich von Virneburg erlassen, einfach, daß hierfür im Interesse der Rechtspflege kein Verheirateter oder Wiederverheirateter als Siegler oder sonstiger Beamter, zumal in geistlichen Prozessen, gerichtliche Verwendung finden dürfe. Bei gegenteiligem Verfahren ist niemand durch ihre Mandate gebunden, da sie ja zu solcher Rechtsprechung unfähig sind. Vielmehr sind

---

schichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstiftes Mainz, Ztschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen, 1897, S. 115.

[1]) Ebenda c. 5, Quentel S. 299.

[2]) Statuta curiae Theoderici c. 48, Quentel S. 262.

[3]) Ebenda c. 82, Quentel S. 264.

die genannten Verehelichten gehalten, von ihrem Vorgehen Abstand zu nehmen und den durch sie geschädigten Parteien ohne jeden Abzug völligen Schadenersatz zu leisten. Tun sie dies nicht, so verfallen sie nach vorhergehender Mahnung von zwanzig Tagen ohne weiteres der Exkommunikation. Verharren sie darin in Herzensverhärtung zwanzig weitere Tage, so werden sie ihres Amtes als Advokaten, Prokuratoren, Notare u. dgl. für Stadt und Diözese Köln entkleidet und der Wiederbekleidung für dauernd unfähig erklärt.[1])

In der nächsten Verfügung tritt dagegen schon der Offizial als derjenige auf, der das Leben der Advokaten und Notare durch bestimmte Vorschriften regelt; er verlangt um 1356 von den Advokaten und Notaren, daß sie in allen ihren Geschäften, zumal vor Gericht, aber auch außerhalb, nachsichtig, klug und bescheiden auftreten. Untereinander wie andern gegenüber sollen sie nicht zänkisch sein. Gehen andere, vor allem Laien, mit Schimpfworten gegen sie vor, dann mögen sie nicht frech antworten und in gleicher Münze heimzahlen, sondern den Rechtsweg beschreiten. Bei Ausübung ihres Dienstes sollen die Advokaten nach dem Willen des gleichen Offizials leichtfertige Behauptungen zur Stütze ihrer Rechtsansprüche meiden, ein genügendes Maß von Sorgfalt bei ihren Erkundigungen und Behauptungen walten lassen und Wohlwollen und Interesse an den Tag legen.[2])

Dietrich von Mörs bedroht die Prokuratoren, die ihrer Pflicht den Parteien gegenüber nicht genau nachkommen, mit Bestrafung durch den Offizial.[3]) Dieser verhängt eine Enthebung vom Amte auf die Dauer von acht Tagen über sie, wenn sie ihm die gesiegelten Akten ihrer Partei nicht rechtzeitig vorlegen.[4])

Ruprecht bestimmt 1470, daß diejenigen Advokaten, Prokuratoren und Notare, welche die Statuten nicht gebührend beachten und ihren Klienten durch Saumseligkeit

---

[1]) Düss. Landes- und Stadtbibl. E 8a f. 28v f. 1371 erneuert durch Friedrich von Saarwerden, Statuta Friderici c. 18, Quentel S. 196.

[2]) Offizial um 1356 c. 2, Stein S. 679.

[3]) Statuta curiae Theoderici c. 50, Quentel S .262.

[4]) Ebenda c. 76, Quentel S. 263 f.

unnötige Kosten bereiten, zunächst zum Schadenersatz an die geschädigte Partei verpflichtet werden, außerdem aber auch der arbiträren Strafgewalt des jeweiligen Offizials unterliegen.[1]) Der gleiche Erzbischof verlangt ausdrücklich, daß der höchste Gerichtsbeamte auch über das äußere Verfahren der Prokuratoren während der Verhandlungen wachen soll. Schon Dietrich hatte insgemein den Prokuratoren, Notaren und anderen Gerichtspersonen Lärm und Geschrei untersagt, da solches Verhalten dem Respekt vor dem geistlichen Stande Abbruch tue; ein jeder von den Genannten soll vielmehr den andern in Ruhe anhören.[2])

Diese allgemein gehaltene Vorschrift erläutert Ruprecht des näheren: wenn ein Prozeßvertreter seine Sachen vorbringt, so dürfen nicht etwa die andern weggehen, sondern haben ihre bestimmten Plätze innezuhalten. Zum Verlassen des Saales ist es in jedem Falle erforderlich, die Erlaubnis des Offizials nachzusuchen und zu erhalten. Wer ohne diese abtritt, verwirkt neben Geldstrafe auch zeitweilige Entfernung vom Amte. Bei den Plaidoyers selbst sollen die Prokuratoren hübsch der Reihe nach auftreten, ihre Sachen „klar und deutlich“ vorbringen und sich des überflüssigen Geschreis und Wortschwalls enthalten. Die nicht gerade beim Vortrage sind, sollen schweigen und zuhören. Keiner von den Advokaten, Prokuratoren und Notaren darf sich beifallen lassen, den Redenden durch Wort oder Tat zu behindern und zwischendurch Unterhaltungen zu führen. Diese Vergehen unterliegen einer Buße von einer Mark kölnisch, die unweigerlich vom jeweiligen Offizial und Siegler eingefordert wird. Vergeht sich einer öfter gegen diese Vorschriften, so trifft ihn außerdem Suspension vom Amte.[3])

Nachdrücklich fordert die Reformation Hermanns V. den Offizial auf, gegen einen Fehler der Advokaten und Prokuratoren einzuschreiten, der sich zu leicht aus ihrem Amte ergibt, gegen Frechheit und Schmähsucht. Lassen sich die Advokaten bei der Abfassung ihrer Schriftsätze zu

---

[1]) Statuta curiae Roperti 1470, Quentel S. 268.

[2]) Statuta curiae Theoderici c. 67, Quentel S. 263.

[3]) Statuta curiae Roperti 1470, Quentel S. 268.



sehr gehen, schießen die Prokuratoren bei ihren Reden über das Ziel hinaus, indem beide, ohne daß damit die berechtigten Interessen ihrer Auftraggeber gewahrt werden, leichtherzig Vorwürfe erheben und unbegründete Schmähungen vorbringen, dann soll sie außer Infamie auch Entfernung vom Gericht treffen.[1]) Auch das außerdienstliche Leben der übrigen Beamten des hohen geistlichen Gerichtes soll der Offizial betreuen: Nach dem Wunsche Dietrichs von Mörs sollen Advokaten und Prokuratoren, Audientiar und Bankale unbeweibte Kleriker sein.[2]) Daß es nicht stets ganz ohne das weibliche Element abging, zeigt die Verordnung, die den Advokaten, Prokuratoren und Notaren untersagt, Konkubinen in ihren Häusern zu halten. Sollte dieses Unwesen doch eingerissen sein, so müssen die betreffenden Personen ohne weiteres verjagt werden; andernfalls trifft völliger Amtsverlust die schuldigen Beamten. Für diese Reinheit des persönlichen Lebens seiner Untergebenen ist jedoch nicht der Offizial allein verantwortlich, sondern mit ihm der Siegler.[3])

Aus einer weiteren Verordnung Dietrichs geht zur Genüge hervor, daß es nicht an Reibungen zwischen Offizial und Siegler einerseits und den von ihnen überwachten Beamten fehlte. Der genannte Erzbischof mußte nämlich verbieten, daß die übrigen Gerichtspersonen die Spitzen der Behörde verkleinern und die Klienten gegen sie aufhetzen. Dies geschah erfahrungsgemäß häufig dadurch, daß die Prozeßvertreter die Folgen ihrer eigenen Nachlässigkeit auf die höheren Beamten abzuwälzen suchten; zumal wenn ihre Parteien den Prozeß verloren, versuchten sie, sich damit rein zu waschen, daß sie dem Richter die Schuld zuschoben, ihm schlechte Rechtsprechung vorwarfen und so die Unterlegenen gegen ihn aufbrachten.[4])

Eine gewisse Gewähr gegen solche Gehässigkeiten der Prozeßvertreter dem Offizial und Siegler gegenüber mag darin gelegen haben, daß beide Beamte, also nicht nur der

---

[1]) Reformatio Hermanni V. de procuratoribus c. 8, Quentel S. 302.
[2]) Statuta curiae Theoderici c. 2, Quentel S. 258.
[3]) Ebenda c. 68, Quentel S. 263.
[4]) Statuta curiae Theoderici c. 80, Quentel S. 264.

Offizial, sich einen weitgehenden Einfluß auf die Besetzung der übrigen Stellen zu wahren wußten. Bereits Walram von Jülich hatte 1338 unter eingehender Begründung verfügt, daß niemand das Tabellionenamt ausüben dürfe, der nicht zuvor von dem Offizial auf seine Berechtigung und Eignung hin geprüft und in die Liste der Notare eingetragen worden sei.[1]) Der Offizial Wilhelms von Gennep machte die Aufnahme weiterer Advokaten und Notare davon abhängig, daß sie eine Abschrift seiner Statuten besaßen und sich eidlich verpflichteten, diese zu beobachten.[2]) Dietrich von Mörs behält sich freilich grundsätzlich die letzte Entscheidung über die Zulassung der Advokaten, Prokuratoren, Audientiare, Bankale und Boten in so fern vor, als er keine Bewerber zu diesen Ämtern zulassen will, die nicht zuvor ihm persönlich treue Amtsführung, Förderung der kirchlichen Rechte, der Siegel- und Amtsgewalt der Kurie eidlich zugesagt haben. Allerdings fügt er erweiternd dem „persönlich" hinzu: oder unserm Beauftragten.[3]) Dieser Beauftragte war in erster Linie der Offizial, neben dem im Laufe der Zeit der Siegler in Betracht kam. Diese Erscheinung zeigt sich deutlich bei der Erneuerung des angezogenen Statuts Walrams durch Hermann von Wied. Hier geht die eigentliche Approbation freilich noch vom Offizial aus, die schriftliche Aufnahme und Eintragung in das Notariatsalbum erfolgt jedoch schon durch den Siegler[4].)

Der tatsächliche Einfluß beider Beamten ging so weit, daß schon Dietrich ihnen untersagen mußte, Gerichtsämter zu verkaufen oder ohne seine besondere Einwilligung und seinen Auftrag zu übertragen. Das häßliche Verfahren, die Ämter zu verkaufen, war übrigens auch bereits in die niederen Schichten der Beamtenschaft eingedrungen. Da diese keine weiteren, untergeordneten Stellen von sich aus vergeben konnten, übertrugen, d. h. verkauften sie ihre

---

[1]) Statuta Walrami c. 23, Quentel S. 133f.

[2]) Statuta curiae Wilhelmi c. 37, Stein S. 678.

[3]) Statuta curiae Theoderici c. 1, Quentel S. 258.

[4]) Statutum Hermanni V. 1526, Quentel S. 321f., vgl. Reininger S. 18; Hilling S. 125.

eigenen Posten an andere. Ein solches Vorgehen ist natürlich wie kein anderes geeignet, das Amt als Geschäft ansehen zu lassen, dessen Unkosten der Klient reichlich einbringen muß. Mit Recht verlangte Dietrich, daß solche Übertragungen nur mit seinem Wissen und Willen erfolgten.[1] War im vorhergehenden schon mehrfach die Rede davon, daß der Siegler dem Offizial in manchen Fällen zur Seite tritt, so bestimmt die Reformation Hermanns von Wied ausdrücklich, daß er ganz allgemein cum consilio officialis gegen die Ausschreitungen, Vernachlässigungen und sonstigen strafwürdigen Handlungen der Prokuratoren, Notare, Bankale, Zusteller und des Audientiars einschreite.[2])

Hierzu gehört vor allen Dingen, daß Schädigungen der Parteien durch Verschulden der Prokuratoren und Advokaten hintangehalten werden. Hat deren Sorglosigkeit und Unkenntnis dem Klienten Schaden und Kosten gebracht, so sind sie unweigerlich verpflichtet, Ersatz zu leisten. Gegen eine dahingehende Entscheidung des Offizials und Sieglers hilft kein Widerspruch, ist keine Berufung möglich; im Weigerungsfalle unterliegen die Schuldigen der Enthebung vom Amte.[3] Da dem Gerichtsherrn so sehr viel an einer schnellen Justiz liegt und vor allem die Notare die Schnelligkeit des Geschäftsganges beeinflussen können, ist es natürlich, daß Offizial und Siegler gegen etwaige Saumselige einschreiten und ihnen unter Umständen ihre Verrichtungen abnehmen und anderen anvertrauen.[4]

Andererseits soll der Offizial nach Dietrich von Mörs eine Befreiung der Beamten von ihren Dienstpflichten nur bei zwingender Not und dem Vorwalten eines vernünftigen Grundes erteilen; die vertretene Partei muß ihr Einverständnis dazu geben und der Siegler davon unterrichtet werden.[5]

---

1) Statuta curiae Theoderici c. 4, Quentel S. 258.

2) Reformatio Hermanni V. de sigillifero c. 3, Quentel S. 300.

3) Ebenda de procuratoribus c. 3, Quentel S. 301, vgl. Statuta curiae Theoderici c. 49, Quentel S. 262.

4) Ebenda de notariis c. 4, Quentel S. 302.

5) Statuta curiae Theoderici c. 73, Quentel S. 263.

2. Der Siegler.

Der Siegler[1]) tritt bereits um 1300 in den Statuten Wikbolds von Holte auf; hier wird er als die Person bezeichnet, von der die Dechanten und Plebane die Abschriften der Synodalstatuten in Empfang nehmen.[2]) Seine Tätigkeit bei Gericht gliederte sich im Laufe der Zeit in drei Hauptzweige: Die Ausübung der Disziplinargewalt, die Verwaltung der Gerichtsfinanzen und die Handhabung des Siegels.

Allmählich entwickelte sich die erste Seite seines Amtes dahin, daß er dem Offizial in der Aufsicht über die übrigen Kurienangehörigen immer mehr als gleichberechtigt zur Seite trat und sie ihm schließlich teilweise abnahm. In diesem Sinne verordnete Dietrich für den Fall, daß sich die Beamten und sonstigen Mitglieder des hohen geistlichen Gerichtes Vergehen zuschulden kommen ließen, daß sie in ihren Dienstgeschäften lässig seien und ihre Pflicht den Parteien gegenüber versäumten, ein arbiträres Einschreiten des Sieglers. Je nach dem Vergehen soll er die Schuldigen in Liebe ermahnen, zurechtweisen, vom Amte entheben oder völlig absetzen.[3])

Einen besonders großen Umfang nimmt seine Macht den zwanzig Bankalen gegenüber an. Denn diese werden von ihm aufgenommen und installiert; unlauteren Wettbewerb dieser Beamten untereinander ahndet er ebenso wie unkorrektes Verfahren beim Eintreiben der Gebühren und ungebührliches Benehmen außer Dienst.[4]) Hauptsächlich aber hat er darauf zu achten, daß sie ihr Amt emsig und rechtschaffen versehen, den Parteien keine zwecklosen Kosten verursachen, sondern sich an die Dienstanweisung halten. Gegen Pflichtvergessene und Übertreter der Vorschriften unter ihnen soll er mit Absetzung und wenigstens zeitweiliger Amtsenthebung einschreiten, schon um für die

---

[1]) Fournier S. 26 „le personnage le plus important de la cour après l'official.

[2]) Statuta Wicboldi c. 22, Quentel S. 57.

[3]) Statuta curiae Theoderici c. 7, Quentel S. 258f.

[4]) Reformatio Hermanni V. de bancalibus c. 2—3, Quentel S. 305.

übrigen ein warnendes Beispiel aufzustellen.[1]) Schon früh geht diese Handhabung der Disziplinargewalt über den Kreis der Gerichtsbeamten der Kölner Kurie hinaus und wächst sich schließlich aus zur Korrektionsbefugnis gegenüber den Ausschreitungen von seiten der Kleriker. Anfangs allerdings nimmt der Siegler an dem Vorgehen gegen Unregelmäßigkeiten der Geistlichen nur teil durch Besorgung der finanziellen Seite dieser Aufgabe des Offizials. In dieser Richtung hatte schon Walram von Jülich 1335 und 36 verordnet, daß von den Einkünften nicht promovierter und nicht residierender Pfarrer dem Siegler auf Verlangen eine Nachweisung und ein Rechenschaftsbericht zu erstatten sei.[2]) Derselbe verfügte etliche Jahre später, daß die Geistlichen, die aus verbotswidrigem Weinhandel einen Vorteil gezogen hätten, diesen dem Siegler zuweisen müßten, damit sie in dem gestraft würden, mit dem sie gesündigt hätten. Erst nach Erfüllung dieser Vorbedingung konnte die Befreiung von der durch das genannte Delikt zugezogenen Exkommunikation erfolgen.[3]) Das nämliche befahl ein Statut Wilhelms von Gennep vom Jahre 1353.[4]) Eine ganz entscheidende Erweiterung dieser Befugnisse bedeutet es, wenn der Offizial der Kölner Kurie seinem Siegler völlig die Korrektion der Kleriker überträgt.[5]) Bei dieser Tätigkeit darf er nach dem Willen Hermanns V. notorische Vergehen und Verbrechen der Priester, die der Laienwelt zum Ärgernis gereichen, nicht mit einer Geldbuße sühnen lassen, sondern muß sie mit dauernder oder zeitweiliger Amtsenthebung oder, je nach der Art des Verschuldens, mit einer anderen kanonischen Strafe belegen.[6])

---

[1]) Reformatio Hermanni V. de sigillifero c. 4, Quentel S. 301.

[2]) Statuta Walrami c. 11, 1335, Quentel S. 117f.; c. 14, 1336, Quentel S. 120f.

[3]) Statuta Walrami c. 30, 1346, Quentel S. 142ff.

[4]) Statuta Wilhelmi c. 7, 1353, Quentel S. 158f.

[5]) Statuta curiae Theoderici c. 17, Quentel S. 259, vgl. Löhr, Methodisch-kritische Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Clerus, Münster 1910, Grevings Reformationsgeschichtl. Studien und Texte, Heft 17 S. 16.

[6]) Reformatio Hermanni V. de sigillifero c. 5, Quentel S. 301.

Die finanzielle Tätigkeit des Sieglers[1]) erstreckt sich zunächst auf die Verwaltung der Siegelgebührnisse. Schon Heinrich von Virneburg führte 1329 Klage über die Forderung übermäßig hoher Siegelgelder und verlangte deren Reduktion nach Maßgabe der Beschaffenheit des einzelnen Rechtsfalles und der Zeit, die er in Anspruch nahm, für alle zu besiegelnden Akte.[2]) Eine exakte Festsetzung der Siegelkosten erfolgte jedoch erst durch Erzbischof Dietrich von Mörs: Für eine Lösung von der Ungehorsamstrafe, die sich über sechs Monate erstreckt, ist eine Mark zu entrichten; bleibt diese Frist unter sechs Monden, so wird auf den Monat ein Weißpfennig berechnet. Für eine Absolution von einem Anerkenntnis oder einem Gerichtsentscheid ist für jeden Monat ein Albus zu erheben, jedoch mit der Einschränkung, daß die Absolution keine höhere Summe erfordern darf, als das Rekognitum ausmachte. Für die Lösung eines Priesters ist in beiden Fällen ein oberrheinischer Gulden zu entrichten; allerdings soll bei der Berechnung Person und Sache in Betracht gezogen werden.

Auch bei Entscheidungen in Eheprozessen soll die Armut berücksichtigt werden. Liegt solche nicht vor, so sind zwei oberrheinische Gulden zu erlegen.

Ist ein Priester oder Laie gebannt, so kann er auch ohne geldliche Leistung gelöst werden. Er muß hierzu allerdings seine Armut und Zahlungsunfähigkeit nachweisen, ein Nachweis, der durch seine Vorgesetzten, seine Gemeinde oder ehrenhafte und rechtschaffene Männer geführt werden kann. Auch die Lösungskosten für im Interdikt Verstorbene und die Milderungskosten richten sich nach der Tat und den betreffenden Personen.[3])

In verschiedenen Fällen wartet der Siegler mit der Kostenrechnung nicht bis zum Schlußurteil, sondern zieht schon vorher seine Gebühren ein. Bei diesem Verfahren ist er nach Wilhelm von Gennep gehalten, der in Frage kommenden Partei eine schriftliche Quittung unter be-

---

[1]) Vgl. Bettgenhäuser S. 152.

[2]) Düss. Landes- und Stadtbibliothek E 8a f. 29r.

[3]) Statuta curiae Theoderici c. 33—38, Quentel S. 261.

stimmten Zeichen oder dem Kuriensiegel zu geben. Hierdurch soll die Partei vor Schaden bewahrt und der Siegler verhindert werden, ein zweites Mal seine Gebühren einzuziehen, wenn nämlich nach dem Endentscheid die Kosten wiederum berechnet werden.[1])

Die aus seinem Amte fließenden Gebührnisse bewahrt der Siegler in einem besonderen Kasten auf. Zu diesem gibt es zwei Schlüssel, von denen er selbst den einen in Händen hat, während der Erzbischof den zweiten besitzt. Diesem Kasten sind auch die Einkünfte aus den Schriftstücken zuzuführen, an denen gewohnheitsgemäß den Fiskalen der vierte Teil zusteht.[2])

Die Fiskalprokuratoren sind dem Siegler gegenüber zur Rechnungslegung verpflichtet, die alle Vierteljahre zu erfolgen hat.[3]) In den gleichen Zeitabschnitten nimmt dieser auch von seiten des Audientiars, dessen Salär er bestimmt[4]), einen Rechenschaftsbericht entgegen. Er hat ferner die Mahnungen, die von den Fiskalen ausgegangen sind, und ebenso die in Ehesachen erlassenen zu überprüfen, um einer Schmälerung der Einkünfte aus dem Siegel entgegenzutreten. Haben sich in diesen und ähnlichen Dingen die Fiskale Versäumnisse zuschulden kommen lassen, so ist es Aufgabe des Sieglers, nach bestem Vermögen den Schaden wieder einzubringen.[5])

So sehr die Statuten sonst vom Geiste der Friedfertigkeit erfüllt sind und übermäßigem Prozessieren Einhalt tun wollen, so wahren sie dabei doch die geldlichen Rechte des Gerichtes. Kein Angehöriger der Kurie soll sich nämlich nach Aktenschluß um die Einigung der Parteien bemühen, wenn nicht das Siegelrecht gewahrt bleibt. Dies geschieht aber einfach dadurch, daß die Einigung genau so gut wie ein Urteil gesiegelt wird.[6])

Die finanzielle Tätigkeit des Sieglers geht jedoch noch

---

[1]) Statuta curiae Wilhelmi c. 3, Stein S. 673.
[2]) Statuta curiae Theoderici c. 31—32, Quentel S. 261.
[3]) Ebenda c. 5, Quentel S. 258.
[4]) Ebenda c. 21, Quentel S. 260.
[5]) Ebenda c. 30, Quentel S. 260 f.
[6]) Ebenda c. 43, Quentel S. 261.

weit über das gerichtliche Leben hinaus. Er nimmt nämlich die Rechenschaftsberichte zunächst über alle Testamente entgegen, die zugunsten des Erzbischofs und der Domkirchenfabrik errichtet worden sind. Wenigstens verlangt dies der Offizial Hermanns IV. unter schwerster Strafandrohung an den Siegler und magister fabricae Ulrich.[1]) Hiermit geht also wieder eine Funktion des Offizials an den Siegler über. Auch dadurch, daß derselbe Offizial fast unterschiedslos alle Testamentsvollstrecker in Stadt und Diözese Köln zu einem Verwaltungsbericht an den Siegler verpflichtet, der innerhalb zweier Monate zu erfolgen hat[2]), wird eine einst dem Offizial zustehende Tätigkeit abgetrennt. Denn noch Wikbold von Holte hatte verfügt, daß in Abwesenheit des Erzbischofs der Offizial ein Inventar des vererbten Gutes durch die Treuhänder entgegennehmen und kostenlos registrieren sowie nach Ableben des Testators die Testamentsvollstrecker zum Vollzug veranlassen sollte.[3])

In der Ausübung seiner Haupttätigkeit soll der Siegler nach Wilhelm von Gennep nur diejenigen Schriftstücke mit dem Siegel versehen, die von bestimmten geschworenen Notaren geschrieben und mit deren üblichen Signeten versehen sind.[4]) Andererseits wird den Notaren und Prokuratoren der Kurie verboten, eine Ladung oder Exekution vor Gericht verlesen oder in der Audientia registrieren zu lassen, wenn sie nicht zunächst das Offizialatssiegel erhalten haben. Ja selbst der Offizial soll nichts aus den Akten kundtun, ehe sie besiegelt werden.[5])

Wie die Ladungen cum literis unter dem Kuriensiegel gehen müssen, so darf kein Enderkenntnis und keine Urteils-

---

[1]) Über diesen Ulrich Kridwis de Eslingen vgl. Keußen, Die Matrikel der Universität Köln I 1, 1882, S. 260, 5.

[2]) Statuta Hermanni IV., Quentel S. 272r und 273.

[3]) Statuta Wicboldi, Quentel S. 53f.

[4]) Statuta Wilhelmi c. 2, Stein S. 673.

[5]) Statuta curiae Theoderici c. 42—43, Quentel S. 261; Offizial um 1356 c. 4, Stein S. 680. In ganz auffälligem Gegensatze zu dieser Entwicklung in Köln erwähnen die Halberstädter Quellen keinen Stellvertreter des Offizials. Ein Siegler ist für das bischöfliche Offizialat in Halberstadt nicht bezeugt. Hilling S. 124.

abschrift ohne das Siegel des hohen geistlichen Gerichtes einer Partei in die Hände gegeben werden.[1])

Auch dieser Dienstzweig des Sieglers, der seinem Amte den Namen gab, geht weit über den Rahmen des Gerichtes hinaus. Denn jede Permutation, Vertretungserlaubnis und Dispens, die der Generalvikar verfügt, sind mit dem Siegel des Offizialatsgerichtes zu versehen. Die Einkünfte der erzbischöflichen Kanzlei dürfen allerdings dadurch nicht geschmälert werden, die von jeder Permutation einen oberrheinischen Gulden empfängt.[2])

Außer den bereits genannten Dienstverrichtungen obliegt dem Siegler noch eine in rechtlicher Beziehung sehr wichtige: er nämlich selbst oder sein Untersiegler hat die Akten daraufhin zu kontrollieren, ob irgendwelche Nichtigkeiten vorliegen, ob sie in schicklicher Form von den Notaren geschrieben und rubriziert sind, ob sie auch die Zahl von Zeilen, Wörtern und Silben aufweisen, die in den Dienstvorschriften verlangt wird. Die Notare, die es bei der Niederschrift der Akten an etwas fehlen lassen, soll der Siegler nach seinem Ermessen je nach der Art des Versehens belangen. Die ganze mühevolle Arbeit der Aktenkontrolle scheint der Siegler aber mit dem zuerst 1435 nachweisbaren Untersiegler geteilt zu haben.[3])

Seine Amtstätigkeit übt der Siegler ordnungsgemäß an der Stätte des Hofgerichts aus. An den üblichen Gerichtstagen muß die frühe Morgenstunde und der Vesperschlag ihn dort vorfinden; es sei denn, daß ein rechtliches Hindernis ihn fernhält, was er mit seinem Gewissen in Einklang bringen muß. Erst dann darf er sich von dort entfernen, wenn die Leute vollständig abgefertigt sind, die dort hinkamen, um Schriftstücke untersiegeln zu lassen.[4])

Dietrich erneuert die Vorschrift, daß der Siegler zu

---

[1]) Statuta curiae Theoderici c. 8, Quentel S. 259.

[2]) Statuta curiae Theoderici c. 6, Quentel S. 258.

[3]) Reformatio Hermanni V. de sigillifero c. 2, Quentel S. 300, vgl. Krusch S. 115: Nach der Kölner geistlichen Gerichtsordnung hatte er die Akten zu revidieren, ob Nullitäten begangen und sie von den Notaren ordentlich geschrieben waren . . .

[4]) Statuta curiae Wilhelmi c. 2, Stein S. 673.

gebührender Stunde im Gerichtssaale anwesend sein soll und verlangt von ihm wie Wilhelm von Gennep treue Sorgfalt im Amte. Ohne Täuschung und Trug, mit Wohlwollen und Güte hat er nach ihm die Wünsche des Publikums zu erledigen, wobei er sich durch seinen Untersiegler vertreten lassen kann.[1])

Allmählich gleicht sich die Machtfülle des Sieglers der des Offizials an. Während dieser zunächst als die einzige Spitze des bischöflichen Gerichts erscheint, rückt in den Statuten Dietrichs der Siegler schon stark in seine Nähe. Die Eidesleistung beider Beamten wird aus derjenigen der anderen herausgehoben und nebeneinander gestellt; beide sollen schwören, Rechtsprechung und Amtsverwaltung schicklich und würdig auszuüben.[2]) Noch an anderer Stelle wird beiden zusammen eingeschärft, bei der Jurisdiktion sorgsam zu sein.[3]) Ausdrücklich wird, was Hermann von Wied erneuert, gegenseitiger Beistand des Offizials und Sieglers gefordert, damit das Gericht um so ehrenvoller geleitet und das Amtssiegel um so sorgfältiger verwandt wird.[4]) Selbst die Verhängung des Interdiktes, die doch zweifellos zur Zuständigkeit des Offizials gehört, wird durch Dietrich von Mörs gewissermaßen an die Zustimmung des Sieglers gebunden. Wenigstens verlangt er, daß Offizial und Siegler gemeinsam eine Sache überlegen und sich wechselseitig informieren, ehe ein Interdikt verhängt wird. Mit dieser Vorschrift kann erreicht werden, daß man nicht leichtfertig zu der genannten Strafe greift und vielleicht sogar Unschuldige trifft.[5])

3. Die Notare.

In den Statuten Wilhelms von Gennep sind Notariat, Advokatur und Prokuratie noch nicht streng voneinander geschieden. Vielmehr gehen zu Wilhelms Zeiten noch die drei Ämter in so fern ineinander über, als sie gelegentlich

---

1) Statuta curiae Theoderici c. 29, Quentel S. 260.

2) Ebenda c. 40, Quentel S. 261. 3) Ebenda.

4) Ebenda c. 22, Quentel S. 260; Reformatio Hermanni V. de sigillifero c. 1, Quentel S. 300.

5) Statuta curiae. Theoderici c. 39, Quentel S. 261.

von denselben Inhabern ausgeübt werden. Eine solche Personalunion hat wohl zu Grenzverwischungen innerhalb desselben Prozesses geführt und mußte auch notwendig dazu führen. Jedenfalls sieht sich Wilhelm genötigt, eine scharfe Scheidung in den einzelnen Prozessen und Geschäften in der Weise zu verlangen, daß öffentliche Tabellionen darin nicht das Notariat ausüben, also Prozeßakten schreiben oder öffentliche Urkunden ausstellen dürfen, wenn sie gleichzeitig darin als Advokaten oder als Prokuratoren auftreten oder sonstwie offen oder heimlich ihren Rechtsrat erteilen.[1])

Die ursprüngliche Einheit von Notariat und Prokuratur geht ebenfalls deutlich aus einer anderen Vorschrift des gleichen Erzbischofs hervor, der es verbietet, daß jemand bei dem erzbischöflichen Hofgericht oder außerhalb desselben die Prokuratur ausübt, der nicht gleichzeitig Kuriennotar ist.[2])

Von diesem Standpunkte aus wird die Einteilung der Notare in vier Klassen, die auch die Prokuratoren umfassen, verständlich:

Zu der ersten Gruppe gehören diejenigen Funktionäre, welche die Höchstzahl von drei Funktionen ausüben dürfen, nämlich Notariat, Prokuratur und Entgegennahme von Zeugenaussagen und Beweismitteln, „tabellionatus officio sibi salvo“.

Eine bestimmte Anzahl anderer versieht nur die Geschäfte des Notars und des Prokurators.

Die dritte Klasse, die „einfachen Notare“ umfassend, kann alle Schriftsätze erledigen.

Die letzte Gruppe endlich, die „minderen Notare“, übt dieses Amt nur hinsichtlich der Ladungen, Mahnungen, Verschärfungen und ähnlicher Schriftstücke aus.[3])

Die genaue Zahl der genannten Persönlichkeiten geht aus den Statuten Wilhelms nicht hervor. Er verlangt nur,

[1]) Statuta curiae Wilhelmi c. 33, Stein S. 677 (ebenda c. 21, Stein S. 676).

[2]) Ebenda c. 18, Stein S. 675, vgl. Reininger S. 19.

[3]) Ebenda c. 11—14, Stein S. 675, vgl. Löhr, Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiakonats Xanten im Ausgange des Mittelalters, Stutz, Abh. Heft 59/60, Stuttgart 1909, S. 192.

daß allein dann ein neuer Funktionär eintreten soll, wenn ein Abgang durch Austritt oder Tod zu verzeichnen ist.[1]) Erst Dietrich von Mörs setzt die Zahl der eigentlichen Kuriennotare auf acht fest, von denen zwei in besondere Stellen rücken. Einer wird Sententiar des Offizials, und ein zweiter steht zur Verfügung des Generalvikars. Dieser Generalvikariatssekretär hat die Aufgabe, die Permutationen, Dispense und Lizenzen zu schreiben, die sein Vorgesetzter verfügt.[2])

Schon der Offizial um 1356 erließ strenge Bestimmungen über das äußere Auftreten der Notare, die unterschiedslos für die unbeweibten Kleriker unter ihnen galten wie für die Verheirateten, welche die Vorteile des geistlichen Standes genießen wollten. Hierzu gehört die Vorschrift, daß sie ehrbar in geistlicher Tracht und mit Tonsuren einhergehen sollen; geschlitzte oder gefältelte Kleider sowie allzu kurze oder sonstwie als unschicklich, unanständig und frech zu bezeichnende dürfen sie nicht tragen. Gleichfalls ist ihnen untersagt, lange Dolche zu führen; ebensowenig sollen sie Verzierungen an Kleidern und Taschen aufweisen. Verfehlen sie sich gegen diese Vorschriften, so verhängt der Offizial eine Amtsenthebung von Monatsfrist über sie; völlige Absetzung dagegen trifft sie, wenn sie eine zweite Ehe eingehen.[3])

Korrekt zu schreiben ist wohl das Hauptverlangen, das man nach der Natur ihres Amtes an die Notare richten kann. Und nach Ausweis der im Kölner Stadtarchiv ruhenden Offizialatsgerichtsakten erfüllen die Prozeßschreiber dieses Erfordernis in hohem Grade. Trotzdem läßt schon der Offizial um 1356 die Möglichkeit offen, daß die gemeinen Notare mit besonderer Erlaubnis des Offizials die Akten von anderen schreiben lassen. Grundsätzlich hält er freilich daran fest, daß es von ihnen persönlich zu geschehen hat.[4]) Auch Dietrich von Mörs sah sich genötigt, vor unkorrektem Schreiben zu warnen. Für die Nieder-

[1]) Ebenda c. 15.
[2]) Statuta curiae Theoderici c. 10, Quentel S. 259.
[3]) Offizial um 1356 c. 7—8, Stein S. 680.
[4]) Offizial um 1356 c. 15, Stein S. 681.



schrift eines Blattes, das in dieser Hinsicht tadelnswert erscheint, erhalten nach seiner Verfügung die Notare keinerlei Entlohnung, wenigstens nicht, soweit es sich um wesentliche Dinge handelt. Zu den wesentlichen Teilen rechnet z. B. die zergliederte Klageschrift. Auch er erlaubt den Ausweg, daß die Notare für gute Schreiber an ihrer Statt sorgen, wenn sie selbst nicht in der Lage sind, der gedachten Anforderung zu genügen.[1])

Hermann von Wied erneuert unter Hinweis auf die Verfügung Dietrichs das Verlangen nach einer schicklichen Schrift der Akten und Register. Seine Reformation hält auch die Erlaubnis aufrecht, die Niederschrift durch geeignete, verständige Stellvertreter ausführen zu lassen, sie lehnt es jedoch ab, mit dieser Aufgabe Ungebildete und Unerwachsene betraut zu sehen, wie dies zuweilen geschah. Entsprechen die Akten nicht den Vorschriften, so sollen sie zerrissen werden, wobei die betreffenden Notare den Schaden zu tragen haben.[2]) Nur dann dürfen diese ihrem Stellvertreter die Niederschrift von Zeugenaussagen anvertrauen, wenn sie vereidigt sind; dagegen wird ihnen untersagt, Kopisten in solchen Prozessen zu halten, deren Veranlasser sie selbst sind.[3])

Im Interesse eines geordneten Geschäftsganges ist eine häufige oder längere Abwesenheit der Notare von Köln in höchstem Grade unerwünscht. Demgemäß verlangt schon Wilhelm von Gennep, daß ein Notar, der sich länger als einen Monat außerhalb der Stadt aufhalten will, vom Offizial dazu Urlaub erhält. Aus demselben Grunde verbietet auch Wilhelm den Notaren, bei einem Geistlichen oder Laien Dienste von mehr als einmonatiger Dauer zu nehmen, es sei denn beim Siegler, einem Advokaten oder einem anderen Notar der Kurie. Der Zuwiderhandelnde soll sein Amt verlieren.[4]) Hermann von Wied erneuert die alte Vorschrift, daß nicht nur die Notare, sondern alle Beamten sich von solchen Nebenbeschäftigungen frei halten sollen, die ihre

---

[1]) Statuta curiae Theoderici c. 58, Quentel S. 262.

[2]) Reformatio Hermanni V. de notariis c. 6, Quentel S. 302 f.

[3]) Ebenda c. 17, Quentel S. 304.

[4]) Statuta curiae Wilhelmi c. 20, Stein S. 676.

Anwesenheit am Gericht beeinträchtigen. Werden sie aber wirklich durch einen unabweisbar dringenden Grund, an dem unbedingt erforderlichen Erscheinen behindert, dann haben sie mit Genehmigung des Offizials für einen Stellvertreter zu sorgen. Natürlich kommt als solcher nicht ein beliebiger Fremder in Frage, sondern nur ein geschworener Notar des erzbischöflichen Gerichtes.[1])

In keiner Weise sollen die Notare Akten über irgendwelche Vorgänge unterzeichnen, die sich in ihrer Abwesenheit abgespielt haben. Hat ein geschworener Notar vielmehr einmal die Protokollführung für einen anderen übernommen, dann soll er auch die Unterschrift leisten.[2])

Hinsichtlich ihrer Einkünfte untersagt schon Wilhelm von Gennep den Notaren (wie Advokaten, Auditoren und Prokuratoren), gegenseitig an ihren Amtsgebührnissen zu partizipieren; auch dürfen sie nach ihm keine Vereinbarungen zum Zwecke gegenseitiger Förderung miteinander treffen. Bestehen schon solche Abmachungen, so sollen die Vertragschließenden davon zurücktreten.[3]) Auch die Höhe des Streitobjektes darf die Notare wie Advokaten nicht zu einem Abkommen verleiten, das dahin geht, ihnen einen bestimmten Teil desselben als Entschädigung für ihre Vertretung zu sichern.[4])

Für die Führung eines pergamentenen Rotulus, der sechzig Zeilen stark sein muß, gesteht Wilhelm den Notaren nicht mehr als zwei alte Groschen zu. Ein Betrag, der selbst dann nicht überschritten werden darf, wenn ihnen darüber hinaus noch etwas aus freien Stücken angeboten wird. Jede der sechzig Zeilen mußte dreizehn lange und kurze Silben umfassen.

Werden die Prozeßakten aber auf Papier geschrieben und zählt das Papier fünfzig Zeilen zu je dreizehn Silben, dann mag der Notar nur eineinhalb alte Groschen auch bei freiwilligem Mehrangebot annehmen. Auch diese Papier-

---

[1]) Reformatio Hermanni V. de notariis c. 1, Quentel S. 302, vgl. Statuta curiae Theoderici c. 82, Quentel S. 264.

[2]) Reformatio Hermanni V. de notariis c. 2, Quentel S. 302.

[3]) Statuta curiae Wilhelmi c. 16, Stein S. 675.

[4]) Ebenda c. 24, Stein S. 676.

akten genießen, wenn sie mit dem Gerichtssiegel versehen sind, öffentlichen Glauben.[1])

Für die Niederschrift der Protokolle von Gerichtsakten, die sie bei sich behalten, steht ihnen der dritte Teil der Rotulusgebühren zu.[2])

Nach der Reformation Hermanns von Wied erhalten die Notare für jedes Blatt des Registers vier Solidi kölnischer Münze. — Höhere Ansprüche dürfen sie nicht stellen, ja den Bedürftigen müssen auch sie ihre Dienste ebenso wie die Advokaten und Prokuratoren umsonst widmen. — Freilich haben sie die Blätter beiderseitig zu beschreiben. Jegliche Seite muß zweiunddreißig Zeilen aufweisen und jede Zeile soll mindestens fünfzehn Silben zählen.[3]) Die Gehaltsordnung Hermanns wiederholt diese Bestimmung nochmals, indem sie ausführt: die gemeinen Notare beziehen für jedes Blatt in den Akten zusammen für Schreiben und Rubrizieren zwei Albus.[4]) In den Akten sollen die Notare nach dem Willen Ruprechts die Namen der Prokuratoren vermerken, die in den einzelnen Terminen auftreten, eine Vorschrift, der diese nach Ausweis der Offizialatsgerichtsakten im Kölner Stadtarchiv mit größter Sorgfalt nachkamen.[5])

Auch für jedes Blatt in den nur summarisch niedergeschriebenen Akten und deren Rubrizierung erhalten sie die genannte Summe. Für Einzelmandate, wie Ladungen, Mahnungen, Exkommunikationen, Absolutionen usw. gebührt ihnen nur die Hälfte, nämlich zwei Solidi.[6])

Hinsichtlich der ersten Ladungen und Mahnungen verordnete Ruprecht und nach ihm Hermann von Wied, daß die Schreiber darin genau die Sachen angeben sollen, über die der Kläger eine Verhandlung beantragt. Hinzuzusetzen

---

[1]) Ebenda c. 27, Stein S. 676f. [2]) Ebenda c. 29, Stein S. 677.

[3]) Reformatio Hermanni V. de notariis c. 3, Quentel S. 302.

[4]) Statuta curiae Hermanni V. de salario notariorum communium, Quentel S. 324, vgl. Reformatio Hermanni V. de notariis c. 11, Quentel S. 303.

[5]) Statuta curiae Roperti, Quentel S. 267.

[6]) Statuta Hermanni V. de salario notariorum communium, Quentel S. 324.



ist eine Notiz, aus der das Erscheinen oder Nichterscheinen der Geladenen hervorgeht.[1])

Die Notare sind nicht befugt, Ladungen und Mahnungen auszustellen, wenn nicht zuvor die Parteien es verlangt und dies zu den Akten gegeben haben; oder aber ein Prokurator der Kurie muß die Versicherung der späteren Genehmigung seiner Partei geben. Zuwiderhandelnde werden mit einer Strafe von zehn Goldgulden belegt.[2]) Hermann von Wied erneuert diese Vorschrift Ruprechts in vollem Umfange.[3])

Da die Notare und Bankale diejenigen Schriftsätze zu schreiben haben, die der Verhängung der Exkommunikation vorangehen, ist es äußerst wichtig, daß sie die vorgeschriebenen Zeitabstände beobachten, die zwischen den einzelnen Mandaten liegen sollen. Denn nur hierdurch können die dem Gericht Unterworfenen davor bewahrt werden, daß die Verhängung einer Zensur überstürzt wird und sie jählings dem Banne verfallen. Nur dann kann die Exkommunikation ihren Zweck als Heilmittel erfüllen, wenn sie „cum maturitate" verhängt wird; denn nur dadurch kann den guten Gerichtsuntertanen eine harte Beschwernis erspart, nur dadurch den schlechten eine leichtfertige Entschuldigung genommen werden. In diesem Sinne befiehlt Hermann von Wied, daß die Notare und Bankale die Mandate, die der Exkommunikation unmittelbar vorangehen, nicht wie bis dahin auf den fünften, sondern auf den achten Tag ausstellen; in den Fällen, in denen vier verschiedene Ladungen auszuschreiben sind, soll die vierte und letzte nicht auf den ersten, sondern auf den dritten Tag ausgestellt werden.[4])

Kein Mandat sollen die Notare unterfertigen, auf das der Beklagte antworten muß, wenn nicht vorher tatsächlich und rechtsförmlich die Klagepunkte oder die Klageschrift seitens des Klägers eingereicht worden sind. Das

---

[1]) Statuta curiae Roperti, Quentel S. 267; Reformatio Hermanni V. de notariis c. 13, Quentel S. 303.

[2]) Statuta curiae Roperti, Quentel S. 267.

[3]) Reformatio Hermanni V. de notariis c. 12, Quentel S. 303.

[4]) Reformatio Hermanni V. de officiali c. 11, Quentel S. 300.

Mandat selbst muß sich dann dem Inhalt des Libells und der Klagepunkte anschließen. Auf diese Weise wird es möglich, daß der Gemahnte summarisch auf die zergliederte Klageschrift oder Einzelanträge des Klägers eingeht. Mandate, die von Prokuratoren, Notaren und Bankalen oder Prozeßvertretern ausgefertigt worden sind, sollen die diensttuenden Notare nicht unterschreiben bei Strafen von zehn Goldgulden für jedesmalige Übertretung.[1])

Bei Berufungssachen wie bei wesentlichen Terminen haben sie die Festtage und sonstigen entgegenstehenden Hemmnisse kenntlich zu machen, die eine Verhandlung und damit den Fortgang der Prozesse verhindern.[2]) Einen Notar, der eine Ladung auf einen gerichtsfreien Tag ausschreibt, trifft eine Amtsenthebung von acht Tagen Dauer.[3]) Hinsichtlich der Berufungen wie Beschwerden und Provokationen erließ bereits Heinrich II. von Virneburg eine Verfügung, die dem Offizial eine große Stütze bietet. Wenn die Tabellionen nämlich einem der genannten oder sonstigen öffentlich zu vollziehenden Akte beiwohnen, sollen sie dafür Sorge tragen, daß der Offizial oder die sonst gerade zuständige Gerichtsperson eine Abschrift von dem jeweiligen Akte erhält. Die Kosten für solche Schriftsätze haben die Parteien zu tragen, von denen die betreffenden Akte ausgehen. Diese ganze Maßnahme soll dem Offizial die Überlegung ermöglichen, ob er der Berufung stattgeben will oder nicht, denn der ihm hierzu zur Verfügung stehende Zeitraum ist gesetzlich begrenzt. Vernachlässigen die Notare die Erfüllung dieser Vorschrift, so trifft sie die schwere Strafe der Exkommunikation, deren Nachlaß sich der Erzbischof selber vorbehält.[4])

Die Gebührnisse der Notare für die Einzelmandate gibt die Gehaltsordnung Hermanns von Wied des genaueren an. So beziehen die gemeinen Notare für Ladungen, Mahnungen, Exkommunikationen, Absolutionen und Ähnliches zwei Solidi; für die Aufzeichnung und Festsetzung und Beant-

[1]) Reformatio Hermanni V. de notariis c. 14, Quentel S. 303.

[2]) Statuta curiae Roperti, Quentel S. 268.

[3]) Offizial um 1356 c. 6, Stein S. 680.

[4]) Statuta provincialia Henrici c. 24, Quentel S. 83.

wortung einer Klage, eines Anerkenntnisses und ähnlicher die gleiche Summe. Folgende Schriftsätze bringen ihnen sechs Albus ein: Inhibitionen, Beschlagnahmeverfügungen, Interdikte, erste und zweite und dritte Ladung, Lösung von Straferklärungen, Zurücknahme von Inhibitionen, Milderungen des Interdiktes, einer Beschlagnahme, Übertragung von Zeugenverhören, Lösung vom Bann gegen Sicherheitseid in Berufungen sowie Urteilsvollzugsbefehle in summarischen Sachen.

Für die Niederschrift eines Schweigegebotes erhält der Schreiber zwei Mark. Für die von Zeugenaussagen werden die Notare sogar von zwei Seiten bezahlt, nämlich je zur Hälfte von dem, der die Zeugen vorladen läßt, und von dem, gegen den sie auftreten. Jede Lage von sechs Blättern dieser Zeugenaussagen bringt ihnen vier Mark ein.

In gleicher Weise zahlen Kläger wie Beklagter für einen Registerauszug, und zwar für jeden Sexternio zwei Mark.[1])

Erfordern die Rechtsgeschäfte und Prozesse eine Abwesenheit der Notare von Köln, so dürfen sie nach Wilhelm von Gennep bis zu drei alten Groschen Tagegelder erheben, das ist die Hälfte der Gebühren, die im gleichen Falle den Advokaten zustehen.[2])

Nach der Gehaltsordnung Hermanns von Wied bezieht dagegen ein gemeiner Notar für jeden Tag zwei Mark Entschädigung für seine Mühe und Arbeit, wenn er außerhalb der Stadt Zeugen zu vernehmen hat. Was darüber hinaus ist, hat der, von dem die Zeugenbenennung ausging, zu bestreiten.[3])

Bereits der Offizial von 1356 hatte verfügt, daß der Notar über den dritten Tag hinaus keinen Akt signieren sollte, der vor dem Offizial verhandelt wurde.[4]) Dieser und der Siegler kann ihnen nach Hermann V. den Prozeß aus der Hand nehmen und die Aktenführung anderen über-

---

[1]) Statuta curiae Hermanni V. de salario notariorum communium, Quentel S. 324.

[2]) Statuta curiae Wilhelmi c. 30, Stein S. 677.

[3]) Statuta Hermanni V. de salario notariorum communium, Quentel S. 324.

[4]) Offizial um 1356 c. 14, Stein S. 681.

tragen, wenn die Schreiber die ihnen für die Niederschrift der Akten gesetzte Frist nicht innehalten. Der Offizial hat ja darin völlig freie Hand; denn schon Wilhelm von Gennep läßt ihn oder seinen Stellvertreter im Vorsitz bestimmen, wer von den Kurienbeamten als notarius communis, d. h. als Aktenführer in einem Prozeß verwandt werden soll.[1]) Die Dienstvorschrift Hermanns von Wied billigt den Notaren für die Fertigstellung von je zehn Blättern eine Zeit von drei Tagen zu. In dieser Vorschrift für die Notare des eigenen Gerichts gibt sich wiederum das stets aufs neue zutage tretende löbliche Interesse an einer schnellen Rechtspflege kund. Dasselbe Interesse betont Hermann V. ausdrücklich für die Prozesse, die vor dem Tribunal des päpstlichen Legaten entschieden werden. Er legt dem Notar desselben auf, alle Niederschriften schnell auszuführen und besonders ein erstes Mandat nach dem Ansuchen einer Partei an einem Tage zu erledigen und in gleicher Weise andere Schriftstücke schnell auszufertigen. Kommt der Notar diesem Ansinnen nicht nach, so trifft ihn die Strafe der Suspension und eine Buße von zehn Goldgulden. Aus diesem Verlangen geht zunächst hervor, daß der päpstliche Legat über nur einen Notar verfügte, und daß dieser eine Legationssekretär durchaus abhängig vom erzbischöflichen Offizial war, genau so abhängig wie die Beamten des Offizialatsgerichtes selber; stellt doch das Offizialat von sich aus dem Legaten den Notar zur Verfügung.[2]) Auch die Gebühren, die der päpstliche Legatursekretär zu beanspruchen hat, werden von dem Kölner Gerichtsherrn festgesetzt: zwei Mark erhält er für einen ersten Sexternio, in den Beschwerde, Berufungsentlaßbriefe des Erstrichters, Überweisungen und andere Rechtsschriftsätze aufgenommen werden. Für die übrigen Akten und das Register steht ihm dasselbe zu wie „unsern übrigen gemeinen Notaren“, eine Fassung, aus der der enge Zusammenhang des Genannten mit der Kölner Kurie zur Genüge hervorgeht. Für ein erstes Mandat erhält er, wenn die Berufungsentlaß-

---

[1]) Statuta curiae Wilhelmi c. 17, Stein S. 675.

[2]) Reformatio Hermanni V. de notariis c. 4—5, Quentel S. 302.

briefe des Erstrichters nicht eingesetzt werden, eine Mark, im anderen Falle sowie für eine Bußerklärung und ein Interdikt soll er neun Albus empfangen; für alle sonstigen Mandate bezieht er einen Albus.[1])

Wie die Gerichtsstatuten sich gegen Dauerreden der Prokuratoren wenden, so schreiten sie auch gegen den Wortschwall in dem schriftlichen Niederschlag der Prozesse ein. Recht treffend bezeichnet Hermann von Wied als einzigen Erfolg dieser Schreibseligkeit das Anschwellen der Akten. An praktischen Vorschriften für die Einschränkung des Schreibwerks gibt er folgende: Nur zu Beginn eines jeden Monats soll das Jahr des Herrn angeführt und an allen weiteren Monatsdaten übergangen werden.[2]) Das Auftreten der Prokuratoren vor Gericht ist nur in Kürze zu vermerken, lediglich unter Angabe von Namen und Beinamen; gehalt- und zwecklose Angabe von Titeln der Prozeßvertreter und ihrer Parteien und alles sonstige überflüssige Beiwerk haben wegzubleiben. Alle Privilegien, Urkunden, Streitentlaßbriefe, Reskripte, Klageschriften, Berufungen, Beschwerden, kurz alles Material und alle Beweismittel sind nur einmal in die Akten aufzunehmen. Werden sie dann nochmals angezogen, so sollen die Notare sie nur kurz vermerken und nur Anfangs- und Endworte des betreffenden Stückes angeben, nebst einem Verweise auf die Stelle, wo es zu finden ist. Bei der Protokollierung der Zeugenverhöre ist nur das Wesentliche, nichts Überflüssiges und Fernliegendes anzugeben. Wenn z. B. der Zeuge sagt, er könne keine Aussagen über irgendeinen Punkt machen, so ist das kurz zu vermerken; liegen mehrere Fragepunkte vor, über die der Zeuge die gleiche Aussage macht, oder zu denen er keine Aussage machen kann, dann sollen die gedachten Fragen nicht einzeln für sich angeführt werden; vielmehr ist in diesem Falle nur zu schreiben, der Zeuge habe über diesen und die folgenden Punkte dies und jenes ausgesagt bzw. Angaben nicht machen können,

[1]) Statuta Hermanni V. de salario notariorum communium, Quentel S. 324.

[2]) Die Angabe der Mandatsdaten bei der Datierung der Prozeßakten verlangt schon Wilhelm von Gennep, Statuta c. 28, Stein S. 677.



je nach seinem tatsächlichen Verhalten.[1]) Hat der Zeuge erklärt, daß er zu den Fragepunkten keine Aussage machen konnte, so dürfen die Beamten, die mit der Vernehmung beauftragt sind, nach Wilhelm von Gennep nur einen halben Silbergroschen königlich französischer Münze in Empfang nehmen. Positive Zeugenaussagen sind wörtlich (materialiter . . . de verbo ad verbum) niederzuschreiben, bevor der Vernehmende die Zeugen entläßt.[2]) Zur Abnahme eines Zeugenverhörs ist ebenso wie zur Entgegennahme von Beweismitteln und zur Prüfung der Klagepunkte ein ausdrücklicher Befehl des Offizials nötig. Liegt ein solcher mit dem Kuriensiegel versehener Auftrag nicht vor, so sind die betreffenden Akten ohne weiteres unwirksam und rechtsungültig.[3])

In ganz geringfügigen Sachen sollen überhaupt keine ausführlichen Akten geschrieben werden; hier genügt die Abfassung eines Protokolles, wie bereits Ruprecht vorschrieb.[4])

Außer der Aktenführung gehört noch die Kontrolle der Register hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Akten und Protokollen zu den Amtsgeschäften der Notare.[5])

Bringt es der Geschäftsgang mit sich, daß sie Pfänder oder Depositen, sei es in Geld oder Edelsteinen, in Empfang nehmen, so sind sie verpflichtet, diese innerhalb einer Zeit von acht Tagen in einer Kiste niederzulegen, die sich im Dom befindet. Für jeden Fall der Übertretung dieser Vorschrift trifft sie eine Strafe von zehn Goldgulden. Gebühren beziehen sie auf Grund der Pfandbewahrung keine.

Notare wie Bankale sind gehalten, die Gerichtskosten wie die Hauptsumme, über die verhandelt wurde, auf An-

---

[1]) Reformatio Hermanni V. de notariis c. 7—10, Quentel S. 330, vgl. Statuta curiae Roperti. Forma procedendi in minimis causis, Quentel S. 267.

[2]) Statuta curiae Wilhelmi c. 25—26, Stein S. 676.

[3]) Ebenda c. 18, Stein S. 675.

[4]) Reformatio Hermanni V. de notariis c. 7—10, Quentel S. 303, vgl. Statuta curiae Roperti. Forma procedendi in minimis causis, Quentel S. 267.

[5]) Reformatio Hermanni V. de notariis c. 11, Quentel S. 303.

suchen der gewinnenden Partei dieser vollständig auszuhändigen. Liegt ein gesetzmäßiger Grund dagegen vor, dann haben sie ihnen diesen anzugeben. Nichtbefolgung dieser Bestimmung trifft eine Strafe von zehn Goldgulden.

Sorgsam sollen sie die Exekution der Mandate überwachen; haben sie in Erfahrung gebracht, daß seit dem Tage der Exekution schon drei Monate verstrichen sind, so sollen sie keine weiteren Gerichtsbefehle schreiben, sondern den letzten mittels Transfixbriefes erneuern. Demgemäß verbietet Hermann auch, den Bann und die andern Strafverfügungen zu vollziehen, wenn vom Tage des Erlasses ab ein Vierteljahr verstrichen ist. Wurde gegen diese Vorschrift verstoßen, dann soll der Antragsteller, der eine solch lange Verzögerung im Vollzug hat eintreten lassen, dem Exkommunizierten auf seine eigenen Kosten die Lösung verschaffen. Nur müssen ihm Hauptsumme und Unkosten ersetzt werden.[1])

Außer den oben erwähnten Fällen wird den Notaren die Absetzung für den Fall angedroht, daß sie bei der Ausstellung von Ungehorsamserklärungen und Klageentlaßbriefen unredlich verfahren.[2]) Die gleiche Strafe wird verhängt, wenn sie jemandem einen Rat erteilen, welcher der Gerichtsbarkeit des Offizials zum Nachteil gereicht.[3])

Endlich wird es noch unter die Strafe der Suspension gestellt, wenn die Notare Anerkenntnisse schreiben oder durch ihre Unterschrift darunter ihre Anwesenheit bekunden, ohne daß sie die Partei kennen, von der das Anerkenntnis ausgeht. Diese Rekognitionen sollen übrigens vor dem Offizial oder seinem Stellvertreter im Vorsitz, dem Siegler oder einem anderen Magister stattfinden; nur aus ganz einleuchtenden Gründen dürfen sie gescholten werden.[4])

4. Die Bankale.

Eine Unterart der Notare bilden die Bankale, deren Zahl die Statuten Dietrichs auf zwanzig festsetzen.[5]) Die

[1]) Ebenda c. 15—16; 18—19, Quentel S. 303f.

[2]) Offizial um 1356 c. 12, Stein S. 680.

[3]) Ebenda c. 16, Stein S. 681. [4]) Ebenda c. 5, Stein S. 680.

[5]) Statuta curiae Theoderici c. 12, Quentel S. 259.

Satzungen Hermanns verlangen von ihnen ehrbaren Lebenswandel. Im einzelnen führen sie aus, daß sie keine Trunkenbolde, Kneipenläufer, Spieler, Buhler, Komödianten und Schausteller sein dürfen. Dagegen wird Willfährigkeit von ihnen sowie respektvolles Verhalten ihren Vorgesetzten gegenüber gefordert; bezeichnenderweise wird dieser Beamtengruppe zur Pflicht gemacht, die Prozeßparteien und überhaupt alle, die sich an sie wenden, freundlich und ohne Grobheiten anzuhören und abzufertigen. Bei Zuwiderhandlung trifft sie Amtsenthebung oder Absetzung nach Erkenntnis des Sieglers.[1])

So wenig Hochachtung einerseits vor der Klasse der Bankale aus diesen Verfügungen spricht, so drängen sich doch Unbefugte in sie ein. Gegen diesen Mißbrauch, „die Sichel an fremde Saaten zu legen", gegen den Versuch, die Grenzen zwischen den einzelnen Beamtengruppen der Kurie zu verwischen, wendet sich Hermann V. mit Strenge. Entschieden weist er es ab, daß sich jemand in Geschäfte einmischt, die nicht die seinigen sind, und verbietet, daß jemand sich Amt und Einkünfte der Bankale anmaße, der nicht den Amtseid geleistet und vom Siegler aufgenommen und eingeführt worden ist. Wer dieser klaren Vorschrift entgegenhandelt, wird mit einer Buße von zehn Goldgulden belegt, die dem Fiskus anheimfallen. Auch gegen den unlauteren Wettbewerb der Bankale untereinander schreitet Hermann V. ein. Kein Bankal darf einen Prozeß, der von einem Amtskollegen begonnen wurde, für sich in Anspruch nehmen und fortsetzen oder einen Bannfreispruch auf Grund eines solchen Prozesses schreiben. Nicht eher darf ein Bankal die Vertretung einer Partei, die bis dahin ein anderer ausübte, übernehmen, bis dieser Vorgänger von seiten der Parteien Gebühren und Unkosten erhalten hat. Bei Zuwiderhandlung tritt Amtsenthebung ein, bis der Vorschrift Genüge getan ist, wofern der Siegler nicht anders entscheidet.[2])

Die Schriftsätze, die von ihnen anzufertigen sind, sollen

---

[1]) Reformatio Hermanni V. de bancalibus c. 1, Quentel S. 305.

[2]) Ebenda c. 2—3, Quentel S. 305.

schicklich und leserlich ausgeführt werden; in ihnen dürfen die Bankale die Klage nicht in allgemeinen Wendungen anbringen, sondern müssen sie eingehend zum Ausdruck bringen. Machen sie es anders, so werden ihnen zur Strafe die Mandate zerrissen.[1])

Die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu deren Aufnahme sie befugt sind, sollen in der Regel im Gerichtssaale und vor dem Offizial getätigt werden. Nehmen sie solche anderwärts vor, so müssen sie zum Ersatz für die ordentliche Amtsstätte und die ordentliche Urkundsperson zwei geeignete, bekannte und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leute als Zeugen hinzuziehen. Hierdurch wird die Möglichkeit offen gehalten, die Wahrheit zu eruieren, wenn ein derartiges Anerkenntnis gescholten wird. Zu ihrer Aufgabe gehört es ferner, die Schriftsätze der Bannverschärfung und die an die weltlichen Richter, die auf die Exkommunikation folgen, herauszubringen. Hierbei haben sie bestimmte Zwischenräume verstreichen zu lassen, und zwar zwischen den einzelnen derartigen Mandaten eine Frist von vierzehn Tagen.[2])

Die von den Beklagten eingezogene Hauptschuld oder die von den Parteien ausgelegten Gebühren für Mandate dürfen die Bankale nur mit deren Genehmigung an sich nehmen. Haben sie unter dieser Voraussetzung etwas in Verwahr genommen, so haben sie ihnen dies innerhalb einer Frist von acht Tagen mitzuteilen und auf Verlangen jederzeit auszuhändigen.

Gebühren für ihre Schriftsätze dürfen sie von den Rechtsuchenden nur gegen tatsächliche Aushändigung empfangen. Auf Übertretung beider Vorschriften steht die Strafe der Amtsenthebung und eine Geldbuße von zehn Goldgulden.

Solange die Hauptschuld nicht gezahlt ist, oder die Parteien sich nicht miteinander geeinigt haben, sollen die Bankale überhaupt keine Schritte wegen der Schreib-

---

[1]) Ebenda c. 5, Quentel S. 305.

[2]) Reformatio Hermanni V. de bancalibus c. 9—10, Quentel S. 305.

gebühren tun. Bei Zuwiderhandeln trifft sie Verurteilung in die Kosten und Amtsenthebung durch den Siegler.[1])

Für die Niederschrift eines jeden Gerichtsbefehls bis zu der „Mahnung an die Nachbarn" ausschließlich empfangen die Bankale vier Heller, gleichgültig, ob in einem Mandate eine oder mehrere Personen angegangen werden, von einigen Ausnahmen abgesehen.

Einen Solidus erhalten sie für jede Mahnung, einen Bannbrief an die Adresse der Nachbarn, eine Mahnung mit Einfügung eines Anerkenntnisses, eine Ladung unter öffentlichem Anschlag, eine Exkommunikation auf Klage gegen Unbekannt, eine Mahnung an eine kirchliche Person, eine Exkommunikation, der eine Ladung mit der Klausel quare (gegen ungehorsame Standespersonen) vorhergeht, sowie für eine Bannerneuerung.

Richten sich die Mandate an eine Kommunität, einen Konvent, ein Kapitel, eine Bruderschaft, Vollstrecker, Richter, Vormünder, Pfleger oder ähnliche Personen, so beziehen die Bankale das Doppelte: einen Albus.

Ein Solidus steht ihnen wieder zu für die Abfassung jeder Lösung vom Ungehorsam für eine oder mehrere Personen auf Grund einer Sache, ebenso für die Lösung von Kontrahenten und Zeugen einer geheimen Ehe. Die Gebühr erhöht sich auf das Doppelte, wenn die genannten Schriftsätze für eine Kommunität oder eine weltliche oder geistliche Standesperson ausgestellt werden.

Für die Niederschrift einer Mahnung auf Grund einer allgemeinen Klage sowie einer Ladung zur Verhängung des Interdiktes wird ein Albus erhoben; endlich für eine erste Ladung an die Treuhänder eines Verstorbenen und deren Ausführung je sechs Albus.[2])

5. Die Advokaten und der advocatus fiscalis im besonderen.

Die Zahl der beim Kölner Offizialatsgerichte tätigen Advokaten wird nicht genau angegeben. Wilhelm von

---

[1]) Ebenda c. 6—8, Quentel S. 305.

[2]) Statuta curiae Hermanni V. de salario bancalium, Quentel S. 325.

Gennep behält sich vor, sie nach Bedarf und Gelegenheit zu vermehren. Er spricht ihnen zwei Ämter zu, nämlich zunächst die eigentliche Advokatur, die in der Herstellung der für die Prozeßparteien notwendigen Schriftsätze besteht, und sodann die Entgegennahme der Zeugenaussagen und Beweismittel, letzteres eine Tätigkeit, die nach strengerer Scheidung der Kategorien den Notaren zusteht.[1])

In bezug auf ihr äußeres Verhalten verlangt Wilhelm von ihnen, daß die jüngeren Advokaten ebenso wie die Notare den älteren innerhalb und außerhalb des Gerichtes mit Respekt begegnen, da sie ja ein löblich Amt verrichten.[2]) Die Vorschriften Dietrichs fordern von ihnen Klugheit, Weisheit, Erfahrung und anständigen Lebenswandel.[3]) An sie wie an die Prokuratoren richtet derselbe Erzbischof ein Ansinnen, das mit ihrem Interesse nicht leicht in Einklang zu bringen ist, und das sich in derselben Richtung bewegt wie ein Verlangen Wilhelms, der den Advokaten untersagt, schlechte Prozesse zu fördern und solche überhaupt zur Vertretung anzunehmen, wenn sie ihnen bei der Darstellung seitens ihrer Klienten schlecht und unbillig erschienen. Ja selbst wenn der Prozeß schon läuft und sie sehen in irgendeinem Stadium ein, daß die übernommene Sache ungerecht ist, so sollen sie auch dann noch zurücktreten und weiter keinen Rechtsbeistand mehr leisten.[4]) Dietrich von Mörs verlangt von den Advokaten, daß sie ihren Klienten vor allem dann von einem Rechtsstreite abraten, wenn ihrer Überzeugung nach deren Sache wahrscheinlich nicht obsiegen wird. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß ein Advokat in Wirklichkeit leicht eine Sache verloren gab und nicht vielmehr sich mit der Hoffnung schmeichelte, sie durch eigene und des Prokuratoren Geschicklichkeit doch noch zur „besseren" zu machen. Wenn auch die vom Gerichtsherrn gewünschte Haltung „inducit bonam famam", dann ist es immer noch sehr wahrscheinlich, daß der Advokat und Prokurator diejenige bona fama

[1]) Statuta curiae Wilhelmi c. 8, Stein S. 674.

[2]) Ebenda c. 22, Stein S. 676.

[3]) Statuta curiae Theoderici c. 9, Quentel S. 259.

[4]) Statuta curiae Wilhelmi c. 9, Stein S. 674.

vorzieht, die ihm aus der geschickten Vertretung einer minder guten Sache erwächst — ganz abgesehen davon, daß diese letztgenannte auch noch mit Sporteln verbunden ist.[1])

In der gleichen Richtung bewegt sich die Vorschrift, daß die Advokaten und Prokuratoren nicht ohne gewichtigen Rechtsgrund zu Berufungen veranlassen und sich zumal bei Zwischenurteilen beruhigen sollen, um so weitere Belastungen der Prozessierenden zu vermeiden.[2])

Unkosten, die infolge eines Verschuldens der Advokaten entstehen, fallen nicht den Parteien zur Last, sondern den betreffenden Advokaten.[3]) Hierher gehören alle die Fälle, in denen Klageschrift, Klagefragen und Klagepunkte wegen eines Mangels oder Fehlers zurückgewiesen werden.[4]) Um diesen Regreß auf die Advokaten zu ermöglichen, ist es jedoch nach den Statuten von 1356 noch erforderlich, daß die Klageschriften, -fragen, -punkte, Einreden und andere Prozeßschriften, die von den Advokaten oder mit ihrem Rat und Beistand von den Prokuratoren aufzustellen sind, von dem Advokaten eigenhändig signiert werden. Erst mit dieser Unterfertigung übernimmt der Advokat die Verantwortung für seine Schriftsätze.[5])

Verlangt Wilhelm, daß der schuldige Funktionär für die geldlichen Folgen aufzukommen hat, so geht Ruprecht von der Pfalz in so fern noch weiter, als er bestimmt, daß dieser obendrein noch nach Gutdünken bestraft wird.[6]) Die Verordnung Ruprechts nimmt Hermann von Wied hinsichtlich der Advokaten wieder auf und verlangt ausdrücklich neben Ersatz der Kosten auch Wiedergutmachung des von den Parteien erlittenen Schadens.[7])

In gleicher Weise will Ruprecht gegen die Genannten

---

[1]) Statuta curiae Theoderici c. 70, Quentel S. 263.
[2]) Ebenda c. 59, Quentel S. 262.
[3]) Vgl. Löhr, Großarchidiakonat Xanten S. 194.
[4]) Statuta curiae Theoderici c. 59, Quentel S. 262.
[5]) Statuta curiae Wilhelmi c. 10, Stein S. 674f.
[6]) Statuta curiae Roperti, Quentel S. 268.
[7]) Reformatio Hermanni V. de caeteris advocatis c. 2, Quentel S. 301.

wegen überflüssiger Termine einschreiten sowie dagegen, daß sie einen zwecklosen Prozeß betreiben. Daher liegt es im Interesse der Prozeßvertreter, die einer Strafe entgehen, und der Rechtsuchenden, die unnötige Kosten vermeiden wollen, daß sie vorher gründlich miteinander über Prozeßzweck und Prozeßgang beratschlagen. Hierdurch verspricht Ruprecht sich eine Einschränkung der Prozeßdauer.[1])

Eine Anordnung Hermanns von Wied kommt den hochsittlichen Zwecken des Gefähreides entgegen, indem sie verlangt, daß die Advokaten ihre Klienten nicht dahingehend beeinflussen dürfen, die Wahrheit zu bemänteln und zu verdunkeln.[2])

Wilhelm von Gennep gibt den Notaren und Prokuratoren den Befehl, in allen Prozessen und Rechtshändeln ihrer Klientel zu raten, Advokaten zu nehmen. Behaupten die Rechtsuchenden, hierzu zu arm zu sein, so sollen sie sich an den Offizial wenden, der nach Möglichkeit für ihre Interessen Sorge tragen wird.[3])

In diesem Falle haben sie allerdings nach Hermann von Wied ihre Bedürftigkeit eidlich zu erhärten; auch hört dann in gewissem Grade die freie Wahl der Anwälte auf. Denn bei größerem Andrang von Armensachen war es dem Offizial vorbehalten, die einzelnen Rechtssachen auf die verschiedenen Advokaten und Prokuratoren zu verteilen, damit eine möglichst gleichmäßige Belastung eintrat; denn Advokaten so gut wie Prokuratoren sind verpflichtet, erwiesenermaßen Armen ihre Dienste um Gotteslohn zu leisten.[4])

Rang und Stand der Person, gegen die sich eine Klage

---

[1]) Statuta curiae Roperti, Quentel S. 268.

[2]) Reformatio Hermanni V. de caeteris advocatis c. 1, Quentel S. 301.

[3]) Statuta curiae Wilhelmi c. 10, Stein S. 675; Riedner S. 77: „Denn noch hängt es völlig vom Belieben der Parteien ab, ob sie Prozeßvertreter aufstellen wollen oder nicht, während später die Parteien gewöhnlich sowohl Prokuratoren wie Advokaten haben mußten.“

[4]) Reformatio Hermanni V. de caeteris advocatis c. 4, Quentel S. 301.

richtet, darf die Advokaten nicht davon abschrecken, den Rechtsuchenden auf ihr Ansinnen hin treulich beizustehen, wofern nur ihre Sache gerecht ist.[1]) Auch diese Vorschrift macht sich auf dem Papiere wunderschön; daß es in der Praxis oft genug anders zugegangen sein mag, beweist schon das Dasein der Verfügung. Einen Beleg dafür, wie es im wirklichen Leben zuging, wie schwer es unter Umständen war, einen Vertreter zu finden, bietet der Prozeß der Bela de Palacio, Witwe Heinrichs de Cusino gegen den Kölner Bürger Hilger de Stessa, der vom 6. Februar 1388 bis 2. Januar 1389 vor dem Kölner Offizial zur Verhandlung stand. In diesem Prozesse klagte die Witwe auf Herausgabe aufgeführten Hausrats. Zu Beginn der Verhandlung trat der Beklagte gleich mit seinem Verteidiger Gerhard de Altforst auf; die Klägerin dagegen erschien allein und beschwerte sich darüber, daß es ihr nicht möglich gewesen sei, einen Prokurator der Kölner Kurie zu gewinnen, trotzdem sie sich mit entsprechenden Bitten an verschiedene gewandt hatte und auch die Zahlung der Gebühren nach Brauch und Herkommen in Aussicht stellte. Daher bat sie nunmehr, ihr von Gerichts wegen einen Prozeßvertreter zu stellen, und benannte zu diesem Zwecke den Prokurator Heinrich de Reys, der sich gerade an der Gerichtsstätte befand. Dieser jedoch brachte eine Reihe von Gründen vor, aus denen es ihm nicht möglich sei, gegen Ritter Hilger aufzutreten. Der Offizial aber erklärte diese Gründe für nicht stichhaltig und bestellte kurzerhand den Widerstrebenden und Widersprechenden zum Prokurator der Witwe Bela. Unter dem Drucke der Zwangsverfügung und der im Weigerungsfalle drohenden Exkommunikation fügte sich Heinrich und wurde von der Klägerin in aller Form Rechtens zu ihrem Vertreter bestellt (in suum verum, certum et legitimum procuratorem, actorem, factorem, negotiorumque suorum gestorem et nuntium specialem). In gleicher Weise hatte Bela vergeblich nach einem Advokaten gesucht; auch einen solchen mußte ihr erst das Gericht zur Verfügung stellen in der Person des Gerhard vom Rodengevel,

---

[1]) Ebenda.

der, mit Amtsenthebung bedroht, ihre schriftliche Vertretung übernahm. Die Gründe der Weigerung beider Männer sind in den Prozeßakten nicht angegeben; sie liegen aller Wahrscheinlichkeit nach in der gewalttätigen Persönlichkeit Hilgers von der Stessen.[1])

Haben die Advokaten einmal eine Sache übernommen, dann sollen sie diese auch innerhalb zweier Monate nach Vorlage der Akten erledigen; andernfalls verlieren sie ihre Sporteln. Nur wenn die Schwere der Sache, über die dem Offizial zu berichten ist, es erheischt, wird eine Ausnahme gemacht.[2])

Ein gewisser Anwaltszwang ergibt sich schon für die Zeit Wilhelms von Gennep, da dieser verbietet, Klageschriften, Einreden, Klagefragen und Klagepunkte zu siegeln, wofern sie nicht von einem Advokaten signiert sind.[3]) Die genannten und die anderen Schriftsätze sollen auch außerhalb des Offizialatsgerichtes nur dann Verwendung finden, wenn sie von einem Advokaten hergestellt oder wenigstens von einem solchen kontrolliert und korrigiert sind. Andernfalls darf kein Notar oder Prokurator der Kölner Kurie sie in irgendwelchen Rechtsgeschäften vor einem ordentlichen oder delegierten Richter innerhalb der Stadt und Diözese Köln vorbringen.[4])

Zur Verhinderung einer ungebührlichen Belastung der Rechtsuchenden setzt Wilhelm folgende Höchstgebühren für die Bemühungen der Advokaten fest, die sie für alle Prozesse vor einem ordentlichen oder delegierten geistlichen Richter in Stadt und Diözese Köln erheben dürfen:

In Prozessen um Dignitäten, Personate oder Kirchenämter sowie um Werte von über 1000 Gulden für jede Instanz vierzig Gulden;

---

[1]) Offizialats-Gerichtsakten 1388 Februar 6 bis 1389 Januar 2. Stadtarchiv Köln, vgl. Keußen, Kölner Prozeßakten 1365—1520, Mitteil. a. d. Stadtarchiv von Köln IX S. 51, sowie Casimir Hayn, Ritter Hilger Quattermart von der Stessen, Paderborn 1888, S. 23—25, 81—82.

[2]) Reformatio Hermanni V. de caeteris advocatis c. 3, Quentel S. 301.

[3]) Vgl. Reininger S. 19 in Gerichtsstatuten v. J. 1422.

[4]) Statuta curiae Wilhelmi c. 10, Stein S. 674f.

in Prozessen ferner um Kuratkirchen, Kanonikate oder Präbenden und andere kirchliche Benefizien sowie in Nachfolgesachen vierundzwanzig Gulden;

in Eheprozessen sowie Prozessen um geringere Benefizien und alle anderen Streitigkeiten zwölf Gulden;

übersteigt der Streitwert jedoch nicht zwanzig Gulden, so dürfen sie nur vier Gulden einziehen. Die angegebenen Höchstsätze sind nur mit besonderer Genehmigung des Offizials zu überschreiten.[1]) Erheischen die Rechtsgeschäfte eine Entfernung der Advokaten aus der Stadt, so dürfen sie bis zu sechs alten Groschen Tagegelder erheben.[2])

Einer von den Advokaten soll nach der Vorschrift Dietrichs vom Fiskus bezahlt werden. Seine Aufgabe ist es, die im Interesse des Fiskus abzufassenden und einzugebenden Schriftsätze niederzuschreiben. Von ihm wird naturgemäß erwartet, daß er in den Geschäften des Erzbischofs und seiner Kirche rührig sei.[3]) Hermann von Wied erneuert dieses Statut Dietrichs und weist den Inhaber des Amtes an, sorgsam darauf zu merken, daß die Fiskalsachen schicklich in die Wege geleitet und durchgeführt werden; er hat anscheinend Veranlassung gefunden, ihm einzuschärfen, nicht träge, sondern flink bei der Abfassung des vorzulegenden Materials zu sein.[4])

6. Die Prokuratoren.

Während unter Wilhelm von Gennep Notare, Advokaten und Prokuratoren noch nicht reinlich voneinander geschieden waren, bestand nach den Statuten Dietrichs von Mörs bei der Kölner Kurie schon ein geschlossenes Kollegium von acht Prokuratoren, abgesehen von den beiden Fiskalen.[5])

---

[1]) Ebenda c. 25, Stein S. 676.

[2]) Ebenda c. 30, Stein S. 677.

[3]) Statuta curiae Theoderici c. 60, Quentel S. 262.

[4]) Reformatio Hermanni V. de advocato fisci, Quentel S. 301.

[5]) Statuta curiae Theoderici c. 11, Quentel S. 259. In Würzburg sind es nach den Statuten v. J. 1422 sechs, vgl. Reininger S. 21f., beim Off.-Ger. zu Werl drei, seit 1770 vier; vgl. Buescher S. 21.

Ihre Tätigkeit ist derjenigen der Advokaten verwandt[1]), und dementsprechend herrschte bei ihnen das Streben, die Funktionen der Advokaten auszuüben. Bereits Wilhelm von Gennep mußte darauf drängen, daß die verschiedenen Klassen seiner Notare sich mit ihrem Aufgabenkreise genügen ließen[2]); auch Dietrich von Mörs hatte Veranlassung, ihnen Kompetenzüberschreitungen zu untersagen, wie er auch gegen die Beratung beider gegenerischen Parteien durch denselben Prokurator einschreiten mußte.[3]) Viel genützt scheint das Verbot der Grenzverletzung zum Schaden der Advokaten nicht zu haben, denn Hermann von Wied muß es wieder erneuern, wobei er die Abfassung der Klageschrift, die Aufstellung der Klagepunkte und des anderen bei Gericht vorzubringenden Materials erwähnt, dessen Bearbeitung Sache der Advokaten ist.[4]) Nur wenn der Advokat sich weigert, seine Unterschrift zu leisten, dürfen die Prokuratoren von der Vorschrift abweichen, nur solches Material vorzubringen, das durch die Hände eines Advokaten gegangen ist. Dieser hat für seine Weigerung einen rechtmäßigen Grund anzugeben und eidlich zu erhärten. In diesem Falle darf der Prokurator die vorzubringenden Schriftsätze mit seiner eigenen Unterschrift versehen, damit sie an den Offizial weitergehen.[5])

Eine eigentlich selbstverständliche Forderung technischer Art ist es, daß die Prokuratoren sich ausreichend zur Vertretung bevollmächtigen lassen. Und doch scheint der Fall nicht selten gewesen zu sein, daß sie sich mit einer Sache beschäftigten, ja vor Gericht auftraten ohne hinreichende Vollmacht ihrer angeblichen Auftraggeber. Da hiermit eine erhebliche Störung des Geschäftsganges ver-

---

[1]) Fournier S. 39: Ils sont continuellement associés aux advocats dans l'exercice de leur charge.

[2]) Statuta curiae Wilhelmi c. 15, Stein S. 675.

[3]) Statuta curiae Theoderici c. 18, Quentel S. 259.

[4]) Reformatio Hermanni V. de procuratoribus c. 1, Quentel S. 301; Fournier S. 39: Il est aussi interdit aux procureurs, d'empiéter sur les attributions des advocats, par exemple en rédigeant des libelli, des exceptions etc.

[5]) Reformatio Hermanni V. de procuratoribus c. 2, Quentel S. 301.



bunden war, bedroht Hermann V. diese Versäumnis mit der Strafe der Amtsenthebung. Außerdem fallen die Unkosten, die sich infolge unzureichender Vertretungsvollmacht beim Prozessieren ergaben, nicht den Parteien, sondern den schuldigen Prokuratoren zur Last.[1])

Ehe sie aber eine Vertretung übernehmen, müssen sie sich nach dem Rate Dietrichs von Mörs ihre Klienten genau ansehen. Zumal dürfen sie nicht einen offenbar Strafwürdigen hartnäckig gegen den Fiskus verteidigen, was eine Begünstigung zu neuen Verfehlungen darstellt, „wodurch Gott allzusehr beleidigt wird".[2])

Haben sie aber einmal eine Sache übernommen, so ist es ihnen nicht gestattet, einen anderen ohne Genehmigung des Offizials an ihre Stelle treten zu lassen.[3]) Schon Dietrich hatte den Transport, d. i. die Übertragung und umgekehrt das Aufkaufen von Prozessen durch die Prokuratoren, Advokaten und andere Gerichtsbeamte untersagt; nur durch Zession von seiten ihrer Verwandten dürfen sie fremde Prozesse an sich nehmen. Der Grund dieses Verbotes war die notwendig aus dem genannten Verfahren sich ergebende geldliche Schädigung des Rechtsuchenden.[4])

Bei der Erneuerung dieser Bestimmung gibt Hermann von Wied in der Tat als Begründung an, daß durch den wiederholten Wechsel in der Vertretung die Parteien leicht beschwert, dazu ihre Interessen vernachlässigt und Nichtigkeitsbeschwerden anhängig gemacht werden.[5]) Im Interesse der Parteien liegt es vor allem, daß die Verteidiger pünktlich vor dem Offizial erscheinen, um ihre Anträge zu stellen und Rückäußerungen zu erteilen. Handeln sie dem zuwider, so werden sie auf Monatsfrist suspendiert.[6])

Einer zu starken geldlichen Belastung der Klienten

---

[1]) Ebenda c. 2, Quentel S. 301, vgl. Reininger S. 22.

[2]) Statuta curiae Theoderici c. 66, Quentel S. 263, vgl. Reininger S. 21.

[3]) Vgl. Reininger S. 22.

[4]) Statuta curiae Theoderici c. 64, Quentel S. 263.

[5]) Reformatio Hermanni V. de procuratoribus c. 5, Quentel S. 301f.

[6]) Offizial um 1356 c. 13, Stein S. 680f.

durch Forderungen der Prozeßvertreter, wie sie in der Tat zu beklagen war, tritt Hermanns Gebührenordnung entgegen. Sie macht einen Unterschied zwischen Prozessen, in denen ausführliche Akten geführt werden, und solchen, in denen nur ein Protokoll geführt wird, sowie summarischen Verhandlungen. In jenen erhalten die Prokuratoren als Entschädigung für die Innehaltung der Termine, für das Vorbringen der Urkunden, Konstitutionen, Klageschriften und andern Materials und der Beweismittel ebensoviel wie die Notare nach der Blattzahl.[1]) Für die Schriftsätze jedoch, in denen von ihnen die Klageschriften, Unterlagen, Urkunden, Verfügungen und andere Stücke vorgebracht oder Zeugenaussagen sorgsam aufnotiert und nachgeprüft worden sind, erhalten sie einen Albus. In den Prozessen ohne ausführliche Aktenführung dagegen beziehen sie für jeden Termin einen Albus.[2]) Im summarischen Verfahren, dessen Termine überhaupt nicht in die Akten aufgenommen werden, erhalten sie für jede Sitzung nur die Hälfte, nämlich einen Solidus.[3]) Mit diesen Entschädigungen haben die Prokuratoren sich zufrieden zu geben und sind nicht befugt, sich mit einer im Prozeß begriffenen Partei über einen bestimmten Teil der Streitsache[4]) oder während des schwebenden Verfahrens über höhere Gebühren zu vertragen.[5]) Sie haben ihre Entlohnung von ihrer eigenen Partei zu verlangen und dürfen sie ebensowenig wie Notare und Bankale von der Gegenseite erpressen.[6])

Die unterlegene Partei soll dann die Kosten zahlen, wenn sie die Hauptsumme bezahlt. Kommt es dagegen zu einem Vergleich über diese, dann muß man sich auch über die Kosten einigen, die dann abgeschätzt werden sollen,

---

[1]) Löhr, Großarchidiakonat Xanten S. 194f.: „Hermann V. stellte die Prokuratoren den Notaren hinsichtlich der Gebühren gleich.“ Dies tat schon Wilhelm von Gennep.

[2]) Reformatio Hermanni V. de procuratoribus c. 6, Quentel S. 302.

[3]) Statuta Hermanni V. de salario procuratorum, Quentel S. 324.

[4]) Statuta curiae Theoderici c. 63, Quentel S. 263, vgl. Reininger S. 23.

[5]) Reformatio Hermanni V. de procuratoribus c. 9, Quentel S. 302, vgl. Reininger a. a. O.

[6]) Reformatio Hermanni V. de bancalibus c. 11, Quentel S. 305.

damit die Hauptsumme mit den Unkosten zusammen erledigt wird.[1])

Da die Prozeßvertreter den Geldverkehr zwischen den Parteien einerseits und den Advokaten und Notaren andererseits vermitteln, haben sie ein freilich unzulässiges Mittel an der Hand, die Prozesse über Gebühr zu verlängern. Aus einem Verbote Dietrichs geht deutlich hervor, daß sie nicht selten die Gelder zurückbehielten, die ihnen von ihren Klienten zur Begleichung der Gebühren für Advokaten und Notare ausgehändigt wurden.[2])

In dem Sinne Dietrichs verordnet auch Hermann von Wied, daß die Prokuratoren die Gelder, die sie von den Parteien erhalten, einzig und allein gemäß der Absicht dieser ihrer Klienten zu verwenden haben, denen eine wahrheitsgemäße, treue Rechnungslegung hierüber zu erstatten ist.[3])

Ein Vorbeugemittel gegen Ausschreitungen gerade der Prokuratoren bot der Gefähreid. Und eben dieser scheint unter den Formalien etwas ins Hintertreffen geraten zu sein. Wie aus der Reformation Hermanns hervorgeht, ist er als Formsache mit Geringschätzung behandelt worden. Von nun ab aber soll er wieder in feierlicher Form, unter Anführung aller seiner Bestandteile und ehrfurchtsvoller Berührung der Heiligtümer geleistet werden. Deshalb darf

---

[1]) Ebenda.

[2]) Statuta curiae Theoderici c. 69, Quentel S. 263; Fournier S. 39: Il est aussi interdit aux procureurs de rien retenir du salaire destiné aux avocats.

[3]) Reformatio Hermanni V. de procuratoribus c. 10, Quentel S. 302; Löhr, Großarchidiakonat Xanten S. 194: „Insbesondere waren die Prokuratoren verpflichtet, den Parteien einen von ihnen selbst geschriebenen oder wenigstens unterschriebenen Ausweis über sämtliche im Interesse der Parteien während des Prozesses gemachten Auslagen mit genauer Angabe der Person und des Zweckes zu übergeben, so oft die Parteien es verlangten, zum mindesten am Schlusse des ganzen Rechtshandels..... Diese und ähnliche Bestimmungen dienten einer geordneten Rechtspflege, sollten eine Verbilligung der Prozeßkosten bewirken und die Klienten vor Nachteil bewahren. Andererseits sollten sie den guten Ruf des Gerichtes mehren, Eifer, Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit des Gerichtspersonals fördern.“

er allerdings in den Akten keinen breiteren Raum einnehmen als bisher.[1])

Auch nach dem Schlusse des Verfahrens haben die Prozeßvertreter noch für die Interessen ihrer Mandanten einzutreten. Eine Vernachlässigung ihrer Klienten in diesem Zeitpunkte liegt z. B. darin, daß die Prokuratoren es versäumen, möglichst schnell dem Offizial die gesiegelten Akten ihrer Parteien vorzulegen. Für diese Versäumnis trifft die Schuldigen eine achttägige Amtsenthebung, die der Offizial verfügt.[2])

Bei ihrem nahen Verkehr mit den Parteien sind die Prokuratoren sehr leicht in der Lage, zu einer friedlichen Einigung beizutragen. Schon Wilhelm von Gennep hatte die Advokaten, Notare und Prokuratoren veranlassen wollen, und zwar unter Strafe der Exkommunikation, die Prozessierenden oder Prozeßsuchenden eher zur Eintracht und zu einem Vergleich zu bewegen als zu einem Rechtsstreite.[3]) Solches Bestreben kommt dem Geiste entgegen, der die Statuten des erzbischöflichen Hofgerichts im allgemeinen beherrscht. Doch trifft die Kurie auch Vorsichtsmaßregeln, um sich und die Parteien vor Schaden zu bewahren, der aus solchen Vermittlungsbestrebungen erwachsen kann. So dürfen die Prokuratoren nicht erst nach dem Schlusse des Verfahrens unter den Parteien eine Einigung durch stille Vereinbarung herbeiführen, damit das erzbischöfliche Siegelrecht nicht beeinträchtigt wird. Wenn sie sich wirklich aus Gründen der Verständigung um eine Einigung zwischen den Parteien bemühen, sollen sie so weit Rücksicht auf das Siegelrecht nehmen, als ob die Sache bis zum Schlußerkenntnis gediehen wäre. Ausdrücklich billigt Dietrich Schlichtungsverhandlungen in diesem Sinne, aber er fügt ebenso deutlich hinzu: unbeschadet unseres Siegelrechtes. Er will verhindern, daß die Parteien durch eine vorgeblich friedliche Einigung zu Schaden kommen, und daß die sonst als Siegelgebühren zu entrichtenden Kosten in andere Taschen fließen. Denn in den gedachten Fällen wurden die Parteien erfahrungs-

[1]) Reformatio Hermanni V. de procuratoribus c. 11, Quentel S. 302.
[2]) Statuta curiae Theoderici c. 76, Quentel S. 263f.
[3]) Statuta curiae Wilhelmi c. 38, Stein S. 679.

gemäß stärker belastet, als wenn ein Enderkenntnis gefällt worden wäre; denn in dem Fall, daß der Prozeß durchgeführt wurde, hatten sie immer noch mit der Möglichkeit eines Sieges zu rechnen; was ihnen dann rechtmäßig zugestanden hätte, wurde ihnen durch eine sogenannte Einigung entrissen.[1])

Das äußere Auftreten der Prokuratoren vor Gericht wird durch Ruprecht von der Pfalz zum Gegenstande seiner Verordnungen gemacht. Er kämpft gegen solche Fehler an, die sich immer wieder im Anwaltstande zeigen und wohl nie völlig auszurotten sind. Zunächst gebietet er, daß die Prozeßvertreter ordnungsgemäß, klar und deutlich ihre Sachen vorbringen und überflüssiges Geschrei und Wortschwall unterlassen. Tritt einer von ihnen auf, so sollen die anderen schweigend zuhören. Keiner von den Advokaten, Prokuratoren, Notaren oder Sollizitatoren darf sich beifallen lassen, den Vortragenden durch Wort oder Tat zu behindern oder störende Privatunterhaltungen zu führen. Vergehen sie sich in den geschilderten Punkten gegen die Würde des Gerichts, so zieht der derzeitige Offizial und Siegler unweigerlich eine Mark kölnisch von ihnen ein; im Wiederholungsfalle wird Amtsenthebung verhängt. Ähnliche Strafen treffen den Prokurator, der bei dem Vortrage eines anderen nicht an dem ihm zugewiesenen Platze bleibt, sondern sich ohne Urlaub des Offizials aus dem Gerichtssaale entfernt.[2])

7. Der Procurator fiscalis.

Die Zahl der Kirchenanwälte — procuratores fiscales oder officii genannt — wird in den Statuten Dietrichs von Mörs auf zwei festgesetzt.[3]) Ihre Hauptaufgabe besteht darin, Vergehen und Verbrechen der Laien in Erfahrung zu bringen und die entsprechenden Anklagen zu erheben und zu vertreten. Hierüber eine Vereinbarung mit den

[1]) Statuta curiae Theoderici c. 77, Quentel S. 264.

[2]) Statuta curiae Roperti 1470, Quentel S. 268.

[3]) Statuta curiae Theoderici c. 3, Quentel S. 258; Löhr, Sittlichkeit S. 85.

Parteien abzuschließen, ist ihnen nicht gestattet.[1]) Da sie durch Sammlung von Material als Grundlage für die Tätigkeit des kirchlichen Aufsichtsbeamten, des Sieglers, auch bei der Bestrafung von Priestern und andern Geistlichen aufzutreten haben, müssen auch sie geistlichen Standes — der Weihegrad wird nicht angegeben — und dürfen unter keinen Umständen beweibt sein.[2]) Scharf sollen die Fiskale gegen die Testamentsvollstrecker einschreiten, welche die Ausführung der Testamentsbestimmungen über Jahr und Tag verschleppen und die Hinterlassenschaften der Verstorbenen zurückbehalten.[3]) Hier berührt sich also ihre Tätigkeit mit dem Amtsbereich des Sieglers.[4]) Zu ihrem Aufgabenkreise gehört es ferner, Prozesse gegen diejenigen Geistlichen anhängig zu machen, die mit der Ablieferung eines subsidium caritativum im Rückstande sind. Ausdrücklich werden vom Offizial Hermanns von Hessen die Prälaten, Kapitel, Klöster, Pfarr- und Kapellengeistlichen auf diese ihre Saumseligkeit bedrohende Tätigkeit des Fiskals hingewiesen.[5]) Schon nach den Statuten Heinrichs von Virneburg vom Jahre 1330 geht der procurator curie auf dem Rechtswege gegen diejenigen Dechanten vor, welche die Synodalstatuten nicht verkündigen.[6]) Weiterhin haben sie nach Hermann von Wied die Aufgabe, die Bußgelder in Höhe eines Goldgulden von den gemeinen Notaren und Bankalen einzuziehen, wenn durch deren Schuld leichtsinnigerweise eine ungültige Exkommunikation ausgesprochen wurde.[7]) Im übrigen beläßt Hermann es für den Fiskal bei den Vorschriften Dietrichs und seiner anderen Vorgänger, die er wieder in Erinnerung bringt, jedoch schränkt er ihre freie Amtstätigkeit in so fern etwas ein, als er ihnen vorschreibt, ein kontradiktorisches Verfahren nur mit dem Rate des Fiskaladvokaten zu beginnen; hierdurch soll ver-

---

[1]) Statuta curiae Theoderici c. 71, Quentel S. 263.
[2]) Ebenda c. 3, Quentel S. 258; Löhr, Sittlichkeit S. 85.
[3]) Ebenda c. 61, Quentel S. 263.
[4]) Statuta Hermanni IV., Quentel S. 272r.
[5]) Ebenda, Quentel S. 271v. f.
[6]) Statuta Henrici, Quentel S. 103f.
[7]) Reformatio Hermanni V. de officiali c. 10, Quentel S. 300.

mieden werden, daß infolge Mangels an Sorgfalt die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt wird. Überhaupt wünscht Hermann von Wied, daß die Fiskalprokuratoren sich häufig des Rates der Fiskaladvokaten bedienen.[1] Mit anderen Beamten der Kurie stehen sie noch in so fern in Verbindung, als sie alle Schriftstücke, die sie von Amts wegen abgehen lassen, vom Registrator verzeichnen lassen müssen. Am engsten aber ist ihre Amtstätigkeit mit der des Sieglers verknüpft, dem sie alle Vierteljahre Rechnung zu legen haben.[2]

8. Der Audientiar.

Des weiteren verfügt die Kölner Kurie über einen Audientiar.[3] Von diesem verlangt Wilhelm von Gennep, daß er in seiner Amtsführung vorsichtig, sorgsam und treu sei.[4] Dieselben Anforderungen stellt Dietrich von Mörs, nach dessen Statuten sein Amt eine reife und verständige Persönlichkeit erheischt; denn der Audientiar hat die wichtige Aufgabe, alle ausgehenden Verschärfungen und andere Mandate, Mahnungen, Urteile usw. zu registrieren.[5] Hierbei darf er durchaus nicht kritiklos verfahren, sondern muß die Ladungen und Rezesse selbst überprüfen. Ungehorsamserklärungen und Streitentlaßbriefe soll er nur dann verzeichnen, wenn sie auf einen bestimmten Termin vom Offizial ausgestellt sind.[4] Eine weitere Vorbedingung für die Aufnahme einer Ladung durch den Audientiar in das Register ist, daß sie gesiegelt ist; erst wenn er sich durch das Gerichtssiegel von der rechtmäßigen Erwirkung der Ladung überzeugt hat, darf er sie in das Register eintragen.[6] Gemäß der Reformation Hermanns notiert und registriert der Audientiar alle Ladungen, gleichviel ob sie kraft der von den Bankalen geschriebenen Mandate oder durch den Amtsdiener erfolgt sind. Seine Diensttätigkeit ermöglicht

---

[1] Reformatio Hermanni V. de fiscalibus, Quentel S. 301.
[2] Statuta curiae Theoderici c. 5, Quentel S. 258.
[3] Ebenda c. 13, Quentel S. 259.
[4] Statuta curiae Wilhelmi c. 4, Stein S. 673.
[5] Statuta curiae Theoderici c. 21, Quentel S. 260.
[6] Ebenda c. 81, Quentel S. 264.

also die Feststellung, wer als ungehorsam anzusehen ist, wann der Ungehorsam eintritt und wer gegebenenfalls von der Ladung zu befreien ist.[1]) Zu diesem Zwecke soll auch nach Wilhelm von Gennep sein Dienst an der Kurie an allen nicht gerichtsfreien Tagen morgens um die Zeit der Prim beginnen. Dieses frühe Erscheinen hält der Offizial Wilhelms für erforderlich, um eine betrügerische Ungehorsamserklärung einer Partei durch die andere zu verhindern. Denn häufig kam es vor, daß zwar beide Parteien ordnungsgemäß vor Gericht erschienen, daß aber trotzdem die eine davon hinging und die andere betrüglich übervorteilte, indem sie dafür sorgte, daß diese trotz ihrer Anwesenheit in dem Register der Audientia als ungehorsam geführt wurde. Solchem Trug kommt der Audientiar zuvor, indem er die Namen der vor Gericht Geladenen sowie die Namen derjenigen, auf deren Antrag hin die Ladungen ausgestellt wurden, also der vor dem Offizial streitenden Parteien, treulich in seinem Register verzeichnet. Zu dem Zeitpunkte, an dem die Ungehorsamserklärungen abgegeben werden, hat er mit lauter Stimme eben die Namen der die Ladung Beantragenden wie der Geladenen zu verkünden. Sind beide erschienen, so streicht er die betreffenden Namen im Register durch; im anderen Falle bezeichnet er sie als ungehorsam, doch mit Maßgabe der Bestimmung, daß über vierzehn Tage nach dem angesetzten Zeitpunkte kein Abwesender mehr in das Register eingetragen und als ungehorsam vermerkt wird. Allerdings die von seiten der Kurie Geladenen sind auf jeden Fall zu registrieren.[2])

Erweist sich die Frist der Ladung für eine Partei als zu kurz, so hat der Audientiar die wichtige Befugnis einige Tage Ausstand zu geben. Es kam nämlich häufig vor, daß die geladene Partei zwar zum festgesetzten Ter-

---

[1]) Reformatio Hermanni V. de audientiario c. 1, Quentel S. 304. Fournier S. 153: La contumace n'est point constatée par le juge. En effet ce n'est point au tribunal du juge que se fait l'appel des causes, mais dans un bureau spécial appelé à Reims, au treizième siècle, l'audience, et confié aux soins de notaires audienciers.

[2]) Statuta curiae Wilhelmi c. 5, Stein S. 673.

mine erschien, jedoch noch nicht mit sich darüber ins reine gekommen war, ob sie die Streitpunkte der gegnerischen Klageschrift anerkennen oder den Rechtsweg beschreiten solle, so daß also eine Streitbefestigung nicht zustande kam. Für diesen Fall wird der Ausweg eingeschlagen, daß die noch unentschiedene Partei den Audientiar am Ladungstage selbst um Aufschub bittet. Wohnt die Partei, die den Ausstand wünscht, in Köln, so gewährt ihr der Beamte eine Frist von ein bis zwei Tagen; befindet sie sich dagegen außerhalb der Stadt, so verstattet er ihr in der Fasten- und Adventszeit acht, außerhalb der genannten Zeiten dagegen fünfzehn Tage Frist. Ist der gewährte Ausstand verstrichen, so haben beide Parteien sorgsam darauf acht zu geben, daß ihr Erscheinen wiederum eingetragen wird, und zwar der Kläger oder Antragsteller unter Klage auf Ungehorsam, wenn der Geladene nicht erschien, der Beschuldigte oder Opponent mit der Bitte um Befreiung oder Entlassung von Ladung und Mandaten für den Fall des Nichterscheinens des Klägers.

Erscheint die geladene Partei nicht zum Termine, so erklärt der Audientiar sie für ungehorsam und veranlaßt den Kontumazialprozeß. Nun kommt der Fall vor, daß sie zwar im ersten Termine erscheint, dort um Aufschub bittet, jedoch an dem festgesetzten Tage sich nicht einfindet. In diesem Falle bezeichnet er den sogenannten processus per recessum; zugleich wird dann wegen Ungehorsams prozediert, bis der Beklagte sich davon reinigt.

Kommt dagegen der Antragsteller selbst nicht zum ersten oder verlängerten Termine, so billigt der Audientiar dem Geladenen die Streitentlassung zu.

Erscheint der Geladene im ersten und verlängerten Termine, so verweist der Audientiar den Kläger an den Offizial, um dort sein Recht zu suchen. Zu einem Kontumazialprozeß liegt dann keine Veranlassung mehr vor.

Wenn auch in Ehe-, Beleidigungs- und Deflorationssachen, bei Ladungen mit Inhibitions- und Beschlagnahmebriefen und anderen nicht wegen Ungehorsams eingeschritten werden soll, so ist doch der Antragsteller in seinem eigenen Interesse gehalten, eine Eintragung durch den Audientiar

zu bewirken, da sonst der Geladene eine Streitentlassung von diesem verlangen kann.[1])

Ehe der Audientiar nachgesuchte Absolutionsbriefe verzeichnet, soll er sich beim Antragsteller nach dem Grunde des Bannes erkundigen, d. h. ob er wegen Ungehorsams verhängt ist oder auf Grund eines Urteils oder eines offensichtlichen Vergehens. In der Regel darf er solche Absolutionsbriefe nur dann signieren, wenn sie von dem Gebannten wider die Ungehorsamsstrafe beantragt werden. In allen übrigen Fällen muß er einen besonderen Befehl des Offizials darüber abwarten.[2])

Sind durch die Schuld des Registrators einer Partei Unkosten erwachsen, so hat er für den Schaden aufzukommen. Daher muß er sich sorgfältig davor hüten, an ein und demselben Termin entgegengesetzte Schriftstücke zu signieren, etwa eine Ungehorsamserklärung für den Kläger und einen Entlaßbrief für den Beklagten beim Vorliegen einer Ladung oder eines Rezesses.[3])

Auch dann hat er den geschädigten Parteien alle Unkosten zu ersetzen, wenn ihm das Mißgeschick begegnet, daß er ein Kontumazialverfahren in die Wege leitet, ohne daß dies durch Nichterscheinen der Parteien begründet war, oder wenn er es verabsäumte, eine Streitentlassung in seiner Registratur zu verzeichnen.[4])

Die Gebühren, die der Registrator für seine Tätigkeit einzieht, sind im Vergleich zu denen der anderen Beamten recht hoch. So bezieht er für die Eintragung eines jeden Namens einen Heller, für die einer Kommunität, eines Kapitels, eines Kollegiums, Konventes, Rates, von Vollstreckern, Verwaltern, Vormündern und dergleichen sogar das zwölffache: einen Albus. Dasselbe erhebt er für die Suspension eines auswärtigen Geladenen sowie für die Signierung des Rezesses eines Auswärtigen und einer Streitentlassung für Einzelpersonen wie für eine Genossenschaft.

---

[1]) Reformatio Hermanni V. de audientiario c. 2—3, Quentel S. 304.

[2]) Statuta curiae Wilhelmi c. 6, Stein S. 673f.

[3]) Ebenda c. 7, Stein 674.

[4]) Reformatio Hermanni V. de audientiario c. 4, Quentel S. 304.

Die gleiche Gebühr endlich erhält er für den Schriftsatz der Litispendenz.[1])

Für das Amt des Audientiars ist uns ein Beleg dafür erhalten, daß die Erzbischöfe das Amtsbe- und -entsetzungsrecht beim geistlichen Hofgericht energisch in der Hand hielten und manchmal nicht ohne Härte ausübten. In einer Supplik an den Kölner Rat beschwert sich nämlich der ehemalige Audientiar Johannes Lamberti von Minden über seine Absetzung.[2]) Dieser Beamte, der 1452 und 57 als Notar von kaiserlicher Autorität bei der Kölner Kurie und 1478 und 83 als Audientiar nachgewiesen ist, führt in seiner Eingabe aus, daß er im Dienste der Kölner Kirche dreimal Gefängnis usw. erduldet hatte. Daraufhin waren ihm zunächst vom Erzbischof Dietrich und hernach von Ruprecht Anwartschaftsbriefe auf die Audientiarie gegeben worden. Zwölf Jahre hatte der Supplikschreiber dieses Amt auch ruhig ausgeübt und war dann, angeblich ohne eigene Schuld, vom Erzbischof Hermann IV. abgesetzt worden. König Maximilian selbst hatte vergeblich für den Gesuchsteller interveniert, der sich nun nach vergeblichen Bitten an das Domkapitel, von Armut bedroht, an den Rat wendet.

9. Der Cursor (Apparitor).

Gemäß der Reformation Hermanns von Wied verfügt die Kölner Kurie über einen Amtsdiener, Cursor oder Apparitor[3]) genannt, der in dem Türhüter Wilhelms von Gennep seinen Vorläufer hatte.[4]) Auch er mußte dem Erzbischof wie dem Offizial und Siegler Treue geloben; sein äußeres Auftreten sollte der Reputation des Gerichtes entsprechen. Sein Dienst zerfiel in zwei Teile: Zunächst bewahrte er die Schlüssel des Gerichtsgebäudes und Saales auf; ihm lag es daher ob, die Türen der Gerichtsstätte auf- und abzuschließen. Hieraus ergab sich praktisch die Vorschrift, daß er der erste sein mußte, der an den Verhand-

---

[1]) Statuta Hermanni V. de salario audientiarii, Quentel S. 324f.

[2]) Supplik im Kölner Stadtarchiv: Offizialat, Audientia im Saale.

[3]) Fournier S. 59: à Reims, les huit appariteurs de la cour de l'archevêque sont classés parmi les notarii investis d'offices spéciaux.

[4]) Statuta curiae Wilhelmi c. 35, Stein S. 678.

lungstagen im Gerichtssaale anwesend war, und der letzte, der ihn verließ. Trifft auf diese Dienstverrichtungen die Bezeichnung apparitor zu, so deckt der Titel cursor die andere Seite seiner Tätigkeit, die sich mit derjenigen der Tabellarii berührte. Sie bestand nämlich darin, daß er alle Ladungen auszurichten hatte, soweit die Geladenen in der Stadt Köln selbst und an Orten wohnten, die nicht weiter als eine Meile von der Stadt entfernt lagen. Der Kursor ist also hinsichtlich dieses Zweiges seines Dienstes als Tabellar für den Stadtbezirk anzusehen. Doch scheint gerade bei diesem Teile seiner Aufgabe eine Abspaltung zu beginnen. Denn die Reformation Hermanns gestattet bereits, daß erste Ladungen, Ladungen cum literis, an Zeugen, quare, wegen Ungehorsams und ähnliche durch einen geeigneten Stellvertreter ausgeführt werden.

Warum der Amtsdiener gerade die Besorgung der Zitationen gerne einem Stellvertreter überläßt, ist nicht schwer zu erraten: sie bildet nämlich den am schlechtesten besoldeten Teil seines Dienstes. Denn für jegliche erste Prozeßladung, die innerhalb der Stadt anzubringen ist, hat er vier Heller zu beanspruchen; für die weiteren oben genannten Ladungen zwei Heller mehr, also einen Solidus Kölner Münze. Wendet sich aber die Ladung an eine Kommunität, ein Kloster, ein Kapitel, eine Bruderschaft, einen Prälaten, z. B. einen Komtur, Bailli oder Meister der Ritterorden oder auch an Testamentsvollstrecker, Pfleger, Vormünder von Unmündigen und Hilflosen sowie an andere Leute in solcher Stellung und von solchem Rang, so kann er für jegliche Ladung in der Stadt zwei Solidi kölnischer Münze erheben und dieselbe Summe für Gänge bis zu einer Meile vor die Stadt. Bedeutend höher ist seine Entschädigung für die Beschlagnahmeverfügungen und Inhibitionsbriefe, die er mit Wissen und Willen des Offizials in der Stadt Köln und im angegebenen Umkreise besorgt. Für jeden solchen Arrest erhält er acht Solidi und für jede Inhibition zwölf Solidi innerhalb des Stadtbezirkes, außerhalb desselben dagegen sechzehn Solidi kölnischer Münze. Aus diesen Einnahmen muß der Amtsdiener die Kosten für ein Häufchen glühender Kohlen bestreiten, die er zur Winterszeit

beim Platze des Sieglers anbringt, damit dieser sein Siegelwachs daran erweichen kann.[1])

Eine weitere Einnahmequelle bieten für den Amtsdiener die Eheprozesse, die vor dem Offizial oder seinem Delegierten ausgefochten werden. Den dazu gehörigen Verhandlungen und Verhören hat der Amtsdiener nämlich beizuwohnen und empfängt für seinen Teil anderthalb Solidi dafür.

Über eine gelegentliche Einnahme verfügt der Amtsdiener noch, die des gemütlichen Einschlags nicht entbehrt. Jeder Neuling nämlich, der bei dem Kölner Offizialatsgerichte ein Amt antreten soll, schwört zunächst herkömmlicherweise den Treueid und gibt dann dem Kursor innerhalb vierzehn Tagen nach seinem Eintritt zwei Goldgulden als Einstand. — Er kann sich allerdings mit diesem über jenes Recht gütlich vergleichen. — Als Gegenleistung stellt der Amtsdiener täglich nach der achten Abendstunde eine brennende Kerze vor dem Bilde der glorreichen Jungfrau Maria auf, das sich vor der Gerichtsstätte befindet.[2])

10. Die Tabellarii.

Die unterste Stufe in der Beamtenhierarchie des erzbischöflichen Offizialatsgerichtes zu Köln nehmen die Tabellarii, die Briefboten ein. Ihre Gruppe ist unter Hermann von Wied vier Köpfe stark.[3]) Auch sie müssen einen Diensteid leisten, in dem sie sich unter Dietrich von Mörs verpflichten, nicht auf einem und demselben Dienstgange Ladung, Mahnung und Verschärfung in einem Texte gegen eine Partei zu befördern. Ihr Dienst erstreckt sich nur auf Gerichtsbriefe, nicht dagegen auf Übertragungen von Prozessen.[4])

Schon um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts wird ihnen eine Gefängnisstrafe bis zu einem Monate für Ver-

---

[1]) Fournier S. 27: à Reims, le scelleur est aidé dans l'exercice de ses fonctions par un auxiliaire dit chauffe-cire.

[2]) Reformatio Hermanni V. de cursore sive apparitore c. 1—8, Quentel S. 306.

[3]) In Würzburg nach den Statuten vom Jahre 1422 sechs, vgl. Reininger S. 23; Werl hat nur einen cursor, vgl. Buescher S. 21.

[4]) Statuta curiae Theoderici c. 28, Quentel S. 260.

gehen im Amte angedroht. Als solche werden namentlich aufgeführt: List und Unredlichkeit, Erpressungen oder betrügliche Verzögerung.[1]) Auch Hermann von Wied verlangt in seiner Reform von ihnen, daß sie treulich und ohne Verzug die ihnen zur Beförderung anvertrauten Schriftstücke den Adressaten vor Augen und nach Vollzug zurückbringen. Bei Ausübung ihres Dienstes erwartet er Willfährigkeit von ihnen und untersagt ihnen übermütiges Betragen sowie die Annahme irgendwelcher Bestechung, die sie zur Nichtbeförderung ihrer Aktenstücke veranlassen sollte. Für den Fall, daß sie, aus Vorliebe für jemanden oder durch Geld verleitet, Gerichtsmandate bei sich zurückbehalten oder ohne rechtlichen Grund unvollzogen zurückbringen, sollen sie ihres Amtes enthoben werden und außerdem eine Geldstrafe von zehn Goldgulden verwirken.[2])

Damit sie auf ihren Dienstgängen als öffentliche Boten zu erkennen sind, müssen sie Waffen tragen.[2])

An ihrer Spitze steht ein Botenmeister, der ebenfalls vereidigt wird. Er allein ist befugt, alle Ausgänge von den Fiskalen und Bankalen in Empfang zu nehmen und den Botengängern zur Besorgung auszuhändigen. Auch bestimmt er, freilich im Einverständnis mit einem höheren Beamten, dem Untersiegler, den Gerichtsboten den Tag ihres Abgangs von Köln. In gleicher Weise wird den Botengängern ein Termin für ihre Rückkehr je nach der Entfernung der zu besuchenden Orte festgesetzt, den sie bei Strafe eines Goldgulden innehalten müssen. Wie der Untersiegler sein Einverständnis mit dem Abgangszeitpunkte zu erklären hat, so ist es Aufgabe des Botenmeisters, die Fiskale und Bankale über den Tag des tatsächlichen Abgangs der Boten zu benachrichtigen; die Ausfertigung der Schriftstücke kann sich also danach richten. Vor Antritt ihrer Reise erhalten die Tabellare mit den auszuhändigenden Gerichtsmandaten von ihrem Vorsteher einen Kontrollzettel, den sie den Exekutoren vorlegen müssen. An den Kopf dieses Papierzettels setzt der Botenmeister etwa die Worte: „Ehrwürdige Herren, geistliche Rektoren und Exe-

---

[1]) Offizial um 1356 Kap. 18, Stein S. 681.

[2]) Vgl. Reininger S. 23.

kutoren der Gerichtsbefehle[1]), ich fordere Euch auf, auf vorliegendem Papier anzugeben, an welchem Tage der Überbringer gegenwärtiger Schreiben eingetroffen ist, wieviele Mandate er Euch vorgewiesen hat und wieviele Ihr davon ausgeführt habt und wieviele nicht.“ Der Exekutor vermerkt hierunter folgendermaßen: „An dem und dem Tage hat mir, dem Pfarrer soundso, der Bote soundso viele Mandate zur Ausführung vorgelegt, von denen ich soundso viele erledigt habe.“ Außerdem gibt der Empfänger am Rande der Mandate den Grund an, warum sie etwa nicht zur Ausführung gebracht worden sind.[2])

Die Gerichtsboten sind in der Lage und befugt, sich durch Extrabotengänge einen Nebenerwerb zu verschaffen. Will nämlich eine Partei den regelrechten Abgang der Boten nicht abwarten, so kann sie einen Notar zur Abfassung des von ihr gewünschten Schriftstückes veranlassen und dieses auf ihre eigenen Kosten durch einen Boten befördern lassen. Bei diesem Verfahren darf jedoch die Gegenseite, an die sich der Schriftsatz wendet, durch Reisegebühren nicht höher belastet werden, als wenn der regelrechte Bestellgang des Tabellars abgewartet worden wäre. Eine Ausnahme hiervon kann nur gemacht werden, wenn Gefahr augenscheinlich im Verzuge ist.[3])

Hatte Dietrich von Mörs noch festgesetzt, daß die Briefträger als Entschädigung für jede zurückgelegte Meile zwei Heller empfangen sollen[4]), so bestimmen die Statuten Hermanns, daß der Botenmeister das Salär der Boten für den ordentlichen Dienst im Einverständnis mit dem Siegler regelt. Ein festes Gehalt beziehen die Tabellare demnach nicht, sondern je nach der Beschaffenheit der Fälle wechselnde Gebühren.[5])

---

[1]) Als solche kommen nach der Neuordnung Hermanns von Wied einzig und allein die Pfarrer und deren Stellvertreter in Frage.

[2]) Reformatio Hermanni V. de tabellariis seu latoribus literarum c. 1—7, Quentel S. 306f.

[3]) Statuta Hermanni V. de salario executoribus exolvendo, Quentel S. 327.

[4]) Statuta curiae Theoderici c. 28, Quentel S. 260.

[5]) Statuta Hermanni V. de salario executoribus mandatorum exolvendo, Quentel S. 327.

Nach den für die Beförderung von Mandaten zu entrichtenden Marschgebührnissen werden die gewöhnlich von den Briefboten berührten Orte des Kurstaates in verschiedene Gruppen eingeteilt. Für die zunächst liegenden Ortschaften beträgt das Wegegeld vier Heller, steigt dann stufenweise auf einen Solidus oder sechs Heller, auf zehn Heller, auf einen Albus oder zwölf Heller, auf fünfzehn Heller, auf drei Solidi oder achtzehn Heller, auf einundzwanzig Heller, auf zwei Albus oder vierundzwanzig Heller und auf siebenundzwanzig Heller. Orte, an welche die Gerichtsmandate für vier Heller befördert wurden, waren

im oberen Teile der Diözese:

Deutz, Brühl, Badorf, Berzdorf, Immendorf, Meschenich, Pingsdorf, Schwadorf, Sürth, Walberberg;

im seitlichen Teile (ultra silvam):

Mechtern, Kriel, Junkersdorf, Bocklemünd, Widdersdorf, Kierdorf, Lövenich, Brauweiler, Horbell, Frechen, Bachem, Gleuel;

im unteren Teile:

Ossendorf, Merheim (linksrhein.), Niel, Merkenich, Rheinkassel, Worringen, Weiler, Esch, Longerich.

Eine Bestellung für einen Solidus fand statt in südlicher Richtung nach:

Keldenich, Oberwesseling, Sechtem, Hemmerich, Kardorf, Merten (Vorgebirge), Roesberg, Waldorf, Brenig, Bornheim, Metternich, Urfeld;

in westlicher Richtung nach:

Liblar, Gymnich, Kierdorf (over den busch), Balkhausen, Lechenich, Erp, Blatzheim, Bliesheim, Weiler (auf der Ebene), Quadrath, Weilerswist;

in nördlicher Richtung nach:

Zons, Nievenheim, Nettesheim, Ökoven, Rommerskirchen.

Zehn Heller kostete der Gang gen Süden nach:

Bonn, Hersel, Dietkirchen, Endenich, Heimerzheim, Graurheindorf, Siegburg, Lessenich, Vilich, Witterschlick, Büllesheim;

gen Westen nach:

Zülpich, Frauenberg, Wichterich, Borr, Pingsheim;

gen Norden nach:

Hönningen, Neukirchen, Kapellen (bei Grevenbroich), Elsen, Gustorf, Frimmersdorf (? Fremershem), Giesenkirchen, Rosellen, Norf.

Die Gebühr betrug einen Albus für Gänge ins Oberstift nach:

Dottendorf, Friesdorf, Rüngsdorf, Lüftelberg, Flerzheim, Ipplendorf, Flamersheim, Meckenheim, Ramershoven, Rheinbach, Neukirchen, Drees, Ludendorf, Odendorf, Miel, Esch (bei Euskirchen), Straßfeld, Ollheim;

ins Niederstift nach:

Neuß, Büttgen, Glehn, Grefrath, Holzheim, Giesenkirchen.

Fünfzehn Heller wurden erhoben für eine Beförderung südwärts nach:

Mehlem, Bachem, Berkum, Birgelen, Klein-Philipp, Oberwinter;

nordwärts nach:

Heerdt, Lank, Willich, Büderich.

Die Gebühr betrug drei Solidi für Beförderung ins Oberstift nach:

Ahrweiler, Adendorf, Ersdorf, Bengen, Dernau, Ekkendorf, Gelsdorf, Holzweiler, Leimerdorf, Fritzdorf, Wadenheim, Beuel (an der Ahr), Ippendorf, Ringen, Kirchdaun, Königswinter;

ins Niederstift nach:

Bockum, Anrath, Osterath, Uerdingen, Linn, Budberg, Vorst (bei Viersen), Kaarst.

Reisen von einundzwanzig Hellern gingen südlich nach:

Unkel, Breisich, Königsfeld, Waldorf;

nördlich nach:

Hüls, Ödt, Kempen.

Zwei Albus wurden erhoben für Bestellung nach Erpel; siebenundzwanzig Heller endlich aufwärts nach:

Aubach und Windhagen;

abwärts nach:

Rheinberg und Repelen.

Für die übrigen Orte der Diözese, die oben nicht genannt sind, wurde für die Beförderung eines jeden Mandats ein Wegegeld von drei Hellern bzw. einem Albus auf die Meile berechnet; drei Heller für den Fall, daß die Briefboten jene Orte auf ihren Reisen sowieso berührten, ein Albus, wenn sie außerhalb der gewöhnlichen Route lagen.

Für die Aufrechnung der Beförderungskosten macht es weiter nichts aus, ob das betreffende Mandat sich an eine oder mehrere Personen richtet. Eine Ausnahmestellung nimmt der Vollzug einer „allgemeinen Ladung“ ein, die sich über verschiedene Sachen erstreckt.[1])

[1]) Statuta Hermanni V. forma taxandi viaticum, Quentel S. 325 ff.

VII.

Die Mainzer Bischofswahl von 1849/50.

Von

Herrn Professor Dr. **Fritz Vigener**

in Gießen.

Der Kampf um die Nachfolge des Bischofs Kaiser von Mainz († 30. Dezember 1848) hat durch sein schließliches Ergebnis, die Erhebung Kettelers, allgemeine Bedeutung für die Geschichte des 19. Jahrhunderts gewonnen; aber dieser Kampf ist in seinem Ursprung und Verlauf auch lehrreich für die besondere Geschichte des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Es lohnt sich, unter Verwertung der Regierungsakten[1]) die Einzelheiten genauer und mit stärkerer Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Fragen zu behandeln, als es in einer Biographie Kettelers geschehen könnte. Die geschichtliche Betrachtung darf sich dabei freilich nicht rechtsdogmatisch fesseln lassen; sie muß die lebendige Verbindung von Kirchenrecht und Kirchenpolitik immer im Auge behalten.

Den Ausgangspunkt für die Darstellung, einen Anhalt für die Beurteilung der Vorgänge von 1849—50 geben die vorangehenden Mainzer Bischofswahlen. Die erste Besetzung des neuen „Landesbistums" spiegelt den Willen der Regierung wider. Allerdings ist Großherzog Ludwig I. mit seinen persönlichen Wünschen nicht durchgedrungen. Er schlug fünf Monate nach Verkündigung der Bulle „Ad dominici gregis custodiam", im September 1827, seinen

[1]) Alle im folgenden genannten Akten liegen im hessischen Ministerium des Innern. Es ist mir eine Pflicht, dem Ministerium auch an dieser Stelle für die Erlaubnis zur Benützung und die Übersendung der Akten an die Universitätsbibliothek in Gießen zu danken; dem Direktor des hessischen Haus- und Staatsarchivs, Herrn Dr. J. R. Dieterich, bin ich für die freundliche Vermittlung verbunden.

Staatsrat Karl Josef von Wreden[1]) vor. Dieser weltläufige Geistliche, der in seinem Alter nichts getan hatte, um die febronianische Richtung seiner Jugend vergessen zu machen, konnte indessen einem Papste von der Art Leos XII. unmöglich als annehmbar erscheinen. Die Verwerfung Wredens aber machte keineswegs den Weg frei für einen Mann kurialistischer Gesinnung. Der Großherzog ließ in seinem Ärger über Roms Haltung die Mainzer Bistumsfrage unerledigt liegen, bis Wreden 1829 gestorben war. Dann wurde nach dem Rate des Staatsministers Du Thil der Freiburger Weihbischof Burg[2]) dem neuen Papste Pius VIII. vorgeschlagen und am 28. September 1829 von ihm präkonisiert. Also nicht einer der Veteranen der erzstiftischen Zeit, noch auch einer der strengkirchlichen Geistlichen, wie sie von den Tagen des papsttreuen Bischofs Colmar her im Mainzer Domkapitel saßen, wurde zum Bischof berufen, sondern nach dem Willen der Regierung ein landfremder Kleriker, der in den Anfängen der oberrheinischen Kirchenprovinz als Ratgeber der Staatsgewalt wahrlich nicht im römischen Sinn gewirkt hatte. Burg neigte seiner ganzen Grundauffassung nach zu Zugeständnissen an die staatskirchlichen Forderungen; er selbst war beteiligt an der Zusammenstellung der 39 Artikel, die am 30. Januar 1830 als gleichlautende landesherrliche Verordnungen in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz veröffentlicht wurden.[3]) Freilich wußte der gewandte Burg im Verkehr mit der Regierung manches durchzusetzen, was den von ihm selbst anerkannten Grundsätzen nicht so ganz entsprach. Um die kirchliche Bewegungsfreiheit war es im Großherzogtum Hessen jedenfalls unter Ludwig II. (1830—48) besser be-

---

[1]) von Schulte, Allg. deutsche Biogr. 44 (1898), S. 252f.; Du Thil, Denkwürdigkeiten, herausg. von Hch. Ulmann (1921) S. 311f.

[2]) Vgl. Alex. Schnütgen in den Hessischen Biographien (in Verbindung mit K. Esselborn und G. Lehnert herausg. von H. Haupt) Bd. 2 Lief. 1 (1920) S. 1—6 (S. 6 Literatur; dazu Du Thil, Denkwürdigkeiten).

[3]) Gedr.: Arthur Schmidt, Kirchenrechtl. Quellen des Großherzogt. Hessen (1891) Nr. 9 (S. 39—48).

stellt als in Nassau, Württemberg oder Baden.[1]) Auch in der Geschichte der Bischofswahlen zeigt sich das. Johann Jakob Humann, der seit Colmars Tode die Leitung der Mainzer Diözese in der Hand hatte und im Geiste Colmars zu wirken suchte, war bei der ersten Besetzung des hessischen Landesbistums von Ludwig I. geflissentlich übergangen worden. Nach dem Tode des Bischofs Burg (22. Mai 1833) wurde er von Ludwig II. ebenso geflissentlich begünstigt. Das Domkapitel ließ allerdings den Wunsch, den jetzt 62jährigen Domdekan Humann zum Bischof zu wählen, deutlich erkennen. Wieder wurde er zum Bistumsverweser gewählt[2]), und die vom Domkapitel am 22. Juni 1833 aufgestellte Liste der Kandidaten für den Bischofsstuhl[3]) nannte ihn an erster Stelle und nach ihm nur den Domkustos Franz Werner — der mit seiner gelehrten Arbeit und mit seinen Gedanken im alten erzbischöflichen Mainz lebte —, zwei von den vier Kapitularen[4]) und Peter Leopold Kaiser, den Darmstädter Stadtpfarrer, Dekan und Oberschulrat. Kaiser konnte immerhin als aussichtsreicher Kandidat gelten; er war wegen seiner maßvollen Art allgemein beliebt und von der Regierung geschätzt. Auch mußte man im Domkapitel befürchten, daß Humann, den Ludwig I. nicht zum Bischof hatte machen wollen, von Ludwig II. ähnlich beurteilt werde. Das Recht, die Streichung jedes Mißliebigen zu verlangen, stand dem Landesherrn nach der Bulle „Ad dominici gregis custodiam"[5]) zu, das bei der Kurie erwirkte Breve „Re sacra"[6]) verstärkte noch die Stellung des Staates gegenüber den Kapiteln, und die oberrheinischen Regierungen hielten daran fest, daß

---

[1]) Vgl. Heinr. Brück, Die oberrhein. Kirchenprovinz (1868) S. 128. — Dazu unten S. 354 und S. 365 Anm. 3.

[2]) Amtliche Bekanntmachung vom 7. Juni 1833 im Regierungsblatt 1833 S. 233; vgl. Arthur Schmidt, Quellen S. 43 Anm. 3.

[3]) Akten „Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles zu Mainz, 1833/35": Das Domkapitel an das Ministerium des Innern und der Justiz, 1833 Juni 22.

[4]) Tobias Höfer, der spätere Domdekan, und Martin Dotzheimer.

[5]) Vgl. S. 355 bei Anm. 3. [6]) Vgl. S. 355 bei Anm. 4.

über den Inhalt des Begriffs „persona minus grata" lediglich der Landesherr zu entscheiden habe[1]); er war also niemandem rechtlich für seine Entscheidung verantwortlich. Aber Ludwig II. ließ die Liste des Mainzer Domkapitels unverändert bestehen. Seine konservative Regierung sah ohne Vorliebe, aber auch ohne Übelwollen auf den strenger gefaßten Katholizismus, wie er unter Bischof Colmar namentlich dank der Tätigkeit des Seminarleiters Liebermann in der Mainzer Diözese, auch in der Stadt Mainz und im Domkapitel Wurzel geschlagen hatte. Man meinte in Darmstadt, durch die staatlichen Vorschriften genügend gesichert zu sein. In der Tat: die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830[2]) gewährte einer starken Regierung genug und übergenug Rückhalt gegen geistliche Übergriffe. Hier waren dem Staate die „unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange" gewahrt (§ 3); hier wurde insbesondere das Plazet vorgeschrieben für alle von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und besonderen Verfügungen von Wichtigkeit, ja selbst die „Staatsbewilligung" für die Veröffentlichung der allgemeinen Anordnungen und öffentlichen Erlasse über rein geistliche Gegenstände (§ 4); der landesherrlichen Genehmigung bedurfte auch jede Anwendung alter oder neuer römischer Erlasse, „und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird" (§ 5); Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der oberrheinischen Regierungen berufen werden (§ 9), Diözesansynoden nur mit landesherrlicher Genehmigung (§ 18), beide werden in Anwesenheit von Regierungskommissaren abgehalten; die freie Verbindung des Erzbischofs, Bischofs und Bistumsverwesers mit Rom wird eingeschränkt durch die Vorschrift, daß „dieselben die aus dem Metropolitan-

---

[1]) Vgl. U. Stutz, Der neuste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes in seinen Kirchenrechtl. Abhandl. H. 58 (1909) S. 59f., 195ff.

[2]) Vgl. S. 352 Anm. 3.

verbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen" müssen (§ 19).

Eben weil dem Bischof solche festen „Schranken gezogen waren", hatte Ludwig II. kein Bedenken gegen Humanns Wahl.[1]) Nun konnte man Rücksicht nehmen auf den betagten Domdekan und auf die kirchenstrengen Mainzer, denen er wie ein zweiter Colmar und als dessen würdiger Nachfolger erschien; man durfte sich sagen, daß die Verstimmung über eine erneute Übergehung Humanns leicht schädlicher wirken mochte als das durch die Staatsmacht umschlossene Regiment dieses frommen, zugleich wenig bedeutenden Mannes. Der Großherzog ließ die Wahl Humanns geradezu als ihm erwünscht bezeichnen.[2]) Da die Wahl als sicher gelten mußte, wenn das Domkapitel freie Hand behielt, so war diese ausgesprochene Begünstigung das Klügste, was die Regierung tun konnte. Ein derartiger landesherrlicher „Vorzug" eines Kandidaten war selbstverständlich den Rechtsvorschriften für die Bischofswahl der oberrheinischen Kirchenprovinz fremd. Die Bulle „Ad dominici gregis custodiam" vom 11. April 1827 bestimmte nur[3]): das Domkapitel solle binnen Monatsfrist nach Erledigung des bischöflichen Stuhles den Landesfürsten über die Namen der Kandidaten unterrichten; wenn einer von diesen dem Landesherrn minder genehm sein sollte, so wird das Kapitel ihn streichen, wobei aber eine hinreichende Kandidatenzahl für die Bischofswahl übrigbleiben muß. Auch das Breve „Re sacra" vom 28. Mai 1827[4]), das die Regierungen von der Kurie gefordert und erlangt hatten[5]),

---

[1]) Du Thil S. 315.

[2]) Randvermerk (Darmstadt, den 1. Juli 1833) zu dem Bericht des Ministeriums des Innern über die Kandidatenliste (29. Juni 1833): „Wird genehmigt, und ich gebe dem Domdechant Humann den Vorzug."

[3]) Arthur Schmidt, Quellen Nr. 5 S. 27; diese Wahlvorschriften auch abgedruckt bei Stutz, Bischofswahlrecht S. 169, Anhang Nr. 34.

[4]) Gedruckt: E. Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland (1874), Aktenstücke Nr. XCIII S. 244—247; Arthur Schmid, Quellen Nr. 6 (S. 33f.).

[5]) Vgl. Stutz, Bischofswahlrecht 52 Anm. 1. Zu der von Stutz genannten Literatur jetzt noch Wilh. Schmidt, Das Recht der Bischofswahlen in Preußen (Jurist. Diss., Greifswald 1919) S. 105ff.

um die Wahl mißliebiger Persönlichkeiten überhaupt auszuschließen[1]), läßt keinen Raum für ein landesherrliches Recht der Bevorzugung[2]), das tatsächlich leicht, nicht der Form, aber der Sache nach, zu einem landesherrlichen Ernennungsrecht hätte führen können. Auch die württembergische Regierung wußte in dem Streit um die Rottenburger Bischofswahl von 1845—47 doch nur so viel aus dem Breve herauszulesen, daß die Regierung die Befugnis habe, dem Kapitel die personae gratae ausdrücklich mitzuteilen.[3]) Das Recht, einem Kandidaten „den Vorzug zu geben“, war förmlich von keinem der oberrheinischen Staaten beansprucht worden. Man hätte das Vorgehen der hessischen Regierung also anfechten können. Das Mainzer Domkapitel aber durfte im Jahre 1833 die landesherrliche Nennung des Bevorzugten, die den alten Brauch der Wahlempfehlung[4]) in abgemildeter Form wieder aufleben zu lassen schien, um so beruhigter hinnehmen, als sie den vom Kapitel selbst gewünschten Kandidaten traf. Vor grundsätzlichem Einspruch gegen das landesherrliche Verfahren aber hüteten sich diese Domherren, soweit er nicht einzelnen von ihnen überhaupt fernlag, schon aus Rücksichten der Klugheit. Sie paßten sich in allem den nicht eben kanonistischen Formen landesherrlicher Mitwirkung

---

(auch S. 47ff.; die Bemerkungen S. 50 zu Stutz S. 23 treffen freilich den Kern der Sache nicht, und Herbert Dubler, Der Kanton Aargau und das Bistum Basel (Jurist. Diss., Zürich 1921) S. 17ff.

[1]) Stutz, Bischofswahlrecht S. 65ff. und (Anhang 45) S. 198ff. Aus der älteren Literatur ist namentlich P. Hinschius, Kirchenrecht 2 (1878) S. 683 Anm. 7 und S. 696 Anm. 3 zu beachten.

[2]) Vgl. dazu unten S. 378f.

[3]) Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen S. 293. — Das Breve weist die Domkapitel an, „eos adsciscere, quos ante solemnem Electionis actum noveritis, praeter qualitates caeteras ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari nec Serenissimo Principi minus gratos esse. — Vgl. dazu das landesherrliche Fundationsinstrument (s. unten S. 357 Anm. 2) § 1 Absatz 2.

[4]) Vgl. dazu: Stutz, Bischofswahlrecht S. 141, 153f., 157; Hans Erich Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation, Kirchenrechtl. Abh., herausg. von U. Stutz, 97. und 98. Heft, Stuttgart 1921 (s. das Register S. 443).

an. Schon bei der Einreichung der Kandidatenliste[1]) beriefen sie sich nicht einfach auf die Bulle „Ad dominici gregis custodiam", sondern auf die Vorschrift, die in der großherzoglichen Dotationsurkunde vom 12. Oktober 1829[2]) in Übereinstimmung mit der Bulle gegeben worden sei; dabei beschränkte sich die landesherrliche Vorschrift weder auf die Bestimmungen der Bulle, noch war sie von der Kurie anerkannt oder auch nur gebilligt worden.[3]) Noch weniger vertrug sich die Art, wie der landesherrliche Kommissar an der Wahl teilnahm, und wie das Kapitel sich ihm gegenüber stellte, mit dem päpstlichen Begriff einer kanonischen Bischofswahl.

Die Kurie hat dem Staate niemals das Recht auf Entsendung eines Wahlkommissars zugestanden. Wenn sie später die Anwesenheit eines Regierungsvertreters, der dem Wahlraume selbst fernbleibt, gern sah[4]), so bedeutete doch damals in der oberrheinischen Kirchenprovinz die Entsendung des Kommissars dessen Anwesenheit bei der Wahlhandlung selbst, und gerade das Großherzogtum Hessen hat am beharrlichsten an diesem Brauche festgehalten, der einem kirchlich bewußten Kapitel peinlich, der Kurie aber kaum erträglich scheinen mußte; erst im Beginn des 20. Jahrhunderts verzichtete die hessische Regierung auf den Eintritt des Kommissars in den Wahlraum.[5]) Um so mehr

---

[1]) Oben S. 353 Anm. 3.

[2]) Das für die einzelnen Staaten in gleichem Wortlaut veröffentlichte „Fundationsinstrument" (abgedruckt bei Friedberg, Staat und Bischofswahlen S. 204 Anm. 4) lehnt sich an die Bulle und an das Breve „Re sacra" an, geht aber in seinen einzelnen Bestimmungen wesentlich über die päpstlichen Vorschriften hinaus.

[3]) Vgl. Friedberg, Staat und Bischofswahlen S. 205f. und Stutz, Bischofswahlrecht S. 227f. (Anhang 59). Die Aufhebung aller einseitigen staatlichen Verordnungen in den Kirchensachen wurde erst unter Gregor XVI. am 5. Oktober 1833 gefordert, vergeblich allerdings; vgl. Friedberg S. 206f., dazu Stutz, Bischofswahlrecht S. 106f.

[4]) Stutz, Bischofswahlrecht S. 79f. — Zu den staatlichen Festsetzungen über den Wahlkommissar vgl. ebenda S. 74ff. und (Anhang 60) S. 228ff.

[5]) Stutz, Bischofswahlrecht S. 75f. und L. Kaas in seiner Besprechung von Freisens Verfassungsgeschichte der kath. Kirche: Zeitschr. der Savigny-Stift. 37, Kanonist. Abteil. 6 (1916), S. 459.

verdient es bemerkt zu werden, daß schon das autokratische Ministerium Du Thil bei der Bischofswahl von 1833, da die Kandidatenliste keine minder angenehme Person nenne, auch keinen Kommissar abgesandt wissen wollte, außer in dem Falle, daß der Großherzog einem der Kandidaten „eine vorzugsweise Berücksichtigung allergnädigst zuwenden" wolle.[1]) Wenn die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 bestimmte[2]): „Die bischöflichen Stühle in der Provinz . . . werden sämtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt", so war doch nach dem Fundationsinstrument die Entsendung eines Kommissars in das Belieben des einzelnen Landesherrn gestellt.[3]) Auch bei der Wahl von 1833 wurde eben die Entsendung des Wahlkommissars nicht etwa von der Regierung als schlechthin notwendig angesehen; sie wäre unterblieben, wenn nicht der Großherzog die Empfehlung Humanns ausdrücklich gewünscht hätte.

Der großherzogliche Wahlkommissar ist dann allerdings in Mainz recht wie ein gnadenspendender Vertreter des Landesherrn aufgetreten und aufgenommen worden. Aber die Formen der Staatsallmacht waren hier erträglich, da das Ergebnis in der Sache selbst vor einem Richter von streng kirchlicher Auffassung bestehen konnte. Übrigens hatte dieser Wahlkommissar, der weltliche Ministerialrat Dr. Justin Linde — der erst 36jährige westfälische Jurist, der von 1823—29 als Professor in Gießen gewirkt

---

[1]) Bericht an den Großherzog über die Kandidatenliste, 29. Juni 1833. — Gegen Friedbergs Überschätzung der Bedeutung des Wahlkommissars (Staat und Bischofswahlen 423, dazu die Einwendungen von Stutz, Bischofswahlrecht S. 80 Anm. 2) sprechen auch diese ministeriellen Absichten.

[2]) § 14 H. von Kremer-Auenrode, Aktenstücke zur Gesch. d. Verhältn. zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert 1 (Leipzig 1873) S. 104; Arthur Schmidt, Quellen S. 42.

[3]) Fundationsinstrument § 1, letzter Absatz (Friedberg, Staat und Bischofswahlen S. 205; Stutz, Bischofswahlrecht S. 229): Wir behalten uns vor, zu der Wahlhandlung einen landesherrlichen Commissarius abzuordnen, ohne dessen Zustimmung die Wahl nicht verkündet [werden], noch irgend ein Schritt zu deren Vollziehung geschehen darf.

hatte[1]) — eine bewußtere kirchliche Gesinnung als sein geistlicher Vorgänger, der Staatsrat von Wreden. Der etwas betuliche Bericht Lindes an das Ministerium[2]) ist auch in seinen Einzelheiten lehrreich. Die Bischofswahl war auf den 16. Juli angesetzt. Am Tage vorher kam Linde nach Mainz. Er teilte dem Domdekan Humann mit, daß der Großherzog ihm den Vorzug gebe. „Der Herr Domdechant vernahm diese Eröffnung mit sichtbarer Rührung und versicherte, daß, wenn die Wahl auf ihn fallen sollte, es bei diesem Beweise der allerhöchsten Gnade sein eifrigstes Bestreben sein werde, das allerhöchste Vertrauen ferner zu verdienen und zu bewahren." Noch mehr konnte es an eine Designation erinnern, daß Linde darauf das versammelte Domkapitel[3]) wissen ließ, der Großherzog wünsche die Wahl Humanns, und er selbst würde zu dieser Wahl „die Zustimmung sofort nach vollbrachter Wahlhandlung erteilen". Die Domherren erklärten darauf, „daß, sofern es mit ihren Gewissen und Pflichten vereinbar sei, sie mit Freude alles tun würden, wodurch ihre Anhänglichkeit an den allerdurchlauchtigsten Großherzog an den Tag gelegt werden könne". Diesem Vorspiel entsprach die Wahl selbst, die am nächsten Vormittag im Dom vollzogen wurde. Da der Kommissar, dem sein Ehrenplatz zugewiesen war, nichts mehr mitzuteilen hatte[4]), begann sofort die Wahl-

[1]) Vgl. über Linde die Skizze seines Neffen J. Fr. von Schulte: Allgem. deutsche Biogr. 18 (1883), S. 665—672; E. Landsberg, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft 3. Abt. 2. Halbband (1910), Text S. 380ff., Noten S. 178f. Dazu die unbeherrschten Bemerkungen bei Carl Vogt, Aus meinem Leben (1896) S. 45 und die Denkwürdigkeiten von Du Thil (s. oben S. 352 Anm. 1), bes. S. 320ff.

[2]) Bericht des zum landesherrlichen Kommissarius bestellten Ministerialrats Dr. Linde über die Bischofswahl, Darmstadt 17. Juli 1833. — Joh. Selbst hat für seinen biographischen Abriß über Humann in den Hessisch. Biogr. (s. oben S. 352 Anm. 2) 1 (1918), S. 498—501 zwar die Akten des Domkapitels benutzt, berichtet aber nichts über das Verfahren der Regierung.

[3]) Die schriftliche Mitteilung des Ministeriums an das Domkapitel (1. Juli 1833) hatte sich auf die Feststellung beschränkt, daß unter den Kandidaten keiner „als Sr. Kgl. Hoheit minder angenehm aus dem Verzeichnisse zu streichen wäre".

[4]) Wie Linde berichtet, fragte ihn der Domdekan, „ob ich vor

handlung. Der Domdekan eröffnete sie mit einer Ansprache, die nun freilich zu einer Empfehlung der nicht genannten eigenen Person werden mußte: die Domkapitulare hätten „den würdigsten aus den würdigen Kandidaten zum Bischof zu wählen, einen solchen, von dem sie überzeugt seien, daß er der Kirche mit Weisheit und Frömmigkeit vorstehe, und zwar ihre Rechte bewahre, aber auch zugleich die Rechte anderer Konfessionen, mit denen die Katholiken zusammenleben, anerkenne und achte und, das gute Einverständnis zwischen Staat und Kirche fortwährend zu erhalten, als eine seiner ersten Pflichten anerkenne". Darauf wurde Humann mit allen Stimmen der andern gewählt. Linde aber erklärte befriedigt, so sei „in allen Beziehungen den Erwartungen unseres allergnädigsten Herrn entsprochen worden", gab als landesherrlicher Kommissar seine Zustimmung zu der Wahl, die dem seit fast drei Stunden im Dome harrenden Volke sofort verkündigt wurde. Nachher besuchten der Dekan und die Domherren den Kommissar und dankten „für die Teilnahme an der Wahlhandlung".[1])

Humanns Wahl fand am 16. Juli 1833 statt, die Konsekration erst am 11. Juni 1834. Diese lange Hinauszögerung der Bischofsweihe erklärt sich nicht aus einer Verspätung der päpstlichen Bestätigung — Humann wurde am 20. Januar 1834 durch Gregor XVI. präkonisiert[2]) —, sondern aus politischen Gründen. Du Thil, der am 2. November 1833 die oppositionelle Kammer aufgelöst hatte[3]), reiste Mitte Dezember zu den Wiener Ministerialkonferenzen[4]), die ihn fast fünf Monate von Darmstadt fernhielten. Nach

dem Beginne der Wahlhandlung noch eine Eröffnung zu machen habe, worauf ich erklärte, daß der Wahlakt beginnen könne".

[1]) Am 17. Juli 1833 machte das Domkapitel dem Ministerium dienstliche Mitteilung über die Wahl.

[2]) Kirchl. Statistik für das Bistum Mainz im Großherzogtum Hessen und bei Rhein. Nach dem Stande des Jahres 1847. Mainz [1847] S. 8. (So auch in den späteren Ausgaben, z. B. 1855 S. 6.)

[3]) Du Thil, Denkwürdigkeiten S. 419.

[4]) Du Thil S. 424 und 442ff. — Vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte 4, S. 336ff.

dem Fundationsinstrument[1]) und der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830[2]) hatte jeder Bischof der oberrheinischen Kirchenprovinz dem Landesherrn einen im Wortlaut festgesetzten Eid zu leisten. Die feierliche Einführung des Bischofs Humann zur Vereidigung vor dem Großherzog aber wollte Du Thil nicht seinem Vertreter überlassen[3]); sie fand unmittelbar nach seiner Rückkehr, am 14. Mai, im Residenzschlosse statt.[4]) Danach erst wurde der 11. Juni als Tag der Bischofsweihe festgesetzt.[5]) Die Teilnahme des landesherrlichen Kommissars an der Konsekrationsfeier war nicht vorgeschrieben, galt aber schon aus Rücksicht auf den Bischof als selbstverständlich.[6]) Wiederum erschien Linde, der inzwischen auch Universitätskanzler und kraft dieses Amtes Mitglied der Ersten Kammer geworden war. Als unmittelbarer Vertreter des Landesherrn empfing er in Mainz zuerst den Besuch des Bischofs

---

[1]) Friedberg, Staat und Bischofswahlen S. 205 unten. — Der Wortlaut des Eides ist aus der Frankfurter Kirchenpragmatik vom 14. Juni 1820 übernommen; gedruckt: Friedberg S. 122f.

[2]) § 16 (von Kremer-Auenrode, Aktenstücke 1 S. 105; Arthur Schmidt, Quellen S. 43): Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Konfirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden. Vor der Konsekration legt derselbe, in der Eigenschaft als Bischof, den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab. — Die Eidesleistung war auch in Preußen und andern deutschen Staaten vorgeschrieben; Literatur bei Stutz, Bischofswahlrecht S. 84 Anm. 1.

[3]) 17. April 1834 „Untertänigster Bericht" des bischöflichen Ordinariats an das Ministerium des Innern und der Justiz (auf dessen Anfrage vom 9. April), von „J. J. Humann" selbst unterzeichnet. Es sei der „Termin der bischöfl. Konsekration wegen der bevorstehenden Eröffnung des Landtages und noch nicht erfolgter Rückkehr des dirigierenden Herrn Staatsministers Exz. bereits früher auf unbestimmte Zeit hinausgerückt worden".

[4]) Die Urkunde über die Eidesleistung ist unterzeichnet vom Staatsminister Frh. Du Thil und von „Johann Jakob Humann, Bischof zu Mainz".

[5]) Bischöfl. Ordinariat an das Minist., 23. Mai 1834 (unterzeichnet „J. J. Humann").

[6]) Auch in der preußischen Provinz Hessen-Nassau pflegt der Oberpräsident an der Konsekrationsfeier teilzunehmen, obwohl zu den Bischofswahlen in Fulda und Limburg kein Wahlkommissar von der Regierung entsandt wird. Vgl. Stutz, Bischofswahlrecht S. 80 Anm. 2.

und des Domkapitels; nur den Besuch des Bischofs erwiderte er persönlich, bei den Domherren gab er Karten ab. Auch der konsekrierende Bischof von Fulda und der Bischof von Rottenburg besuchten ihn. Wie peinlich dieser kirchlich gesinnte Staatsmann darauf hielt, daß die Würde des großherzoglichen Vertreters bei dieser kirchlichen Feier bis ins kleine hinein gewahrt werde, zeigt sein Bericht[1]) nicht ohne Betonung: er konnte auf seinem Platze in der Kirche die Schlußrede des Bischofs von Fulda nicht verstehen; die Einladung der Domherren aber, mit ihnen näher an die Kanzel heranzutreten, lehnte er ab, weil kein besonderer Stand für ihn eingerichtet war. Nach der Konsekration nahm er von neuem den Besuch des Bischofs und des Domkapitels entgegen und den „alleruntertänigsten Dank", den Humann in seinem Namen, in dem des Domkapitels und der ganzen Diözese für des Großherzogs „gnädigste Fürsorge für die kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Untertanen" abstattete. Bei dem Festmahle endlich hatte Linde den ersten Platz an der Tafel inne; er brachte auf den Bischof einen Trinkspruch aus, der Bischof auf den Großherzog. Kurzum: es war der Landesbischof, der vom landesherrlichen Kommissar feierlich zum Amtsantritt begrüßt wurde. Man braucht nur zu sehen, wie 16 Jahre später Ketteler mit einer eben noch höflichen hoheitsvollen Bestimmtheit den Vertreter des Großherzogs als eine nebensächliche, ja überflüssige Person bei der Bischofsweihe zu nehmen wußte[2]), um den Unterschied der Persönlichkeiten und der Zeiten zu erkennen; die Zurückdrängung des Staatskirchentums, die unter Großherzog Ludwig III. und dem Ministerium Dalwigk der schneidige westfälische Baron beinahe spielend durchsetzte, wäre dem milden, frommen Elsässer unter Ludwig II. und Du Thil niemals gelungen.

Nach dem unerwarteten Tode Humanns (19. August 1834)[3]), dessen kurze Bischofszeit noch nach Du Thils Sturz

---

[1]) Darmstadt 14. Juni 1834. — Vgl. dazu Du Thils Urteil über Linde: Denkwürdigkeiten S. 320f.

[2]) Vgl. unten S. 425f.

[3]) Das Domkapitel an das Ministerium des Innern und der Justiz,

bei der Darmstädter Regierung in guter Erinnerung stand[1]), ließ der Großherzog dem Antrage des Ministeriums gemäß wiederum die Kandidatenliste unverändert. Sie enthielt auch diesmal fünf Namen. An der Spitze stand der zum Bistumsverweser gewählte[2]) Domkapitular Franz Werner, zwischen den beiden anderen Domherren, die schon 1833 genannt worden waren, der damals übergangene Dr. Jäck, an letzter Stelle wieder der Darmstädter Stadtpfarrer Kaiser. Die Entsendung des Wahlkommissars wurde diesmal vom Ministerium in jedem Falle gewünscht. Der Großherzog gab keinem der Kandidaten förmlich den Vorzug.[3]) Aber Du Thil erzählt[4]), Kaiser sei „auf den Wunsch und unter Begünstigung der Regierung“ vom Domkapitel gewählt worden. So darf man wohl ein Einvernehmen der Beteiligten annehmen, wenn am 6. Oktober 1834 zuerst die Stimmen der Wähler sich auf den fünfundsechzigjährigen Werner vereinigten, dann aber, als dieser, wie man wohl im voraus erwartete, ablehnte — wegen seines Alters „und weil nach seiner Überzeugung noch andere würdige, im rüstigen Lebensalter stehende Kandidaten vorhanden seien“ — eben der Pfarrer Kaiser, dem zuvor schon Werner selbst seine Stimme gegeben hatte, mit vier Stimmen gegen eine

---

20. August 1834: Humann starb „gestern, den 19. d. M. abends um ein Viertel nach 10 Uhr nach einem kaum dreitägigen Krankenlager“.

[1]) Vgl. neben Du Thil S. 315 (Mitte) unten S. 373.

[2]) Verkündigung vom 29. August 1834: Regierungsblatt 1834 S. 439; vgl. Arthur Schmidt, Quellen S. 43 Anm. 3.

[3]) Unter dem 12. September 1834 übersandte das Domkapitel dem Ministerium die Kandidatenliste (eingetroffen 17. September). — 17. September Ministerium an den Großherzog (Kandidaten „würdig und tauglich“; Bitte, den Universitätskanzler Dr. Linde als Kommissar zu bestellen, „dem auch die geeigneten Instruktionen erteilt werden könnten, wenn E. kgl. Hoheit einem der Kandidaten eine vorzugsweise Berücksichtigung allergnädigst zuwenden wollten“. — Randentscheid des Großherzogs: Wird genehmigt. Jugenheim, d. 20. September 1834). — 22. September Ministerium an Domkapitel (kein Kandidat ist vom Großherzog als „minder angenehm“ bezeichnet; ersucht um Mitteilung des Wahltags). — 26. September Domkapitel an Ministerium: Wahl 6. Oktober morgens 8.

[4]) Du Thil, Denkwürdigkeiten S. 315.

gewählt wurde.[1]) Die Wahl ist, wie der Kommissar Linde in seinem Berichte hervorhebt, unter denselben Formen und Feierlichkeiten wie 1833 abgehalten worden. Bei der Konsekration, die, fünf Wochen nach der Eidesleistung[2]), am 30. Juni 1835 durch den Limburger Bischof Bausch vollzogen wurde, war dem Kommissar auch der früher vermißte Ehrenplatz zum Anhören der Predigt zugerüstet. Die Kirchenfeier hatte einen weltförmigeren Charakter als bisher, da, wie auch nachher beim Festmahle, der Gouverneur der Festung Mainz, Prinz Wilhelm von Preußen, des Königs Bruder, zugegen war.

Du Thil meinte später von Kaiser: „Dieser Bischof, weder durch Gelehrsamkeit noch hervorragende Geistesgaben ausgezeichnet, war jedoch von sehr toleranter Gesinnung, sanftem aber festem Charakter und allen Übertreibungen sowie der Ostentation abgeneigt.“[3]) Worte, die den Bischof nicht ausreichend, doch richtig charakterisieren, vor allem aber durchblicken lassen, worauf es der hessischen Regierung in ihrer Kirchenpolitik ankam: man wünschte die Erhaltung des Bestehenden, des geruhsamen Friedens, der durch die gelinde herrschende überlegene Staatsmacht und die bescheiden, aber nicht unfrei den Verhältnissen sich anpassende Kirchenmacht einträchtig gewahrt werden sollte. Kaiser, der wohl einmal kirchliche Strenge zeigen konnte, wenn sie zur unabweisbaren bischöflichen Pflicht wurde, vor allem aber den freundlichen Frie-

[1]) Bericht Lindes, Darmstadt, 8. Oktober 1834. — Wenn L. nach dem ersten Wahlgange erklärte, daß diese Wahl dem Großherzog angenehm sei und der Publikation nichts im Wege stehe, so widerspricht das natürlich nicht der Bemerkung Du Thils, die durch den weiteren Verlauf der Wahlhandlung höchstens bestätigt wird. Werner blieb, obwohl seine Wähler ihm anheimstellten, sich erst nach Ablauf der kanonischen Bedenkzeit zu entschließen, „dennoch auf der Protokollierung der sofortigen Ablehnung bestehen“; darauf verkündete Linde, daß er, „für alle Fälle instruiert, gegen die sofortige Vornahme einer neuen Wahl nichts zu erinnern habe“.

[2]) 23. Mai 1835. Die Urkunde unterzeichnen Du Thil und „Petrus Leopold Kaiser, Bischof von Mainz“. — Am 6. April war Kaiser von Gregor XVI. präkonisiert worden (Kirchl. Statistik für das Bistum Mainz, 1847, S. 9).

[3]) Du Thil, Denkwürdigkeiten S. 315.

den liebte, ist auch im Zeichen der Märzfreiheiten nicht zu großen Entschlüssen verlockt worden. Alternd und kränklich, gewährte er freilich in dem Jahre 1848, da alles ringsum erschüttert war und zerstört schien, seinem gewandten Offizial, dem 1845 ins Domkapitel berufenen Adam Franz Lennig[1]) größeren Einfluß. Aber er ließ sich auch durch den vorwärtstreibenden Begründer des Piusvereins nicht aus seiner besonnenen Ruhe herausreißen. Und Lennig selbst war zu klug, als daß er nicht seinen kirchlichen Freiheitsdrang gezügelt und gerade der Regierung gegenüber Maß gehalten hätte. Die vorsichtige Zurückhaltung des bischöflichen Ordinariats auch nach der Würzburger Bischofsversammlung vom Herbst 1848 ist begreiflich. Einmal hatte die Regierung des Großherzogtums Hessen die katholische Kirche stets rücksichtsvoll behandelt; wenn Du Thil schon Entgegenkommen gezeigt hatte, so durfte man von dem liberalen Heinr. Karl Jaup[2]), der im Sommer 1848 der zweite Nachfolger des Märzministers Heinrich von Gagern geworden war, sich mehr versprechen. Dann aber war die deutsche Reichsfrage noch nicht entschieden: Die Frankfurter Grundrechte, deren zweite Lesung im Gang war, als das bischöfliche Ordinariat am 4. Dezember 1848 mit seiner bescheidenen Ankündigung künftiger Besprechungen bei dem Ministerium anklopfte[3]), sollten im ganzen Reiche gelten; nach Verkündigung der Grundrechte erst wollte man mit den Verhandlungen beginnen, in denen dann freilich auch die Würzburger Beschlüsse von dem Mainzer Bischof vertreten werden mußten. Schließlich aber

---

[1]) Vgl. Heinr. Brück, Adam Franz Lennig, Generalvicar und Domdecan von Mainz in seinem Leben und Wirken (Mainz 1870). Dazu die biographische Skizze von Anton Diehl, Adam Franz Lennig, Domdekan und Generalvikar von Mainz (1914).

[2]) Über Jaup vgl. Ludwig Bergsträßer in seiner Ausgabe der Erinnerungen von Reinh. Carl Theod. Eigenbrodt (1914) S. 336 u. ö. (s. d. Register) und Wilh. Schüßler, Hessen-Darmstadt und die deutschen Großmächte 1850 (1919).

[3]) „Untertänigster Bericht" des Ordinariats vom 4. Dezember 1848 (eingegangen 9. Dezember) mit Übersendung der Denkschrift der Würzburger Bischofsversammlung, des Erlasses an den Klerus und der „Hirtenworte an die Gläubigen".

wäre eine Herausforderung der Regierung damals auch darum schon ein plumper Mißgriff gewesen, weil man mit einem nahen Wechsel auf dem Mainzer Bischofsstuhle rechnen mußte. Lennig, der jetzt aus dem vertrauten Ratgeber des kranken Bischofs beinahe zum tatsächlichen Leiter der Mainzer Diözese geworden war, durfte die Hoffnung nähren, nach dem Tode Kaisers auch förmlich an die Spitze des Bistums berufen zu werden. So wurde ihm, bei aller Strenge der Auffassung, Mäßigung schon zur Pflicht der Klugheit.

Am 30. Dezember 1848 starb Bischof Kaiser. Die Trauerrede, die Lennig bei den feierlichen Exequien im Dome am 5. Januar hielt, gewinnt zuletzt ein wenig Farbe und Feuer, da er die Gläubigen aufforderte zum Gebet für die verwaiste Diözese und zum Schlusse das Gebet des verstorbenen Bischofs selbst anrief[1]), „daß der Allgütige sich unserer Verlassenheit erbarme und diesem Bistume einen neuen Hirten sende, der würdig sei, dir nachzufolgen, und der, wie du, von Gott geheiligt werde durch seinen Glauben und durch seine Milde". Dieses Bekenntnis zu der fides und lenitas, die er an Kaiser rühmte, sollte versöhnen, sollte den Geistlichen, die nicht seine Gesinnungsgenossen waren, und etwa auch der Regierung die Sorge nehmen, als ob seine Erwählung die Begründung eines kampflustigen Bischofsregiments bedeuten müßte. Es werden nicht lediglich die übelwollenden Gegner gewesen sein, die Lennigs Schlußworte auf ihn selbst bezogen wissen wollten.[2]) Jedenfalls: die Meinung seiner geistlichen und weltlichen Freunde, daß er den besten Anspruch auf die Nachfolge im Bistum habe, war auch seine eigene Meinung. Dieser Domherr, der eben erst in sein 46. Lebensjahr eingetreten war und nur ältere Kapitelsgenossen neben sich hatte, kannte keinen sehnlicheren Wunsch, als an dem obersten Platze der Diözese zur Linderung ihrer Nöte seinen

[1]) Trauerrede auf ... Petrus Leop. Kaiser ... von Ad. Frz. Lennig, Domkapitular (Mainz 1849, 10 S. 4°) S. 10.

[2]) So 1868 zu Leopold Schmid „ein hochstehender hessischer protestantischer Geistlicher", der die Predigt angehört hatte. Vgl. Bernhard Schroeder und Friedr. Schwarz, Leopold Schmids Leben und Denken (1871) S. 165.

guten Willen einzusetzen[1]); sein aufopferungsbereiter Eifer für die Sache seiner Kirche war zugleich angetrieben von dem gesunden Ehrgeize, wie ihn große Aufgaben in jeder begabten und tatkräftigen Natur wecken müssen.

Wenn man heute die ganze erreichbare Überlieferung kritisch durchforscht, so kann man mit Sicherheit feststellen, daß es sich nicht aus der Haltung der Regierung, sondern lediglich aus der Wesensart und dem Willen der Mehrheit des Domkapitels erklärt, wenn Lennig sein Ziel nicht erreicht hat. Durch keine Darmstädter Willenskundgebung gehemmt, konnten die Domherren frei nach ihrer Überzeugung, nach ihren Neigungen und Abneigungen wählen. Aber in ihrer Reihe standen nur zwei erklärte Freunde Lennigs: der fünfundsechzigjährige Tobias Höfer, seit 1845 als Werners Nachfolger Domdekan, und der nur wenige Jahre jüngere Joh. Stratmann, ein dem Ministerialrat Linde nahe verwandter Westfale[2]), der vielleicht unter Lindes Einfluß im Herbst 1844 ins Domkapitel gekommen war. Die vier anderen Domkapitularen[3]) waren Studienfreunde und Gesinnungsgenossen Kaisers, Theologen jener sogenannten Aschaffenburger Schule, deren Kirchenbegriff sich mit dem der Liebermannschen Schule nicht deckte, Männer, die auch nach den Märztagen keinen Anschluß gesucht hatten an die in kirchlicher und weltlicher Politik aufsteigende katholische Bewegung. Das war auch den Freunden Lennigs sehr bald klar, daß nicht in Darmstadt, sondern eben im Mainzer Kapitel die Schwierigkeiten für ihren Kandidaten lagen; all ihre stille Arbeit vor dem Wahltage galt dem Versuche, im Domkapitel aus der Minderheit für Lennig eine Mehrheit zu machen.

Die förmliche Vorbereitung der Wahl vollzog sich rasch und glatt. Wohl erinnerte das Blatt des Piusvereins, das Mainzer Journal, einmal daran, daß die Kirche jetzt dem

---

[1]) Vgl. statt anderer Zeugnisse unten S. 381.

[2]) Vgl. Schulte an der oben S. 359 Anm. 1 genannten Stelle. — Die Daten über die Domkapitulare: Kirchl. Statistik für das Bistum Mainz, 1847, S. 10.

[3]) Ihre Namen s. unten S. 373 (Mitte).

Staate anders gegenüberstehe als vor dem Jahre 1848.[1]) Aber es blieb bei den hergebrachten Formen, von der Verkündigung des Todes des alten Bischofs an bis zur Verkündigung der Wahl des neuen. Das Domkapitel ließ durch den Dekan mit der Nachricht vom Tode Bischof Kaisers zugleich der Regierung die Bitte vortragen, die Leiche in der Weise beisetzen zu dürfen, wie es bei den früheren Bischöfen geschehen war.[2]) Der Vertreter für den verstorbenen Bischof in der Ersten Kammer wurde ohne jede Fühlung mit dem Domkapitel bestellt: Auf Jaups Vorschlag berief der Großherzog den Nachfolger Kaisers in der Darmstädter Pfarrei und im Oberschulrat, Dr. J. B. Lüft[3]); als dieser ablehnte, wurde am 10. Januar der Gießener Theologieprofessor Leopold Schmid ernannt.[4]) Schon am 4. Januar hatte das Ministerium vom Domkapitel die alsbaldige Mitteilung über die Wahl des Bistumsverwesers und des Verwalters der bischöflichen Dotation gefordert.[5]) Am 7. Januar wurden diese Wahlen vollzogen: der Domdekan, der mit zwei Kapitelsgenossen zerfallen war[6]) und mit seinen

---

[1]) Mainzer Journal 1849 Nr. 5, Beilage (6. Januar). Die offenbar aus dem engsten Kreise Lennigs stammende Zuschrift spricht die Hoffnung auf eine beschleunigte Wahl aus. „Übrigens ist man gespannt auf die Stellung, welche die großherzogliche Staatsregierung bei der bevorstehenden Bischofswahl einnehmen wird, da sowohl durch die Ereignisse des vorhergegangenen Jahres, als insbesondere durch die Frankfurter Parlamentsbeschlüsse das bisherige Verhältnis zwischen Staat und Kirche ein ganz anderes geworden ist."

[2]) Der Territorialkommissar für Rheinhessen, Frh. von Dalwigk, an das Ministerium des Innern, Mainz, 30. Dezember 1848. — Das Domkapitel an das Ministerium des Innern 30. Dezember. — Antrag des Ministerpräsidenten Jaup 31. Dezember, am gleichen Tage vom Großherzog genehmigt. — Nach Humanns Tode war, gleichfalls auf Bericht des Mainzer Regierungspräsidenten, eine entsprechende Erlaubnis vom Ministerium ausgegangen (20. August 1834).

[3]) Randvermerk Jaups vom 2. Januar 1849 zu der Mitteilung des Domkapitels über den Tod des Bischofs vom 30. Dezember 1848. — Daß zuerst Lüft berufen wurde, aber ablehnte, drang auch in die Öffentlichkeit; vgl. Mainzer Journal 1849 Nr. 47, Beilage (24. Februar).

[4]) Veröffentlicht im Regierungsblatt 1849 Nr. 3 (15. Januar) S. 42.

[5]) Ministerium des Innern an das Domkapitel, 4. Januar 1849 (das Wort „alsbald" ist unterstrichen).

[6]) Vgl. den unten S. 383 Anm. 3 genannten Brief des Dom-

kirchlichen Anschauungen auch zwei weiteren nicht nach dem Sinne war, mußte sich mit der Verwaltungsstelle begnügen, während die Verweserschaft dem rangältesten Domkapitular Grimm zufiel.[1]) Ein Vorspiel des Kampfes um den Bischofsstuhl! Die Kandidatenliste ließ sich immerhin noch leicht aufstellen, indem man den Dekan und die sämtlichen sechs Kapitularen nach der Reihenfolge ihrer Berufung ins Domkapitel nannte, ihnen ließ man den Stellvertreter des Bischofs in der Ersten Kammer folgen und den Darmstädter Stadtpfarrer Dr. Lüft, dessen Nennung auf der Liste dem Vorbilde der vorangehenden Wahlen entsprach. Es war wohl taktische Klugheit, wenn gerade Lennig den förmlichen Vorschlag machte, Leopold Schmid auf die Liste zu setzen.[2])

Diese Liste mit neun Namen wurde unter dem 20. Januar an das Ministerium gesandt mit der hergebrachten Bitte, sie dem Großherzog vorzulegen; auch diesmal berief sich das Kapitel zugleich auf die Bulle „Ad dominici gregis custodiam" und auf die großherzogliche Dotationsurkunde.[3]) Der Ministerpräsident Jaup persönlich liebte den katholischen Klerus mehr in der milden Prägung, wie Kaiser sie gezeigt hatte, als in der schärferen Art des Kreises um Lennig. Lüft, der in seiner kirchlichen und kirchenpolitischen Art an Kaiser gemahnte, wäre der Regierung wie der Mehrheit des Domkapitels ein willkommener Bischof gewesen. In den ersten Tagen nach dem Tode Kaisers nannte man Ketteler, „Mitglied der Nationalversammlung", Lüft und Lennig als Kandidaten.[4]) Eine vielleicht der Kapitels-

---

kaplans Dr. Heinrich (vom 18. Februar 1849): Joh. Friedrich, Döllinger 2, 502.

[1]) Domkapitel an Ministerium des Innern, 8. Januar 1849 (Wahlen „gestern nach geschlossenen feierlichen Exequien"). — Die Wahlen veröffentlicht im Regierungsblatt 1849 Nr. 3 S. 41.

[2]) Leopold Schmid, Mitteilungen aus der neuesten Geschichte der Diözese Mainz . . . (Gießen 1868) S. 7.

[3]) Vgl. oben S. 358 Anm. 3.

[4]) Darmstädter Zeitung 1849 Nr. 3 (3. Januar): Mainz, 1. Januar. — Vgl. auch Deutsche Zeitung 1849 Nr. 9 (9. Januar) S. 70, wo in einer Mainzer Zuschrift Ketteler (irrig: Kettner; seine Dompredigten werden

mehrheit entstammende Zuschrift der Darmstädter Zeitung[1]) erklärte sich aber scharf gegen die Wahl des fremden Ketteler[2]), während sie Lüft aufs lebhafteste feierte und als den Tüchtigsten pries, „der das Vertrauen des ganzen Landes besitze und dessen Wahl mit allgemeiner Freude würde begrüßt werden". Aber als Lüft die Annahme der Nachfolge Kaisers in der Ersten Kammer ablehnte, verhehlte er nicht, daß er auch die Wahl zum Bischof nicht annehmen werde. Er kam auf die Liste, aber Regierung und Domkapitel kannten seinen Entschluß, und weder vor noch nach der Aufstellung der Kandidaten ist ferner in der Presse die Rede von ihm. Jaup mag wohl jetzt an Schmid gedacht haben. Aber auch er wußte in dieser Zeit der Unruhe und Rebellion die konservative Macht der katholischen Kirche zu würdigen, und vor allem: seine einflußreichsten Ratgeber, die ihn über die Stimmungen in Domkapitel und Diözese, über Gesinnung und Aussichten der Kandidaten unterrichteten und seinen Entschließungen in entscheidender Weise vorarbeiteten, Freiherr von Dalwigk, der Territorialkommissar für Rheinhessen, und Freiherr von Rieffel, Regierungsrat im Ministerium des Innern, wetteiferten miteinander in der Hochschätzung der katholischen Kirche und in dem guten Willen, ihr nicht im Geiste eines starren Staatskirchentums entgegenzutreten.

Freiherr Reinhard von Dalwigk zu Lichtenfels, der im Sommer 1850 Jaups Nachfolger werden sollte, seit 1845 Kreisrat in Mainz und Leiter der überwiegend katholischen Provinz Rheinhessen, ließ sich durch seine konservativen und großdeutschen Anschauungen um so bereitwilliger zu einem freundlichen Urteil über die katholische Kirche führen, als er deren erziehliche und mäßigende Macht gerade

---

dabei erwähnt) und Lennig genannt werden, mit dem Bemerken, daß K. die meiste Aussicht habe.

[1]) Nr. 7 (7. Januar): B Aus dem Bistum Mainz, 5. Januar.

[2]) Übrigens ohne Berufung auf § 15 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 (Arthur Schmidt, Quellen S. 42), wonach der Kandidat hessischer Staatsbürger sein mußte.

in dem vom Radikalismus erschütterten Mainz seit der Revolution wirkungsvoll am Werk gesehen hatte. Bei all seinem protestantischen Empfinden ließ er sich durch kein konfessionelles Vorurteil in seiner politischen Meinung und Berechnung stören; gerade der streng kirchlichen Gruppe in Mainz, den Freunden Lennigs insbesondere galt er als Gönner ihrer Sache.[1]) In seinem durch den Ministerpräsidenten selbst von ihm eingeforderten Berichte riet Dalwigk am 27. Januar 1849, die Liste unverändert zurückgehen zu lassen. Er berief sich außer auf das eigene Urteil auf vertrauliche Besprechungen „mit urteilsfähigen Leuten". Wo diese zu suchen sind, deutet er nicht an. Daß er unmittelbar oder mittelbar mindestens auch die Meinung der Gesinnungsgenossen Lennigs einholte, geht aus seinen Worten hervor. „Die beiden Männer, die dermalen in Frage stehen, sind Herr Lennig und Herr Lüft. Ersteren kann man nicht streichen, weil ein solcher Schritt unter den hiesigen Katholiken als eine despotische Einmischung der Staatsregierung angesehen und die größte Aufregung hervorrufen würde. Herrn Lüft wird man natürlich nicht streichen wollen. Alle übrigen Kandidaten sind gleichgültig, und der bloßen Form wegen wird man einen solchen Mann wohl nicht verletzen wollen."[2]) Durch das nicht gerade glücklich angebrachte „der bloßen Form wegen" läßt Dalwigk erkennen, daß ihm selbst die Wahl Lennigs erwünscht schien; denn auch er mußte wissen, was man im Mainzer Domkapitel und bei der Regierung als fest-

---

[1]) Das läßt sich aus verschiedenen Bemerkungen des Mainzer Journals erkennen, am deutlichsten aus der unmittelbar nach der Bischofswahl veröffentlichten — wirklichen oder angeblichen? [dazu Mainzer Journal 1849 Nr. 52] — Zuschrift „aus dem Landkreis Mainz" (1849 Nr. 49, 26. Februar): . . . „Noch weniger hat der Präsident der Provinzialregierung Dalwigk einen solchen Einfluß [auf die Wahl] geübt oder auch nur versucht: hätte er es mit seiner Stellung und mit den der katholischen Kirche garantierten Rechten und Freiheiten zu vereinbaren gewußt, er hätte sich eher dazu hergegeben, für einen Mann zu wirken, dessen Wahl die ganze Diözese mit lautem Beifall aufgenommen hätte." [Gemeint ist natürlich Lennig.]

[2]) Dalwigk an den Minister des Innern [Ministerpräsident Jaup], Mainz, 27. Januar 1849.



stehend ansah, daß der Darmstädter Stadtpfarrer Lüft einem Rufe auf den Bischofsstuhl nicht folgen werde.[1])

Der Regierungsrat Freiherr von Rieffel, gläubiger Katholik gemäßigter Richtung, doch voll heimlicher Hinneigung zu dem neuen Katholizismus der Tat[2]), stimmte der Ansicht Dalwigks zu. Er berief sich auf die Tatsache, daß bisher niemals ein Kandidat als persona minus grata gestrichen worden sei. Er suchte darüber hinaus insbesondere alle Bedenken gegen die Person Lennigs zu zerstreuen mit einem geradezu kirchlichen Eifer, wie ihn Lennig selbst, mit dem Rieffel Fühlung gewonnen hatte, im Ministerium eines „protestantischen" Staates der oberrheinischen Kirchenprovinz sich nicht besser wünschen konnte. In dem Gutachten, das er dem Schreiben Dalwigks beilegte, gab er über Lennig — den er jetzt, „da dem Domkapitel nicht unbekannt geblieben ist, daß Herr Lüft die etwa auf ihn fallende Wahl nicht annehmen wird", für den aussichtsreichsten Kandidaten hielt — folgendes Urteil ab. „Herr L[ennig] gehört allerdings einer streng kirchlichen Richtung an, allein nach allem, was ich von ihm erfahren habe, kann man nicht sagen, daß er ultramontanen Bestrebungen huldige. Die von ihm verbreitete Ansicht, als sei er ein bigotter Katholik, rührt zum großen Teile mit daher, daß er in Mainz mit einigen Priestern, welche im Rufe ultramontaner Gesinnung stehen, häufig in Berührung gekommen ist, namentlich mit einem gewissen Moufang[3]), Religionslehrer am Mainzer Gymnasium, Dr. Heinrich[4]), Domkaplan, und

---

[1]) Vgl. das oben folgende Gutachten Rieffels. — Dunkle Andeutungen über persönliche Gründe für die Abneigung Lüfts macht der Domkaplan Heinrich in seinem Briefe an Döllinger vom 18. Februar 1849 (J. Friedrich, Döllinger 2, 502; s. unten S. 383); dort heißt es auch, Lüft habe sich über seine Ablehnung „in Darmstadt auf das kategorischste erklärt". — Vgl. auch dazu die oben S. 369 Anm. 2 gen. Broschüre Schmids (S. 7).

[2]) Zu dem Gutachten Rieffels kommt die folgende Stelle in einem Brief, den ihm Lennig am 11. August 1854 schrieb und der bei den Akten des Ministeriums des Innern liegt: „Ich hatte einst zum ersten Male die Ehre, in einer für unsere Diözese ebenfalls sehr wichtigen und kritischen Angelegenheit Ihre Bekanntschaft zu machen, und Sie damals schon als einen sehr warmen und innigen Katholiken kennengelernt."

[3]) Vgl. unten S. 412 f. [4]) Vgl. unten S. 383 Anm. 2.

früher auch mit Riffel, mit dem er jedoch in neuester Zeit ganz gebrochen hat; er soll aber einen versöhnlichen Charakter besitzen und vernünftigen Ratschlägen sehr zugänglich sein. Ich bin fest versichert worden, daß von seiner Amtsführung als Bischof weit weniger Konflikte zu besorgen seien, als es früher bei Herrn Humann der Fall war, von welchem man bekanntlich vor seiner Wahl Besorgnisse hegte, während er später nach seiner Erwählung nie Anlaß zu Unannehmlichkeiten gegeben hat.[1]) Jedenfalls wird Herr Lennig, wenn er demnächst der Regierung schroff gegenübertreten wollte, in dem Domkapitel heftigen Widerstand finden, namentlich, falls Herr Lüft in dasselbe berufen werden sollte.[2]) Dieser würde in Verbindung mit den als höchst ehrenwerte Christliche bekannten älteren Domkapitularen Grimm, Fell und Schnetter sowie mit Herrn Greßer, welche sämtlich der s. g. Aschaffenburger Schule angehören und das Treiben einiger jüngeren Geistlichen ganz und gar mißbilligen, alles aufbieten, um das bisher bestandene Verhältnis aufrechtzuerhalten. Übrigens sollen, wie ich neuerdings vernommen, mehrere Kapitulare nicht für Herrn Lennig, sondern für Herrn Greßer gestimmt sein, so daß es noch immerhin zweifelhaft wäre, ob ersterer gewählt würde. Sollte Lennig gestrichen werden, so würden erst dadurch Sympathien für ihn erweckt, die er noch zur Zeit vielleicht nicht besitzt; es würde dieses nicht nur in Mainz, wo derselbe eine zahlreiche und angesehene Verwandtschaft hat, die größte Aufregung, sondern auch in den benachbarten Diözesen ungemeines Aufsehen hervorrufen, indem Herr Lennig, auf welchen der verstorbene Bischof Kaiser viel gehalten, der den Bischof bei seinen Reisen stets begleitet, ihn auch bei der Versammlung in Würzburg vertreten hat, vermöge seiner Bildung und Persönlichkeit als eine gewisse Autorität des Mainzer Domkapitels gilt".

Man sieht: Rieffels Gutachten über Lennig, das die

[1]) Vgl. oben S. 358 ff.

[2]) Lüft wurde am 11. Juni 1852 zum Ehrendomkapitular ernannt. Kirchl. Statistik für das Bistum Mainz 1855, S. 8.



tiefen Gegensätze im Domkapitel kaum ahnen ließ, glich einer Empfehlung. Der Verdacht ultramontaner Gesinnung wurde abgewiesen; die Versöhnlichkeit und Belehrbarkeit des Mannes wurden gerühmt; die Nachricht über seinen Bruch mit Riffel räumte ein starkes Bedenken gegen ihn aus dem Wege, denn dieser ehemalige Professor an der katholischen Theologenfakultät in Gießen hatte sich dort und bei der Regierung unmöglich gemacht[1]); schließlich konnten die letzten Besorgnisse durch den Hinweis auf die Ungewißheit der Erwählung Lennigs und auf die üblen Wirkungen einer Streichung seines Namens beruhigt werden.

Rieffel sprach sich zugleich gegen die Entsendung eines Wahlkommissars aus. Er berief sich dabei nicht auf die Absichten, die das Ministerium selbst schon 1833 gehegt hatte[2]), sondern auf die (freilich auch nach seiner Meinung unbegründeten) römischen Reklamationen, denen sich kurz zuvor die kurhessische Regierung nach der Wahl des Bischofs Kött von Fulda ausgesetzt gesehen hatte.[3]) Vor allem aber wünschte er diesen Verzicht auf den Wahlkommissar „um selbst jeden Schein einer Beengung der Wahlfreiheit zu vermeiden. Das Domkapitel müßte und würde hierin einen Beweis vollständigen Vertrauens erblicken, was gute Früchte tragen kann.“ Dabei empfahl Rieffel, man solle der Verfügung an das Domkapitel, insbesondere wenn

---

[1]) Vgl. A. Bernhard Lutterbeck, Leopold Schmid über die religiöse Aufgabe der Deutschen (1875, = Bilder aus der Geschichte der kathol. Reformbewegung des 18. u. 19. Jahrh., herausg. von Joh. Rieks I 1, 2. bis 4. Heft) S. 11 (45) und von Schulte in seiner Skizze über Linde: Allg. Deutsche Biogr. 18, S. 668.

[2]) Vgl. oben S. 358.

[3]) Vgl. Friedberg, Staat und Bischofswahlen 294f. Dazu die durch die Anfrage der kurhessischen Regierung veranlaßte, eben wieder von Rieffel verfaßte Zuschrift des Ministeriums des Innern an das Ministerium des Hauses und des Äußern, 15. Januar 1849 (Konzept bei den Akten betr. den Landesbischof; Or. [praes. 21. I. 49] bei den Akten des Staatsministeriums); sie verweist auf die Bestimmung in der Stiftungsurkunde für das Bistum Mainz (s. oben S. 357 Anm. 2) und erklärt, da „bis jetzt von keiner Seite ein Widerspruch hiergegen bei uns erhoben“ worden sei, bestehe „kein Grund, das Verfahren zu ändern“.

kein Kommissar entsandt werde, etwa folgende Erklärung hinzusetzen: „Seine K. Hoheit der Großherzog hegten zu den Mitgliedern des Domkapitels das volle Vertrauen, daß sich dieselben bei der bevorstehenden Wahl eines Landesbischofs, die unter den jetzigen Zeitverhältnissen von besonderer Wichtigkeit erscheine, für einen Kandidaten entscheiden würden, von dem sie überzeugt seien, nicht nur, daß er seinen hohen Beruf zum Nutzen und Frommen der Diözese erfüllen und seinem Wirkungskreise mit Weisheit und Frömmigkeit vorstehen werde, sondern auch, daß er in richtiger Auffassung und Würdigung der Zeit es als eine seiner ersten Pflichten betrachte, die Rechte anderer Konfessionen zu achten und das bisher bestandene gute Einverständnis zwischen Staat und Kirche fortwährend zu erhalten."

Es ist klar, daß eine solche deutbare Vermahnung die Zurückhaltung des Ministeriums mindestens um ihre gute Wirkung nach außen bringen konnte. Diese ungeschickten Worte ließen sich als eine Abmahnung von der Wahl Lennigs auffassen und wurden tatsächlich hinterdrein polemisch ausgenutzt.[1]) Dem Freiherrn von Rieffel, ohne dessen Anregung das Ministerium gewiß niemals auf einen derartigen Zusatz verfallen wäre, lag natürlich nichts ferner als eine böse Absicht gegen Lennig. Man braucht auch nicht dem Argwohne Raum zu geben, als habe der katholische Regierungsrat etwa den geheimen Wunsch gehegt, durch die ministerielle Mahnung das Domkapitel zum Widerspruch zu reizen und so für Lennig Stimmung zu machen. Sein seltsamer Mißgriff wird einigermaßen verständlich, wenn man sieht, daß die von ihm vorgeschlagene Ermahnung im wesentlichen nur eine Kopie der Ansprache ist, die 1833 der fromme Domdekan Humann unmittelbar vor der Wahl an das Domkapitel richtete.[2]) Nun ist es allerdings ein anderes, ob ein Mainzer Domherr, ein anderes, ob die Darmstädter Regierung Betrachtungen anstellt. Aber Rieffel mochte doch meinen — und was das Domkapitel selbst betraf, nicht mit Unrecht —, daß jene Worte um so weniger

[1]) Vgl. unten S. 386. [2]) Vgl. oben S. 360.



verstimmen könnten, als der jetzige Domdekan Höfer, der Freund Lennigs, selbst bei der Wahl von 1833 mitgewirkt hatte. So ließ er sich durch die taktische Rücksicht auf Darmstädter Stimmungen und vor allem durch die Hoffnung, den Minister zum Verzicht auf die Entsendung eines Wahlkommissars zu bewegen, auf einen Boden verlocken, der nicht zugleich auch als Grundlage der übrigen Darlegungen seines Gutachtens gelten konnte.

Der Minister Jaup, dem Rieffels Hinneigung zu Lennig natürlich vollkommen fehlte, wünschte im Herzen gewiß die Wahl eines andern, etwa die des Professors Leopold Schmid, die auch Rieffel in seinem amtlichen Berichte und wohl nur mit seiner amtlichen Meinung als wünschenswert bezeichnet hatte[1]); schon bei der Berufung des Gießener Professors zum Ersatzmann für den Bischof in der Ersten Kammer wird Jaup die Bischofswahl im Auge gehabt haben. Aber daß das Domkapitel sich nicht für Schmid erwärmen werde, mußte er nach allem für gewiß halten[2]), und schon darum konnte dieser konstitutionelle Minister nicht darauf verfallen, selbst nachdrücklich für diesen Kandidaten einzutreten. In seinem Bericht an den Großherzog[3]) begründete er die Duldung des Namens Lennig auch damit, daß man gerade durch den Verzicht auf die Ausschließung dieses Domkapitulars die Wahl eines Mannes von minder strenger Gesinnung erleichtern werde. Aber er dachte dabei nicht an Schmid, er wies vielmehr auf den von Rieffel als aussichtsreicher Kandidat genannten Domkapitular Greßer mit einem Worte der Anerkennung hin. Im übrigen schloß er sich dem Gutachten Rieffels aufs engste an; dessen günstiges Urteil über Lennig wanderte in den Ministerialbericht hinüber. Dagegen gab er der Anregung seines Rates, auf die Entsendung eines Wahlkommissars zu verzichten, nicht

---

[1]) „Herrn Schmid hat das Domkapitel, wie ich glaube, nur aus Rücksicht auf die Staatsregierung unter die Zahl der Kandidaten aufgenommen, ohne dessen Erwählung zu beabsichtigen, so wünschenswert dieselbe wäre."

[2]) Vgl. oben S. 371 (Dalwigk) und die vorige Anmerkung.

[3]) 5. Februar 1841. — Der Großherzog erklärte sich am 7. Februar mit den Anträgen einverstanden.

nach; er erklärte es vielmehr „für angemessen, auch diesmal von diesem Recht Gebrauch zu machen". Seinem Antrag entsprechend bestellte der Großherzog zum Kommissar den katholischen Juristen Michael Birnbaum[1]), der zuerst außerhalb Hessens, seit 1840 in Gießen als Professor gewirkt hatte, 1847 aber als Lindes Nachfolger Kanzler der Universität und damit zugleich Mitglied der Ersten Kammer geworden war.[2])

Hielt Jaup hierin an dem Herkommen fest, so fällt es um so mehr ins Gewicht, daß er die Neuerung, die Rieffel in der Hoffnung auf Preisgabe des Kommissariats empfohlen hatte, bereitwillig durchführte: jene deutbare, Böswilligen sogar eindeutig scheinende Ermahnung an das Domkapitel ist größtenteils wörtlich in das Ministerialschreiben vom 7. Februar 1849 eingesetzt worden.[3]) Was bei Rieffel aus ganz anderen Gedanken entsprungen war, wird von Jaup in der Hoffnung aufgenommen worden sein, die Domherren der gelinden Art in ihrer Neigung zu dem „freundlich ruhigen" Greßer zu bestärken. Darüber hinaus aber ist nichts geschehen, was als Einwirkung auf die Entscheidung des Domkapitels hätte aufgefaßt werden können. Allerdings hat der Minister persönlich erwogen, ob nicht nach dem Vorbilde der Wahl von 1833 auch diesmal einer der Kandidaten als dem Großherzog besonders erwünscht bezeichnet werden solle[4]); oder vielmehr: er dachte daran, sowohl dem

---

[1]) 7. Februar 1849 Ernennung Birnbaums zum Kommissar; er wird beauftragt, „nach der ihm von Unserm Ministerium des Innern erteilt werdenden besonderen Instruktion zu verfahren".

[2]) Über Birnbaum vgl. Carl Gareis, Joh. Michael Franz Birnbaum (1878) und dessen Skizze in den Hess. Biogr. [s. oben S. 352 Anm. 2) 2, Lieferung 1 (1920), S. 39—45 (mit Literatur).

[3]) Ministerium des Innern an das Domkapitel, 7. Februar 1849. Das Schreiben enthält natürlich zugleich die Mitteilung, daß kein Kandidat dem Großherzog minder genehm sei.

[4]) Der Ministerialbericht vom 5. Februar schloß mit den Worten: „welchem Kommissär dann auch die geeigneten Instruktionen erteilt werden könnten, wenn E. Kgl. Hoheit etwa einem der Kandidaten eine vorzugsweise Berücksichtigung allergnädigst zuwenden wollten". Das „etwa" hat Jaup eigenhändig in dem von Kanzleihand geschriebenen Entwurf nachgetragen.

Domherrn Greßer wie dem Stadtpfarrer Dr. Lüft diese besondere Empfehlung mitzugeben, was dann freilich, da die Ablehnung des Pfarrers feststand, eine Vorschiebung jenes Domherrn bedeutet hätte. Aber Jaup fühlte sich bei diesem Plane so wenig sicher, daß er noch am 9. Februar rasch ein neues Gutachten Dalwigks einholte, dessen vorsichtig abmahnende Darlegungen[1]) ihn zu der Meinung brachten, ein Verzicht auf jegliche Einwirkung beim Domkapitel sei der beste Weg für die Regierung. Wichtig für die Beurteilung des tatsächlichen Ausgangs der Bischofswahl bleibt es doch, daß der Minister bei der besonderen Empfehlung nicht an Leopold Schmid dachte, sondern vielmehr an jenen Domkapitular Greßer, der nach den Berichten als der Kandidat mehrerer Wähler galt und sich durch seine geruhige Kirchlichkeit alten Stils, seine gemäßigte und unpolitische Art auch der Regierung empfahl.

Der Bericht, den Jaup unmittelbar vor der Entsendung Birnbaums zu der auf den 22. Februar angesetzten Bischofswahl dem Großherzog vorlegte[2]), geht von der Erhebung Burgs aus, schildert, wie nach dem Tode Burgs das Ministerium, da es „dem sehr allgemeinen Wunsche der Diözese", Humann als Bischof zu sehen, nicht entgegentreten wollte, diesen als dem Großherzog besonders erwünscht bezeichnet habe, um „mit dem unvermeidlichen Bischof gut zu stehen". Jaup riet, diesmal, wie es auch bei Kaisers Wahl geschehen, jede Empfehlung zu unterlassen. „Eine solche Erklärung ist nirgends in den Verträgen oder

---

[1]) Dalwigk an das Ministerium des Innern, Mainz, 11. Februar 1849: „. . . Ich möchte nämlich um keinen Preis, daß die dermalen sehr einflußreiche Partei der Ultramontanen, als deren Kandidat Herr Lennig gilt, auf irgendeine Weise verletzt würde . . . Andernteils besorge ich, daß die nämliche Partei, wenn sie von einem landesherrlichen Wunsche in der fraglichen Beziehung etwas erfährt, diesen Umstand als eine Einmischung der protestantisch-weltlichen Macht in die Angelegenheiten der katholischen Kirche darstellen, und so für ihre Zwecke ausbeuten möchte. Bei der dermaligen Stimmung der Gemüter legt man weniger als früher Gewicht auf einen Wunsch Sr. Kgl. H. des Großherzogs, und ich möchte um keinen Preis, daß ein solcher Wunsch, einmal ausgesprochen, unberücksichtigt bliebe . . ."

[2]) Jaups „untertänigster Bericht", 18. Februar 1849, eigenhändig.

Verordnungen begründet[1]); wenn sie berücksichtigt wird, so enthält sie eine unangemessene Ausschließung aller anderen; sollte sie nicht berücksichtigt werden, so würde die Staatsregierung in eine noch unangenehmere Lage kommen. Es scheint mir daher einer vollkommen loyalen Gesinnung am besten zu entsprechen, wenn von seiten der Staatsregierung die Freiheit der Wahl in keiner Weise beengt wird. Dieses Vertrauen wird gute Früchte tragen, auch wenn Herr Lennig gewählt wird, indem die Bischofskandidaten oft mehr päpstlich erscheinen als nach ihrer Erwählung." Der Großherzog machte zu diesem Berichte vom 18. Februar am nächsten Tage die Randbemerkung: „Ich billige vollkommen diese Ansicht und bitte hiernach zu verfahren."

Damit verzichtete die Regierung endgültig auf die Empfehlung irgendeines der Kandidaten. Sie hat nicht versucht, für Leopold Schmid Stimmung zu machen, sie hat nicht, wie sofort nach der Wahl[2]) und später immer wieder[3]) behauptet worden ist, seine Erwählung betrieben. Könnte noch ein Zweifel bestehen, so wird er durch den genauen Bericht des großherzoglichen Wahlkommissars Dr. Birnbaum beseitigt.

Die Akten der Bischofswahl sind zwar, wie vorher schon dem Leipziger Professor Emil Friedberg[4]), 1873 dem Gerichtsassessor Friedrich von Sybel[5]) zugänglich gemacht worden. Nach einem Vermerk des Ministerialdirektors Freiherrn von Starck wurde ihm gestattet, „auch von der Art und Weise der Teilnahme der landesherrlichen

---

[1]) Vgl. jedoch S. 397. [2]) Vgl. unten S. 385f.

[3]) Vgl. zuletzt besonders Heinr. Brück, Gesch. der kathol. Kirche im 19. Jahrhundert, 3. Bd., 2. A. von J. B. Kißling (1905) S. 106. Brücks falsche Darstellung muß um so mehr überraschen, als er schon für sein Buch über Lennig (1870) die Kapitelsakten verwerten konnte; vgl. freilich auch dort S. 132. — Diehl, Lennig (s. oben S. 365 Anm. 1) S. 56 behauptet gar, „daß Lennig . . ., zuerst zum Bischof ausersehen, als persona minus grata von der Regierung bezeichnet, ausschied".

[4]) Für sein oben S. 355 Anm. 4 u. ö. genanntes Buch.

[5]) Friedr. von Sybel, Das Recht des Staates bei den Bischofswahlen . . . (1873) S. 58 und 79.

Kommissare . . . Notiz zu nehmen"; das Wichtigste von Birnbaums Bericht aber blieb ihm verschlossen. Und als im Februar 1878 Karl Gareis, damals Professor in Gießen, für seine Biographie Birnbaums[1]) dessen Berichte erhielt, mußte er sich verpflichten, den Bericht über den ersten Wahlgang und über das Verhalten Lennigs nach diesem Wahlgang als „strenges Dienstgeheimnis zu behandeln". Seitdem haben die Akten des Ministeriums einer wissenschaftlichen Benutzung nicht mehr offengestanden, und auch von der bischöflichen Seite sind gerade die noch unbekannten Vorgänge in der Kapitelstube niemals berührt worden. So läßt sich jetzt erst der wahre Verlauf der Wahlhandlung vom 22. Februar 1849 feststellen.

Der Wahlbericht des Kommissars[2]) zeigt, daß die vom Ministerium vorgeschriebene, aber auch von persönlichem Takt eingegebene Haltung Birnbaums die freie Entschließung des Domkapitels auch nicht einmal dem Scheine nach hemmte. Jener ministeriellen Vermahnung an das Kapitel, deren tatsächlicher Harmlosigkeit man durch Auslegung allerdings manches unterlegen konnte, wurde jetzt durch die allem anderen vorangestellte Erklärung des Kommissars der Stachel genommen. Denn sowohl dem Domdekan persönlich wie dem versammelten Kapitel wurde am Tage vor der Wahl „der Wille" des Großherzogs und der Staatsregierung eröffnet, die Wahl „in jeder Beziehung frei zu lassen". Einen Versuch, den Kommissar aus seiner Zurückhaltung herauszulocken, haben lediglich die beiden Wähler Lennigs unternommen und natürlich eben um Lennigs willen. Dieses Ansinnen, das Birnbaum begreiflicherweise kurz abwies[3]), wurde erst gestellt, nachdem der Domdekan sich vergeblich bemüht hatte, den Kommissar unter vier Augen zum Verzicht auf die Teilnahme an der Wahl oder

---

[1]) Gareis, Birnbaum S. 53.

[2]) „Untertänigster Bericht" Dr. Birnbaums, Darmstadt, 28. Februar 1849.

[3]) „. . . ich . . . sagte namentlich dem H. Domdechant und dem Herrn Domkapitular Stratmann, welche einige Äußerungen in Beziehung auf den etwa zu Wählenden fallen ließen, daß ich dies durchaus ihrem eigenen Gewissen überlassen müsse."

wenigstens auf die Anwesenheit in der Kapitelstube bei der Wahlhandlung selbst zu bewegen — eine Anregung, die ebensosehr grundsätzlich verständlich ist, wie sie bei den heftigen Gegensätzen im Domkapitel sich für diese Wahl empfehlen mußte, die aber in dem Augenblicke, da der Kommissar schon erschienen war, keine Aussicht auf Erfolg haben konnte. Wie früher auch, nahm der Kommissar am Wahlgottesdienste auf seinem Ehrenplatze vor dem Hauptaltar teil und trat dann — ebenso feierlich abgeholt, wie vorher hingeleitet — mit dem Domkapitel, dem notarius apostolicus, den Skrutatoren und Zeugen in die Kapitelstube ein. Er saß am Beratungstische zwischen dem Domdekan und dem Bistumsverweser. Die Förmlichkeiten waren die alten; aber die Handlung selbst zeigte nichts mehr von der ruhigen Selbstverständlichkeit der früheren Wahlen. Die sachliche Darstellung Birnbaums — eben jenes Stück seines Berichts, das bisher unter strengem Verschlusse lag — mag hier im Wortlaut folgen. „Das erste Scrutinium ergab als Resultat drei Stimmen für den Herrn Domkapitular und Bistumsverweser Caspar Grimm, zwei Stimmen für den Herrn Domkapitular Adam Franz Lennig, eine Stimme für den Herrn Domkapitular Michael Schnetter und eine für den Herrn Dekan und Oberschulrat Lüft. Nachdem der notarius apostolicus das Resultat der Wahl verkündet hatte, erfolgte von Seite des Herrn Domkapitular Lennig eine Erklärung, daß und warum er seine Stimme dem Herrn Dekan Lüft gegeben habe, daß er von seinen Herren Kollegen nicht verlange, ihm ihre Stimme zu geben, aber doch nicht unerwähnt lassen könne, wie man ohne Grund die Mitglieder des Kapitels gegen ihn einzunehmen gesucht habe, da er doch, wenn er gewählt würde, in keinem anderen Geiste, als dem des Kapitels handeln würde, es hätten Einflüsterungen von Seite eines Mannes stattgehabt, welcher bei den Mitgliedern des Kapitels herumgegangen sei, und welchen er später noch bezeichnen wolle. Nachdem dagegen einige der übrigen Domkapitulare sich ausgesprochen hatten, indem sie sich feierlichst dagegen verwahrten, Einflüsterungen Gehör gegeben zu haben und ihre Stimmen nach ihrem Gewissen, dem geleisteten Eide zufolge ab-

gegeben zu haben erklärten, wurde das von Einflüsterungen Gesagte von dem Herrn Domkapitular Lennig zurückgenommen, und ich hielt dann auch meinerseits für nötig, das Wort zu ergreifen. Ich erklärte, dasjenige wiederholen zu müssen, was ich schon am vorigen Tage den in meiner Wohnung vereinigten Herren Domkapitularen und einzelnen derselben in ihren Wohnungen erklärt habe, daß S. Kgl. Hoheit und die Staatsregierung in jeder Beziehung dem Domkapitel freie Wahl zu lassen beschlossen hätten und ich die bestimmteste Instruktion erhalten hätte, in diesem Sinne mich zu enthalten. Es mußte nun, da absolute Stimmenmehrheit nicht vorhanden war, nach kanonischer Vorschrift die Wahl wiederholt werden und bei dem zweiten Scrutinium ergaben sich vier Stimmen für Herrn Professor Leopold Schmid in Gießen, zwei Stimmen für Herrn Domkapitular Lennig und eine Stimme für Herrn Dekan Lüft. Die beiden Herren Domkapitulare Fell und Stratmann haben wegen Unwohlseins an der Wahl nicht persönlich teilnehmen können, aber durch Prokuration ihr Wahlrecht ausgeübt. Die auf den Herrn Domkapitular Schnetter von ersterem und auf den Herrn Domdechant Höfer von letzterem ausgestellten Prokurationsurkunden sind vor der Wahl niedergelegt und vorgelesen worden." Die Wahl wurde, nachdem der landesherrliche Kommissar erklärt hatte, daß er nichts gegen sie einzuwenden habe, der Geistlichkeit und dem Volke im Dome nach Herkommen öffentlich verkündet.[1])

Birnbaums Bericht läßt uns erkennen, daß Lennig mit leidenschaftlicher Hoffnung auf seine Wahl rechnete. Da er sich nicht selbst wählen konnte, machte er seine Stimme unschädlich, indem er sie dem Darmstädter Stadtpfarrer gab. Wie sehr ihn der Ausgang des ersten Skrutiniums enttäuschte, verrät die ursprüngliche Empörung des sonst sich klug beherrschenden Mannes. Dennoch suchte

[1]) E. Landsberg, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abt., 2. Halbband, Noten (1910) S. 157 meint also sehr zu Unrecht, daß Birnbaums „Wirksamkeit als landesherrlicher Kommissar bei Mainzer Erzbischofswahlen [so!!] 1849 und 1850 [!] nicht eben erfolgreich verlaufen zu sein scheine".



er selbst in diesem Augenblick noch seine Sache zu retten durch das Bekenntnis zu dem „Geiste“ des doch wahrlich nicht einheitlichen Domkapitels. Der zweite Wahlgang aber hatte dann eben jenes Ergebnis, das bisher allein bekannt war und als die einfache, selbstverständliche, zugleich wesentlich durch Darmstädter Einwirkung bestimmte Willensmeinung der Kapitelsmehrheit gefaßt wurde. In Wahrheit sind die Versuche, auf das Domkapitel einzuwirken, nicht von der Regierung, sondern von dem Kreise Lennigs ausgegangen. Lennig selbst hatte vor seinen Kapitelsgenossen keinen Hehl aus seinen Wünschen gemacht.[1]) Sein Freund, der rührige Domkaplan Dr. Heinrich[2]) rief kurz vor der Wahl die Vermittlung Döllingers an[3]), um ein Eingreifen des Geheimen Staatsrats Dr. von Linde zugunsten Lennigs zu veranlassen. Linde, der frühere Universitätskanzler, der Kommissar bei den Wahlen von 1833 und 1834, war kurz zuvor aus dem hessischen Staatsdienste ausgeschieden, aber er lebte im nahen Frankfurt, und der allzeit geschäftige Diplomat von entschieden kirchlicher Gesinnung wird es schwerlich unterlassen haben, mit dem Domkapitular Stratmann, seinem Oheim und einstigen Erzieher, die Bischofsfrage durchzusprechen; ob er freilich sich bemüht hat, nach Heinrichs Vorschlage die widerstrebenden Domherren für Lennig zu gewinnen, bleibt ungewiß. Dagegen steht es fest, daß Bischof Blum von Limburg, damals die kräftigste kirchliche Persönlichkeit im Episkopate der oberrheinischen Kirchenprovinz, vor der Wahl den Versuch machte, „eine Empfehlung des vortrefflichen Herrn Lennig durch die Provinzialbischöfe bei dem Domkapitel zustande zu bringen“.[4]) Diese Bemühungen

---

[1]) Die Bemerkung von Leopold Schmid, Mitteilungen [s. oben S. 369 Anm. 2] S. 8 (unten) über Lennigs Bemühungen bei den vier Wählern Schmids geht offenbar auf deren Angaben zurück.

[2]) Über J. B. Heinrich, den späteren Mitarbeiter Kettelers und (seit 1867) Domdekan, vgl. Lauchert in der Allg. deutschen Biogr. 50 (1905), S. 151f. und O. Pfülf, Bischof von Ketteler (1899) 3, S. 393 (Register).

[3]) Heinrich an Döllinger 2. und 18. Februar 1849: Joh. Friedrich, Döllinger 2 (1899), S. 499ff.

[4]) Blum an Döllinger, 4. März 1849 (Antwort auf einen nicht veröffentlichten Brief Döllingers vom 1. März): Joh. Friedrich 2, S. 504.

sind erfolglos geblieben. Aber der Gedanke selbst, durch gemeinsame Willenserklärung aller Provinzialbischöfe einem Domkapitel einen bestimmten Kandidaten zu empfehlen, ist lehrreich für die kirchenrechtliche wie die kirchengeschichtliche Betrachtung.

Die vier Domherren der Mehrheit stimmten von vornherein offenbar höchstens überein in ihrer Abneigung gegen Lennig. Wenn beim ersten Wahlgange der Domkapitular Grimm die meisten, aber doch nicht die Mehrheit der Stimmen erhielt, so kann das nicht überraschen, da man bei der Wahl des Bistumsverwesers ihn dem Domdekan vorgezogen hatte.[1]) Dagegen muß es auffallen, daß der Domkapitular Greßer, dessen Kandidatur den Freunden Lennigs nicht weniger[2]) als der Regierung für aussichtsreich galt, überhaupt nicht genannt wurde, und daß beim zweiten Wahlgange Grimm ausfiel und statt seiner von der jetzt einmütigen Mehrheit Leopold Schmid gewählt wurde. Offenbar hatten die drei Domherren, die dem Bistumsverweser ihre Stimme gaben, und der vierte, der vermutlich vor der Wahl mit seiner Meinung nicht entschieden hervortrat, sich für den Fall der Ergebnislosigkeit der ersten Abstimmung über die Wahl Schmids verständigt.

Leopold Schmid war in den Wochen vor der Wahl gelegentlich unter den aussichtsreichen Kandidaten genannt worden. Daß die Regierung ihm mindestens nicht abgeneigt sei, zeigte seine Ernennung zum Stellvertreter des Bischofs in der Ersten Kammer. Die offiziöse Darmstädter Zeitung[3]) nannte ihn bei der Veröffentlichung dieser Ernennung „den rühmlich bekannten und hochgeachteten Professor“, und in der Presse und in privaten Äußerungen sprach man sogleich von ihm als dem möglichen Nachfolger Kaisers auch auf dem Bischofsstuhle. Schmid selbst hielt es darauf-

---

[1]) Vgl. oben S. 369.

[2]) Heinrich an Döllinger, 18. Februar S. 501f. (s. oben S. 383 Anm. 3).

[3]) Nr. 12 (12. Januar), danach: Deutsche Zeitung 1849 Nr. 14 (14. Januar) S. 111. Das Mainzer Journal dagegen beschränkte sich auf die Mitteilung der Tatsache (1849 Nr. 12, 13. Januar: aus Darmstadt, 12. Januar).

hin für gut, unter dem 18. Januar 1849, also vor Aufstellung der Kandidatenliste, in der Frankfurter Oberpostamtszeitung[1]) mitzuteilen, daß er nie an die Bischofswürde gedacht „habe". Die anfänglich beabsichtigte Erklärung, daß er eine etwaige Wahl nicht annehmen werde, unterließ er, wie er später öffentlich feststellte, weil sie wie eine „anmaßliche Voraussetzung" hätte erscheinen können; aber sie würde wenigstens nicht den Zweifel übriggelassen haben, ob man es mehr mit einer Bewerbung oder einer Ablehnung zu tun habe.[2]) Im Kreise Lennigs nannte man Mitte Februar neben Greßer noch immer, wennschon zweifelnd, auch Schmid; der Kaplan Heinrich jedenfalls hätte es gern gesehen, wenn der Staatsrat von Linde den Mainzer Domherren zur größeren Sicherheit die Wahl des einen wie des andern als ein Unglück bezeichnet hätte. Aber es stand doch keineswegs so, daß bei den Wahlvorbereitungen die Freunde Lennigs gerade in Schmid den eigentlichen Gegenkandidaten gesehen hätten. Insbesondere waren sie darüber ohne Sorge, daß die Regierung den Theologen, den sie durch Berufung in die Erste Kammer ausgezeichnet hatte, nun etwa dem Domkapitel aufdrängen oder auch nur empfehlen wolle; sie wußten vielmehr, daß man in Darmstadt geradezu mit Lennigs Erwählung rechne.[3])

Erst nach der Wahl, da es den Kampf gegen deren unerwünschtes Ergebnis galt, redeten Schmids kirchliche Gegner von fremden Einflüssen. Heimische und auswärtige[4])

---

[1]) 1849 Nr. 18 (20. Januar), wiederholt bei: Leopold Schmid, Über die jüngste Mainzer Bischofswahl. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte und praktischen Theologie unserer Tage, bestehend in Aktenstücken und einigen wenigen Bemerkungen dazu (1850) S. 1 Anm. 1, dazu ebenda S. 10 (oben). Vgl. unten S. 417 Anm. 2.

[2]) Schmid selbst meinte allerdings fast 20 Jahre später („Mitteilungen" [s. S. 369 Anm. 2] S. 5), er habe diese Erklärung abgegeben, um seinen schon ein Jahr vor dem Tode Kaisers gefaßten Entschluß, eine Bischofsstelle, falls er „gegen alle Wahrscheinlichkeit zu einer solchen in Aussicht genommen" werde, nicht anzunehmen, nach außen zu bekunden.

[3]) Heinrich an Döllinger, 18. Februar 1849: Joh. Friedrich, Döllinger 2, S. 502. Dazu Dalwigks Brief an Jaup, oben S. 371.

[4]) So Beda Weber, vgl. Leop. Schmid, Mitteilungen S. 9.

Federn wurde gegen die Kapitelsmehrheit und ihren Kandidaten eingesetzt. Das Mainzer Journal, dessen leitende Männer dem Domkapitular Lennig kirchenpolitisch und persönlich nahestanden, eröffnete vom ersten Tage an einen regelrechten Feldzug. Man gab sofort das Wahlgeheimnis preis; kaum hatten die Domkapitularen die Wahl gemeinsam mit dem Kommissar durch eine Festtafel gefeiert, da konnten sie schon lesen, wie jeder von ihnen „dem Vernehmen nach“ abgestimmt hatte.[1]) Wurde hier noch — ohne beifällige, aber auch ohne skeptische Bemerkung — festgestellt, der Regierungskommissar habe mehrmals erklärt, „daß die Regierung sich jedes Einflusses auf die Wahlhandlung enthalten werde“, so brachte das Journal schon zwei Tage später Zuschriften, die im Verhalten der Regierung Gründe für die Ungültigkeitserklärung der Wahl finden wollten. Man ließ sich aus Darmstadt schreiben[2]), das Ministerium hätte beschlossen gehabt, überhaupt keinen Kommissar zu senden — so wurde die wohl nicht geheim gehaltene Anregung des Ministerialrats[3]) zu einem Ministerialbeschluß — und Birnbaum („ein Bruder des bekannten Gymnasialdirektors in Köln“) sei, „wie ein Gerücht wissen will“, direkt aus dem Kabinette nach Mainz geschickt worden; man klagte im Namen der neuen Kirchenfreiheit über solche „völlig unkonstitutionellen Einflüsse“: das Erscheinen des Wahlkommissars — habe er etwa gemeint, bei den Domherren „die Stelle des h. Geistes zu vertreten“? — sei „nach der neuen Gestaltung der Dinge völlig widerrechtlich gewesen“. Am 23. Februar kam im Mainzer Journal[4]) „das katholische Volk“ selbst zu Worte: den Wählern Schmids wurde ihre Abstimmung vorgehalten — „wir Mainzer haben unsere würdigen, unsere heiligen Männer“ —, sie hätten auf Darmstadt, nicht auf Mainz gehorcht; „nicht etwa die Bedürfnisse und Wünsche hoher Herrschaften oder einiger Wahlherren“ wollten bei einer

---

[1]) Mainzer Journal 1849, Beilage zu Nr. 46 (22. Februar).

[2]) Mainzer Journal, Beilage zu Nr. 47 (24. Februar): Aus Darmstadt 23. Februar.

[3]) Vgl. oben S. 375.

[4]) Nr. 48, auch abgedruckt bei Leop. Schmid, Bischofswahl S. 7 Anm.

solchen Wahl berücksichtigt sein, sondern „die Wünsche und Bedürfnisse des katholischen Volkes". Eine andere Zuschrift des Journals[1]), die „ein allgemeines Mißtrauen des katholischen Volks gegen die Regierung" glaubte feststellen zu dürfen, entlastete das Ministerium, das sich inzwischen freilich zur Wehr gesetzt hatte[2]), entlastete insbesondere auch den Freiherrn von Dalwigk[3]), suchte aber in dunklen Anspielungen höfische Einflüsse[4]) und in klaren Worten den Prälaten der evangelischen Landeskirche verantwortlich zu machen. Hier zuerst sprach man auch von dem Erwählten selbst, der fortan im Mittelpunkte der Polemik stand. Die Wahl sollte ungültig sein, „weil der Gewählte nicht zum Diözesanklerus gehört".[5]) Das war freilich ein gegenstandsloses Bedenken. Das „Fundationsinstrument" des Bistums[6]) bestimmte allerdings, daß binnen Monatsfrist nach dem Tage der Erledigung des Bischofstuhles das Domkapitel ein Verzeichnis der von ihm für würdig und tauglich gehaltenen „Diözesan-Geistlichen" vorzulegen habe. Daß aber der Professor Schmid im Sinne dieser Urkunde zu den wählbaren Geistlichen gehörte, stand außer Zweifel. Er gerade erfüllte die besonderen Forderungen, die hier gestellt wurden: der künftige Bischof sollte „entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine

---

[1]) „Aus dem Landkreise Mainz": Mainzer Journal Nr. 49 (26. Februar).

[2]) Darmstädter Zeitung 1849 Nr. 57 (26. Februar): Zu einer Mainzer Zuschrift (24. Februar) über die Äußerungen des Mainzer Journals bemerkt die Redaktion, die auch im Frankfurter Journal wiedergegebene Behauptung, daß der Großherzog den Gewählten im voraus als die ihm liebste Person bezeichnet habe, sei „eine freche Lüge".

[3]) Vgl. oben S. 371 Anm. 1.

[4]) Dazu mag immerhin angemerkt werden, daß Schmid in seinem Briefe an den Bistumsverweser vom 1. März 1849 schreibt, die Wahl sei von seiner „katholischen Landesfürstin" „mit Freuden aufgenommen worden" (Schmid, Bischofswahl S. 2). — Jaup beglückwünschte den Erwählten sogleich am 22. Februar in der Erwartung, Schmid werde annehmen „zum Besten unsers Landes" (Schroeder und Schwarz [s. oben S. 366 Anm. 2] S. 68).

[5]) Schmid war in Limburg zum Priester geweiht worden und 1837—39 Pfarrer in der Diözese Limburg gewesen.

[6]) Vgl. oben S. 357 Anm. 2.

öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet" haben.[1]) Dieser Versuch der Wahlanfechtung wurde denn auch aufgegeben. Im übrigen aber führte die Gruppe um Lennig, die durch den Piusverein mit einem Teile der katholischen Massen verbunden war, einen leidenschaftlichen und auch ganz persönlichen Kampf gegen Schmid. Die Maßlosigkeit dieses Treibens, die — freilich hinterdrein erst und in etwas gelinder Art — von dem Mainzer Journal selbst und von sonstigen Freunden Lennigs verurteilt worden ist[2]), hat die Gegensätze zwischen den Wählern und ihren Gefolgsleuten wesentlich verschärft.

Dieser Kleinkrieg ist gewiß lehrreich und darf nicht unterschätzt werden, weder in seinen Grundlagen noch in seinen Auswirkungen. Aber aufs Große gesehen, bildet er nur das lärmende Geleite zu dem Kampf der Ideen und Ideale. Auch dieser Mainzer Bistumsstreit ist nur ein Stück aus dem Ringen der geistigen Erben der katholischen Aufklärung, der geistlichen Träger des abgemilderten deutschen Episkopalismus mit den Vertretern der allgemeinen und vereinheitlichenden Kirchenleitung, den Verfechtern des allgemeinen und einheitlichen katholischen Kirchenbegriffs. Daß dieser Kampf um den Mainzer Bischofsstuhl auch ein Kampf um das Kirchenrecht und seine Anwendung gewesen ist, soll in unserer Darstellung besonders hervortreten; sie muß freilich die kirchenrechtlichen und die kirchenpolitischen Gedanken zugleich beachten, wie sie sich auch in der Wirklichkeit des geschichtlichen Lebens durchdringen und vermischen.

Leopold Schmid nahm am 1. März 1849 die Wahl zum Bischof an. Erst unter dem Eindrucke der Mahnung von Leuten, die er zu den „entschiedensten Katholiken der Diözese" zählte, und die meinten, seine Wähler hätten im Sinne der wohldenkenden Mehrheit des Bistums gehandelt, unter dem Eindruck auch des „sonderbaren Treibens" gegen

---

[1]) Vgl. dazu auch die Wahlvorschriften der Bulle „Impensa Romanorum" § 13 (Stutz, Bischofswahlrecht S. 166).

[2]) Mainzer Journal 1850 Nr. 22 (25. Januar); „Die Mainzer Bischofswahl": „Katholik" N. F. 1 (1850), 3. Heft S. 106f. (Sonderdruck [s. unten S. 413 Anm. 1] S. 16f.); Lennig bei Brück, Lennig S. 149 (unten), auch Brück selbst ebenda S. 135 (oben).

seine Wähler, verzichtete Schmid auf den Gedanken, die Entscheidung zwischen dem Wahlergebnis und den eigenen Wünschen „in die Hände des hl. Vaters zu legen". Daß aber auch so der Papst „noch immer nein sagen" könne, wurde von Schmid selbst in dem Schreiben an den Bistumsverweser ausgesprochen.[1])

Waren beide Gruppen im Domkapitel auf Rom angewiesen, so hatte hier die Minderheit einen entscheidenden Vorsprung vor der Mehrheit. Lennig[2]) gehörte nicht nur in der Mainzer Diözese zu den bekanntesten kirchlichen Persönlichkeiten: er hatte nahe Beziehungen zu dem Bischof Weis von Speier, seinem einstigen Lehrer am Mainzer Seminar, und zu dem Limburger Bischof Blum; Erzbischof Geissel von Köln war mindestens seit dem Frühjahr 1848 aufmerksam geworden auf den gewandten Führer des Mainzer Piusvereins und den stillen Betreiber des Gedankens einer gemeindeutschen Bischofsversammlung; der Münchner Erzbischof Graf Reisach, der als bewährter Berichterstatter über deutsche Kirchenangelegenheiten bei der Kurie besonders geschätzt war, kannte den Mainzer Domherrn seit alters. Sofort wurde denn auch auf amtlichen und nichtamtlichen Wegen die Verbindung mit Rom hergestellt. Döllinger setzte jetzt in der Stille das Gewicht seines Namens gegen Schmid ein. Er unterstützte, wie es scheint[3]), in mündlichen Besprechungen die bischöflichen Vorstellungen bei dem Münchner Internuntius Sacconi, der ohnedies längst über den „Geist der Neuerung" in einem Teile des deutschen Klerus beunruhigt war.[4]) Mehr noch war der diplomatisch

---

[1]) L. Schmid, Bischofswahl S. 1—3 (an den Bistumsverweser Grimm, Darmstadt, 1. März 1849).

[2]) Zum Folgenden vgl.: Brück, Lennig; O. Pfülf, Cardinal v. Geissel, 1 (1895), S. 592 Anm. und 616.

[3]) So sind wohl die Worte des Bischofs Blum von Limburg in dem Briefe an Döllinger vom 4. März 1849 (Friedrich, Döllinger 2, 504; vgl. oben S. 383 Anm. 4) zu deuten: . . . werden Sie sich ein wahres Verdienst um das Bistum Mainz, ja um die oberrheinische Kirchenprovinz erwerben, wenn Sie in dem von Ihnen gewünschten Sinne Schritte tun . . .

[4]) Sacconi an Geissel, 25. Juli 1848; Pfülf, Geissel 1, S. 586 (vgl. überhaupt ebenda S. 571f., 584ff.).

glänzend begabte Wiener Nuntius Viale Prelà, der spätere Kardinal-Erzbischof von Bologna, berufen, die Kurie aufzuklären. Er hatte, als er im Sommer 1848 von Soden aus die Verbindung mit den geistlichen und weltlichen Führern der kirchentreuen Frankfurter Abgeordneten pflegte[1]), die Verhältnisse der Mainzer Diözese aus nächster Nähe beobachten können; er kannte überhaupt die Zustände und Persönlichkeiten im katholischen Deutschland aufs genaueste. Viale und Sacconi sind von Lennig und dem offenbar wieder versöhnten Riffel auch persönlich angegangen worden.[2])

Die Berichte der Nuntien, die Urteile erprobter deutscher Bischöfe mußten bei der Kurie die schwersten Bedenken gegen den Gießener Professor wecken; nicht anders wirkte auch das, was das Domkapitel zu melden wußte. Die Minderheit des Kapitels, die am 15. März „ihre Gründe gegen den Vertrauensmann ihrer Kollegen“[3]) dem Papste darlegte, wurde durch die um Schmids Bestätigung werbende Mehrheit[4]) tatsächlich nur unterstützt. Wenn Schmids Wähler seinen an Thomas von Aquino gemahnenden theologischen Scharfsinn zu rühmen wußten, so hätte Rom höchstens im ungewissen sein können, ob hier Harmlosigkeit oder Hochmut die Feder führe, wenn nicht die sehr harmlosen Worte über Schmids konfessionelle Versöhnlichkeit[5]) diesen Zweifel sogleich gelöst hätten. Geschichtlicher Beurteilung muß es ohne weiteres verständlich sein, daß die Kurie mit all ihrer Macht versuchte, den erwählten Bischof von Mainz zu beseitigen, sobald sie über seine kirchliche Persönlichkeit unterrichtet war. Wie hätte Pius IX. unmittelbar nach der römischen Revolution, die ihn vertrieben hatte, nach der deutschen Revolution, die

---

[1]) Pfülf, Geissel 1, S. 536f. und 593.

[2]) Es besteht kein Grund zur Anzweiflung dieser Angabe Lutterbecks, L. Schmid (s. oben S. 374 Anm. 1) S. 12.

[3]) Brück, Lennig S. 134. Das Schreiben selbst teilt Brück nicht mit.

[4]) Brück, Lennig S. 134 Anm. 1.

[5]) In rebus quae catholicos inter et acatholicos rixas creare solent, gaudet tali dono eas temperandi, ut magna spes arrideat, eum pacem christianam facili negotio conservaturum esse.

der Kirche eine nie gekannte Bewegungsfreiheit gegenüber den deutschen Regierungen gab, wie hätte dieser Papst jetzt, da das Verhältnis zwischen Staat und Kirche neu geordnet werden sollte, einen Bischofssitz der oberrheinischen Kirchenprovinz einem Priester überlassen können, der allen, jetzt auch in Deutschland immer mächtiger aufsteigenden Gedanken des papalen Katholizismus, des Katholizismus der Propaganda und der Kirchenfreiheit fremd, kühl, abweisend gegenüberstand, einem Gelehrten, dessen Spekulationen über den „Geist des Katholizismus"[1]) auch die deutschen Freunde Roms nur als ein müßiges Spintisieren über die christlichen Gemeinschaftsgedanken betrachteten, das die grundsätzliche Gefahr einer Verwischung der Grenzen zwischen den Konfessionen, die praktische Gefahr einer weichlich-willigen Nachgiebigkeit im Kampfe für die katholische Kirche in sich zu bergen schien?[2])

Aber die Verwerfung des Mainzer Erwählten, so sehr sie als kirchlich geboten gelten mochte, mußte auch kirchenrechtlich zu begründen sein oder kirchenpolitisch gesichert werden. Auch den Papst banden die Vereinbarungen über die Bischofswahlen in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Wenn nicht der Gewählte, so war doch die Wahl als solche unanfechtbar. Das Domkapitel hatte sich bei Aufstellung der Kandidatenliste auf die Bulle „Ad dominici gregis custodiam" nicht nur berufen, die Bestimmungen der Bulle waren auch tatsächlich weder vom Kapitel noch von der Regierung verletzt worden; denn die Teilnahme des landesherrlichen Kommissars war zwar dem Papste höchst unerwünscht[3]), konnte indessen jetzt so wenig wie früher als

[1]) Der Geist des Katholicism, oder Grundlegung der christlichen Irenik. Erstes Buch: Die Idee des Katholicism, Gießen 1848 (Vorwort vom Januar 1848); 2. Buch: Die Selbstbestimmung der Idee des Katholicism im christlichen Altertum, G. 1848 (Vorwort: 3. August 1848). — Über Schmid vgl. außer den oben S. 366 Anm. 2 und S. 374 Anm. 1 gen. Schriften: Gustav Krüger in den Hess. Biogr. (s. oben S. 352 Anm. 2) 1 (1918), S. 85—90.

[2]) Einen beredten Hinweis auf eine lobende protestantische Besprechung von Schmids „Geist des Kath." gibt Moufang in seiner anonymen Schrift über den Informativprozeß (s. unten S. 412f.) S. 21f.

[3]) Vgl. Stutz, Bischofswahlrecht S. 74ff. und 228ff.; W. Schmidt [s. oben S. 355 Anm. 5] S. 114ff. — Vgl. oben S. 357f. und 374 mit Anm. 3.

Rechtsgrund zur Anfechtung der Wahl vorgebracht werden. War die hessische Regierung willens, an dem erwählten Bischof festzuhalten, so lagen die Dinge bei der kirchenrechtlichen Korrektheit der Wahl für die Kurie nicht günstig. Jedenfalls mußten dann die oberrheinischen Wahlbestimmungen auch für die weitere Behandlung der Sache maßgebend bleiben, mußte insbesondere die Person des Gewählten in der rechtsförmigen Untersuchung des Informativprozesses auf ihre kanonischen Eigenschaften geprüft werden.

Das gemeine Kirchenrecht kennt keine unbedingte Verpflichtung des Papstes auf Anordnung des Informativprozesses. Die entscheidende Bestimmung des tridentinischen Konzils[1]) geht dahin, daß die Untersuchung über die kanonischen Eigenschaften eines erwählten Bischofs dann in der näher beschriebenen Form geführt werden soll, wenn die Kurie noch nicht oder nur flüchtig über die Persönlichkeit unterrichtet ist.[2]) Damit war die Handhabe gegeben, die Prüfung an der Kurie selbst zu erledigen, ohne die Einleitung des förmlichen Informativprozesses; war die „notitia“ über den Erwählten ausreichend, genügte sie zur Begründung der Bestätigung oder auch der Verwerfung, so brauchte sich Rom nur auf das Tridentinum zu berufen, um die Unterlassung des Informativprozesses zu rechtfertigen.[3]) Anders steht es aber mit den besonderen Rechtsvorschriften auf deutschem Boden. Kraft der Zirkumskriptionsbullen können die deutschen Regierungen als Unterlage der päpstlichen Entscheidung über die Bischofswahl den in bestimmter Weise zu führenden Informativprozeß verlangen. In Preußen ist gemäß der Bulle „De salute animarum“ vom Jahre 1821[4]) der Informativprozeß durch einen preußischen Erzbischof oder Bischof zu leiten. Auch die Bulle „Impensa Romanorum“ von 1824 sieht für

---

[1]) Concil. Trident. sess. XXII, Decr. de reform. c. 2.

[2]) si eius notitia nulla aut recens in curia fuit.

[3]) Irrig Friedberg, Staat und Bischofswahlen S. 298.

[4]) § 24 (dieser Paragraph z. B. bei Carl Mirbt, Quell. zur Gesch. des Papsttums, 3. Aufl., 1911, Nr. 479 und bei Stutz, Bischofswahlrecht, Anhang 27 S. 138).

die hannöverischen Bistümer Hildesheim und Osnabrück den Informativprozeß nicht als einen Weg neben anderen an, sondern als ein unentbehrliches Stück des Bischofswahlrechts: nicht über das Ob, nur über das Wie des Prozesses wird bestimmt.[1]) Die Vorschriften dieser Bulle über den Informativprozeß sind größtenteils wörtlich in die Bulle „Ad dominici gregis custodiam“[2]) übernommen worden. Auch in der oberrheinischen Kirchenprovinz ist der Informativprozeß nicht in das Belieben des Papstes gestellt. Die Bulle „Ad d. gr. c.“ läßt in einem Punkte der Kurie sogar weniger Bewegungsfreiheit, als es die Bulle „Impensa R.“ tut: war für Hannover die Fassung der Instruktion des zu bestellenden Prozeßleiters dem Papste frei überlassen[3]), so wurde für die oberrheinische Kirchenprovinz (wie für Preußen) die Instruktion Urbans VIII. von 1627 als maßgebende Prozeßvorschrift anerkannt.[4]) Das Kernstück aber ist beiden Bullen gemeinsam. Die oberrheinische Kirchenprovinz kennt unter den möglichen Mitteln der Wahlprüfung lediglich den Informativprozeß, und sie umschreibt genau den Kreis der zur Führung dieses Prozesses Berufenen; der Papst muß einen Bischof der oberrheinischen Kirchenprovinz oder einen Dignitär der betreffenden Diözese mit der Prozeßleitung betrauen, kann also nicht nach Belieben einen Legaten oder Nuntius oder irgendeinen Geistlichen, wie ihm das sonst zusteht, heranziehen.[5])

---

[1]) „Impensa Romanorum“ § 14 (Stutz, Bischofswahlrecht, Anhang 31 S. 166).

[2]) Gedr. mit der amtlichen Übersetzung (diese auch bei von Kremer-Auenrode [s. oben S. 358 Anm. 2] 1, 100ff.), z. B.: Arthur Schmidt, Quellen Nr. 5 S. 24—33; die Wahlvorschriften: Stutz, Bischofswahlrecht, Anhang 34 S. 169.

[3]) . . . ad formam instructionis ab Apostolica Sede in singulis casibus transmittendae . . .

[4]) . . . ad formam instructionis piae memoriae Urbani PP. octavi iussu editae . . . Ebenso schon in der Bulle „Provida solersque“ von 1821 (Arth. Schmidt, Quellen S. 11): . . . praevio Inquisitionis processu, a Romano Pontifice ad formam . . . Urbani . . . in singulis casibus committendo . . . und „De salute animarum“ § 24 (s. oben S. 392 Anm. 4).

[5]) Wie z. B. Moufang in seiner Kampfschrift (s. unten S. 413f.) S. 15 behauptet.

Der Kampf um die Person des Mainzer Erwählten von 1849 war zugleich ein Kampf um den Informativprozeß. Aber nicht zwischen der Kurie und dem Staate, sondern zwischen den Mainzer Parteien selbst tobte dieser Kampf, und er hat darum auch auf den tatsächlichen Ausgang der Mainzer Sache nicht eingewirkt. Schmids Gesinnungsgenossen stellten sich auf den Standpunkt, daß ohne Informativprozeß der Erwählte nicht verworfen werden könne. Sie vergaßen nur[1]), daß der Papst auch in der oberrheinischen Kirchenprovinz in dem Augenblicke freie Hand bekam, da die Staatsgewalten auf dem Informativprozeß nicht bestanden. Sobald die großherzoglich hessische Regierung, unter stillschweigendem Einverständnis der anderen Regierungen der Kirchenprovinz, es duldete oder gar anerkannte, daß die rechtsförmige Bischofswahl ohne Einleitung des Informativprozesses verworfen wurde, war diese Verwerfung nicht nur tatsächlich unabänderlich, sondern auch vom Standpunkt des gemeinen Kirchenrechts zu rechtfertigen.

Zuerst waren übrigens Schmids Wähler wegen des Informativprozesses, auf den sie schließlich doch ihre ganze Hoffnung setzten, selbst ein wenig in Sorge; sie mußten mit der Möglichkeit störender Einwirkungen der Gegenpartei rechnen.[2]) Die andern aber wollten den Informativprozeß überhaupt ausgeschaltet sehen, da sie wiederum die ihnen wenig günstige Stimmung des größten Teils des Klerus der Mainzer Diözese kannten; sie wollten die Sache möglichst rasch und geräuschlos durch Rom erledigt wissen. Wenn Bischof Blum von Limburg sich der Mainzer Wahlfrage mit allem Eifer annahm, so erklärt sich das nicht lediglich aus der dem Nachbarbischof anstehenden Teilnahme oder seiner freundschaftlichen Hochschätzung für Lennig, sondern vor allem auch aus den besonderen Limburger Erinnerungen. Die Informativprozesse der oberrheinischen Kirchenprovinz waren nicht immer im päpstlichen Sinne geführt worden; Bischof Blum brauchte nur daran zu denken, wie 1827 beim Informativprozesse des

---

[1]) Doch vgl. man **Lutterbecks** Bemerkungen, unten S. 416 f.

[2]) Domkapitular **Fell** an **Leop. Schmid**, 15. März 1849: **Schmid**, Mitteilungen (s. oben S. 369 Anm. 2) S. 11.

nicht gerade römisch gerichteten ersten Limburger Bischofs dessen Freunde und Gesinnungsverwandte die Entscheidung herbeiführten.[1]) Wurde einer der Papsttreuen der Provinz, etwa Bischof Blum selbst oder der Freiburger Erzbischof Hermann von Vicari zum Prozeßleiter bestellt, so mochte manche Gefahr beschworen werden, aber die bischöfliche Besorgnis vor der oberrheinischen Praxis blieb noch immer begreiflich genug. Blum war darum der Meinung[2]), man müsse zu erreichen suchen, daß der Informativprozeß überhaupt nicht eingeleitet werde. Ihm schien diese Forderung schon durch die „Tatsache“ begründet, „daß alle kirchlich Gesinnten des Bistums den Gewählten perhorreszieren, die Laien, ja selbst die Feinde der Kirche ihm zujubeln“. Er war sofort entschlossen, dem Papste seine Ansicht über diese Wahl darzulegen, die durchgesetzt worden sei „von der pars maior capituli, die offenbar nicht die pars sanior bildet“; die Wahl sei „vielleicht aus diesem Grunde allein schon nach Maßgabe des Lib. I. decr. cap. 57 de electione mit Erfolg“ anzufechten. Er hätte also am liebsten die Wahl verworfen gesehen mit der schlichten Feststellung, daß sie die Forderung der Dekretalen Gregors IX. nicht erfülle, wonach die Bischofswahl durch die maior pars des Domkapitels nur dann als ausreichend zur Erlangung der päpstlichen Bestätigung gelten könne, wenn diese maior pars zugleich die pars sanior sei. Ob der Bischof tatsächlich gerade diesen Weg in Rom empfohlen habe, steht dahin. Man möchte vermuten, daß er den im ersten Eifer hervorgezogenen Gedanken selbst wieder preisgegeben habe; jedenfalls ist es verständlich, wenn die Kurie nicht nach dieser Begründung griff, die sich in der Praxis der oberrheinischenKirchenprovinz doch anders ausnehmen mußte als im Corpus iuris canonici, die nicht nur die Mehrheit des Domkapitels verletzt und die Leidenschaften noch stärker erregt hätte, sondern vermutlich auch dem Widerstande der Regierung begegnet wäre. Gegen Kapitelsmehrheit und

---

[1]) **Matthias Höhler**, Gesch. des Bist. Limburg (1908) S. 60f.

[2]) **Blums** Brief an **Döllinger** vom 4. März 1849 (s. oben S. 383 Anm. 4) ist die Quelle für das Folgende. — **Lennig** stand auch jetzt in Verbindung mit **Blum**; vgl. **Brück**, Lennig S. 135f. (7. März, L. an B.).

Ministerium zugleich anzukämpfen, empfahl sich denn doch auch jetzt nicht für die Kurie. Dagegen durfte eine behutsame Diplomatie darauf rechnen, in diesem Frühjahre der revolutionären Nachblüte, da durch die pfälzische und badische Rebellion auch das Großherzogtum Hessen beunruhigt war, die der katholischen Kirche überhaupt nicht unfreundlich gesinnte Regierung zu einem stillen Einverständnis mit den römischen Wünschen bereitzufinden. Die Kurie wußte, daß sie nicht berechtigt gewesen wäre, sich auf die Rechtsbestimmungen für die oberrheinische Kirchenprovinz oder die Praxis zu berufen, wenn sie gegen den Willen der Regierung den Informativprozeß hätte unterlassen wollen. Gegner des Mainzer Erwählten meinten zwar hinterdrein, die Anwendung des Prozesses auch in der oberrheinischen Provinz sei in das freie Recht päpstlicher Entschließung gestellt. Aber darin irrten sie, und verfehlt war auch der Versuch, jene Behauptung durch den Hinweis auf zwei frühere Wahlen in der oberrheinischen Kirchenprovinz zu stützen.[1]) Einmal handelte es sich nicht um Mainzer Wahlen; das Geschehenlassen in einem anderen Staate brauchte nicht für Hessen maßgebend zu sein. Dann aber lagen auch die Verhältnisse bei diesen Wahlen anders. Denn hier, bei der Limburger Wahl, die der Erwählung Blums (1841) voranging[2]), wie bei der Rottenburger Wahl von 1846[3]) ist förmlich wenigstens nicht die Person des Gewählten, sondern lediglich der Wahlvorgang selbst beanstandet worden; nach der Auffassung der Kurie waren diese Wahlen, für die schließlich tatsächlich nur ein Kandidat übrigblieb, überhaupt nicht als „Wahl" anzusehen, sondern als Bischofsernennung. Beide Staaten aber haben gerade bei dieser Gelegenheit grundsätzlich die alleinige Berechtigung des hergebrachten Bischofswahlrechts der oberrheinischen Kirchenprovinz gewahrt. Die nassauische Regierung erklärte, unter Berufung auf die unveräußerlichen Maje-

[1]) „Die Mainzer Bischofswahl" (Sonderdruck aus „Katholik" 1850, Heft 3; s. unten S. 413 Anm. 1) S. 10f.; [Moufang,] Informativprozeß (s. unten S. 413) S. 8 und 9f.

[2]) Literatur: Stutz, Bischofswahlrecht S. 6 Anm. 2.

[3]) Literatur: Stutz a. a. O. Anm. 4.

stätsrechte, wenigstens dem Domkapitel, daß sie die der Stiftungsurkunde[1]) widersprechenden beschränkenden Auslegungen der Bullen nicht dulden werde. Der König von Württemberg aber wies den Papst insbesondere auch darauf hin, daß für die Prüfung des Ergebnisses der Wahl der Informativprozeß hätte eingeleitet werden müssen[2]); der Papst mußte mindestens von dem Anspruch auf das Devolutionsrecht, von seinen Ernennungsabsichten abstehen, einigte sich mit der Regierung und ließ es bei der auf drei Kandidaten beschränkten Neuwahl geschehen, daß der auch in Rom erwünschte Pfarrer Lipp von der Regierung als besonders genehm bezeichnet wurde. Hatte sich Rom wenigstens der Wiesbadener Regierung gegenüber als der Stärkere gezeigt: ein Anspruch der Kurie, nach eigenem Ermessen in der oberrheinischen Provinz den Informativprozeß beiseite zu lassen, dieses angebliche Papstrecht jedenfalls war weder von Rom geltend gemacht, noch gar von Nassau und Württemberg anerkannt worden.

Bei der Mainzer Wahl von 1849 aber konnte das Wahlverfahren selbst nicht angefochten werden. Schon darum, ganz abgesehen von der gebotenen Rücksicht auf die rücksichtsvolle hessische Regierung, war Rom auf die Fühlung mit Darmstadt hingewiesen, wenn es den Erwählten gegen seinen Willen beseitigen und, um dieses Ziel sicherer und weniger geräuschvoll zu erreichen, den Informativprozeß unterlassen wollte. Die Verwerfung eines rechtsförmig Gewählten war aber überhaupt „eine mißliche Sache".[3]) So versuchte die Kurie, Leopold Schmid durch freundliche Einwirkung von wachsender Kraft zum Verzichte zu bewegen. Zuerst, am 16. Mai 1849, wandte sich der greise Konvertit Friedrich Schlosser an den Gießener Professor, der in jungen Jahren auf Stift Neuburg vom Sommer 1834 an

[1]) Vgl. oben S. 357 Anm. 2 (Fundationsinstrument).

[2]) Brief des Königs an den Papst, 14. November 1846, gedr.: Friedberg, Staat und Bischofswahlen, Aktenstücke Nr. LXVII (S. 186 Mitte), auch die beigelegte Denkschrift (ebda. Nr. LXVIII S. 191f. und 193).

[3]) So urteilte später einmal (1856) der Kardinal Brunetti bei Verhandlungen mit dem badischen Bevollmächtigten Brunner: Friedberg, Staat und Bischofswahlen S. 318 (unten).

dritthalb Jahre Schlossers Hauskaplan gewesen war. In seiner weltmännischen Art, doch deutlich genug, schrieb Schlosser von seinen persönlichen Bedenken über die Bischofswahl und von den Mitteilungen eines Freundes „von reinstem und edelstem Charakter, von großer Einsicht und von offenstem und unbefangenstem Herzen“, eines Mannes, der „nach Gesinnung und Lebensstellung hoch über allen etwaigen Parteieinflüssen und Parteieingenommenheiten, überhaupt und insbesondere in dieser ihn durchaus auch nicht im entferntesten berührenden Sache stehend, durch seine persönlichen Verhältnisse und äußerst bedeutende Verbindungen in der Lage ist, über die Sache . . . aus ersten und sichersten Quellen unterrichtet zu sein“. Die Mitteilungen, auf die sich Schlosser berief, waren so bestimmt gehalten, daß unter der privaten Form der offiziöse römische Charakter nicht verborgen bleiben konnte noch sollte. „Ich weiß — so schrieb Schlossers Gewährsmann — aus sicherer Quelle, daß die Mainzer Wahl in Rom nicht durchgehen wird. Es wäre daher sehr zu wünschen, im Interesse der Sache, des Domkapitels und des Erwählten selbst, daß dieser noch vorher selbst freiwillig zurücktrete; dadurch wäre alles auch für ihn gerettet. Ihn hierzu zu bewegen, würde ein großes Verdienst in allen drei Beziehungen sein.“[1]) Vermutlich war Döllinger dieser den Professor Schmid angeblich „wahrhaft hochschätzende Freund“. Diese verabredete Mitteilung wäre dann als das Ergebnis von Döllingers Besprechungen mit dem Münchner Nuntius anzusehen. Daß Döllinger selbst erst durch Schlosser bewogen worden sei, „sich an der Beseitigung Schmids zu beteiligen“, wie Joh. Friedrich[2]) meint, läßt sich nicht nachweisen noch wahrscheinlich machen. Gedenkt man jener Briefe, die der Mainzer Domkaplan schon vor der Wahl an Döllinger richtete[3]), gedenkt man der Tatsache, daß Döllinger bereits am 1. März mit eigenen Vorschlägen an den Bischof von Limburg herantrat[4]), so möchte man eher meinen, der große

[1]) Schlosser an Schmid, Frankfurt, 16. Mai 1849: Schmid, Bischofswahl S. 9—13.

[2]) Friedrich, Döllinger 2, S. 504. [3]) Vgl. oben S. 383.

[4]) Vgl. oben S. 389 Anm. 3.

Kirchenhistoriker, dem das geistige Wesen Schmids durchaus unsympathisch war[1]), habe sich mit dem ihm persönlich bekannten Schlosser in Verbindung gesetzt, dessen Urteil über den Mainzer Erwählten dann auch den Bischof Blum in seiner ablehnenden Haltung bestärkte.[2]) Schmid ging auf Schlossers Anregung nicht ein.[3]) Die günstigen und zuversichtlichen Berichte seiner Wähler[4]) stimmten glücklich zu dem, was ihm die Rücksicht auf das Domkapitel und auf die eigene Würde nahelegen mußte. Man hatte ihm Mitte März geschrieben, der größte und namentlich der gebildete Teil der Bevölkerung sei ihm zugetan, und kurz vor Schlossers Brief war eine Mitteilung des Domkapitels bei ihm eingetroffen, daß es aus 13 von den 17 Dekanaten Zuschriften oder Zustimmungsadressen erhalten habe; ja der vorher selbst als Bistumskandidat genannte Domkapitular Greßer schrieb ein wenig kampflustig: „Die Mehrzahl der Geistlichen hat beigestimmt und steht im Falle der Not auf unserer Seite."

Diese Wähler Schmids wußten noch in einer Zeit, da nichts mehr für ihren Kandidaten zu hoffen war, wenigstens den Schein der Zuversicht zu wahren; im Frühjahr 1849 aber rechneten sie nicht nur auf den Diözesanklerus und die Regierung, sie hofften selbst auf Rom. Dabei erkannten sie wohl die eifrige Bemühung ihrer Gegner um die Verwerfung des Gewählten. Wenn der in den ersten Tagen nach der Wahl maßlose Pressekampf abflaute, so war das schon ein verdächtiges Anzeichen, daß stillere, aber bessere Wege eingeschlagen wurden. Die Kapitelsmehrheit hatte Grund zum Argwohn, denn ihre Widersacher sprachen „die Zuversicht aus, daß der Papst die Bischofswahl kurzerhand verwerfen, es somit nicht einmal zu einem Informativprozeß werde kommen lassen"[5]); aber sie suchte sich in dem Glau-

---

[1]) Vgl. noch seine Äußerung vom 23. Januar 1854: Friedrich, Döllinger 3, S. 122f.

[2]) Erwähnt in Blums Brief an Döllinger (vgl. S. 395 Anm. 2).

[3]) Schmid an Schlosser, 17. Mai 1849: Schmid, Bischofswahl S. 13.

[4]) Schroeder und Schwarz (s. oben S. 366 Anm. 2) S. 78ff. (auch zum Folgenden).

[5]) Greßer an Schmid, 27. April (ähnlich schon 16. März): ebda. S. 79.

ben zu beruhigen, der Papst werde nicht urteilen, ohne auch „den beklagten Teil" gehört zu haben, und sie meinte, sich gegen die „Verleumdungen" in Rom leicht rechtfertigen zu können.

Die Kurie behandelte die Mainzer Sache mit klarer Entschiedenheit zugleich und kluger Vorsicht. Das Domkapitel blieb ohne förmlichen Bescheid; die Kapitelsmehrheit wurde keiner Antwort gewürdigt.[1]) Lennig und seine beiden Kapitelsgenossen aber, die ihrem Wahlbericht an Antonelli ein Schreiben an den Papst beigelegt hatten, erhielten wenigstens die zwar unbestimmte, doch verheißungsvolle Ankündigung des Kardinal-Staatssekretärs vom 28. April, daß diese höchst wichtige Angelegenheit mit allem Ernst behandelt werde.[2]) Als der Brief des Laien Schlosser, das erste Zeichen der kurialen Regsamkeit, an Schmid abging, lag der päpstliche Befehl über die amtliche, wenn auch immer noch vertrauliche Behandlung der Sache schon bereit.[3]) Der Bischof von Limburg hatte dem Mainzer Erwählten zu eröffnen, daß der Papst die Wahl niemals bestätigen werde und Schmids freiwilligen Verzicht wünsche. Das päpstliche Breve, das unter dem 10. Mai ausgefertigt war, ist mit einem Begleitschreiben des Nuntius Viale Prelà dem Bischof offenbar sofort zugegangen, als die Fruchtlosigkeit jenes ersten, privaten Versuches bekannt geworden war. In der persönlichen Zusammenkunft mit Schmid am 22. Juni suchte Bischof Blum nach förmlicher Mitteilung der päpstlichen Entschließung dem andern den Verzicht zu erleichtern, indem er sich bemühte, die persönlichen Gründe der Ablehnung in den sachlichen aufgehen zu lassen: die Spaltung in der Mainzer Diözese rechtfertige die Haltung des Papstes, Schmids Verzicht sei das verdienstliche Opfer zur Wiederherstellung der

---

[1]) Auch auf die späteren Eingaben nicht. Das wird z. B. noch in einer Mainzer Zuschrift der Deutschen Zeitung 1850 Nr. 90 (31. März) S. 686 und der Allg. Zeitung 1850 Nr. 92 (2. April) S. 1459 festgestellt.

[2]) Brief Antonellis: Brück, Lennig S. 136 Anm. 4.

[3]) Zum Folgenden vgl. den Briefwechsel zwischen Schmid und Blum (Schmid, Bischofswahl S. 14ff.), den ich natürlich mit Kritik verwerte, ohne das im einzelnen erst zu begründen.



Eintracht; er ließ durchblicken, daß ein der Diözese fremder Geistlicher Bischof werden könne, er nannte geradezu den Namen des Herrn von Ketteler, wenn auch zweifelnd und mit der Bemerkung, daß der jetzt gerade zum Berliner Propst ernannte ausgezeichnete Mann kaum oder höchstens unter dem Zwang eines Befehls von oben zur Annahme geneigt sein werde. Aber Blum gewann bei der Besprechung selbst schon die Überzeugung, daß Schmid, der sich namentlich auf die Zustimmungsadressen des Klerus berief, nicht nachgeben wolle. Dem entsprach in der Tat die schriftliche Erklärung, die Schmid auf des Bischofs Wunsch am 24. Juni abgab.

So fest die Kurie bei dem Entschlusse der Verwerfung Schmids stand und stehen mußte, sie war durch die Beharrlichkeit dieses deutschen Professors doch in eine üble Lage gebracht. Sein Verzicht hätte es ihr erspart, den von der Mehrheit des Domkapitels in geordnetem Verfahren Gewählten feierlich zu verwerfen, hätte auch ihre Stellung zur hessischen Regierung erleichtert. Man begreift, daß die bischöfliche Besprechung mit Schmid nun doch nicht der einzige amtliche Versuch zu seiner Umstimmung geblieben ist. Obwohl Blum in seiner Antwort auf Schmids Weigerung mit einer etwas drohend klingenden Bestimmtheit von den „bereits in Aussicht gestellten Maßnahmen" des Papstes sprach, hat dieser auf den bischöflichen Bericht hin den Freiburger Erzbischof beauftragt, es nochmals mit einer freundlichen Beredung zu versuchen. Das bewegliche, fast rührsame Briefchen Vicaris vom 24. Oktober[1]) veranlaßte den Erwählten, die Meinung seiner Wähler einzuholen. Sie baten ihn[2]), auch diese dritte und, wie sie meinten, letzte Probe mit der alten Festigkeit zu bestehen; das Wohl der Diözese und die Rücksicht auf seinen guten Namen, auf seine und seiner Wähler Ehre müßten ihn von einem Verzichte abhalten, der doch nur ein der gegnerischen Partei dargebrachtes Opfer sei. Ob sie im Herzen

---

[1]) Schmid, Bischofswahl S. 21f.

[2]) Grimm an Schmid, 4. November 1849: Schroeder und Schwarz (oben S. 366 Anm. 2) S. 82.

noch zuversichtlich waren oder nicht — jedenfalls erklärten sie auch jetzt noch, daß sie die Bestätigung der Wahl erwarteten, da der Informativprozeß günstig werde ausgehen müssen. Durch diese Zuschrift veranlaßt, benachrichtigte Schmid am 8. November 1849[1]) den Erzbischof, er werde bei der Annahme der Wahl beharren. Trotz oder auch gerade wegen der immer erneuten römischen Versuche, Schmid zum Verzicht zu bewegen, konnten die Wähler und der Erwählte hoffen, durch Beharrlichkeit wenigstens die Beobachtung der oberrheinischen Rechtsvorschriften erzwingen zu können. Selbst Lennig, der gut unterrichtet war und schon Ende Juli 1849 mit Behagen von dem „nunmehr beseitigten neoelectus" sprach, rechnete damals noch[2]) mit dem Informativprozesse: um die früheren Berichte und Erzählungen über Schmid, die wenigstens z. T. falsch waren[3]), zu ergänzen, wollte er, damit die „höheren kirchlichen Behörden" eine Handhabe hätten, einer ihm selbst „etwas mysteriös" erscheinenden Liebesgeschichte nachspüren und dabei auch Döllingers Mithilfe gewinnen. Übrigens war man in Mainz hüben und drüben nicht im Zweifel, daß die Entscheidung über die Einleitung des Informativprozesses wesentlich von der Haltung des Ministeriums abhängen werde. Schmids Anhänger glaubten, auf die Regierung, die ihm durch seine Berufung in die Erste Kammer in beredter Weise ihr besonderes Vertrauen bewiesen hatte, rechnen zu können. Schmid selbst wandte sich nach der letzten, von dem Freiburger Erzbischof übersandten Verzichtforderung durch Vermittlung des Universitätskanzlers Birnbaum an Jaup.[4]) Der Minister antwortete, daß die Regierung keinen Grund habe, seine Verzichtleistung zu wünschen; auch bei einer anderen Wahl werde eine Opposition vorhanden sein, „bei einer im entgegengesetzten Sinne erfolgenden Wahl gewiß eine noch größere", und etwaige Bedenken würden zweifellos durch den Infor-

---

[1]) Schmid, Bischofswahl S. 22.

[2]) Lennig an Döllinger, 31. Juli 1849: Friedrich, Döllinger 2, S. 529f.

[3]) Vgl. Schmid, Bischofswahl S. 24ff.

[4]) Zum Folgenden: Schroeder und Schwarz S. 89f.

mativprozeß beseitigt, der „ja nach aller Ordnung eintreten soll". Gerade dieses Ministerwort über den Informativprozeß mag falsche Hoffnungen geweckt haben; freilich sprach selbst aus diesem Briefe nicht der Wille der Regierung, sich einzusetzen für die Sache des Erwählten und den Informativprozeß, der „eintreten soll", nun auch selbst zu fordern. Die Zuversicht der Gegner war jedenfalls besser begründet. Es ist nicht nachweisbar und braucht nicht angenommen zu werden, daß das Ministerium selbst auch nur mittelbar irgendwelche Zusicherungen nach Rom hat gelangen lassen. Um die Kurie zu selbständigem Vorgehen zu ermutigen, genügte es, daß sie über die Stimmung und die Haltung dieser Regierung unterrichtet war[1]); dafür aber reichten schon die katholischen Beziehungen des katholischen Referenten über die katholischen Kirchensachen aus, und wenn niemand sonst, so mühten sich Lennig und seine Mainzer Freunde darum, Rom auch hierüber aufzuklären. Sobald die Kurie das Scheitern des letzten gütlichen Versuches bei Schmid erfahren hatte, verwarf sie in dem Breve vom 7. Dezember 1849[2]) den Erwählten mit der einfachen Begründung, daß ihm nach glaubwürdigen Zeugnissen und urkundlichen Unterlagen die nötigen bischöflichen Gaben fehlten; sie forderte das Kapitel zu einer Neuwahl auf, die ihm selbst zum Lobe, der Kirche und dem Papste zur Freude gereiche, verwies dabei auf Lennig — denn, wie jeder erkannte, bezogen sich auf ihn die Worte „cum praesertim e Vestro etiam collegio ejusmodi electionem agere possitis" — und drohte für den Fall, daß auch diesmal wieder der Gewählte nicht für würdig befunden werden sollte, mit der päpstlichen Bischofsernennung.

Das klang fast so, als hätte der Papst Lennigs Erhebung erzwingen wollen: wählte man ihn in Mainz nicht, so konnte man ihn in Rom ernennen. Aber einmal wäre dazu zunächst eine Vereinbarung mit der hessischen Regie-

---

[1]) Vgl. dazu Lutterbecks Feststellung, s. unten S. 416f.

[2]) Gedruckt: [Moufang,] Informativprozeß (s. unten S. 413f.) S. 28 bis 30 (ebda. 25—27 deutsch); unvollständig: L. Schmid, Bischofswahl S. 23 Anm. und Friedberg, Staat und Bischofswahlen, Aktenstücke Nr. LXX S. 195.

rung erforderlich gewesen.[1]) Dann aber rechnete die Kurie zwar gewiß noch mit der Möglichkeit einer Erwählung Lennigs, aber sie mußte ihr als sehr unwahrscheinlich gelten, und nichts spricht dafür, daß man je daran gedacht hätte, Lennig um jeden Preis durchzusetzen. Vielmehr war auch die Möglichkeit einer anderen Lösung längst aufgetaucht. Schon war ja im Frühsommer 1849 einmal die Rede von dem Freiherrn Wilhelm von Ketteler, dem neuernannten Propste zu St. Hedwig in Berlin. Jene Angaben des Limburger Bischofs[2]) sind allerdings unbestimmt, und die naheliegende Vermutung, daß er selbst mit dem Nuntius Viale Prelà[3]) über Ketteler verhandelt habe, muß eben Vermutung bleiben. Aber bei der Leidenschaftlichkeit des Mainzer Bischofskampfes, bei der Tiefe der Gegensätze im Domkapitel selbst würde man auch ohne jenen Anhalt vermuten können, daß die Kurie alsbald und immer mehr dazu neigte, nicht Lennigs Erhebung, sondern die eines der Diözese fremden, besonders tatkräftigen Mannes zu wünschen; das Lob Lennigs in dem Breve würde darum nicht weniger verständlich sein: es wäre die öffentliche Genugtuung für den verdienten, heftig angefeindeten Domherrn. Vielleicht hatte Lennig selbst — was bei seinen Beziehungen nicht unwahrscheinlich ist — von jenen ersten Erwägungen erfahren, als er im September 1849 einem Freunde schrieb[4]): „Ich zittere bei dem Gedanken an eine neue vollkommen freie Wahl. Die Diözese wird bis zu den Fundamenten aufgeregt werden, und, da die Majorität als kompakter Bund zusammenhält und einen s. g. Ultramontanen um jeden Preis zu umgehen gedenkt, so springt am Ende doch eine traurige, für die Diözese vielleicht tötliche Halbheit heraus."

Nach der Verwerfung Schmids wollte die Mehrheit nicht ohne weiteres ihre Sache verloren geben. Ihr Gesuch um Einleitung des Informativprozesses, das sie am 22. No-

---

[1]) Vgl. dazu von Rieffels Bemerkungen unten S. 421.

[2]) Oben S. 400f. — Vgl. auch oben S. 369 mit Anm. 4.

[3]) Dazu Blum an Schmid, 6. Juli 1849: Schmid, Bischofswahl S. 20.

[4]) Brück, Lennig S. 137.

vember 1849 an die Kurie gerichtet hatte, konnte erst nach Abgang des Breve vom 7. Dezember angekommen sein. Deshalb wollte sie — so wurde der Minderheit am 21. Januar 1850, acht Tage nach dem Eintreffen des Breve, eröffnet[1]) — sich innerhalb einer Woche von neuem beim Papste für ihren Erwählten verwenden. Der Minderheit, die mit ihren Umstimmungsversuchen keinen Erfolg hatte, blieb nichts übrig, als in derselben Kapitelsversammlung vom 21. Januar nach dem Vorbilde der Mehrheit zu erklären, daß auch sie nun die Antwort des Papstes abwarten wolle; bis dahin sollte die ganze Wahlsache ruhen. Aber schon vier Tage später stehen wir einem anderen Bilde gegenüber. Lennigs Gruppe im Domkapitel schlug den anderen Kapitularen vor, im Einvernehmen mit der Regierung drei der Mainzer Diözese nicht angehörige Kandidaten dem Papste zu bezeichnen, damit er aus ihnen den künftigen Bischof auswähle.[2]) Jetzt also gewann der früher schon aufleuchtende Gedanke festere Form. Offenbar erfuhr die Minderheit des Kapitels zwischen dem 21. und dem 25. Ja-

---

[1]) Zum Folgenden wieder die Akten des Ministeriums des Innern, hier zunächst: Bericht des Domkapitels vom 21. Januar 1850 und das von Lennigs Hand geschriebene Schreiben der Minderheit vom 30. Januar.

[2]) Zu dem in der vorigen Anm. genannten Schreiben vom 30. Januar ein noch am Abend des 25. Januar im Auftrage des verhinderten Dalwigk in Mainz geschriebener Bericht des Regierungssekretärs Jaeger an Jaup (hier wird Ketteler „ehemaliges Parlamentsmitglied" genannt, Förster „intimster Freund" des Bischofs von Breslau) und Bericht Dalwigks vom 28. Januar (das Domkapitel beabsichtige, nach Einigung über die drei Kandidaten sich schriftlich oder in einer Abordnung an das Ministerium zu wenden). — Nach der von der Minderheit sogleich im Mainzer Journal veröffentlichten Mitteilung „Zur Aufklärung!" (s. unten S. 418 Anm. 3) wurden Ketteler und Förster, „von den Wählern des Herrn Schmid selbst vorgeschlagen, gern von der Minorität des Kapitels akzeptiert". Aber die Namen, über die man in Rom bereits beriet (vgl. S. 423), sind tatsächlich nicht erst von der Mehrheit aufgebracht worden und das Vorgehen selbst wurde natürlich von der Minderheit angeregt, denn sie meldet in ihrem Schreiben vom 30. Januar dem Ministerium: „Unsere Kollegen fanden den Vorschlag annehmbar, daß statt einer nochmaligen Wahl, von welcher sie durchaus abgesehen wissen wollten, drei der Diözese Mainz nicht angehörige Kandidaten . . . vorgeschlagen . . . werden sollten."

nuar Näheres über die römischen Wünsche. Und die Mehrheit fand sich bereit. Schmids Wähler, die in keinem Falle durch eine regelrechte Neuwahl das Ergebnis der Mehrheitswahl vom Februar 1849 in aller Form verleugnen wollten, ließen sich für jenen Ausweg so leicht gewinnen, weil der laute Beifall, den ihre Sache bei den in Mainz vorwaltenden Demokraten jeder Konfession gefunden hatte, sie zu ängstigen anfing, weil sie insbesondere in Sorge waren vor dem Verlauf und den Wirkungen einer für den 28. Februar einberufenen öffentlichen Katholikenversammlung. Von den drei Namen, die ihnen durch die Minderheit genannt wurden, fanden zwei sofort ihren Beifall; für die Entscheidung über den dritten forderten sie Bedenkzeit. Nur jene beiden werden in den Akten angeführt: es sind der Berliner Propst Wilhelm von Ketteler und Heinrich Förster, der Breslauer Domherr und Vertraute Diepenbrocks. Leopold Schmid sollte von seinen Wählern um seine Zustimmung zu diesem Vorschlag angegangen werden; sie erklärten sich aber bereit, gegebenenfalls auch ohne seine Einwilligung gemeinsam mit der Minderheit vorzugehen. Ein solches Abkommen wurde der Mehrheit gewiß erleichtert durch jene bedrohliche demokratische Bewegung, die nicht nur ihnen selbst unsympathisch war, sondern auch in Darmstadt bedenklich stimmen mußte. Aber ihr bedeutendes Zugeständnis beweist doch vor allem, daß sie im Grunde der Seele jetzt nicht mehr hofften, mit ihrem Erwählten durchdringen zu können. Die Erklärung, Schmid auch gegen seinen Willen zu opfern, begreift sich freilich nur aus der sicheren Erwartung seiner Wähler, daß diese ihre grundsätzliche Bereitschaft tatsächlich niemals bewährt zu werden brauche. Schmid selbst trug schon im Sommer 1849 wenig Hoffnung auf den Bischofsstuhl in sich, ja er meinte damals, eine Verwerfung der Wahl nicht einmal bedauern zu müssen.[1]) Aber nachdem er einmal im Einvernehmen mit seinen Wählern die Aufforderungen zum Verzicht abgelehnt hatte, wollte er die päpstliche Entscheidung nicht einfach anerkennen. Auf die Mitteilung des Domkapitels über das

---

[1]) Vgl. die Briefstellen bei Schroeder und Schwarz S. 98.

päpstliche Breve antwortete er am 27. Januar[1]) in der gezierten Art, die auch seinen Schriften nicht fehlt: „daß ich zwar die päpstliche Verwerfung meiner Person als Tatsache hinnehmen muß, jedoch, ob ich sie als vollendet und als zu Recht bestehende anerkennen kann, erst eine der Wichtigkeit der Sache entsprechende Überlegung anzustellen habe". Vollends die Verzichtszumutung derselben Domherren, die bisher sein Beharren als eine Ehrensache bezeichnet hatten, reizte ihn nun doch dazu, diesen seinen Wählern die freie Entscheidung in einer Weise zu überlassen, daß ihnen seine förmliche Preisgabe geradezu unmöglich gemacht wurde.[2]) Statt des Bruches mit ihren immer wiederholten alten Erklärungen nahmen sie lieber den Bruch der neuen Vereinbarung auf ihr Gewissen. In einer Kapitelsversammlung am Nachmittag des 29. Januar verkündigten sie, daß sie sich nochmals an die Kurie wenden und auf eine Abänderung der päpstlichen Entscheidung hinwirken wollten. Sie ließen sich auch nicht umstimmen durch die Hinweise der Minderheit auf die jetzt, am Tage nach der etwas lauten Versammlung vom 28. Januar ganz offen liegende Einmischung der Demokratie in Stadt und Land[3]); noch am 29. Januar sandten sie ihre Eingabe um Eröffnung des Informativprozesses an den Papst ab. Lennig und seine Freunde halfen sich jetzt, indem sie die Regierung anriefen. Sie taten das natürlich nicht in aller Form: das hätte sich mit ihrer kirchlichen Überzeugung, mit ihren kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Anschauungen nicht vertragen. Sie beschlossen vielmehr, da eine Bischofswahl in der jetzt gebieterisch geforderten Schnelligkeit und „in einer für die Diözese und die katholische Kirche in Deutschland ersprießlichen Weise" von dem gesamten Kapitel nicht zu erwarten sei, „die von Sr. päpstlichen Heiligkeit dem bischöflichen Domkapitel bewilligte Gnade einer

---

[1]) Brück, Lennig S. 144 Anm. 1.

[2]) Schmid an Greßer, 28. Januar (u. a.: er überlasse es ihnen, „nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren"), aufgenommen in einem Brief Schmids an einen andern seiner Wähler (Abschrift bei den Akten). — Vgl. dazu Schroeder und Schwarz S. 99.

[3]) Vgl. unten S. 408.

zweiten Bischofswahl allerhöchstdemselben ehrfurchtsvoll unsrerseits zurückzugeben, mit der Bitte, S. Heiligkeit möge im vorliegenden Falle von der nach dem gemeinen kanonischen Rechte dem Kirchenoberhaupte zustehenden Befugnis Gebrauch machen und für die Mainzer Diözese geeignete Fürsorge treffen".[1])

Lennig wußte natürlich, daß der Verzicht der Minderheit noch kein Verzicht des Kapitels war, er wußte vor allem, daß auch die päpstliche „Fürsorge" für die Mainzer Diözese sich nur im Einvernehmen mit der Regierung betätigen könne. Eben auf die Regierung ganz unmittelbar richtete er seine Hoffnung. Die drei Domherren machten von diesem Entschlusse am 30. Januar „höchster Staatsbehörde pflichtgemäß Anzeige", und Lennig erklärte in dieser von ihm niedergeschriebenen Eingabe zugleich, daß er, da man eine Stelle des päpstlichen Breve[2]) mehrfach, auch in öffentlichen Blättern, auf ihn habe deuten wollen, die Kurie bitten werde, bei der Besetzung des Mainzer Stuhles von seiner Person abzusehen.[3])

Lennig wird sich in diesem entscheidenden Augenblick über seine amtlichen Mitteilungen an das Ministerium vermutlich auch persönlich mit dem Regierungsrat von Rieffel verständigt haben. Jedenfalls mußte das Ministerium ohnedies das Schreiben der Kapitelsminderheit — sie erwähnte auch klüglich, daß sie die Mehrheit hingewiesen habe auf die Gefahren, die durch die „Einmischung der Demagogie in diese Angelegenheit für Kirche und Staat zu befürchten" seien — als eine Aufforderung zum Eingreifen betrachten. Die Regierung tat das um so bereitwilliger, als sie selbst die rasche Beilegung des Bistumsstreites vollends jetzt wünschte, da sie ihn zum Gegenstande einer das ganze Land erfüllenden Agitation werden sah.[4]) Das Ministerium

---

[1]) Schreiben („An das großh. hess. Ministerium des Innern der Domdekan Tobias Hoefer und die Domkapitularen Stratmann und Lennig von Mainz") vom 30. Januar (s. S. 405 Anm. 1).

[2]) Vgl. oben S. 403.

[3]) Dazu auch Lennigs Schreiben an den Nuntius Sacconi: Brück, Lennig S. 147ff.

[4]) Vgl. unten S. 411.

hatte überhaupt nicht beabsichtigt, die Frage des Informativprozesses zum Streitpunkte zwischen Regierung und Kurie zu machen. Das lehrt der Verlauf der Dinge, das läßt sich aber auch unmittelbar aus Rieffels Gutachten erkennen. Obwohl Rieffel selbst die Bestimmungen über Wahl und Bestätigung des Bischofs aus der Bulle „Ad dominici gregis custodiam" für die Regierung übersetzte[1]), stellte er die Behauptung auf, es seien über den Informativprozeß „nirgends bestimmte Formen vorgeschrieben", und der Ministerpräsident Jaup, dem solche Kirchensachen überhaupt ferner lagen, folgte ihm in dieser Auffassung.[2]) Rieffel belehrte die Regierung zugleich über die päpstliche Befugnis, kraft des Devolutionsrechtes den Bischof zu ernennen. Dieses Recht bestehe auch in Hessen gerade darum ohne Einschränkung, weil die Bulle „Ad d. gr. c." nichts darüber bestimme; es gelte auch dann, „wenn eine vollzogene Wahl aus kanonischen Ursachen wegen Abgangs der erforderlichen Eigenschaften auf Seite des Gewählten nicht bestätigt wird". Aber die Rechtsauffassung[3]) stand auch ihm fest, daß in jedem Falle der Papst zur Verständigung mit der Regierung verpflichtet sei, daß jede päpstliche Bischofsernennung „Vereinbarung mit der Staatsregierung oder die Staatsgenehmigung" voraussetze.

Mochte also das Domkapitel wählen oder der Papst ernennen, es kam wesentlich auf die Haltung der Regierung an. Darum versuchten auch jetzt noch die Gegner der Gruppe Lennigs das Ministerium zum Festhalten an der überkommenen Auffassung der oberrheinischen Bischofswahlbestimmungen zu bewegen. Ein dem Ministerpräsidenten politisch und persönlich nahestehender Mainzer beschwor ihn am 23. Januar[4]), auf das Urteil der einsichtsvollen und vernünftigen Katholiken zu hören und den in Rom verleumdeten Professor Schmid nicht einfach preis-

[1]) Dabei macht er die irrige Bemerkung: „Die Bulle Provida solersque enthält über die Wahl des Bischofs und dessen Bestätigung keine Bestimmung." Vgl. dagegen oben S. 393 Anm. 4.

[2]) Vgl. unten S. 421 f..

[3]) Vgl. dazu Stutz, Bischofswahlrecht S. 33f., 117f., 120f.

[4]) Brief von Adam Dupré, Mainz, 23. Januar 1850.

zugeben; die klerikale Partei, die er „mit jener der tollen Demokratie in vieler Beziehung auf gleiche Linie stellen“ müsse, erkläre schon laut, die Regierung sei mit der Verwerfung Schmids ganz einverstanden; dem „Triumph der Partei der Verfinsterung“ solle, so forderte er im Namen „des großen, vernünftigen und gerechten Teils“, die Regierung ein Ende machen; der Papst müsse den in den Bullen von 1821 und 1827 vorgeschriebenen Informativprozeß vollziehen lassen, nur auf das Ergebnis einer solchen Untersuchung hin könne der Papst sein Urteil fällen — „und ist unsere Regierung nicht allein berechtigt, sondern sogar verpflichtet, auf Verfolgung dieses gesetzlichen Weges mit aller Strenge zu halten?“ Auch in der Presse rief man die Regierung zum Widerstand auf. Von den schroff antiklerikalen Blättern abzusehen, so ließ sich doch auch die Deutsche Zeitung, die freilich von Anfang an die Mainzer Bistumsfrage im Sinne der Kapitelsmehrheit behandelt hatte, von einem Mainzer Katholiken schreiben[1]): „Unsere Staatsregierung wird sicher nach den Gründen einer Nichtbestätigung fragen, wenigstens hofft man, daß sie ihren Willen ohne Hin- und Herschwanken kräftig ausspricht.“ Wie eine freundnachbarliche Mahnung aber mußte es klingen, wenn die Karlsruher Zeitung, das Blatt der damals stramm staatskirchlichen badischen Regierung, die Bemerkung brachte: „Da der Gewählte eine persona grata der Regierung war, so sieht man einem Konflikt entgegen.“[2])

Wir wissen nun freilich, daß die öffentliche Meinung irrte, wenn sie in Leopold Schmid den bevorzugten Kandidaten der Regierung sah, und daß der Kampf um seine Person die Teilnahme des Ministeriums nicht belebte, sondern eher ermatten ließ.[3]) Hätte die Rücksicht auf das Einvernehmen mit der katholischen Kirche allein noch

---

[1]) Deutsche Zeitung 1850 Nr. 17 (17. Januar) S. 132: „aus Mainz, 15. Januar“.

[2]) Karlsruher Zeitung 1850 Nr. 15 (18. Januar), aus Mainz, 15. Januar.

[3]) Man vergleiche etwa die früheren Äußerungen Jaups (Schroeder und Schwarz S. 68 [vgl. oben S. 387 Anm. 4] und S. 84 mit denen vom November 1849, ebda. S. 89); vgl. oben S. 402f.

nicht ausgereicht, die Regierung zur Preisgabe des Mainzer Erwählten zu veranlassen, so mußte ihr die Rücksicht auf die politischen Verhältnisse den Entschluß leicht machen. Schmid persönlich stand der Demokratie fern. Aber die Verteidigung seiner Sache ward immer mehr, vollends seit der Verwerfung seiner Person, zugleich ein Stück des Kampfes, der im Großherzogtum Hessen, insbesondere in der Stadt Mainz gegen die klerikalen Kreise des Piusvereins geführt wurde; die diesen Kampf kämpften, waren großenteils dieselben Demokraten, mit denen die Regierung zu schaffen hatte. Die Demokratie aber stand im Lande, stand in Mainz obenan. Die konstitutionelle Partei, die Freunde Jaups, wußten sich gegen die rührigen Demokraten nicht durchzusetzen.[1])

Schmids kirchliche Freunde erkannten natürlich die Gefahr, die in der demokratischen Hilfe lag. Für die öffentliche Mainzer Katholikenversammlung vom 28. Januar verbaten sie sich die Teilnahme der Andersgläubigen. Aber neben jenen kirchlichen Katholiken, die mit der Richtung des Piusvereins nicht übereinstimmten[2]), drängten sich doch unkirchliche, unkatholische und selbst unchristliche Leute zu der Versammlung. Immerhin übten sie wenigstens auf die Beschlüsse keinen Einfluß. Der Gießener Theolog Löhnis hatte, gewiß im Einvernehmen mit Schmid und in Fühlung mit der Kapitelsmehrheit[3]), eine Eingabe an den Papst

---

[1]) Darüber klagt z. B. auch der S. 409 Anm. 4 angeführte Brief.

[2]) Daß sie stark vertreten waren, zeigt Lennigs Brief vom 26. Januar 1850 bei Brück S. 142. Vgl. dazu Pfülf, Ketteler 1, S. 205 Anm. 1. — Was Pfülf in seiner Darstellung selbst über die Versammlung bringt, entlehnt er größtenteils der natürlich parteiischen Darstellung „Die Mainzer Bischofswahl" (s. unten S. 413 Anm. 1) S. 9.

[3]) Auch katholische Professoren der Universität Gießen hatten, wie der Oberpostamtszeitung unter dem 28. Januar mitgeteilt wurde (abgedruckt auch: Darmst. Zeitung 1850 Nr. 30 vom 30. Januar), eine Vorstellung an das Domkapitel gerichtet mit dem Ersuchen, „zur Wahrung der Ehre" Schmids „den in der Bischofsangelegenheit rechtlich erforderlichen Informativprozeß herbeizuführen". Das Schreiben ist gewiß von dem mitunterzeichneten Prof. Lutterbeck aufgesetzt; man beachte den Anklang an den Titel seiner Schrift (vgl. S. 416 Anm. 1). — Die Mainzer Versammlung beschloß auch eine Adresse an Schmid und an das Domkapitel.

und eine Eingabe an die Regierung[1]) entworfen; beide nahm die Versammlung, nach einer Rede des Gießener Kirchenhistorikers Scharpff über die Stellung des Episkopats in der Kirche, „einstimmig“ an. Den Papst bat man um die Anordnung des Informativprozesses; in dem „Gesuch von Katholiken der Diözese Mainz“ — einem Schriftstück, das die erregte Stimmung nicht verbirgt, zugleich aber mit kirchenrechtlichen Gründen arbeitet — wurde das Ministerium des Innern aufgefordert, „die Verwerfung Schmids durch den Papst nicht anzuerkennen, vielmehr auf der Anordnung des Informativprozesses in der gesetzlichen Form zu bestehen“.

Während diese Adresse im Lande umlief — in Mainz sammelte man über 1000 Namen, die sich freilich nicht auf den Kreis der Kirchgänger beschränkten, in Gießen unterschrieben katholische Professoren, Studenten, Bürger —, entspann sich zwischen den Parteien auch ein gelehrter oder doch halbgelehrter literarischer Kampf um den Informativprozeß. Es blieb die schwache Stelle in dem kirchlichen Vorgehen, daß Schmid ohne Einleitung des Informativprozesses verworfen worden war, und es blieb eine Belastung für die kirchliche Sache, daß man die tatsächlich bestehenden Bedenken gegen das Verfahren nur kirchenpolitisch, nicht kirchenrechtlich überwunden hatte. Als die Anhänger Schmids unablässig den Ruf nach dem Informativprozeß erschallen ließen, glaubte der Mainzer Kreis Lennigs wenigstens versuchen zu müssen, diese auf kirchenrechtliche Begründung gestützte Forderung auch in kirchenrechtlicher Untersuchung abzuweisen. Der 33jährige Christoph Moufang[2]), in der Theologie vor

[1]) In der gegen Moufang gerichteten „Beleuchtung“ (s. unten S. 414) ist S. 34—36 die Eingabe an den Papst abgedruckt, S. 37—39 die an die Regierung, beide z. B. auch in der Darmstädter Zeitung 1850, Beilage Nr. 38 (7. Februar). — Die handschriftliche Eingabe aus der Stadt Mainz (u. a. von dem Bürgermeister Nack und von neun Gemeinderäten unterschrieben; in der Überschrift bezeichnenderweise „Diözöse“) und neunzehn gleichlautende gedruckte Eingaben mit den Unterschriften bei den Akten.

[2]) Vgl. Forschner in den Hess. Biogr. (s. oben S. 352 Anm. 2) 1 (1918), S. 241—247.

allem ein Schüler Klees und Döllingers, als Kanonist von Ferd. Walter und Phillips ausgebildet, ohne wissenschaftliche Ader, aber unterrichtet, geschickt, begabt mit einem sicheren Gefühle für das Volkstümliche und Wirkungsvolle, in die Kirchenpraxis aufs glücklichste von seinem Oheim Lennig eingeführt — Moufang, damals Religionslehrer am Gymnasium zu Mainz, veröffentlichte unmittelbar nach jener Mainzer Katholikenversammlung vom 28. Januar das Schriftchen „Der Informativ-Prozeß. Eine kirchenrechtliche Erörterung".[1]) Moufang, der seinen Namen nicht nannte, geht davon aus, daß das päpstliche Recht, alle Bischofswahlen zu bestätigen, ganz klar aus dem Begriffe der Kirchengewalt folge, daß die Entscheidung in das Gewissen des Papstes gestellt, dieser also niemandem Rechenschaft schuldig sei; der Papst könne sich erkundigen, wo und wie er wolle, er könne, wenn er den Gewählten für untauglich halte, die Bestätigung versagen, und für diesen Fall sei ein förmlicher Informativprozeß nirgends vorgeschrieben. Daß der Papst nach gemeinem Kirchenrecht

[1]) So lautet der Titel der Schrift (nicht „Kirchenrechtliche Abhandlung"). Nur diese „Erörterung" ist von der Gruppe Lennigs aus veröffentlicht worden, der nicht genannte Verfasser ist Moufang. Das Schriftchen (Mainz, Kirchheim & Schott, 1850, 30 S. kl. 8°; vorhanden in der Staatsbibliothek zu Darmstadt und in der Mainzer Stadtbibliothek [hier mit handschriftlichem Verfassernamen]) ist auch zusammengeheftet mit einem um einige Anmerkungen vermehrten Sonderabdruck der [ob auch von Moufang oder nicht vielmehr von dem zweiten Herausgeber des „Katholik", dem Domkaplan Dr. Heinrich verfaßten?] im „Katholik" N. F. 1 (1850), Heft 3 S. 97 bis 112 veröffentlichten Darstellung über die Bischofswahl ausgegeben worden unter dem Titel „Die Mainzer Bischofswahl und der Informativprozeß" (24 S. + 30 S.; vorhanden in der Universitätsbibliothek zu Gießen); Moufangs „Erörterung" ist dabei unverändert geblieben, auch in der eigenen Seitenzählung, nur das besondere Titelblatt ist weggefallen; vgl. auch oben S. 403 Anm. 2. Die Abhandlung über die Bischofswahl ist auch gesondert veröffentlicht worden (vorhanden in Darmstadt). — Es sind damals nur die drei oben (S. 413 ff.) genannten Schriften über den Informativprozeß erschienen. Die Verwirrung in der neueren Literatur über Zahl und Titel der Schriften (z. B. Arthur Schmidt, Quellen S. 29 Anm. 1; Stutz, Bischofswahlrecht, Anhang 24 S. 132; Feine [s. oben S. 356 Anm. 4] S. 253) scheint auf Hinschius, Kirchenrecht 2, S. 67 Anm. 4 zurückzugehen.

nicht unbedingt zur Anordnung des Informativprozesses verpflichtet sei, ließ sich mit Recht behaupten; daß aber eine päpstliche Entscheidung ohne Informativprozeß den oberrheinischen Bestimmungen entspreche, daß die Kurie (S. 23) „sich bei der Entscheidung genau an das Konkordat", d. h. an die Bulle „Ad dominici gregis custodiam" gehalten habe, dafür gab Moufang höchstens einen dialektisch gewandt geführten Scheinbeweis.

Die sofort erfolgende Antwort auf Moufangs Darlegungen, gleichfalls ohne Namen veröffentlicht, ist, wie schon der Titel[1]) andeutet, polemisch gehalten. Diese „Beleuchtung" beschränkt sich dabei nicht auf die Auseinandersetzung mit dem Gegner und auch nicht auf die kirchenrechtlichen Fragen, sie behandelt die Mainzer Bischofssache überhaupt im Zusammenhang der kirchenpolitischen Lage und stellt sie unter den Gesichtspunkt der „inneren Kirchenfreiheit". Der Versuch, im gemeinen Kirchenrecht eine Bindung des Papstes an den Informativprozeß festzustellen, arbeitet mit denselben Quellen, auf die Moufang den Nachweis der entgegengesetzten Anschauung gestützt hatte, mit den tridentinischen Beschlüssen, mit den Verfügungen Gregors XV. und Urbans VIII. Der (auch heute noch unbekannte) Verfasser macht sich die Polemik leicht, und die Mängel der Beweisführung Moufangs hat er mehr gefühlt als scharf „beleuchtet". Moufangs Erklärung (Informativprozeß S. 10), der Informativprozeß gelte „nur als Bedingung für die Bestätigung des Erwählten", war in dieser Zuspitzung falsch. Und sein Satz (S. 9): „Ein förmlicher Informativprozeß ist für den Fall, daß der Papst die Wahl nicht genehmigt, nirgends vorgeschrieben", mußte den kirchenrechtlich ungeschulten Leser mindestens irreführen. Gewiß, dem engsten Wortsinne nach bestand dieser Satz zu Recht: eine solche Vorschrift, ein Gebot genau dieses Inhalts gab es nicht. Aber es wird eben auch im

---

[1]) Beleuchtung der Schrift: „Der Informativ-Prozeß. Eine kirchenrechtliche Erörterung. Mainz, Verlag von Kirchheim und Schott, 1850" (Mainz, bei Victor v. Zabern, 1850. 39 S. kl. 8°. Vorhanden in Gießen und Darmstadt). — Vgl. auch S. 412 Anm. 1.

gemeinen Recht überhaupt nicht unterschieden zwischen dem Untersuchungsverfahren im Falle der beabsichtigten Bestätigung und im Falle der beabsichtigten Verwerfung der Wahl, und ein solcher Unterschied konnte überhaupt nicht bestehen, da, grundsätzlich genommen, die rechtsförmige Untersuchung erst der Entscheidung vorarbeiten sollte. Nach den tridentinischen Bestimmungen ist ja gerade dann der Informativprozeß anzuordnen, wenn über den Gewählten „notitia nulla aut recens“ bei der Kurie besteht, d. h. eben in solchen Fällen, wo man an der Kurie aus Mangel an sachlichen Unterlagen im unklaren über die Eignung des Erwählten war, wo man also keinesfalls nur an Bestätigung dachte. Daß aber dem Papste nach gemeinem Rechte immer noch der Ausweg zu selbständiger Entscheidung ohne Informativprozeß offen blieb, das hat der Verfasser der „Beleuchtung“ übersehen — vielleicht mit Absicht, vielleicht auch nur darum, weil es bei Moufang selbst nicht scharf herausgearbeitet war. Erst da gewinnt er festen Boden, wo er die besonderen Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz erörtert. Mit gewandter Schnellfertigkeit war Moufang in bedenklich zugestutzter Darstellung über die Bestimmungen der Bullen hinweggeglitten. Sein Gegner wies demgegenüber nach, daß eben nach diesen Bullen die Abhaltung des Informativprozesses gefordert werden dürfe. An einer Stelle noch konnte er die Polemik Moufangs mit Grund abfertigen. In jenem Gesuche der für die Forderung des Informativprozesses eintretenden Mainzer Versammlung hieß es, nach den kirchenrechtlichen Vorschriften sei das Ergebnis des Zeugenverhörs beim Informativprozeß „in einer öffentlichen Urkunde aufzunehmen“. Moufang ließ sich seinem Laienpublikum gegenüber dazu verleiten (S. 16 Anm. 6), von diesen Worten in unmöglicher Auslegung zu bemerken: „was zu bedeuten scheint, die Untersuchung habe öffentlich zu geschehen, wovon gerade das Gegenteil wahr ist“. Darin sah der andere (S. 19f.) „nur eine wiederholte Verdächtigung“, „als wollten wir die hochwichtige Sache von dem eigentlichen Standpunkte verrücken und nur deshalb zur Öffentlichkeit bringen, um, wie man zu sagen be-

liebt, vor der unverständigen Masse, unter diesem Deckmantel politische Agitation zu treiben".

Weniger erregt durch die Kampfesluft, in beruhigter Darlegung untersuchte Mitte Februar 1849 Schmids Gießener Kollege Anton Lutterbeck die Frage des Informativprozesses.[1]) Auch er verfiel in den Fehler, die Gedehntheit der kirchlichen Rechtsbestimmungen zwangvoll zu verengen, auch er fand in den tridentinischen Vorschriften festgesetzt, „daß . . . der Untersuchungsprozeß in allen Fällen, sobald eine kanonische Wahl stattgefunden und bevor die päpstliche Entscheidung erfolgen kann, eingeleitet werden muß" (S. 7), auch er also fand im gemeinen Recht eine allgemeine Bindung des Papstes an das Verfahren, das doch nur in den besonderen Vereinbarungen zwischen der Kurie und den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz angeordnet war. Dagegen hat Lutterbeck diese oberrheinischen Bestimmungen nicht nur in ihrem Rechtssinne richtig erfaßt, er hat zugleich auch ihre tatsächlichen Grenzen nicht übersehen und sie kirchenpolitisch treffender beurteilt als der Verfasser der „Beleuchtung". Er berührte die Frage der Verbindlichkeit dieser Bestimmungen überhaupt und die Entscheidung über die Mainzer Wahl insbesondere. Wenn nach den Bullen für die oberrheinische Kirchenprovinz die Regierungen die Einleitung des Informativprozesses beanspruchen könnten, so sei damit „freilich nicht gesagt, daß dieses nun auch in jedem Falle von den Regierungen geschehen müsse" (S. 25). „Läßt nun also in einem einzelnen Falle eine Regierung einen Konkordatspunkt fallen, so kann auch, sofern der Papst hiervon bei Erlaß seiner Entscheidung schon unterrichtet war, von einer Konkordatsverletzung durch ihn keine Rede sein. Dies ist, wenn wir nicht irren, der vorliegende Fall, und sicher ist, wie die neuesten Ereignisse gelehrt haben, die Großh. hessische Regierung wenigstens hinterher gern

[1]) Der Informativprozeß und seine rechtliche Notwendigkeit für die Entscheidung der Mainzer Bischofsfrage. Von Dr. Anton Lutterbeck, Professor der kathol. Theologie an der Universität Gießen (Gießen 1850). 40 S. kl. 8° (S. 28ff. Wortlaut der Instructio Urbani VIII. jussu edita). — Vgl. auch S. 411 Anm. 3.



bereit, von dem Konkordatspunkt Abstand zu nehmen, wenn damit der ausbrechende Konflikt vermieden werden kann."

In der Tat war, während man sich in Eingaben, in der Presse[1]) und in Streitschriften noch mit dem Informativprozeß beschäftigte, schon alles im Sinne des von der Kapitelsminderheit angeregten Ausgleichs entschieden. Ein Versuch der Freunde Schmids, die Bischofssache mit der preußisch-deutschen Unionssache zu verbinden[2]), kam zu spät. Diese politische Rettung der kirchlichen Stellung Schmids hätte ohnedies kaum gelingen können. In Darmstadt hatte der Großherzog, hatten einflußreiche Leute gar

---

[1]) Meine Zusammenstellungen aus der Presse lasse ich hier beiseite, wie ich auch auf nähere Darlegung und Beurteilung der persönlichen Haltung Schmids, Lennigs und der anderen verzichte.

[2]) Deutsche Zeitung 1850 Nr. 34 (3. Februar) S. 267 „Aus Oberhessen, 31. Januar". Hessen allein könne gegen Rom nicht durchdringen, „vielmehr kann eine wirklich erfolgreiche und Deutschlands würdige Verhandlung mit Rom erst stattfinden, wenn ganz Deutschland und zu allernächst Preußen die Sache in die Hand nimmt. Geschieht das — und wir zweifeln nicht, daß es geschehen wird —, dann wird sich auch diese Sache sehr leicht und schnell finden, wie Beispiele lehren. Bis dahin aber wird man in Hessen wohl auch ohne Bischof fertig werden können." ... Daß der Papst „oder das Domkapitel [!!] einen Bischof octroyiere, bevor der Informativprozeß über den rechtmäßig Erwählten abgehalten worden", sei nicht zu befürchten, da das „Konkordat" entgegenstehe, für dessen „unverbrüchliche Aufrechterhaltung" nicht nur „mehr denn Dreiviertel der katholischen Bevölkerung Hessens" stehen, „sondern auch der Staat selbst" . . . „Also bis zum Schluß des Erfurter Reichstags wird sich der Mißstand . . . schon ertragen lassen." . . . Nach Vollendung des deutschen Bundesstaates werde „Preußen sich der vertragsmäßigen und natürlichen Rechte der Katholiken Hessens wie Deutschlands selbst beim Papste annehmen". Es folgen Bemerkungen über Schmid, der bei aller „Irenik" entschieden katholisch sei. — Schmid selbst wird dieser Veröffentlichung nicht ganz ferngestanden haben. Gerade, daß sie sich auch gegen das Domkapitel wendet, spricht dafür. Schmid, der etwa am 24. Januar seine Schrift über die Mainzer Bischofswahl (s. oben S. 385 Anm. 1) veröffentlicht hatte (Darmstädter Zeitung 1850 Nr. 25, 25. Januar), beabsichtigte damals die baldige Veröffentlichung einer neuen Schrift „über die Unmöglichkeit eines Vergleichs mit der Heuchelei". Vgl. Darmstädter Zeitung 1850 Nr. 28, 28. Januar (Zuschrift aus Gießen, 27. Januar), auch den Brief vom 2. Febuar bei Schroeder und Schwarz (s. oben S. 366 Anm. 2) S. 99.

nicht den Willen, länger als eben nötig mit Preußen zusammenzugehen.[1] Noch hielt allerdings die Regierung an der Unionspolitik fest. Aber ein Gewinn für Schmid konnte das schon darum nicht sein, weil für seine Wahl ja gerade die demokratischen Gegner der Union immer lauter eintraten. Jedenfalls mußte auch die Regierung, die noch am 25. Januar über die vom gesamten Kapitel verabredete Preisgabe Schmids und die Aufstellung der Vorschlagsliste für die päpstliche Ernennung des Bischofs unterrichtet worden war[2], durch die Nachricht, daß die Kapitelsmehrheit der Vereinbarung vom 25. Januar untreu geworden sei, peinlich berührt werden. Sie bot sofort ihren Einfluß auf, um im Sinne jenes ihr selbst[3] wie der Kurie erwünschten Ausgleichs eine neue und bindende Willenserklärung des gesamten Domkapitels durchzusetzen.

Am 4. Februar 1850 kamen der streng katholische[4] Ministerialrat Crève und jener nicht weniger kirchlich gesinnte Regierungsrat von Rieffel, der die Haltung des

[1]) Vgl. dazu Bergsträßer und Schüßler, s. oben S. 365 Anm. 2.

[2]) Vgl. oben S. 405 Anm. 2.

[3]) Die Darmstädter Zeitung wurde diesmal nicht vorher eingeweiht. Sie öffnete noch am 1. Februar (Nr. 32) ihre Spalten einer heftigen Polemik gegen „die Partei" Lennigs unter Hinweis auf die in der Beilage derselben Nummer abgedruckte Veröffentlichung des Mainzer Journals „Zur Aufklärung!"; in dieser Veröffentlichung verkündete die Gruppe Lennigs (Verf. ist vielleicht Moufang, wie die Bemerkungen über den Informativprozeß vermuten lassen) jene Einigung zwischen Mehrheit und Minderheit vom 25. Januar. Die Darmstädter Zeitung selbst gab erst am 6. Februar (Nr. 37) „versöhnlichen Elementen" Gehör, also nach der entscheidenden Mainzer Verhandlung der Regierungsbeauftragten. — Dagegen hatte die Oberpostamtszeitung eine Darmstädter Zuschrift vom 31. Januar gebracht (wiederholt in der Karlsruher Zeitung vom 3. Februar, Nr. 29); der Nachricht über die (durch „Gutunterrichtete" gemeldete) Einigung des Kapitels folgt die Bemerkung: „Vorausgesetzt, daß die Ehre unseres wackeren Schmid gewahrt bleibt, wird man sich über einen solchen Ausgang nur freuen können. Von der Fortdauer der Störung würden am Ende nur die Nutzen ziehen, denen Streitigkeiten auf kirchlichem Gebiete Mittel für andere Zwecke sind." Gerade diese Bemerkung spricht für den offiziösen Ursprung der Mitteilung; man wollte ihn aber noch verhüllen, darum wählte man zur Veröffentlichung nicht die Darmstädter Zeitung.

[4]) Vgl. Pfülf, Ketteler 1, S. 411.

Ministeriums in den katholischen Kirchensachen damals wesentlich bestimmte, im unmittelbaren Auftrage der Staatsregierung nach Mainz, um sich mit dem Domkapitel über eine Verständigung in der Bischofsfrage zu besprechen; sie hatten dabei ausdrücklich auf die bedrohliche Agitation hinzuweisen.[1]) Das in Gegenwart der beiden vollständig versammelte Domkapitel beschloß gegen die Stimme des Domkapitulars Fell, den Papst zu bitten, aus drei, nicht der Mainzer Diözese angehörigen Kandidaten, die mit Genehmigung der Regierung aufgestellt werden sollten, den Bischof zu ernennen. Auch Fell versuchte nicht etwa eine aussichtslose Opposition zugunsten Schmids; er wollte, daß man Schmid bewegen solle, „in Erwägung der gefahrvollen Lage der Diözese und des Staates vom weiteren Verfolge seines erworbenen Rechtes auf den bischöflichen Stuhl abzusehen", und daß man Ketteler postuliere. Wie früher, so wurde jetzt Ketteler zuerst auf die Liste gesetzt, nach ihm Förster. Für die dritte Stelle nahm man erst in der Nachmittagssitzung, in der Fell nicht zugegen war, den schon am Vormittag gegen den Wunsch der Gruppe Lennigs vorgeschlagenen Rottenburger Domkapitular Oehler an. Der Domdekan Hoefer, Stratmann und Lennig übergaben dabei eine förmliche Erklärung, die dem Sitzungsprotokoll beigelegt und auch dem Ministerium des Innern zugestellt wurde: dem Papste dürfe die freie Auswahl unter den Kandidaten in keiner Weise beschnitten werden; Crève und Rieffel gaben ihr Wort, daß die Liste an das Domkapitel zurückgeschickt und die ganze Verhandlung als nichtig betrachtet werde, falls unter den dreien etwa personae ingratae sein sollten oder solche, „hinsichtlich deren eine besondere direkte oder indirekte Einwirkung auf den Entschluß des Oberhauptes der Kirche in Beziehung auf die Bestimmung oder Nichtbestimmung derselben zum Oberhirten der Diözese für erforderlich erachtet würde". Damit hatte sich die Minderheit gegen eine Bevorzugung des ihr „persönlich

---

[1]) Zum Folgenden das Protokoll über die Verhandlungen der beiden Beamten mit dem Domkapitel („Geschehen Mainz, den 4. Februar 1850").

gar nicht und anderweitig nur sehr allgemein, insoweit aber vorteilhaft“ bekannten Oehler gesichert, von dem die württembergische Regierung meinte[1]), er sei „nicht halb, sondern ganz katholischer Priester, aber kein Ultramontaner“, und von dem man so gut wie in Stuttgart auch im Mainzer Piusverein gewußt haben mag, daß er sich vom Rottenburger Piusverein nach anfänglicher Mitarbeit wieder zurückgezogen hatte. In Rom kam Oehler neben Ketteler und Förster natürlich nicht ernstlich in Betracht. Sachlich vollends bedeutungslos war es, daß die alte Kapitelsmehrheit erklärte, sie stelle den ganzen Antrag an den Papst nur für den Fall, daß er sich nicht doch bewogen finden sollte, gemäß ihren Eingaben den Professor Schmid als Bischof von Mainz zu bestätigen.

Das Protokoll über diese Mainzer Vereinbarungen vom 4. Februar wurde, unter ausdrücklicher Einbeziehung der Vorbehalte, von allen genehmigt und unterschrieben. Ein ausführlicher Bericht des Domkapitels vom 7. Februar, der in Einzelheiten das Protokoll ergänzt und bezeichnenderweise die Beratung vom 4. Februar unmittelbar auf den Wunsch der Regierung zurückleitet[2]), wendet sich zuletzt förmlich an das Ministerium mit der Bitte um Erwirkung der landesherrlichen Genehmigung. Am 13. Februar, dem Tage nach der Ankunft dieses Kapitelsschreibens, legte das Staatsministerium die Angelegenheit dem Großherzog vor. Rieffel wußte diesen Ministerialbericht[3]) wieder geschickt auf den Großherzog abzustimmen: Durch die Mainzer Katholikenversammlung, bei der „das demokratische Element vorzugsweise vertreten“ gewesen sei, durch das öffentliche Verlangen nach dem Informativprozeß und die Unter-

---

[1]) Antwort auf Jaups Schreiben vom 5. Februar, Stuttgart, 7. Februar 1850.

[2]) Man halte dazu das Wort Lennigs in einem vertrauten Briefe vom 5. Februar (Brück, Lennig S. 146): „Was über die Mitglieder der Majorität die gesunde Vernunft und Liebe zur Kirche nicht vermochte, das bewirkte der Respekt vor der hohen Staatsregierung.“

[3]) Staatsministerium an den Großherzog, 13. Februar 1850; geschrieben von v. Rieffel, nur an einer Stelle hat Jaup einen Schreibfehler verbessert.



schriftensammlung habe man „das Zeichen zu einer Bewegung in der Diözese gegeben, welche unter den jetzigen Zeitverhältnissen für Staat und Kirche um so nachteiligere Folgen befürchten ließ, als leider auch unter den Mitgliedern des Domkapitels zu Mainz ein völliges Zerwürfnis eingetreten war, dessen Rückwirkung auf die katholische Geistlichkeit nicht ausbleiben und nur in einer verderblichen Spaltung bestehen konnte. Es erschien daher dringend geboten, womöglich eine Aussöhnung in dem Domkapitel herbeizuführen. Solches ist den zu dem Ende abgesandten Commissären der Regierung vollständig gelungen.“ Hier ward also einzig das Darmstädter Verdienst gebührend hervorgehoben. Daß weder der Kapitelsvorschlag, über den nun der Großherzog genau Bescheid erhielt, mit den konkordatmäßigen Bestimmungen noch das jetzige päpstliche Verfahren mit den früheren Bischofswahlen übereinstimmte, mußte Rieffel zugeben; aber der falschen Behauptung, daß für den Informativprozeß „nirgend bestimmte Formen vorgeschrieben“ seien[1]), und der richtigen Bemerkung, eine nachträgliche Bestätigung der Wahl Schmids sei in keinem Falle zu erwarten, konnte er die bei dem Rechtsgefühl des Großherzogs nicht gleichgültige Feststellung anschließen, daß Schmid der Vereinbarung des Domkapitels beigestimmt habe[2]), sowie die Erwägung, daß eine Bischofsernennung kraft päpstlichen Devolutionsrechtes jedenfalls, obwohl auch sie eine Vereinbarung mit der Staatsregierung voraussetze, weniger günstig für die Regierung sein würde als die Nennung der drei Kandidaten. Die gewichtigste Begründung kehrt am Schlusse des Ministerialberichts nochmals in bestimmter Fassung wieder: der Vorschlag des Kapitels biete „den einzigen Weg“ dar,

---

[1]) Vgl. schon oben S. 409.

[2]) Rieffel hatte am 8. Februar in persönlicher Besprechung (sein Bericht an das Ministerium des Innern ist noch in Gießen, 8. Februar, geschrieben) Schmid veranlaßt, unter näher bestimmten Bedingungen „der Majorität des Kapitels eine ihrem Verfahren beistimmende und somit auch den Wünschen der Regierung entsprechende Erklärung“ abzugeben. Dazu Schroeder und Schwarz (s. oben S. 366 Anm. 2) S. 92f. und 101.

„den bereits begonnenen Agitationen einen wirksamen Damm entgegenzusetzen und den gestörten Frieden zurückzuführen". Der von Rieffel geschickt gefaßte Antrag, „dem Domkapitel in Berücksichtigung der obwaltenden eigentümlichen Verhältnisse ausnahmsweise für den vorliegenden Fall und ohne alle Konsequenz für künftige Fälle, die zu seinem Vorschlage erbetene Staatsgenehmigung zu erteilen", wurde vom Großherzog am 18. Februar angenommen. Es geschah, wie es in der dem Domkapitel sofort zugehenden Mitteilung[1]) heißt, auch „in der Voraussetzung, daß der von Ihnen an das Oberhaupt der katholischen Kirche zu machende Vorschlag . . . bei dem apostolischen Stuhle keine Anstände finden werde". Die Bekämpfung der Widerstrebenden in der Mainzer Diözese aber galt jetzt auch als Regierungsaufgabe. In der Voraussicht, „daß diejenige Partei, welche die begonnenen gefahrdrohenden Agitationen hervorgerufen hat, sich bei der dem Oberhaupt der katholischen Kirche überlassenen Entscheidung nicht beruhigen, sondern diese Sache fernerhin für ihre Pläne und Zwecke ausbeuten wird", gab das Ministerium des Innern dem bischöflichen Ordinariate anheim, „sämtliche katholische Geistliche der Diözese noch ausdrücklich von einer Beteiligung an jenen Agitationen abzumahnen, sie aber auch zugleich aufzufordern, in ihren Pfarrgemeinden nach Kräften und mit Umsicht dahin zu wirken, daß die Angehörigen derselben sich nicht einer Bewegung anschließen, welche auf nichts weniger als auf Wahrung und Beförderung kirchlicher Interessen gerichtet ist".[2]) So suchte das Ministerium im Sinne der alten Minderheit des Kapitels — Rieffel, möchte man meinen, brachte die Anregung zu dem Schreiben

---

[1]) 18. Februar. Das Konzept von v. Rieffel, das am Rande Jaups Vermerk „sogleich" trägt, kam am 20. Februar in die Geheime Kanzlei; noch am gleichen Tage wurde die Reinschrift abgesandt.

[2]) Diese Zuschrift an das Ordinariat, die an demselben Tage ausgestellt und abgesandt ist wie das Schreiben an das Domkapitel (s. die vorige Anm.), ist gleichfalls von v. Rieffel verfaßt. Bemerkenswert ist die Feststellung, daß nach den dem Ministerium zugesandten Eingaben [vgl. S. 412 Anm. 1] „sich bis jetzt kein katholischer Pfarrer des Landes bei den erwähnten Agitationen beteiligt zu haben" scheine.

aus Mainz mit —, im Sinne der neuen Eintracht dem kommenden Bischof vorzuarbeiten.

Diesen Bischof aber hatte damals die Kurie schon erkoren. Erst aus den römischen Akten, aus den Berichten der Nuntien Viale Prelà und Sacconi insbesondere, wird man die Zusammenhänge ganz erkennen können. So viel aber darf man heute schon annehmen, daß von den drei Kandidaten nur Oehler aus einem wahren Kapitelsvorschlag hervorgegangen ist, daß Ketteler und Förster dagegen durch Vermittlung der Kapitelsminderheit im Einvernehmen mit der Kurie von außen genannt worden sind. Verhandlungen zwischen der Kurie und bedeutenden Vertretern des deutschen Episkopats, wie Reisach[1]) und Diepenbrock, gaben die Unterlagen für die Nennung der beiden und für die schließliche Ernennung Kettelers. Nicht Ketteler, sondern Förster war zunächst für Mainz ausersehen.[2]) Wenn das Domkapitel jenen an die Spitze stellte, so geschah das, weil die alte Mehrheit ihn dem Breslauer Domherrn vorzog; in seinem glänzend günstigen Gutachten berichtet Rieffel, Ketteler sei „sowohl von der Minorität als auch von der Majorität des Domkapitels per quasi inspirationem“ vorgeschlagen worden. Lennig dagegen wünschte Försters Erhebung[3]), und doch gewiß nicht nur, weil die Kurie sie tatsächlich beabsichtigte. Pius IX. wird auf Viales Anraten zu dem Entschlusse der Ernennung Försters gekommen sein. Erst durch dessen Gegenvorstellungen und Diepenbrocks dringende Bitten wurde er bewogen[4]), von dem Breslauer Domherrn abzusehen und den Berliner Propst zu berufen. Diese Verhandlungen, die erschwert waren, weil der Papst damals noch im bourbonischen Neapel weilte, müssen viele

---

[1]) Vgl. z. B. Reisach an Ketteler, München, 2. März 1850: J. M. Raich, Briefe von und an Ketteler (1879) S. 192 (ein hier weggelassener Satz: Pfülf, Ketteler 1, S. 208).

[2]) Diepenbrocks Brief an Friedrich Wilhelm IV., 17. April 1850, mitgeteilt von H. Finke: Hochland 9 (1911/12), S. 31. Vgl. auch schon Joh. Hubert Reinkens, Melchior v. Diepenbrock (1881) S. 479.

[3]) Vgl. bei Brück, Lennig S. 152f. Lennigs Brief an den Sekretär des Bischofs von Limburg, 15. Februar, und Försters Brief an Lennig vom 6. Februar 1850.

[4]) Vgl. Diepenbrocks in der vorletzten Anm. genannten Brief.

Wochen beansprucht haben; ihre Anfänge weisen also in eine Zeit zurück, die vor den Verhandlungen der Regierungsvertreter mit dem Domkapitel liegt.[1]) Denn selbst Kettelers Ernennung war schon beschlossene Sache, ehe die Liste in Neapel einlief[2]); sowie sie vorlag, konnte denn auch das Breve über Kettelers Berufung unter dem 15. März 1850 dem Kapitel zugehen. Um den Informativprozeß brauchte diesmal niemand zu streiten; er war nach wenigen Wochen erledigt, und am 20. Mai bereits wurde Ketteler präkonisiert.

Die Regierung hatte die Bischofsernennung gebilligt und selbst gefördert, aber sie suchte doch die Vorschriften und Förmlichkeiten, mit denen sie den Bischof von der päpstlichen Bestätigung bis zur Weihe begleitete, in hergebrachter Weise zu wahren. Der Wechsel in der Leitung des Ministeriums, der auch für die kirchenpolitische Zukunft des Großherzogtums wichtig genug werden sollte, die Berufung Dalwigks am 30. Juni 1850, bedingte darin wenigstens keine Änderung. Rieffel hielt alles im Gange. Er entwarf auch das Ministerialschreiben vom 3. Juli, worin Ketteler belehrt wurde: „Vor Ihrer Consekration und Installation als Bischof von Mainz . . . wünschen wir mit Ihnen wegen der erforderlichen Eidesablage, überhaupt wegen des Antrittes der bischöflichen Würde und der damit verbundenen Funktionen noch in näheres Benehmen zu treten.“ Ketteler aber ließ schon jetzt seine bischöfliche Wesensart erkennen. Er beschränkte sich in seiner Antwort (Mainz, 17. Juli) auf eine Anfrage wegen der Eidesablegung; er verwendete dabei einen Aktenbogen mit der gedruckten Überschrift „untertänigster Bericht des Bischofs von Mainz“, aber mit raschem Federzuge tilgte er das Wörtchen „untertänigster“. Für die Eidesleistung (23. Juli)

---

[1]) Bis gegen Mitte Januar etwa war auch Viale Prelà noch sehr in Sorge, wohl auch wegen der Haltung der Regierung; er schreibt nämlich am 13. Mai 1850 an Bischof Weis von Speier über Kettelers Ernennung (Pfülf, Ketteler 1, S. 211): „Wer hätte noch vor 4 Monaten gedacht, daß so etwas noch möglich wäre?“

[2]) Vgl. den Brief des Papstes an den Erzbischof Reisach, von diesem in seinem Schreiben an Ketteler, 27. März 1850, im Auszug mitgeteilt; Raich (s. oben S. 423 Anm. 1) S. 204.

galten die alten Worte und Förmlichkeiten[1]), aber Ketteler gab auch diesem Vorgang einen neuen bischöflichen Inhalt; er hielt vor dem Großherzog eine kurze Rede: er wolle bemüht sein, Gott zu geben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist, aber er vertraue auch, daß des Großherzogs Wille und Gesetz „nichts von mir verlangen werden, was den Gesetzen Gottes und der christlichen Ordnung seiner Kirche entgegensteht, denn in diesem Falle würde ich allerdings sprechen müssen „Das ist mir nicht erlaubt“.[2]) Auch bei Kettelers Konsekration[3]) kündet sich der Wandel der Dinge an. Jetzt galt der landesherrliche Kommissar nicht mehr als der übergeordnete Vertreter des Herrschers. Der wackere, würdige Kanzler Birnbaum mußte am 24. und 25. Juli in Mainz mancherlei erleben, was schlecht zu dem überkommenen Stile paßte: Ketteler kam am Tage vor der Konsekration erst des Abends 7 Uhr dazu, dem Kommissar den Besuch abzustatten, die anderen Mitglieder des oberrheinischen Episkopats — sie waren alle anwesend — besuchten ihn überhaupt nicht; bei der Konsekration fehlte ihm zwar nicht ein Ehrenplatz, wohl aber der Stand zum Anhören der Predigt, obgleich er den Dekan am Tage zuvor daran erinnert hatte[4]); beim Festmahle saß er, unter nahezu hundert Geistlichen der einzige Laie, nicht am hergebrachten Ehrenplatze, sondern am Ende der stattlichen Bischofsreihe, was durch den Domdekan mit der Unmöglichkeit, die Bischöfe zu trennen, entschuldigt, durch einzelne Domherren aber als ein Versehen des vielbeschäftigten Dekans bezeichnet wurde; der neue Bischof brachte seinen

[1]) Vgl. oben S. 361 mit Anm. 1 und 2.

[2]) Entwurf bei Pfülf, Ketteler 1, S. 217f. — Daß Ketteler eine „Anrede“ an den Großherzog hielt, ist auch in der durch Dalwigk und Ketteler beglaubigten Urkunde über die Eidesleistung vom 23. Juli vermerkt; daß er so sprach, wie er sich vorgenommen hatte, darf bei Kettelers Art für gewiß gelten.

[3]) Zum Folgenden Birnbaums „untertänigster Bericht über die Konsekration und Installation“ Kettelers; er ist schon von Gareis in seinem Büchlein über Birnbaum (s. oben S. 377 Anm. 2) S. 54f. eingehend berücksichtigt worden.

[4]) Vgl. dazu oben S. 362 und 364.

Trinkspruch nicht, wie sonst, lediglich dem Großherzog, vielmehr „verband“ Ketteler mit einem Trinkspruch auf Pius IX. den auf Ludwig III., und dieser Trinkspruch wurde fast zur Mahnung an die Regierung: „Indem der Herr Bischof hierbei darauf aufmerksam machte, daß das Jahr 1848 manche in unserer Zeit sichtbare Übelstände nicht erst erzeugt, sondern nur aufgedeckt habe, sprach er die Hoffnung aus, daß die Entwicklung der Zeitverhältnisse selbst auch die Heilung jener Übelstände werde finden lassen, mit Beziehung auf die Worte der hl. Schrift: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist“; in seiner Antwort, in seinem Trinkspruch auf Ketteler aber bekannte sich auch Birnbaum zu der Gemeinbürgschaft zwischen Kirche und Staat, die der Erhebung Kettelers den Boden gewährt hatte, die unter dem Ministerium Dalwigk immer fester werden sollte: wie schon als Wahlkommissar, so „glaubte er auch jetzt darauf hinweisen zu müssen, wie dieselben Elemente, die in unserer Zeit zerstörend an den Thronen rüttelten, auch die Religion zu vernichten drohten, und daher Staat und Kirche dahin streben müßten, vereint diesen Elementen entgegenzuwirken, worauf er mit dem Wunsche schloß, dem neuen Vorsteher der Mainzer Kirche möchte auch in dieser Beziehung eine segensreiche Wirksamkeit zuteil werden“. Auch der Abschluß der Mission des Kommissars stand unter dem Zeichen des neuen Bischoftums. Den Besuch, der sonst nach der Konsekration üblich war, unterließ Ketteler, und selbst das Domkapitel kam erst in dem Augenblicke, da Birnbaum, den man einen ganzen Tag lang unbeachtet gelassen hatte, bei der Abreise war, und nun freilich zu spät, mit der Frage, wann es nochmals von ihm empfangen werden könne. Gewiß: Förmlichkeiten! Aber auch hier zeigte Ketteler mit dem, was er tat, und mit dem, was er unterließ, daß er kein „Landesbischof“ im Geiste seiner Vorgänger sein wolle noch werde.

Die Mainzer Bischofs**wahl** von 1849 hatte einen nicht unbedeutenden, einen selbständigen Mann berufen, aber einen Geistlichen, der einer langsam versinkenden katholischen Geistesgemeinschaft angehörte; die Bischofs**ernen**-

nung von 1850 erhob eine der mächtigsten Naturen aus dem Katholizismus des unbedingten Kirchenbewußtseins, dem auch im deutschen Episkopat die Zukunft gehören sollte. Die Verständigung zwischen Staat und Kirche aber ist nicht, wie man bisher gemeint hat, bei jener Wahl, wohl aber bei dieser Ernennung von entscheidender Wichtigkeit gewesen.[1])

[1]) Nachtrag bei der Korrektur. Nach einem Schreiben des württembergischen Geschäftsträgers in Rom, v. Kolb, an Dalwigk vom 26. März 1852 (Akten des hessischen Staatsministeriums) sagte der Kardinal-Staatssekretär Antonelli am 25. März 1852 zu Kolb: „Man erinnere sich noch mit Freuden daran, daß bei der Wahl des Herrn von Ketteler die großherzogliche Regierung sich so gut benommen habe." — Am 27. Februar 1852 (Kolb an Dalwigk, Rom 28. Februar 1852) hatte derselbe Antonelli bemerkt, „daß es ein wahres Elend sei, daß man sich mit den Kapiteln so schwer verständigen könne, daß namentlich die Wahl des Herrn Baron von Ketteler für Mainz so viel Mühe verursacht habe".

Miszellen.

[Ein römisches Zeugnis über die Rechtsstellung der judenchristlichen Gemeinden?] Interpolation könnte die Ursache sein, daß ein nicht belangloses Zeugnis über die Rechtsstellung der judenchristlichen Gemeinden uns verlorenging. Der Pandektentitel De collegiis et corporibus (47, 22) beginnt so:

> Marcianus libro tertio institutionum. Mandatis principalibus praecipitur praesidibus provinciarum, ne patiantur esse collegia sodalicia neve milites collegia in castris habeant. Sed permittitur tenuioribus stipem menstruam conferre, dum tamen semel in mense coeant, ne sub praetextu huiusmodi illicitum collegium coeat. Quod non tantum in urbe, sed et in Italia et in provinciis locum habere divus quoque Severus rescripsit. § 1. Sed religionis causa coire non prohibentur, dum tamen per hoc non fiat contra senatusconsultum, quo illicita collegia arcentur.

Mommsen (ad hanc l.) hat die durch die Unvermitteltheit des Übergangs: sed religionis causa usw. anstößige lex durch sehr weitreichende Textveränderungen verbessern wollen. Bei Annahme einer Textverfälschung kommt man mit einem ganz geringen Eingriff in die handschriftliche Überlieferung aus. Durch Interpolation beseitigt haben die Byzantiner in den Pandekten alle namentlichen Anführungen der Religionen, alle bestimmten Angaben über religiöse Gebräuche. Wir stoßen weder auf die Namen heidnischer Göttertempel noch auf die Bezeichnungen Iudaei oder Christiani. Nimmt man an, daß § 1 im Urtext des Marcian begonnen habe: Iudaei quoque religionis causa coire non prohibentur, und daß die gegensätzliche statt der fortfahrenden Partikel auf die Rechnung des interpolierenden Bearbeiters kommt, der nach Tilgung der Iudaei mit dem schirmlos gewordenen quoque nichts anzufangen wußte, so liest sich die ganze Marcianstelle völlig glatt. Sachlich bestände Übereinstimmung mit den übrigen Geschichtszeugnissen. Iosephus Flavius (Antiquitat. Iud. XIV 17) erzählt, Caesar habe die jüdischen Gemeinden allein unter allen Vereinen bestehen lassen, und wenn auch die Übertreibung offensichtlich ist, so geht doch aus dem in l. 1 C. 1, 9 aufbewahrten Reskript Kaiser Caracallas unzweideutig hervor, daß in der Kaiserzeit den jüdischen Gemeinden Rechtsfähigkeit sei es nun gewährt oder belassen wurde; denn dort ist auf die Judengemeinde zu Antiochia die Bezeichnung angewandt, die stehend für juristische Persönlichkeit ist: universitas. Selbst wenn diese Zeug-

nisse nicht wären, müßten wir aus allgemeiner religionsgeschichtlicher Erwägung annehmen, daß im Kaiserreich die jüdischen Gemeinden anerkannte Vereine gewesen waren. Wie hätten sich sonst die christlichen Urgemeinden bilden und rechtlich halten können? Der vor Beginn unserer Zeitrechnung der Diaspora des jüdischen Volkes gewährten und im weiteren Verlauf — als Trost für die grausam zerstörte Heimstätte? — aufrechterhaltenen rechtlichen Sonderstellung konnte Marcian Erwähnung zu tun gar nicht unterlassen haben. Was aber bezweckte er mit dem Vorbehalt: dum tamen per hoc non fiat contra senatusconsultum, quo illicita collegia arcentur? Aus der Keimzelle des Judentums hatte sich das Christentum entwickelt und zu der Zeit, wo Marcian schrieb (Ende des zweiten, Anfang des dritten Jahrhunderts), schon längst der Staatsreligion entgegenzustreben angefangen. Möglich, daß aus dieser geschichtlichen Erinnerung heraus Marcian seine Worte als Warnung niederschrieb. Möglich ist aber auch, daß sie auf die vereinzelt bis in spätere Zeit fortbestehenden judenchristlichen Gemeinden sich bezogen. Offenbar waren diesen gegenüber zwei verschiedene Rechtsauffassungen möglich, je nachdem, ob man das den jüdischen Gemeinden gewährte Vorrecht als der Religionsgemeinschaft oder dem Volksstamm zustehend ansah. Im letzten Fall ergab sich als notwendiger Standpunkt der römischen Staatslenkung: „Wir erlauben euch Angehörigen des jüdischen Volkes, Glaubensvereine zu bilden und gewähren ihnen Rechtsfähigkeit. Wie ihr eure Glaubenssatzung einrichtet oder fortbildet, möget ihr unter euch ausmachen. Aber gegen den Senatsspruch wider die Geheimbündelei dürft ihr nicht verstoßen."

Ob auch in l. 1 D. 3, 4 die Erwähnung der Juden getilgt und für „iudaeorum" das seltsam kurz abbrechende quorundam aliorum vom byzantinischen Bearbeiter eingesetzt ward, ist eine Frage, die hier nur aufgeworfen werden soll.

Charlottenburg. Dr. jur. Richard Samter.

[Drei Aktenstücke in betreff des Konzils von Arles (314). Textverbesserungen und Erläuterungen.] Das im August 314 gehaltene Konzil von Arles nimmt in der kirchlichen Rechtsgeschichte eine bedeutsame Stellung ein. Seine 22 Kanones enthalten neben denen der acht Jahre früher stattgefundenen Synode von Elvira (306) das Wichtigste, was wir aus der Entwicklung des abendländischen Kirchenrechtes in der so entscheidenden Zeit des beginnenden vierten Jahrhunderts wissen. Dieses Konzil ragt aber noch besonders hervor, weil es die erste Generalsynode des Westens, ja der Kirche überhaupt war. Wenn auch die Angaben über die Zahl der versammelten Bischöfe sehr stark schwanken, so steht doch fest, daß es von Bischöfen aus Gallien, Spanien, England, Italien, Sizilien, Sardinien und Afrika besucht war. Der römische Bischof war durch zwei Presbyter und zwei Diakonen vertreten. Auch darin tritt die rechtsgeschichtliche Bedeutung der Synode von Arles zutage, daß Kaiser Konstantin d. Gr. nicht nur ihren Zusammentritt

veranlaßt hatte, sondern daß dieser auch hinsichtlich der zur Beratung stehenden Donatistenfrage in die Verhandlungen selbst eingriff.

Drei erhaltene kaiserliche Aktenstücke beziehen sich auf das Konzil, ein Schreiben an Aelafius[1]), den Vikar Afrikas, ein Einladungsschreiben an den Bischof Chrestus von Syrakus zur Teilnahme an der Synode und ein Schreiben des Kaisers an die Synodalen in Arles. Dazu kommt ein vom Konzil an Papst Silvester gerichtetes Synodalschreiben. Das letztere sowie der Brief an Chrestus sind unzweifelhaft echt. Von dem Kaiserbriefe an das Konzil erkennt dies auch Seeck (a. a. O. 207), der es früher[2]) bestritten hatte, an. Dagegen hält er das Schreiben an Aelafius trotz der Verteidigung Duchesnes (a. a. O. 615ff.) für eine Fälschung (a. a. O. 200—207), ohne indes damit, soweit ich sehe, irgendwo Zustimmung gefunden zu haben. Für uns ist die Echtheitsfrage ohne Bedeutung; denn auf jeden Fall erfordert der Text eine kritische Behandlung.

Wenn wir von dem Schreiben an Chrestus absehen, das in griechischer Übersetzung bei Eusebius (H. e X, 5, 21—24) erhalten ist und durch dessen Ausgaben in gereinigter Gestalt vorliegt, steht es um die Textüberlieferung der drei anderen Stücke[3]) sehr übel. Es ist nur eine einzige Handschrift derselben bekannt, der codex Paris. lat. 1711 aus dem elften Jahrhundert[4]), der aus dem Kloster Cormery bei Tours stammt, und diese Handschrift ist, wenigstens in dem hier in Betracht kommenden Teile so fehlerhaft, daß der Schreiber schon einen sehr verderbten Text vor sich gehabt haben muß. Duchesne (a. a. O. 593) urteilt, die Stücke seien in „sehr schlechtem Zustande“ und Ziwsa (a. a. O. XXf.) bemerkt: proponunt revera haec (monumenta) non unum nodum, qua scatent et intelligendi difficultate et sanandi. Diese Schwierigkeiten haben Soden (a. a. O. 2) zu der Meinung gebracht, daß der Text „arg verstümmelt und oft irreparabel verderbt“ sei. Vielleicht ist ein solches Urteil doch zu voreilig. Leider sind anderswo vorliegende Zitate aus diesen Schriftstücken sehr selten und ungenau und gewähren

[1]) Diese überlieferte Form des Namens will Duchesne, Le dossier du donatisme (Mélanges d'archéologie et d'histoire X [1890], 589—650) 645f. in Aelius Paulinus ändern, weil dieser um jene Zeit als Vikar nachweisbar ist, nicht aber ein Aelafius. Seeck (Urkundenfälschungen des 4. Jahrhunderts; Zeitschr. f. Kirchengesch. XXX [1909], 181—227) 200ff., der jene Namensform für unmöglich hält, schlägt nach dem Vorgange anderer vor, Ablabius zu lesen, findet es aber schwierig, ihn in der Reihe der damaligen Vikare unterzubringen.

[2]) Seeck, Quellen und Urkunden über die Anfänge des Donatismus (Zeitschr. f. Kirchengesch. X [1889], 505—568) 554f.

[3]) Sie sind am besten veröffentlicht von C. Ziwsa, S. Optati Milevitani libri VII (Corp. script. eccl. lat. XVI [1893]) 204—210 und H. von Soden, Urkunden zur Entstehungsgeschichte des Donatismus (Kleine Texte herausg. von Lietzmann 122 [1913]) 16—24.

[4]) So bestimmen das Alter Ziwsa Praef. XVIII und Soden 2, die beide die Hs. verglichen haben, der eine im Original, der andere in der Photographie. Duchesne (a. a. O. 593 und im Bulletin critique VII [1886] 127) hingegen, der offenbar auch die Hs. vor sich gehabt hat, setzt sie in das 9. Jahrhundert.



deshalb keine kritische Hilfe. Nur Optatus von Mileve führt in seinem Werke gegen die Donatisten (ed. Ziwsa a. a. O.) zwei Stellen aus dem Schreiben Konstantins an das Konzil in freierer Form an (I, 23 p. 26, 7f., I, 25 p. 27, 19ff.), und diese sind gerade Stellen, die auch in der Handschrift keinen Anstoß geben.

Nach den Vorarbeiten älterer Herausgeber und einigen textkritischen Bemerkungen von Nolte[1]) haben die jüngsten Editoren unserer Aktenstücke, Ziwsa und Soden, sich neue Mühe um die Besserung des Textes gegeben. Indes sind weder alle kranken Stellen von ihnen in Behandlung genommen worden, noch erscheinen ihre Emendationen immer über allen Zweifel erhaben. Auch ist in der Erläuterung schwieriger Sätze so gut wie nichts geschehen. Einigermaßen auffallend ist, daß bei den Erörterungen der Echtheit der Stücke in beiden Richtungen kein Fortschritt gemacht wurde, obgleich doch Untersuchungen dieser Art danach streben müßten, einen gesicherten und richtig verstandenen Text zur Grundlage zu haben. Die übrige wissenschaftliche Literatur über die Geschichte des Donatismus hat ebenfalls in dieser Hinsicht nichts zutage gefördert. So bleibt noch Raum zu weiteren Versuchen, die im folgenden vorgelegt werden sollen. Dabei sind die von andern bereits gemachten und einleuchtend erscheinenden Emendationen ohne weiteres in den Text aufgenommen worden. Auf die Handschrift selbst zurückzugehen, verspricht nach den sorgfältigen Vergleichungen, die Ziwsa und Soden vorgenommen haben, keine Förderung mehr.

I. Das Schreiben Konstantins an Aelafius.

1. Der Kaiser knüpft an das auf seinen Befehl zu Rom (Oktober 313) gehaltene Konzil an, das die Streitfrage zwischen dem karthagischen Bischof Cäcilian und dessen donatistischen Gegnern zu deren Ungunsten entschieden hatte, und bemerkt: Nam etiam ad supradictam urbem Romam nostram quosdam episcopos ex Galliis ire praeceperam, ut tam hi pro integritate vitae suae atque laudabili instituto sed et septem eiusdem communionis, quam etiam urbis Romae episcopi atque illi, qui cum hisdem cognoscerent, possent rei, quae videtur esse commota, finem debitum adhibere, qui quidem ea, quaecunque in praesentia eorum fuerant gesta, cuncta ad scientiam meam etiam actis habitis retulerunt verbo insuper adfirmantes, quod iudicium suum pro rerum fuisset aequitate depromtum, eosque potius causae obnoxios esse dicentes, qui contra Caecilianum quaedam putaverunt commovere adeo, ut istum post iudicium habitum Africam ipsos remeasse prohiberent.

Drei Klassen von Teilnehmern des Konzils werden unterschieden: gallische Bischöfe, Bischöfe der Stadt Rom und andere Bischöfe (Italiens). Die älteren Herausgeber haben sich an der Mehrzahl der urbis Romae episcopi gestoßen, offenbar weil sie eine solche Mehrzahl für unmöglich hielten, und haben deshalb episcopi geändert in episcopus. Indes ist zu beachten, daß der kaiserliche Brief, der das Konzil in Rom anordnet,

[1]) Theol. Quartalschr. 1867, 53—55.

die Adresse hat: *Μιλτιάδῃ ἐπισκόπῳ Ῥωμαίων καὶ Μάρκῳ* und bemerkt, *ὑμῶν παρόντων ἀλλὰ μὴν καὶ Ῥετικίου καὶ Ματέρνου καὶ Μαρίνου τῶν κολλήγων ὑμῶν* solle das Konzil gehalten werden; nochmals bezeichnet der Brief die Konzilsbischöfe als *κολλήγας ὑμῶν*, nämlich der beiden Adressaten. Daraus folgt, daß Markus, wie die drei genannten gallischen Bischöfe von Autun, Köln und Arles und wie Miltiades die bischöfliche Würde gehabt haben muß, und daß ferner wegen der engen Verbindung, in der sein Name mit dem des Miltiades erscheint, und wegen des *ὑμῶν* er diese Würde in Rom bekleidet haben muß. Wir hätten demnach hier den Fall, daß es in Rom einen Hilfsbischof neben dem Papste gab, den frühen Vorläufer etwa des spätern und heutigen Kardinalvikars.[1]) Miltiades ist vielleicht durch Alter oder Krankheit unfähig gewesen, sein Amt selbst vollständig zu versehen, wie er denn auch ein Vierteljahr darauf starb (11. Januar 314). Eine solche Einrichtung war im Westen für das vierte Jahrhundert nicht ganz ungewöhnlich, obschon Kan. 8 von Nicäa das Prinzip aufstellte, in einer Stadt dürfe nur ein Bischof sein. Der h. Augustinus ist Mitbischof in Hippo gewesen, und das Konzil von Arles (314) hat verfügt, daß ein zur Kirche zurückkehrender donatistischer Bischof abwechselnd mit dem katholischen Bischof der Stadt regiere.[2]) Markus ist vielleicht dieselbe Persönlichkeit mit dem Markus, der 336 zweiter Nachfolger des Miltiades wurde. Für die ältere Papstgeschichte wäre hiermit eine interessante Tatsache für die Entwicklung der Verfassung gewonnen.

Langen[3]) möchte in Markus nur den hervorragendsten Presbyter sehen, der in der Leitung der Kirche dem Papste zur Seite gestanden hätte, und Völter[4]) vermutet in ihm den römischen Archidiakon. Allein dann wäre weder einzusehen, warum Konstantin ihn nicht Presbyter oder Diakon nennt, noch zu verstehen, weshalb sein Name überhaupt in der Adresse des Briefes erscheint. Wegen des Ausdruckes *κολλήγων ὑμῶν* kann es nur ein Bischof gewesen sein.[5]) Man kann nicht einwenden, daß er dann auch als solcher hätte bezeichnet werden müssen, während es doch nur heißt: *Μιλτιάδῃ ἐπισκόπῳ Ῥωμαίων καὶ Μάρκῳ*. Aber Markus hatte keinen selbständigen Bischofssitz und Miltiades war der eigentliche Bischof von Rom, weshalb sein Name mit diesem in allerengster, sozusagen eine Amtsperson bildender Verbindung auftritt. Markus Bischof zu nennen ohne Hinzufügung seines Sitzes widerstritt dem Sprachgebrauche der Zeit, und Bischof von Rom ihn zu nennen ging nicht an, weil Miltiades dieses war. An einen Inhaber der sog. suburbi-

---

[1]) A. de Broglie, L'église et l'empire romain au IV. s. I, 1 (1860), 263 N. 1 sieht in Markus eine Art Koadjutor des römischen Bischofs.

[2]) Hefele, Konziliengesch. ² I, 203.

[3]) Geschichte der röm. Kirche I [1881], 39 ¹.

[4]) Der Ursprung des Donatismus [1883] 144.

[5]) Auch Tillemont (s. unten S. 433 A. 3) ist der Meinung, daß bei Markus schwerlich an einen Presbyter und gar nicht an einen Archidiakon gedacht werden könne.

karischen Bistümer[1]) ist bei Markus aus dem Grunde nicht zu denken, weil in diesem Falle sein Sitz genannt worden wäre und weil sein Name dann in der Reihe der italienischen Teilnehmer des Konzils erscheinen müßte, unter denen sich auch die Bischöfe von Ostia und Palästrina, also zweier suburbikarischer Diözesen, befinden.[2]) Seeck[3]), der mit Recht betont, mit Markus könne nur ein Bischof gemeint sein, will Markus in Merokles, den Bischof von Mailand, ändern. Jedoch, abgesehen davon, daß dies paläographisch schwierig zu erklären ist, wäre es bei einem Briefe, der kein Rundschreiben war, nicht zu verstehen, warum nicht an jeden der zwei an verschiedenen und sehr weit entfernten Orten lebenden Bischöfe, die ja untereinander in keiner nähern Verbindung standen, die Mitteilung gesondert gerichtet wurde, wie es an den Bischof von Syrakus geschehen ist, der doch eine viel weniger bedeutende Stellung einnahm als der von Mailand. Ferner hätte dann, wenn der Sitz des Miltiades genannt wurde, auch der des Merokles genannt werden müssen eben wegen der unmittelbaren Nebeneinanderstellung und Verbindung beider Namen in der Anrede.

2. Den italienischen Bischöfen mit Einschluß der römischen stellt Konstantin in der obigen Stelle die gallischen entgegen und gibt die Beweggründe an, weshalb auch diese neben den andern herangezogen wurden. Nach dem stilistischen Bau des Satzes sind es drei Beweggründe, die mit „pro" angeführt werden: 1. ihre sittlich hochstehende Persönlichkeit (integritas vitae), 2. ihr lobenswertes Auftreten (laudabile institutum), 3.? Die den dritten Beweggrund ausdrückenden Worte sind in ihrer überlieferten Gestalt vollkommen sinnlos (septem eiusdem communionis). Es waren nicht sieben, sondern nur drei Bischöfe, und wenn man, was aber nach der Konstruktion des Satzes unmöglich ist, die Zahl auf die sämtlichen Mitglieder des römischen Konzils beziehen wollte, wie Soden (S. 16 A. 3) tut, so ist die Angabe ebenso unrichtig, da auf dem Konzil außer den zwei römischen noch fünfzehn andere Bischöfe zugegen waren.[4]) Überhaupt kann kein Zahlwort dagestanden

[1]) Diese Bistümer kommen, wenigstens in dem Sinne, daß ihre Inhaber als Kardinalbischöfe zur päpstlichen Kurie gehören, erst in viel späterer Zeit auf. Für den Anfang des 4. Jahrh. sind nur Ostia und Palästrina als Bischofssitze nachweisbar (Duchesne, Le sedi episcopia nell' antico ducato di Roma; Archivio della società Romana di storia patria XV [1892] 477. 503).

[2]) Optatus I, 23 S. 26 hat die Namen und die Sitze der am Konzil beteiligten Bischöfe aufbewahrt.

[3]) Die Anfänge des Donatismus a. a. O. 512f. und Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311—476 (1919) 161. Schon Blondel und Tillemont (Mémoires T. VI Note VII sur les Donatistes; ed. Venet. 1732 VI, 702f.) haben den Vorschlag gemacht, Merokles statt Markus zu lesen.

[4]) Völter (a. a. O. 145), der gesteht, daß der Satz „nicht leicht zu konstruieren" sei, möchte das urbis Romae episcopi auf den römischen Bischof und die septem beziehen. Aber wer sollen denn diese septem sein? Auch die grammatische Konstruktion zeugt dagegen; denn mit quam etiam beginnt eine neue Abteilung der Konzilsteilnehmer. Durch tam—

haben, sondern nur der Ablativ eines Substantivs; dies fordert die Präposition pro, die sich auf die drei folgenden, untereinander durch atque und sed et nebengeordneten Begriffe beziehen muß. Es muß ein Substantiv gewesen sein, das seinem Inhalte nach durch den Genetiv eiusdem communionis näher bestimmt wurde.

Paläographisch ist es am wahrscheinlichsten, daß der Lesefehler, den der Abschreiber beging, in der Biegungssilbe, nicht in der Stammsilbe lag; denn meistens wurden in der Biegungssilbe Abkürzungen angewandt, die dann leicht als solche nicht erkannt oder falsch aufgelöst werden konnten. Diesen methodischen Grundsatz auf den vorliegenden Fall angewandt, muß der Fehler in der zweiten Silbe liegen und die erste Silbe richtig sein. Unter den Substantiven, die die Stammsilbe sept haben und nicht mit dem Zahlworte septem, sondern mit sepire zusammenhängen, kann nur septum oder das spätlateinische septio (beides = Umhegung) in Betracht kommen. Das letztere Wort empfiehlt sich am ehesten, weil im Spätlatein die Bildungen mit io häufig waren[1]) und sich dann leicht erklären läßt, daß die in der üblichen Abkürzung (ioe) geschriebene Endung mit ihren drei senkrechten Strichen am Schluß und durch Verwechselung des i mit e als em gelesen wurde und so septem zum Vorschein kam. Das Versehen ist um so mehr verzeihlich, als das seltene Wort septio dem Abschreiber unverständlich gewesen sein mag und er verführt wurde, das bekanntere septem zu wählen.

Die vorgeschlagene Lesung septione fügt sich vortrefflich in den Sinn. Die gallischen Bischöfe waren für die Zwecke des Konzils außer durch die zwei ersten Eigenschaften dadurch besonders geeignet, daß sie unzweifelhaft der katholischen Gemeinschaft angehörten und nicht durch die Donatistenfrage selbst gespalten waren. Die Donatisten Afrikas hatten in ihrer Bittschrift (Soden S. 13) um Richter den Kaiser ausdrücklich gebeten, gallische Bischöfe hierzu zu bestimmen, weil es in Gallien keine Christenverfolgung und also auch keine Traditoren gegeben habe und somit die dem Donatismus zugrunde liegende Streitfrage nicht vorhanden sei. Konstantin gab, diesen Grund würdigend, dem Ansinnen nach und hebt deshalb in unserm Schreiben eigens hervor, daß jene Gallier von dem kirchlichen Zwiespalte ganz unberührt seien, „in der Umhegung derselben kirchlichen Gemeinschaft" ständen.

3. Ferner kann in dem Satzteile ut istum post iudicium .... prohiberent der Text unmöglich in Ordnung sein. Soden S. 17 A. 1 bemerkt dazu: „daß die Synodalen den verurteilten Donatisten die Heimkehr nach Afrika verboten hätten, ist weder sonst bezeugt noch rechtlich möglich". Dies ist an sich richtig, trifft aber hier die Sache nicht. Denn nach dem grammatischen Zusammenhang können nur die donatistischen Ankläger, nicht die Bischöfe des Konzils Subjekt

---

quam werden zwei Hauptteile der Konzilsbischöfe unterschieden: die Gallier und die Italiener.

[1]) H. Rönsch, Itala und Vulgata [2] (1875) 69—82.

zu prohiberent sein. Daher ist Sodens Konjektur prohiberem (auf Konstantin bezüglich) statt prohiberent als unbegründet abzulehnen. Zudem bliebe dann immer noch die Unmöglichkeit bestehen, daß prohiberem zwei miteinander unverträgliche Objekte hätte, istum (nämlich Cäcilian) und ipsos (nämlich dessen Ankläger). Ziwsa (a. a. O. 205 $_8$) entgeht dem, indem er istud (auf iudicium bezüglich) statt istum liest. Aber abgesehen davon, daß istud post iudicium habitum, in Rücksicht auf ein künftiges Gericht gesagt, etwas ungewöhnlich und pleonastisch klingen würde, wäre dann der Sinn, daß die donatistischen Ankläger sich selbst (ipsos) an der Rückkehr nach Afrika gehindert hätten, was sachlich nicht möglich ist, weil es gegen ihr eigenstes Interesse verstoßen haben würde. Hingegen mußte ihnen viel daran liegen, ihren Gegner Cäcilian von der Heimat fernzuhalten. Optatus (I 26 p. 28 $_3$) berichtet in der Tat, daß die Donatisten später den Kaiser bewogen, „bono pacis" den Cäcilian in Brescia festzuhalten. Dies kann auch beim römischen Konzil nur ihr Plan gewesen sein. Daher ist obiger Satz dahin zu verstehen, daß ihr Anklagematerial (quaedam) darauf angelegt war, die Rückkehr des Cäcilian auf jeden Fall, mochte das Urteil ausfallen wie immer, zu vereiteln. Nach dieser Auffassung müßte ipsos in ipsi oder ipsa (beides als Subjekt zu prohiberent) geändert werden, je nachdem man prohiberent auf qui . . . putaverunt oder auf quaedam bezieht. Der Sinn bleibt derselbe, und jedesmal gehört istum, d. h. Cäcilian als Subjekt zu remeasse. Das Versehen der Hs. erklärt sich leicht durch die Stellung des Wortes unmittelbar neben remeasse, wodurch der Schreiber verleitet wurde, es als Subjekt zu remeasse zu nehmen und es in den Akkusativ zu setzen.

4. Endlich bietet folgende Stelle dem Verständnisse große Schwierigkeit. Cum haec tot et tanta nimium obnixe dissensiones protrahere perviderem, ita ut nullo modo finis isdem dari posse videatur, nisi et Caecilianus idem et ex his, qui contra eum dissident, tres aliqui in iudicium eorum, qui contra Caecilianum sentiunt consensumque debent, ad Arelatense oppidum venirent, iniungendum solertiae tuae duxi, ut mox has litteras meas acciperes, tam Caecilianum supra dictum cum aliquibus ex his, quos ipse delegerit, sed et de Byzacenae, Trispolitanae, Numidiarum et Mauritaniarum provinciis singulis, quique aliquantos ex suis perducere debebunt, quos ipsi putaverint eligendos, sed etiam aliquos ex his, qui contra eundem Caecilianum dissentiunt . . . . facias navigare . . . ."

Wohl hauptsächlich im Hinblick auf dieses, übrigens echt kanzleimäßige Satzungeheuer, das sich zudem noch ein gutes Stück weiterwindet, seufzt Duchesne (a. a. O. 617) über die Schwierigkeiten der Interpretation, hat aber selbst nichts zur Erklärung versucht. Vor ihm hatte Tillemont[1]) diese ganze Stelle für „sehr verderbt" und besonders das tres[2]) für falsch erklärt. Die Sache liegt indes keineswegs

[1]) Mémoires VI, Les Donatistes art. 20 (ed. Venet. 1732 VI, 46 N. 2).

[2]) A. de Broglie a. a. O. 280 versteht irrig unter den drei die Anhänger des Cäcilian

verzweifelt, wie mir scheint. Der Sinn ist folgender. Die Donatisten erheben schwere Anklagen gegen Cäcilian und behaupten, diese seien in dem römischen Synodalgerichte nicht hinreichend gewürdigt worden. Das sind die haec tot et tanta. Zum Zwecke einer neuen Untersuchung hat Konstantin beschlossen, daß sich Cäcilian und drei seiner Gegner, und zwar solche, die sich ausdrücklich als solche bekannt haben (consensum debent, wofür besser wohl dabant zu lesen ist), stellen sollen.[1]) Das sind die beiden streitenden Parteien bzw. deren offizielle Vertreter. Außerdem sollen aber zur Unterstützung noch andere aus beiden Lagern herbeigezogen werden. Deshalb erhält der Vikar den Auftrag, zu schicken 1. außer dem Cäcilian noch einige aus seinen Anhängern, die er selbst auszuwählen hat, sodann weitere Anhänger aus den genannten Provinzen, und zwar aus jeder Provinz (provinciis singulis), die von deren Bischöfen (quique, wozu sinngemäß episcopi zu ergänzen ist) zu bezeichnen sind, 2. einige donatistische Bischöfe. Die von Soden (S. 17 N. 50) im Anschluß an ältere Herausgeber vorgeschlagene Änderung (provinciis) „singulis" in „singuli" ist weder nötig noch die Erklärung fördernd. Dasselbe gilt für die von ihm und Ziwsa vorgenommene Stellung des Nebensatzes sed et de Byzancenae . . . . eligendos in Parenthese.

5. In dem Schlusse des Schreibens (De secreto plena cognitione suscepta finis adhibeatur . . .), in dem Konstantin dem Vikar, weil dieser selbst Christ ist, die religiösen Beweggründe seines Vorgehens offenbart, haben alle Herausgeber die beiden ersten Wörter offenbar nicht verstanden. Es handelt sich um eine geheime Nachschrift, die nur für den Vikar, nicht aber, wie das übrige, zur Mitteilung an die streitenden Parteien bestimmt ist. Daher ist nach „secreto" ein Punkt zu setzen.

II. Das Schreiben Konstantins an das Konzil von Arles.

Hinsichtlich der Hartnäckigkeit, mit der die Donatisten in Arles sich dem Urteilsspruche der Synode widersetzten, bemerkt der Kaiser: Revera enim non inmerito ab his [den Donatisten] procul abscesserit Christi clementia, in quibus manifesta luce claret huiusmodi esse, ut eos etiam a caelesti provisione exosos cernamus, quae in ipsos tanta vesania perseverat, cum incredibili arrogantia persuadent sibi, quae nec dici nec audiri fas est, desciscentes a recto iudicio, quo caelesti provisione meum iudicium eos conperi postulare! So geben Ziwsa und Soden Text und Interpunktion und fassen die ganze Stelle als einen einzigen Satz, und zwar als einen Ausrufsatz auf. Dies dürfte wegen der dann nötigen Verbindung des quae (als Fragewort) mit tanta, so

[1]) In iudicium eorum. Der Genetiv kann als Neutrum aufgefaßt werden und bezieht sich dann auf haec tot et tanta, so daß qui (contra Caecilianum) zu aliqui gehört, oder als Maskulinum und bezieht sich dann auf qui contra Caecilianum. Das erstere ist wahrscheinlicher, weil das Aktenstück zur Bezeichnung einer kleineren Anzahl aus einer größeren immer ex gebraucht; so bei Soden Z. 8. 33. 44. 48. 50. 52, ebenso in dem Briefe an Chrestus von Syrakus (Soden Z. 35).

daß beide Wörter zusammen statt quanta ständen, sprachlich nicht wohl möglich sein. Der mit quae beginnende Satzteil enthält die Begründung für den unmittelbar vorausgehenden Satzteil. Daher ist quae zu ändern in quia, was paläographisch leicht erklärbar ist. Auch sonst ist in diesen Texten mehrfach (Soden S. 18, 62, S. 21, 34) das quia in das Relativpronomen verderbt. Dann ist vor desciscentes ein Punkt zu setzen und dieses Wort als Akkusativ mit dem folgenden eos zu verbinden. Mit desciscentes fängt der Ausrufsatz an. Das quo vor caelesti provisione ergibt aber keinen Sinn. Sodens Vermutung, daß statt dessen pro zu lesen sei, ist richtig; nur darf in diesem Falle kein Komma davorstehen, sondern das pro caelesti provisione gehört zu dem vorhergehenden recto iudicio dato. Diese Auffassung entspricht auch ganz der Auffassung des Kaisers, der den Spruch eines Konzils auf göttliche Anordnung zurückführt. In diesem nämlichen Briefe gilt ihm das Urteil von Arles als durch die victrix providentia Christi geschehen und die Verurteilten als von dem Hasse der caelestis provisio getroffen und ihr Widerstreben als gegen das caeleste iudicium und die caelestis providentia gerichtet.

III. Das Schreiben des Konzils von Arles an Papst Silvester.

1. Der Synodalbrief fängt mit dem Satze an: Communi copulo caritatis et unitate matris ecclesiae catholicae vinculo inhaerentes ad Arelatensium civitatem piissimi imperatoris voluntate adducti .... Der Ablativ unitate kann unmöglich richtig sein, da er zwischen den beiden von inhaerentes abhängigen Dativen copulo und vinculo in der Luft schwebt. Er wird aus unitae verlesen sein, indem der Abschreiber, durch die vorhergehende Ablativform verführt, darin die geläufige Abkürzung für unitate sah.

2. Größere Schwierigkeit bietet die Stelle: Placuit etiam antea scribi ad te, qui maiores dioeceses tenes, per te potissimum omnibus insinuari. So geben die Herausgeber die Worte. Unmittelbar vorher ist gesagt, daß die Synode außer der Donatistensache auch eine Reihe kirchenrechtlicher Fragen in ihren Kanones behandelt habe, unmittelbar darauf folgt eine Anzahl dieser Kanones. Es ist klar, daß in unserm Satze dem Papste, der selbst nicht an dem Konzil teilgenommen hatte, die Veröffentlichung der Beschlüsse übertragen und dafür der Grund angegeben wird. Man hat hierin eine Anerkennung des Papstes als allgemeinen Primas der Kirche sehen wollen[1]) oder wenigstens ein Zeugnis für den römischen Primat über Italien und für die Stellung des Papstes als des angesehensten Bischofs des Abendlandes.[2]) Leclercq[3]) hingegen

[1]) Nolte in Theol. Quartalschr. 1867, 54 f. und, wie es scheint, ihm folgend Hefele, Konziliengesch. I ², 204.

[2]) F. Maassen, Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Primatialkirchen (1853) 117. J. Langen a. a. O. 399.

[3]) In der französischen Bearbeitung der Hefeleschen Konziliengesch. I (1907), 276 N. 2.

findet die Bemerkung qui maiores dioeceses tenes, worin das liegen soll, für den Anfang des vierten Jahrhunderts so wenig annehmbar, daß er deswegen das ganze Schreiben für verdächtig hält. Alle, mit Ausnahme von Nolte und Hefele, haben nicht beachtet, daß jene Worte eine Emendation der Herausgeber sind, und die Hs. hat: qui maiores diocheseos tenes. Diese Form aber ergibt keinen Sinn. Darum haben Nolte und Hefele maiores geändert in maioris und vor tenes das Wort gubernacula eingeschoben. Diese Verbesserung ist jedoch ein zu willkürlicher und roher Eingriff, und es würde schwer zu erklären sein, wie die Abschreiber das lange Wort gubernacula übersehen konnten.

Das Synodalschreiben ist auch, was alle Genannten ebenso wie die Herausgeber nicht beachtet haben, noch in einer stark abgekürzten Gestalt überliefert, und diese Überlieferung stammt, wie Duchesne[1]) mit Recht hervorhebt, aus dem Archive der Kirche von Arles, ist also unabhängig von der Überlieferung der vollständigen Gestalt, die aus der Sammlung von Aktenstücken des Optatus von Mileve herrührt. In einer durch eine kölnische Handschrift des siebenten Jahrhunderts erhaltenen Form[2]) des abgekürzten Synodalschreibens — die andern Formen sind m. W. nicht veröffentlicht — lautet nun unsere Stelle: Placuit etiam antiqui diocisis partem omnibus insenuari. So verderbt diese Stelle auch ist, so geht doch aus ihr hervor, daß der Genetiv diocheseos der Pariser Handschrift richtig ist und nicht angetastet werden darf. Welches Wort aber zu maiores zu ergänzen ist, dafür gibt die kölnische Handschrift den Fingerzeig, nämlich partes. Wegen des mit dem vorhergehenden Worte (maiores) gleichlautenden Schlusses konnte das Wort beim Abschreiben leicht übersehen werden.

Der Ausdruck dioecesis darf nicht in seiner kirchlichen Bedeutung genommen werden. Denn zur Bezeichnung des Bistums kommt es vereinzelt erst seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts vor[3]) und ist auch bis tief in das Mittelalter hinein nicht häufig. Ferner würde hier diese Bedeutung widersinnig sein, weil es doch selbstverständlich ist, daß der römische Bischof, wie jeder andere Bischof, in seinem Bistume den ersten Platz (maiores partes) einnimmt und dies deshalb nicht eigens hervorgehoben zu werden braucht, und weil er als Diözesanbischof nicht besonders (potissimum) geeignet sein kann, andern Bischöfen die Beschlüsse von Arles mitzuteilen. An die römische Kirchenprovinz kann aber auch nicht gedacht sein, da für Kirchenprovinz (Metropolitansprengel) das Wort dioecesis niemals im Gebrauch war. Noch weniger kommt die Stellung des Papstes als Primas von Italien oder als Patriarch des Abendlandes in Betracht, weil dies lediglich juristische Konstruktionen einer späteren Zeit ohne wirklichen Inhalt sind. Mithin kann dioecesis nur im politischen Sinne verstanden werden. Aber in welchem? Das Wort dient sowohl zur Bezeichnung eines zu einer größeren Stadt

[1]) Le dossier du donatisme a. a. O. 640.

[2]) Herausgegeben von F. Maassen, Gesch. der Quellen und Literatur des kanon. Rechts I (1870), 950 f.

[3]) Hinschius, Kirchenrecht II, 39.

verwaltungsrechtlich gehörigen umliegenden Gebietes als auch seit der Reichsverfassung Diokletians zur Zusammenfassung mehrerer Provinzen zu einem größeren politischen Bezirke. Demnach muß entweder die dioecesis urbica Roms oder die dioecesis Italiae gemeint sein. Die erstere, die mit ihren Bischofssitzen der unmittelbaren Jurisdiktion des Papstes unterstand[1]), hat das Synodalschreiben schwerlich im Auge gehabt, weil darauf das potissimum nicht paßt; denn es ist doch natürlich, daß dem Bischofe Roms als Metropolit allein die Publikationsbefugnis für die ihm unmittelbar untergebenen Suffragane zusteht und darum dies nicht eigens zu betonen war. Somit bleibt nur die Diözese Italien als Publikationsbezirk übrig. Hiervon ist aber Oberitalien wohl auszuschließen, einmal aus dem Grunde, daß der größte Teil Oberitaliens der Metropole Mailand unterstand[2]), sodann aus dem Grunde, daß der Bischof Merokles von Mailand selbst zu Arles anwesend war und also eine Mitteilung der Beschlüsse an ihn und die ihm unterstehenden Bischöfe nicht notwendig war. Demnach nimmt das Synodalschreiben lediglich Bezug auf die hervorragende Stellung des Papstes in dem übrigen Teile der politischen Diözese Italien, in Mittel- und Unteritalien, die ihn zur Mitteilung der Kanones an die dortigen Bischöfe berufen erscheinen ließ. Auf diese Weise kommt das maiores partes und das potissimum zu seinem vollen Rechte.

Bonn a. Rh. Heinrich Schrörs.

[Das protestantische Fürstbistum Lübeck.] Zu den Kuriositäten des Staatsrechts des Hl. Römischen Reiches gehörte außer dem Fürstbistum Osnabrück, wo katholische Fürstbischöfe mit evangelischen, aus dem Hause Braunschweig gemäß IPO. Art. XIII § 1ss. gewählten, abwechselten (vgl. Hans Erich Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648—1803, Kirchenrechtliche Abhandlungen herausg. von Ulrich Stutz, H. 97/98, Stuttgart 1921, S. 28), vor allem das protestantische Reichsfürstbistum Lübeck. Der Streit um den Geistlichen Vorbehalt wurde im Westfälischen Frieden (Art. V § 14s., 23) durch die Festsetzung des bekannten Normaltermines beigelegt: Unmittelbare geistliche Stiftungen sowie Kapitularen- und Kanonikerpfründen an ihnen sollten künftig dauernd in der Hand derjenigen Religionspartei bleiben, die sie am 1. Januar 1624 innegehabt hatte. Danach fielen den Protestanten lediglich als Fürstbistümer zu Magdeburg (im Jahre 1680 Brandenburg einverleibt) und Lübeck sowie zeitweise (Alternation) Osnabrück; ferner die „fürstlich weiblichen Abteyen" Gandersheim, Quedlinburg und Hervord. Hinzu kamen eine Anzahl Domherrenstellen in Bremen und Magdeburg, Lübeck, Osnabrück, Halberstadt, Minden und Straßburg (umstritten), so daß es nicht nur protestantische Fürstbischöfe (im Höchstfalle, so 1661—1680, drei), son-

---

1) Duchesne, Le sedi episcopali a. a. O. 477.
2) Hinschius II, 3f.

dern auch protestantische und gemischte Kapitel gab (Feine S. 28, 53). Die evangelischen geistlichen Reichsfürsten sollten lediglich auf Grund ihrer Wahl (also ohne Konfirmation wie die Katholiken, Feine S. 183) binnen einem Jahr dem Kaiser den Treueid leisten und von ihm mit den Regalien belehnt werden. Sie wurden nach wie vor zum Reichstag wie zu den besonderen reichsständischen Zusammenkünften berufen mit dem Titel: erwählter oder postulierter Erzbischof oder Bischof, Abt oder Propst, und erhielten zu ihrem Sitz im Fürstenrate eine zwischen der geistlichen und der weltlichen Bank aufgestellte besondere Querbank, wo sie ihre Stimme gleichwohl in der bisherigen Ordnung unter den geistlichen Fürsten abgaben (IPO. Art. V § 21s., vgl. die Zusammensetzung des Reichstages i. J. 1792 bei Zeumer, Quellensammlung [2] S. 552ff.).

Im Jahre 1647 schloß das Domkapitel zu Lübeck mit Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein einen Vertrag, wonach es sich verpflichtete, außer dem regierenden Bischof und dem erwählten Koadjutor Hans Georg noch sechs Bischöfe bzw. Koadjutoren aus dem Hause Holstein-Gottorp zu wählen, wogegen der Herzog und sein Haus Stift und Kapitel Schutz und Freiheiten garantierten, namentlich angesichts der vom Westfälischen Friedenskongreß drohenden Gefahren (die Urk. gedruckt bei Lünig, Reichsarchiv V S. 551ff., VII S. 468ff.; ähnliche Verträge, postulationes und capitulationes perpetuae, schlossen die Hochstifter Meißen, Merseburg und Naumburg mit Kursachsen, gedruckt ebd., vgl. Hauptregister, Bd. XXIV). Dieser Vertrag hat Lübeck bis ans Reichsende dem Hause Gottorp erhalten helfen. Allerdings kam es seinetwegen i. J. 1684 zum Konflikt mit Dänemark, das die Wahl eines seiner Prinzen forderte. Auch der Kaiser erkannte die Abmachung zunächst nicht an; 1688 protestierten seine Gesandten in Altona gegen diese Verletzung des Art. V § 17 IPO., der allgemein die Freiheit der Wahl und die Nichterblichkeit der Reichsstifter festgelegt hatte; ein Hofratsdekret vom 4. Juli 1698 erklärte den Vertrag für aufgehoben. Doch änderte sich die kaiserliche Stellungnahme: Ein Reichshofratsreskript vom 28. Juli 1700 forderte das Kapitel zur Wahl eines Prinzen des Hauses Gottorp auf, wobei der Vertrag des Jahres 1647 zugrunde zu legen sei. Kurz darauf erkannte auch Dänemark im Travendaler Frieden (August 1700) jenen Vertrag an, doch wurde ihm verheißen, daß nach den sechs Holsteinischen Wahlen das Haus Gottorp für eine Alternation mit dem Hause Dänemark eintreten wolle, eine Klausel, die das Kapitel ablehnte. Auch der Kaiser erklärte sich am 3. Juni 1702 mit dieser Regelung des Travendaler Friedens einverstanden (J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht III S. 313ff.; Johann Rudolph Becker, Geschichte der Stadt Lübeck, II Lübeck 1784, S. 427ff., III 1805, S. 133ff., 147ff.). Die sechs Wahlen aus dem Hause Gottorp sind gewissenhaft durchgeführt worden. Bei der siebenten Wahl, der Koadjutorwahl des Jahres 1756 (Becker III S. 285ff.) wahrte das Kapitel seine wiedererlangte Wahlfreiheit und nahm den dänischen Prinzen Friedrich als Koadjutor an, der jedoch 1773 resignierte (Becker III S. 344).

Nun wurden wieder freiwillig Prinzen des Hauses Holstein-Gottorp gewählt, das 1773 (1777) in Oldenburg zur Regierung gekommen war. Sie haben die Einverleibung des Fürstbistums Lübeck in Oldenburg vorbereitet.

Die Wahl der Fürstbischöfe — regelmäßig handelt es sich um Wahlen von nachfolgeberechtigten Koadjutoren, veranlaßt durch den regierenden Bischof — erfolgten durchaus nach den Normen des kanonischen Rechtes (Boehmer, Ius eccles. prot. I p. 250ss., 269ss.; Moser XI S. 87, Neues Teutsches Staatsrecht XI 1 S. 22ff.; Becker III S. 151; Feine, Reichsbistümer S. 187ff., 369ff.). Oft fand sich ein kaiserlicher Wahlkommissar, der Gesandte des Wiener Hofes beim niedersächsischen Kreise, ein, vom Kapitel allerdings nicht gerne gesehen (Becker III S. 152, 250). Die Befugnisse des Kaisers bei den Wahlen protestantischer geistlicher Reichsfürsten sind jedoch wesentlich stärkere geworden als bei den katholischen Wahlen (für letztere vgl. Feine S. 92ff.). Denn da fehlte die Konfirmation und das Wahlentscheidungsrecht des Papstes. Obwohl der Westfälische Friede davon schwieg und die Reichspublizisten eine Konfirmation für überflüssig erklärten (Boehmer I p. 327; Moser XI S. 99), fiel beides ganz von selbst dem Kaiser zu.

Die kaiserliche Konfirmation nachzusuchen, war vor allem in Quedlinburg und Hervord Sitte und galt auch sonst als rätlich, jedenfalls sobald die Gültigkeit der Wahl in Frage stehen konnte (Moser XI S. 99f., Neues Teutsches Staatsrecht XI 1 S. 141). Bei streitigen Wahlen war der Wiener Hof die einzige Instanz, die anzurufen möglich war. Boehmer (I p. 260 s.) und Moser (Teutsches Staatsrecht III S. 313ff.), letzterer allerdings nur unter gewissen Umständen, sprachen dem Kaiser das Entscheidungsrecht zu. Nach der Lübecker Doppelwahl des Jahres 1701 (Becker III S. 151ff., das. und bei Moser XI S. 65f. weitere Literatur, die Akten bei Faber, Staats-Canzley X c. 14, XIII c. 14, XIV c. 16) wandten sich beide Koadjutoren, der dänische Prinz Karl und der Holstein-Gottorpische Christian August, nach Wien mit der Bitte um die Konfirmation. Kaiser und Reichshofrat nahmen ausdrücklich die Entscheidung der Angelegenheit für sich in Anspruch (Reskript vom 10. Juli 1702 bei Faber X S. 685, 687), haben sie allerdings nicht erledigt. Noch entschiedener und wirksamer waren die kaiserlichen Eingriffe in die Quedlinburger Wahlen, besonders im Jahre 1708 (vgl. Moser, Teutsches Staatsrecht III S. 315ff., Lit. ebd. XI S. 66f.; Exklusive, Empfehlung, Sistierung der Wahl).

Das Verhältnis des Fürstbischofs zum Kapitel und zur Landesregierung richtete sich nach der jeweiligen Wahlkapitulation; eine capitulatio perpetua, wie in den kursächsischen Bistümern, hat es in Lübeck nicht gegeben. 1647 hatte sich das Kapitel ausdrücklich die jedesmalige Verpflichtung des Bischofs auf eine Kapitulation vorbehalten. Gedruckt sind die Wahlgedinge der Jahre 1707 und 1743, beide für einen Koadjutor aufgestellt und im wesentlichen übereinstimmend (Lünig XVII S. 471ff.; Becker III S. 250ff.). Das erste Streben des Kapitels ging dahin, die Verfassung des Hochstifts als eines protestantischen Bistums zu wahren

und jede Form der Säkularisierung zu verhindern. Das ius liberae electionis et postulationis steht obenan (Art. 1). Jede Art der Inkorporation, Erblichmachung oder Abtretung des Stifts ist streng untersagt (Art. 8, 10f.). Das Kapitel soll in Verfassung und Recht, vor allem in der Religion — es gab dem Normaljahr entsprechend vier katholische Domherrenstellen (Wehrmann, Z. d. V. f. Lüb. Gesch. III, 1876, S. 15) — in keiner Weise beeinträchtigt werden (Art. 7). Im Fall der Bischof eine Regierung außer Landes annähme, ebenso im Falle seiner Heirat, hat er ad liberas capituli manus zu resignieren (Art. 11), eine Bestimmung, die schon in der Magdeburgischen Kapitulation des Markgrafen Christian Wilhelm von 1594 enthalten war (Art. 63, Moser XI S. 114f.). Bischof Adolf Friedrich von Holstein-Gottorp, der 1743 in Schweden zum Nachfolger gewählt war, hat tatsächlich deshalb 1750 die Regierung in Lübeck niedergelegt (Becker III S. 250ff.). Sein Nachfolger Friedrich August erhielt 1773 wegen Oldenburg und Delmenhorst vom Kapitel Dispens (Wehrmann S. 31f.). Ebenso war bei jeder Heirat eines Bischofs oder Koadjutors die Dispensation des Kapitels erforderlich. Gegen ganz beträchtliche Geldsummen pflegte sie gerne erteilt zu werden (Wehrmann S. 31f.). Noch Christian Wilhelm von Magdeburg und Johann Adolf von Bremen hatten, um zu heiraten, resignieren müssen. Ersterer wurde 1614 neu postuliert und mußte eine neue Kapitulation eingehen (Moser XI S. 115). Im übrigen enthalten die Lübeckischen Wahlkapitulationen durchaus die auch in den katholischen Hochstiftern üblichen Vereinbarungen, von der Teilnahme des Kapitels an der Stiftsregierung bis zur jährlichen Verabfolgung von Mastschweinen und sonstigen Reichnissen an die Kapitulare (Art. 30). Nur noch die Bestimmung erscheint erwähnenswert, daß während der etwaigen Minderjährigkeit des zur Regierung gelangenden Koadjutors dem Kapitel die gesamte Stiftsverwaltung zufallen soll (Art. 2) und es bei jeder Sedisvakanz, auch wenn ein Koadjutor vorhanden, zwei Jahre lang die volle Administration des Stiftes führen darf (Art. 3). Die Regierung pflegte übrigens nur formell übernommen und dann dem neuen Bischof gegen die beträchtliche Summe von 16—18 000 Taler wieder abgetreten zu werden (Wehrmann S. 31; Becker III S. 256).

Breslau. Hans Erich Feine.

[Die Anerkennung des preußischen Königtitels durch die Kurie]. In den gebräuchlichen Darstellungen findet man keine genaueren Angaben darüber, wann sich die Kurie dem Vorgehen der europäischen Mächte anschloß und das Königreich Preußen anerkannte. Hintze erwähnt nur die allerdings entscheidende Tatsache, daß der päpstliche Staatskalender bis 1787 den König von Preußen noch als Markgrafen von Brandenburg führt.[1])

---

[1]) O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk, Berlin 1915, S. 263.

Durch die Schreiben an den König von Frankreich [1]) und an den Kardinal-Primas Michael Radziejowski von Gnesen [2]) vom 16. April 1701 sowie in seiner Ansprache an die Kardinäle vom 18. April 1701 [3]) erhob Papst Clemens XI. Protest dagegen, daß ein „acatholicus princeps", der „marchio Brandenburgensis" „deterrimo in christiana republica exemplo" sich die königlichen Insignien beigelegt habe. Der päpstliche Einspruch stützt sich darauf, daß Preußen altes Ordensland, also päpstliches Lehen sei. [4]) Indessen geht der Protest weniger auf die Initiative der Kurie zurück, als auf die Einflüsterungen von der Seine. [5]) Aus der an sich unwesentlichen Erklärung des Vatikanes zog Preußen natürlich die Konsequenzen und lehnte jeden direkten Verkehr mit Rom ab. Minister Cnyphausen schrieb am 26. September 1728 an den König Friedrich Wilhelm I.: „E. K. M. exercieren auch in Ihren Landen nicht alleine die iura episcopalia, sondern auch die iura papalia Selbst." [6])

Unter Friedrich II. trat nun eine gewisse Änderung ein. Mit der Kurie wurden Verhandlungen — wenn auch auf indirektem Wege — gepflogen, da Friedrich durch die schlesischen Kriege einen katholischen Bevölkerungszuwachs erhalten hatte, dessen kirchliches Oberhaupt er nicht ohne weiteres ignorieren konnte. Auch das persönliche Verhältnis zwischen dem Könige und dem Papste war ziemlich gut. Trotzdem Friedrichs entgegenkommendes Verhalten gegenüber der katholischen Bevölkerung Preußens vom Papste zu wiederholten Malen anerkannt wurde [7]), konnte sich die Kurie nicht entschließen, die Stellungnahme Clemens' XI. zu widerrufen und Friedrich den Königstitel zuzubilligen. In den siebziger Jahren versuchte der König mehrfach durch seinen Agenten in Rom, Ciofani, den Vatikan zur Anerkennung des könig-

---

[1]) C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttumes und des römischen Katholizismus, 3. Aufl., Tübingen 1911, S. 302 Nr. 448.

[2]) Mirbt, S. 302 Nr. 449.

[3]) Mirbt, S. 302 Nr. 450. Siehe auch die Entwürfe zu einem für Kaiser Leopold I. bestimmten Breve bei P. Hiltebrandt, Preußen und die römische Kurie I, Berlin 1910, S. 105 Nr. 101. Daselbst auch noch weitere einschlägige Akten (s. das Register unter Königstitel).

[4]) Mirbt, S. 302 Nr. 448. Vgl. dazu und zum Folgenden J. B. Kißling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche I, Freiburg i. Br. 1911, S. 59 nebst J. Vota, Der Untergang des Ordensstaates Preußen, Mainz 1911, S. 588 ff.

[5]) P. Vota an den König von Preußen am 6. Juni 1701 bei M. Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640. Nach den Akten des Geheimen Staatsarchives, Leipzig 1878 ff., Bd. I S. 533 Nr. 394. Vgl. auch W. Friedensburg, Die römische Kurie und die Annahme der preußischen Königswürde durch Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg in H. Z. LXXXVII 1901 S. 429: Schreiben des päpstlichen Nuntius an den Kardinalstaatssekretär vom 14. Dezember 1700 und J. Ziekursch, Papst Klemens' XI. Protest gegen die preußische Königswürde, Festgabe für Karl Theodor v. Heigel, München 1903, S. 361 ff.

[6]) Lehmann, Bd. VII S. 665 Nr. 513.

[7]) Lehmann, Bd. IV S. 389, 391, 392, 395, 401 Nr. 367, 369, 370, 374, 378.

lichen Titels zu bewegen.[1]) Er wies unter anderem darauf hin, daß schon 1758 Papst Benedikt XIV. von der „regia Maiestas Borussiae“ gesprochen habe.[2]) Die Kurie versage auch den protestantischen Königen von England, Dänemark und Schweden nicht den Königstitel.[3])

Im Vatikan hatte man natürlich längst die Unhaltbarkeit des Protestes vom 16. bzw. 18. April 1701 eingesehen, man sah auch ein, daß man eine Macht wie Preußen nur zum eigenen Schaden gänzlich unbeachtet lassen konnte. Deshalb lehnte der Papst auch den Verkehr mit dem preußischen Agenten Ciofani nicht ab. Er wäre auch zur Anerkennung des Titels bereit gewesen, „s'il n'eût de préjugés à respecter“.[4]) So ist es denn dem „Papste der Lutheraner und Reformierten“[5]) nicht gelungen, die Anerkennung des „Vicegottes von den sieben Hügeln“[6]) zu erlangen.

In Europa hatten sich inzwischen die Ereignisse zuungunsten des Papsttumes gewandt. In Österreich machten Maria Theresia und besonders ihr Nachfolger Joseph II. ihre landesherrlichen Rechte gegenüber der päpstlichen Hierarchie in hier bisher ungewohnter Weise geltend. In Deutschland hatte die Schrift des Justinus Febronius „de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis“ ungeheures Aufsehen erregt und viele Anhänger gefunden. Und obgleich Febronius seine Schrift widerrufen mußte, die Haltung des deutschen Episkopates und die Emser Punktation konnten in Rom keinen Zweifel aufkommen lassen, daß man in Deutschland nicht willens war, die Macht des Papstes widerspruchslos anzuerkennen. Der Niedergang des „allerchristlichen Königtumes“ in Frankreich und die wachsende Macht der Aufklärung in Europa dienten auch nicht zur Beruhigung der Kurie. Unter diesen Umständen mußte Rom sich nach Stützen umsehen, die ihm in den Stürmen der Zeit einen Halt boten.

---

[1]) Lehmann, Bd. IV S. 401, 405, 420, 424, 425, 426, 429 Nr. 378, 383₅, 408, 414, 415, 416, 421.

[2]) Papst Benedikt XIV. an das Breslauer Domkapitel 15. April 1758 bei Lehmann, Bd. IV S. 20 Nr. 25; der Brief Friedrichs an Ciofani ebenda S. 430 Nr. 421. Vgl. auch R. Koser, König Friedrich der Große, 4. und 5. Aufl., Stuttgart 1913 Bd. II S. 142 und über indirekte päpstliche Anerkennungen bereits aus den Jahren 1748—1750 Lehmann III S. 265 Nr. 303.

[3]) Lehmann, Bd. IV S. 430 Nr. 421.

[4]) Bericht Ciofanis an Friedrich, bei Lehmann IV S. 401 Nr. 378, dgl. S. 396 Nr. 374 und S. 426 Nr. 416.

[5]) Politisches Testament Friedrichs d. Gr. von 1752 bei Küntzel, Die politischen Testamente der Hohenzollern II, 2. Aufl. Leipzig 1920, S. 41 und G. B. Volz, Die politischen Testamente Friedrichs des Großen (Polit. Corresp. Ergänzgsbd.), Berlin 1920 S. 32.

[6]) Koser, Friedrich d. Gr. III S. 427. Immerhin wird z. B. in der an den Agenten Ciofani gerichteten Denkschrift der Kurie vom 16. November 1782 bei Lehmann, Bd. V S. 511 ff. Nr. 679 wiederholt die Bezeichnung Sua Maestà Prussiana verwendet, vor allem schon in der Adresse; vgl. Kißling, Geschichte des Kulturkampfes I S. 103 f. und dazu den Ministerialerlaß für Ciofani vom 10. Januar 1783 bei Lehmann V S. 528 Nr. 689 sowie ebenda S. 533 Nr. 695, S. 547 Nr. 714.

Am 17. August 1786 war der „Exjesuit von Sanssouci", wie Friedrich sich selbst einmal genannt hatte, gestorben. Die Persönlichkeit des Nachfolgers mit der hinter ihm stehenden Macht schien der Kurie wohl als ruhender Pol in der Erscheinungen Flucht eine Autorität zur Stütze ihres wankenden Ansehens zu sein, auch wenn sie dabei von der bisher krampfhaft bewahrten Verweigerung des Königtitels Abstand nehmen mußte. Andererseits drang der neue König von Preußen energisch in Rom darauf, daß ihm der königliche Titel zugebilligt wurde.[1]) Am 20. Dezember 1786 konnte Ciofani an Hertzberg berichten, seine Bemühungen seien von Erfolg gekrönt, der päpstliche Almanach für das Jahr 1787 werde den königlichen Titel aufführen.[2]) Und am 10. Januar 1787 bestätigte Ciofani diese seine frühere Meldung.[3]) Damit war die päpstliche Anerkennung der preußischen Königswürde vollzogen.

Fünfviertel Jahre später ließ die Kurie die Zurückhaltung gegenüber dem Könige von Preußen gänzlich fallen. Als Friedrich Wilhelm II. sich im Frühjahre 1788 auf einer Reise in den clevischen Landen befand, ließ ihn der Papst Pius VI. durch den Nuntius Pacca in Wesel begrüßen, der dem Könige ein päpstliches Handschreiben überreichte, das mit den Worten begann: „Pius papa VI. Serenissime ac potentissime rex!"[4]) Damit hatte der Vatikan die Bahnen eines Clemens XI. verlassen und dem Nachfolger Friedrichs II. bewilligt, was er dem Freigeist selbst nicht zugestehen wollte.

Mit dem Ausbau des Gesandtschaftswesens wurden die bisher üblichen Agenten in Rom durch Residenten und später durch offizielle

---

[1]) Königl. Erlaß an den Agenten Ciofani in Rom vom 4. Dezember 1786 bei Lehmann VI S. 10 Nr. 18.

[2]) „J'attendais de jour une commission formelle pour pousser l'affaire du titre royal de S. M. Mais ayant reçu une lettre de Mgr. de Hohenzollern, avec laquelle il m'a remis la copie d'une réponse du ministère rapport aux nonces d'Allemagne, j'ai fait valoir et la déférence que S. M. vient de marquer aux intérêts du St. Siège, et les plaintes, que cette copie portait sur le titre en question. Le pape et le cardinal secrétaire d'État étaient déjà bien disposés sur cet article; mais ils ont été si sensibles à la permission, que le roi vient de confirmer aux nonces pour leur faire jouir de leur ancienne jurisdiction, qu'ils n'ont pas hésité un moment de démonter de toute étiquette en accordant à notre monarque les titres, qui lui conviennent. Le nouveau almanach de cette cour, dont je me ferai un plaisir de remettre un copie à S. M., et toutes les cartes seront dorénavant décorées de ce titre, et on ne verra plus cette incongruité, que la cour de Rome s'est toujours fait un devoir de témoigner par des faits tous ces égards possibles au roi de Prusse et de lui refuser en même temps le titre de monarque. Je suis bien ravi, Monseigneur, que dans ma vieillesse j'ai été assez heureux pour recueillir le fruit de tant de ménagements, avec lesquels j'avais tant de fois entamé cette affaire sans succès"; Lehmann VI S. 14 Nr. 23. Die Angaben bei Mirbt, S. 302 sind ungenau.

[3]) Ciofani an Hertzberg, Rom, den 10. Januar 1787, bei Lehmann VI S. 23 Nr. 32. Vgl. dazu den Königl. Erlaß an Ciofani vom 13. Februar 1787, ebenda S. 58 Nr. 57.

[4]) Papst Pius VI. an König Friedrich Wilhelm II. vom 5. April 1788, bei Lehmann VI S. 208 Nr. 201.

Gesandte ersetzt. 1816 trat Niebuhr seinen Posten als erster preußischer Gesandter am Vatikan an.[1] Eine päpstliche Nuntiatur wurde dagegen in Berlin unter der Herrschaft des preußischen Königtums nicht errichtet. Die in unseren Tagen ins Leben gerufene Berliner Nuntiatur ist eine solche bei dem volksstaatlich verfaßten Reich.

Bonn a. Rh. Kurt Rheindorf.

---

[1]) Vgl. darüber C. Mirbt, Die preußische Gesandtschaft am Hofe des Papstes, Leipzig 1899, S. 17 ff. Siehe auch A. Frantz, Preußen und die kath. Kirche zu Anfang dieses Jahrhunderts in der DZKR. I 1892 S. 19 ff., B. Gebhardt, Wilhelm von Humboldt und die Anfänge der preußichen Gesandtschaft in Rom, Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte VII, 1894, S. 363 ff., H. Westerburg, Preußen und Rom an der Wende des achtzehnten Jahrhunderts, Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz, 48. Heft, Stuttgart 1908 S. 14 ff.

Literatur.

Johannes Bühler, Klosterleben im deutschen Mittelalter. Mit 16 Bildtafeln. Leipzig, Inselverlag 1921. VIII, 528 S. 8°.

Die Anzeige des Buches von Johannes Bühler darf und muß sich kurz fassen, nicht weil sie den Fleiß des Verfassers irgendwie gering achtet sondern weil es sich um eine Arbeit handelt, die in erster Linie erbaulichen und apologetischen, mehr exoterischen Zwecken also denn esoterischen dient. Man hat es mit einer Sammlung zu tun, und zwar mit einer solchen von Übersetzungen ausgewählter Stücke zur Geschichte der Benediktiner und Cistercienser, der regulierten Augustinerchorherren und Prämonstratenser, der Franziskaner und Dominikaner, bis allerlei Exzerpte zur Erkenntnis des zönobitären Lebens überhaupt den Band beschließen. Um die Sammlung noch mehr zu verdeutlichen, sei bemerkt, daß bei weitem nicht alle Orden berücksichtigt sind, daß fernerhin nur Auszüge dargeboten werden und zwar solche aus Regeln, Biographien, Klostergeschichten, Predigten, Briefen und dergleichen mehr, die innerhalb eines jeden Abschnittes chronologisch einander folgen. Für die Auslese derartiger Niederschriften war nicht so sehr das Interesse an der Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Kloster- und Ordenswesens maßgebend als vielmehr der Wunsch, den bunten Inhalt der vita claustralis nach allen Seiten hin zu veranschaulichen. Nur Ordensstifter und Klosterinsassen selbst führen das Wort, so daß in den mehr erzählenden Abschnitten ein Eingehen auch auf andere Berichterstatter wohl am Platze gewesen wäre. Aus allen solchen Gründen sind einer wissenschaftlichen Kritik des Buches enge Grenzen gezogen: forderte sie mehr, als B. geben wollte, so könnte dieser selbst auf das Ausmaß seiner Absichten verweisen; an Stelle dieses oder jenes Auszugs andere wünschen ist leicht, nur daß solches Verlangen mit der schier unübersehbaren Masse klösterlicher Quellen aus allen Jahrhunderten des Mittelalters zurückgewiesen werden möchte. Immerhin sei betont, daß — alle Einschränkungen der Sammlung einmal zugegeben — die Aufzeichnungen über das Recht der Orden und der Mönche allzustark in den Hintergrund gedrängt sind. Es fehlt nicht an Mitteilungen aus Ordensregeln wie z. B. aus der für die Benediktiner, Augustinerchorherren usw., wie denn S. 512 die Wiederholung der Franziskanerregel damit begründet wird, daß diese als die juristische Grundlage des Ordens ihn in seiner Eigenart besser erkennen lasse als das Testament des heiligen

Franziskus von Assisi (vgl. S. 352ff.), die Mitteilung aber des einen oder anderen Privilegs für ein Kloster oder eines solchen für einen Orden (vgl. die sog. maria magna der Bettelorden), der einen oder anderen Stelle aus dem Corpus iuris canonici wäre überaus instruktiv gewesen. Der Charakter des Lesebuchs, wie man B.s Zusammenstellung wohl am kürzesten bezeichnen kann, wäre durch solche Zutaten oder Einschübe nicht wesentlich beeinträchtigt worden, so dankenswert andererseits einige Stücke (z. B. S. 217ff., vgl. dazu S. 508 mit unzureichender Angabe der Vorlege, weiterhin S. 413ff., 467ff.) auch sind; S. 168ff. begegnen Mitteilungen über die Klosterreform des 15. Jahrhunderts, nur daß für sie die Schriften des Johannes Busch, sein Chronicon Windeshemense und vornehmlich sein Liber de reformatione monasteriorum (herausg. von C. Grube im 19. Band der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Halle 1886) weit anschaulicher sind, wie denn Auszüge aus ihnen in dem Abschnitt über die Augustinerchorherren hätten untergebracht werden müssen. In zwei Anhängen hat B. Anmerkungen (S. 499ff.) und ein Verzeichnis der benutzten Handschriften, Quellen und Literatur (S. 518ff.) hinzugefügt, letzteres freilich ohne das Bestreben bibliographischer Vollständigkeit, so daß es nur dem ersten Bedürfnis genügen möchte.

Es sei betont, daß trotz dieser Bemerkungen das Buch auch für den wissenschaftlichen Forscher nicht ohne Wert ist, weil es zu Quellen führt, die nicht insgesamt auf häufig betretenem Wege liegen. Selbst wer mancherlei historische Aufzeichnungen aus deutschen Klöstern gelesen hat, nicht nur die immer wieder und mit Recht gerühmten Casus sancti Galli, findet Stücke, die, weil bislang ungedruckt, ihm entgehen mußten (vgl. S. 484ff. die Auszüge aus einem Novizenspiegel, für dessen Altersbestimmung aber die Angabe S. 518 nicht ausreicht). Die Übersetzungen selbst wurden von uns nicht mit ihren Vorlagen verglichen, — man mag diese Unterlassung tadeln, wird sie aber verzeihen, weil Stichproben ein Werturteil doch nur ungenügend gerechtfertigt hätten. Wir betonen nochmals den apologetischen und erbaulichen Charakter der Sammlung; ihn in erster Linie galt es hier zur Kenntnis zu bringen, während er andererseits eine einläßlichere Rezension in dieser Zeitschrift ausschließt.

Halle a. d. Saale. A. Werminghoff.

D. Neundörfer, Studien zur älteren Geschichte des Klosters Lorsch (a. u. d. T.: Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Mit Unterstützung der Freiherrlich von Grempschen Stiftung in Tübingen, herausg. von J. Haller, Ph. Heck, A. B. Schmidt. 3. Heft). Berlin, Weidmann 1920. VIII, 112 S. 8°.

Das letzte Jahrzehnt hat mehrere Arbeiten zur Geschichte des Klosters Lorsch in Hessen gebracht, außer der des Kunsthistorikers G. Weise (in seinen „Untersuchungen zur Geschichte der Architektur

und Plastik des früheren Mittelalters", Leipzig und Berlin 1916, S. 45ff.) die Berliner Dissertation von F. Hülsen über die Besitzungen des Klosters Lorsch in der Karolingerzeit (1913), die Untersuchung von K. Glöckner über ein Urbar des rheinfränkischen Reichsguts aus Lorsch (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 38, 1919/20, S. 381ff.) und schließlich die hier anzuzeigenden Studien von D. Neundörfer, auch sie die nachgelassene Schrift eines jungen vielversprechenden Gelehrten, den der Weltkrieg als Opfer forderte. Sie zerfällt in zwei größere Abschnitte, zu denen sich drei Exkurse und eine Beilage gesellen, derart daß sie insgesamt mit der ältesten Geschichte der Abtei von ihrer Gründung (764) bis zum Todesjahre des Königs Konrad I. (918), mit der Entstehung und Organisation des Lorscher Grundbesitzes, mit der Lorscher Chronologie, mit der Bedeutung der Worte huba und mansus in den Lorscher Privaturkunden der Karolingerzeit und mit den Lorscher Urbaren sich befassen, bis eine Tabelle der in den Lorscher Kaufurkunden genannten Preise das Heft beschließt. Man erkennt leicht, daß die Mehrzahl der Kapitel nicht zuletzt dem Forscher viel zu sagen hat, der seine Aufmerksamkeit der klösterlichen Verfassungsgeschichte zukehrt. Gegenüber der Arbeit von Hülsen freut man sich hier der gründlichen, methodisch sicheren und eben deshalb ergebnisreichen Prüfung und Verwertung der Überlieferung, gegenüber der Abhandlung von Glöckner gilt der Satz, daß diese zwar in einem Punkte zu einem überraschenden, N.s Ausführungen überholenden Resultate gelangte, beide Gelehrte aber sich einander trefflich ergänzen, so daß es wohlgetan war, den Darlegungen des Toten, ohne allzu erhebliche Kürzungen, im Gefüge seiner ganzen Schrift das Dasein zu verbürgen. Dem Berichterstatter selbst war der erste Abschnitt der wertvollste. Man sieht, wie Lorsch, von seiner Stifterin an Bischof Chrodeganz von Metz († 766) und von diesem an seinen Bruder als Abt weitergeschenkt, zum königlichen Kloster wurde, das die Verbriefungen der Immunität und des Königsschutzes erhielt; im Jahre 772 oder 773 wurde es mit dem Recht, sich den Abt zu wählen, ausgestattet, wuchs alsbald zu einem der bedeutendsten, auch durch mancherlei Schenkungen bedachten Klöster empor, um im Zeitalter der Reichsteilungen zuletzt an Ludwig den Deutschen († 876) zu fallen, der hier seine Grabstätte fand, sodaß seitdem die Abtei als Familiengruft der ostfränkischen Karolinger diente. Enge Beziehungen verbanden sie mit Kaiser Arnulf († 899), ohne daß Lorsch in der Folgezeit sich hätte auf der alten Höhe behaupten können, wie es denn fast zwei Jahrzehntelang keinen richtigen Abt besaß. Zu Anfang des 10. Jahrhunderts wurde es die Beute des Erzbischofs Hatto von Mainz, nach dessen Tod im Jahre 913 die Mönche aufs neue die Privilegien der freien Abtswahl, der Immunität und des Königsschutzes durch Konrad I. erhielten. In diesen rund 150 Jahren wurde, wie der zweite Abschnitt ausführt (S. 27ff.), der Grundstock des Lorscher Besitzes geschaffen, und N. unternimmt es nun, seiner Organisation nachzugehen und zu gehöriger Einschätzung seiner Bestandteile vorzudringen. Er gesteht offen ein, „daß es trotz der Fülle des Überlieferten doch wieder an genügendem Material

zur Beantwortung von Problemen wie dem der Stellung des Klosters zu seinen Eigenkirchen und zum Diözesanbischof oder der Lorscher Ministerialität und Vogtei fehlt", daß infolgedessen „auch in dem zeitlich eng begrenzten Raum keine allseitig erschöpfende Darstellung der Lorscher Geschichte in ihrer Beziehung zur allgemeinen Entwicklung gegeben werden konnte" (S. VII), — gleichwohl darf in allen wesentlichen Punkten die Arbeit von Hülsen als jetzt überholt bezeichnet werden. Verwiesen sei vor allem auf S. 44ff. mit dem Versuch einer Deutung jener geradezu erstaunlichen Fülle von Schenkungen, der zugleich in die religiöse Höhenlage der Karolingerzeit, insbesondere in die Wertung der Reliquien und ihrer Verehrung wichtige Einblicke gestattet. Von hier aus fallen dann bezeichnende Lichter auf die Tendenzen des Gütererwerbs, auf die Güterbewirtschaftung, während der Exkurs über huba und mansus in den Lorscher Privaturkunden das dort gezeichnete Bild noch zu sichern versteht: huba „ist ein in sich geschlossenes bäuerliches Anwesen und zwar meist eine wenigstens relativ bestimmte Einheit von Ackerland", ohne daß ersichtlich würde, „ob man mit huba nur das Gut in dem Verband eines Großgrundbesitzes bezeichnete oder ob auch der Besitz eines kleinen freien Bauern huba genannt wurde" (S. 87 und 91), manus dagegen, „soweit nicht der Zusatz dominicus oder indominicatus hinzutritt, ist nur die bäuerliche Hofstelle, das Bauernhaus, oft mit wenig oder gar keinem Ackerland" (S. 86). Gerade daß N. es vermeidet, seine aus Lorscher Materialien abgeleiteten Schlußfolgerungen zu verallgemeinern, ist das Zeichen seiner Behutsamkeit und Zuverlässigkeit, — man darf es aussprechen, daß er um solcher Eigenschaften willen auf knappem Raume eine Fülle von Belehrung dargeboten hat, die für ähnliche Arbeiten über andere Klöster aus derselben oder späteren Zeit paradigmatisch sein müßte. Man versteht es nur zu wohl, daß die Vorrede des Herausgebers daran erinnert, welch tüchtige Kraft in Neundörfer der Forschung entrissen wurde: auch sein Andenken soll in Ehren bleiben.

Halle a. d. Saale. A. Werminghoff.

E. Caspar, Das Register Gregors VII. I: Buch I—IV (a. u. d. T.: Epistolae selectae in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis separatim editae. Tomus II, fasciculus I: Gregorii VII. registrum lib. I—IV). Berlin, Weidmann 1920. XLII, 332 S. 8°.

Ph. Jaffés Name ist unlösbar mit zwei Veröffentlichungen verbunden, die zu den schlechthin unentbehrlichen Werkzeugen jeder Forschung auf dem Gebiete der mittelalterlichen Papstgeschichte und damit Kirchen- und Kirchenrechtsgeschichte gehören, mit den Regesta pontificum Romanorum bis zum Jahre 1198 und dem Registrum Gregorii VII (jene zum erstenmal 1851, dieses im zweiten Bande seiner Bibliotheca rerum Germanicarum 1866 veröffentlicht). Man weiß, daß die erstgenannte Arbeit in den Jahren 1885 bis 1888 durch die von W. Wattenbach

geleiteten Bemühungen von F. Kaltenbrunner, P. Ewald und S. Löwenfeld eine neue Gestalt erhielt, bis P. Kehrs und seiner Gehilfen Regesta pontificum Romanorum den schier unerschöpflichen Stoff durch ausgebreitete Forschungen und glückliche Funde zu erweitern, freilich auch unter Preisgabe der rein chronologischen Folge der Urkundenauszüge neu zu meistern begannen (1906ff.).[1] Anders war das Schicksal der Ausgabe von Gregors VII. Register. Sie blieb über fünfzig Jahre hindurch die einzig verwertbare und immer wieder benutzte Edition; erst eine Studie von W. M. Peitz aus dem Jahre 1911 zeigte der diplomatischen Untersuchung neue Ziele durch den Nachweis, daß die Vatikanische Handschrift des Registers den Charakter eines in der päpstlichen Kanzlei selbst geführten Originalregisters trägt. Hierdurch angeregt hat dann E. Caspar sich eingehend mit dem vatikanischen Kodex beschäftigt (vgl. seinen Aufsatz im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 38, 1913, S. 144ff.) und die reife Frucht seiner Mühen legt er nun in der neuen Edition des Registrum vor, die gleich der Briefsammlung des heiligen Bonifaz durch M. Tangl (1916) einen Bestandteil der Epistolae selectae in usum scholarum bildet. Bisher erschienen ist allerdings bislang nur der erste Teil, aber er verdient es, daß auch in dieser Zeitschrift seiner gedacht werde. Nicht als ob die Anzeige ins einzelne gehen könnte und dürfte, obwohl die peinliche Sorgfalt und die umsichtige Gestaltung der Edition an sich es verlangen, dazu die eindringende Erläuterung aller Stücke des Registers, die insgesamt textkritisch, sprachlich und sachlich, weiterhin durch eine Fülle von Anmerkungen mit Verweisen auf stilistische Parallelen, auf zeitgenössische und neuere Literatur kommentiert werden. Hier ist allein zu bemerken, daß der erste bisher ausgegebene Band die vier ersten Bücher des Registrum umfaßt, d. h. Dokumente aus den Jahren 1073 bis 1077, alle in der Reihenfolge, wie sie die führende Handschrift der vatikanischen Bibliothek darbietet, und versehen mit dem Apparat, den die editorische Technik unserer Tage verlangt. Jedem Briefe usw. ist in deutscher Sprache ein Regest mit aufgelöstem Datum voraufgeschickt, weiterhin Angaben über die Überlieferung in jenem Kodex und vielleicht auch an anderen Stellen, über ältere Ausgaben bzw. Regesten, schließlich die erläuternde Literatur. Daß die Texte selbst mit behutsamer Vorsicht gestaltet sind, versteht sich von selbst, wie denn auch nirgends der Nachweis

---

[1] Ein Hinweis auf die letzte Publikation von P. Kehr sei an dieser Stelle gestattet. Veröffentlicht unter dem Titel: „Zur Geschichte Wiberts von Ravenna (Clemens III.) I.“ untersucht sie die Frage, wieweit sich die Oboedienz dieses kaiserlichen Gegenpapstes (1084—1100) erstreckt habe, und stellt fest, daß es ihm gelungen ist, in sie außer Deutschland und Italien auch England, Serbien und Ungarn einzubeziehen. Die neuen Ergebnisse waren möglich dank der Vermehrung des Quellenmaterials durch eben Kehrs Forschungen: hinsichtlich Wiberts verzeichnet der Verfasser eine Vermehrung um ein Drittel gegenüber den bei Jaffé-Löwenfeld verzeichneten Urkunden und er glaubt sagen zu können, daß dies etwa das Verhältnis ist, das zwischen seinen Vorgängern und ihm selbst besteht (Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1921 n. XIX S. 355—368).

wörtlich entlehnter oder selbst nur wortähnlicher Bibelstellen unterblieben ist. Als ein die ganze Ausgabe verdeutlichendes Beispiel sei der Abdruck des sogenannten Dictatus pape genannt (II, 55a pag. 201 sqq., wo aber unter den Editionen die aus Jaffé abgeleitete bei C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des römischen Papsttums³, Tübingen 1911, S. 127 n. 255 nicht erwähnt wird): jedem einzelnen der 27 Leitsätze, für die Gregors VII. Autorschaft nun sichergestellt ist, sind in peinlich genauer Synthese Parallelen aus dem Register des Papstes und aus vorgregorianischen und zeitgenössischen, zumal kanonistischen Quellen beigegeben, so daß jetzt ein abschließendes Urteil über die Tragweite dieser wichtigen Zusammenstellung, gleichsam einer Sammlung von Stichworten über das Recht und die Rechtsansprüche des Papsttums in gregorianischer Fassung erlaubt ist. Wie an dieser Stelle wird gerade der Kirchenrechtshistoriker auch sonst dem Herausgeber für die Sachkunde einer derartigen Verdeutlichung dankbar sein: sie nimmt ihm manche Mühen ab und geleitet ihn gleichzeitig zu weitgehender Umschau in der zerstreuten Quellenmasse jener Tage. Wir halten mit dem Eingeständnis nicht zurück, daß bei der ersten Benutzung der neuen Edition schier allzuviel Nachdruck auf ihre typographische Gestaltung gelegt schien, — je häufiger sie zu Rate gezogen wurde, um so mehr verpflichtete gerade die Erläuterung der Dokumente, ganz abgesehen davon, daß auch das Gefühl der absoluten Verläßlichkeit der Texte an sich das Verdienst C.s gebührend einzuschätzen lehrt. Er hat seiner Ausgabe des Registrum Johannis VIII. papae († 882; Mon. Germ. Epistolae VIII, 1. 1912) nun den Anfang einer zweiten Registeredition folgen lassen, — jede künftige Arbeit zur Geschichte des 11. Jahrhunderts, einerlei welche Ziele sie ins Auge faßt, wird sich auf sie zu stützen haben, schon weil sie mustergültig ist. Dem Abschluß der Veröffentlichung sieht man mit Spannung und Verlangen entgegen, auch deshalb, weil der zweite Band die letzthin unentbehrlichen Verzeichnisse von Orten und Personen, dazu die immer willkommenen Konkordanzen bringen wird. Dürfen wir hiefür noch einen besonderen Wunsch aussprechen, so ist es der, daß C. auch Übersichten vorlege über die von ihm angezogenen Stellen aus Deusdedit usw., weiterhin über das Nachleben gregorianischer Sätze im Corpus iuris canonici, wie wir selbst eine ähnliche Zusammenstellung über das Nachleben synodaler Bestimmungen aus der Zeit von 742 bis 843 anzufertigen suchten (Mon. Germ. Concilia II pag. 885 sqq.; leider unterließen wir einen Conspectus locorum biblicorum, der neben dem der Kirchenväterstellen pag. 888 sqq. manche Identifizierung ermöglicht hätte). Das Registrum Gregorii VII. ist bedeutsam genug, um seinen Benutzern jedwede nur irgend denkbare Erleichterung zuzurüsten; als wir vor einiger Zeit die ersten Vorarbeiten für eine Untersuchung über die reges feudatarii der Kurie im Mittelalter in die Wege leiteten[1]), führte uns der

[1]) Eine Reihe von Dissertationen aus der Schule von E. Bernheim in Greifswald über Gregors VII. Anschauungswelt, über einzelne mit seinem Pontifikat in Verbindung stehende Fragen allgemeingeschichtlicher oder verfassungsgeschichtlicher Art haben uns gute Dienste geleistet, als vielleicht

Stoff immer wieder auf die Auslassungen des größten aller mittelalterlichen Päpste zurück, — wieviel wir für manchen wertvollen Fingerzeig dem Herausgeber verpflichtet sind, darf schon heute in dankfroher Erkenntlichkeit bekundet werden.

Halle a. d. Saale. A. Werminghoff.

Dr. Fritz Prochnow, Das Spolienrecht und die Testierfähigkeit der Geistlichen im Abendland bis zum 13. Jahrhundert (a. u. d. T.: Historische Studien Heft 136). Berlin, Emil Ebering 1919. 130 S. in 8°.

Verglichen mit der 1896 erschienenen Marburger Dissertation Eisenbergs bedeutet diese Berliner Doktorschrift unzweifelhaft einen Fortschritt. Das zeigt sich namentlich in dem auf die Einleitung über die vermögensrechtliche Stellung und die Testierfähigkeit der Geistlichen in ältester Zeit folgenden zweiten Kapitel über das, was ich die Vorgeschichte des Spolienrechtes nennen möchte, nämlich über jene noch der Periode des „römischen Kirchenrechts“ angehörenden gewaltsamen Eingriffe in den Nachlaß oder sogar schon in den „künftigen Nachlaß“ von Bischöfen sowie über die von den Synoden von Riez 439, Lerida und Valencia 524, Orleans 533 und sonst von gallischen und spanischen Konzilien dagegen getroffenen Bestimmungen. Daß mit dem 7. und 8. Jahrhundert ein ganz neuer Abschnitt beginnt, indem fortan nicht mehr die Erben des verstorbenen Bischofs oder Kleriker seiner Kirche, sondern in überragender Stellung befindliche Laien des Nachlasses sich bemächtigen, und indem vor allem bei den Niederkirchen, insonderheit bei den die erdrückende Mehrheit bildenden Eigenkirchen nunmehr feste Grundsätze über die Beteiligung des Grundherrn an der Hinterlassenschaft des Geistlichen hervortreten, hat der Verfasser nicht übersehen. Wohl aber verkannte er, daß damit überhaupt erst die Geschichte des Spolienrechtes als Rechtsinstitut anhebt. Und er wußte mit den überaus wichtigen einschlägigen Be-

---

jüngste die von E. Kröning über die Lehnspolitik der römischen Kurie unter dem Pontifikat Gregors VII. (1920). Der Verfasser hat, wie ja auch viele andere seiner Mitbewerber um den Doktorhut, von seiner Arbeit unter dem Drucke der heutigen Zeitumstände nur einen knappen Auszug von drei Druckseiten veröffentlichen können. Man weiß, daß die Mehrzahl oder die Gesamtheit der Fakultäten ein derartiges Verfahren als eine Art Notbehelf billigen mußte, um nichts weniger aber darf gesagt werden, daß diese Auszüge leicht der Beachtung entgehen, daß sie weiterhin infolge des Fehlens von Quellen- und Literaturangaben so gut wie unbrauchbar sein müssen: anstatt sie zur Grundlage eigener Studien zu machen, ist man genötigt, die in ihnen geleistete Arbeit selbst zu wiederholen. Auch sie sind ein Zeichen unserer Verarmung nicht zuletzt auf wissenschaftlichem Gebiete, deren Last abzuschütteln je länger je weniger möglich sein wird. Den Rat freilich, auf den Druckzwang der Auszüge zu verzichten, wagen wir aus bekannten Gründen nicht zu geben, während wir andererseits vom Versenden der Maschinendurchschläge auch kein Heil erhoffen.

schlüssen von Tribur 895 und Koblenz 922 sowie mit einigen anderen Quellenbelegen des Hochmittelalters, die er anführt, nichts Rechtes anzufangen. Er vermochte sie eben nicht auf dem Hintergrunde der damaligen, aus den Urkunden herauszuholenden Praxis zu betrachten. Das bedeutet keinen Vorwurf für ihn. Nicht umsonst habe ich es immer vermieden, die Geschichte des Spolien- oder die des Regalienrechtes einem meiner Schüler zur Bearbeitung zu übertragen. Das in erster Linie in Betracht kommende Urkunden- und sonstige Nachrichtenmaterial ist, zumal diesseits der Alpen — für Italien fließen für den, der sie zu finden weiß, auch darüber die Quellen reichlicher — so dürftig und so zerstreut, daß, wer nur darauf ausginge, in jahrelangem Absuchen der Urkundenbücher ob des zunächst nur geringen Ertrags verzweifeln könnte. Diese Themata können gleich anderen, wie etwa der Geschichte der Stolgebühren nur im Zusammenhang mit einer systematischen Durcharbeitung des ganzen überlieferten Urkundenbestandes als Nebenfrüchte umfassenderer Untersuchungen zur Reife gebracht werden. Bei meinen Studien zur Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens habe ich dafür manches mitgenommen, was ich bisher zu publizieren noch nicht Gelegenheit hatte, aber die Beschlüsse von Tribur und Koblenz mir in weit hellerem Lichte zeigt und viel bedeutsamer erscheinen läßt als Prochnow. Dazu kommt, daß auch aus erheblich späterem Material wichtige Rückschlüsse zu machen sind, so aus Leiheverträgen mit freien Klerikern, in denen der ehedem stipulierte Anteil des Herrn am Nachlaß des Geistlichen ebenso wegbedungen wird wie bei der Entwickelung der Prekarei auf Abmachungen einer Renovation de quinquennio in quinquennium solche folgten, die die fünfjährige Erneuerung wegbedangen, ferner aus der Verbindung von Spolienrecht und Vogtei, die der sonstigen Durchsetzung der Advokatie mit eigenkirchenrechtlichen Elementen zumal in der Zeit nach dem Falle des alten, strengen Eigenkirchen- und namentlich Eigenklosterrechtes durchaus entspricht. Aus all dieser Kenntnis heraus habe ich die Ansicht vertreten, Zwischennutzung und Spolienrecht, in ihrem Ursprung und Wesen zweifellos voneinander verschieden, wenn auch praktisch zum Teil ineinander arbeitend, seien beide auf der Grundlage oder im Gefolge des Eigenkirchenrechtes mit diesem von außen und unten in der Kirche aufgestiegen und als Rechtsinstitute entschieden Kinder des „germanischen Kirchenrechtes". Und daran halte ich durchaus fest trotz Prochnow, der weder dafür noch dawider recht Stellung zu nehmen wußte und deshalb noch vor dem Drucke behufs etwaiger Um- und Ausarbeitung für seine Abhandlungen mit mir Fühlung nahm. Da entriß ihn leider der Wissenschaft nach kurzer Krankheit ein allzu früher Tod und nötigte, da ich mich weder für befugt noch für veranlaßt erachtete, die Untersuchung selbst umzugestalten, zu unverändertem Abdruck an anderem Orte. Das hat er übrigens, wie der Schlußabschnitt verrät, selbst empfunden, daß es sich eigentlich dabei um ein privatrechtliches Problem handelt. Aber zurechtgekommen ist er damit begreiflicherweise trotz allen Be-

mühungen nicht. Die entscheidende Arbeit kann eben nur ein Germanist tun. Denn es handelt sich dabei um die Frage des Eigenkirchen- bzw. Amtserwerbs und um das Recht der letzwilligen Verfügungen. Ich will künftigen Ausführungen nicht vorgreifen. Aber wenn ich, ohne das Material erst nochmals durchzuprüfen, mich äußern darf, so möchten die Dinge so liegen, daß aller Immobiliarerwerb, ob direkt durch Pertinenzierung an den Altar gemacht oder durch die Hand des Geistlichen vermittelt, in das Eigenkirchenvermögen fiel, also das kirchliche Sondervermögen, die res ecclesiastica des Herrn mehrte. Fahrniszuwendungen dagegen scheinen an den Geistlichen gefallen zu sein. Daher dann das Spolienrecht des Herrn, das bei unfreien Geistlichen aus dem Rechte an dem ganzen Nachlaß oder an einem Teil, bei freien aus der Übertragung der altkirchlichen Drei- oder Vierteilung wie auf den Zehnt so auch auf den Klerikernachlaß auf der Basis des Eigenkirchenrechtes als eigenes Institut hervorging dank den Leiheverträgen, die, immer wieder gleich abgeschlossen, in ähnlicher Weise objektives Recht nach sich zogen wie etwa in gewissen Kreisen immer wieder übereinstimmend eingegangene Eheverträge. Vollzogen aber hat sich diese Entwickelung in der Hauptsache in der spätmerovingischen und frühkarolingischen Zeit, bezüglich der freien Geistlichen wohl zwischen dem Kirchenkapitular von 818/9 und der Synode von Tribur von 895. Und wie das Eigenkirchenrecht und die Zwischennutzung, so hat dies Recht am geistlichen Nachlaß dann langsam und fast unbemerkt auf die höheren Kirchen übergegriffen. Was uns darüber an Zeugnissen aus den folgenden Jahrhunderten erhalten und von Prochnow fleißig gesammelt ist, das erscheint bei dieser Betrachtung nur wie die Blöcke der Moräne eines bereits verschwundenen oder vielmehr wegen Quellenmangels in den niederen Regionen — diesseits der Alpen wurden die Leiheverträge mit den Geistlichen der Eigenkirchen fast ausnahmslos mündlich eingegangen — nicht mehr deutlich erkennbaren Gletschers. Unter diesem Aspekt lese man nun nochmals die Zeugnisse und Ausführungen des Verfassers über das Spolienrecht im 11. und in den folgenden Jahrhunderten durch, und man wird finden, daß sie so ein etwas anderes Gesicht zeigen, daß auf diese Weise Sinn und Verstand und Zusammenhang in die Entwickelung hineinkommt. Dazu stimmt trefflich, daß das Spolienrecht auch in England, wo die Eigenkirchen, wie bekannt, sehr verbreitet waren, eine große Rolle spielte. Daß die Zeugnisse in Frankreich reicher sind als in Deutschland, hängt mit dem größeren Urkundenreichtum des Westens zusammen. Auch ist, wie beim Eigenkirchenrecht überhaupt, zu bedenken, daß längst die Grundherrschaft sich aller dieser Einrichtungen bemächtigt und sie weit über die fränkisch-deutschen bzw. germanischen Kreise hinaus getragen hatte, in denen sie ursprünglich wurzelten. Jedenfalls ist Prochnow durchaus beizupflichten, wenn er die Behauptung, in Deutschland habe Friedrich Barbarossa das Spolienrecht für die Reichskirchen eingeführt, als völlig grundlos zurückweist. Das Weitere, namentlich daß und wie es unter Otto IV. zum Verzicht

darauf kam, ist bekannt und wird von Prochnow nicht wesentlich ergänzt. Ich schließe darum diese Anzeige mit der dankbaren Anerkennung, daß wir durch seine Arbeit weiter gekommen sind, aber auch mit der Feststellung, daß sie noch keineswegs des Rätsels Lösung bedeutet.

Ulrich Stutz.

Dr. Martin Grabmann (Prof. der Dogmatik am bischöflichen Lyzeum zu Eichstätt), Die Geschichte der scholastischen Methode. Nach den gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt. Erster Band: Die scholastische Methode von ihren ersten Anfängen in der Väterliteratur bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts. XIII u. 354 S. 1909. Zweiter Band: Die scholastische Methode im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert. XIII u. 586 S. 1911. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung.

Der dem Gedächtnis Denifles gewidmete erste Band beginnt mit einer Einführung, die von der Beurteilung, der Begriffsbestimmung, den Quellen und der Literatur der scholastischen Methode handelt. Von den vier weiteren Abschnitten betrifft der zweite den Zusammenhang der griechischen wie lateinischen Patristik, namentlich des für die Scholastik „vorbildlichen" Augustinus, mit der griechischen Philosophie; es wird der Anteil von Platonismus und Aristotelismus an der Entstehung der Scholastik dargelegt, aber (begreiflicherweise) bestritten, daß er, wie Harnack, Loofs, Seeberg, Windelband und andere lehren, zu einer „inhaltlichen Umprägung und Entstellung des Urchristentums" geführt habe. Als „erster Scholastiker" wird (nach dem Vorgang von Krieg) jedoch erst Boethius betrachtet, der Vermittler des Aristotelismus an das abendländische Mittelalter; seinen Schriften, namentlich den „opuscula sacra", gilt der dritte Abschnitt. Der folgende behandelt die Überlieferung dieser Anfänge an die Vorscholastik. Nach allgemeinen Darlegungen über den frühmittelalterlichen Wissenschaftsbetrieb wird dem Scotus Erigena der Anspruch, „Vater der Scholastik" zu sein, aberkannt; nur als „Vorläufer" könne er gelten (350 Jahre nach Boethius?). Andererseits erhalten in dieser Zeit die Sic-et-non-Methode Abälards einen interessanten Vorläufer in dem als Kanonisten hier wohl zuerst gewürdigten Bernold von Konstanz († 1100), und die Methoden des 12. und 13. Jahrhunderts überhaupt einen anderen Vorläufer in einem ungedruckten „Speculum universale", das Grabmann auf Grund einer (vereinzelten?) handschriftlichen Angabe als Werk des wenig bekannten Pikarden Radulfus Ardens vom Ende des 11. Jahrhunderts ansieht und in der damaligen Zeit nicht leicht seinesgleichen finden läßt; doch hat inzwischen B. Geyer die Schrift um 100 Jahre später ansetzen müssen, wovon Grabmann keine Notiz genommen hat. Der letzte Abschnitt behandelt endlich ausführlich Anselm von Canterbury

als den „Vater der Scholastik" (475 Jahre nach Boethius??); diese schon „physiologisch" nicht recht verständlichen Unterscheidungen muten etwas „scholastisch" an!

Der zweite Band zerfällt in einen „Allgemeinen" und einen sehr viel größeren „Speziellen" Teil. Der erste behandelt Unterrichtswesen, Wissenschaftstheorien, Quellenbenutzung und Quellenbestand, und einige Richtungen der Scholastik im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert; die steigende Bedeutung von Paris, die Rezeption des Aristoteles, die allmähliche Überspannung der Dialektik werden dargelegt. Der zweite Teil betrifft in acht Kapiteln einzelne Persönlichkeiten und Schulen: zunächst die Entstehung der Quästionen- und Sentenzenliteratur, dann ihre Höhepunkte Abälard, Hugo von St. Victor, Robert von Melun und Petrus Lombardus, sodann die Schule von Chartres mit Gilbert de la Porrée und Joh. von Salisbury und die ebenfalls meist französischen und englischen Epigonen, darunter manche bisher kaum dem Namen nach bekannte Gestalten. Der dritte Band soll die Hochscholastik, namentlich Thomas, behandeln.

Die Beurteilung des Werkes, dessen theologiegeschichtliche Ergebnisse hier nicht mitgeteilt und von mir überhaupt nicht geprüft werden können, wird sehr verschieden ausfallen, je nach dem angelegten Maßstab. Hält man sich einfach an das, was Grabmann an gesicherten Ergebnissen bringt, so wird man das Werk als Denkmal deutschen Fleißes und umfassender Gelehrsamkeit dankbar anerkennen, wird man es als übersichtliches und zuverlässiges Nachschlagewerk für die — vielfach ungedruckten und kaum bekannten — Quellen und für die umfassend herangezogene Literatur gern benützen und viele einzelne Ergebnisse, weniger in den Echtheitsfragen als hinsichtlich des Aufbaues und des Verfahrens einzelner Schriften, als Gewinn der Wissenschaft buchen dürfen. In diesem Sinne ist das Werk von der Kritik denn auch überaus freundlich aufgenommen worden; allerdings wurde sie teilweise irregeführt durch das dem zweiten Bande angehängte gewaltige „Verzeichnis der benützten und angeführten Handschriften", von denen sich, bei näherer Betrachtung, ein sehr großer Teil als nicht benützt, sondern nur nach Katalogen und Schriftstellern angeführt erweist — ein sonderbares Vergnügen! Etwas anders wird das Urteil ausfallen müssen, wenn wir als Maßstab anlegen die Ansprüche, die der Titel des Werkes beim Leser erwecken muß und die der Verfasser in den Vorworten nachdrücklich unterstreicht. Denn es handelt sich überhaupt um kein methodengeschichtliches Werk, sondern um ein literaturgeschichtliches. Und zwar Literaturgeschichte in jener unentwickelten Form, die sich mit den einzelnen Büchern und, in zweiter Linie, den einzelnen Schriftstellern befaßt, den geschichtlichen Hintergrund aber, aus dem sie allein „verstanden" werden können, namentlich die geistesgeschichtlichen (religiösen, akademischen, politischen) und gesellschaftlichen Strömungen, von denen sie getragen werden, kaum andeutet; so glaubt G. auf drei Seiten (mit lauter Selbstverständlichkeiten) das „Milieu" des zweiten Bandes (S. 3) „geschildert" zu haben. Auch wo er „allgemeine" Erörterungen

bietet, verliert er sich immer wieder in Einzelheiten, namentlich in quellengeschichtliche Untersuchungen über ungedrucktes Material, dessen Bedeutung er überhaupt stark überschätzt (wobei ihm jeder Quellenforscher menschlich nachfühlen kann!): denn für die Methodengeschichte ist alles Wesentliche den gedruckten Hauptwerken der verschiedenen Epochen zu entnehmen. Nur daß man hier die erkenntnistheoretischen Probleme hätte sehen müssen! Denn so wenig es genügt, Historiker zu sein, um Rechtsgeschichte zu treiben, man vielmehr hierzu auch, und zwar in erster Linie, Jurist sein muß, so wenig genügt geschichtliche (hier: theologiegeschichtliche) Schulung, um Methodengeschichte zu treiben: hier kommt es, wiederum in erster Linie, auf die logisch-erkenntnistheoretische Fragestellung und Begriffsbildung an. Dieser Seite der Sache aber war Grabmann keineswegs gewachsen. Man betrachte etwa die grundlegende, weil den Stoff abgrenzende Begriffsbestimmung (I 36): „Die scholastische Methode will durch Anwendung der Vernunft, der Philosophie auf die Offenbarungswahrheiten möglichste Einsicht in den Glaubensinhalt gewinnen, um so die übernatürliche Wahrheit dem denkenden Menschengeiste inhaltlich näher zu bringen, eine systematische, organisch zusammenfassende Gesamtdarstellung der Heilswahrheit zu ermöglichen und die gegen den Offenbarungsinhalt vom Vernunftstandpunkte aus erhobenen Einwände lösen zu können" (worauf dann noch, was keinem Scholastiker passiert wäre, ein völlig leerer Satz über die „Entwicklung" der Methode — also gerade nicht über ihren Begriff — eingeflochten wird). Aber diese Begriffsbestimmung ist sowohl zu weit als zu eng: sie paßt einerseits auch auf nichtscholastische Theologie, z. B. die rationalistische des 18. Jahrhunderts; sie paßt andererseits nur auf die Theologie, während doch die Scholastik die Methode aller Wissenschaften des Mittelalters darstellt. Man kann danach erraten, wie Grabmann so schwierige Fragen wie die nach dem Verhältnis von Scholastik und Mystik behandelt (II 97): „Sch. und M. sind sonach nicht Gegensätze, sondern Korrelate. Im innersten Wesen sind beide intellektualistisch gestimmt, nur hält sich die Scholastik in ihrer vollen Entfaltung vorwiegend auf dem Boden des Intellektualismus, während in der Mystik affektive Kräfte, vor allem die Liebe, wirksam sind, ohne indessen die intellektualistische Orientierung zu verlieren", und gleich darauf: „daher kommen in der Mystik psychologische Momente zur Geltung". Das klingt wie schlechtes Feuilleton, ist jedenfalls keine Wissenschaft.

Für den Rechtshistoriker endlich bietet das Werk, wie die obige Begriffsbestimmung ahnen läßt, sehr wenig. Von den besonderen Formen, die die Scholastik bei den Glossatoren, namentlich den Kanonisten annimmt, indem hier menschliche Autoritäten an Stelle der übernatürlichen und die Bedürfnisse der Verwaltung und Rechtspflege an Stelle der religiösen treten, wird nichts gesagt; die große Frage der geistesgeschichtlichen Stellung des Decretum Gratiani kaum gestreift. Immerhin werden die Kanonessammlungen, namentlich Ivos, als dogmatische Quellen gewürdigt (I 239 ff.) sowie als Vermittler von Väterzitaten an

die theologischen Sentenzen (II 86, 387), wobei auch auf wenig bekannte, ungedruckte Sammlungen verwiesen wird. Der Einfluß Abälards auf Gratian wird auf sein Maß zurückgeführt (II 215f.), umgekehrt Gratians Bedeutung für Petrus Lombardus dargelegt (II 387); auf Kanonisten wie Rolandus, Gandulphus u. a. fallen Streiflichter. Schließlich enthält das Werk noch eine rechtsgeschichtliche Sensation: Irnerius, den wir bisher nur als Philologen und Juristen bewunderten, wird uns nun auch als Theologe vorgeführt: als Verfasser der rein theologischen Sentenzensammlung des der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehörigen Ambrosianus Y 43 sup. (II 131ff.)! Aber die Zuschreibung an Irnerius steht auf zwei sehr schwachen Füßen: auf der nach Grabmann von dem Schreiber herrührenden Überschrift „Incipit liber divinarum (dies Wort läßt G. aus) sententiarum, quas Guarnerius Iurisperitissimus ex dictis Augustini aliorumque doctorum excerspsit (so)" und darauf, daß „in den Kapitelüberschriften (!): De legibus quibuslibet, De romano imperio, De regibus, De bellis, De iustitia et iudiciis der Jurist, der Kenner und Lehrer des römischen Rechtes zum Vorschein kommt." Der zweite Grund bedarf keiner Kritik; der erste erledigt sich dadurch, daß Heyer aus eigner Kenntnis der Hs. festgestellt hat, daß das Wort „Iurisperitissimus" nur Interlineargiosse zu „Guarnerius" ist (in dieser Zeitschr. 33 [1912], 397). Ich selber hatte schon ahnungsvoll diese Entdeckung als Nachtrag zu meiner Liste Irnerischer Apokryphen (in dieser Zeitschr. Rom. Abt. 30 [1909], 270 [1]) hinzugefügt und bemerke nur noch, daß der gleiche Irrtum schon vorher von Gaudenzi begangen, aber von ihm selbst später richtiggestellt worden war (vgl. seinen Aufsatz „Il monastero di Nonantula" im Bull. d. Ist. stor. ital. Bd. 22 und dagegen die Rede „Lo studio di Bologna" im Ann. d. R. Univ. di Bol. 1901, S. 136 bis 140); doch sind beide Stellen unbeachtet geblieben.

Freiburg i. B. Hermann Kantorowicz.

Franz Gescher, Der kölnische Dekanat und Archidiakonat in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung (a. u. d. T.: Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, Heft 95). Stuttgart, F. Enke 1920. XXII, 197 S. 8°.

Verfasser obigen Buches will „zum erstenmal die Grundzüge der Entwicklung und die Grundlage des Rechtes für den kölnischen Dekanat und Archidiakonat" in den Anfängen feststellen und so „einen neuen Typ dieser Institutionen in der Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter bekanntmachen" (S. VII). Was in dieser Hinsicht die bisherige Spezialforschung zutage gefördert hat, ist ohne Zweifel unzureichend (Pape 1790; Mooren 1853; Holtgreven 1866; Dumont 1883ff.); doch hatte bereits Löhr in seiner ertragreichen Arbeit über das Großarchidiakonat Xanten 1909 für Köln von einem „neuen Typ" des dortigen Archidiakonats gesprochen und damit, im allgemeinen wenigstens, auf Besonderheiten für diese Diözese aufmerksam gemacht.

Nunmehr ging Gescher der Sache ernstlich zu Leibe, indem er nicht nur die reichverzweigte gedruckte Literatur, sondern auch ungedrucktes Material aus den Staatsarchiven Düsseldorf, Koblenz und Münster, aus dem Stadtarchiv Köln und dem Pfarrarchiv Xanten zu Rate zog. Besonderen Wert legte er auf die vollständige Erfassung der urkundlichen Zeugnisse und so beginnt er denn mit einer Ausscheidung der gefälschten oder verunechteten Urkunden (6—28), um hernach die ältesten sicheren Nachrichten zusammenzustellen (29—53). Hierauf schildert er den Kampf zwischen Dekanat und Archidiakonat im 12. und 13. Jahrhundert (54—89), um dann erst Ursprung und Wesen der dekanalen Gewalt (90—120) und die Entstehung des kölnischen Archidiakonats (121—179) zu erschließen und abzuleiten. Ein Rück- und Ausblick beschließt das Ganze (180—187).

Die Ergebnisse G.s sind vielfach neu und überraschend. So gebührt sich, seine Gedankengänge hier etwas ausführlicher wiederzugeben.

Als Begründer der kölnischen Dekanate erscheint der berühmte Anno II. († 1075); aus dessen Regierungszeit stammen die frühesten Nachrichten hierüber. Sie entstehen nicht alle auf einmal, sondern treten — die näheren geschichtlichen Werdegänge sind uns verborgen — nach und nach entgegen, bis im 13. oder sicher im 14. Jahrhundert ihre Zahl auf 22 gestiegen ist, bei der es bis ins 19. Jahrhundert hinein verblieb. Das für die Kölner Diözese Einzigartige ist nun, daß die Leitung der Dekanate in deren Anfängen an Vorsteher, auch Vorsteherinnen von Stiftern und Klöstern als nutzbares Recht dauernd verliehen wird, sodaß sie also nicht aus den sonst bekannten karolingischen Dekanaten erwachsen sind, sondern eine vollständige Neuschöpfung darstellen. Eine weitere Eigentümlichkeit, ja das Wesen eben jener Dekanate beruht darin, daß die Dekane, d. h. die bedachten Stifts- und Klostervorsteher, von vornherein im Besitz des Sendrechts sind; dabei haben sie Jurisdiktionsrechte und materielle Einkünfte, die mit der Sendgewalt aufs engste verknüpft sind. Der Send bildet den Grundstock der rechtlichen Befugnisse des kölnischen Dekans und letzterer übt insofern, ganz entgegen dem gemeinen Recht, eine jurisdictio ordinaria aus. Diese Jurisdiktion haben aber die Senddekane nicht etwa auf dem Umweg über die Archidiakone bekommen, ihr Ursprung geht vielmehr unmittelbar auf erzbischöfliche Verleihung zurück. Eine Parallelerscheinung dazu bieten für die Anfänge die westfälischen Archidiakonate, für welche gleichfalls, offenbar den Kölner Verhältnissen entlehnt, der Name decania gebräuchlich wurde. Der 1319 erstmals belegbare Titel decanus synodalis (Senddechant) ist in aller Form der höchst bezeichnende Amtsname für diese kirchlichen Beamten geworden und brachte deutlich die geschilderten Rechtstatsachen zum Ausdruck. Während aber im Westfälischen die ausschließliche und ungeteilte Sendgewalt in der Hand der Senddekane (danach Archidiakone genannt) verblieb, erfolgte im Kölnischen nicht „die gleiche Weiterführung bis zur Höhe des Archidiakonats" (118); hier wird vielmehr die Sendgewalt aufgeteilt unter Bischof, Archidiakon,

Dekan und Pfarrer. Das ist das Erträgnis der im 12. und 13. Jahrhundert zwischen Dekanat und Archidiakonat sich abspielenden Kämpfe.

Die erste sichere Nachricht für den kölnischen Archidiakonat liegt erst aus dem Jahre 1103 vor. Es erscheinen nach und nach in den Urkunden als Archidiakon der Dompropst, der Domdekan, der Propst des St. Cassiusstifts in Bonn und der des St. Viktorstifts in Xanten, und bei dieser Vierzahl bleibt es bis zur Auflösung der kölnischen Archidiakonate zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Das sind die der Kölner Diözese eigentümlichen, in späterer Zeit sogenannten Großarchidiakone (archidiaconi maiores), denen gegenüber man dann von Klein- oder Niederarchidiakonen (archidiaconi minores) sprach. Die bisherige Forschung hat freilich ziemlich allgemein auch für die früheste Zeit schon als vierten in der Reihe der Großarchidiakone statt des Domdekans den Propst des St. Patroklusstifts in Soest angenommen, allein zu Unrecht (45ff.). Des näheren ist der Kölner Archidiakonat weder aus dem Dekanat entstanden noch von den kölnischen Erzbischöfen neu ins Leben gerufen worden. Er geht vielmehr zunächst auf die alten Chorbischöfe zurück. Als deren ersten vermag Gescher einen gewissen Heribert für ca. 800 nachzuweisen, von dem er annimmt, daß derselbe in der Stadt Köln als Hilfsbischof ansässig war (125). Daß es auch in Bonn als dem notwendigen kirchlichen Mittelpunkt südlich der Stadt Köln Chorbischöfe mit Bischofscharakter gab, ist quellenmäßig erweisbar. Für Xanten läßt sich zwar ein solcher urkundlich nicht nachweisen, doch macht die Lage und Bedeutung dieser Stadt für das Gebiet nördlich von Köln sowie die spätere rechtsgeschichtliche Parallelentwicklung hinsichtlich Bonns und Xantens die Annahme desselben notwendig (142). Im 10. Jahrhundert, für das man noch in andern deutschen Diözesen Chorbischöfe mit bischöflichem Charakter findet, vollzieht sich nun für die Kölner Diözese der Umschwung. Es beginnt ein Chorepiskopat jüngerer Ordnung, der von demjenigen des älteren Rechts grundsätzlich verschieden ist und „es sind dieselben Prälaten, die im 9. Jahrhundert als Chorbischöfe älterer Ordnung und im 10. und 11. Jahrhundert als Chorbischöfe jüngerer Ordnung vorkommen" (141), der Bonner Propst und ebenso der Xantener; in die Stellung des früheren Stadtchorbischofs wird wohl, so schließt Gescher, der in die Reihe der Domkapitelsmitglieder neu aufgenommene Domdekan getreten sein (149). Der vierte, der Dompropst, wird den Quellen nach nie Chorbischof genannt, sondern immer nur Propst; das zeigt eine Urkunde von 1109, welche zugleich belehrt, daß damals die Bezeichnung archidiaconus noch nicht gebräuchlich war, jedoch bald danach (1110) gebräuchlich wurde. Letzterer Name kommt für Köln bis zum 12. Jahrhundert urkundlich überhaupt nicht vor, wenn auch das Amt des Archidiakons älterer Ordnung nicht unbekannt sein konnte. Der Archidiakonat jüngerer Ordnung des Dompropsts hat sich mittelbar aus demjenigen älterer Ordnung desselben herausgebildet. Sein Jurisdiktionsbezirk war zunächst der altkölnische Boden, soweit er sich rings um die Bischofsstadt legte; sodann unterstand ihm auch der ganze westfälische Anteil der Diözese

als jener sächsische Distrikt, der ehedem, wahrscheinlich auf der Paderborner Bischofsversammlung von 777, als Missionsland nach Köln kam und dem mit einem größeren Jurisdiktionsgebiet noch nicht ausgestatteten Archidiakon der Bischofsstadt, also dem Dompropst zugeteilt wurde (169). Wie jene vier Inhaber eines älteren Rechts (die drei Chorbischöfe und der Archidiakon älterer Ordnung) dazu gekommen sind, Namen und Amt der jüngeren Archidiakone anzunehmen, erklärt sich Gescher so: schon die Chorbischöfe älterer Ordnung waren gleich dem Archidiakon älterer Art an der Ausübung der bischöflichen Sendgerichtsbarkeit beteiligt; als dann die bischöfliche Würde der ersteren verschwand, blieben doch naturgemäß die bisherigen Chorbischöfe bevorzugte Prälaten; so entstand der Chorepiskopat jüngerer Ordnung. Analoges gilt für den kölnischen Dompropst-Archidiakon. Als nun Anno II. begann, an die Vorsteher kölnischer Stifter und Klöster die decania zu vergaben, entstanden lästige Konkurrenten, die um so gefährlicher erschienen, als ihnen der Sendbann zu ausschließlicher Benutzung übertragen wurde. In den sich hieraus ergebenden Auseinandersetzungen nahmen die Chorbischöfe jüngerer Ordnung den Namen Archidiakone an, wohl kaum gegen den Willen des Bischofs; der Name wurde zugleich zum Programm der Abwehr. Er „hatte eine große Vergangenheit und stand in manchen Diözesen . . . bereits in einer noch bedeutungsvolleren Gegenwart, sodaß er ihren Trägern einen vornehmeren Rang verlieh". Die Annahme des Titels „mußte ein wirksames Mittel sein, um ihre gewohnheitsrechtlichen Befugnisse sowohl dem Erzbischof gegenüber zu festigen als auch den neuen Dekanen gegenüber zu schützen" (169f.). „So entstand der kölnische (Groß-) Archidiakonat; er ist keine bischöfliche Gründung wie der kölnische Dekanat, nicht von oben eingesetzt, sondern von unten heraufgewachsen" (171).

Das sind die Grundgedanken und Ergebnisse der Forschungen Geschers. Sie sind, wie gesagt, in vielem neu und überraschend. Neu ist insbesondere alles, was er in Hinsicht auf die Kölner Diözese über die Entstehung und das Wesen des Dekanats, über Chorbischöfe „jüngerer Ordnung", über den Domdekan als Archidiakon, über den Jurisdiktionsbezirk des Dompropsts, über Herübernahme des Namens und der Befugnisse eines archidiaconus durch die sog. Großarchidiakone sagt. Überraschend wirkt die ungemein lebendige und anschauliche Sprache, die Gabe des Verfassers, das Augenmerk auch auf kleinste Umstände zu lenken, um aus ihnen wichtige Tatsachen und Folgerungen herzuleiten, die spröden Quellen in die Zeit einzufühlen und auf Grund spärlichen Materials mit schöpferischer Intuition die Verhältnisse der alten Zeit zu rekonstruieren. Dabei weiß jeder, der mit derlei verfassungsgeschichtlichen Fragen des Kirchenrechts sich schon näher befaßte, wie schwierig dieselben nicht selten zu erforschen und zu würdigen sind; das liegt vor allem an der geringen Zahl der Quellenberichte für die Zeit des 10. bis 12. Jahrhunderts, aber auch an der Zweideutigkeit vieler Ausdrücke und an der bunten Mannigfaltigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Diözesen. Um so mehr darf Gescher hohes Lob in Anspruch nehmen,

daß er mit Gründlichkeit und Ausdauer, mit Gewandtheit und Scharfsinn an die Lösung einer so schwierigen Aufgabe sich gemacht hat.

Man mag es aber begreiflich finden, daß angesichts der eben aufgezählten Schwierigkeiten des Themas doch mancherlei Bedenken gegenüber seinen Resultaten geltend gemacht werden können oder allerhand Zweifel sich regen. Als ich die frisch erschienene Arbeit in einem Zuge las, machte ich bereits nicht wenige Fragezeichen. Doch ist es mir nicht gegönnt gewesen, damals gleich eine eingehende Besprechung zu liefern. Unterdessen erschienen zwei solche von guten Kennern kölnischer Kirchenrechtsgeschichte, von J. Löhr im Archiv für kath. Kirchenrecht 100 (1920), 142—159 und von G. Kallen in den Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein 105 (1921), 148—154. Bei aller Anerkennung der Arbeitsmethode, des Fleißes und auch wichtiger Ergebnisse des Verfassers vermögen sie doch seinen Ausführungen keineswegs ihre volle Zustimmung zu erteilen. Auch mir sei gestattet, meine Ansichten unumwunden kundzutun, indem ich dabei, soweit nötig, zugleich auch die beiden genannten Besprechungen mit berücksichtige.

Was zunächst die Urkundenuntersuchungen G.s und die Ausscheidung unechter und verunechteter Nachrichten über die Entstehung des kölnischen Dekanats und Archidiakonats anbelangt, so bin ich mit Kallen (150) unter Verweis auf dessen nähere Darlegungen der Ansicht, daß des Verfassers Schlüsse doch nicht immer so stichhaltig oder hinreichend sind, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Er stützt sich, was ja kein Unrecht ist, meist auf O. Oppermann und gesteht dann selbst, daß „seine Zusammenstellung der gefälschten oder verunechteten Urkunden nicht den Anspruch erhebt, diese Stücke nach allen Regeln der Diplomatik und Sphragistik erschöpfend zu behandeln" (6f.). Bei dieser Spezialarbeit wäre aber nichts erwünschter gewesen, als daß über das Beweismaterial nach jeder Richtung volle Klarheit herrsche, damit man sicher sein kann, ob und inwieweit die Stücke benützbar sind. Es macht z. B. die Bewertung der Urkunde von 1067 den Eindruck, als ob G. von vorgefaßten Meinungen ausgegangen wäre; ihre Übereinstimmung mit einer Urkunde von 1139 ist gar nicht so erheblich, daß aus den sich deckenden Bestandteilen unbedingt auf Abhängigkeit geschlossen werden müßte; jene als Beleg für den Dekanat gelten zu lassen, diese hingegen nicht, erscheint unbegründet (vgl. S. 20ff.). Daß freilich von den Regesten der Kölner Erzbischöfe der I. Band noch nicht erschienen ist, ist bedauerlich und entschuldigt zum guten Teil auch den Verfasser. Mit der Unsicherheit über die unechten Nachrichten gerät die Zusammenstellung der sicheren Nachrichten natürlich ins Wanken. Überhaupt erscheint es bedenklich und zu schematisch, als Grundlage der weiteren Betrachtung einfach chronologisch das Ergebnis festzustellen, in welchen sicheren Urkunden oder brauchbaren Urkundenteilen denn nun Dekanat bzw. Archidiakonat erscheinen; von einer vollständigen sachlichen Würdigung ließ sich das nicht gut trennen. Solch ein methodisches Vorgehen birgt die Gefahr einseitiger Bewertung anderweitiger Zeugnisse in sich — und ihr dürfte G. nicht entronnen sein.

Das zeigt sich gleich in seinem nächsten Abschnitt über den Kampf zwischen Dekanat und Archidiakonat im 12. und 13. Jahrhundert. Es handelt sich da zunächst um die beiden Urkunden von 1135 und 1139. In der einen heißt der Papst die Dekanate des Zülpich- und des Ahrgaues zum Gehorsam gegen den Stiftspropst von Bonn als ihren Archidiakon zurückkehren, in der andern bestätigt er demselben Propst und seinen Nachfolgern, daß sie in beiden Dekanaten geradeso wie bisher in ihren beiden andern Dekanaten Eifel und Siegburg Archidiakonatsrechte ausüben dürfen. Trotzdem sagt G., es sei hier für die erstgenannten Dekanate ein Zustand der Unterordnung beabsichtigt, in dem der Dekanat gegenüber dem Archidiakonat (künftig) stehen soll; die beiden anderen Dekanate hätten sich gefügt. Letzteres ist hineingelesen, ersteres deckt sich nicht mit dem Wortlaut. Und wenn sich der Papst in der zuletzt berührten Urkunde auf die generalis consuetudo ecclesiae beruft, so sieht darin G. nur einen Schachzug der Kurie gegenüber älterer Kölner Gewohnheit, welche die Dekane von vornweg schon seit Anno II. im Besitz der Sendherrlichkeit weiß (58). Oder anders gesagt: G. denkt sich die Archidiakonen als Usurpatoren. Löhr hat die Sache, wie mir scheint, richtiger gefaßt, wenn er sagt, daß die Verteidigungsstellung auf seiten der Archidiakone liegt (146 und 154). — So ist auch die Betrachtung des Streitfalles von 1121/2 unter den Gesichtswinkel gerückt, aus dem heraus die Sendgerichtsbarkeit der Dekane als das Primäre, die der Archidiakone als das Sekundäre erscheint. Daß der Dompropst als Archidiakon gemäß der Urkunde von 1122 keinen Send mehr in Menden „in perpetuum" halten soll, heißt wohl nicht, daß er dort überhaupt keinen Send mehr zu halten hat (66), sondern daß er nicht fortgesetzt Jahr für Jahr ihn besitzen darf; hingegen soll ihm das Recht der Visitation samt Send [was Löhr 147 über das Verhältnis beider sagt, ist zum Teil schief, zum Teil unrichtig] beim Introitus, d. h. im ersten Jahr nach seiner Wahl zur Rekognition seiner ursprünglichen Rechte gestattet sein, wie das auch die Urkunde von 1121 besagt. G. hat nach meiner Ansicht auch in diesem Fall zu viel herausinterpretiert: „Der Archidiakon hat gar keine Sendgewalt; diese liegt allein in den Händen des Landdekans." Das Recht des Introitus (Eintritts) deutet vielmehr auf ältere und eigene Sendherrlichkeit; es ist die Ehre, die dem Herrn als solchem gebührt. — Ähnlich steht es mit der Urkunde von 1279, welche mit dem dritten Streitfalle bekannt macht. Der Landdekan der Dekanate Bochum und Lüdenscheid zählt freilich in seiner Beschwerdeschrift als ihm „seit unvordenklicher Zeit" zukommend alle die Rechte auf, die sonst als archidiakonale bekannt sind; indes es bleibt mindestens die Frage offen, wie weit denn tatsächlich diese seine Rechte zurückreichen. — Wenn ferner nach der Urkunde von 1293 (S. 68) wie in der von 1221 dem Archidiakon der Introitus gewährleistet wird, so spricht doch wohl auch das für ursprünglich ältere Rechte des Archidiakons und ist nicht etwa bloß eine Vergünstigung für ihn um seiner höheren Würde willen. — Weiterhin nennt es in einem andern Streitfall G. „theoretische Konstruktionen, die aus dem reformkirchlichen Geiste der (damaligen) Gegenwart entstehen"

(S. 77), wenn in der Urkunde von 1143 Erzbischof Arnold erklärt, daß er den Bann über die Dekanie Siegburg, den er bislang für sich zurückbehalten hatte, dem Bonner Propste verleihe. Tatsächlich aber ist es nichts anderes als der sprechende Ausdruck dafür, daß der Bann eben für die andern Fälle von den Erzbischöfen den Archidiakonen früher schon verliehen worden sei. Das usque ad nostra tempora begreift natürlich die Verleihung der Dekanie Siegburg 1139 in sich. Die irrigen Anschauungen G.s über die Bedeutung der donatio absoluta oder collatio libera (S. 79) hat Löhr (S. 143) bereits richtiggestellt. — Und wiederum: in dem Rangstreit zwischen den Archidiakonen von Bonn und Xanten gegenüber dem Propst von St. Gereon in Köln 1139 läßt der Verfasser den feindlichen Angriff vom Archidiakonat ausgehen (80f. und 84). Daß es dem Propst von St. Gereon überhaupt möglich sein konnte, gegen die Archidiakonen einen bevorzugten Rang zu behaupten, das ist für G. ein Beleg für den noch „auf den untersten Stufen seines Aufstiegs zu Macht und Recht" befindlichen Kölner Archidiakonat (S. 84), und in der Urkunde von 1138 sieht er einen unumstößlichen Beweis dafür, daß letzterer damals „noch in den Anfängen stand und mühsam um Anerkennung und Fortschritt rang" (S. 83 A.). Allein diese Urkunde, die den Pröpsten von Bonn und Xanten den Archidiakonat vom Augenblick seines Bestehens an (so übersetzt und erklärt richtig G.) zuschreibt und diesen beiden als Archidiakonen den Platz unmittelbar nach den andern (reliquos) Kölner Archidiakonen (d. h. dem Dompropst und Domdekan, wie wiederum G. richtig S. 83[1] beifügt) einräumt, läßt doch nach meiner Auffassung ein altes Grundrecht der beiden Pröpste als Archidiakone erkennen. Demgegenüber wird denn auch der einfache Tatsachenbeweis des Propstes von St. Gereon nicht anerkannt. Und wenn die beim Beurkundungsakt anwesenden Bischöfe erklären, es sei allüberall Recht und Gewohnheit, daß die Archidiakonen als solche den Vorrang haben, so kann das doch nicht so gemeint sein, als ob nun erst damit den kölnischen Archidiakonen insgemein „diejenigen Rechte, die ihre Amtskollegen in andern Diözesen bereits fest im Besitz haben, verschafft und gesichert würden" (S. 84). Das würde eine Unredlichkeit sei es auf Seite der Archidiakonen sei es der Bischöfe oder beider Seiten zur Voraussetzung haben; bei aller Erfahrung, daß Politik und Moral sich keineswegs immer decken, besteht keine Notwendigkeit, den Beurkundungsakt von 1138 gerade auf solchem Hintergrunde erscheinen zu lassen. — Am ansprechendsten erscheint noch die Annahme Geschers, unter dem a quibusdam der Urkunde von 1101 (S. 88f.) Archidiakone zu verstehen, die der Äbtissin von Meschede den Dekanat Engern damals zu entfremden versuchten, allein das braucht keineswegs in dem Sinne einer bloßen Usurpation seitens der ersteren gefaßt zu werden.

Doch nun zu dem Hauptproblem: Wann und wie ist der Dekanat und wie der Archidiakonat in der Erzdiözese Köln entstanden? G. gibt auf diese Fragen in langen und tiefgreifenden Ausführungen die Antwort. Allein auch sie befreien keineswegs von allen Zweifeln, wofern man nicht die Aufhellung der Probleme gerade auf die vorhergehenden

Anschauungen des Verfassers einstellt. Kallen sagt gleichfalls (S. 154) durchaus richtig: „Man müßte einmal versuchen, vom Archidiakonat aus die Anfänge des selbständig gemachten Dekanates zu erhellen.“ Damit hat er, wie mir scheint, angedeutet, daß G. seine Quellen nur unter bestimmtem Gesichtswinkel betrachtet hat. Auch Löhr ist mit der Grundtendenz G.s nicht einverstanden, als ob die Archidiakone ihr Sendrecht „erst gewonnen hätten, sondern gerade umgekehrt, sie verlieren es langsam trotz den erlangten feierlichen Bestätigungen“ (S. 154). Es wird aber am besten sein, bei Würdigung der Darlegungen des Verfassers ihrer Reihenfolge selbst zu folgen.

Was die zeitliche Festlegung der Entstehung des Dekanats betrifft, so betont G. ganz besonders (S. 92f.), daß der kölnische Dekanat „nicht im 9. Jahrhundert entstanden ist“, daß im Kölnischen „nirgendwo anfangs ein Pfarrer als Landdekan auftritt“, daß es „eine Epoche älteren Rechtes, in der die Bischöfe nach karolingischem Recht das Dekanatsamt verliehen, in Köln nicht gegeben hat“ und daß „den kölnischen Dekanat nichts mit der karolingischen Überlieferung verbinde“. „Die ältesten sicheren Zeugnisse für den kölnischen Dekanat stammen aus dem 11. Jahrhundert, aus den Pontifikatsjahren Annos II. Gleichwohl gilt es bisher für die gesamte heimatliche Literatur als die herrschende Lehre, daß seine Entstehung bereits im 9. Jahrhundert zu suchen ist. Freilich einen quellenmäßigen Beleg für diese Auffassung kann man nicht anführen. Trotz wiederholter und eingehender Durchforschung des gesamten Materials ist es auch mir nicht gelungen, einen Beweis dafür nachzuholen“ (S. 90). So Gescher, und er fügt an späterer Stelle bei: „Von einem bischöflichen Archipresbyter, der in der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung anderer Diözesen den Vorläufer des decanus darstellen mag, fehlt für Köln jegliche Nachricht“ (S. 148[1]). „Wer das kölnische Urkundenmaterial kennt, weiß, daß die Bezeichnung archipresbyter, die in andern Diözesen für den Landdekan gebräuchlich ist, in Köln so gut wie niemals verwendet wird“ (S. 150 A.). Solchen Äußerungen stimmt Löhr vollkommen zu, wenn er (S. 151) sagt, „die alte Meinung über das frühe Entstehen dieser Gebilde (der Dekanate) müsse (für Köln) jetzt zurückgewiesen werden“; „der kölnische Dekanat sei nicht karolingischen Ursprungs“. Und doch wird man bei diesen Gedanken sich nicht bescheiden können. Warum sollte die doch auch dem fränkischen Reich eingegliederte Kölner Diözese eine Ausnahme von der Regel darstellen? Die Quellenbelege, die Hauck (KG. II[4] 744f.) gegeben hat, sind doch nicht so einfach beiseite zu schieben. Namentlich sei hiervon Regino hervorgehoben, der die Dekane oder, wie sie damals auch noch genannt wurden, die archipresbyteri für die Nachbardiözese Trier unleugbar bezeugt (vgl. dazu meinen Burchard 1905, 89[4]). Wenn die Quellenbelege für diese Periode des früheren Mittelalters fehlen, so läßt das noch keinen vollgültigen negierenden Schluß zu. Ganz besonders aber erregt es Bedenken, daß G. in Anno II. den Schöpfer der kölnischen Dekanate überhaupt sieht und diese erst nach und nach entstehen läßt. Nach meiner Ansicht hat Kallen ganz mit Recht (S. 151)

darauf hingewiesen, daß doch die betreffenden Quellenstellen aus Annos Zeit, genau besehen, von schon bestehenden, umschriebenen Dekanaten reden (decania, que nostri iuris est; decania episcoporum manibus subiecta). Wenn aber solche schon bestanden, dann ist einerseits sehr wohl möglich, daß sie ins 10. oder sogar ins 9. Jahrhundert zurückreichen, also in karolingische Zeit, wie in andern Diözesen auch, und andererseits ist undenkbar, daß diese Umschreibung zuerst mit einem, dann mit einem zweiten und dritten Dekanat vorgenommen worden sei, undenkbar, daß diese Dekanate erst nach und nach entstanden seien; deren Einrichtung ist vielmehr in einer so bevölkerten und zum größten Teil früh schon durchchristianisierten Diözese wie Köln nach meinem Dafürhalten in großen Umrissen auf einmal geschehen. Und ebenso scheint mir Kallen vollkommen recht zu haben mit der Bemerkung (S. 151): „Das Neue (hinsichtlich der Dekanate unter Anno II.) liegt nicht in der Einrichtung, sondern in der Bindung an bestimmte Stifter.“ Insofern hat G. es richtig ausgedrückt, wenn er (S. 120) sagt: Anno II. „hat damit angefangen, die niedere bischöfliche Banngewalt zur wirtschaftlichen Nutzung an Stifter und Klöster fortzugeben.“ Zu viel behauptet er aber, wenn er diesen Erzbischof als „Gründer der kölnischen Dekanate“ schlechthin bezeichnet.

Ein nicht zu schmälerndes Verdienst bleibt es für den Verfasser auf jeden Fall, daß er die Tatsache der mit Anno II. beginnenden Verleihung des Sendrechts als nutzbares Recht an die Vorsteher von Stiftungen und Klöstern klar und unantastbar herausgestellt hat. Auch die damit zusammenhängende Frage nach der iurisdictio ordinaria dieser Senddechanten ist nach ihm sicher dahin zu beantworten, daß sie eine solche besaßen, aber nur hinsichtlich ihrer Sendherrlichkeit. So und nicht anders kann die von G. (S. 98) angeführte Urkunde von 1313 für den Landdekan von Münstereifel verstanden werden, wenn sie die Dechanten ordinarii nennt; denn es steht erklärend dabei: in exercendis iurisdictionibus, visitationibus, correctionibus, inquisitionibus, was eben alles die Sendtätigkeit in sich begreift. Es ist also nicht richtig, wenn G. aus dieser Urkunde den Schluß zieht, „die dekanale Gewalt sei hier ganz unzweideutig als iurisdictio ordinaria bezeichnet“. Hier liegt aber auch der Punkt, wo manche Dekane später anzusetzen versuchten, um zum Teil zur archidiakonalen Gewalt, also zu vollen Ordinarien als archidiaconi minores aufzusteigen. Doch dies alles darzustellen, lag nicht mehr in der Absicht des Verfassers. Hingegen hat er seinem Thema gemäß die Exemtionen, Inkorporationen und Pfarrdismembrationen behandelt (S. 93ff.), insofern sie alle mit dem Send und also mit dekanatamtlichen Befugnissen im Zusammenhang stehen. Dabei gelangt er zur Feststellung — was keineswegs neu ist —, daß auch die Pfarrer Sonderrechte besaßen, ohne daß er freilich der Sache näher nachging und die Gründe erforschte, wie und weshalb die Pfarrer in deren Besitz gekommen sind. So gewahrt man bereits seit dem 12. Jahrhundert vier Persönlichkeiten, die sich in den Send teilen: Erzbischof, Archidiakon, Landdekan und Pfarrer, eine Vierteilung, welche das ganze Mittelalter hindurch bis in die neuere Zeit geblieben ist (S. 95).

In unmittelbarem Zusammenhang damit steht nun die Frage der Teilung der Sendeinnahmen unter diese vier Gewalten (urkundlich zuerst erwähnt 1106: S. 174 [2]). Die Frage ist die: Was hat man unter Sendeinnahmen zu verstehen? Zweierlei: Sendabgaben, welche in bestimmten Leistungen (Natural-, später auch Geldleistungen für Atzung und Verpflegung) bestanden (servitium synodale), und Sendgefälle, welche zufällig beim Send anfielen und meist in den Strafgeldern (emendae) bestanden. Es wäre gut, wenn man ein für allemal bei der deutlichen Unterscheidung beider Ausdrücke bliebe. Gescher hat sichtlich beide vermengt, und wenn er auch da und dort (101, 105, 118, 172, 173f.) unentscheidbar, wie er es meine, von Sendabgaben, Sendeinkünften, Sendgefällen, materiellen Bezügen spricht, so versteht er doch sicher S. 174f. unter dem servitium synodale die Sendeinkünfte im allgemeinen oder m. a. W. beide Arten zusammen. Mit Recht hat Löhr auch hiergegen Einsprache erhoben und zugleich ein langes und breites dargelegt (S. 148 bis 151), was unter servitium synodale zu verstehen sei. „Ich gebe dem Ausdruck s. s. eine neue, soweit ich sehe, bisher von niemandem gebrachte Deutung", betont er geflissentlich. Allein ich glaube, daß bisher niemand, der mit diesen Dingen tiefer sich beschäftigt hat, andrer Meinung gewesen sei als Löhr (ausgenommen vielleicht Gescher) und ich darf für meine Person wohl auf meine „Sendgerichte" (I 1907) verweisen, worin ein ganzes Kapitel (S. 136—144) klar und deutlich vom servitium synodale, von den Sendabgaben als Naturalabgaben, die zum nutzbaren Rechte (S. 138) wurden, handelt; auch auf die technische Bezeichnung servitium (S. 144 [1]) wird hier ausdrücklich verwiesen. Das aber hat wiederum Löhr (S. 149 [1]) gegenüber Gescher (S. 50 und 174) mit Recht hervorgehoben, daß, wenn bei jener Vierteilung der Sendabgaben das vierte Jahr von solchen frei blieb, dies nicht den betreffenden sendpflichtigen Kirchen zulieb geschah, sondern einfach deswegen, weil der Pfarrer, der am Orte selbst wohnt, besonderer Atzung und Verpflegung wie der reisende Bischof, Archidiakon oder Dechant nicht bedurfte. Löhr will deshalb nicht mit Unrecht von einer Dreiteilung der Sendabgaben gesprochen wissen (S. 153). — Daß die Sendabgaben, wie G. meint, gerade auf dem Send selbst erhoben wurden (S. 115), war nicht nötig und der Name servitium synodale rechtfertigt sich auch ohnedies. — Auch sonst scheinen die Begriffserklärungen bei G. nicht ganz richtig gegeben zu sein. Die iustitia synodalis ist nichts anderes als das servitium synodale, nicht, wie G. meint (S. 112), soviel wie bannus episcopalis (synodalis); ius synodale ist entweder, vom Standpunkt des Sendherrn aus, die Sendherrlichkeit (so im Ministerialenrecht von ca. 1154 S. 95 [4]) und dann soviel wie iurisdictio, oder, vom Standpunkt des Senduntertans aus, dessen Pflicht, auf dem Send zu erscheinen und sich ihm zu unterwerfen (so in den Urkunden von 1118 S. 49 und 102; 1134 S. 52); danach dürften die Deutungen S. 107 und 112 zu korrigieren sein. — Löhr belehrt den Verfasser auch über die Begriffe von Visitation und Send, da letzterer sie (S. 65; übrigens auch S. 112) fast gleichzustellen geneigt sei. Die Sache liegt aber genauerhin so, daß ursprünglich (9. und 10. Jahr-

hundert) Visitation und Send allerdings, wie **Löhr** sagt, „sich äußerlich, der Zeit nach, berühren“ (S. 147), aber in der Periode, um die es sich bei G. handelt, längst auch zeitlich völlig getrennte Dinge sind. Wenn die Urkunde von 1121 von Visitation und hernach von dem sich bald darauf anschließenden Aftersend redet, so will unter ersterem Begriff nichts anderes als der Hauptsend verstanden sein; der Schluß auf fast völlige Gleichstellung der im engeren Sinn sogenannten Visitation und des Sends ist also nicht gerechtfertigt. Wenn jedoch **Löhr** aus einer von ihm zitierten Stelle schließen zu müssen glaubt, daß mit der archidiakonalen Visitation jeweils auch ein Kapitel für die Dekanatsgeistlichkeit verbunden war, so ist darauf zu erwidern, daß eine solche Deutung durch diese Stelle nicht notwendig gemacht wird.

Doch sieht man von solchen mehr nebensächlichen Dingen ab, so erheben sich noch andere, wichtigere Fragen. **Aus welchen Gründen** haben die Erzbischöfe die Sendherrlichkeit an Dechanten, d. h. an Stifts- und Klostervorsteher übertragen? G. verweist (S. 119) darauf, daß Anno II. einen Teil seiner Aufgaben nicht mehr erfüllen konnte und deshalb sich Hilfe verschaffen mußte. Mit Recht gibt **Löhr** daraufhin zu bedenken (S. 155), daß er zur Vertretung ja die Archidiakone gehabt hätte und — man mag beifügen, daß er deren Zahl nur hätte vermehren brauchen, um seiner Sorgen ledig zu sein. So kann also die Behinderung nicht den Grund zur Sendverleihung abgegeben haben. Doch G. selbst sieht einen noch „bedeutsameren“ Grund (S. 120) darin, daß den wirtschaftlich bedrängten Stiftern Hilfe gebracht werden sollte. In der Tat hat damit G. einen Hauptgrund der Verleihung erkannt und **Löhr** (S. 156) wie **Kallen** (S. 151) pflichten ihm bei. Nur hat letzterer nicht ohne Grund geltend gemacht, es lasse sich aus den Quellen nicht erweisen, daß bereits Anno II. in größerem Umfang zu diesem Mittel (der Finanzierung der Stifter durch Sendverleihung) gegriffen habe; erst seit Ende des 11. und namentlich im 12. Jahrhundert seien die verhängnisvollen Folgen der damaligen wirtschaftlichen Umwälzung für die Stifter stärker bemerkbar und also derartige Schritte des Erzbischofs vonnöten geworden.

Warum aber haben die Archidiakone keine **Einsprache** dagegen erhoben? Weil sie nicht selbständig waren? So meint **Gescher** (S. 117) die Antwort geben zu müssen. Dieser Schluß ist jedoch nicht der einzig mögliche. Denn wenn auch von Anno II., worauf ich seinerzeit aufmerksam machte, noch berichtet wird (Vita II 8), daß er selbst den Send gehalten (visitiert) hat (S. 176), so schließt das eine Sendherrlichkeit der Archidiakonen keineswegs aus, da ja gemäß einer Urkunde von 1143 Erzbischof Arnold II. erklärte, den Bann der Dekanie Siegburg hätten sich bis dahin (1139) die Erzbischöfe selbst vorbehalten gehabt (s. oben S. 465); so wird Anno eben in diesem erzbischöflichen Kompetenzbereich seine Sendtätigkeit entfaltet haben und die Vita übertreibend sagen: omnem episcopatus sui parrochiam perlustravit. Hört man aber trotz eigener Sendherrlichkeit von keiner Einsprache seitens der Archidiakonen, so muß ein Grund dafür vorgelegen haben. Man darf wohl annehmen, daß sie große Herren geworden waren, die, dem Zug der Zeit folgend,

selbst wieder nach Stellvertretern sich umsahen und es nicht ungern sahen, wenn andere den Sendgeschäften oblagen, natürlich nur, wofern ihnen ein wesentlicher Anteil der Sendeinkünfte, d. h. eben die Sendabgaben in entsprechender Quote neben all dem sonstigen, was sie schon besaßen, gesichert blieb. Da bedurfte es dann keiner näheren Kompetenzabgrenzung (anders G. S. 117), auch keiner urkundlichen Erlaubnis oder Einwilligung seitens der Archidiakonen, wohl aber später des Kampfes gegen die neuen Sendherren, die nach und nach alles, was den Send anging, an sich reißen wollten. So erklärt sich auch, daß nicht neue „Archidiakonen" eingeführt wurden, sondern die „Senddechanten" aufkamen, niedere Beamte, denen die höheren gern die Arbeit und dafür einen Teil des servitiums überließen. Übrigens hält auch Löhr (S. 152) das argumentum e silentio in den Darlegungen des Verfassers (S. 116) für bedenklich, wenn auch aus anderen Gründen.

Doch die Betrachtung dieser Dinge führt zum letzten Kapitel bei Gescher, zur Frage nach der Entstehung der Archidiakonate. Daß sie nicht den Dekanaten irgendwie zur Grundlage gedient haben und diese nicht aus ihnen hervorgegangen sind, stellt G. mit guten Gründen (S. 122) fest und er unterstreicht auch mit Recht den Satz, daß die Dekanate nicht mit den Archidiakonaten identisch sind. Aber wie ist dann ihr Werden zu erklären?

Negativ konstatiert G. zunächst, daß von einer bischöflichen Verleihungsurkunde für den Archidiakonat keine Spur zu entdecken sei. Und weil, so schließt er (S. 122), im Streit um den Bonner Archidiakonat (1135/48) der Erzbischof auf Seite der Dechanten stand, „daher ist es unmöglich, die ersten Anfänge des Archidiakonats aus einer Entschließung bischöflichen Rechtes herzuleiten". Man könnte darauf erwidern, daß der Mangel von Urkunden noch keinen Grund gegen den Bestand des Archidiakonats abgeben kann und daß der berührte Streit doch viel zu spät liegt, um die Unterlage für einen so allgemeinen Schluß abgeben zu können. Positiv beginnt der Verfasser seine Beweisführung mit der einläßlichen Darstellung des Kölnischen Chorepiskopats, da die kölnischen Archidiakonen vor der Zeit ihres urkundlichen Auftretens als solche wie anderwärts den Namen chorepiscopi führen. G. glaubt letzteren Namen zur Aufhellung der dunklen Entstehungsgeschichte des Archidiakonats benutzen zu können.

Überaus dankenswert ist die nun folgende Zusammenstellung alles auffindbaren Materials über die Kölnische Chorbischofsreihe (vgl. oben S. 461). Indessen kommen einem auch hierbei Bedenken. Zwar wird es als historisch wahrscheinlich anzunehmen sein, daß die ersten feststellbaren Chorbischöfe Heribert († zw. 810/18) und sein Kollege Hildebert († 862) die Bischofsweihe hatten und daß sie beide in Köln selbst als Hilfsorgane des Stadtbischofs wirkten. Aber mit dem dritten Weihbischof hat G. Unglück gehabt, indem er, wie Kallen (S. 152) nachwies, die betreffende Urkunde ins 10. statt in den Anfang des 13. Jahrhunderts verlegte und außerdem eine falsche Lesart (subdiaconus statt subdecanus) übernahm. Damit fällt allerdings eine ganze

Kette von Schlüssen, die G. alle aus dieser einen Urkunde zog (S. 130/36, 145/51, 161f., 180); doch braucht er deswegen allein Polen noch nicht für verloren zu geben. Es reihen sich nämlich an die beiden erstgenannten Chor- und Weihbischöfe (wahrscheinlich des Doms) die Chor- und Weihbischöfe von Bonn. Für sie können drei Urkunden des 9. Jahrhunderts ins Feld geführt werden und eine davon spricht vom chorepiscopus et praepositus daselbst (S. 131—134). Vergleicht man hiermit eine Urkunde vom Beginn des 11. Jahrhunderts, die dem Bonner Propst den Titel prepositus et chorepiscopus gibt, so ließe sich immerhin hieraus wegen der Stellung der Worte schließen, daß im ersten Falle ein Propst mit, im zweiten ohne bischöfliche Weihe gemeint ist. Macht man diese Annahme, dann bedarf es nicht der Stütze jener erwähnten, von G. falsch datierten und interpretierten Urkunde, um zum gleichen Resultat zu gelangen, daß nämlich im 10. Jahrhundert auch im Kölnischen die bischöfliche Weihe den chorepiscopi verloren ging (S. 136). Hierzu paßt dann auch der bekannte locus classicus der Wazostelle, die — man muß das ausdrücklich erwähnen — von G. chronologisch fixiert (1022/4) und mannigfachen Irrungen (auch meiner Person) gegenüber sachlich richtiggestellt worden ist: die Stelle bestätigt, daß zu Beginn des 11. Jahrhunderts im Erzbistum Köln keine Chorbischöfe mit bischöflicher Weihe mehr vorhanden gewesen seien. Mittlerweile hatte eben der Kampf gegen den Chorepiskopat begonnen, wie er sich in der gleichfalls oft angeführten Verordnung des Metzer (nicht Trierer, wie G. zweimal irrtümlich S. 139f. schreibt) Provinzialkonzils von 888 widerspiegelt, und hier früher, dort etwas später hat sich der Chorepiskopat verloren.

Bis dahin scheint alles so ziemlich klar und verständlich, von den berührten Irrtümern G.s abgesehen. Aber nun beginnen die Schwierigkeiten. „Aus den bischöflichen Mitarbeitern des Ordinarius sind nichtbischöfliche Gehilfen geworden, die von ihren Vorgängern zwar den gebräuchlichen Namen chorepiscopus übernahmen, ohne ihm jedoch noch gerecht zu werden." So Gescher (S. 140). „Es beginnt", fährt er fort, „ein Chorepiskopat jüngerer Ordnung" und rückerinnernd daran drückt er (S. 181) sich so aus: „Ich habe sie (die neue Periode chorbischöflicher Tätigkeit) den Chorepiskopat jüngerer Ordnung genannt." Mir scheint, daß G. mit dieser neuen, der Archidiakonatsforschung abgelauschten Bezeichnung nicht das Richtige getroffen hat, mag gleich Kallen (S. 152) ihm beistimmen und rühmend hervorheben, daß der Verfasser „klarer als bisher den älteren, mit bischöflicher Weihe ausgestatteten Chorepiskopat von einem jüngeren unterschieden hat".

Man muß zum Verständnis dessen zunächst eine Grundfrage stellen: Sind wirklich die hernach sogenannten chorepiscopi dieselben Amtsträger wie die ehedem mit bischöflicher Weihe versehenen Beamten? G. bejaht es (S. 141; s. oben S. 461). Allein bei genauerem Zusehen vermag man dies nur für den Bonner Propst anzuerkennen: er ist in der Tat für das 9. Jahrhundert als Weihbischof mit der Bezeichnung chorepiscopus urkundlich nachweisbar (S. 131f.) und trägt hernach bis ins 12. Jahrhundert denselben Titel. Schon für den Xantener Propst

jedoch muß G. mit bloßen Analogie- und Rückschlüssen (s. oben S. 461) sich begnügen, die nicht hieb- und stichfest genug sind. „Wenn von den beiden alten Stiftern das eine zum Chorepiskopat emporstieg, dann ist es mindestens sehr wahrscheinlich, daß auch das andere einen solchen Rang bekleidet hat" (S. 142). G. verzichtet diesmal leichten Herzens auf urkundliche Überlieferung, obwohl er eine solche wieder für andere Fälle fordert (s. oben S. 470). Mit dem Xantener Chorepiskopat (älterer Art) hat es also seine Schwierigkeiten. Noch zweifelhafter liegen die Verhältnisse für den Domdekan. Der Verfasser geht vom Stadtchorbischof aus (s. oben S. 470) und nimmt an, daß ein solcher auch damals vorhanden war, als man den Chorepiskopat mit Weihe abschaffte. Das erscheint bedenklich; denn wenn man dieses Institut beseitigte, so wird man doch sehr wahrscheinlich gewartet haben, bis der letzte Chorweihbischof starb, da man ihn hinsichtlich seiner bischöflichen Würde nicht einfach brachlegen konnte. Es ist sodann eine reine Annahme seitens des Verfassers, daß er auf den bisherigen Stadtchorbischof den inneren Aufgabenkreis des Domkapitels, dem sonst der Domarchipresbyter oblag, übergehen und daraus das angeblich damals neu geschaffene Amt des Domdekans entstehen läßt. Für all das fehlt jeglicher glaubwürdige Beweis; was als solcher gebracht wird, basiert auf der irrtümlich datierten und interpretierten Urkunde mit dem subdecanus (s. oben S. 470f.) und ist darum hinfällig. Kallen hat (S. 152f.) darauf aufmerksam gemacht, daß vieles dafür spreche, es sei die großarchidiakonale Würde des Domdekans später entstanden als die des Dompropsts und der beiden Chorbischöfe von Bonn und Xanten. Dieser Meinung möchte ich mich anschließen und die Tatsache, daß der Domdekan erst 1033 urkundlich nachweisbar ist (Gescher S. 146), besser unterstreichen. Man mag es nicht bloß als möglich (G. S. 147), sondern mehr noch als wahrscheinlich bezeichnen, daß die Würde des Domdekans sich im 9./10. Jahrhundert herausbildete, und zwar, das sei beigesetzt, nicht aus dem Kölner Chorepiskopat (s. oben S. 470), der einfach verschwand, sondern aus dem Domarchipresbyterat. Dabei ist angesichts der sonst in dieser Hinsicht einhelligen geschichtlichen Entwicklung gleichgültig, ob der Name archipresbyter im Kölnischen in früher Zeit urkundlich begegnet oder nicht (vgl. Gescher S. 148[1]). So viel aber ist sicher: eine Identität zwischen dem ehemaligen Stadtchorbischof und dem späteren Domdekan ist nicht festzustellen, ja gar nicht glaubhaft. Und wenn von ihm einmal 1150 als etiam chorepiscopus gesprochen wird (S. 143), so geschieht das so nebensächlich, daß man den Eindruck hat, es handle sich hier nur um eine zufällige Übertragung des Titels auf ihn, der gemeinhin und eigentlich die Bezeichnung decanus (maioris ecclesiae) führt. Es bleibt noch der Dompropst. Auch er müßte, genau genommen, als hervorgegangen aus einem Chorweihbischof nachgewiesen werden. Da ist es nun aber sehr merkwürdig, daß derselbe urkundlich nie chorepiscopus genannt wird (s. oben S. 461). Das beweist, wie G. richtig schließt (S. 151), daß er nicht zu den kölnischen Chorbischöfen (alten Schlags) zu zählen sei. Sohin scheidet er bei der Frage, ob auf ihn die Bezeichnung Chorbischof jüngerer Ordnung anzuwenden ist, gänzlich aus.

Mit Sicherheit läßt sich also nur vom Bonner Propst erweisen, daß er in gewissem Sinn Erbe des alten Chorepiskopats ist; möglicherweise kommt auch noch der Propst von Xanten in Betracht. Es lag nahe, daß man ihm (bzw. beiden) die Bezeichnung chorepiscopus beließ, auch nachdem die Bischofsweihe in Wegfall gekommen war. „Die Amtsbezeichnung mit sakralem Inhalt ist zu einem bloßen Titel erstarrt", sagt richtig G. (S. 140). Daß es lediglich Titel war, bestätigt die Tatsache, daß der Dompropst und, wie ich vermute (s. oben), auch der Domdekan denselben gar nicht annahm, nicht als ob sie mit ihrem andern Titel sich hätten „begnügen" müssen (Gescher S. 151), sie wollten ihn vielmehr gar nicht, da er gegenüber ihrem hauptamtlichen Titel nunmehr als zu geringfügig erschien. Auch anderwärts, wie in der Nachbardiözese Trier, verhielt es sich hinsichtlich des Titels chorepiscopus ganz ähnlich (s. die Belege bei Hinschius, Kirchenrecht II 169[6]). Der bloße Titel chorepiscopus aber rechtfertigt die Einführung der neuen Terminologie „Chorepiskopat jüngerer Ordnung" nicht.

Dazu erhebt sich eine zweite Grundfrage: Sind die Amtsbefugnisse dieser nun sogenannten chorepiscopi wirklich „sachlich und rechtlich" auf der Entwicklungslinie des (alten) Chorepiskopats gelegen? G. behauptet es (S. 151) von den dreien: dem Domdechant, den Pröpsten von Bonn und Xanten. Und wie steht es mit dem Dompropst?

Auch Kallen (S. 153) hat gefühlt, daß letzterer von G. in „eine eigentümliche, etwas untergeordnete Stellung" geschoben wird. Und doch erscheint er, wie G. selbst (S. 145) nachweist, in den Zeugenlisten der Urkunden schon „von den ältesten Zeiten", d. h. nach ihm vom 10. Jahrhundert an, an erster Stelle. Er meint, der Dompropst konnte seine Ansprüche auf den Archidiakonat jüngerer Ordnung gegenüber den Senddechanten im 12. Jahrhundert nur begründen mit seiner ehemaligen Stellung als Archidiakon älterer Ordnung. Als solcher sei er zwar nicht dem Namen nach für das Kölnische zu erweisen, müsse aber der Sache nach wohl vorhanden gewesen sein, wie denn auch durch einen Fall wenigstens (Folcmar) belegt werden könne (S. 155—162; vgl. dazu Löhr 157f., der G. mit Recht vorhält, Folcmar sei als Archidiakon, nicht jedoch als Dompropst von ihm nachgewiesen; auch Kallen S. 153). Indessen kann, so glaubt G., der Archidiakon älterer Ordnung in Köln keine allzu große Bedeutung gehabt haben, weil er so wenig von sich reden machte, und es verstehe sich das, weil die Hauptstützen des Bischofs die drei Chorbischöfe (Domdekan, Bonn, Xanten) gewesen seien. Erst als diese im Laufe des 10. Jahrhunderts den episkopalen Ordo einbüßten, sei auch er zur Geltung gekommen und habe allmählich den ersten Platz in Besitz nehmen können, auf dem man ihn später findet (161f.). Im Kampfe mit den Senddechanten habe er sich endlich sein Archidiakonat jüngerer Ordnung erstritten.

Das klingt alles sehr plausibel und es wird auch ohne Urkundenbeleg daran nicht zu zweifeln sein, daß es im Kölnischen, wie allenthalben, schon seit frühen Tagen einen Archidiakon am Sitze des Bischofs gegeben habe. Daß er drei Konkurrenten in Gestalt von drei Chor-

bischöfen gehabt hätte, ist aber nach dem oben (S. 471f.) Gesagten abzuweisen. Doch als was hat man sich ihn in der Zwischenzeit zwischen seinem Archidiakonat älterer und dem jüngerer Ordnung vorzustellen? Er besitzt da nach des Verfassers Darlegungen einen eigenen Verwaltungssprengel der Diözese, worin er „bischöflicher Verwaltungsarbeit" sich widmet (S. 162). Hierunter fällt naturgemäß auch Visitation und Send (S. 164), ja er hatte sogar diesen Sprengel schon als Archidiakon älterer Ordnung inne, wie denn ebenso die drei Chorbischöfe (älterer Ordnung) einen eigenen Sprengel für ihre Tätigkeit besaßen.

Auch hier dürfte G. über das Ziel hinausschießen. Zwar hat man für andere Diözesen als Ausnahme von der Regel beweisen wollen, daß dort und da für die Chorweihbischöfe abgegrenzte Sprengel anzunehmen sind (Hinschius; A. Schröder); allein von Visitations- und Sendtätigkeit derselben war bisher nichts bekannt gewesen (die Stelle in Schröders Rechtsgeschichte, die G. 166 A. zitiert, geht auf die späteren Chorepiskopen), von letzterer schon um deswillen nicht, weil der Send ja überhaupt erst da zeitlich recht einzusetzen beginnt, wo die alten Chorbischöfe anfangen von der Bildfläche zu verschwinden. Ich habe (1907) die Sendtätigkeit derselben ganz in Abrede gestellt und auch der scheinbar neue Beleg hierfür, den G. in Gestalt einer Kölner Synodalordnung bringt — sie ist mir unterdessen bereits selbst bekannt geworden —, vermag mich nicht umzustimmen; denn die betreffende Ordnung stammt erst aus dem 10. Jahrhundert, hängt sichtlich von der Salzburger Formel ab und hat unzweifelhaft die später sogenannten Chorepiskopen im Auge. Was der Verfasser als Beweise für Sprengel der alten Chorbischöfe bringt, hält nicht stand. Kämen ohnehin schon nur der Bonner oder höchstens noch der Xantener Propst als solche in Frage, nicht aber auch der Domdekan (s. oben S. 473), so lassen sich andererseits Rückschlüsse aus Urkunden des beginnenden 12. Jahrhunderts (1103, 1109; S. 134, 148) allem Sonstigen nach nicht bis in die Zeit des alten und eigentlichen Chorepiskopats machen. Hingegen ist es möglich, bis in das 10., mindestens 11. Jahrhundert damit zu gelangen, und sohin steht für damals die Sprengelbildung fest, für den Dompropst ebenso wie für den Domdechant und die beiden damals noch so bezeichneten Chorbischöfe.

Ob sie aber in diesen ihren Sprengeln nur als Mandatare des Bischofs handelten? Gewiß, sagt G. wiederholt, indem er sie nur als Stellvertreter des Bischofs schildert (S. 117, 165f.). Wenn sie vom Ordinarius zur Erledigung der Sendgeschäfte herangezogen wurden, „so war das nicht, wie in der dekanalen Verfassungsordnung, eine benefizialrechtliche Verleihung, sondern eine mandatsrechtliche Beauftragung". „Wenn sich der Ordinarius vertreten lassen wollte, dann wandte er sich wohl regelmäßig an einen der späteren Archidiakone, je nach dem Teil des Bistums, der bereist werden sollte" (176). G. beruft sich hier darauf, daß ja noch Anno II. selbst den Send hielt. Wie das auszulegen sei, ist bereits (oben S. 469) gesagt worden; es wäre auch kaum anzunehmen, daß die vier kölnischen Prälaten eine solche rein mandatsmäßige Stellung drei Jahrhunderte lang ertragen hätten, wohingegen in den Nachbar-

diözesen längst schon ihre Kollegen eigene Sendherrlichkeit erlangt hatten. Auch stände die Annahme jener mit der Urkunde von 1143 (oben S. 465f., 469), ferner mit dem Recht des Introitus (oben S. 464) im Widerspruch. Die stereotype Formel servitium chorepiscopi noch bis 1158, bis zu einer Zeit also, in der die bisher so genannten Chorbischöfe bereits Archidiakone sich nennen, spricht, wie der Verfasser richtig darlegt (S. 173), für den Anteil der vier Herren am Sendgericht oder, wie er besser noch (S. 164) sich ausdrückt, für ihre Anteilnahme am Sendbann. Das ist aber in ganz bestimmtem Rechtssinn, nicht bloß des Zufalls, der Willkür oder Gewohnheit (174) zu verstehen, im Sinne vielmehr selbsteigener Sendkompetenz.

Wohl ist wahr, daß der Ausdruck servitium archipresbyteri vel archidiaconi schon für eine Zeit vorkommt, in der Archidiakon und Archipresbyter noch Mandatare des Bischofs waren (vgl. meine Sendgerichte I 142[2]); allein dieses servitium kann dann unmöglich als ein bleibendes, für sich bestehendes Recht der Sendstellvertreter verstanden werden, wie das in der stabil gewordenen Wendung servitium chorepiscopi sich ausspricht. G. freilich ist der Ansicht, daß gerade mittelst des Kampfes um das servitium die Chorbischöfe späterer Zeit als aufstrebende Archidiakonen (jüngerer Ordnung) ihre Ansprüche durchzusetzen versuchten, daß die Sendgewalt erstmals und ausschließlich nur in die Hände der Senddechanten seit Anno II. gelegt worden sei (S. 66), daß nur diese infolge der Bannleihe durch den Bischof auch die alleinigen Bezugsberechtigten des servitiums waren. „Mit diesem Anteil an den Sendeinkünften, den sich die Archidiakone sicherzustellen wußten, besaßen sie aber in den neuen Dekanaten noch keinen Anteil am Sendgericht“ (S. 175). „Auf der Brücke über das servitium des vierten Jahres, das sie schon länger besitzen, sind die Archidiakone nunmehr trotz der decani auch in den Send des vierten Jahres eingedrungen“ (S. 178).

Indes der Beweis Geschers, daß die Landdekane „bei der bischöflichen Übertragung als die Inhaber eines ausschließlichen Sendrechtes gedacht waren (S. 174f., 116ff.), ist nicht unantastbar (s. oben S. 469f.) und die Auslegung insbesondere der Urkunde von 1139 für den Mühlgau beruht, wie mir scheint, auf einer unrichtig eingestellten Betrachtungsweise des Verfassers. Wenn jene besagt, daß der Archidiakon nur zum Send kommen dürfe, sofern er gerufen würde, so liegt darin nicht der Sinn, er habe überhaupt „kein Anrecht“ auf den Send, sondern er habe ihn nicht mehr; das vocatus löst in etwa den Gedanken an Oberhof und Bewidmung oder allgemein an eine Hilfsinstanz aus, was wieder ein früheres Sendrecht des Archidiakons voraussetzen läßt; und wenn die nämliche Urkunde verfügt, daß der Archidiakon seine Sendabgaben per manum decani erhalten solle, so bekundet das nicht die Herrlichkeit des Senddechants, sondern eine praktisch sich von selbst ergebende verwaltungstechnische Maßregel.

Die Antwort auf die oben (S. 474) gestellte Frage, als was man sich den Dompropst wie die übrigen später sogenannten Chorbischöfe in der Zwischenzeit zwischen ihrer Stellung ältester und der jüngster Art vor-

zustellen habe, muß sonach lauten: alle vier sind ihren Amtspflichten wie ihren Rechten nach nichts anderes als das, was die neuere Forschung „Archidiakone jüngerer Ordnung" genannt hat. Der Name Chorbischof, soweit er für sie Verwendung fand, war ein bloßer Titel. Die vom Verfasser vorgeschlagene Einführung des Begriffes „Chorbischöfe jüngerer Ordnung" rechtfertigt sich nicht. In welchem Zeitpunkt die vier Prälaten in den Besitz ihrer Sendherrlichkeit kamen, meldet allerdings keine Urkunde; aber man wird nicht weit fehlgreifen, wenn man etwa das 10. Jahrhundert dafür ansetzt. Der kölnische Archidiakonat ist also nicht erst im 12. und 13. Jahrhundert geworden, nicht erst zu seinem Sendrechte „vorgedrungen" (S. 175), er hat es vielmehr schon zuvor besessen und später nur, soweit nötig, seine älteren Rechte verteidigt. Alle die Kämpfe zwischen Senddechanten und sogenannten Chorbischöfen versteht man am besten nur von diesem Standpunkte aus. Er ist auch nicht ein Produkt der Selbsthilfe und „von unten heraufgewachsen" (S. 171), sondern eine bischöfliche Gründung.

Das aber hat G. wiederum richtig herausgestellt, daß zu Beginn des 12. Jahrhunderts der Name archidiaconus von den sogenannten Chorbischöfen im Kölnischen angenommen worden sei. Ob als Kampfprogramm, wie G. wohl etwas übertreibend meint (S. 169), mag dahingestellt sein, und ob aus dem Trierischen entlehnt (S. 170), ist schließlich einerlei. Genug, daß er bereits, wie der Verfasser emphatisch (S. 169) hervorhebt, ein Name von gutem Klang geworden und danach auch in der Kölner Diözese auf Jahrhunderte hinaus Hausrecht erhielt; aber den „Anstoß zur Entstehung des kölnischen Archidiakonats" (S. 170) hat dieser Umstand gewiß nicht gegeben. —

Die Besprechung ist lang ausgefallen. Aber um der Schwierigkeit der Probleme und der Bedeutung der Sache willen schien es angebracht, weitläufiger zu werden. Es ist trotzdem nicht möglich gewesen, hier allen Aufstellungen des Verfassers auf Schritt und Tritt nachzugehen. Das aber muß gesagt werden: es ist ein verdienstvolles Buch, das er geschrieben, zeugend von Sprachgewandtheit und Scharfsinn, Fleiß und Talent, wenn auch seine Hauptergebnisse in mannigfacher Hinsicht nicht durchaus Anerkennung finden können. Die Schwierigkeit der Materien ist nicht zum mindesten schuld an letzterem; man muß mit vielen Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten rechnen. Leider hat der Verfasser auch dann und wann zu dem sich verleiten lassen, was die historische Methode Hyperhermeneutik nennt. Und Kallen hat wiederholt (S. 152) von seiner „konstruktiven Neigung" gesprochen; mir scheint der leise Tadel nicht unberechtigt zu sein. Aber trotzdem hat das Buch zur Klärung der Dekanats- und Archidiakonatsfragen ein gut Stück beigetragen, auch in kleineren Dingen (donum altaris S. 40; Liber valoris S. 35 ff.) Erträgnisse abgeworfen, zu guterletzt ein reiches Register beigefügt bekommen, so daß die Wissenschaft der Kirchenrechtsgeschichte dem Verfasser warmen Dank nicht versagen kann.

Bonn. A. M. Koeniger.

Joseph Machens, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Diözesen (a. u. d. T.: Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, herausg. von A. Meister und K. Spannagel, Ergänzungsheft zum 8. Bande). Hildesheim und Leipzig, August Lax 1920. XXX und 400 S.

Der Aufschwung der kirchenrechtsgeschichtlichen Forschung, welchen die letzten Jahrzehnte gebracht haben, ist in besonderem Maße der Aufhellung des mittelalterlichen Archidiakonatswesens zugute gekommen. Den bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiete reiht sich würdig die umfassende Darstellung an, welche M. den Archidiakonaten des Bistums Hildesheim gewidmet hat. In einem stattlichen Bande schildert sie Wesen und Ursprung des Archidiakonats, die Archidiakonatssprengel, die Inhaber des Archidiakonats, die richterliche Tätigkeit der Archidiakonen, ihre Verwaltungsbefugnisse und Einkünfte sowie das Steigen und Sinken der archidiakonalen Macht. Ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis (S. XIII—XXX) und ein Register, das sich aber leider auf die vorkommenden Ortsnamen beschränkt, sind dem Werke beigegeben. Die Ausführungen des Textes werden gestützt durch eine Sammlung wertvoller Urkundenbeilagen, die zum größten Teil dem Stadtarchiv zu Goslar, daneben dem Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel und dem Staatsarchiv zu Hannover entstammen. Unter ihnen sind namentlich hervorzuheben ein nach Archidiakonaten geordnetes Verzeichnis der nach der Hildesheimer Stiftsfehde (1518—1523) zum Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel geschlagenen Pfarreien der Hildesheimer Diözese und mehrere das auch noch zu lutherischer Zeit fortbestehende Sendgericht zu Stöckheim bei Wolfenbüttel betreffende Nachrichten.

Die Aufgabe, welche sich der Verfasser gestellt hat, ist doppelter Art. Sie geht zunächst auf die Erlangung eines tieferen Einblicks in die Verhältnisse der Diözese als solcher. M. will die für Hildesheim durch die frühere Geschichtschreibung, insbesondere die Schriften Lüntzels[1]), geschaffenen geographischen Grundlagen erweitern und die Erörterung nach der rechts- und kulturgeschichtlichen Seite hin ausdehnen und abrunden. Gleichzeitig bemüht er sich aber, die erzielten Erkenntnisse in das Gesamtbild der mittelalterlichen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte und der mittelalterlichen Kultur einzuordnen und sie für die Allgemeinforschung nutzbar zu machen. Es liegt somit eine Untersuchung vor, die sich keineswegs auf eine zergliedernde Schilderung der äußeren Verfassungseinrichtungen des Bistums beschränkt. Sie verbindet vielmehr eine Verfolgung der Hildesheimer Archidiakonate in ihrer Entwicklung von den ersten Anfängen an und in ihren diözesan-

---

[1]) In Betracht kommen namentlich „Die ältere Diözese Hildesheim" (Hildesheim 1837) und die „Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim" (Hildesheim 1858).



geschichtlichen Zusammenhängen mit weitgespannten Ausblicken auf die Zustände anderer Bistümer und auf die sonst Berührungspunkte aufweisenden Wissensgebiete auch über den kirchlichen Bereich hinaus. So wird hier in m. E. außerordentlich glücklicher Weise den Anforderungen genügt, die Brackmann gelegentlich[1]) für eine fruchtbringende Behandlung derartiger Fragen als wesentlich bezeichnet hat. Um sein Ziel zu erreichen, beschränkt sich M. keineswegs auf das umfassende Material, welches ihm das gewählte Beobachtungsfeld darbot und welches er, soweit es noch ungedruckt ist, zu einem erheblichen Teil selbst aus entlegeneren Quellen geschöpft hat. Er hat vielmehr zugleich die im übrigen vorhandene, fast überreiche Literatur zur Geschichte des Archidiakonatswesens bis auf die jüngste Zeit verarbeitet[2]) und in selbständiger, vielfach sogar in Einzelheiten zur Berichtigung der für andere Gegenden geäußerten Ansichten nötigender Kritik für die Betrachtung der Zustände des Hildesheimer Sprengels verwertet. Daß dabei vor allem die Nachbardiözesen, also namentlich das ostsächsische Halberstadt und die niedersächsisch-westfälischen Bistümer, Berücksichtigung gefunden haben, ist naheliegend und geeignet, Vergleiche zu ziehen und zur Aufhellung von Zweifeln beizutragen, wenn die urkundliche Überlieferung des Bistums Hildesheim versagt.

Allerdings erwachsen hierbei in mehrfacher Beziehung Schwierigkeiten aus der besonderen Ausgestaltung, welche die Verhältnisse der Diözese Hildesheim aufweisen[3]) und die neben vielfachen Übereinstimmungen ebenfalls erhebliche Unterschiede gegenüber den anstoßenden Sprengeln gezeitigt hat. Das vorsichtige und methodische Vorgehen, das M. auszeichnet[4]), hat ihn gerade in dieser Hinsicht zu einer Reihe wichtiger Feststellungen geführt.

Für die frühere Geschichte des Archidiakonats in Deutschland sind die Hildesheimer Quellen nicht sehr ergiebig. Über die Archipresbyterate und Archidiakonate älterer Ordnung, die in dem Vorsteheramt des Priester- und Diakonen-Kollegiums ihre Wurzel haben, sind für Hildesheim, wie M. einleitend darlegt, Nachrichten überhaupt nicht erhalten. Dagegen haben sich die Archidiakonate jüngerer Ordnung hier seit dem

---

[1]) Hist. Z. 113 S. 128—136.

[2]) Einzelne übergangene Erscheinungen sind — ohne den Anspruch auf Vollständigkeit — bei der Besprechung der Unterabschnitte angemerkt. Zur Entstehungsgesch. des Bistums Hildesheim (vgl. M. S. 33 f.) s. jetzt Meyer, Zeitschr. d. Ges. f. niedersächs. Kirchengesch. 26 S. 2, 7, 10, 12, 20.

[3]) Zu erwähnen ist in erster Linie die starke Zersplitterung des Bistums (vgl. unten S. 482). Eine gewisse Rolle spielt bei Hildesheim auch die Eigenart der Überlieferung (s. z. B. M. S. 153 wegen des Fehlens von Sendweistümern, S. 172 wegen des Mangels an Aufzeichnungen über die Reservate des Bischofs, S. 209, 331 f. wegen der Geschichte der Hildesheimer Archipresbyter des späteren Mittelalters).

[4]) Als fördernd erweist sich u. a. bei M. (vgl. S. 244, 262, 300, 337, auch 345 Anm. 86) wiederholt die geschickte Betonung des Gegensatzes zwischen geschriebenem Recht und Wirklichkeit, ein Gesichtspunkt, der neuerdings mit Nachdruck von Rörig (s. Hist. Vjschr. 19 S. 112 Anm. 2) hervorgehoben ist.

9. und 10. Jahrhundert entsprechend der Ausgestaltung im übrigen Niedersachsen aus der Vertretung des Bischofs durch die Archipresbyter oder Archidiakone bei den Sendgeschäften infolge des Herauswachsens eines selbständigen Amtes aus diesem Pflichtenkreise unter dem Einfluß lehenrechtlicher Gesichtspunkte gebildet, wobei eine Zerlegung der Diözese in eine außerordentlich große Zahl von Archidiakonatssprengeln im Anschluß an die Sendorte und damit an die Hegestellen der Sendgerichte eintrat. Die Ableitung des Archidiakonats aus der Vorstandschaft der Mutterkirchen und aus dem Chorepiskopat wird dagegen von M. abgelehnt. Die Gerichtsbarkeit des Archidiakons erscheint vielmehr als die von dem Bischof stammende Gewalt auf dem Gebiete des Sendrechts. So kommt M. (S. 20) für Niedersachsen zu der Erklärung: „Der Archidiakonat war die für einen Teil des Bistums verliehene Summe von ursprünglich bischöflichen Amtsbefugnissen, die sich um das Sendrecht gruppierten, vom Bischof niederen Geistlichen übertragen und mit den Gerechtsamen zu einem Benefizium organisch verbunden wurden." Die älteste Urkunde, welche auf das Bestehen des Archidiakonats in Niedersachsen in diesem Sinne hinweist, ein Erlaß Bischof Bernwards vom 16. 7. 1013[1]), zeigt die Entwicklung schon im wesentlichen als abgeschlossen. Sie nennt unter den Zeugen neben mehreren Prälaten und einem Presbyter 14 Archipresbyter und 3 Archidiakone, welch letztere als die ersten urkundlich bezeugten Inhaber des Amtes zu betrachten sind, so daß bereits zu Beginn des 11. Jahrhunderts in Hildesheim mindestens 17 Archidiakonate vorhanden gewesen sein müssen.

Die Bildung der Archidiakonate, die M. im folgenden Kapitel bespricht, vollzieht sich in Hildesheim während der nächsten Zeit zuerst überwiegend in Anlehnung an die Pfarrsprengel der Taufkirchen, die zur Zeit des Ausbaues der Archidiakonatsverfassung anzutreffen sind, weshalb M. dieses System mit Recht als das regelmäßige bezeichnen kann. Wenn im Laufe etwa eines Jahrhunderts sich die Zahl der Archidiakonate auf über 40 erhöhte, so ist die Erklärung darin zu finden, daß anfänglich bei der Neugründung von Pfarreien diesen das Sendrecht noch übertragen wurde, während seit der Wende des 12. Jahrhunderts bei Änderungen der Kirchspiele die Sendbezirke unberührt blieben. Umgekehrt erscheinen auch in Hildesheim namentlich im nördlichen Teile des Bistums Sedeskirchen, deren Bezirke M. als ursprünglich selbständige, erst später zu größeren Archidiakonaten vereinigte Bannsprengel erweist.

Des weiteren behandelt M. die Frage des Zusammenfallens der Archidiakonate mit den Gaugrenzen sowie den weltlichen Gerichtsbezirken, den Godingen.[2]) Dabei lehnt er mit Grund für die hier in Frage kommende Zeit eine vorbehaltlose Übereinstimmung der kirchlichen Einteilung mit den alten Gauen und den Gogerichtsbezirken ab. Aber obwohl er die Behauptung von der steten Gleichheit der weltlichen

[1]) U.-B. Hochst. Hildesheim I 67.

[2]) Die Überschrift des § 5: Archidiakonat, Gau und Go (= Gogerichtsbezirk) halte ich nicht für ganz glücklich.

und kirchlichen Grenzen für das Bistum an sich leugnet, so räumt er doch im Hinblick auf die häufig zu beobachtende Anpassung der Banngrenzen an die Gaugrenzen ein, daß die Abweichungen lediglich als Ausnahmeerscheinungen gelten könnten, während die Kongruenz von Gau und Urpfarrei bzw. Archidiakonat die Regel bildete. Es wäre vielleicht etwas schärfer zu betonen gewesen, daß in der Periode, aus der die ersten genaueren Nachrichten über die kirchliche Zerlegung der Diözese herrühren, die anfängliche sächsische Gaueinteilung schon stark verwischt war und daß sich bei Berücksichtigung dieses Umstandes, wenn wir die Quellen der späteren Zeit in größerem Ausmaße zu Rückschlüssen auf die ursprünglichen Verhältnisse verwerten, das Bild vielleicht noch mehr zugunsten der vorstehend angedeuteten Auffassung verschieben würde.

Weniger befriedigen die Ausführungen über die kirchliche Sprengelbildung im Vergleich zu den weltlichen Gerichtsbezirken (S. 59f.). Hier liegen aber wohl infolge der von M. hervorgehobenen Beschaffenheit des Quellenmaterials und des Fehlens ausreichender historisch-geographischer Vorarbeiten erhebliche Schwierigkeiten vor, die es nicht gestatten, zu völliger Klarheit in dieser Frage zu gelangen. M. beschränkt sich deshalb darauf (S. 61f.), die erhaltenen Nachrichten über die Archidiakonate und die Godingsitze zusammenzustellen, aus denen aber eine grundsätzliche Angliederung der Banne an die Goen nicht erhellt. Indessen wird in dieser Angelegenheit noch nicht das letzte Wort gesprochen sein. M. E. hat M. darin recht, wenn er die Godinge als die alten sächsischen Volksgerichte bezeichnet. Er betrachtet sie aber im wesentlichen als Niedergerichte, ohne den neueren Untersuchungen Beachtung zu schenken, in denen nachdrücklich die Hochgerichtskompetenz des Godings bereits für die frühere Zeit behauptet und nur für einzelne genau umschriebene Bannfälle eine Zuständigkeit des Grafengerichts auf Grund der Gerichtsreformen Karls des Großen in Sachsen anerkannt wird.[1]) Sollte die letztere Meinung zutreffen, so würde auch mit der Möglichkeit zu rechnen sein, daß sich bestimmtere Ansichten über die Beziehungen von Archidiakonaten und weltlichen Gerichtsgrenzen gewinnen lassen.

Neben den aus den Pfarrsprengeln der Urpfarreien hervorgegangenen Archidiakonatsbezirken begegnen in Hildesheim sodann noch unregelmäßige Bildungen, die sich entweder in wechselnden Abtönungen auf die Befreiungen der Stifter und Klöster von der archidiakonalen Gewalt gründen oder deren Entstehung an besonders geartete Voraussetzungen anknüpft. Außerdem bespricht M. eine Anzahl von Archidiakonaten, die zwar den Anschein der Unregelmäßigkeit erwecken, in Wahrheit aber regelmäßig geformt sind.

Die bei den Exemtionsarchidiakonaten wahrzunehmenden Abweichungen, bei denen sämtlich die Lösung vom Archidiakonat letzten Endes

---

[1]) Vgl. jetzt D. Philippi, Die Erbexen. Studie zur sächsischen Rechtsgeschichte, v. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 130 (Breslau 1920), bes. S. 100f.



aus den gerichtlichen Befugnissen des Stiftsprälaten über seine familia erwächst, erklären sich aus der verschiedenartigen Stellung der Kloster- und Stiftskirchen zu den Pfarreien, wobei zunächst die Befreiung des Stiftes den Anstoß für die Bildung eines selbständigen Archidiakonatsbezirks bietet. Abgesehen von diesen häufiger vorkommenden Fällen erwähnt M. Erscheinungen, für welche die Quellen ebenfalls die Bezeichnung Archidiakonat verwenden. Er denkt dabei an Vorgänge, in denen vor der Ausscheidung des Stifts aus dem Archidiakonat eine Kirche für die Seelsorge der Bewohner des Stiftsgebiets und seiner nächsten Umgebung erbaut und dotiert war und wo das Stift nunmehr nach seiner Befreiung vom Archidiakonat auch die Abtrennung der zugehörigen Pfarrei zu erwirken versuchte.[1]) Handelt es sich hierbei um eine Form der passiven Exemtion, so zählt M. endlich unter den Exemtionsarchidiakonaten noch einige Beispiele auf, welche die Abspaltung einzelner außerhalb der Stiftsfreiheit gelegener Pfarreien von dem Archidiakonatsverbande im Wege der exemtio activa und ihre Unterordnung unter die Gewalt eines Stifts oder Klosters betreffen.

Bei den nicht auf Exemtion beruhenden, sich als Ausnahmebildungen darstellenden Archidiakonaten, die auf besondere örtliche Verhältnisse zurückgehen, ist vor allem zu beachten der Archidiakonat des Dompropstes über die Hildesheimer Neustadt, bei dem die weltliche Herrschaft des Dompropstes in Verbindung mit dem Patronatsrecht den Anlaß zur Einräumung auch der geistlichen Gerichtsgewalt gegeben haben wird.

Von den Sendsprengeln, die anscheinend unregelmäßiger Herkunft, aber bei genauerer Betrachtung doch als Urarchidiakonate nachzuweisen sind, verdienen namentlich Hervorhebung der Archidiakonat von St. Andreas zu Hildesheim und der ursprünglich nur das städtische Weichbild umfassende Archidiakonat Goslar. Bei jenem ist die Erkenntnis der tatsächlich obwaltenden Zustände erschwert dadurch, daß der Archidiakonat bald nach dem Dome, bald nach der Andreaskirche, bald nach der Bischofsstadt selbst benannt wurde, während in Wahrheit der Kathedral-Archidiakon und der Archidiakon zu St. Andreas ein und dieselbe Person waren. Bei dem Archidiakonat Goslar aber, dem einzigen Stadt-Archidiakonat des Bistums, schließt sich das Aufkommen des Archidiakonats nach M. an die Bildung des Stadtpfarrsprengels an, der sich wegen der Bedeutung Goslars als königlicher Pfalzstadt wahrscheinlich schon früh von der bisherigen Pfarrei Gielde abgelöst hat, sodaß also der Archidiakonat Goslar nicht einer unregelmäßigen Entstehungsform des Bannbezirks, sondern der Ausnahmestellung der zugrunde liegenden Pfarrei seine Eigenart verdankte. Hier ist es vielleicht angezeigt, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß die Ausscheidung Goslars aus

[1]) Als Belege führt M. an die Archidiakonate der Abtei St. Michael über die Pfarrei St. Lambert in der Altstadt Hildesheim, der Abtei St. Godehard daselbst über die benachbarte St. Nicolaipfarrei im Brühle und des Goslarer Domstifts über die dortige Thomaspfarre. Über den letzteren s. unten S. 485f.

dem früheren Sendsprengel Gielde ein Gegenstück auf kirchlichem Gebiet zu der Verlegung der ebenfalls in der Nähe von Gielde zu suchenden Pfalz Werla nach Goslar bedeutet, deren noch der Sachsenspiegel (III 62 § 1) gedenkt.

Über die Banneinteilung des Bistums im einzelnen gewähren zwei Archidiakonatsverzeichnisse Aufschluß, von denen das ältere in einer Mehrzahl von Abschriften schon länger bekannt war, während das jüngere, welches der Zeit nach 1523 entstammt und nicht ganz einwandfrei überliefert ist, von M. durch den Druck veröffentlicht wird. Indem M. zunächst in eingehender Zergliederung das ersterwähnte, in seiner letzten Fassung zwischen 1495 und 1525 anzusetzende Register nach Alter und Zuverlässigkeit prüft, gelangt er zu wichtigen Einblicken in die allmähliche Ausgestaltung der Archidiakonatseinteilung des Bistums. Was die Betrachtung dieses Verzeichnisses vor allem lohnend erscheinen läßt, ist der Umstand, daß sein ursprünglicher Kern, wie M. glaubhaft macht, wohl schon auf einer Aufzeichnung zwischen 1100 und 1200 beruht und daß aus einer sorgfältigen Vergleichung seiner Bestandteile der schrittweise Ausbau der späteren Archidiakonatsverfassung abzulesen ist. Hierbei wird von M. die Zahl der Urarchidiakonate zu Beginn des 12. Jahrhunderts auf 41 berechnet, womit das Bistum Hildesheim hinsichtlich des Umfangs der Zersplitterung an die Spitze der deutschen Diözesen tritt. Indessen hat dieser Zustand nicht bis in das hohe Mittelalter nachgewirkt, er ist vielmehr im Verlauf des 14. Jahrhunderts durch eine Schritt für Schritt erfolgende Vereinigung verschiedener Gruppen von Bannbezirken abgelöst, für die nähere urkundliche Belege allerdings fehlen. Trotzdem gelingt es M. im Wege sorgsamer Quellenkritik, auf Grund der erhaltenen Nachrichten eine Übersicht über die später erscheinenden 29 Sendsprengel zu bieten, welche das Herauswachsen der neuen Gliederung aus der ursprünglichen Banneinteilung erweist und schlagend die ungewöhnliche Kontinuität der Entwicklung in Hildesheim dartut, womit zugleich der Schlüssel für das Verständnis der sonst in mancher Beziehung dunklen Angaben eines neueren Registers, welches noch 12 Kathedralarchidiakonate kennt, an die Hand gegeben wird.

Das dritte, auf den Inhaber des Archidiakonats bezügliche Kapitel der Arbeit untersucht die Organisation des Amtes im Rahmen der Diözesanverfassung genauer. Es bespricht Amtsname und Würde der Archidiakone, ihre Anstellung und die Rechtslage ihrer Vertreter. Die Berufung erfolgt in der Regel durch den Bischof, in einer Anzahl von Fällen auch durch den Dompropst und den Stiftspropst zu St. Moritz vor Hildesheim. Da außerdem die Einsetzung durch päpstliche Provision eine Rolle spielt und ferner eine ganze Reihe von archidiaconi nati infolge der Verbindung von Archidiakonaten mit anderen kirchlichen Ämtern auf Grund von Inkorporation, Union und Exemtion vorhanden war, so zeigt sich auch hier für das Bistum ein außerordentlich buntes Bild. Als Vertreter der Archidiakone begegnen am Ende einer längeren Entwicklung überall ständige, als „commissarius archidiaconi“ oder als „commissarius banni“ bezeichnete Beamte, deren Tätigkeit in erster Linie auf dem Gebiete der

Strafgerichtsbarkeit liegt, aber auch gewisse Verwaltungsrechte umfaßt und die zuweilen für mehrere Banne zugleich bestellt werden.

Die nächsten Hauptabschnitte des Buches, welche sich über die richterlichen und Verwaltungsgeschäfte der Archidiakone und ihre Bezüge auslassen, bringen in eindringender, stets die Verhältnisse anderer Diözesen im Auge behaltender Schilderung eine große Fülle von Einzelheiten. Es werden nacheinander besprochen die Strafgerichtsbarkeit über die Laien, die Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit über die Geistlichen, das Strafensystem, die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren auf dem Laiensend, dem Klerikersend und bei den ständigen Gerichten, wobei auch die Befreiungen von der Jurisdiktion der Archidiakone erwähnt werden.

Bei den Erörterungen über die Strafgerichtsbarkeit betont M. (S. 158 Anm. 24) gelegentlich, daß es ihm nicht auf eine erschöpfende Benutzung sämtlicher vorhandener Quellen, sondern lediglich darauf angekommen sei, das Sendrecht des Bistums Hildesheim möglichst aufzuklären. Indessen scheint es mir, daß sich gerade in dem dem archidiakonalen Gerichtswesen gewidmeten Teile des Buches die Heranziehung einiger Arbeiten empfohlen hätte, die ich weder in dem Literaturverzeichnis noch auch sonst erwähnt gefunden habe. Ich denke dabei namentlich an Störmanns Arbeit über „Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit"[1]), die als Materialsammlung nicht zu entbehren ist, und an den überaus lehrreichen Aufsatz von Hashagen „Zur Charakteristik der geistlichen Gerichtsbarkeit vornehmlich im späteren Mittelalter [2])". Im übrigen soll nicht verkannt werden, daß in diesem Teile des Buches ebenfalls eine große Anzahl guter Beobachtungen anzutreffen ist, welche einerseits der Eigenart der Hildesheimer Zustände gerecht werden, andererseits für fremde Diözesen Einblicke gewähren.

Nicht ganz zu folgen vermag ich M. bei den an sich sehr interessanten Ausführungen über die gefälschte Niederschrift des Goslarer Stadtarchivs vom Jahre 1374[3]), welche die angeblich gegen Tido van dem Dike verhängte Kirchenbuße betrifft (S. 178f.) Hier hat M. auf die Aufdekkung der Fälschung m. E. etwas zu viel Mühe verwandt, da das Schriftstück durchaus mit allen Eigentümlichkeiten der Falsifikate des Goslarer Worthalters Erdwin von der Hardt behaftet ist und augenscheinlich bestimmt war, einer anderen mit der kirchlichen Einteilung Goslars im Zusammenhang stehenden Urkundenunterschiebung als Stütze zu dienen [4]), wie denn überhaupt die Machenschaften von der Hardts sich in der Regel auf ganze Gruppen urkundlicher Aufzeichnungen erstrecken. Jedoch auch sachlich trage ich Bedenken, den Darlegungen M.s [5]) in vollem

[1]) Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, herausg. von Greving, Heft 24—26 (Münster 1916).

[2]) Z. [3] f. R.G. 37 S. 205—292. [3]) U.-B. Goslar V 261.

[4]) Vgl. von der Hardts Antiquitäten (M. S. 178) S. 160 Nr. 128.

[5]) Sie erfahren eine Ergänzung in dem im Texte nahezu gleichlautenden Aufsatze M.s „Eine Fälschung Erdwins von der Hardt", Zeitschr. des Harzver. f. Gesch. u. Altertumsk. 1921 S. 41—45.

Umfange beizutreten. Wenn M. darauf hinweist, daß die feierliche Kirchenbuße in Deutschland niemals festen Fuß gefaßt habe, so scheint dem in gewisser Weise für Goslar zu widersprechen eine Urkunde des dortigen Stadtarchivs von 1296, welche M. entgangen ist und welche von einer Konrad von Peperkeller auferlegten, doch in gewissen feierlichen Formen sich vollziehenden Kirchenbuße handelt.[1]) Dagegen ist M. voller Beifall zu zollen, wenn er bei den Betrachtungen über das Sendgericht mit besonderem Nachdruck die nahe Berührung dieser Institution mit dem weltlichen Gerichtsverfahren und das Überwiegen germanischer Rechtsanschauungen gegenüber den Grundgedanken des kanonischen Prozesses unterstreicht, obgleich eine Mitwirkung des Laienelements durch Schöffen in den hildesheimischen Sendgerichten nicht zur Ausbildung gelangte. Aus dem Gesagten erklärt sich die Lebenskraft der Einrichtung, die sich in Hildesheim bis in das spätere Mittelalter in voller Geltung erhalten hat[2]) und wenigstens in dem braunschweigischen Banne Stöckheim noch in nachlutherischer Zeit fortbestand. Unter den Befreiungen von der Jurisdiktion der Archidiakone ist neben den Exemtionen der Klöster und Kollegiatstifter sowie einzelner Pfarrkirchen und der Burgplätze vor allem die Sonderstellung des Adels zu nennen (M. S. 236f.).

Bei den Verwaltungsbefugnissen der Archidiakone werden Visitationsrecht, Konsensrechte und die Anstellung und Leitung der Geistlichen beschrieben. Hinsichtlich der Einkünfte werden unterschieden die Erträgnisse vom Grundbesitz und die Steuern der Geistlichen, die in Prokurationsabgaben, außerordentliche Steuern zur Bestreitung der Konfirmationstaxen und des Inthronisationsaufwandes sowie der Beihilfen an die Bischöfe zu Rom-, Konzilien- und Reichstagsfahrten, endlich die Nachlaßsteuer zerfallen. Es werden ferner die Einnahmen aus der

---

[1]) U.-B. Goslar II 509. Hier setzt Gerhard von Querfurt, Dompropst von Hildesheim und Domkellner von Halberstadt gegen Konrad Peperkeller wegen dessen Gewalttätigkeiten gegen das Domstift zu Goslar als Strafe fest, „quod ob reverenciam omnipotentis Dei et ecclesie predictus Conradus, hujus maleficii principalis auctor, in tribus solempnibus processionibus nudus camisia coopertus tantum incidet, cum sibi a decano ecclesie fuerit intimatum, portabitque in manu sua cereum de sex talentis, quem ecclesie relinquet, de suis expensis comparatum, quem annis singulis in vigilia purificationis per vite sue tempora aucmentabit, unum cere talentum offerendo de sumptibus suis et expensis. Similes vero processiones una vice in tribus solempnitatibus sibi a decano indictis faciet in ecclesia Vrankenberge, forensi et sancti Stephani de dimidio talento cere candelam deferens processione peracta, quam ecclesie cuilibet presentabit.“ Die Ähnlichkeit mit dem von M. Harz-Z. 1921 S. 43 Anm. 13 in Bezug genommenen Bußfall von 1301 (Orig. Guelf. IV S. 542 Nr. 11) ist unverkennbar. Beide Nachrichten sprechen zum mindesten gegen die Behauptung von dem allmählichen Verschwinden der öffentlichen Kirchenbußen in Deutschland im 12. Jahrhundert (vgl. Koeniger, D. Lit.-Z. 1919 S. 296).

[2]) Wegen der Stellung der Archidiakone in neuerer Zeit s. jetzt auch Borchmeyer, Das Großarchidiakonat Soest nach der Reformation, Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumsk. Westfalens 78 II S. 3f.

Rechtsprechung an Gebühren[1]), an Strafgeldern und Gerichtssporteln aufgezählt und es wird daran ein Überblick über die Höhe der Gesamteinnahmen geknüpft.

Das letzte Kapitel des Buches, welches sich mit dem Steigen und Sinken der archidiakonalen Macht befaßt, stellt die Herausschälung eines Teiles der wichtigsten Ergebnisse der Arbeit M.s dar. Indem nacheinander die Beziehungen des Archidiakonats zum Bischof, zu den Städten, zu den Landständen und den Fürsten bis zum Zusammenbruch der Archidiakonatsverfassung verfolgt werden, bietet sich Gelegenheit, den Gründen des allmählichen Aufkommens und des Absterbens der Einrichtung nachzugehen und damit ein geschlossenes Bild von dem Werden und Vergehen des Hildesheimer Archidiakonats zu zeichnen. Als wesentlich ist daraus hervorzuheben die entgegen der Auffassung Lüntzels und Brackmanns vielleicht etwas zu bestimmt getroffene Feststellung, daß ein Sinken der Bedeutung des Amtes bis zum Ende des Mittelalters in Hildesheim nicht zu bemerken, daß die Macht der Archidiakone dort vielmehr bis dahin unangefochten geblieben sei (S. 326f.). Erst die Wirren des 16. Jahrhunderts führten, einsetzend mit der Hildesheimer Stiftsfehde, einen Umschwung herbei, aus dem sich nur einzelne Trümmer bis in die Neuzeit herübergerettet haben. Die Säkularisation brachte dann das völlige Ende, im Jahre 1805 wurde von der preußischen Regierung die Einziehung der Archidiakonate verfügt.[2])

Besonders ansprechend erscheinen mir aus dem Inhalt des Schlußabschnittes die Untersuchungen, welche das Verhältnis der Städte zum Archidiakonat berühren (S. 329f.). Auch hier hält sich M. nicht innerhalb der rein kirchenrechtsgeschichtlichen Grenzen und es gelingt ihm, dem Gegenstand, mit dem sich vor allem A. Schultze neuerdings in einigen feinsinnigen Abhandlungen beschäftigt hat, eine Reihe wertvoller Erkenntnisse abzugewinnen. Dabei wird von M. im Anschluß an frühere mehr gelegentliche Bemerkungen zusammenfassend der Kampf zwischen Kirche und weltlicher Obrigkeit, soweit er auf das Archidiakonatswesen übergreift, geschildert und trotz aller Übereinstimmung in den Grundtendenzen des Gegensatzes der durchaus verschiedenartige Verlauf der Dinge in den drei bedeutendsten Städten des Bistums, in Hildesheim, Goslar und Braunschweig, aufgezeigt. Beachtung verdient namentlich Braunschweig, bei dem M. mit Recht die lohnenden Aussichten einer eindringenderen Beschäftigung mit mehreren der angeschnittenen Fragen hervorkehrt (S. 351 Anm. 115, S. 354 Anm. 133). Bei Goslar verbleiben meiner Ansicht nach noch Zweifel bezüglich des bannus minor der Thomaskirche. An diesem Orte taucht neben dem bischöflichen Kommissar, der als Beauftragter des geistlichen Oberhauptes

---

[1]) Ob man die hier (S. 299f.) aufgeführten Zahlungen, insbesondere die Investiturgebühren, aber durchweg als Einnahmen aus der Jurisdiktion (so M.) bezeichnen kann?

[2]) Vgl. zu M. S. 380 auch Hilling, Arch. f. kathol. Kirchenr. 99 (1919) S. 12 Anm. 3.

der Diözese tätig wird (S. 320f.)[1]), und neben dem Vertreter des Archidiakons, der ebenfalls den Namen „commissarius" trägt (M. S. 151, 152, 336f.; s. oben S. 482), in einer von M. auch abgedruckten Aufzeichnung aus dem Jahre 1523, einer Beschwerdeschrift des bischöflichen Kommissars Johannes Frydach, der Dechant des Stiftes Simon und Juda als „archidiaconus banni minoris ibidem" auf (s. Beil. 5 S. 385). Das, was M. (S. 39 Anm. 10, S. 76f.) über diesen Archidiakonatsbezirk, der lediglich die an den Dom stoßende Thomaspfarrei umschloß, beibringt, scheint mir nicht ausreichend, die hier obwaltenden Besonderheiten voll zu erklären. Unverkennbar weist die Entstehung des Pfarrbezirks der in unmittelbarer Nachbarschaft des Domstiftes erbauten und ursprünglich von dem letzteren abhängigen Thomaskirche in mancher Hinsicht Eigentümlichkeiten auf, die einer genaueren Prüfung bedürfen.[2]) Es ist jedoch zu betonen, daß es neben den kirchlichen auch andere Gesichtspunkte sind, von denen die Entwicklung beeinflußt ist. Die Kirche lag ebenso wie das Domstift selbst in dem Gebiet, das bereits bei den Diözesanstreitigkeiten zwischen dem Bischof von Hildesheim und dem Erzbischof von Mainz zu Anfang des 13. Jahrhunderts eine Rolle spielte, und ungeachtet des für Hildesheim günstigen Ausgangs jenes Zwistes deuten noch in einer viel späteren Zeit einzelne Nachrichten darauf hin, daß die Scheidelinie zwischen den beiden Diözesen an jener Stelle nicht mit voller Schärfe gezogen war.[3])

Auf weltlichem Gebiet aber hatten diese Zustände eine Parallele in dem Vorhandensein eines eigenen Gerichtsbezirkes auf dem rechten Ufer der Abzucht, des judicium trans aquam, und das hatte wieder zur Folge, daß die Thomaskirche in die Verfassungswirren aus dem Ende des 13. Jahrhunderts hineingezogen wurde.[4]) Erwägt man, daß zu Beginn des 16. Jahrhunderts neben den Unruhen des Reformationszeitalters die Kämpfe mit Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig Goslar erschütterten und daß weitere Hinweise auf einen gesonderten Archidiakonat der Thomaskirche wenigstens bis jetzt nicht bekannt sind, so ist gegenüber der einmaligen Erwähnung des kleinen Bannes

[1]) Ein zweiter bischöflicher Kommissar ist für Braunschweig bezeugt. In beiden Fällen hängt die Einrichtung zusammen mit den diesen Städten erteilten geistlichen Evokationsprivilegien. Das Bestehen sonstiger bischöflicher Kommissariate innerhalb der Diözese ist nicht nachweisbar (M. S. 321, 322). — Zu den Ausführungen bei M. S. 338 über die bischöflichen und päpstlichen Evokationsprivilegien für Goslar vgl. auch Frölich, Die Privilegienpolitik des Goslarer Rates in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1921, S. 87f., insbesondere S. 96f.

[2]) Frölich, Z.[3] f. R.G. 41 S. 115 Anm. 3.

[3]) Vgl. über die Bistumsgrenzen südlich von Goslar einerseits Krusch, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1897, S. 245, 246, andererseits Lüders, Harz-Z. 1917, S. 28f., insbesondere S. 30, 33, 46, 47. — Nach einer Urkunde Bischof Sigfrids von Hildesheim aus dem Jahre 1304 wird der päpstliche Zehnten an dessen Einsammler, den Pfarrer Gabriel von Valleneto, gleichzeitig für das Domstift, die capella regis beim Kaiserhause und die Kirchen S. Thomas und S. Johannis vor dem Rammelsberge abgeführt (U.-B. Goslar III 84)

[4]) Frölich, Z.[3] f. R.G. 41 S. 115f.

in einer Beschwerde, die noch dazu nur als Schreiben auf Papier ohne Siegel vorliegt und die daher, wie M. selbst vermutet, vielleicht lediglich einen Entwurf darstellt, ein gewisses Mißtrauen am Platze. M. E. ist auf Grund des überlieferten Materials nicht mit Sicherheit zu beurteilen, inwieweit etwa politische Absichten und Ziele es sind, welche zu einer Bezeichnung des Stiftsdechanten als Archidiakon des kleinen Bannes hier den Anlaß geboten haben, ohne daß dem die Rechtslage in jeder Beziehung entsprach. Sollte aber auch diese Vermutung nicht zutreffen, so wäre, entgegen den Darlegungen von M. (S. 78), noch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Wurzeln der Einrichtung bereits in eine frühere Zeit zurückreichen und daß sich dabei ältere Bestrebungen geltend machten, welche auf eine Verstärkung des stiftischen Einflusses im Gerichtswesen überhaupt hinausliefen.[1])

Daß neben den sich mehr in allgemeinen Bahnen bewegenden Erörterungen das Werk M.s auch eine größere Anzahl wertvoller Einzelbeobachtungen bringt, wurde bereits gestreift. Naturgemäß kommen sie in erster Linie der Geschichte des Bistums selbst zugute. So wird vor allem Licht auf die Tätigkeit einiger bedeutender Männer geworfen — ich erinnere z. B. an die Bemerkungen M.s über das Wirken Bischof Adelogs (S. 68, 125, 257 Anm. 41, 297, 312) sowie in späterer Zeit die Reformen des Nikolaus von Kusa[2]) — und in mannigfacher Richtung Aufschluß über sonstige Gegenstände, wie die bischöflichen Wahlkapitulationen (M. S. 313f.) und den späteren ländlichen Archipresbyterat (S. 323f.), verschafft. Sehr anzuerkennen ist dabei, daß M. stets zugleich das Auge auf neue Forschungsziele richtet, auf die er im Verlauf seiner Arbeit geführt wird.[3]) Ergänzend ist vielleicht zu sagen, daß die von M. verschiedentlich berührten Geschicke der Abtei Gandersheim und des Klosters Ringelheim (s. das Register S. 396, 399) der wissenschaftlichen Betätigung sicher noch manche Angriffspunkte gewähren. Außerdem wäre gewiß ein dankbarer Vorwurf die Untersuchung der Anfänge des Pfarrsystems in den hauptsächlich betrachteten Städten des Bistums, bei der M. wiederum namentlich für Goslar den Boden geebnet hat.[4])

In bezug auf eine Reihe anderer Fragen greifen die Anregungen von M. über die Grenzen der Diözese Hildesheim hinaus. So etwa bei den Andeutungen über die pfarrrechtliche Stellung der Geistlichen an

[1]) Es muß für jetzt genügen, die Aufmerksamkeit auf die Bulle Papst Bonifaz' IX. vom 26. April 1399 (U.-B. Goslar V 1126) sowie eine Anzahl späterer Bestätigungen zu lenken. — Wegen der Art, wie sich der den Patronat und die Synodalgewalt über die Pfarrkirche in Hoinkhusen ausübende Dechant des Patroklusstiftes in Soest mit der Zeit zu einem archidiaconus minor über eine Anzahl von Orten machte, vgl. Leineweber, Die Besetzung der Seelsorgebenefizien im alten Herzogtum Westfalen bis zur Reformation (Arnsberg 1918) S. 86.

[2]) M. S. 145 Anm. 8, 197, 232, 302, 333f., 335 Anm. 27.

[3]) Wünschenswert wäre m. E. auch ein Eingehen auf das Verhältnis der Kalande zu den Archidiakonaten gewesen. Vgl. hierzu Riemer, Harz-Z. 1908 S. 6f.

[4]) S. M. S. 29 Anm. 2, 36 Anm. 45 und 46, 88 Anm. 119, 91 Anm. 136, 235 Anm. 5, 247 Anm. 8, 248, 252.

den städtischen Hospitälern (M. S. 235 Anm. 3, 247 Anm. 10), die im Rahmen der noch fehlenden zusammenfassenden Schilderung des mittelalterlichen Hospitalwesens überhaupt[1]) eine besondere Würdigung erfordert. Hinzufügen möchte ich, daß, wenn einmal der bislang ebenfalls ausstehende Versuch gemacht wird, von höherer Warte aus einen Überblick über die Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Kirche im Bereich des städtischen Verfassungslebens in ihrer Gesamtheit zu bieten, ein solches Unternehmen gerade dem vorliegenden Buche eine Fülle von Zügen entlehnen kann, die bei der Vereinigung zu einem Gesamtbilde wichtige Dienste leisten werden.

Das, was vorstehend entwickelt ist, vermag nur eine ungefähre Anschauung von dem Umfang des von M. bewältigten Stoffes und dem Reichtum der behandelten Probleme zu vermitteln. Immerhin wird es genügen, das günstige Urteil zu rechtfertigen, das ich an den Anfang der Besprechung gerückt hatte. Die Schrift M.s bedeutet eine Leistung, die weit über das lokalgeschichtliche Gebiet hinaus Interesse erheischt. Sie erweckt den lebhaften Wunsch, den Verfasser selbst auch ferner bei der Lösung der Aufgaben mitwirken zu sehen, welche sich für die Wissenschaft zu einem erheblichen Teile als Folge seiner eigenen Feststellungen ergeben.

Braunschweig. Karl Frölich.

Emil Göller, Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Benedikt XII. (a. u. d. T.: Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378. Bd. IV). Paderborn, F. Schöningh 1920.

Der vorliegende vierte Band der Vatikanischen Quellen der Görres-Gesellschaft schließt sich an den ersten über die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Johann XXII. an und enthält die Aufzeichnungen des päpstlichen Kammerarchivs über die Einnahmen des nachfolgenden Papstes Benedikts XII. Im ersten Band hatte Göller den Quellen eine eingehende Einleitung über die Geschichte des päpstlichen Steuerwesens vorausgeschickt und die verschiedenen Einnahmequellen bis auf ihre Wurzel geschichtlich zurückverfolgt, wobei namentlich die Geschichte der Servitien noch klarer als bei Gottlob, an dessen Darstellung er sich anschloß, herausgestellt wurde. Besonders beachtenswert sind dort auch die Aufschlüsse über die Geschichte der übrigen Steuern, vor allem der Annaten, der Prokurationen und Spolien. Die Darstellung Göllers ist seither nicht überholt worden. Einige neue Notizen über die Geschichte der Konfirmationstaxen brachte Hauck im letzten Halbband seiner Kirchengeschichte Deutschlands. Wichtige Aufschlüsse über die Prokurationen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gab Zimmermann in seinem Buche über die päpstlichen Legaten.

---

[1]) Vgl. U. Stutz, Z.[2] f. R.G. 41 S. 501, 502.

Nach diesen Vorarbeiten konnte Göller im vorliegenden Bande, dem eine Übersicht über die Quellen zu den Einnahmen vorausgeschickt ist, sich bezüglich der Geschichte des Besteuerungswesens auf den Pontifikat Benedikts XII. beschränken. Im wesentlichen handelt es sich um die gleichen Steuerarten, die zum großen Teil, wie auch die Abschlüsse in den Kollektorenberichten zeigen, noch aus der Zeit Johanns XXII. stammen. Benedikt XII. suchte das Besteuerungswesen möglichst einzuschränken. Äußerlich kommt das auch darin zum Ausdruck, daß die Buchführung vereinfacht ist und alle Einnahmen in den Hauptbüchern, den Introitus et Exitus eingetragen sind. Die einzige allgemeine Reservation, die Benedikt XII. durch die Bulle „Attendentes“ vom 8. Januar 1335 erlassen hat, betraf die Interkalarfrüchte der vakanten Benefizien, die an eine Verordnung Johanns XXII. vom Jahre 1326 anknüpft. Diese Auflage hatte ihre besonderen Gründe. Hervorgehoben seien auch die Ausführungen über die neuen Bestimmungen Benedikts XII., die die Erhebung der Prokurationen betreffen.

Von besonderem Interesse sind die Darlegungen des Verfassers über die Reformbestrebungen des durchaus ideal denkenden Papstes. Göller führt die Anschuldigungen einzelner Zeitgenossen auf ihr richtiges Maß zurück und entkräftet sie durch rechnerische Belege. Eine Reihe neuer Angaben gibt Auskunft über die vielseitige Reformtätigkeit des Papstes auf den verschiedenen Gebieten, woran alle Behörden Anteil haben. Auch auf die Rota kommt der Verfasser kurz zu sprechen. Bezüglich der Pönitentiarie, deren Verfassung und Taxwesen der Papst neu gestaltete, konnte G. auf sein größeres Werk zur Geschichte dieser Behörde verweisen. Schließlich sei noch hingewiesen auf die Hervorhebung des Textes der Bulle „In coena Domini“ aus diesem Pontifikat.

Die Textpublikation lehnt sich nach der methodischen Seite an die des ersten Bandes an, die von der Kritik mit Beifall aufgenommen worden ist. Dankenswert ist aber, daß das Register im vorliegenden Bande ausführlicher gestaltet ist, was sowohl in der doppelten Anlage, als auch in der Hervorhebung der Namen der Stelleninhaber und Beamten unter den betreffenden Diözesen und Kirchen anstatt der bloßen Seitenangabe zum Ausdruck kommt.

Die Arbeit ist ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung. Göller zeigt sich auch hier wieder als der Meister in der Handhabung, Wertung und Edition kirchlicher Quellen, als der unübertroffene Fachmann auf dem Gebiete der Geschichte des kirchlichen Steuer- und Finanzwesens und als der vortreffliche Kenner der Geschichte der päpstlichen Kurie überhaupt, um deren Erforschung er sich das größte Verdienst erworben hat.

Rom. F. Egon Schneider.

Bruno Krusch, Die Hannoversche Klosterkammer in ihrer geschichtlichen Entwickelung, ihre Zwecke und Ziele und ihre Leistungen für das Wohl der Provinz. Sonderabdruck aus den Mitteilungen des Universitätsbundes Göttingen, Jahrgang 1 Heft 3. Hannover, Theodor Schulzes Buchhandlung 1919. 114 S. in 8⁰.

Über die Geschichte des Kirchengutes zu Ausgang des Mittelalters und namentlich seit der Reformation ist in den letzten zwei Jahrzehnten fleißig und mit großem Erfolge gearbeitet worden. Um im Süden anzufangen, so hat für die Schweiz, nachdem, worauf hier besonders hingewiesen sei, bereits 1885 Paul Schweizer in der Theologischen Zeitschrift aus der Schweiz II über „Die Behandlung der zürcherischen Klostergüter in der Reformationszeit" geschrieben hatte, Carl Pestalozzi 1903 in einer trefflichen Zürcher juristischen Dissertation „Das zürcherische Kirchengut in seiner Entwicklung zum Staatsgut" behandelt, Eduard Schweizer 1910 in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde IX gründlichst „Das Basler Kirchen- und Schulgut in seiner Entwicklung bis zur Gegenwart" verfolgt und C. A. Bächtold Schaffhausen 1911 eine sehr beachtenswerte „Geschichte des Kirchengutes im Kanton Schaffhausen" veröffentlicht.[1]) Sehr gründlich erforscht und eingehend dargestellt wurde aber namentlich die württembergische Entwickelung. Ich verweise auf H. Hermelink „Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg", Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1903, Stuttgart 1904, der 1903 in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte Neue Folge XII „Die Aenderung der Klosterverfassung unter Herzog Ludwig" behandelt hatte und 1914 im 1. Heft der genannten Württembergischen Jahrbücher über „Die Verhandlungen über das altwürttembergische Kirchengut seit 1806" sich verbreitete, wozu später noch Fritz Lenckner „Das Recht am altwürttembergischen evangelischen Kirchengut", Stuttgart 1919 kam. Speziell „Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts" aber behandelte in den Württembergischen Jahrbüchern Jahrgang 1911, Stuttgart 1912 Viktor Ernst. Dasselbe Jahr 1912 brachte uns auch eine in Gotha erschienene Studie von W. Wolff „Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostergüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV." sowie eine solche von J. Loserth, „Das Kirchengut in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert".

Dazu kommen nun neuerdings entsprechende Untersuchungen aus

[1]) Vollständigkeit wird mit obigen Angaben nicht erstrebt. Vgl. etwa noch für den Kanton Aargau Huber, Die Herausgabe der Pfrund- und Kirchengüter an die aargauischen Kirchgemeinden I—III, Wohlen 1906/7 und Karl Heuberger, Die aargauischen Pfrundgüter und ihre Herausgabe an die Kirchgemeinden, Zürcher juristische Dissertation 1908.

jenem wichtigen niederdeutschen Territorium, dessen kirchenrechtsgeschichtliche Erschließung 1913 der heute leider nicht mehr unter den Lebenden weilende Ernst Martens in seinem weit mehr, als im Titel angedeutet, bietenden Buche „Die hannoversche Kirchenkommission, ihre Geschichte und ihr Recht", Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 79/80 mit so großem Erfolge in Angriff genommen hatte. 1918 beging die hannoversche Klosterkammer die Feier ihres hundertjährigen Bestehens. Dazu war eine Festschrift von Hatzig in Vorbereitung. Da aber ihr Verfasser vor ihrer Vollendung kurz vor dem Waffenstillstand auf dem Felde der Ehre fiel, konnte sie nicht erscheinen; doch wird sie, von Brennecke vollendet und nach rückwärts erweitert, hoffentlich in nicht ferner Zeit ausgegeben werden können. Inzwischen hat die Jahrhundertfeier Anlaß zur Veröffentlichung zweier kleinerer Schriften über diesen Gegenstand gegeben.

In den Mitteilungen des Universitätsbundes Göttingen I 3 ließ einerseits F. Frensdorff, der sich schon 1882 mit diesem Stoffe beschäftigt hatte (vgl. das Referat über seinen am 31. Oktober 1882 in der neunten Sitzung der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft gehaltenen Vortrag in der Zeitschrift für Kirchenrecht XVIII 1883 S. 287 f.), eine Studie „Der hannoversche Klosterfonds" erscheinen. Sie behandelt namentlich die Beziehungen zu den Universitäten, zu Helmstedt, dem Herzog Friedrich Ulrich 1629, um der dauernden Geldnot abzuhelfen, die Einkünfte der drei Frauenklöster Weende, Mariengarten und Hilwartshausen zuwandte, womit „der erste Anfang eines Klosterfonds" geschaffen war, und zu Göttingen, dem 1733 gleichfalls aus der calenbergischen Klosterkasse ein Jahresbeitrag zugesichert wurde, welcher noch im 18. Jahrhundert von 4000 auf 40000 Taler stieg. Glücklicherweise mehrten sich auch die Einnahmen stetig und erwies sich die Verwaltung ihrer Aufgabe gewachsen. Neue gewaltige Vermögensbestände führten der Reichsdeputationshauptschluß und die Wiener Kongreßakte dem hannoverschen Staate mit den Hochstiftern Osnabrück und Hildesheim zu. Wie zur Reformationszeit, so entschied sich die Landesherrschaft auch jetzt hochherzig und weitsichtig zugleich zum Verzicht auf die Inkameration und zur Erhaltung der Vermögensmassen für ihren ursprünglichen Zweck. Sie wurden mit dem älteren Klosterfonds zu einem allgemeinen Klosterfonds vereinigt, in dem Frensdorff abgesondertes und gebundenes Staatsvermögen, nicht ein Zweckvermögen oder Stiftungseigentum erblickt, und der zu diesem Zwecke errichteten Klosterkammer zur Verwaltung anvertraut. So die durch klare und bestimmte Linienführung ausgezeichnete Skizze Frensdorffs, die namentlich die universitäts- und die rechtsgeschichtliche Seite des Themas berücksichtigt.

Der in demselben Hefte der Mitteilungen des Göttinger Universitätsbundes abgedruckte, ungefähr dreifach so starke Beitrag des hannoverschen Archivdirektors Krusch, um den es uns hier vornehmlich zu tun ist, hat verwaltungsgeschichtlichen Charakter, und vor allem bettet er seine direkt aus den Urkunden und Akten geschöpften Mit-

teilungen über die Klöster, die Klosterverwaltung, die Klosterkasse und die Klosterkammer tief in die Landes- und Kirchengeschichte ein, wie das ja auch von seinem Verfasser nicht anders zu erwarten war, der sich durch eine ganze Reihe von Arbeiten zur mittelalterlichen und neuzeitlichen Geschichte der nachmals hannoverschen Lande kaum minder verdient gemacht hat als durch seine bekannte, neuerdings auch den Rechtsquellen zugewandte, ausgebreitete Editionsarbeit im Dienste der Monumenta Germaniae historica.[1]) Ich erinnere nur an die 1897 in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen erschienene „Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstiftes Mainz". So geht auch die vorliegende Arbeit vom Mittelalter aus, indem sie zunächst dartut, wann und wie die niedersächsischen Klöster unter die Landesherrschaft gerieten, wie auf der Grundlage des Lehnsrechtes ein vorreformatorisches Klosterregiment entstand, und wie bereits im 15. Jahrhundert die landesherrliche Klosterreformation einsetzte. Besonders bedeutsam wurde die Zeit Herzog Erichs I. und seiner zweiten Gemahlin, der kurbrandenburgischen Elisabeth, die nach des Gatten am 30. Juli 1540 erfolgten Tode als Mitvormünderin ihres Sohnes Herzog Erichs II. recht eigentlich die Reformation ein- und durchführte. Wichtig ist der Nachweis, daß ein Landtag zu Pattensen vom Jahre 1540, der nach allgemeiner Annahme die Reformation eingeführt haben soll, überhaupt nie stattgefunden hat, die Stände vielmehr vor eine vollzogene Tatsache gestellt worden sind; wichtiger noch die Feststellung, daß, wenn mit der von Antonius Corvinus gleich nach 1540 ausgearbeiteten und 1542 fast unverändert angenommenen Klosterordnung etwa die Absicht der Säkularisation sich verbunden haben sollte, die Sicherungen, die die Landschaft auf dem vierten Landtag in Pattensen 1542 erreichte, gleich von vornherein den Weg dazu verbauten. Die Klöster blieben erhalten, wurden auch nicht auf den Aussterbeetat gesetzt, aber von der „Stifterin der hannoverschen Landeskirche" mit ihrem Vermögen unter eine scharfe Aufsicht der Landesherrschaft und in den Dienst des evangelischen Kultus sowie der Schule gestellt. Die unfügsamen geistlichen Klosterpröpste ersetzte man durch weltliche Amtmänner. Unter dem zum Katholizismus wieder zurückkehrenden Sohne sind dann allerdings auch die Klöster, denen, abgesehen von Bursfelde, diese Entwicklung, die ihnen mit der Ordenskleidung sogar ihre äußere Sonderstellung genommen hatte, ohnehin nicht behagte, vorübergehend wieder katholisch geworden. Doch Herzog Julius nahm, nachdem ihm das Fürstentum Calenberg angefallen war, das Reformationswerk wieder auf und dehnte die wolfenbüttelsche Kirchenverfassung auf das neuerworbene Gebiet aus. Die Klöster wurden von den drückenden Verpfändungen mehr oder weniger gewaltsam frei gemacht. Die Stände, die infolge der Ersetzung der Klosterpröpste durch Amtmänner fast ganz um den

[1]) Vgl. jetzt Harry Breßlau, Geschichte der MGH., Hannover 1921 (auch im Neuen Archiv XLII) an den zahlreichen im Register verzeichneten Stellen.

Prälatenstand gebracht worden waren, zeigten an der Erhaltung der alten Klosterrechte ein lebhaftes Interesse und hielten Herzog Heinrich Julius, dem schlechter wirtschaftenden Nachfolger seines auf gute Ökonomie bedacht gewesenen Vaters, 1593, vor, daß den Klöstern im wesentlichen die Rechte zurückzugeben seien, die sie vor der Reformation gehabt hätten, stehe ihm doch das universale Dominium an ihnen nicht im Sinne freier Verfügung zu. Die Klostersachen gehörten nach der Kirchenordnung des Herzogs Julius von 1569 zwar zum Ressort des Konsistoriums, wurden aber tatsächlich unter persönlicher Aufsicht des Herzogs vom Kammersekretär, seit 1591 von einem Klostersekretär bearbeitet, neben den für die advocatura in Klostersachen 1616 ein gleichfalls nebenamtlicher, juristisch gebildeter Klosterrat trat. Und nun kam es auch zu der Vereinigung mehrerer Klöster zu einem gemeinsamen Zwecke, nämlich zu der oben bereits erwähnten Zuwendung von drei Frauenklöstern an die Helmstedter Universität. Unter der Herrschaft der lüneburgischen Linie kamen trotz aller Bemühungen des Konsistoriums die Klostersachen an die fürstliche Ratsstube, die Regierung, wobei der Herzog sich die Oberdirektion vorbehielt. Doch bezog das 1642 neu formierte Konsistorium Zuschüsse in Naturalien und Geld aus den Einkünften der nicht für Helmstedt vorbehaltenen Klöster. Die Überschüsse der seit der Verpachtung der Klosterhaushaltungen einträglich gewordenen Klöster wurden nach Hannover gezogen. Es bildete sich so ein Klostervorrat, eine Klosterkasse, über deren Mittel der Herzog persönlich oder durch seine Geheimen Räte verfügte, und deren Geschäfte der Klostersekretär besorgte. Den ersten Anstoß dazu hatte die Zusammenlegung der drei Helmstedter Klöster gegeben; mit ihrer Zuweisung beginnt, wie Frensdorff ganz richtig beobachtet hat, die Geschichte des Klosterfonds. Herzog Ernst August beließ 1680 der Geheimen Ratsstube die Klostersachen, übertrug aber das Direktorium seinem Günstling v. Platen. Daraus wurde ein Departement der calenbergischen und grubenhagenschen Klöster, das später zusammen mit der neugegründeten Universität Göttingen in der Hand des Schöpfers der letzteren, Gerlach Adolf v. Münchhausen, vereinigt war. 1772 wurden die Spezial-Departements aufgehoben und die Universitäts- und Klostersachen an das Plenum des Ministeriums gezogen. 1802 bei der Gründung des Staatsministeriums erhielt dieses für die Erledigung der nicht als Publica, Militaria, Haussachen usw. sich darstellenden Geschäfte seine Departements, darunter auch die Kloster-, Universitäts- und Schulsachen zurück. Dieses Departement wurde schon seit 1718 Königliche Klosterkammer genannt, seine Beamten waren Wirkliche Geheime Räte mit zugehörigen Klostersekretären, Klosterkassierern und -registratoren. Ich übergehe Kruschs Ausführungen über die Inhaber, die Obliegenheiten und die Geschäftsverteilung dieser Ämter ebenso wie das, was er im Zusammenhang mit diesem Klosterdepartement über die Gründung der Göttinger Universität und über die Schicksale der Helmstedter Universität sowie über die Mannesstifter bis zu ihrer Auf-

hebung im Jahre 1848 und über die Umgestaltung der seit 1842 mit einem Ordenszeichen bedachten, seit 1873 unter Oberinnen statt Äbtissinnen gestellten Jungfrauenklöster zu Jugenderziehungsanstalten beibringt. Die zentrale Klosterverwaltung wurde mit der Neuordnung der Regierung nach den Freiheitskriegen und nach der großartigen Vermehrung des Klosterfonds auf das Vierfache, ja Fünffache, die sich aus den früher erwähnten Säkularisationen ergab, am 26. Juni 1818 zur allgemeinen Klosterkammer unter dem Ministerialdepartement der Klostersachen umgewandelt und dauernd von der Domänenverwaltung getrennt gehalten. Seit 1868 steht sie unter der Aufsicht des Oberpräsidenten. Der gesamte von ihr verwaltete Grundbesitz deckt eine Fläche von 9½ Quadratmeilen. Die Zahl der Güter geht hoch in die 40; sie liegen z. T. außerhalb der Provinz. Die Forstfläche allein ist im Laufe der Jahrhunderte von 9000 ha auf rund 28000 ha gestiegen. Auch ein Kalibergwerk, Steinkohlengruben und der Harzer Sauerbrunnen in Grauhof bei Goslar gehören dazu. Die Hauptausgaben sind solche für wirtschaftliche Kulturarbeiten von Hochmoorkulturen und Aufforstungen sowie für Beschaffung von Wohnstellen für Arbeiterfamilien, ferner für die Universität Göttingen, für evangelische und katholische Kultuszwecke, für den öffentlichen Unterricht und gemeinnützige Aufgaben. Die 1859 errichtete Kapital-Ansammlungs-Anstalt beschafft Kirchengemeinden und Schulverbänden die nötigen Mittel, ein anderer Fonds unterstützt bedürftige Kirchengemeinden beider Bekenntnisse. So Krusch.

Eine eingehendere Darstellung, die auch die Vorgeschichte bis 1584 berücksichtigt, soll, wie gesagt, die vorliegende demnächst ergänzen. Für sie möchte ich, damit die Eigenart und das Wesen dieses Gebildes um so deutlicher wird, wünschen, daß deren Verfasser auch die eingangs angeführten neueren Forschungen über ähnliche Bildungen, namentlich über das zürcherische Obmannamt und seine Klosterämter sowie über die württembergische Klosterverfassung studiere. Selbst ein Blick auf den österreichischen Religionsfond und seine Geschichte etwa an Hand des Artikels von Max v. Hussarek in der zweiten Auflage des Oesterreichischen Staatswörterbuchs von Mischler und Ulbrich könnte von Nutzen sein. Es ist bekannt und von Martens S. 129 ff. eingehender ausgeführt worden, wie stark die württembergische Kirchenordnung von 1559 auf diejenige des Herzogs Julius von 1569 einwirkte, und wie auch sonst württembergische Einflüsse sich geltend machten. Wie ich sehe, weist jetzt auch Frensdorff gerade für unseren Gegenstand auf die Möglichkeit einer Beeinflussung durch Württemberg hin. Grund genug, diesen Dingen genauer nachzugehen!

Ulrich Stutz.

Viktor Ernst, Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts. 50 S. 4°. (Sonderabdruck aus den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde 1911). Stuttgart, Kohlhammer.

Heinrich Hermelink, Die Verhandlungen über das altwürttembergische Kirchengut seit 1806. (Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1914, S. 46—81.)

Der Leiter des statistischen Landesamts Württemberg, Professor Ernst, hat unter reichlicher Ergänzung und z. T. Berichtigung der seither diese Frage behandelnden Veröffentlichungen durch archivalisches Material eine äußerst lichtvolle und dankenswerte Übersicht über die Entstehung des württembergischen Kirchenguts in der Reformationszeit gegeben, die auch im Sonderdruck vorliegt. Die verschiedenartigen Tendenzen des Verfahrens unter Herzog Ulrich und Herzog Christoph treten in erwünschter Klarheit heraus. Während Ulrich, im Ideenkreis de mittelalterlichen Fürstentums wurzelnd, in möglichster Beraubung der Kirche sein Heil zu finden glaubt, wobei er schließlich an übermächtigen Gegenwirkungen scheiterte und nur in der Zurückdrängung der Gemeinden und in der Abwehr der Patronatsherrschaft dauernd erfolgreich war, hat Christoph die Kirche in ihrer Bedeutung für den Territorialstaat positiv zu würdigen verstanden und ihr aus eignem Antrieb gegeben was sie brauchte. Allerdings bleibt die Praxis der Verwendung der Kirchenkasteneinkünfte hinter dem Idealismus der Großen Kirchenordnung von 1559, die den Kirchenkasten durchaus „zur Erhaltung der Kirchen, Schulen und Armen und also ad pias causas“ geschaffen wissen will, nicht unerheblich zurück, indem für weltliche Interessen starke Ansprüche an den Kasten gestellt werden, und Christoph hat diese Praxis den Landständen gegenüber wiederholt entschieden verteidigt. — An Einzelheiten erscheint zur Berichtigung seitheriger irriger Ansichten wichtig was Vf. über das Vermögen der vierzehn großen Mannsklöster ausführt, das nach dem Übergang an den Herzog durchaus vom Kirchenkasten getrennt verwaltet und dessen Überschüsse zu weltlichen Zwecken verwandt werden. Nach Christophs Tode verwischen sich die Grenzen zwischen beiden Kassen, zunächst zugunsten des Gemeinen Kirchenkasten, indem Fehlbeträge desselben aus den Einkünften des Mannsklösterdepositums gedeckt werden. Aber diese Grenzverwischung und schließlich (1655) Vereinigung zwischen beiden Kassen fällt schließlich zum Schaden des Gemeinen Kirchenkastens aus, da die Herrschaft sich daran gewöhnt, auch über seine Einkünfte (bzw. deren Überschüsse) nach beliebigen Zwecken zu verfügen.

Ein interessantes Gegenstück zu der Ernstschen Arbeit bildet das, was Hermelink über die Verhandlungen über das altwürttembergische Kirchengut seit 1806 mitzuteilen hat, von da an, wo dem Drängen der Württemberger nach ihrem „alten guten Recht“, „das unser heil'ges Kirchengut als Schutzpatron bewacht“ durch § 77 der Verfassungs-

urkunde von 1819 entsprochen worden war: „Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogtums Württemberg wird wiederhergestellt." Am interessantesten (und umfangreichsten) sind die Mitteilungen über die Ausscheidungsverhandlungen von 1820—33, weil aus ihnen hervorgeht, welche Schwierigkeiten sich einer solchen Ausscheidung auch bei einem Objekt, das bis 1806 seine gesonderte Existenz und zwar als einheitliches Ganzes gehabt hatte, wo also die Ermittlung des geschichtlichen Tatbestandes die denkbar einfachste war, beim Eingehen auf die vorliegenden praktischen Bedürfnisse entgegenstellen. — Bei der seit 1918 allenthalben in Fluß gekommenen Frage der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche hat die mit gewohnter Solidität und Klarheit gearbeitete Schrift aktuelles Interesse.

Halle a. S. K. Eger.

Dr. jur. Hans Erich Feine, Privatdozent an der Univ. Breslau, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation, 1648—1803 (a. u. d. T.: Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, 97. und 98. Heft). Stuttgart, F. Enke 1921. XII, 444 S.

Die Forschungen, deren Ergebnisse in diesem inhaltreichen und gelehrten Buche vorgetragen werden, füllen Lücken unseres Wissens aus, welche im Kreise der zuständigen Fachleute schon lange bekannt und bemerkt worden waren. Es ist ein Verdienst von Ulrich Stutz, den Verfasser auf die hier vorliegende schwierige, aber dankbare Aufgabe hingewiesen zu haben (Vorwort S. VII, VIII), und er hat sich mit seiner Anregung, das soll hier gleich anfangs gesagt sein, an den rechten Mann gewandt.

Wieviel über die Besetzung der deutschen Bischofsstühle seither, in Gesamt- und Einzeldarstellungen geschrieben worden ist, weiß jeder, der den Beruf hat, sich um diese Dinge zu kümmern. Aber diese umfängliche, um nicht zu sagen unübersehbare Literatur bezieht sich, soweit sie auf der Höhe der heutigen Wissenschaft steht und somit, in diesem besten Sinne des Wortes, modern ist, in der Hauptsache doch nur auf zwei voneinander weit getrennte Zeiträume: das Mittelalter und das neunzehnte Jahrhundert. Mit Recht macht uns der Verfasser hierauf aufmerksam. Geschichtsforscher und Kanonisten haben sich in gemeinsamer Arbeit um die Klarlegung der einschlägigen mittelalterlichen Verhältnisse bemüht, und die deutsche Kirchenrechtswissenschaft hat, unterstützt von Historikern, politischen Publizisten, Theologen, es sich angelegen sein lassen, das Recht der Besetzung der bischöflichen Stühle, wie es sich nach dem Wiederaufbau der katholischen Kirchenverfassung in Deutschland auf Grund der Konkordate und Zirkumskriptionsbullen des 19. Jahrhunderts (1817 bis

1827) gestaltet hatte, bis in alle Einzelheiten und Streitfragen hinein zu untersuchen und darzustellen. Die dazwischen liegenden Jahrhunderte aber, umfassend die Zeit nach dem (die mittelalterliche Entwicklung der Bistumsbesetzung abschließenden) Wiener Konkordat von 1448 bis zu der großen Sekularisation von 1803, welch letztere die jenem Wiederaufbau vorangehende Zertrümmerung darstellt, lagen bisher, wenn auch nicht gerade im Dunkel, so doch in einem wenig befriedigenden Zwielicht, und was insbesondere die Reichsbistümer im 17. und 18. Jahrhundert betrifft, so ist es schon richtig, wenn Verfasser mitteilt, daß seit J. J. Moser (1743 und 1775) sich um dieses Thema eigentlich niemand mehr recht eingehend gekümmert hat. Über das Warum dieser Vernachlässigung wäre mancherlei zu sagen. Die in erster Linie beteiligte Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte sucht ihre Aufgaben und Arbeitsziele mit traditioneller Vorliebe im Mittelalter; nachmittelalterliche Verhältnisse liegen ihr — rühmliche Ausnahmen vorbehalten — ferner. Die von Historikern betriebene Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte denkt hierin anders: sie widmet sich der nachmittelalterlichen „neueren" Zeit 16.—18. Jahrhundert) bekanntlich mit großem Eifer, befaßt sich aber in diesem Zeitraum vorzugsweise mit den Zuständen in den einzelnen deutschen Territorien, namentlich den größeren weltlichen Monarchien, während sie dem damaligen Reich und den für dasselbe so sehr charakterischen geistlichen Fürstentümern bisher ein geringeres Interesse entgegenzubringen pflegt. Gerade um diese geistlichen Fürstentümer aber handelt es sich bei der Aufgabe, die Feine sich gestellt hat. Es kam ihm, wenn ich ihn recht verstehe, nicht nur — und wohl nicht einmal in erster Linie — darauf an, vom Kirchenrecht, sondern vor allem vom Staatsrecht, und zwar vom Reichsstaatsrecht jener Epoche zu reden. Was er vor den Augen seiner Leser aus dem Staube der Vergangenheit wieder erstehen läßt, ist jenes merkwürdige und fragwürdige Stück der Verfassung des heiligen römischen Reichs deutscher Nation, das sich in dessen Bistümern, den geistlichen Territorien, verkörpert. So darf das Buch wohl aufgefaßt werden: die Reichsbistümer erscheinen hier weniger als Anstalten und Gliederungen der Kirche, sondern als das, was sie, insbesondere in dieser Spätzeit des alten Reichs vor allem waren: als Reichsländer, die, den weltlichen Fürstentümern sonst weithin gleichend, von ihnen darin verschieden waren, daß sie nicht Erb-, sondern Wahlmonarchien darstellten, theokratische Wahlfürstentümer, in denen ein Priester (der das freilich oft nur dem Namen nach war) über Land und Leute gebot.

Mit den zeitlichen und gegenständlichen Beschränkungen, die Verfasser sich gesetzt hat, kann man sich ohne weiteres einverstanden erklären. Die eingehende Darstellung beginnt, wie aus dem Titel des Buches hervorgeht, überall mit dem Westfälischen Frieden; die vorhergehenden Perioden der Reformationszeit und des dreißigjährigen Krieges sind nicht unberücksichtigt geblieben, aber mehr kursorisch (hier und da auch ausführlicher) behandelt, zwecks Her-

stellung der entwicklungsgeschichtlichen Verbindung mit dem Mittelalter. Dargestellt ist ferner das Besetzungsrecht nur der Reichs-, nicht der Landesbistümer. Bistümer der letztern Art kommen während des untersuchten Zeitraums wesentlich nur in den beiden größten Reichsländern, den österreichischen Erblanden und Brandenburg-Preußen vor, übrigens auch hier nur in geringer Zahl. Verfasser hat recht, wenn er diese Landesbistümer (zu denen auch die sog. salzburgischen Eigenbistümer gehören), insbesondere das Recht der landesherrlichen Mitwirkung bei ihrer Besetzung ausscheidet und besonderer Darstellung vorbehält: sie waren in der Tat eine Ausnahmeerscheinung im damaligen Deutschland, im Vergleich mit den reichsunmittelbaren Bistümern etwas Besonderes, kirchen- wie staatsrechtlich betrachtet. Es mangelte ihnen vor allem jener weltlich-herrschaftliche, staatliche Charakter, der den Reichsbistümern ihr Gepräge gab. Die Landesbistümer waren kirchliche Anstalten, die unter Staatsleitung standen (Nominationsrecht!), die Reichsbistümer dagegen Staaten unter kirchlicher Leitung: dort Staatskirchentum, hier Kirchenstaatstum, Priesterherrschaft. —

Die Darstellungsmethode ist nicht die chronologische, sondern die systematische. Verfasser durfte so verfahren, weil seine Materie während des untersuchten Zeitraums, 1648—1803, im Gegensatz zu den voraufgehenden und folgenden Perioden nicht sehr im Flusse der Entwicklung stand, vielmehr (wie das Reichsstaatsrecht seit 1648 überhaupt) in einen gewissen Beharrungs-, man möchte sagen Erstarrungszustand geraten war, der wesentliche Veränderungen nicht erkennen läßt und eine systematische Darstellung gestattet, ja fordert.

Das Grundprinzip der Besetzung der alten Reichsbistümer ist bekannt; es ist dasjenige, welches zur Höhezeit des Mittelalters Gemeines Recht der Kirche geworden war: kanonische Wahl unter Vorbehalt päpstlicher Bestätigung (Konfirmation). Die Wahl steht, auch dies entspricht dem Gemeinen Recht der Zeit, dem Domkapitel der vakant gewordenen Diözese zu, sie heißt „Postulation“, wenn sie sich auf jemand richtet, der mit einem dispensablen kanonischen Hindernis behaftet ist. Das Recht einseitiger Besetzung durch den Papst („Provision“) kommt, wiewohl de jure unter gewissen Voraussetzungen unbestreitbar bestehend, für die deutschen Bistümer von 1648—1803 faktisch nicht in Betracht.

Die Darstellung gliedert sich in neun Kapitel. Im ersten, „das aktive Wahlrecht“, nimmt Verfasser u. a. Gelegenheit, auf die ständische Zusammensetzung der deutschen Domkapitel einzugehen. Deren streng aristokratische Formation ist ja bekannt, doch ist, wie Verfasser zeigt, das Bild dieser Exklusivität nicht so einheitlich, wie zuweilen angenommen wird. Neben den beiden vornehmsten Domkapiteln, Köln und Straßburg, die sich nur aus dem eigentlichen Hochadel, d. h. den reichsständischen Fürsten und Grafen ergänzten (Köln allerdings unter Zulassung einer kleinen Zahl von minder vornehmen „Priesterkanonikern“, die eine von den hocharistokratischen Genossen, den „Dom-

grafen" streng geschiedenen Gruppe im Domkapitel, eine Art gelehrter Bank bildeten), sehen wir andere, die, wie Mainz, Trier, Bamberg, Würzburg, auch, und sogar vorzugsweise, dem niederen Reichsadel, also der Reichsritterschaft offen standen (und demgemäß in der Regel nicht Fürstensöhne, sondern Angehörige ihrer Klasse, Reichsritter, zu Bischöfen wählten), sodann in sehr großer Zahl solche, die — meist unter Stellung besonderer, oft äußerst strenger Anforderungen an den Stammbaum — den landsässigen Adel zuließen, endlich einige, in die (vgl. S. 19, 20) selbst Bürgerliche, wenigstens de jure, eintreten durften. Doch spielte auch in der letzteren Gruppe der Adel durchweg eine ausschlaggebende Rolle.

Wie die Wahlberechtigung, so war auch die Wählbarkeit (Kap. 2) und damit die Fähigkeit, auf einen der Fürstenthrone des geistlichen Deutschlands zu gelangen, durch Normen und Gepflogenheiten geregelt, die weit weniger auf kirchliche wie auf weltliche Interessen, nämlich auf den Nutzen der Aristokratie, vorab des reichsunmittelbaren Adels, eingestellt waren. Es ist erstaunlich, aber doch auch wieder begreiflich, in welchem Maße die Leitung der katholischen Kirche, unter dem Druck der Notwendigkeit, sich im Kampfe gegen den Protestantismus auf die ihr treu gebliebenen Fürstenhäuser und Adelsgeschlechter stützen zu müssen, sich nach der Decke der Standesinteressen dieser Kreise gestreckt hat. Die Elastizität des kanonischen Rechts, die Weite der Vollmachten, welche es dem Papste gestatten, bis hart an die Grenzen des dogmatisch noch Möglichen Ausnahmen von der gesetzlichen Regel zuzulassen, zeigt sich hier sozusagen in vollem Glanze. Gern oder ungern haben die Päpste infolge jener Zwangslage sich schließlich immer dazu bereit gefunden, über den Mangel von Eigenschaften, welche die Kirche von ihren Bischöfen fordert (die einschlägigen kanonischen Vorschriften waren erst noch durch das Tridentinum nachdrücklich verschärft worden), hinwegzusehen und dementsprechende Dispense zu erteilen. Das geschah nach stattgehabter Wahl (dann meist uno actu mit der Konfirmation), oder aber auch schon vorher (in der Form eines sog. Eligibilitätsbreves). Dispensiert wurde etwa von dem erforderlichen Lebensalter (es kam vor, daß fünfzehn-, ja zwölfjährige Knaben postuliert und vom Papste „admittiert" wurden), von der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bildung, ja von dem Gebot, daß der zu Wählende die höheren Weihen, zumindest die Subdiakonatsweihe empfangen haben muß (ein Gebot, dem sich die fürstlichen Familien, wegen des mit seiner Befolgung verbundenen Zölibats und der daraus entspringenden Gefahr des Aussterbens der betreffenden Linie begreiflicherweise nur höchst ungern fügten). Bereitwilligst wurde auch, falls die Umstände es nahelegten, entbunden von dem Verbot der Häufung kirchlicher Ämter, insbesondere von Bistümern, in der Hand einer Person („Bistumskumulation): die Regel, wonach niemand zum Bischof gewählt werden darf, der schon Bischof einer andern Diözese ist und diese nicht aufgeben will, war eigentlich nur noch dazu da, um durchbrochen zu werden. In einem

der interessantesten Abschnitte seines Werkes (Kap. 7, S. 297 ff.) zeigt der Verfasser, wie das Streben der katholisch gebliebenen Dynastien, voran der Habsburger und Wittelsbacher, nach dem Erwerb möglichst vieler geistlicher Fürstentümer für ihre jüngeren Söhne, also eben nach „Kumulationen", unter dem Gesichtspunkt der Macht- und Territorialpolitik dieser Häuser gesehen werden muß (womit freilich dem Kundigen nichts Neues gesagt wird). Solche Bistumskumulationen bedeuten nichts anderes als Erfolge auf dem Wege zur Vergrößerung der Hausmacht; es sind Gegenmaßregeln der katholischen Fürstenhäuser gegen die Sekularisationen protestantisierter Bistümer, vermittelst derer die dem neuen Glauben zugewandten Dynastien im 16. und 17. Jahrhundert ihren Länderbesitz vergrößert haben (man denke an den Erwerb von Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cammin durch den Großen Kurfürsten, 1648). Am erfolgreichsten in der Anhäufung geistlicher Territorien war das Haus Wittelsbach, besonders sein bayerischer Zweig. Ein aus dem Erzbistum und Kurfürstentum Köln und den Bistümern Münster, Lüttich, Hildesheim, Freising bestehender Komplex geistlicher Länder „ist im wesentlichen 180 Jahre lang (1583 bis 1761) in der Hand der bayerischen Kurfürsten von Köln vereinigt geblieben, welche fünf Generationen hindurch am Rhein und in Niederdeutschland eine wittelsbachische Hausmacht schufen, die zwar nicht an Geschlossenheit und politischer Leistungsfähigkeit, wohl aber an Reichtum und Flächengehalt den Stammländern nahe kam" (S. 320). Treffend hat schon Aloys Schulte diesen tatsächlich erblichen Besitz des Hauses Wittelsbach bezeichnet als „ein Sekundogenitur des Bayerischen Hauses unter Vorbehalt der Ehelosigkeit und unter dem Zwang zum Priestertum" (S. 320, 321). Mit dem „Priestertum" dieser wie anderer Kirchenfürsten war es ja nun, wie bereits angedeutet, nicht weit her, aber die Ehelosigkeit ließ sich nicht umgehen, und daraus folgte, was bei der großen Zahl bayerischer Prinzen, die Bischöfe wurden, nicht ausbleiben konnte: das Haus erlosch früher, als es andernfalls geschehen wäre, wie denn auch das Haus Habsburg seine mit den bayerischen ganz gleichgerichtete Bistumspolitik mit dem vorzeitigen Aussterben seines Mannsstammes hat bezahlen müssen. So bestrafte sich eine auf ungeraden Wegen wandelnde territoriale Habgier.

Die Kapitel 3—5 behandeln die auf das Wahlverfahren bezüglichen und damit zusammenhängenden Materien — Vorbereitungen der Wahl, kaiserliche Rechte, Wahlakt —; das 6. Kapitel ist der päpstlichen Konfirmation gewidmet. Von dem Inhalt des siebenten — Bistumskumulationen — war schon die Rede. Es folgen dann: Wahlkapitulationen, Regierungsantritt, Konsekration (Kap. 8), der Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge (Kap. 9). Der hier zur Verfügung stehende Raum erlaubt es leider nicht, auch nur über die hauptsächlichsten Einzelstücke dieser Fülle Bericht zu erstatten. Nur über das besonders aufschlußreiche vierte Kapitel, in dem Verfasser auf die dem Kaiser betreffs der Bischofswahlen zustehenden oder von ihm beanspruchten Rechte zu sprechen kommt, möchte ich einiges bemerken.

Seitdem der Sieg des Papsttums im Investiturstreit das alte Recht des deutschen Königs, die Bischöfe des Reichs — nicht nur als Reichsfürsten, sondern als solche, als Bischöfe — durch die investitura per anulum et baculum zu ernennen, zu Falle gebracht hatte, bestand eine rechtliche Möglichkeit, bei der Besetzung der Bistümer mitzuwirken für das Reichsoberhaupt nicht mehr, abgesehen von der bekannten Klausel des Wormser Konkordats von 1122, wonach der König berechtigt ist, bei den Bischofswahlen gegenwärtig zu sein. Es hat sich dann aber später, schon im 16., besonders dann im 17. Jahrhundert, der kaiserliche Hof einen tatsächlichen, bisweilen sehr wirksamen Einfluß auf die Wahlen dadurch verschafft, daß er, ohne Widerspruch der Domkapitel, Wahlgesandtschaften oder auch einzelne „Wahlkommissare" (diese seit dem späteren 17. und im 18. Jahrhundert) abordnete, mit dem Auftrag, an den Verhandlungen bei Wahl teilzunehmen und der letzteren zu assistieren. Diese Einrichtung hat sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts rechtlich befestigt, indem die Rechtsüberzeugung entstand, daß die Anwesenheit von Vertretern des Kaisers bei der Wahl rechtlich notwendig sei — und erreichte zu Beginn des 18. Jahrhunderts den Gipfelpunkt ihrer Bedeutung dadurch, daß die Kaiser ein durch den Wahlkommissar auszuübendes Recht der Exklusive, d. h. die Befugnis, nicht genehme Kandidaten von der Wahl auszuschließen, beanspruchten und auch einige Male mit Erfolg ausübten (es dann freilich, nachdem sich an die anfänglichen Erfolge Mißerfolge gereiht hatten, im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts ruhen ließen). Es liegt nahe, in dieser ganzen Entwicklung, eine Wiederbelebung der erwähnten — unstreitig schon bald nach ihrem Erlaß in Vergessenheit geratenen — Bestimmung des Wormser Konkordats über die praesentia regis zu erblicken, und die Staatsrechtswissenschaft hat sich denn auch seit dem Ende des 17. Jahrhunderts (bahnbrechend war Leibniz, vgl. S. 153, 154) meistens auf diesen Standpunkt gestellt. Verfasser hält diesen Standpunkt nicht für richtig. Er wertet die communis opinio der Reichspublizisten des 18. Jahrhunderts, welche die aktuelle Geltung des Wormser Konkordats bejahte, als eine „theoretische Rezeption" jenes alten Vertrages, welche lediglich zur bessern Fundamentierung der in Rede stehenden kaiserlichen Machtansprüche dienen sollte (S. 146, 151, 183 ff.). Der kaiserliche Wahlkommissar sei eine Neuschöpfung des 17. und 18. Jahrhunderts, welche mit der praesentia regis des Wormser Konkordats nichts zu tun habe und sich wahrscheinlich aus kirchenhoheitlichen Befugnissen, die dem Kaiser in seinen Erblanden, insbesondere in Böhmen und Schlesien (Breslau!) zustanden, entwickelt habe. Diese Ausführungen sind gewiß beachtenswert, doch nicht voll überzeugend, die Lehre von der Reaktivierung des Wormser Konkordats (bewirkt durch einen Wandel der Rechtsüberzeugung) erscheint mir plausibler. Ob es sich indessen lohnt, diese von der Wissenschaft des 18. Jahrhunderts mit dem größten Aufwand von Gelehrsamkeit erörterte Frage dem Staube der Vergangenheit zu entziehen und sie zu einer heute noch diskussionswürdigen Kontroverse zu stempeln, mag dahingestellt bleiben.

Nicht unterlassen möchte ich, auf die dem Buche angehängten trefflichen Tabellen hinzuweisen, welche das zum vollen Verständnis des Buches erforderliche statistische Material geschickt und übersichtlich zusammenstellen. Tabelle 2 belehrt über die Bistumskumulationen. Wir entnehmen aus ihr, daß der Rekord in bezug auf Vereinigung von Bistümern und anderen hohen Kirchenpfründen in einer Hand für die gesamte Reichszeit von einem Sohn des Hauses Habsburg, dem Erzherzog Leopold Wilhelm († 1662) erzielt wurde, welcher zwei Erzbistümer, fünf Bistümer und drei andere hohe geistliche Würden gleichzeitig innehatte. Tabelle 1 registriert die Familien- und Standeszugehörigkeit der Reichsbischöfe während des untersuchten Zeitraums. Sie ist sozialgeschichtlich wie genealogisch interessant. Es zeigt sich, daß — eine in Anbetracht der geschilderten Zusammensetzung der Domkapitel nicht erstaunliche Tatsache — wie die Kapitel selbst, so auch die von ihnen besetzten Bischofsstühle im 17. und 18. Jahrhundert durchaus eine Domäne des Adels, vorab des reichsunmittelbaren, darstellten. „In der Zeit von 1500—1803 hat Deutschland . . . 38 fürstliche, 42 reichsgräfliche, 123 reichsritterliche, 129 landsässig-adelige und 10 bürgerliche bischöfliche Reichsfürsten gehabt" (S. 67).

Immer wieder gewinnt man den Eindruck: die katholische Kirche hat doch allen Grund, der Sekularisation von 1803, welche dem ganzen Unwesen der geistlichen Staaten ein Ende gemacht hat, dankbar zu sein. Der Reichsdeputationshauptschluß war eine Gewalttat, aber eine der heilsamsten, welche die Geschichte kennt. Er hat die Kirche nur scheinbar und äußerlich geschädigt, in Wahrheit ihr genützt, indem er sie von einem Reichtum befreite, der für sie nichts anderes bedeutet hatte als eine glänzende Knechtschaft, jahrhundertelange Hörigkeit im Dienste der völlig unkirchlichen Interessen einer macht-, länder- und geldgierigen Aristokratie.

Ich komme zum Schluß. Verfasser hat das Zeug zu einem tüchtigen Geschichtsdarsteller: einem, der sich nicht damit begnügt, bloß zu forschen und zu graben, sondern der auch zu gestalten, Vergangenes lebendig zu machen weiß. Dazu darf man ihn beglückwünschen. Das Buch, einer der ersten Schritte — nicht der erste — auf einer unlängst angetretenen wissenschaftlichen Laufbahn, berechtigt zu den erfreulichsten Hoffnungen.

Heidelberg. Gerhard Anschütz.

F. W. Lohmann (jetzt Archivar am erzbischöflichen Diözesanarchiv in Köln), Das Ende des alten Kölner Domkapitels nach der Säkularisation des Kurstaates. Köln, K. A. Stauff & Cie. 1920. VIII und 158 S. 8°.

In unseren Tagen des Umsturzes und der Erneuerung ist es doppelt interessant, zurückzuschauen auf die Zeit um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts, in der sich ähnliche Ereignisse abspielten. Die vor-

liegende Schrift gibt ein Bild von dem in jene Zeit fallenden Untergang einer bedeutenden geistlichen Korporation, des alten Kölner Domkapitels. Verf. hat neben den gedruckten Quellen und der Literatur in reichem Ausmaß auch ungedruckte Quellen benutzt, zum Teil Akten des Staatsarchivs in Düsseldorf, über die finanzielle Auseinandersetzung aber vor allem Akten des Großherzogl. Haus- und Staatsarchivs in Darmstadt. Das Buch ist nicht leicht zu lesen, da die Dinge in sich vielfach sehr verwickelt sind und der Verfasser zum großen Teil die Akten selbst in ihrer schwerfälligen Sprache reden läßt.

Der erste Teil bietet eine kurze Charakteristik des alten, hochadeligen Kölner Domkapitels und die Personalien seiner Mitglieder zur Zeit der Säkularisation sowie einen Überblick über die politischen Ereignisse seit 1794, welche schließlich zur Säkularisation führten, ohne daß die energischen Gegenbemühungen des Kölner Kapitels nennenswerte Ergebnisse erzielen konnten.

Im zweiten Teil behandelt Verf. die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Kapitel und den vier Fürsten, welche die Kölnischen Lande erworben hatten. Es waren dies der Landgraf von Hessen-Darmstadt, der Herzog von Arenberg, der Fürst von Nassau-Usingen und der Fürst von Wied-Runkel. Hessen-Darmstadt übernahm die Leitung der Verhandlungen. Diese gestalteten sich sehr schwierig, da der größte Teil der kurkölnischen Besitzungen mit dem linken Rheinufer an Frankreich verloren gegangen war und die Fürsten nicht einmal unter sich einig werden konnten. Nach langen Verhandlungen bot man in der „Definitiven Erklärung" vom 4. Februar 1805 dem Kapitel pro Jahr 35000 fl., die unter dessen pensionsberechtigte Mitglieder nach dem Verhältnis der früheren Bezüge verteilt werden sollten.

Die Kapitulare sträubten sich lange entschieden gegen die Annahme dieses Angebotes, sahen sich aber schließlich i. J. 1807 genötigt, nachzugeben, da nicht wenige von ihnen infolge der geringen, stets verspätet geleisteten Vorschußzahlungen auf ihre Pension in schwere finanzielle Bedrängnis geraten waren und nach Auflösung des Reiches keine rechtliche Möglichkeit mehr bestand, die Fürsten zu weiterem Entgegenkommen zu zwingen. Mit dieser endgültigen Regelung war aber die Not der Kapitulare noch nicht behoben, da die ohnedies niedrigen Pensionen oft erst verspätet und jahrelang nur teilweise ausbezahlt wurden. So mußten in jenen teueren Zeiten manche der ehemals so hochangesehenen und wohldotierten Kölner Kanoniker Tage schwerer Not durchleben, mußten Schulden machen und Hunger leiden — fürwahr ein hartes Los!

Dem Verfasser gebührt unser Dank für seine mühevolle Arbeit. Erwünscht wäre es gewesen, wenn er uns noch kurz berichtet hätte, wie sich die Geschicke der überlebenden Kapitulare weiter gestalteten, nachdem i. J. 1815 das ehemalige Kurfürstentum Köln mitsamt den darauf ruhenden Lasten fast restlos an Preußen gefallen war.

Berlin. Max Mitterer.

Außerdem sind bis zum 1. November 1921 der Redaktion folgende Schriften zugegangen, die nach Möglichkeit später besprochen werden sollen[1]):

Arbusow, Die Einführung der Reformation in Liv-, Est- und Kurland (a. u. d. T.: Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte III). Leipzig, Heinsius 1921.

M. Falco, La codificazione del diritto canonico. Milano, Fratelli Treves 1921.

Festschrift des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung zur Feier seines hundertjährigen Bestehens (1821—1921). Nassauische Annalen Bd. 45 (G. Zedler, Kritische Untersuchungen zur Geschichte des Rheingaus. Mit einem Anhang: Die Bleidenstädter Traditionen. Beiträge zur nassauischen und mainzischen Geschichte des Mittelalters). Mit 22 Tafeln. Wiesbaden, Selbstverlag des Vereins 1921.

P. Kehr, Bericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1921 n. 26 S. 401—409.

W. Kießling, Das Verhältnis zwischen Sacerdotium und Imperium nach den Anschauungen der Päpste von Leo I. bis Gelasius I. (440—496). Paderborn, F. Schöningh 1921.

J. Neubauer, Beiträge zur Geschichte des biblisch-talmudischen Eheschließungsrechts (a. u. d. T.: Mitteilungen der Vorderasiatischen Gesellschaft E. V. 1919, 1920. 24. und 25. Jahrgang). Leipzig, J. C. Hinrichs 1920.

F. H. Seppelt, Papstgeschichte von den Anfängen bis zur französischen Revolution I. II (a. u. d. T.: Sammlung Kösel n. 88—91). Kempten und München, Kösel 1921.

U. Stutz, Das Bonner evangelische Universitätspredigeramt in seinem Verhältnis zu Staat, Kirche und Gemeinde: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1921 n. 7 S. 171—193; Sonderdruck in Kommission bei der Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walther de Gruyter & Co., Berlin 1921.

---

[1]) Eingänge, die völlig aus dem Bereich unserer Zeitschrift bzw. unserer Abteilung fallen, finden keine Berücksichtigung. Auch übernimmt die Redaktion für nicht erbetene Zusendungen keine Verpflichtung zur Besprechung oder Rücksendung. A. W.



Kanonistische Chronik.

Am 22. März 1921 starb in Halle an der Saale der ordentliche Professor des Staats-, Völker- und Kirchenrechts Dr. Kurt Wolzendorff im 39. Lebensjahre.

Am 19. Juli 1921 starb zu Schomburg im württembergischen Allgäu der emeritierte Professor der Kirchengeschichte in der katholisch-theologischen Fakultät zu München Dr. Alois Knöpfler im 74. Lebensjahre, dem unsere Wissenschaft außer Ausgaben von Schriften des Walafrid Strabo und Rabanus Maurus (1890 und 1895) eine Neubearbeitung des fünften und sechsten Bandes von Hefeles Konziliengeschichte (1886 ff.) verdankt; auch seines Lehrbuchs der Kirchengeschichte (1895; jetzt in 6. Aufl. 1920) sei gedacht.

Am 7. September 1921 starb in seiner Heimat Wolfsberg in Kärnten der ordentliche Professor der mittelalterlichen Geschichte und historischen Hilfswissenschaften an der Universität Berlin Dr. Michael Tangl im 61. Lebensjahre. Die große Zahl von Einzeluntersuchungen zur mittelalterlichen Quellenkunde und zum mittelalterlichen Urkundenwesen, die der Schüler Sickels und Mühlbachers vorlegte, wird an anderer Stelle zu würdigen sein, wo auch seiner Mitarbeit an den Ausgaben der Karolingerdiplome zu gedenken ist, neben denen er die der fränkischen Gerichtsurkunden in jahrelanger Mühe vorbereitete. Dem Historiker des kirchlichen Rechts wird wie die Ausgabe der Briefe des hl. Bonifaz (1916) so die der päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 bis 1500 (1894) unentbehrlich bleiben, die reife Frucht eingehender Beschäftigung mit der Diplomatik der Papsturkunden und der Geschichte der päpstlichen Kanzlei. Auch des Aufsatzes über das Leben Bennos von Osnabrück und das Regalien- und Spolienrecht (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 32 S. 75 ff.) sei hier gedacht, weil sein Inhalt mit einer heute noch nicht ganz geklärten rechtsgeschichtlichen Frage sich verbindet.

Ernannt bzw. berufen wurden: Dr. theol. Ludwig Bruggaier zum Professor des Kirchenrechts am bischöflichen Lyzeum zu Eichstätt; der ehemalige Generalvikar des Bistums Straßburg Dr. Ignaz Fahrner zum Professor des Kirchenrechts an der Straßburger Uni-

versität; der ordentliche Professor des Staats-, Verwaltungs-, Kirchen- und Völkerrechts zu Königsberg i. Pr. Dr. Max Fleischmann in gleicher Eigenschaft nach Halle an der Saale; der außerordentliche Professor des Kirchenrechts in Innsbruck Dr. Max Führich S. J. zum Professor für Moraltheologie an der theologischen Lehranstalt zu Klagenfurt; der außerordentliche Professor der Kirchengeschichte an der evangelisch-theologischen Fakultät zu Münster i. W. D. Walter Glawe als ordentlicher Professor nach Greifswald; der ordentliche Honorarprofessor der Kirchengeschichte an der evangelisch-theologischen Fakultät in Bonn D. Wilhelm Goeters zum ordentlichen Professor; der Privatdozent der mittleren und neueren Geschichte zu Münster i. W. Professor Dr. Adolf Gottlob zum ordentlichen Honorarprofessor; der Privatdozent für Kirchenrecht, kirchliche Rechtsgeschichte und juristische Quellen- und Literaturgeschichte in Bonn Dr. Friedrich Heyder zum ordentlichen Professor für Kirchen- und Verwaltungsrecht nach Breslau; der Privatdozent der Kirchengeschichte an der evangelisch-theologischen Fakultät zu Bonn Liz. Emmanuel Hirsch zum ordentlichen Professor nach Göttingen; der Privatdozent der mittleren und neueren Geschichte in Berlin Professor Dr. Adolf Hofmeister zum ordentlichen Professor nach Greifswald; der Privatdozent der Kirchengeschichte in Graz Dr. Andreas Posch zum außerordentlichen Professor; Dr. F. Egon Schneider am bischöflichen Lyzeum zu Paderborn zum Auditor der Rota in Rom; der Privatdozent des Kirchenrechts in Innsbruck Dr. Artur Schönegger zum außerordentlichen Professor; der emeritierte ordentliche Professor der praktischen Theologie in Marburg D. Eduard Simons zum ordentlichen Honorarprofessor in Bonn; der ordentliche Honorarprofessor der Kirchengeschichte in Halle an der Saale D. Dr. Heinrich Voigt zum ordentlichen Professor; Professor Dr. Ludwig Waldecker zum außerordentlichen Professor des Kirchen-, Verwaltungs- und Völkerrechts in Münster i. W.; der Direktor des Predigerseminars zu Preetz in Holstein und Privatdozent für praktische Theologie in Kiel Professor D. Amandus Weinreich zum Honorarprofessor; der außerordentliche Professor des Kirchenrechts in Wien Dr. Franz Zehetbauer zum ordentlichen Professor der Moraltheologie.

Es habilitierte sich für deutsche Rechtsgeschichte und Kirchenrecht Landgerichtsrat Dr. Karl Frölich in Leipzig, der alsbald zum außerordentlichen Professor für Rechtskunde an der Technischen Hochschule in Braunschweig ernannt wurde; für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht habilitierte sich Dr. Hermann Mirbt in Göttingen.

A. W.

Preisaufgabe.

Bekanntlich hat das römische Recht auch das nordische beeinflußt, freilich viel weniger als irgend ein anderes germanisches Rechtssystem. In welchem Umfange dieser Einfluß, direkt oder indirekt, nachweisbar ist, hat man, jedenfalls in der norwegischen Rechtswissenschaft, noch nie zum Gegenstand einer umfassenderen Untersuchung gemacht.

Dies ist indes eine Frage, die nicht nur für die norwegische Rechtsgeschichte von hervorragender Bedeutung ist, sondern auch für die Rechtsgeschichte im allgemeinen, ja wohl auch für die Kulturgeschichte überhaupt.

Die juristische Fakultät der Universität Christiania, die durch das Wohlwollen eines Privatmannes in den Stand gesetzt worden ist, eine rechtsgeschichtliche wissenschaftliche Konkurrenz auszuschreiben, hat folgende Preisaufgabe aufgestellt:

> **In welchem Umfange hat das römische und das kanonische Recht das norwegische beeinflußt?**

Wahrscheinlich wird es dem einzelnen Forscher nicht möglich sein, diese Frage in ihrem ganzen Umfange in einer bestimmten Frist zu beantworten; es wird deshalb gestattet, einen einzelnen größeren Zeitabschnitt (z. B. die Zeit bis auf das Gesetzbuch des Königs Christian V.) oder auch einen einzelnen oder mehrere Zweige des Rechtssystems auszuwählen, ja sogar die Untersuchung durch beide Gesichtspunkte zu begrenzen.

Die Beantwortungen sind an die juristische Fakultät bis zum 31. Dezember 1923 einzusenden, gedruckt oder in leicht lesbarer Maschinenschrift (wenigstens drei Kopien), entweder in einer der nordischen Sprachen oder in englischer, französischer oder deutscher Sprache abgefaßt.

Sie dürfen nicht mit Namensunterschrift versehen sein, sondern sind durch ein Motto zu kennzeichnen, das auf ein verschlossenes, den Namen des Verfassers enthaltendes Couvert hinweist, das nur geöffnet wird, wenn dem Verfasser der ganze Preis oder ein Teil davon zugeteilt wird.

Das Urteil über die Beantwortungen wird entweder von der juristischen Fakultät oder von einem Komité gefällt, das auf Vorschlag der juristischen Fakultät durch den akademischen Senat eingesetzt wird.

Der Preis beträgt 5000 (norwegische) Kronen; er wird nur verliehen, wenn eine Arbeit der Belohnung würdig befunden wird; er kann geteilt werden, wenn mehrere Abhandlungen für des Preises würdig gehalten werden.

Die Konkurrenz steht allen offen ohne Rücksicht auf die Nationalität.

Christiania, im Mai 1921.

Juristische Fakultät der königlichen Friedrichs-Universität.
Jon Skeie, Decanus.



